IMPERIUM ROMANUM: STUDIEN ZUR ENTWICKLUNGSGESCHICHTE DES RÖMISCHEN REICHS

Eugen Täubler



DEM ANDENKEN
MEINER ELTERN

VORWORT

Beschäftigung mit dem mittelalterlichen Urkundenwesen gab mir die Anregung, in der Antike auf verschiedenen Gebieten an die Behandlung urkundlicher Fragen heranzugehen. Die Untersuchung des Formelwesens der Senatsbeschlüsse leitete mich auf eine zusammenhängende urkundliche Behandlung der römischen Staatsverträge hinüber. Meine Absicht war, Mommsens staatsrechtliche Ausführungen über die Staatsverträge urkundlich zu ergänzen, mich also wesentlich von urkundlich-formalen Gesichtspunkten leiten zu lassen. Auf diesem Wege kam ich dazu, die Urkunden in sich und untereinander zu gliedern und eine gewisse formale und sachliche Entwicklung festzustellen. Dabei zeigte sich aber bald, daß der urkundliche Befund nicht zu den staatsrechtlichen Voraussetzungen stimmte. Ich suchte lange nach Mitteln, die Gegensätze auszugleichen; die Unmöglichkeit trat mir, je mehr sich die Fragen differenzierten, um so stärker ins Auge. Das Resultat war eine Umkehrung der Voraussetzungen. War es mir vom Mittelalter her selbstverständlich, daß die geschichtliche Behandlung von Urkunden von urkundlichen Gesichtspunkten ausgehen muß, so ergab sich mir dieses Prinzip für die antiken Verträge erst aus dem bezeichneten Widerspruch. Die urkundlichen Beobachtungen boten sich ohne Deutung so unmittelbar und fügten sich so geschlossen zusammen, daß ich mich entschließen mußte, aus ihnen, unbeeinflußt durch ältere Meinungen, die geschichtlichen Folgerungen zu ziehen.

Mommsens Behandlung dieser Fragen geht von der Rechtsbefugnis aus. Das durch Vertrag mit dem römischen Reiche verbundene Ausland wird in die Darstellung der den Amtsträgern und Gliedern des Reichs zustehenden Rechtsbefugnisse hineingezogen.

Der Übergang vom Urkundlich-Formalen zum Sachlichen machte es für mich notwendig, die Urkunden so weit zu interpretieren, als der Inhalt auf die Form eingewirkt hat, sich also urkundlich sichern läßt. Aus urkundlichen Bestandteilen ergab sich auf diesem Wege der Zusammenhang und die Entwicklung einer Vertragspolitik und darüber hinaus für das Verhältnis Roms zu den mit ihm durch Verträge verbundenen Staaten ein verfassungsgeschichtlicher Zusammenhang. Auch

dabei waren für mich Anregungen leitend, die ich auf einem anderen Gebiete erhalten hatte, dem der neueren Geschichte, auf welchem sich die Ablösung der staatsrechtlichen durch die verfassungsgeschichtliche Behandlungsweise durchzusetzen beginnt.

Die Abgrenzung der auf Vertrag beruhenden Verhältnisse von den innerhalb des römischen Reichs bestehenden Autonomieverhältnissen führte vom Ausland in das Reichsgebiet, und die enge Verknüpfung der Fragen ließ die Einheit aller Erscheinungen, welche die verfassungsgeschichtliche Stellung der Territorien des Reichs und der mit diesem in Verbindung stehenden Staaten zum Ausdruck bringen, hervortreten. So kam es, daß die verfassungsgeschichtliche Betrachtung der territorialen Zusammensetzung des Reichs und seiner Beziehungen zum Ausland mein Arbeitsziel wurde. Im ersten Bande behandle ich diese Verhältnisse, soweit sie auf Verträgen beruhen, d. h. die Beziehungen zu den Staaten außerhalb der Reichsgrenze. Im zweiten Bande sollen in zwei Teilen die Elemente des Reichs und der Aufbau des Reichs behandelt werden.

Zu dem ersten Bande habe ich noch zu bemerken, daß die Inschrift des Vertrags mit Knidos, die an etwas versteckter Stelle veröffentlicht war, mir erst zu einer Zeit bekannt wurde, als ich sie nicht mehr innerhalb der Ausführungen berücksichtigen konnte. Ich habe sie an die Spitze der Nachträge gestellt.

Herrn Dr. Alfred Wolff habe ich für Hilfe bei der Korrektur, die dem Buche sehr zustatten kam, herzlichst zu danken.

Berlin-Halensee, Juli 1913.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG

ERSTES KAPITEL

GLIEDERUNG DER VERTRÄGE NACH FORM UND INHALT

ZWEITES KAPITEL

TRÄGER UND INHALT DER BEFUGNISSE ZUM VERTRAGSABSCHLUSS

DRITTES KAPITEL
EINZELNE VERTRÄGE

VIERTES KAPITEL
HANDLUNG UND BEURKUNDUNG

FÜNFTES KAPITEL
DIE LITERARISCHE ÜBERLIEFERUNG

SECHSTES KAPITEL
DIE ENTSTEHUNG DER STAATSVERTRÄGE. DER GASTVERTRAG

SIEBENTES KAPITEL
ZUR GESCHICHTLICHEN ENTWICKLUNG DER VERTRÄGE UND DER VERTRAGSPOLITIK

NACHTRÄGE UND BERICHTIGUNGEN

EINLEITUNG

VERTRAGSRECHT UND VÖLKERRECHT

Das moderne Völkerrecht beruht auf dem Nebeneinander rechtlich und kulturell gleichstehender, im Bewußtsein gemeinsamer Interessen sich gegenseitig anerkennender Staaten. Diese Anerkennung, die keiner ausdrücklichen Erklärung bedarf, ist die Grundlage des im einzelnen durch Verträge und Vereinbarungen geregelten Staaten- und Völkerverkehrs.

Im Altertum fehlt diese Grundlage.[1]) Der Staatsfremde gilt rechtlich als Feind. Der einzelne wie der Staat tritt erst durch eine Rechtshandlung, den Vertrag, aus dem Zustande der natürlichen Feindschaft in den der Verkehrsgemeinschaft.

Um den Unterschied ganz zu erfassen, muß man auf die geschichtlichen Grundlagen des modernen Völkerrechts zurückgehen. Der ursprüngliche Staatenkreis des Völkerrechts ist nicht durch die Annäherung bis dahin isoliert nebeneinander stehender Staaten entstanden, sondern ist die bis auf die Idee der völkerrechtlichen Solidarität aufgelöste Einheit des römischen Reichs. Die Entwickelung führt vom Westfälischen Frieden auf die Herausbildung der französischen Souveränität seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, von dieser auf den kaiserlich-päpstlichen Weltherrschaftsgedanken und von diesem auf das alte römische Reich zurück. Die geschichtliche Voraussetzung der völkerrechtlichen Einheit des modernen Staatensystems ist also die Einheit des römischen Reichs.

Im Altertum hat es an gleichen Voraussetzungen nicht gefehlt. Im kleinen waren sie an vielen Stellen gegeben, als die Stammeseinheiten in städtische Bürgerschaften auseinanderfielen, die Stammesverfassungen sich in städtische Verfassungen umbildeten, Prozesse, welche aber überall zu der Vorherrschaft einer Stadt oder zu einer Bundesverfassung geführt haben. Im großen war die Voraussetzung nur einmal bei der Herausbildung der Diadochenstaaten gegeben, führte aber auch hier nicht zu

---

1) Das Wort ist antik, *ius gentium* bedeutet aber im Gegensatz zu *ius civile* das für Staatsfremde geltende Recht, bei den Rechtslehrern die Abstraktion eines allen Völkern gemeinsamen Privatrechts, Mommsen, Röm. Staatsr. III 603 f.

einer gegenseitigen Anerkennung der neuen Staaten, sondern zu einer Rivalität um das Weltreich. Wäre die Tendenz auf die Herausbildung eines Weltreichs in der römischen Politik nicht bereits entwickelt und auch in der Behandlung des Ostens bei aller Zurückhaltung nicht bereits vom zweiten makedonischen Kriege an wirksam gewesen, so hätte Rom sie von den hellenistischen Staaten übernehmen müssen.

Es fehlt daneben nicht ganz an Zügen völkerrechtlicher Art: der Gottesfriede während der großen Feste[1]), die Unverletzlichkeit der Herolde und Gesandten[2]); und ohne Zweifel hat der private Verkehr die Schranke der Staatenfeindschaft vielfach auch ohne den Gastvertrag von alters her überwunden. Aber das Prinzip blieb bestehen, und abgesehen von der Möglichkeit, daß es sich dem einzelnen in der mangelnden Sicherheit von Leben und Besitz, dem Staate in der mangelnden Neutralität fühlbar machte, hat es die Bedeutung des Staatsvertrags für die Begründung des Völkerverkehrs dauernd erhalten. Im Gegensatz zu dem modernen Staatsvertrage regelt der antike nicht nur Einzelverhältnisse auf der Grundlage eines als Voraussetzung bestehenden, nicht durch Vertrag geschaffenen Verkehrsverhältnisses, sondern schafft rechtlich erst dieses Verhältnis. Er besteht deshalb — das ist für die Erkenntnis der römischen Staatsverträge grundlegend — nicht nur, wie der moderne Staatsvertrag, aus jeweils verschiedenen politischen, administrativen oder geschäftlichen Satzungen, sondern enthält immer zugleich einen die allgemeinen politischen Verhältnisse regelnden, in mehreren Typen erkennbaren Grundvertrag.

ANTIKE VERTRAGSEINTEILUNG

Aus dem Altertum sind nur wenige und unzulängliche Versuche bekannt, die möglichen Vertragsbildungen nach ihrer Rechtswirkung in Gruppen zusammenzufassen.

Liv. XXXIV 57, 7: ... *tria genera foederum ... unum, cum bello victis dicerentur leges — ubi enim omnia ei, qui armis plus posset, dedita essent, quae ex iis habere victos, quibus multari eos velit, ipsius ius atque arbitrium esse —; alterum, cum pares bello aequo foedere in pacem atque*

1) Wohl besonders für die griechischen Staaten geltend. Daß auch hier noch in der Blütezeit der öffentliche und private Verkehr von Staat zu Staat auf der Grundlage von Verträgen beruhte, zeigt Thuk. I 146, von der Zeit unmittelbar vor dem Beginn des Peloponnesischen Krieges: *ἐπεμείγνυντο δὲ [ὅμως] ἐν αὐταῖς καὶ παρ' ἀλλήλους ἐφοίτων ἀκηρύκτως μέν, ἀνυπόπτως δὲ οὔ. σπονδῶν γὰρ ξύγχυσις τὰ γιγνόμενα ἦν.*

2) Eigentlich gilt sie nur für den Herold und beruht auf dem Heroldsstabe, S. 42.

amicitiam venirent — tunc enim repeti reddique per conventionem res et, si quarum turbata bello possessio sit, eas aut ex formula iuris antiqui aut ex partis utriusque commodo componi —; tertium esse genus, cum, qui numquam hostes fuerint, ad amicitiam sociali foedere inter se iungendam coeant — eos neque dicere nec accipere leges; id enim victoris et victi esse. In diesen Bemerkungen sind nicht *genera foederum* definiert oder umschrieben, sondern drei politische Verhältnisse des Vertragsgegners — *bello victi, pares bello, numquam hostes* — als Grundlagen für die Art, wie der Vertrag zustande kommt — *dicere leges, dicere ac accipere leges, neque dicere nec accipere leges* — bezeichnet. Für die Art der Verträge ergibt sich aus diesen Bemerkungen nicht eine Dreiteilung, sondern eine Zweiteilung: *bello victi* = *dicere leges* = Deditionsvertrag, die übrigen Termini = Freundschaft oder Bundesgenossenschaft ohne Unterscheidung. Dieselbe Zweiteilung tritt häufig mit Bezug auf die Wirkung der Verträge in formelhaften Bemerkungen hervor, z.B. lex repetundarum (CIL I 198): *in arbitratu dicione potestate amicitiave populi Romani;* Cicero div. in Caec. 66: *nationibus quae in amicitiam populi Romani dicionemque essent;* Scr. hist. Aug. vita Probi 16, 3: *populos ... aut in deditionem aut in amicitiam recepit.*

Zweiteilungen anderer Art begegnen in zwei Beispielen aus den Digesten, zunächst XLIX 15, 19, 3 Paulus l. XVI ad Sabinum: ... *si in civitatem sociam amicamve aut ad regem socium vel amicum venerit, statim postliminio redisse videtur.* Hier ist nur zwischen dem Freundschafts- und dem Bündnisvertrag unterschieden. Anders a. a. O. 7, 1 Proculus l. VIII epistularum: *liber populus est is, qui nullius alterius populi potestati est subiectus: (sive) is foederatus est item, sive aequo foedere in amicitiam venit sive foedere comprehensum est, ut is populus alterius populi maiestatem comiter conservaret.* Die beiden Bemerkungen verhalten sich zueinander wie Querschnitt und Durchschnitt. In der ersten kommen nur die allgemeinen staatsrechtlichen Kategorien des Freundschafts- und Bundesgenossenschaftsverhältnisses zur Bezeichnung, in der zweiten dagegen ihre graduelle Abstufung, neben dem Bündnis zu gleichem das Bündnis zu ungleichem Recht, die Klientel.

MEINE VERTRAGSEINTEILUNG

Versucht man, die Verträge prinzipiell zu gliedern, so ergibt sich als allgemeinstes Teilungsprinzip die Frage, ob einer der kontrahierenden Staaten durch den Vertrag seine Selbständigkeit verliert oder nicht. Nach diesem Gesichtspunkt muß zunächst der Deditionsvertrag von

allen anderen Verträgen abgesondert werden. Er besteht darin, daß der eine Staat sich dem anderen mit der Wirkung rechtlicher Selbstvernichtung ausliefert.

Gegenüber der Frage, ob zwei Staaten sich als bestehend und selbständig anerkennen, ist die andere, ob durch den Vertrag die Selbständigkeit des einen beschränkt wird oder nicht, für das Vertragswesen von untergeordneter Bedeutung. Auch innerhalb des Kreises der Verträge mit selbständig bleibenden Staaten dürfen wir nicht zunächst nach politischen Abstufungen gliedern, sondern müssen es nach einem allgemeineren, alle diese Verträge umfassenden, zugleich für den Inhalt bedeutungsvollen und von der Vertragsurkunde selbst gebotenen Prinzip tun. Als solches erweist sich die Unterscheidung befristeter und unbefristeter Verträge.

Befristet ist der vorübergehende Allianz- und der Waffenstillstandsvertrag. Die vorübergehende Allianz hat keinen besonderen Vertragstypus entwickelt, der Waffenstillstand keinen urkundlichen Typus, aber typische Bedingungen.

Verbindet man die beiden Eigenschaften, durch die sich der Deditions- und der Waffenstillstandsvertrag grundsätzlich unterscheiden, so gewinnt man die Elemente eines Vertrages, der für ewige Zeiten geschlossen ist und die Selbständigkeit beider Kontrahenten zur rechtlichen Voraussetzung hat. Mit dieser Verbindung ist die Möglichkeit grundsätzlich verschiedener Vertragsbildungen erschöpft. Sie ergibt allerdings nur den weitesten Rahmen eines Vertragstypus, welcher dreifach differenziert ist. Die drei Vertragsformen bilden aber sowohl vom rechtlichen wie vom urkundlichen Gesichtspunkt aus im Grunde eine Einheit. Der ihnen zugrunde liegende Typus ist nicht etwa ein auf die Ewigkeit verlängerter Waffenstillstand. Er bewirkt nicht negativ die Abgrenzung zweier Staaten, sondern ihre Verbindung in den Formen des politischen und öffentlich-rechtlichen Verkehrs. Er unterbindet nicht nur die Wirkungen einer rechtlich fortbestehenden Hostilität, sondern wandelt die Feinde in Peregrine um. Das ist eine Konsequenz seiner ewigen Dauer. Selbständige Staaten können sich nicht vertragsmäßig und unter rechtlichem Fortbestand der Feindschaft auf ewige Zeiten voneinander abschließen. Es liegt im Wesen des Waffenstillstands, daß er immer nur einen Übergangszustand, zur Wiederaufnahme der Feindseligkeiten oder zum Frieden, bedeutet. Die Erstreckung auf die Ewigkeit würde sein Wesen zunichte machen.

Daraus folgt, daß umgekehrt der ewige Vertrag mit Notwendigkeit ein freundschaftliches Verhältnis zwischen den kontrahierenden Staaten schaffen muß. Er ist die notwendige Vorbedingung jedes über

den Gesandtenverkehr hinausgehenden Staatenverkehrs. Als Grundvertrag in drei Urkundenformen:

Die einfachste, wohl auch ursprünglichste Form — der Freundschaftsvertrag — beschränkt ihre Satzungen auf die Freundschaft und die Ewigkeit des Vertrages. Das noch hinzutretende Verbot, die gegenseitigen Feinde zu unterstützen, liegt eigentlich schon in der Freundschaft und wird wohl nur deshalb hervorgehoben, weil diese Konsequenz der Freundschaft die einzige Form ist, in welcher der befreundete Staat zu positiven Leistungen verpflichtet ist, z. B. wenn es darauf ankommt, die Feinde am Durchzug durch sein Gebiet zu verhindern.

In dem Bundesgenossenschaftsvertrage tritt zu den Freundschaftsbestimmungen noch die Verpflichtung zur defensiven Bundeshilfe hinzu.

Beide Verträge, in der heute üblichen Terminologie als Neutralitäts- und Defensivallianz zu unterscheiden, sind rein politischen Charakters, erfassen den Staat als Ganzes und bewirken nicht einmalige Handlungen, sondern dauernde Verpflichtungen. Das gilt auch für die dritte, aus derselben Wurzel hervorgegangene Vertragsform, den Klientelvertrag. Während aber die beiden ersten beide Kontrahenten in gleicher Weise verpflichten, erscheint im Klientelvertrage Rom nur als der verpflichtende, der schwächere Kontrahent nur als der verpflichtete Teil; die Allianz wird in ihm nicht nur als defensive, sondern als unbedingte auferlegt und erscheint zusammen mit der Neutralität nicht als Beurkundung der Freundschaft und Bundesgenossenschaft, sondern als Ausdruck der Anerkennung der römischen Hoheit.

Wenn der knapp bemessene, nur den äußersten Rahmen politischer Beziehungen zum Ausdruck bringende Inhalt der Grundverträge hinreicht, um in den Formen der wohlwollenden Neutralität, der Defensivallianz und der Klientel zwei Staaten vertragsmäßig miteinander zu verbinden, so sind dadurch Zusätze nicht ausgeschlossen und in dem Schlußpassus, der Änderungsklausel, ausdrücklich als erlaubt vorgesehen.

Der Unterschied zwischen beiden Vertragsteilen liegt nicht nur darin, daß der erste formelhaft feststeht, sondern auch noch in der Materie und in der Kompetenz der abschließenden Behörde. Der erste Vertragsteil regelt nur die allgemeinen und dauernden politischen Beziehungen, der zweite enthält nur vorübergehende spezielle Verpflichtungen. Der erste muß, um ewig bindend zu sein, vom Senate beschlossen, vom Volke bestätigt und von den Fetialen beschworen sein; der zweite kann, als Zusatz zum ersten, mit derselben Geltungsdauer vom Imperienträger allein verabredet werden. Deshalb spreche ich von Vertragsteilen und

unterscheide sie, da nur der erste ein selbständiger Teil ist, als **Grundvertrag** und **Spezialbestimmungen**. In allen Fällen, in welchen die Spezialbestimmungen allein überliefert sind, ist deshalb eine Form des Grundvertrags als selbstverständlich vorauszusetzen. Werden die Spezialbestimmungen nicht nachträglich hinzugefügt, sondern gleichzeitig mit dem Grundvertrage beurkundet, so scheinen sie immer zwischen die Neutralitäts- bzw. Bündnisbestimmung und die Änderungsklausel eingeschoben worden zu sein. So erscheinen sie, nur zweimal in dieser Form überliefert, in den Verträgen mit den Aitolern (189) und Antiochos (188).

Die urkundlichen und die rechtlichen Unterscheidungsmerkmale fallen zusammen. Allgemein mit römischen Ausdrücken bezeichnet stehen die Freundschafts- und Bundesgenossenschaftsverträge als *foedera aequa* den Deditions- und Klientelverträgen als *foedera iniqua* gegenüber.

MOMMSENS VERTRAGSEINTEILUNG

Die herrschende, von Mommsen geschaffene Anschauung zählt den Bundesgenossenschaftsvertrag bereits zu den Verträgen ungleichen Rechts. Mommsen geht noch weiter; er identifiziert den Bundesgenossenschaftsvertrag mit dem von mir als Klientelvertrag abgesonderten Typus, indem er die Formel der Hoheit des römischen Volkes einen Zusatz der jüngeren Bundesgenossenschaftsverträge sein läßt.[1] Die für mich entscheidende urkundliche Beobachtung, daß der Bundesgenossenschaftsvertrag zweiseitig, der die Hoheitsformel enthaltende einseitig stilisiert ist, daß der eine zweiseitige, der andere einseitige Verpflichtungen enthält, fehlt, ebenso die Beobachtung des nicht weniger beweisenden Unterschieds von bloßer Defensivallianz und unbedingter Waffenhilfe, durch welchen sich beide Vertragsarten unterscheiden. Mommsen geht nicht von urkundlichen Beobachtungen aus, sondern wird von staatsrechtlichen Gesichtspunkten geleitet. Für ihn „enthält die in der Sozietät liegende Übernahme dauernder Waffengemeinschaft eine rechtliche Schmälerung der Autonomie“[2], schafft der Bundesgenossenschaftsvertrag „auf ewige Zeiten in abhängige Wehrgemeinschaft mit den Römern getretene und somit reichsangehörige Staaten“[3], die zu Rom in demselben Verhältnis stehen wie der latinische und italische Städtebund. Deshalb der Gegensatz „des auf rechtlicher Gleichstellung beruhenden Freundschaftsvertrags und der abhängigen Wehrgenossenschaft“; ver-

1) Staatsr. III 663f. 2) A. a. O. 597, 1. 3) A. a. O. 645.

tragsmäßig bezeichnet: „daß das Bündnis, welches die ewige Wehrgenossenschaft begründet, der Sache nach ein Unterwerfungsvertrag ist.“[1]) Die Konsequenz dieser Anschauungen ist die Feststellung eines Gegensatzes zwischen Terminus und Rechtsinhalt: „Die Anerkennung der Hoheit des römischen Volkes ... ist in diesem Rechtsverhältnis mit solcher Notwendigkeit enthalten, daß die Benennung *foedus aequum*, welche an sich die gegenseitige Anerkennung der gleichen Souveränität der kontrahierenden Staaten ausspricht, in der technischen Sprache vielmehr verwendet wird für den Vertrag, welcher die Abhängigkeit auch, aber nicht geradezu durch jene Majestätsklausel feststellt.“[2]) Dieser merkwürdige Widerspruch, der um so erstaunlicher sein müßte, weil ja die Majestätsklausel ein jüngerer Zusatz sein soll, wird auf den „leisetretenden Offizialstil“ zurückgeführt.

Ich lasse die Einzelheiten und hebe hier nur hervor, daß dieselbe urkundliche Beobachtung, welche den Klientelvertrag vom Bundesgenossenschaftsvertrag absondert, auch über die staatsrechtliche Wirkung beider entscheidet. Der zweiseitig stilisierte Bundesgenossenschaftsvertrag legt Rom dem anderen Staate gegenüber dieselben Verpflichtungen auf wie diesem Rom gegenüber. Also kann von einer Abhängigkeit keine Rede sein. Mommsen ging vom latinischen Bund aus, sah in den außeritalischen Föderierten eine nur weniger konsolidierte Erweiterung der italischen Wehrgenossenschaft, der italischen bundesstaatlichen Reichsbildung.[3]) Diese Entwickelungslinie, für Mommsen die Grundlage, von der er ausgeht, ist nach den rechtlichen Konsequenzen nicht haltbar, ganz abgesehen davon, daß nicht nur der überlieferte römisch-latinische Vertrag, sondern überhaupt die Tatsache eines römisch-latinischen Bundes m. E. eine Fiktion ist.

Auf Mommsens Gesamtanschauung wirkte noch ein Reihe anderer allgemeiner Momente störend ein: die fehlende Unterscheidung des Grundvertrags und der Spezialbestimmungen, die mich besonders in der Frage der Kompetenzen zum Vertragsabschluß von ihm abweichen läßt; die fehlende Einsicht in die Geschlossenheit des allgemeinen Teils, die Zusätze allgemeiner Art, welche Mommsen häufig voraussetzen muß, nicht zuläßt; damit zusammenhängend die Benutzung der alten, in Wirklichkeit karthagischem Vertragsbrauch folgenden Verträge mit Karthago und des geschichtlich unmöglichen Latinervertrags für die Rekonstruktion des römischen Vertragswesens; die Ableitung des Staatsvertrags aus dem Gastvertrag; die mangelnde Unterscheidung formeller d. h. vertrags-

---

1) A. a. O. 650. 2) A. a. O. 664. 3) A. a. O. 650.

mäßiger und formloser Freundschaften und die Zurückführung der prekären Autonomie auf einen Vertrag, zwei Punkte, die für das Verständnis des Protektorats über Griechenland entscheidend sind; die fehlende Bestimmung der klientelen Mischformen und der Scheinföderation, und die nicht ausreichende Bestimmung von Vertragsfälschungen bzw. Verfälschungen.

LITERATUR

Die Literatur über die römischen Staatsverträge beginnt 1623 mit dem grundlegenden Werke des Völkerrechts, Hugo Grotius' De iure belli ac pacis. Neben gelegentlichen Bemerkungen, die zahlreich durch das ganze Buch verstreut sind, bietet es ein geschlossenes Kapitel de foederibus ac sponsionibus (Buch II Kap. 15), in welchem in sachlicher Gliederung über die Arten der Verträge, ihre rechtliche Wirkung und die Kompetenzen der Vertragschließenden gesprochen wird. Gegenwart und Altertum, und in diesem Israelitisches, Griechisches und Römisches stehen nebeneinander. Von geschichtlicher Sonderung und Entwicklung ist noch kaum etwas zu spüren. Dennoch hat das Werk auch in diesem Teile seine Bedeutung behalten und steht höher als alles, was über zweihundert Jahre lang in juristisch-antiquarischer Weise über diesen Gegenstand geschrieben wurde und seinen letzten, nächst Grotius' Werk besten Ausdruck in der von Mommsens Lehrer Osenbrüggen verfaßten Schrift De iure belli ac pacis Romanorum 1836 gefunden hat.

Neben die sachlich-systematische Bearbeitung trat die Sammlung der Texte in zwei Werken: Brissonius, De formulis et sollemnibus populi Romani verbis, Paris 1583 und Barbeyrac, Histoire des anciens traitez ou recueil historique et chronologique des traitez . . . jusque' à l'empereur Charlemagne, Amsterdam 1739. Brisson, Senatspräsident in Paris, schuf in sachlicher Gliederung ein Werk, das der Erneuerung dringend bedürfte. Die Abschlußformeln und Texte bilden den letzten Teil des vierten, den Formeln des Kriegswesens gewidmeten Buches. Barbeyrac, Rechtslehrer in Groningen und Übersetzer des Grotius, gab die Verträge in chronologischer Folge mit geschichtlichen Einleitungen und Anmerkungen.

Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ging man an die Aufgabe auf neuen Wegen heran. Von philologischer Seite geschah dies nur durch den Pariser Akademiker E. Egger in seinem Buche Histoire des traités dans l'antiquité, zweite Auflage 1866. Egger steht seiner Aufgabe ganz ahnungslos gegenüber. Das Kapitel Les relations internationales et les traités publics pendant les conquêtes des Romains be-

handelt auf 28 Seiten la diplomatie Romaine, lettre de Valerius aux Téiens, Rome et les petits états, formalité d'une déclaration de guerre, décrets en faveur des juifs, la liberté protectrice du droit des gens, Caton défenseur des Rhodiens, Cicéron défenseur du droit des gens, divers sens des mots jus gentium, les archives du Capitole. Diese Inhaltsangabe zeigt, wie er die Aufgabe anfaßt. Nur ein römischer Vertrag, der erste der mit Karthago geschlossenen, wird wiedergegeben und interpretiert (S. 31), die Interpretation besteht aber nur in aufgelesenen Notizen über le droit au brigandage internationale. In einer Liste der urkundlich überlieferten Verträge (S. 153f.) fehlen der zweite karthagisch-römische Vertrag, die Friedensverträge mit Karthago, der mit Philipp von Makedonien 197, mit Nabis von Sparta 195, mit den Aitolern 189 geschlossene u. v. a. Das Buch handelt über alles mögliche, nur nicht über die Verträge und bietet ein Interesse nur, weil es zeigt, was fünf Jahre vor dem Erscheinen des ersten Bandes von Mommsens Römischem Staatsrecht auf diesem Gebiete noch möglich war.

Das Interesse der Juristen an den römischen Staatsverträgen steigerte sich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts im Zusammenhange zweier Spezialgebiete, die bereits durch die Namen von Grotius und Osenbrüggen gekennzeichnet werden: des Völkerrechts und der Rechtsgeschichte. Das zeigt sich sowohl in den Handbüchern der römischen Rechtsgeschichte, wie vor allem in M. Voigts Das jus naturale, aequum et bonum und jus gentium der Römer (Bd. II 1858). Voigt behandelt das römische Vertragswesen innerhalb eines Kapitels über Verleihung von connubium, comercium und actio des jus civile Romanorum an Peregrine (II 102—249, bes. 208—220). Damit ist zugleich der Grundfehler seiner Ausführungen bezeichnet. Für ihn dient der Vertrag in erster Linie der Feststellung der Verkehrs- und Ehegemeinschaft und des Rechtsschutzes durch das Rekuperatorenverfahren, so sehr, daß er sogar nach der traditionellen Auflösung des latinischen Bundes im Jahre 338 den Bundesvertrag trotz der nun fortfallenden politischen Bestimmungen wegen der fortbestehenden Ehe- und Verkehrsgemeinschaft und des Rechtschutzes im wesentlichen als fortbestehend erachtet (a. a. O. S. 143). Diese Ansicht, die sich ungefähr mit der von Mommsen vertretenen deckt[1]), beruht wie bei diesem auf dem latinischen Vertrage und den ältesten Verträgen

1) Staatsr. III 598—603, besonders S. 598 der Satz: „Wichtiger als die Regulierung des Verkehrs zwischen den beiden vertragschließenden Parteien ist diejenige des privaten der beiderseitigen Staatsangehörigen". Mommsen nimmt nur das *connubium* aus, für das er individuelle Privilegien oder Sonderverträge voraussetzt, a. a. O. III 683f.

mit Karthago. Nach Mommsen ist die Regulierung des Privatverkehrs dauernd in den Verträgen vorauszusetzen; Voigt wird der Überlieferung gerechter, wenn er sie nur für die Zeit vor dem ersten punischen Kriege und auch für diese Zeit nur mit gewissen Einschränkungen annimmt. Zu einer Ansicht über die politische Bedeutung der Verträge und ihrer einzelnen Bestimmungen kam Voigt nicht.

Die Behandlung des Vertragswesens in den römischen Rechtsgeschichten geht auf Voigt und Mommsen zurück.[1])

Im Zusammenhange der völkerrechtlichen Betrachtungen hat sich die Beschäftigung mit den römischen Vertragsverhältnissen immer mehr von der Frage leiten lassen, ob und in welchem Sinne die Antike ein Völkerrecht entwickelt hat. Von den Arbeiten, welche F. v. Holtzendorffs Geschichte der internationalen Rechts- und Staatsbeziehungen bis zum Westfälischen Frieden (Handbuch des Völkerrechts, herg. von Holtzendorff I 1885) vorausgehen und sich zum Teil ganz im Kulturgeschichtlichen verlieren, kann hier ganz abgesehen werden. Holtzendorff wollte nicht das Material aufarbeiten, sondern unter dem völkerrechtlichen Gesichtspunkt die Grundzüge des Völkerverkehrs in Krieg und Frieden und seiner vertragsmäßigen Begründung, auslaufend in Bemerkungen über das ius gentium der Römer, zur Darstellung bringen. Den dritten Band von Mommsens Römischem Staatsrecht kannte er noch nicht. In der Behandlung der Einzelheiten ist er nicht selbständig, und für das Verständnis des Vertragswesens und der Vertragsverhältnisse trägt der völkerrechtliche Gesichtspunkt nichts bei.

Auf Holtzendorff gehen die jüngeren völkerrechtlichen Arbeiten zurück. Von ihnen ist am meisten geschichtlicher Stoff in dem Aufsatz von M. Chauveau, Le droit des gens dans les rapports de Rome avec les peuples de l'antiquité (Nouvelle Revue Historique de droit français et étranger XV 1891, S. 393—445) verarbeitet. Seine Arbeit ruht auf einer in sich ungleichmäßigen Verbindung von dem, was Duruy (Histoire des Romains) ihm von der geschichtlichen, Mommsen von der staatsrechtlichen und Holtzendorff von der völkerrechtlichen Seite boten. Er selbst steht der Überlieferung unselbständig und ohne Kritik gegenüber.[2]) Er teilt mit allen, die von völkerrechtlichen Fragen ausgehen, die Neigung, den Charakter des antiken Völkerrechts durch Analogien mit dem modernen Völkerrecht und dem römischen Privatrecht zu bestimmen. Seine urkundlichen und geschichtlichen Beobachtungen sind

1) Auf Voigt besonders P. Jörs, Röm. Rechtswissenschaft zur Zeit der Republik I 1888 S. 126ff.

2) Z. B. S. 415 der Überlieferung über die Königszeit.

unbrauchbar[1]), seine Vertragsbestimmungen unzulänglich und mit falschen Ansichten durchsetzt. Seine Ausführungen erweitern und bereichern Holtzendorffs Grundlagen nach allen Seiten; aber für das römische Vertragswesen ist aus ihnen nichts zu lernen.

Viel tiefer steht die letzte Arbeit dieser Richtung: S. Cybichowski, Das antike Völkerrecht, 1907.[2]) Der Verfasser will nur behandeln, „was heutzutage seine Fachgenossen für juristisch erheblich erachten"; für ihn kommen deshalb „die überlieferten Staatsverträge nur insofern in Betracht, als sie typische Bedeutung besitzen oder zu Schlüssen von allgemeiner Bedeutung berechtigen". In Wirklichkeit sinkt Cybichowski, der Chauveaus Arbeit nicht kennt, auf den Standpunkt von Egger zurück, demonstriert das ganze Vertragswesen in einer von unglaublichen Fehlern strotzenden Übersetzung an dem Latinervertrag, den beiden ältesten Verträgen mit Karthago, dem Vertrage mit Astypalaia und den Majestätsklauseln des aitolischen und gaditanischen Klientelvertrags. Seine interpretierenden Zusätze sind spärlich, oberflächlich und versteigen sich bis zu der Verkehrtheit, aus dem aus Cicero bekannten Prozeß des Cornelius Balbus auf der Grundlage des gaditanischen Vertrages den Grundsatz „Völkerrecht bricht Landrecht" zu konstruieren. Seine Ausführungen über die Haltung der Verträge bleiben der Bedeutung und dem Wesen der Frage ganz fern, und wenn er in den Ausführungen über Mommsens Theorie der römischen Staatsverträge die Gleichstellung des Staatenvertrags mit dem Gastvertrage mit Recht bekämpft, so sind seine Bemerkungen im einzelnen doch auch in diesem Teile unhaltbar und überhaupt nicht in den Gegenstand eindringend.

Die völkerrechtlichen Arbeiten haben die Kenntnis des römischen

1) Zwei Beispiele, S. 399: Pour la conclusion du traité avec Carthage, les formules habituelles paraissent avoir subi une transformation mit Bezug auf Pol. III 25 über den Frieden mit Karthago von 278 und ebenda: Philippe et Antiochus furent vite contraints d'accepter une paix humiliante, avant la réduction prochaine de leurs royaumes en province.

2) Ich erwähne noch M. G. Fusinato, Dei Feziali e del diritto feziale. Contributo alla storia del diritto pubblico esterno di Roma (Atti della R. Acad. dei Lincei 1884) und Le droit international de la rép. Rom. Les étrangers, les récupérateurs, les fétiaux (Revue de droit internat. et de législation comparée XVII 1885 S. 278—296); G. Baviera, Il diritto internazionale dei Romani (Archivio Giuridico „Filippo Serafini" N. S. I 1898 S. 266—281. 463—506. II 1898 S. 433—459). Etwas mehr geht auf das Geschichtliche ein M. Boyer, Du droit de conclure et de ratifier les traités selon le droit public romain et selon le droit public français, Thèse Paris 1888; aber er reproduziert im wesentlichen nur, was Mommsen und Willems (Droit publ. rom. und Le sénat de la rép. rom.) ausgeführt haben. Noch bedeutungsloser ist die These von L. Larivière, Des traités conclus par Rome avec les rois étrangers, Paris 1892.

Vertragswesens, die Grundlage für die Kenntnis des antiken Völkerrechts in der römischen Zeit, und deshalb auch dieses selbst so gut wie gar nicht gefördert.

Eine kurze Behandlung haben die einzelnen Formen der römischen Vertragsverhältnisse neuerdings von geschichtswissenschaftlicher Seite in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie erfahren. Die Deditionsverhältnisse hehandelte Schulten s. v. dediticii. Mommsens Ausführungen erscheinen bei ihm in einer nach der falschen Seite gesteigerten Form. Er unterscheidet weder zwischen den die Abhängigkeit begründenden Rechtsformen (Dedition — Okkupation — Klientelvertrag) noch zwischen ihren Wirkungen. Die Dedition ist ihm nicht eine bestimmte Form der Abhängigkeitsbegründung, sondern der Ausdruck jeglicher Abhängigkeit, jeder Provinziale deshalb dediticius. Und noch weiter: er gibt Mommsens unhaltbare Ansicht von dem Charakter des Bundesgenossenschaftsvertrags als Unterwerfungsvertrag falsch wieder, indem er sie auf jedes foedus aequum, also auch den Freundschaftsvertrag — Syrien seit 188 also reichsangehörig! — bezieht, und folgert daraus, daß eigentlich jeder Angehörige des römischen Reichs, der nicht römischer Bürger sei, dediticius sein würde, wenn der Begriff nicht eine Einschränkung erfahren hätte: „Dediticii heißen nur diejenigen Untertanen, auf welche Rom nach der Dedition nicht einen der drei Modi der Angliederung fremder Elemente an das Reich angewandt hat, weder völlige Verschmelzung mit der Bürgerschaft, noch Bestätigung als autonome Gemeinde, noch auch drittens Konstituierung als Halbbürgergemeinde.“

Demgegenüber ist zu bemerken und wird zum Teil bereits durch die Ausführungen dieses Bandes gezeigt, daß die häufigste geschichtliche Folge der Dedition, die Bestätigung als autonome Gemeinde, die Rechtswirkung der Dedition nicht aufhob, sondern nur prekär milderte. Eine Titularkategorie der dediticii als Parallele von provinciales gab es überhaupt nicht. Vielmehr wurden die Dedierten, soweit sie nicht, auf italischem Boden, römische Bürger wurden, in prekärer Autonomie Provinziale.[1]) Nur vorübergehend standen prekär-autonome Staaten vor der Provinzeinrichtung zum Beispiel in Griechenland und Asien, außerhalb des Provinzialregiments. Also darf man weder provinciales und dediticii identifizieren, noch die mit der Autonomie bewidmeten Dedierten in prinzipiellen Gegensatz zu den Provinzialen stellen.

Über amicitia und foedus handelte in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie K. J. Neumann, welcher zugleich V. Ferrenbachs Arbeit Die amici

1) Mommsen a. a. O. III 720 u. ö.

populi Romani republikanischer Zeit (Straßb. Diss. 1895) veranlaßt hat. Ferrenbach stellte aus Schriftstellern und Inschriften eine formula amicorum zusammen und ergänzte sie durch kompilatorische Bemerkungen über die Rechtsverhältnisse der Vertragsfreundschaft. Auch Neumanns Ausführungen bleiben den Aufgaben, welche das Thema stellt, ganz fern. Was er bietet, deckt sich im Staatsrechtlichen mit Mommsens Ansichten, bis auf den fehlerhaften Zusatz, neben dem Freundschafts- und Bundesgenossenschafts- auch noch einen bloßen Friedensvertrag anzunehmen. Seine mir nicht billigenswert erscheinenden Bemerkungen zur Geschichte einzelner Verträge berücksichtige ich im folgenden.

R. v. Scala hat begonnen, eine neue Sammlung aller antiken Staatsverträge zu veranstalten.[1]) Der bisher allein erschienene erste Teil seiner Sammlung reicht bis 338 v. Chr., enthält aber von römischen Verträgen nur die sicher datierbaren, während die anderen dem zweiten Teile vorbehalten sind.

Die inschriftlich erhaltenen Verträge und verwandte Texte findet man, zum Teil allerdings in einer bereits überholten Form, bei P. Viereck, Sermo Graecus quo senatus populusque Romanus magistratusque p. R. usque ad Tiberii Caesaris aetatem in scriptis publicis usi sunt examinatur, 1888; zum Teil auch bei Bruns, Fontes iuris Romani antiqui^{7}.

---

1) Die Staatsverträge des Altertums. Erster Teil 1898.

ERSTES KAPITEL

GLIEDERUNG DER VERTRÄGE NACH FORM UND INHALT

I. DER DEDITIONSVERTRAG

Der Deditionsvertrag ist so wenig wie jeder andere Vertrag an bestimmte Voraussetzungen gebunden, kann also im Kriege wie im Frieden[1]), mit und ohne Vorvertrag, auf römischem oder feindlichem Boden[2]) geschlossen werden.

Der Inhalt des Vertrags ist die Selbstübergabe des sich dedierenden Staates an den Vertragsgegner. Der antiken Auffassung entsprechend, welche den Staat mit der Bürgerschaft identifiziert, werden nicht nur die öffentlichen Gewalten und der öffentliche Besitz, sondern auch die Menschen und ihr Besitz rechtsbares Eigentum des die Dedition annehmenden Staats. Das kommt in dem erhaltenen Deditionsformular deutlich zum Ausdruck, Liv. I 38: *deditos Collatinos ita accipio eamque deditionis formulam esse: rex interrogavit: „estisne vos legati oratoresque missi a populo Conlatino, ut vos populumque Conlatinum dederetis?“ sumus. „estne populus Conlatinus in sua potestate?“ est. „deditisne vos populumque Conlatinum, urbem, agros, aquam, terminos, delubra, utensilia, divina humanaque omnia in meam populique Romani dicionem?“ dedimus. „at ego recipio.“*[3])

---

1) Ohne vorausgehenden Krieg dedieren sich z. B. die Kampaner 343, Liv. VII 31, 4; die volskischen Fabraterner und Lukaner 330, Liv. VIII 19, 1. Liv. XXIX 3, 10: *qui . . . omnis Italiae populos aut vi aut voluntate in deditionem accepissent.*

2) Allerdings dann immer im römischen Lager, das fiktiv als römischer Boden gilt.

3) Pol. XXXVI 4, 2: *οἱ διδόντες αὑτοὺς εἰς τὴν Ῥωμαίων ἐπιτροπὴν διδόασι πρῶτον μὲν χώραν τὴν ὑπάρχουσαν αὐτοῖς καὶ πόλεις τὰς ἐν ταύτῃ, σὺν δὲ τούτοις ἄνδρας καὶ γυναῖκας τοὺς ὑπάρχοντας ἐν τῇ χώρᾳ καὶ ταῖς πόλεσιν ἅπαντας, ὁμοίως ποταμούς, λιμένας, ἱερά, τάφους, συλλήβδην ὥστε πάντων εἶναι κυρίους Ῥωμαίους, αὐτοὺς δὲ τοὺς διδόντας ἁπλῶς μηκέτι μηδενός.* Häufig, aber nie so vollständig, wiederkehrend, z. B. Liv. VII 31, 4: *populum Campanum urbemque Capuam, agros, delubra deum, divina humanaque omnia in vestram, patres conscripti, populique Romani dicionem dedimus.* Sall. Iug. 28, 2: *regnum ipsumque deditum.*

Die Rechtswirkungen der Dedition sind also identisch mit denen der Eroberung. Die mildere Art, wie Rom später sein unbeschränktes Herrenrecht zugunsten der Dedierten ausübt, beeinflußt die Charakteristik des Vertrags als solchen nicht.

DEDITION UND OKKUPATION

Man darf aber nicht umgekehrt von der Rechtswirkung auf den Vertrag schließen. Wenn ein Staat einen Gebietsteil an einen anderen abtritt, so empfängt dieser das abgetretene Gebiet mit denselben unbeschränkten öffentlichen und privaten Rechten an Menschen und Sachen. Die Rechtswirkung der Dedition liegt also vor. Der Vertrag wird aber dadurch keineswegs ein Deditionsvertrag in dem oben bezeichneten Sinne. Dessen Inhalt kommt nicht in der Übergabe eines Territoriums und der an diesem haftenden Hoheitsrechte, sondern erst in der restlosen Übergabe des ganzen Territoriums und aller Hoheitsrechte des dedierenden Staats zum Ausdruck, verlangt also dessen rechtliche Vernichtung. Die römische Vertragsterminologie bringt diesen Unterschied in der Verschiedenheit der Bezeichnungen für die Gebietsabtretung scharf zum Ausdruck. In Verträgen mit selbständig bleibenden Staaten begegnet nie der Ausdruck *dare agros in dicionem*; was aber noch mehr zu beachten ist: sogar die Vorstellung und der Ausdruck „abtreten" fehlt in ihnen, ist ersetzt durch Ausdrücke, in welchen nur das Zurücktreten von dem bezeichneten Gebiete, das Zurückziehen der Herrschaftsrechte zum Ausdruck kommt.[1]) Daraus folgt, daß das Gebiet zunächst herrenloses Land wird. Der Vertrag schafft also kein neues Besitzrecht, sondern nur dessen Voraussetzung. Das neue Besitzverhältnis wird erst durch einen Akt der Okkupation geschaffen. Auf dieser, nicht auf der Übergabe durch den früheren Besitzer, beruht der Übergang der Hoheits- und Besitzrechte an die Römer.

Die beiden Erwerbsbegriffe der Dedition und der Okkupation stehen nicht notwendigerweise und immer im Gegensatz. Bei der Dedition ist vielmehr immer zugleich die Okkupation vorhanden. Sie kommt rechtlich in der Annahme (*accipio*), tatsächlich in der Folgewirkung der Dedition zum Ausdruck. Aber dadurch bleibt der prinzipielle Gegensatz,

1) *'Εκχωρεῖν, ἀποστῆναι*, S. 72, 3; ausnahmsweise *παραδοῦναι* in zwei von der griechischen Vertragssprache beeinflußten Verträgen, aber nur von einzelnen besetzt gehaltenen Städten und nicht im Sinne rechtlicher, sondern nur tatsächlicher Übergabe, damit nicht in der Zwischenzeit zwischen dem Abzug der feindlichen und dem Einrücken der römischen Besatzung Unruhen entstehen. Darüber **S. 72, 1.**

in welchem beide Begriffe mit Bezug auf die Entstehung und rechtliche Begründung des durch sie bewirkten Erwerbs stehen, ganz unberührt.

Die Geltungsgebiete von Dedition und Okkupation lassen sich nun nach ihren rechtlichen Voraussetzungen scharf gegeneinander abgrenzen. Nur auf dem Wege der Okkupation ist der Erwerb von Teilen eines Staatsgebiets, die Einverleibung eines ganzen Staates dagegen in beiden Erwerbsformen möglich. Diese lassen sich wieder nach ihren verschiedenen Voraussetzungen untereinander abgrenzen. Die rechtliche Voraussetzung der römischen Okkupation ist die Vernichtung des alten Herrschaftsträgers, in einer Monarchie die Beseitigung des Herrschers (Ermordung, Gefangennahme, Fernhalten von der Landesgrenze), in Freistaaten Zerstörung der Städte, Tötung oder Verkauf der Einwohner[1]); dagegen die der Dedition das Vorhandensein und die volle Rechtsfähigkeit des Trägers der Herrschaft[2]), und ihre Wirkung besteht meist nur in der rechtlichen Vernichtung des dedierten Staats.

Diese rechtlichen Begrenzungen[3]) müssen es ermöglichen, im Einzelfall aus den historischen Voraussetzungen und Folgen den Charakter des zugrunde liegenden Vertrags zu bestimmen.

DEDITIO IN FIDEM

Es liegt im Wesen der Dedition, daß sie immer unbedingte Geltung hat. Der Begriff der *potestas*, deren Vernichtung durch Anerkennung des römischen Herrschaftsrechts (*dicio*) den Inhalt des Deditionsvertrags ausmacht[4]), ist unbeschränkt und unteilbar. Vorbehalte und Bedingungen, welche den Inhalt der Dedition einengen, sind deshalb ausgeschlossen.

---

1) So noch bei der Zerstörung von Korinth, Pausan. VII 16, 4. Zonar. IX 31, 5. Vgl. Liv. XXXVII 32, 12: *captas non deditas diripi urbes.* VIII 25, 6: *indigna iam (in) liberis quoque ac coniugibus et quae captarum urbium extrema sunt patiebantur.* XXX 14, 8: *Syphax populi Romani auspiciis victus captusque est. itaque ipse, coniunx, regnum, ager, oppida, homines qui incolunt, quidquid denique Syphacis fuit, praeda populi Romani est.*

2) Vgl. die beiden ersten Fragen des Deditionsformulars, S. 14.

3) Sie sind gegen Mommsens Ansichten gerichtet. Mommsen stellte nicht den vertragsmäßigen Unterschied zwischen der Freigabe und der Übergabe fest, unterschied deshalb nicht zwischen dem Erwerb eines Gebietsteils und eines ganzen Staatsgebiets, behandelte beide Formen als Deditionsakte, bezeichnete darum alle Provinzialen terminologisch falsch als *dediti* (Staatsr. III 716 f. 723) und beschränkte das Geltungsgebiet einer bleibenden Okkupation ohne Abtretungsakt, wie Grotius, de iure belli ac pacis II 2, 4, auf bisher herrschaftsfreies Gebiet, z. B. eine unbewohnte Insel (a. a. O. S. 828, 3).

4) Die Deditionsverhandlungen mit den Aitolern scheiterten 190 daran, daß diese darauf bestanden: *διασαφῆσαι ῥητῶς ἐπὶ τίσι δεῖ διδόναι τὴν ἐπιτροπήν* (Pol. XXI 2 (3), 5).

Der *deditus* unterscheidet sich rechtlich nicht vom *captivus.*[1]) Aber andererseits liegt es im Wesen einer freiwilligen Gefangengabe, daß der so Handelnde das strenge Kriegsrecht mildern, sich die Gnade des Siegers sichern will. Dieser Gesichtspunkt hat sich nicht nur in der Praxis, sondern schon früh auch vertragsmäßig durchgesetzt und zur Umbildung des *dedere in dicionem* in ein *dedere in fidem* geführt. Das Treuverhältnis trat an die Stelle des ungemilderten Herrenrechts. Die *fides* ändert nicht den Rechtsinhalt der Dedition[2]), aber sie mildert ihre Wirkungen durch die moralische Selbstbindung des Garanten. Ein bestimmter Inhalt liegt in dem Treuversprechen nicht[3]), und ihre Besonderheit gegenüber der bloßen Dedition bezeichnet nur den Anfang der Entwicklung eines milderen Kriegsrechts, die weiterhin dazu führte, die Schonung des dedierten Volkes als notwendige Wirkung der Dedition zu betrachten.[4])

DEDITION OHNE VERTRAG

Voraussetzung der Dedition ohne Vertrag ist, daß sie nicht nur angeboten und vollzogen, sondern vertragsmäßig vollzogen worden ist. Die Form ist die Stipulation, die Aufeinanderfolge identischer Fragen und Antworten (S. 330 f.). Die Frage muß also vorausgehen.[5]) In dieser Form gibt

1) Appian Lib. 64 legt bei den Verhandlungen über den von Scipio gewährten Frieden einem Senator die Worte in den Mund: *ὅταν παραδῶσιν αὑτοὺς καὶ τὰ ὅπλα παρελώμεθα καὶ τὰ σώματα ἐφ' ἡμῖν γένηται καὶ πεισθῶσιν ὅτι μηδὲν αὑτοῖς ἐστιν ἴδιον ... ἀγαπήσουσι δ' ὅ τι ἂν παρ' ἡμῶν λάβωσιν ὡς ἀλλότριον.* Vgl. den Schluß des Polybioszitats S. 14, 3.

2) Pol. XX 9, 12: *παρὰ (δὲ) Ῥωμαίοις ἰσοδυναμεῖ τό τ' εἰς τὴν πίστιν αὑτὸν ἐγχειρίσαι καὶ τὸ τὴν ἐπιτροπὴν δοῦναι περὶ αὑτοῦ τῷ κρατοῦντι.*

3) Über die Folgen S. 22 f.

4) Liv. VII 27, 9 hält den Verkauf der viertausend Volsker, welche sich bei der Erstürmung von Satricum ergeben hatten, nicht für wahrscheinlich: *sunt, qui hanc multitudinem captivam servorum fuisse scribant, idque magis veri simile est, quam deditos venisse.* Sall. Iug. 91, 7 darüber, daß Capsa nach der Dedition zerstört, die Einwohner teils getötet, teils in die Sklaverei verkauft wurden: *id facinus contra ius belli ... admissum.* Tac. ann. XII 17: die Dedition der Uspenser in der Maiotis wird abgelehnt *quia trucidare deditos saevum, tantam multitudinem custodia cingere arduum: belli potius iure caderent.* Ammian. XVII 12, 13: (Quadi) *cum reorum ritu oblati stantes curvatis corporibus facinora gravia purgare non possent, ultimae sortis infortunia metuentes dederunt obsides imperatos, numquam antea pignora foederis exhibere conpulsi.* Die Plünderung von Pydna i. J. 168 (Liv. XLIV 45, 7 *oppidum deditum militibus datur diripiendum*) läßt sich damit rechtfertigen, daß die Stadt nicht von den Pydnaiern, sondern heimlich von dem makedonischen Kommandanten, welcher mit seinen Truppen freien Abzug erhielt, übergeben worden war; ebenso Akragas i. J. 210 (Liv. XXVI 40, 7. Pol. IX 27, 11). Daß ein Vertragsbruch wieder gut gemacht wurde, wird von Val. Max. VI 5, 1 (Camerium) und Liv. XXXXII 8 (Statellaten) berichtet.

5) Jhering, Geist des römischen Rechts II 2 S. 537.

Livius das Deditionsformular wieder. Ebenso berichtet Polybios (XX 10, 3) korrekt, daß der Konsul, als die Aitoler ihre Dedition anboten, nochmals an sie die Frage richtete: *οὐκοῦν οὕτως ἔχει ταῦτα ὦ ἄνδρες Αἰτωλοί; τῶν δὲ κατανευσάντων* ...[1]). Als Deditionen ohne Vertrag müssen dagegen einige Beispiele zusammengestellt werden, die man bisher ohne diese Unterscheidung nicht anders denn als Rechtsverletzungen betrachten konnte. Eigene innere Beweiskraft im Sinne der bezeichneten Unterscheidung hat vor allem das erste Beispiel. Die Numantiner wollen die Dedition anbieten *εἰ μετριοπαθῶς σφίσι χρήσεται* ... *εἰ τὰ μέτρια κελεύοις* (App. Hisp. 95). Scipio verlangt bedingungslose Ergebung.[2]) Einer neuen Gesandtschaft, welche nach einiger Zeit die Dedition anbietet, antwortet Scipio mit dem Befehl, an einem angewiesenen Platze die Waffen abzulegen und am folgenden Tage an einen anderen Platz abzuziehen.[3]) Der Befehl wird erfüllt, aber dadurch weder die Stadt noch die Einwohnerschaft gerettet; die Stadt wird zerstört, die Einwohnerschaft in die Sklaverei verkauft.

Da die Stadt sich dedierte, müßte man Scipio eines offenen Vertragsbruchs, oder, da ja die Schonung dedierter Städte nur Kriegsbrauch, nicht ein Rechtssatz war, wenigstens eines Vertrauensbruchs schuldig sprechen, wenn man nicht zwischen dem Vollzug und der Annahme der Dedition unterscheidet und beachtet, daß Appian das Angebot der Dedition nicht mit der Annahme, sondern mit dem auch ohne Dedition bei jeder Gefangennahme denkbaren Befehl der Waffenabgabe und des Abzugs beantwortet werden läßt. Das Vertragsmoment, welches die Dedition von der bloßen Gefangengabe unterscheidet, würde hier also fehlen. Das ist in der Tat anzunehmen. Denn während Scipio bei den Vorverhandlungen die Waffenabgabe nicht als Vorbedingung der Dedition fordert, sondern zugleich mit der Dedition befiehlt, ist es eine wesentliche Eigenheit des Deditionsvertrags, daß die Waffenabgabe als Vorbedingung seines Vollzugs gefordert wird.[4]) Wie dieser Fall ist auch das Verfahren bei der Dedition von Capsa (S. 17, 4) und das Vorgehen Cäsars gegen die Veneter und gegen die Kämpfer von Alesia zu beurteilen.[5]) Erst die

---

1) Vgl. auch Pol. XXXVI 4, 4 von der Dedition der Karthager, die durch ihre Gesandten im Senat erfolgte: *γενομένης δὲ τῆς ἀνθομολογήσεως τοιαύτης ὑπὸ τῶν Καρχηδονίων.*

2) *Δεῖν αὐτοὺς ἐγχειρίσαι τὰ κατὰ σφᾶς καὶ σὺν ὅπλοις παραδοῦναι τὴν πόλιν.*

3) C. 96: *αὐτοὺς ἐπέτρεπον τῷ Σκιπίωνι. ὁ δ' ἐκέλευεν αὐτοὺς τῆς μὲν ἡμέρας ἐκείνης συνενεγκεῖν τὰ ὅπλα ἔνθα συνέταξε, τῆς δ' ἐπιούσης προσελθεῖν ἐς ἕτερον χωρίον.*

4) S. 20f. Mit dieser Dedition stehen auf einer Stufe die Beispiele der ebenfalls nicht zum Vertrag führenden, zu spät angemeldeten Dedition, S. 22, 1.

5) Bell. Gall. III 16, 3. VII 89.

Aufeinanderfolge von Frage, Antwort und Annahme schafft eine Selbstverpflichtung und wandelt die ursprüngliche Wirkung der Dedition, die Gefangenschaft, in die vertragsmäßige Klientel um.

BEDINGUNGEN DER DEDITION

Bei einer Dedition auf Gnade und Ungnade sind nicht nur alle Vertragsbedingungen, sondern auch alle Vorbedingungen ausgeschlossen, da sie sich zu der Dedition doch nur wie der Teil zum Ganzen verhalten könnten.[1]) Diese Regel ergibt sich aus dem Wesen der Sache, die aber für beide Kategorien bemerkenswerte Ausnahmen zu ständiger Geltung entwickelt hat.

Wenn alle Bedingungen, welche den Deditionsvertrag modifizieren, d. h. seine Unbedingtheit einschränken, ausgeschlossen sind, so sind doch außerhalb des Vertrags liegende Zusagen über seine spätere Handhabung durch den Herrenstaat zulässig und zur Anwendung gekommen. Man kann Zusagen dieser Art von dem Vertrage nicht trennen, und dennoch modifizieren sie nur seine Wirkungen, nicht den Vertrag als solchen. Ein Beispiel: die Phokaier ergaben sich i. J. 190 *pacti, ne quid hostile paterentur* (Liv. XXXVII 32, 10). Die Fortsetzung des Berichts zeigt aber, daß dieses Versprechen nicht in den Deditionsvertrag aufgenommen worden sein kann. Die Soldaten beginnen nach dem Einzuge die Stadt zu plündern; der Prätor hält sie zurück: *parci se deditis velle . . . dicendo captas non deditas diripi urbes et in iis tamen imperatoris non militum arbitrium esse.* Die Schonung wird also nicht als besondere vertragsmäßige Verpflichtung, sondern als ein dem feststehenden Deditionsbrauche entsprechender Entschluß des Feldherrn bezeichnet.[2]) Livius braucht in einem Falle, der analog zu erklären ist, den Ausdruck *traditum per condiciones* (VI 3, 10). Man hat seit Brissonius und Grotius in Anlehnung an diesen Ausdruck[3]) eine eigene Klasse der *deditio conditionata*

1) Die Bitte um das Leben (Sall. Iug. 46, 2; 47, 3 im Gegensatz zu 62, 3) zählt nach dem S. 17 Bemerkten nicht mit.

2) Ein deutlicheres Beispiel Caes. bell. Hisp. 19, 5: *oppidani legati . . . Caesarem adierunt, si sibi vitam concederet, sese insequenti luce oppidum esse dedituros.* Caesar gibt diese besondere Zusage aber nicht, sondern antwortet nur *se Caesarem esse fidemque praestaturum.* Pol. XXI 29, 14: *Οἱ Ἀμβρακιῶται . . . ἐπέτρεψαν τὰ καθ' αὑτοὺς τῷ στρατηγῷ τῶν Ῥωμαίων καὶ παρέδωκαν τὴν πόλιν ἐφ' ᾧ τοὺς Αἰτωλοὺς ὑποσπόνδους ἀπελθεῖν.* In diesem Falle wird nur die verbündete aitolische Hilfsmannschaft, die naturgemäß außerhalb des Deditionsvertrags steht, ausdrücklich ausgeschlossen.

3) Vgl. Caes. bell. Gall. III 22, 4: *deditionis condicio* u. ö. mit Bezug auf die sofort zu besprechenden ständigen Bedingungen.

konstruiert.[1]) Wie sehr diese Konstruktion jeder Stütze entbehrt, zeigt auch das zweite Beispiel, das man dafür angeführt hat. Nach der Schlacht bei Cannae geben sich zehntausend Römer unter der Bedingung in Dedition, daß ihnen gegen Zahlung eines vereinbarten Lösegelds die Freiheit zurückgegeben wird (Liv. XXII 52). Man kann diesen Fall nicht so erklären, daß hier nur eine Zusage über die spätere Handhabung des Vertrags vorliegt; vielmehr liegt hier eine Dedition im vertragstechnischen Sinn, welche immer nur mit Bezug auf ein Staatswesen ausgesprochen werden kann, überhaupt nicht vor, sondern eine Gefangengabe, und zwar keine endgültige, sondern, wie Livius selbst es bezeichnet, eine *traditio in custodiam*[2]), zum Zweck des freien Abzugs gegen ein Lösegeld. Erst wenn die Zahlungsbedingungen nicht erfüllt werden, treten die Wirkungen der Gefangenschaft ein.

Bisher wurden nur solche Bedingungen ins Auge gefaßt, welche der Vertragsstärkere auf sich nahm. Anders sind die Bedingungen, die den Vertragsschwächeren treffen, zu beurteilen. Trotz der Unbedingtheit und Einheitlichkeit des Deditionsakts haben sich nämlich vier besondere Bedingungen als ständige Nebenakte des Deditionsvertrags herausgebildet. Zwei von ihnen, die Geiselstellung[3]) und die Zahlung von Kriegskosten[4]), werden immer erst nach dem Vertragsabschluß gestellt. Die beiden anderen, die Waffenabgabe[5]) und die Auslieferung der feindlichen

1) Brissonius, de formulis et sollemnibus populi Romani verbis S. 398, Grotius, de iure belli ac pacis II 15, 7, 2; III 4, 12; II 5, 31. Voigt, ius naturale, aequum et bonum und ius gentium der Römer II 281, Anm. 302.

2) § 3. C. 57, 12 und 58, 4 nennt er die Dedierten mit korrekterem Ausdruck *captivi*. Über den Unterschied von *tradere*, das Livius in diesem Zusammenhange meist gebraucht, und *dedere* s. S. 26f. Freien Abzug nennt Liv. auch XXIII 15, 3 (Nuceria) fälschlich *deditio*.

3) Das älteste glaubwürdige Zeugnis bei Diod. XIX 10, 2 z. J. 317 für Canusium. Vgl. Liv. V 27, 14. IX 20, 4. XXII 20, 11. XXIX 3, 5. Pol. XXXVI 5, 6. Caes. bell. Gall. VI 9, 6. — Die oben festgestellte Unterscheidung von Leistungen vor und nach erfolgter Dedition ist übersehen bei Liv. XXVIII 34, 7: . . . *non prius imperio in eum tamquam pacatum uti, quam omnia divina humanaque dedidisset, obsides accepti, arma adempta, praesidia urbibus imposita forent.*

4) Liv. XXIX 3, 5: *stipendium eius anni duplex et frumentum sex mensum imperatum sagaque et togae exercitui.* Dion. VIII 68, 2 (Volskervertrag von 486); IX 58, 8 (Antium, gegen Liv. II 65, 7). Liv. V 27, 15 (Falerii 394).

5) Das älteste glaubwürdige Zeugnis bei Liv. VII 19, 1 z. J. 355 für Tibur: . . . *ni universa gens positis armis in fidem consulis venisset.* Vorher Liv. II 30, 15; V 27, 14; 32, 3 (Falerii 395; gegen Diod. XIV 96, 5); VI 8, 10 (Volsker 386). Vgl. auch Liv. XXVIII 34, 7 und XXIX 3, 1: *legatos mittendos ad arma tradenda deditionemque faciendam.* Caes. bell. Gall. II 32, 2: *deditionis nullam esse condicionem nisi armis traditis.* Abweichend nimmt Liv. XXI 57, 13 Hannibal zunächst die Dedition von *Victumvia* an und verlangt dann erst die Waffenablieferung. Wie weit man in die Waffen das gesamte Kriegsmaterial einbezog, ist nur für ein junges

Führer[1]), gehen dagegen der Dedition immer voraus, haben also die bei dem Deditionsvertrage eigentlich überflüssige Bedeutung von Vorbedingungen. Man wird den Zweck der vorherigen Waffenabgabe darin erkennen müssen, daß man sich vor einer Scheindedition, einem Hinterhalt, schützen wollte.[2]) Ursprünglich muß der Zweck aber weiter gereicht haben. Wir können das an einer versprengten Notiz über den Vertrag mit Porsina erkennen (Plin. nat. hist. XXXIV 14, 139): *in foedere, quod expulsis regibus populo Romano dedit Porsina, nominatim comprehensum invenimus, ne ferro nisi in agri cultura uteretur.* Hier steht die dauernde Entwaffnung als ältere Form[3]) der späteren gegenüber, welche nur eine einmalige gewesen sein kann, da Rom die Waffenhilfe der dedierten, in geduldeter Autonomie lebenden Staaten in Anspruch nahm.[4])

Wenn die ungemilderte Dedition sich ursprünglich in ihrer rechtlichen Wirkung für das dedierte Volk nicht von der Eroberung unterschied, so bestand nach römischem Kriegsbrauch zwischen beiden doch der Unterschied, daß die Verfügung über die dedierte Stadt dem Feldherrn zustand, die eroberte Stadt dagegen den Soldaten zur Plünderung anheimgefallen war.[5]) Daraus hat sich eine weitere Vorbedingung der Dedition entwickelt, welche den besprochenen nicht wesensgleich ist, da sie keine Verpflichtung enthält. Es galt der Grundsatz, daß eine Stadt, an die der Mauerbrecher bereits herangeführt war, nicht mehr zu

---

Beispiel, die Dedition der Kilikier im Seeräuberkriege, überliefert, App. Mithr. 96: *Κίλικες ... ἅπαντες ἑαυτοὺς ἐνεχείρισαν, ὅπλα τε ὁμοῦ* (d. h. bevor Pompeius die Dedition annahm) *πολλά, τὰ μὲν ἕτοιμα τὰ δὲ χαλκευόμενα, παρέδωκαν, καὶ ναῦς τὰς μὲν ἔτι πηγνυμένας τὰς δ' ἤδη πλεούσας, χαλκόν τε καὶ σίδηρον ἐς ταῦτα συνενηνεγμένον καὶ ὀθόνας καὶ κάλως καὶ ὕλην ποικίλην.*

1) Liv. XXIX 3, 3: *responsum est, in deditionem ita accipi eos, si Mandonium ceterosque belli concitores tradidissent vivos.* Sall. Iug. 28, 2 verlangt der Senat die Auslieferung des Jugurtha bei der Dedition und verwirft den von Calpurnius ohne Auslieferung des Jugurtha geschlossenen Vertrag (c. 29 f.). Liv. VIII 20, 6: *alii vi captam urbem* (Privernum) *Vitruviumque vivum in potestatem venisse, alii, priusquam ultima adhiberetur vis, ipsos se in dicionem consulis caduceum praeferentes permisisse auctores sunt Vitruviumque ab suis traditum.* Dion. X 24, 6: (Äquervertrag von 458) und Liv. IV 10, 3 (Volskervertrag von 443).

2) Vgl. Caes. bell. Gall. II 33. Liv. XXVIII 34, 9: *se neque arma iis adempturum (neque obsides imperaturum), quippe ea pignera timentium rebellionem esse.* Deshalb kommt diese Forderung auch gegenüber römischen Soldaten im Bürgerkriege vor, Caes. bell. civ. III 98.

3) Vgl. aus der altisraelitischen Geschichte I Sam. 13, 19: „Ein Schmied fand sich nicht im ganzen Lande Israel; denn die Philister dachten: sonst machen die Hebräer sich Schwerter oder Lanzen.“ Weitere Beispiele aus der biblischen und keilinschriftlichen Literatur in Buddes Kommentar z. St.

4) Einige Beispiele S. 25 Anm. 2.

5) Liv. XXXVII 32, 10, oben S. 19. Tac. hist. III 19: *expugnatae urbis praedam ad militem, deditae ad duces pertinere.*

dem Deditionsvertrag zugelassen wurde.[1]) Die Erklärung liegt in dem Kriegsbrauch, aus welchem ich die Entstehung dieser Vorbedingung ableite: von dem Moment an, da der Mauerbrecher zu arbeiten begann, galt die Stadt als erobert und den Soldaten verfallen.

GESCHICHTLICHE WIRKUNGEN DER DEDITION

Der Inhalt des Deditionsvertrags muß ursprünglich die Wirkung vollständig zum Ausdruck gebracht, die Wirkung in der Unfreiheit der Dedierten bestanden haben.[2]) Die Milderung des Herrenrechts in ein Treuverhältnis bewirkte, daß die Dedition nicht mehr die positive Wirkung, unfrei zu machen, hatte, sondern nur noch die negative, die alte Civität der Dedierten aufzuheben. Sie brachte die Dedierten also in die Zwitterstellung, in welcher „eine Person zwar die Freiheit und den Rechtsschutz in der römischen Gemeinde erhält, aber weder dieser noch einer anderen Gemeinde angehört, also eintritt in die Personalstellung des ohne anerkanntes Personalrecht (d. h. Gemeinderecht) im römischen Staate lebenden Nichtrömers“.[3]) So weit reicht die unmittelbare Wirkung des Vertrags. Ein Zustand dieser Art kann nur in engen Grenzen als dauernder gedacht sein, in weiterem Umfange dagegen nur als Grundlage eines nachfolgenden regulierenden Akts, der einseitig von der römischen Gemeinde vollzogen wird und immer nur in der Aufnahme der Dedierten in den römischen Bürgerverband bestanden haben kann.[4])

---

1) Caes. bell. Gall. II 32: *se . . . civitatem conservaturum, si prius, quam murum aries attigisset, se dedidissent.* Ciceros Raisonnement de off. I 11, 35: *cum iis, quos vi deviceris, consulendum est, tum ii, qui armis positis ad imperatorum fidem confugient, quamvis murum aries percusserit, recipiendi* beweist, daß in Wirklichkeit das Gegenteil der Fall war. Beispiele der Anwendung des strengen Kriegsrechts wegen zu später Dedition: Liv. II 17, 5. IV 29, 4. VII 27, 7. Dagegen VII 16, 6: *cum iam scalas moenibus admoverent, in deditionem urbem acceperunt.*

2) Als das Volk gegen Falerii nach strengstem Kriegrecht verfahren wollte, hielt Papirius, *cuius manu iubente consule verba deditionis scripta erant,* es davon ab mit der Mahnung *Faliscos non potestati* (d. h. *dicioni*), *sed fidei se Romanorum conmisisse* (Val. Max. VI 5, 1). Hier tritt die ursprüngliche Wirkung des ungemilderten Deditionsvertrags hervor. Vgl. auch das Statellatenbeispiel, S. 17, 4 Ende.

3) Mommsen, Staatsr. III 138f., welcher aber S. 56 diese Wirkung auch für die ältere Zeit annimmt, die Freiheit nicht unmittelbar durch den Deditionsvertrag, sondern immer nur auf Grund eines besonderen Akts eintreten läßt. Vgl. die fg. Anm.

4) Entsprechend dem in der vorhergehenden Anm. Bemerkten hält Mommsen die Unfreiheit auch, nachdem die Dedition als Treuverhältnis empfunden wurde, für möglich. Dagegen das Zitat in Anm. 2) und der Grundsatz *captas non deditas diripi urbes* (S. 19). Im übrigen entfällt durch die Unterscheidung einer vertragsmäßigen und vertragslosen Dedition (S. 17f.) die Notwendigkeit, die Behandlung Dedierter nach strengstem Kriegsrecht als Folge des Deditionsvertrags anzusehen. — Zur Verleihung des Halbbürgerrechts Mommsen, Staatsr. III 576.

Das Vollbürgerrecht, der Patriziat, kann immer nur die Ausnahme, das beschränkte Bürgerrecht, die Plebität, muß die Regel und in der älteren Zeit damit die Umsiedelung nach Rom verbunden gewesen sein. So trügerisch die Berichte über die älteren Kämpfe und Verträge sind, so ist doch diese in ihnen immer wieder hervortretende Tatsache durch die Verfassungs- und Siedelungsgeschichte und durch den Untergang so vieler Städte im weiteren Umkreise von Rom gesichert.[1]) Die Überlieferung führt diesen Zustand ohne die geringste Gewähr im einzelnen bald auf Eroberung bald auf Dedition zurück, so daß wir in keiner Weise eine Anschauung gewinnen können, in welchem Umfange die Dedition in der älteren Zeit zur Anwendung kam. Das erste sichere Beispiel, die Dedition von Tusculum (381), ist zugleich das erste Beispiel für eine neue Form der Verwirklichung des Deditionsvertrags: die Gemeinde bleibt als römische Halbbürgergemeinde mit oder ohne Selbstverwaltungsrecht bestehen.[2]) Daß auf Grund des Deditionsvertrags das

1) Man kann so wenig, wie für die Wegführung nach der Eroberung, annehmen, daß die Umsiedlung eine vollständige war. Die kleinen Städte um Rom, die sich dediert hatten oder erobert worden waren, wie Gabii, Alba usw., bestanden als Flecken weiter und wurden als Präfekturen verwaltet (z. B. Liv. I 38 von dem dedierten Collatia: *Egerius Collatiae in praesidio relictus*).

2) Liv. VI 26, 8: *pacem in praesentia nec ita multo post civitatem etiam impetraverunt.* Ebenso c. 33, 6 und 36, 2. Dion. XIV 6. Plut. Cam. 38. Cass. Dio fr. 28 Boiss. Daß das römische Halbbürgerrecht zu verstehen sei, zeigte Mommsen, Staatsr. III 177, 1, gestützt auf Festus p. 127 M., gegen die früher herrschende Ansicht (zuletzt Beloch, Der italische Bund unter Roms Hegemonie, 1880, S. 120), welche die Tusculum verliehene Civität auf das Vollbürgerrecht bezog. Was die vorausgehende pax bedeutet, wurde nie ausgesprochen. Sie kann m. E., trotz Liv. VI 33, 6 .... *quod* (Tusculani) ..... *non in societatem modo Romanam, sed etiam in civitatem se dedissent,* nur von der Dedition verstanden werden, sowohl wegen des Tatbestands, daß die von der römischen Freundschaft abgefallene Stadt sich der römischen Gnade ohne Widerstand anheimgibt, wie wegen des folgenden Halbbürgerrechts, das nach einem Freundschaftsvertrage doch wieder nur als Strafe für einen neuen Abfall hätte folgen können; pax bedeutet hier also den durch den Deditionsvertrag herbeigeführten Übergangszustand vor der Verleihung des Halbbürgerrechts. — In derselben Rechtsstellung kennen wir in Latium die Städte Lanuvium (Mommsen, Staatsr. III 177, 2), Aricia, Nomentum, Pedum (338); im Volskerlande Fundi und Formiae (338), Privernum (329 Liv. VIII 21), Satricum (vor 319), Arpinum (303); in Campanien Capua und einen Teil von Samnium (Vell. I 14), Cumae, Suessula (338), Acerrae (332), Teanum Sidicinum, Atella, Caiatia, Calatia, Casilinum; in Samnium Trebula (303 Liv. X 1, 3); in Etrurien wohl Falerii und Ferentinum (Mommsen, Staatsr. III 580, 2), vielleicht auch Peltuinum im Vestinerlande (CIL. IX p. 324). Neben diesen bekannten traten sicher eine große Reihe anderer Städte dieser Landschaften in diese Rechtsstellung, zuletzt die Sabinerstädte i. J. 294. Die Nachweise, soweit sie nicht angegeben sind, s. bei Mommsen, Staatsr III 573. Halbbürgerrechtsgemeinden ohne Selbstverwaltung: Caere (Mommsen, Staatsr. III 572, 3) und Anagnia (Liv. IX 43, 24 z. J. 306). Festus v. munic. p. 127 M. nennt Aricia zusammen mit Caere und Anagnia. Mommsen zählt deshalb auch Aricia

Vollbürgerrecht verliehen wurde, ist nur durch ein Beispiel unter gleichzeitiger Erhebung der Stadt zur Kolonie und unter Ansiedlung altrömischer Bürger bekannt.[1])

Die Verleihung des latinischen Rechts scheint auf die Dedition nie unmittelbar gefolgt zu sein. Ebensowenig Freundschaft oder Bündnis[2]), offenbar weil diese Verhältnisse auf Verträgen beruhen, zu deren oder durch deren Abschluß die dedierten Staaten ihre Selbständigkeit hätten wieder bekommen müssen. Deshalb ist die Halbfreiheit als der eigentliche Ausdruck des Deditionsvertrags anzusehen; allerdings in den Grenzen einer geschichtlichen Entwicklungsepoche: der Kreis der auf den Deditonsvertrag gestützten Verleihung des Halbbürgerrechts unter Belassung der Selbstverwaltung ist örtlich auf Latium und die um Latium herumliegenden mittelitalischen Territorien, der Zeit nach auf das Jahrhundert nach der großen gallischen Invasion beschränkt.

---

und, weil Livius VIII 14, 3 Aricia mit Nomentum und Pedum zusammenstellt, auch diese Städte zu den minder berechtigten. Diese Schlußfolgerung ist aber zum mindesten für Nomentum und Pedum sehr unsicher, da von Livius her vor allem ihre ausdrückliche Gleichstellung mit Lanuvium in Betracht kommt (c. 14, 3), Livius hier aber auch gegen Festus Gewicht hat, da er die Ordnung Latiums i. J. 338 nicht nach dem annalistischen Bericht erzählt, nach welchem (c. 13, 1. 7) Pedum zerstört wurde. — Daß der Verleihung des Halbbürgerrechts die Dedition vorausging, läßt sich nur für einen Teil der Bürgerrechtsverleihungen des Jahres 338 aus Liv. VII 13, 8: *expugnando aut in deditionem accipiendo singulas urbes Latium omne subegere*, ebenso § 12, erkennen.

1) Antium, Liv. VIII 14, 8 z. J. 338: *Antium nova* (mit Rücksicht auf die unglaubwürdige Kolonisation i. J. 467 Liv. III 1, 5; 22, 5) *colonia missa cum eo, ut Antiatibus permitteretur, si et ipsi adscribi coloni vellent.* Die übrigen Antiaten scheinen das Halbbürgerrecht erhalten zu haben.

2) Anders Mommsen (Staatsr. III 56, vgl. das. S. 716), daß die Dedierten auch „in ihrer Gesamtheit als selbständiger Staat rekonstituiert und zum Vertrag mit Rom zugelassen" werden können. Dadurch würde ja die Wirkung der Dedition aufgehoben werden. Mommsens Ansicht geht offenbar auf die fehlende Unterscheidung zwischen angebotener und vertragsmäßig vollzogener Dedition zurück. So kann das Beispiel von Neapel seinen Irrtum illustrieren: die Dedition wird angeboten (Liv. VIII 25, 10 f.), aber nicht vertragsmäßig vollzogen und durch ein foedus ersetzt (c. 26, 6). Auch die Aufeinanderfolge der Ausdrücke *deditio* und *socii* bzw. πίστις und φιλία (Liv. VIII 15, 2. 5; Pol. II 11, 5. 6, S. 28, Anm. 1) kann eingewirkt haben. In anderen Fällen liegen fehlerhafte Berichte vor: über Praeneste z. J. 380 Liv. VI 29, 7: *per deditionem receptum*, über Tibur 354 VII 19: *cum Tiburtibus (us)que ad deditionem pugnatum.* In späteren Kämpfen erscheinen diese Städte nicht wie abgefallene. Für Praeneste bezeugt Diod. XVI 45 einen Waffenstillstand z. J. 350 (354), und da Tibur und Praeneste politisch eng verbunden erscheinen (VIII 12, 7 *Pedanos tuebatur Tiburs, Praenestinus Veliternusque populus*) hat man mit Wahrscheinlichkeit den 354 mit Praeneste geschlossenen Waffenstillstand auch auf Tibur an Stelle der von Livius für dieses Jahr berichteten Dedition bezogen. Dasselbe wird für die angebliche Dedition von Privernum (Liv. VII 16, 6 z. J. 357) gelten.

Außerhalb Italiens blieb der Deditionsvertrag dagegen bei seiner unmittelbaren Wirkung stehen: in prekärer, jederzeit widerrufbarer Freiheit behielten die dedierten Staaten auf Grund eines bestätigenden römischen Dekrets ihre Gesetze und ihre Selbstverwaltung.[1]) Der Kreis der in dieses Abhängigkeitsverhältnis gekommenen Staaten ist gering. Das älteste Beispiel sind die vier griechischen Städte an der illyrischen Küste, Korkyra, Apollonia, Epidamnos und Issa, welche sich 229 dem römischen Schutze bedingungslos anheimgaben.[2]) Auch die Privilegien, welche die Autonomie der asiatischen Freistädte nach dem Kriege mit Antiochos begründeten, stützten sich, wie Vulsos Brief an Herakleia zeigt[3]), nicht darauf, daß diese Städte durch Abtretung im Friedensvertrage in den römischen Besitz übergingen, sondern auf vorausgehende freiwillige Dedition, und ebenso wird für die Autonomie Utikas, obwohl sie erst nach dem Untergang von Karthago festgesetzt wurde, die noch vor dem Ausbruch des Krieges im Senat vollzogene Dedition als Grundlage angesehen werden müssen.[4]) In den meisten Fällen läßt sich nicht mehr erkennen, ob Dedition oder Okkupation dem Freiheitsdekret vorausgingen.

1) Aelius Gallus bei Festus v. postliminium p. 218: *cum populis liberis et cum foederatis et cum regibus postliminium nobis est ita uti cum hostibus: quae nationes in dicione* (Hs. opinione) *sunt, cum his* [*postliminium nullum est* (Mommsen)]. Das *ius postliminii* gilt nur selbständigen Staaten gegenüber. Die in *dicione populi Romani* befindlichen Staaten haben aber, mit modernen Ausdrücken bezeichnet, nur verwaltungsrechtliche, keine staatsrechtliche Autonomie.

2) Pol. II 11, der auch die Annahme der Dedition ausdrücklich erwähnt. Diese Gebiete erscheinen später vorübergehend als römische Stützpunkte, Korkyra im J. 205 Liv. XXIX 12, während des Krieges mit Antiochos Pol. XXI 32, 6 (XXII 15, 6), wo der *ἄρχων ἐν Κερκύρᾳ* sowenig als stehender Kommandant (Mommsen Röm. Gesch. I 552 Anm.) anzusehen sein wird, wie während des 3. makedonischen Krieges in Issa der Kommandant der Insel und des kombinierten issäisch-römischen Geschwaders (Liv. XXXXIII 9), dessen Kommando Mommsen später selbst CIL. III p. 393 als vorübergehendes bezeichnete. Kontingente dieser Städte erscheinen häufig unter den römischen Bundesgenossen, issäische Liv. XXXI 45, 10; XXXXII 48; apolloniatische Liv. XXXIII 3, 10 u. ö., und die Freiheit ist für Apollonia von App. Illyr. 7, für Korkyra von Appian und von Strabo VII fr. 8, für Issa von Liv. XLV 26 bezeugt. Der begründende Akt ist aber kein Vertrag, sondern ein römisches Dekret.

3) CIGr. II nr. 3800, Dittenberger Syll. nr. 287, Viereck, Sermo Graecus III, darin: *συγχωροῦμεν δὲ ὑμῖν τήν τε ἐλευθερίαν, καθότι καὶ τ[αῖς ἄλ]λαις πόλεσιν, ὅσαι ἡμῖν τὴν ἐπιτροπὴν ἔδωκαν.* Ebenso Pol. XXXVI 4, 4 z. J. 149: die Karthager dedieren sich (18, 1) und erhalten darauf unter bestimmten Bedingungen die prekäre Autonomie: *ἔλεγεν ὁ στρατηγὸς τὴν τῆς συγκλήτου γνώμην ὅτι καλῶς αὐτῶν βεβουλευμένων δίδωσιν αὐτοῖς ἡ σύγκλητος τήν τ' ἐλευθερίαν καὶ τοὺς νόμους, ἔτι δὲ τὴν χώραν ἅπασαν καὶ τὴν τῶν ἄλλων ὑπαρχόντων κτῆσιν καὶ κοινῇ καὶ κατ' ἰδίαν.* Vgl. auch Liv. XXVI 32, 2. XXXVII 32, 14.

4) Pol. XXXVI 3. App. Lib. 135. Die Bezeichnung als *civitas foederata* bei Cic. pro Balbo 22, 51 hat bereits Mommsen Staatsr. III 657, 3 als Nachlässigkeit des Ausdrucks abgelehnt.

ENTWICKLUNG DES DEDITIONSVERTRAGS

Der Überblick über die Wirkung des Deditionsvertrags zeigte als Höhepunkt seiner Entwicklung die unmittelbare Umwandlung der dedierten Gemeinde in eine römische Halbbürgergemeinde. Der Ausgangspunkt dieser Entwicklung führt über den Vertrag hinaus. Mommsen bemerkt, daß ursprünglich nur der Gegensatz Frei oder Unfrei gegolten habe, die Halbfreiheit also eine sekundäre Bildung sei.[1]) Das gilt auch für den Deditionsvertrag. Für ihn ist eine Entwicklung wahrscheinlich, die von der Gefangennahme ausgehend zunächst zur Gefangengabe führte und diese dann differenzierte, je nachdem sie von einzelnen auf dem Schlachtfelde oder von Gesandten für das ganze Volk angeboten wurde. Das Hinzutreten der Annahmeerklärung zum Angebot machte den Unterwerfungsakt zu einem Vertrage, und erst auf dieser Grundlage entwickelte sich aus der Dedition auch für Rom eine moralische Verpflichtung. Diese hatte dann — mit der Einschränkung, daß die nach der entscheidenden Schlacht oder nach dem Beginne des Sturms auf die Mauern angebotene Dedition die ursprüngliche Wirkung der Versklavung behielt — die Umwandlung der Unfreiheit in das Schutzverhältnis zur Folge.

FORMULAR UND TERMINOLOGIE

Ein besonderer Ausdruck hat sich für den Deditionsvertrag nicht gebildet. Auch die allgemeine Bezeichnung der Dedition als Vertrag ist selten.[2]) Gewöhnlich wird nur der Zustand der unbedingten Herrschaft (*dicio*) oder der Übergang in diesen Zustand (*deditio*) bezeichnet. Die Doppelbezeichnung *dedere in dicionem* (*fidem*), welche in dem Deditionsformular neben bloßem *dedere* vorkommt, ist selten.[3]) Gewöhnlich werden abwechselnd in gleicher Bedeutung *dicio, fides* und *deditio* gebraucht, in Verbindungen wie *in deditionem, dicionem, fidem venire, accipere, redigere, se permittere* (Liv. VIII 20, 6) usw., auch in Verbindung mit *facere, incipere, polliceri* usw., dagegen natürlich *deditio* nicht in einer der Formel in *dicione, fide esse* entsprechenden Weise.[4]) Neben *se dedere* wird *se*

1) Staatsr. III 55.

2) Tac. ann. III 73: *datum, ut pacto in fidem acciperetur.* Agr. 18: *petita pace ac dedita insula.* Der Ausdruck bei Liv. IX 20, 8 S. 28 Anm. 1.

3) Liv. XXVI 33, 12: *se dediderunt in arbitrium dicionemque populi Romani.* XLII 8: *deditos in fidem populi Romani.* Auch bei Plaut. Amph. I 1, 258: *deduntque se divina humanaque omnia, urbem et liberos, in dicionem atque in arbitratum.*

4) Belegstellen bei Voigt, Ius naturale usw. II S. 263 f. Anm. 282. 283. 284.

tradere nur selten gebraucht[1]) und meist nicht im technischen Sinne für die römische Dedition. Der Unterschied zeigt sich bei Livius XXII 52. 58 f. in dem Bericht über die Gefangengabe römischer Soldaten nach Cannae (S. 20), wo neben vereinzeltem *dedere* (52, 3; 60, 7) immer nur *tradere* gebraucht wird.[2])

Von den griechischen Bezeichnungen entsprechen *παραδιδόναι* (Dion. III 51) und *ἐπιτρέπειν ἑαυτόν* (App. Lib. 64) dem lateinischen *se dedere*, *ἐπιτροπή*[3]) der *deditio* wie der *dicio*; *ἐγχειρίζειν* wird allein im Sinne von *dedere* gebraucht, in der Verbindung *εἰς τὴν πίστιν ἑαυτὸν ἐγχειρίζειν*[4]) als Übersetzung von *in fidem se dare.*[5]) Neben den technischen Bezeichnungen *deditio, dicio* und *fides* auch die allgemeinen Herrschaftsbezeichnungen *imperium* und *potestas,* allerdings weniger häufig allein, als in Verbindung mit einer der technischen Bezeichnungen *dicio ac potestas, imperium dicioque,* ebenso *arbitrium dicioque*[6]), *ius iudiciumque*[7]), *ius dicioque* (Liv. XXVIII 21, 1), *dicio iudicium potestas* (Cic. de lege agr. II 15, 39), *fides et clementia* (Liv. XLV 4), *fides virtusque* (Liv. VIII 31, 9); *orantes ut in fidem reciperentur ....; se sub imperio populi Romani fideliter atque oboedienter futuros* (Liv. VIII 19, 2). Die Ausdrücke werden bisweilen aber auch differenziell nebeneinander gestellt, z. B. nach einer scheinbaren Kompetenzverschiedenheit Liv. XXXVII 45, 3: *Asiae civitates in fidem consulis dicionemque populi Romani se tradebant,* nach der Verschiedenheit der Kontrahenten Liv. V 27, 14: *nec vos fidei nostrae nec nos imperii vestri paenitebit,* nach dem ursprünglichen rechtlichen Unterschied XXXIX 54, 7: *dedidisse se prius in fidem quam in potestatem populi Romani,* ebenso Valer. Max. VI 5, 1, oben S. 22, 2.

---

1) *Quae* (civitates) *se suaque in fidem ac dicionem populi Romani tradidissent* Liv. XXXIV 35, 10 in einem offiziellen Dokument, aber ohne urkundliche Gewähr.

2) Ebenso *tradere arma* z. B. Liv. XXII 52, 3; 59, 3. 6; *tradere urbem,* unter freiem Abzug, also nicht im vertragstechnischen Sinne der Dedition Liv. XXXIV 29, 13.

3) In anderen Verbindungen als im Lateinischen: *τὴν ἐπιτροπὴν δοῦναι περὶ αὐτοῦ* (Pol. XX 9, 12; XXXVI 3, 9); *διδόντες αὐτοὺς εἰς τὴν Ῥωμαίων ἐπιτροπήν* (XXXVI 4, 2), *ἐπιτρέπειν τὰ ὅλα* (XX 9, 10), *δόντες ἑαυτοὺς εἰς τὴν ἐπιτροπήν* (II 11, 8), *διδόναι τὴν ἐπιτροπὴν περὶ πάντων* (XXI 2, 4), *ἐπιτρέποντες τὰ καθ' αὑτοὺς* (II 11, 11).

4) Pol. XX 9, 12; 10 3. Statt *ἐγχειρίζειν* auch *διδόναι* (c. 9, 10).

5) Pol. I 10, 1: *τούτοις ἐνεχείριζον σφᾶς αὐτοὺς καὶ τὴν ἄκραν* von den Mamertinern im Verhältnis zu den Karthagern, wo eine Dedition im technischen Sinne wohl nicht gemeint ist.

6) Beispiele bei Mommsen, Staatsr. III 723, 1 und Voigt, Ius naturale II 265 Anm. 284. Je einmal *manus* Liv. V 27, 4 und *imperium et tutela* bei Liv. XLI 6 als Übersetzung von *ἐπιτροπή* nach dessen doppelter Bedeutung (Voigt a. a. O.). Beachtenswert ist auch die Zusammenstellung *per deditionem in fidem venire* Liv. VIII 2, 13.

7) Vgl. Thukyd. III 67, 5: *ἐς δίκην σφᾶς αὐτοὺς παραδόντες.*

Die Schriftsteller gingen aber über diesen Kreis gleichbedeutender Verbindungen und berechtigter oder wenigstens verständlicher Unterscheidungen in einer terminologisch unmöglichen Weise hinaus und identifizierten die Dedition mit der Freundschaft und der Bundesgenossenschaft.[1]) Der schlimmste Fehler kommt aber dadurch zustande, daß Livius *fides* im Sinne von *foedus* der *dicio* = *potestas* entgegenstellt, VIII 1, 10: (Sidicini) *qui nec, ut Samnites, in pace amicitiam nec, ut Campani, auxilium in bello petissent nec in fide populi Romani nec in dicione essent.* Es ist nicht richtig, wie Mommsen Staatsr. III 651, 2 tut, hier nur den gewöhnlichen Unterschied zwischen *fides* und *dicio* zu sehen. Vielmehr steht *fides* und *dicio* hier in Parallele mit der samnitischen *amicitia in pace,* nach Liv. VII 19, 4; VIII 2, 1 einem vertragsmäßigen Bündnis, und der kampanischen Bitte um Hilfe, welche erst durch die Dedition gewonnen worden war (Liv. VII 31, 4). Ein zweites Beispiel bestätigt diese Auffassung der Bedeutung von *fides* an dieser Stelle, nämlich die Gegenüberstellung von *fides* und *potestas* bei Liv. VIII 25, 3: *Lucani atque Apuli ...... in fidem venerunt, arma virosque ad bellum pollicentes; foedere ergo in amicitiam accepti. eodem tempore .... in Samnio .... tria oppida in potestatem venerunt.*

Es sind wohl zwei verschiedene, in der Wirkung zusammenstoßende Motive gewesen, welche alle diese falschen Verbindungen verursacht haben: soweit der Ausdruck *fides* falsch zu den Ausdrücken *amicitia* und *societas* gesetzt wurde, die Entwicklung der Freundschaft und Bundesgenossenschaft zu einem tatsächlichen Schutzverhältnis; soweit umgekehrt die Ausdrücke *amicitia* und *societas* falsch zu *fides* und *dicio* gesetzt wurden, das mangelnde Bewußtsein, daß auch in der Dedition ein Vertragsverhältnis liegt.[2])

1) Cic. in Verr. 3, 6, 15: *in amicitiam fidemque populi Romani venire.* Liv. XXI 19, 5: *aut .... in amicitiam recipi aut receptos in fidem non defendi.* Pol. II 11, 5: *οἱ Κερκυραῖοι .... σφᾶς .... ἔδωκαν .... εἰς τὴν τῶν Ῥωμαίων πίστιν .... Ῥωμαῖοι δὲ προσδεξάμενοι τοὺς Κερκυραίους εἰς τὴν φιλίαν.* § 11: *οἱ παρὰ τῶν Παρθίνων ἧκον ἐπιτρέποντες τὰ καθ' αὑτούς, δεξάμενοι τούτους εἰς τὴν φιλίαν ....* Liv. VIII 15, 2: *Aurunci .... in deditionem accepti ....* § 5 *socii.* Liv. XXI 60, 3: *oram .... partim renovandis societatibus partim novis instituendis Romanae dicionis fecit.* XXXXI 6, 12: *Lycios ita sub Rhodiorum simul imperio et tutela esse, ut in dicione populi Romani civitates sociae sint.* Vgl. Mommsen Staatsr. III 724, 1. *Pax* bzw. *societas* für *dicio* Liv. VI, 26, 8 und 33, 6, oben S. 23 A. 2. Liv. IX 20, 8: *impetravere ut foedus daretur, neque ut aequo tamen foedere, sed ut in dicione populi Romani essent*; daß hier nur eine unrichtige Anwendung des Ausdrucks *foedus* statt *pactum* vorliege, ist nach VIII 2, 13: *qui non foedere sed per deditionem in fidem venissent* nicht wahrscheinlich.

2) Ebenso stellt z. B. App. Lib. 64 die Dedition in Gegensatz zum Vertrag.

II. DER WAFFENSTILLSTANDSVERTRAG

Das Wesen des Waffenstillstands liegt darin, daß er das ursprüngliche Verhältnis der natürlichen Feindschaft nicht beseitigt, sondern nur auf Zeit unterbindet. Ein Vertrag dieser Art kann keine politischen Nebenwirkungen haben. Er erschöpft sich in dem Kriegsverbot, ohne positive Friedenssatzung. Er regelt nicht das Verhältnis, in welchem zwei Staaten miteinander verkehren wollen, sondern trennt ihren im Augenblick in den Formen des Krieges bestehenden Verkehr unter prohibitiver Selbstbindung.

Die Quellen berichten von ihm nie mehr als den Namen[1]), die Zeitdauer und die Bedingungen des Zustandekommens. Sie unterscheiden nicht, ob der Waffenstillstand als, wenn auch zeitlich begrenzter, Endvertrag, auftritt oder nur als Einleitung eines andern Vertrages, als Unterbrechung der Feindseligkeiten zum Zwecke abschließender Friedensunterhandlungen.[2]) Ihrer Tendenz nach sind diese beiden Vertragsformen nicht nur verschieden, sondern sich geradezu entgegengesetzt; der Vorvertrag hat die Absicht, vor Ablauf einer bestimmten Frist den Frieden, der Endvertrag, nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederum den Krieg herbeizuführen. Ihrer Wirkung nach sind sie sich aber gleich, insofern nach dem Vorvertrag, wenn der Frieden nicht zustande kam, nach Ablauf der gesetzten Frist ebenso wie nach dem Endvertrage der Kriegszustand ohne weiteres, ohne Volksbeschluß und Fetialzeremonie, wieder eintritt[3]) und insofern der durch den Waffenstillstand unmittelbar herbeigeführte Zustand nach beiden derselbe ist. Positiv läßt sich dieser Zustand nicht bezeichnen, *cum inter bellum et pacem medium nihil sit* (Cic. Phil. VIII 1, 4).[4])

---

1) *Indutiae,* auch in der Einzahl gebraucht (Gell. n. Att. XIX 8, 13), worin derselbe Stamm wie in *bellum, duellum* liegt; es bedeutet also „Nichtbefeindung"; Osthoff, Indogerm. Forsch. VI 17 ff. Griechisch *ἐκεχειρία, ἀνοχή.* Antike Etymologien bei Gell. n. Att. I 25, 12 f., der das Wort als *dies „inde uti iam" pugnetur* erklärt; Donatus zu Terenz Eun. I 1, 15: *indutiae sunt pax in paucos dies, vel quod in diem dentur vel quod in dies otium praebeant.* Noch Grotius erklärt III 21, 2: *inde otium.*

2) Von mir weiterhin als Endvertrag und Vorvertrag unterschieden.

3) Vgl. die Zweifel bei Liv. IV 30, 14.

4) Der Zwischenzustand kommt zum Ausdruck Dig. XLIX 15, 19, 8: *transfuga non is solus accipiendus est, qui ⟨aut⟩ ad hostes ⟨aut⟩ in bello transfugit, sed et qui per indutiarum tempus aut ad eos, cum quibus nulla amicitia est, fide suscepta transfugit.* Bezeichnend auch Liv. IX 9, 13: *in indutiis res fuisset.* Dion. IX 17, 1 umschreibt den Waffenstillstand: *μηδὲν αὐτῶν κακουργεῖν τὴν χώραν.*

Rechtlich besteht der Kriegszustand fort[1]); tatsächlich besteht Frieden.[2]) Der Unterschied zwischen dem auf kurze Zeit als Vorvertrag und dem als Endvertrag geschlossenen Waffenstillstand[3]) mußte bald die eine bald die andere Geltung stärker hervortreten lassen und hat ohne Zweifel auch die rechtliche Wirkung insofern beeinflußt, als eine für den Krieg geschlossene Allianz nicht durch den als Vorvertrag, wohl aber durch den als Endvertrag geschlossenen Waffenstillstand gelöst wurde.

ENDVERTRAG UND VORVERTRAG

Ein Waffenstillstand als Endvertrag kann nur unter unentwickelten oder schwachen Staaten möglich sein. Er wird nur für die ältere Epoche bis zum Jahre 293 überliefert[4]) und begegnet dann erst wieder in spätkaiserlicher Zeit. Unseren Quellen liegt er so fern, daß keine, von Varro bis Paulus, in den Definitionen des Waffenstillstands (S. 32) auf ihn Rücksicht nimmt. Er hat sich wohl in den engen Territorialverhältnissen aus dem natürlichen Abbruch der Feindseligkeiten zu Beginn des Winters entwickelt, während dessen er dem privaten Verkehr die notwendige Sicherheit verschaffen sollte.[5])

Als Vorvertrag schafft der Waffenstillstand dagegen nur die Voraussetzung für eine endgültige Friedenssatzung. Aus diesem Wesensunterschied ergeben sich Unterschiede der Vertragsfrist und der Vertragsbedingungen und innerhalb dieser Unterschiede weitere nach der Kompetenz der auf der römischen Seite den Vertrag abschließenden Magistrate und Behörden.

---

1) *In multas aetates bellum differre* im Gegensatz zu *perpetuum firmare pacem amicitiamque* Liv. IX 3, 10. *Seu finem seu dilationem belli quaerentes* Liv. IX 45, 1. *Belli feriae* Varro bei Gellius n. Att. I 25, 2 und Gell. selbst § 4: *bellum manet, pugna cessat.*

2) Dieser allgemeine Ausdruck wird zwar angewandt, z. B. von Cicero an der oben im Text angeführten Stelle, vermittelt aber auch keinen festen Begriff. Der durch den Waffenstillstand herbeigeführte Friedenszustand ist nur negativer Art und keineswegs mit der Freundschaft gleichzustellen. Das bringt Liv. IX 3, 12 ganz gut in der Antithese *amicos parare* (Freundschaft), *inimicos tollere* (Waffenstillstand), hinzuzudenken auf Zeit, zum Ausdruck, tritt auch darin hervor, daß zum Empfang von Gesandten feindlicher, aber im Waffenstillstand stehender Staaten die Senatssitzung außerhalb der Stadt anberaumt wird, Liv. XXX 21, 12 z. J. 203, c. 40, 1 z. J. 201, XXXIII 24, 5 z. J. 197, XXXIV 43, 2 z. J. 194, XLII 36, 1 z. J. 171.

3) Karlowas Bemerkungen (Röm. Rechtsgesch. I 286) über den Unterschied des auf einige Tage und des auf längere Zeit geschlossenen Waffenstillstands leiden darunter, daß er den ersteren nicht als Vorvertrag erfaßt hat.

4) Das letzte Mal Liv. X 46, 12 Falerii.

5) Wirkten auf seine Entstehung auch die religiösen Feste, besonders die von mehreren Staaten gemeinsam begangenen, ein? Oder bedurfte es für die Waffenruhe in der Festzeit keiner besonderen Verträge?

FRISTEN

Als kürzeste Frist eines Endvertrags wird ein Jahr überliefert, außerdem Fristen von zwei, drei, sechs, acht, zwanzig, dreißig, vierzig und hundert Jahren.[1]) Nach meiner Vermutung über die Entstehung des Endvertrags kann ursprünglich nur die Frist eines Jahres üblich und diese (*annuae indutiae*) sich nicht auf ein rundes Jahr, sondern nur auf das laufende Amtsjahr, also bis zum Antritt der neuen Konsuln, d.h. bis zu der durch die Jahreszeit möglich gewordenen Wiederaufnahme der Feindseligkeiten erstreckt haben.[2]) Den Beweis dafür gibt die Beobachtung, daß nur unter dieser Voraussetzung sich die Tatsache verstehen läßt, daß nach der Tradition von den Feldherren nur einjährige Verträge, alle längeren vom Senat bewilligt wurden.[3]) Als Vorvertrag wird der Waffenstillstand immer im Felde, also nur vom Feldherrn, abgeschlossen und hat niemals die überlieferte Minimalfrist des Endvertrags erreicht. Seiner Natur entspricht eine möglichst kurze Befristung, damit durch vergebliche Unterhandlungen die Situation möglichst wenig verändert werde. Ursprünglich wird auch die Rücksicht mitgesprochen haben, daß durch eine allzu lange Frist die Wiederaufnahme und Beendigung des Krieges vor Anbruch des Winters nicht mehr möglich

1) Ein Jahr bei Liv. VIII 37, 2 (Samniten 325) IX 41, 7 (Etrusker 308) X 46, 12 (Falisker 293); zwei Jahre Dion. VIII 2, 2 (Volsker 489) Liv. IX 20, 3 (Samniten 318) X 5, 12 (Etrusker 301); drei Jahre Liv. IV 35, 2 (Äquer 425); sechs Jahre Dion. III 57, 1 (Sabiner unter Priscus); acht Jahre Liv. IV 30, 1 (Äquer 431); zwanzig Jahre Liv. IV 35, 2 (Veji 425) V 32, 5 (Volsinii 391); dreißig Jahre Liv. IX 37, 12 (Perusia, Cortona und Arretium 310); vierzig Jahre Dion. IX 36, 3 (Veji 474) Liv. VII 22, 5 (Falerii 352) IX 41, 5 (Tarquinii 308) X 37, 5 (Volsinii, Perusia, Arretium 294); hundert (?) Jahre Liv. I 15, 5 (Veji unter Romulus). Die einjährigen Verträge mit den Etruskern und Faliskern sind nach der Tradition vom Feldherrn, alle übrigen vom Senat geschlossen worden.

2) Vgl. das germanische März- später Maifeld, von dem aus man in den Krieg zog.

3) Anm. 1 Ende. Beobachtet von Mommsen Staatsr. III 1165, welcher aber an ein ganzes Jahr denkt und als Grund für den verschieden befristeten Abschluß nicht richtig angibt, daß nur der einjährige Waffenstillstand als solcher, der längere als Frieden galt. Die Unterscheidung ist unrömisch. Einen „Frieden" kennt das römische Staatsrecht nicht, sondern nur Freundschaft, Bundesgenossenschaft und Dedition als ewige Vertragsverhältnisse auf der einen, Waffenstillstand als vorübergehendes auf der anderen Seite. Mommsen hat unter den Waffenstillständen nicht zwischen Vor- und Endverträgen unterschieden; daher die Unklarheit. — Vielleicht liegt in der Überlieferung auch noch ein mißverstandenes Zeugnis für die oben vermutete Auffassung bei Liv. VIII 37, 2 vor: *Samnites ... indutias annuas ab urbe rettulerunt; nec earum ipsarum sancta fides fuit; adeo, postquam Papirium* (Diktator nach der Überlieferung) *abisse magistratu nuntiatum est, arrecti ad bellandum animi sunt.*

gewesen wäre. Als kürzeste Frist begegnen in zweifelhafter Überlieferung sechs Stunden.[1]) Die Frist wird nur selten genannt. Vor der Hernikerdedition von 306 betrug sie nach Liv. IX 43, 6 dreißig Tage. Für die Präliminarverhandlungen nach Kynoskephalai wurde ein Waffenstillstand von fünfzehn Tagen[2]), für die Präliminarverhandlungen mit den Aitolern während des Krieges mit Antiochos zweimal ein Waffenstillstand von je zehn Tagen[3]) geschlossen. Für die Abschlußverhandlungen, die in Rom stattfanden, mußte bei einem Kriege außerhalb Italiens die Frist natürlich größer sein, zwei Monate für Philipp im Jahre 205[4]) und vor Kynoskephalai[5]), drei Monate für die Karthager 201[6]), vier Monate für Philipp nach Kynoskephalai[7]), sechs Monate für die Verhandlungen mit Nabis.[8]) Die kurzfristigen Vorverträge hat Varro (Gell. n. Att. I 25, 1) bei der Definition im Auge: *indutiae sunt pax castrensis paucorum dierum* und Paulus Dig. XLIX 15, 19, 1: *indutiae sunt, cum in breve et in praesens tempus convenit, ne in vicem se lacessant.*

BEDINGUNGEN

Bei dem Endvertrage ist wiederum der vom Senat und der vom Feldherrn geschlossene zu unterscheiden. Bei dem Senatsvertrage erwähnt die Tradition überhaupt nur in vier von siebzehn Fällen Bedingungen[9]), zweimal die Abtretung von Land[10]), daneben in einer be-

---

1) Claudius Quadrigarius bei Gell. n. Att. I 25, 6, der aber wohl dagegen polemisiert: *aut rursus quid esse id dicemus, quod in primo annalium Quadrigarii* (fr. 21 P.) *scriptum est, C. Pontium Samnitem a dictatore Romano sex horarum indutias postulasse, si indutiae 'paucorum' tantum 'dierum' appellandae sunt?*

2) Liv. XXXIII 12, 1. 3) Pol. XX 9, 5; 10, 2. 4) Liv. XXIX 12, 15.

5) Pol. XVIII 10, 4. 6) Liv. XXX 38, 2.

7) Pol. XVIII 39, 5. Liv. XXXIII 13, 14. 8) Liv. XXXIV 35, 2.

9) In sieben Fällen — Dion. IX 17, 1 f. und 36, 2 f. (Veji 478. 474) Liv. VII 22, 5 (Falerii 351) Liv. VIII 36, 11; 37, 2 (Samniten 325) Liv. IX 41, 5 (Tarquinii 308) X 5, 12 (Etrusker 302) und c. 37, 5 (Etrusker 294) — geht ein Vorvertrag mit den gewöhnlichen Bedingungen voraus, so daß man annehmen kann, daß durch diese die Vertragsbedingungen als erfüllt galten.

10) Liv. I 15, 5: *Veientes ... agri parte multatis in centum annos indutiae datae.* Dion. V 49, 2 zum Jahre 502: (Sabiner) *παραγενηθέντες εἰς Ῥώμην σὺν πολλῇ δεήσει μόλις εὑρίσκονται διαλλαγὰς καὶ κατάλυσιν τοῦ πολέμου, σῖτον τε τῇ στρατιᾷ δόντες ὅσον ἐπέταξε Κάσσιος καὶ ἀργύριόν τι τακτὸν κατ' ἄνδρα καὶ γῆς πεφυτευμένης πλέθρα μύρια.* Das von Cassius anbefohlene Geld und Getreide weist auf einen vorher nicht erwähnten Vorvertrag (S. 33 f.). Die an dritter Stelle erwähnte Landabtretung wird unter den Forderungen des Vorvertrags nie erwähnt. Dionys hat hier, wie die Auslassung des Vorvertrags zeigt, seine Quelle kürzend die Anordnungen des Vorvertrags und des Vertrags, der auch nicht als Waffenstillstand bezeichnet ist, zusammengezogen.

sonders unglaubwürdigen Überlieferung einmal die Stellung von Geiseln[1]), einmal die Zahlung von Geld als Strafe[2]), in einem vierten Beispiel alle drei Bedingungen nebeneinander, aber nicht zusammen.[3]) Wir ersehen aus diesen Angaben natürlich nur, wie man sich zur Zeit der jüngeren Annalistik die älteren vom Senat geschlossenen Waffenstillstandsverträge dachte, und es wird sich zeigen, daß sie nur die geschichtlich beglaubigten Bedingungen der Präliminarverträge ihrer Zeit auf die langfristigen Waffenstillstände übertragen hat.

Unter ein ganz anderes Urteil fallen dagegen die von einem Feldherrn geschlossenen, demgemäß einjährigen Endverträge, bei denen Soldzahlung und Ersatz des Kriegsgewands als Bedingungen überliefert sind.[4]) Das sind nämlich zwei der Bedingungen des Vorvertrags. Der Vorvertrag zeigt den ihn Erbittenden als Schwächeren und hat deshalb bereits darin die Wirkung des Endvertrags, daß er nur unter der Verpflichtung zu gewissen Leistungen gewährt wird. Die Tradition nennt für die ältere Zeit als ständige Vorvertragsleistungen Zahlung des Soldes für sechs oder zwölf Monate, d. h. für die Jahresfeldzugsfrist[5]), Lieferung

---

1) Dion. II 55, 5 fügt zu der auch von Livius berichteten Landabtretung im Vertrage mit Veji (vor. Anm.) noch hinzu: *τοῦ δὲ μηδὲν ἔτι νεωτερίσαι τὸ πιστὸν παρασχεῖν ὅμηρα πεντήκοντα ἀγαγόντας.*

2) Liv. X 37, 4 z. J. 294: *Volsinii, Perusia, Arretium pacem petiere et vestimentis militum frumentoque pacti cum consule, ut mitti Romam oratores liceret, indutias in XL annos impetraverunt. multa praesens quingentum milium aeris in singulas civitates inposita.*

3) Dion. IX 17. Der Konsul hatte mit den Vejentern einen Vertrag unter den gewöhnlichen Bedingungen (Lebensmittel für zwei Monate, Sold für sechs Monate) abgeschlossen. Der Senat überwies ihm auch die Festsetzung des Endvertrags. Daß nun ein Waffenstillstand und kein anderer Vertrag geschlossen wurde, zeigt die Dublette Dion. IX 36. Der Konsul wurde aber nach dem Abschluß getadelt: *οὔτε χώραν αὐτῶν ἀποτεμόμενος οὔτε χρημάτων ἄλλων ἐπιθεὶς ζημίαν, οὔτε ὁμήρων δόσει τὸ πιστὸν ἐν τοῖς συγκειμένοις βεβαιωσάμενος* (§ 3).

4) Liv. IX 41, 7: (nomini Etrusco) *indutiae annuae datae* (vom Konsul Decius, § 5); *stipendium exercitu Romano ab hoste in eum annum pensum et binae tunicae in militem exactae; ea merces indutiarum fuit.* X 46, 12: *Faliscis pacem petentibus annuas indutias dedit* (cons. Carvilius), *pactus centum milia gravis aeris et stipendium eius anni militibus.* Hier ist das bei dem vom Senat geschlossenen Endvertrag übliche Strafgeld mit der bei dem Feldherrnvertrag üblichen Soldforderung in einer niemals glaubwürdig bezeugten Weise zusammengeworfen. Ebenso bei Liv. V 32, 5: *Volsiniensibus fessis bello ea condicione, ut res populo Romano redderent stipendiumque eius anni exercitui praestarent, in viginti annos indutiae datae.* Von wem, wird nicht gesagt. In jedem Falle liegt aber eine unmögliche Verbindung verschiedener Vertragsbedingungen vor.

5) Für sechs Monate Dion. IX 17, 1 (Veji 478) c. 59, 4 (Äquer 467) Liv. IX 43, 6 mit der von Mommsen Röm. Tribus S. 38 hergestellten Lesart *semestri* statt der überlieferten *bimestri* (Herniker 306); für zwölf Monate Dion. IX 36, 2

von ein oder zwei Kleidungsstücken für jeden Mann[1]) und der Verpflegung für eine bestimmte, wohl mit der Zeit des Waffenstillstands identische Frist.[2]) Die Leistungen sind also, da der vorausgehende Unterhalt der Truppen durch Requisition auf dem feindlichen Boden besorgt wird und deshalb für die verflossene Zeit nicht besonders veranschlagt zu werden braucht, eine Rückerstattung der Kriegskosten. In dieser Beschränkung kommt ihr militärischer Charakter zum Ausdruck. So erklärt es sich, daß sie sich auch bei dem vom Feldherrn geschlossenen Endvertrag, im Gegensatz zu dem vom Senat geschlossenen, finden, ohne die dritte Bedingung, die Verpflegung, die dem Endvertrag nicht entspricht.

Aus dieser Identität der Bedingungen aller von dem Feldherrn geschlossenen Waffenstillstände wird wahrscheinlich, daß der für das laufende Kriegsjahr endgültig geschlossene Feldherrnvertrag die Wurzel ist, aus der sich der auf mehrere Jahre vom Senat geschlossene Waffenstillstand entwickelt hat. Zugleich auch die Ursache dieser Entwicklung: die Ausdehnung des Vertrags auf mehrere Jahre mußte die Mitwirkung des Senats notwendig machen.[3])

Aus der Zeit der mittleren Republik sind Waffenstillstände als Endverträge nicht mehr, dagegen fünf als Vorverträge geschlossene genau bekannt, die sich mit den vorerwähnten älteren Vorverträgen nicht mehr zusammenstellen lassen. In dem ersten Vorvertrage, welcher dem Friedensschluß nach dem zweiten punischen Kriege vorausging (203), wurden als Bedingungen festgestellt: Verpflegung des Heeres,

---

(Veji 474) Liv. VIII 2, 4; 36, 11. IX 43, 21 (Samniten 341, 325, 306), IX 41, 7 (Etrusker 308) X 5, 12 (Etrusker 301). Vgl. zu der Einteilung nach halben oder ganzen Jahren Marquard Röm. Staatsverwaltung II² S. 93, 5.

1) Ein Gewand Liv. VIII 36, 11. IX 43, 21 (Samniten 325. 306) IX 43, 6 (Herniker 306), zwei Gewänder Dion. IX 59, 4 (Äquer 467) Liv. IX 41, 7 (Etrusker 308).

2) Ein Monat Dion. VIII 68, 3 (Herniker 486), wo aber Kiessling wohl mit Recht *διμήνου* statt *διὰ μηνός* vermutet; zwei Monate Dion. IX 17, 1; 36, 2 (Veji 478. 474) c. 59, 4 (Äquer 467) Liv. X 5, 12 (Etrusker 301); drei Monate Liv. VIII 2, 4. IX 43, 21 (Samniten 341. 306) IX 43, 6 (Herniker 306).

3) Gegen Mommsen Staatsr. III 1162 s. unten S. 37, 1. Die Tradition läßt den Feldherrn nur einmal im Senat mitwirken, Liv. VIII 36, 11: *Samnites pacem a dictatore petiere; cum quo pacti, ut singula vestimenta militibus et annuum stipendium darent, cum ire ad senatum iussi essent, secuturos se dictatorem responderunt, unius eius fidei virtutique causam suam commendantes.* Dazu c. 37, 2, nach dem Abschluß des Waffenstillstands: *postquam Papirium* (der Diktator) *abisse magistratu nuntiatum est, arrecti ad bellandum animi sunt.* Einmal, Dion. IX 17, 2, wird das Schreiben eines Feldherrn, der im Felde die Rückkehr der an den Senat gewiesenen feindlichen Gesandten abwartet, erwähnt.

Ersatz des Soldes und Geiseln.[1]) Diese Bedingungen werden zwar nicht ausdrücklich für den Vorvertrag, sondern in Zusammenhang mit den für den Endvertrag vorgeschlagenen Bedingungen genannt. Daß sie aber als Vorvertragsbedingungen zu verstehen sind, zeigen Appian Lib. 31: *Σκιπίων μὲν οὖν αὐτοῖς ἀνοχάς τε ἔδωκε καὶ τὴν δαπάνην τοῦ στρατοῦ λαβὼν πρεσβεύειν ἐφῆκεν ἐς Ῥώμην* und die anderen vier Beispiele. Die Präliminarien des zweiten Friedens mit Karthago (201) enthalten den Passus: *ἀνοχὰς δὲ ἢν ἐθέλητε λαβεῖν ἔστε πρεσβεύσητε ἐς Ῥώμην, δώσετε μὲν ἡμῖν αὐτίκα ὅμηρα πεντήκοντα καὶ ἑκατὸν παῖδας, οὓς ἂν αὐτὸς ἐπιλέξωμαι, δώσετε δὲ ἐς δαπάνην τῇ στρατιᾷ ἄλλα τάλαντα χίλια καὶ ἀγοράν.*[2]) Ebenso nach Kynoskephalai: *παραχρῆμα μὲν δοῦναι τῷ Τίτῳ τὰ διακόσια τάλαντα καὶ Δημήτριον τὸν υἱὸν εἰς ὁμηρείαν καί τινας ἑτέρους τῶν φίλων.*[3]) Ebenso auch in den Präliminarien mit Nabis: *obsides, ea ita futura, daret quinque, quos imperatori Romano placuisset, et filium in iis suum, et talenta centum argenti in praesenti et quinquaginta talenta in singulos annos per annos octo* (Liv. XXXIV 35, 11) und in den Präliminarien mit Antiochos: *Εὐβοϊκὰ τάλαντ' ἐπιδοῦναι μύρια καὶ πεντακισχίλια Ῥωμαίοις ἀντὶ τῆς εἰς τὸν πόλεμον δαπάνης. τούτων δὲ πεντακόσια μὲν παραχρῆμα ....*[4]) *πίστιν δὲ τούτων ὁμήρους εἴκοσι δοῦναι παραχρῆμα τὸν Ἀντίοχον τοὺς παραγραφέντας ... μετὰ δέ τινας ἡμέρας παραγενομένων* (*τῶν*) *ὁμήρων εἰς τὴν Ἔφεσον ...*[5]), dann erst gingen die Gesandten zur Ratifikation der Präliminarien nach Rom ab. Da es für den Vertrag mit Antiochos bekannt ist, daß in die Geldsumme die Ablösung der Verpflegung nicht mit eingeschlossen war, daß sie aber auch nicht wegfiel, sondern geleistet wurde[6]), so ist dasselbe für die Verträge mit Philipp und Nabis anzunehmen.

---

1) Liv. XXX 16, 11: *tritici quingenta, hordei trecenta milia modium. pecuniae summam quantam imperaverit, parum convenit: alibi quinque milia talentum* (so Polybios), *alibi quinque milia pondo argenti, alibi duplex stipendium militibus imperatum invenio.* App. Lib. 31 spricht nur von *δαπάνη τοῦ στρατοῦ*. Die Geiseln nennt nur Pol. XV 8, 7: *πεντακισχίλια τάλαντα προσενεγκεῖν, ὅμηρα δοῦναι περὶ τούτων.* Vgl. Getreidelieferung Sall. Iug. 29, 4.

2) App. Lib. 54, vgl. Pol. XV 18, 6. 8. Liv. XXX 37, 5f.

3) Pol. XVIII 39, 5 = Liv. XXXIII 13, 14. Dazu der singuläre, wohl aus der Situation zu erklärende Zusatz: *Τίτον, ἐὰν μὴ συντελῆται τὰ κατὰ τὰς διαλύσεις, ἀποδοῦναι Φιλίππῳ τὰ διακόσια τάλαντα καὶ τοὺς ὁμήρους.*

4) *δισχίλια δὲ καὶ πεντακόσια πάλιν, ἐπειδὰν ὁ δῆμος κυρώσῃ τὰς διαλύσεις, τὰ δὲ λοιπὰ τελεῖν ἐν ἔτεσι δώδεκα, διδόντα καθ' ἕκαστον ἔτος χίλια τάλαντα.*

5) Pol. XXI 17, 4. 8. 11 = Liv. XXXVII 45, 20. Zu der ersten Rate auch Pol. XXIII 14, 7: (*Σκιπίωνα*) *λόγον ἀπαιτοῦντός τινος ἐν τῷ συνεδρίῳ τῶν χρημάτων ὧν ἔλαβε παρ' Ἀντιόχου πρὸ τῶν συνθηκῶν* (*εἰς*) *τὴν τοῦ στρατοπέδου μισθοδοσίαν ...*

6) Liv. XXXVIII 13, 8.

Das Neue liegt bei diesen Bedingungen also in der Geiselstellung. Das ausnahmslose Fehlen dieser Bedingung in den früheren Vorverträgen läßt den Tatsachenunterschied im Rahmen eines Zeitunterschieds erscheinen. Aber es wäre sehr falsch, daraus einen Schluß auf die Entstehung der Geiselbestimmung zu ziehen, mittels ihrer einen jüngeren von einem älteren Vorvertrag zu unterscheiden. Der Unterschied ist vielmehr nur sachlicher Art und erscheint begründet, wenn der Vorvertrag zusammen mit dem endgültigen Vertrag betrachtet wird. Dann zeigt sich, daß der der Überlieferung nach ältere Vorvertrag immer mit einem Waffenstillstand als Endvertrag verbunden ist[1]), der jüngere Vorvertrag dagegen mit einem Freundschafts- oder Bundesgenossenschaftsvertrag.

DAS INNERE VERHÄLTNIS ZWISCHEN VORVERTRAG UND ENDVERTRAG

Wenn der Waffenstillstand als Vorvertrag eines ewigen Vertrages nicht vor dem Jahre 341 erscheint, so ist dies ein Mangel unserer Überlieferung.[2]) Wenn diese aber um dieselbe Zeit den Waffenstillstand als Endvertrag erlöschen läßt — 293 ist der letzte bezeugt (S. 30, 4) — so erscheint dies glaubwürdig, weil es sich geschichtlich rechtfertigt. Die Zeitgrenze fällt mit den letzten Kämpfen um die Eroberung Italiens zusammen und liegt vor dem Beginn überseeischer Kriege und Erwerbungen; das besagt, daß die halbe politische Regelung, welche in einem Waffenstillstand liegt, nur bei italischen Staaten Anwendung fand.

Wir kennen die Bedingungen, unter denen ein solcher Vertrag zustande kam (S. 33), nicht; vielleicht ohne eine über den Vorvertrag hinausgehende Verpflichtung. Aber wir können doch das Verhältnis des Vorvertrags zum Endvertrag nach der Tradition ganz sicher dahin bestimmen, daß der Vorvertrag nicht in materieller Beziehung zu dem Endvertrag stand, dessen Bedingungen weder vorschlug noch zum Teil vorwegnahm. Wenn der Endvertrag als Waffenstillstand erbeten, auch als solcher ohne Verpflichtungen gewährt wurde, dann rechnete man allerdings die Bedingungen des Vorvertrags als Friedensbedingungen an, und End- und Vorvertrag deckten sich miteinander. Aber auf den Vorvertrag konnte auch jede andere Vertragsart folgen, und die Gleichheit

1) Erst aus dem J. 341 ist ein Waffenstillstand als Vorvertrag mit folgendem Bündnis (Liv. VIII 1, 7 f. Samniten), aus dem J. 306 mit folgender Dedition (Liv. IX 43, 6) bezeugt.

2) Auch andere Momente zeigen, daß die glaubwürdige römische Vertragsüberlieferung erst in den letzten Jahrzehnten des vierten Jahrhunderts beginnt, (Kap. V).

des End- und Vorvertrags war nie eine gewollte. Der Vorvertrag beschränkt sich in jedem Falle auf die militärische Regelung, die sich in dem dreigestalteten Ersatz der Kriegsunkosten erschöpft, bei der also für die Geiselstellung kein Raum ist.[1])

Ganz anders, wenn beabsichtigt ist, dem Vorvertrag einen ewigen Vertrag folgen zu lassen. Dabei bildete sich eine Mitwirkung des Feldherrn an dem Endvertrage zunächst in der Form des Vertragsvorschlags aus.

VERTRAGSVORSCHLAG

Dieser Vertragsvorschlag ist von dem Waffenstillstand streng zu unterscheiden. Er enthält eine zunächst unverbindliche Einigung der Kriegführenden über die Friedenssatzungen[2]), die erst an den maßgebenden vertragschließenden Stellen zu Ende beraten und endgültig festgelegt werden sollen. Zu diesem Zwecke ist aber außer der in der Annahme des Vertragsvorschlags zum Ausdruck kommenden Einigung noch ein Waffenstillstand notwendig, der nun organisch mit dem Vertragsvorschlag derart in Verbindung gesetzt wird, daß der Waffenstillstand erst auf Grund und nach Annahme des Vertragsvorschlags geschlossen wird.[3]) Erst dadurch bekommt der Vorschlag Charakter und Wirkung eines Vertrags: beide zusammen bilden den Präliminarvertrag.

PRÄLIMINARVERTRAG

In diesem ist der Charakter des Vorschlags ebensosehr geändert, wie der des Waffenstillstands. Der Vertragsvorschlag hat durch die Verbindung mit dem Waffenstillstand insofern Vertragsgeltung bekommen, als die Nichtbeachtung seiner Bestimmungen den unter ihrer Vorraussetzung geschlossenen Waffenstillstand aufhebt, selbst wenn er

1) Damit erhält die Bemerkung von Mommsen Staatsr. III 1162: „Das Fehlen formulierter Präliminarien gehört zum Wesen des älteren Friedensschlusses", wenn ich sie übernehme, einen ganz anderen Inhalt, da sie auf den Waffenstillstand als Endvertrag beschränkt werden muß. Deshalb muß ich auch Mommsens Begründung, das Fehlen der Präliminarien entspreche „der überall hervortretenden Tendenz, dem Senat in Rom die Initiative so wenig wie irgend möglich zu beschränken" ablehnen, da ich die Beteiligung des Senats an der Friedensfestsetzung erst aus der Verlängerung des Waffenstillstands über das Amtsjahr des Feldherrn hinaus entstanden denke (S. 34).

2) Z. B. die Verabredungen zwischen Scipio und Syphax 203, Liv. XXX 3. 4.

3) Liv. XXX 16, 13: Scipio stellt den karthagischen Gesandten die Friedensbedingungen und bemerkt: *placeatne pax, triduum ad consultandum dabitur. si placuerit, mecum indutias facite, Romam ad senatum mittite legatos.*

auf bestimmte Frist geschlossen ist. Der Waffenstillstand erscheint aber im Präliminarvertrag nicht mehr nur als kriegerische Regelung mit den Bedingungen des Ersatzes der Kriegsunkosten, sondern als beabsichtigte materielle Vorstufe, zum Teil sogar bereits als Erfüllung des Endvertrags. In der Aufeinanderfolge der Verwirklichung bleiben, wie bald zu zeigen ist, Vertragsvorschlag und Waffenstillstand voneinander geschieden; materiell greifen sie aber derart ineinander, daß der Waffenstillstand die Erfüllung eines Teils der im Vertragsvorschlag antizipierten Friedensbedingungen verlangt. An drei Beispielen wird dies deutlich. In den Verhandlungen vor Kynoskephalai verlangt Flamininus unter den Bedingungen des Friedensvorschlags die Räumung von Griechenland. Die Verhandlungen sollen in Rom weitergeführt werden. Den dazu notwendigen Waffenstillstand gewährt Flamininus aber nur unter der antizipierenden Bedingung *τὰς φρουρὰς ἐξάγειν παραχρῆμα τὰς ἐκ τῆς Φωκίδος καὶ Λοκρίδος* (Polyb. XVIII 10, 4). Ebenso muß Nabis am zehnten Tage des Waffenstillstands die argivischen Städte räumen[1]), und eine entsprechende Bestimmung muß auch der Präliminarvertrag mit Antiochos enthalten haben, da Vulso während des Waffenstillstands nur noch in einer Stadt innerhalb des abzutretenden Gebiets, in Perge, eine königliche Besatzung antrifft, dem Kommandanten, welcher noch keinen Befehl zum Abzug bekommen hatte, eine Frist zur Einholung des Befehls gibt, *θεωρῶν τὸν Ἀντίοχον ἐν πᾶσι τοῖς ἄλλοις εὐσυνθετοῦντα* und die Stadt dann ohne weiteres erhält.[2]) Auch in den Vorverhandlungen des ersten Friedens mit Mithradates scheint die Räumung der widerrechtlich besetzten Plätze eine Waffenstillstandsbedingung zu sein.[3]) In diesen Fällen greift also der Waffenstillstand über den Ersatz der Kriegskosten auf den eigentlichen Friedensvertrag hinüber.

Dasselbe zeigt sich bei dem Kostenersatz. Die im Friedensvertrage bedungene Geldzahlung hat immer die Geltung behalten, welche sie im Vorvertrage hatte, d. h. sie galt nie als Strafgeld[4]), sondern immer als

1) Liv. XXXIV 35, 3. 2) Pol. XXI 42 (44) = Liv. XXXVIII 37, 9 f.

3) App. Mithr. 55 nennt die Bedingungen des Vertragsvorschlags und des Waffenstillstands ohne Unterscheidung zusammen. Archelaos räumt aber die Plätze sofort, noch bevor er die Vorverhandlungen dem Könige weiterreicht. Daß ein Waffenstillstand geschlossen wurde, versteht sich von selbst, liegt auch in den Worten *Σύλλας τὴν ἐν τοσῷδε ἀργίαν διατιθέμενος*. Im Jahre 203 übergaben die Karthager, ohne daß sie dazu verpflichtet waren, bei dem Abschluß des Waffenstillstands *paucos in speciem captivos perfugasque et fugitivos* (Vertragsbedingung), *quo impetrabilior pax esset* (Liv. XXX 16, 15).

4) *Ποινὴ τοῦ πολέμου* App. Sik. 2 im ersten karthagischen Friedensvertrage. So auch Liv. X 37, 5: *multa praesens . . . in singulas civitates inposita* (294 Volsinii, Perusia, Arretium).

Kostenersatz. Am deutlichsten ist dies in dem Vertragsvorschlag für Antiochos ausgesprochen.[1]) Da die Summen zu groß waren, als daß sie sofort hätten bezahlt werden können, wurden sie so verteilt, daß ein Teil, soviel wie der Sold während des Waffenstillstands betrug, noch vor dem Abschluß des Waffenstillstands, ein zweiter Teil bei dem Abschluß, das übrige in Jahresraten gezahlt werden mußte.[2]) Bei den vorhergehenden Beispielen war eine Bedingung des Endvertrags zu den Waffenstillstandsleistungen gezogen; hier ist das Umgekehrte der Fall. In beiden Fällen wird die materielle Verbindung der beiden Vertragsstufen deutlich.

Ebenso in einem dritten Punkte, und dies ist der Punkt, von dem wir ausgehen: die Geiselstellung. Die Geiselstellung ist ein Bürgschaftsakt. Der Geisel bürgt mit seiner Person, und zwar in der ursprünglichen Form der Pfandschaft, indem er sich dem Gläubiger, in diesem Falle als Staatsgefangener, zu eigen gibt (S. 335f.). Aber wofür bürgt er? Nicht dauernd und für den Vertrag als solchen, sondern nur für seine in bestimmter Zeit zu erfüllenden Bedingungen[3]), in erster Linie für die immer am längsten befristete Zahlung der Kriegskosten, mit deren Abzahlung die Pfandschaft erlischt. Ausdrücklich bezeugt ist dies nur einmal, in dem Vertrage mit den Aitolern (189, Pol. XXI 32, 9. 10), in welchem sich unmittelbar die Bestimmungen sechsjähriger Ratenzahlung und ebenso langer Geiselstellung folgen. Dasselbe ergibt sich aus der zweimal bezeugten Auswechselung der karthagischen Geiseln während der fünfzigjährigen Abzahlungsfrist[4]) und aus dem mehrjährigen Aufenthalt des Demetrios als Geisel in Rom nach dem Frieden mit Philipp von Makedonien.[5]) In diesem Beispiel wird die Geiselstellung nur bei dem

---

1) Oben S. 35: *ἀντὶ τῆς εἰς τὸν πόλεμον δαπάνης.* Ebenso App. Mithr. 55: *ἐσενέγκῃ δὲ καὶ τὴν δαπανην τοῦδε τοῦ πολέμου τὴν δι' αὐτὸν γενομένην.* Liv. II 18, 11: *actum est de pace inpetrataque foret, si, quod inpensae factum in bellum erat, praestare Sabini — id enim postulatum erat — in animum induxissent.*

2) Die Beispiele S. 35.

3) So in den Präliminarien mit Nabis oben S. 35, wo die nachgestellten Kriegskosten natürlich ebenfalls unter die Bürgschaft fallen. Ebenso werden in den Präliminarien mit Antiochos an zweiter Stelle die Kriegskosten (Pol. XXI 17, 3), an dritter die Ersatzleistungen an Eumenes, an vierter die Auslieferung einiger Parteigänger und erst an fünfter (§ 8, S. 35) die Geiseln unter Beziehung auf alle vorhergehenden Bedingungen genannt.

4) Pol. XV 18, 7f. Liv. XXX 37, 5f. nennen hintereinander die Kriegskosten und *ὁμήρους δοῦναι πίστεως χάριν ἑκατόν* ... (S. 192). Daß bei Appian (S. 193) die Geiseln nur in dem anhangsweise erwähnten Waffenstillstand genannt werden, ist wohl ein Überlieferungsfehler, vgl. S. 70, 1.

5) Der Waffenstillstand oben S. 35. Zum Dank für die makedonische Waffenhilfe im Kriege gegen Antiochos wurde Demetrios im J. 191 noch vor der vollständigen Abzahlung der Kriegskosten freigelassen, Pol. XXI 3 (2), 3; Liv.

Waffenstillstand, nicht bei dem später in Rom vereinbarten Frieden erwähnt; es zeigt also deutlicher als die anderen, daß eine Bestimmung des Waffenstillstands über diesen hinaus zugleich für den Endvertrag in Kraft blieb.[1])

In drei Punkten zeigt sich also bei dem im Präliminarvertrag auftretenden Waffenstillstand eine materielle Verbindung mit dem Endvertrage, welche dem bloßen Waffenstillstand fremd ist. Dieser schuf nur vom militärischen Gesichtspunkt aus die Voraussetzung einer Friedenssatzung; der jüngere bereitet sie in der Verbindung mit dem Vertragsvorschlag als Präliminarfrieden materiell vor und nimmt die Erfüllung eines Teils ihrer eigensten Bedingungen für seinen Teil vorweg. Durch diese veränderte Bedeutung des Waffenstillstands im Prozeß der Vertragsbildung ist der Hinzutritt der Geiselstellung zu den anderen Bedingungen, von der die Unterscheidung der beiden Vorverträge ihren Ausgang nahm (S. 34f.), erklärt.

•

BILDUNG DES PRÄLIMINARVERTRAGS

Der Präliminarvertrag wurde als zusammengesetztes Gebilde bezeichnet, und es wurde bemerkt, daß seine beiden Elemente, Vertragsvorschlag und Waffenstillstand, zunächst jedes für sich dastehen und erst folgeweise zusammenwachsen. Diese Entwickelung ist nun im einzelnen aufzuzeigen. Das Beispiel des Vertrags mit Philipp von Makedonien zeigt sie am deutlichsten. Bereits vor der Schlacht von Kynoskephalai machte Flamininus in einer Zusammenkunft mit dem Könige

---

XXXVI 35, 13; App. Syr. 20; (falsch Pol. XXI 11, 9 im Briefe der Scipionen an Prusias, daß zugleich auch die übrigen Geiseln freigegeben und die Tribute, die c. 3 (2), 3 ausdrücklich beibehalten werden, erlassen wurden; übernommen von Niese, Gesch. der griech. u. mak. Staaten II 714). Die übrigen Geiseln blieben natürlich zurück, da auch der Erlaß der noch schuldigen Kriegskosten nicht gewährt, sondern nur in Aussicht gestellt wurde.

1) Kam der Frieden nicht zustande, so war die Rückgabe der Geiseln selbstverständlich. Sie bürgten ja nur für den Waffenstillstand. Ausdrücklich vorgesehen wird dies in den Präliminarien mit Philipp 197 (S. 35, 3). Wenn hier die Rückgabe auch für den Soldersatz versprochen wird, so ist dies ebenso unverständlich, wie die Rückgabe der Geiseln selbstverständlich. Der singuläre Fall wird aus der singulären Situation erklärt werden müssen, mit dem Widerspruch der Aitoler (c. 38, 3f.; 39, 7), welcher den Vertrag so gefährdete, daß Philipp die Präliminarien nicht mit der gewöhnlichen Sicherheit eines baldigen Friedensschlusses einging. Das Versprechen der Geiselrückgabe scheint in Appians Text des Vertrags von 201 wiederzukehren. Überliefert ist: *καὶ γενομένων τῶν σπονδῶν ἀπολήψεσθε τὰ ὅμηρα*. Man kann dies auf die Auswechselung nach dem Friedensschluß beziehen. Wahrscheinlicher ist mir mit Rücksicht auf die Bestimmung von 197 der Ausfall eines *οὐ* vor *γενομένων*.

bei Nikaia einen Vertragsvorschlag.[1]) Die Geld- und Geiselforderung ist in dem Vertragsvorschlag bei Polybios nicht genannt. Der Vorschlag wird von Philipp nicht angenommen, die Entscheidung über die Differenz aber dem Senat überlassen und für die Verhandlungen ein zweimonatiger Waffenstillstand verabredet.[2]) Als Bedingung des Waffenstillstands wird nur die Räumung von Phokis und Lokris, also die antizipierte Erfüllung einer Bedingung des Endvertrags, genannt. Vielleicht sollte diese Bedingung die gewöhnlichen Waffenstillstandsbedingungen ersetzen. Das Fehlen der Verpflegungskosten und der Geiseln hängt andrerseits wohl auch mit dem Fehlen der Ersatzbestimmung in dem Vertragsvorschlag zusammen.

Bei diesen Verhandlungen folgte der Waffenstillstand erst auf den Vertragsvorschlag. Nach Kynoskephalai kam noch ein dem Vertragsvorschlag vorhergehender Waffenstillstand hinzu. Philipp erbat sich diesen durch eine Gesandtschaft einige Tage nach der Schlacht zum Zwecke weiterer Verhandlungen und erhielt ihn auf fünfzehn Tage.[3]) Bei der Zusammenkunft in Tempe nimmt Philipp den alten Vertragsvorschlag an[4]) und erhält nun einen viermonatigen Waffenstillstand zur Beendigung der Verhandlungen in Rom[5]), diesen Waffenstillstand unter den gewöhnlichen Verpflichtungen der Geldzahlung und Geiselstellung.

Bei den Verhandlungen zwischen Scipio und den Karthagern im Jahre 203 legt Livius die Aufeinanderfolge der Vertragsstufen Scipio selbst, nachdem er den Vertragsvorschlag und die Waffenstillstandsbedingungen (S. 35, 1) ausgesprochen hat, in den Mund (XXX 16, 13): *his condicionibus placeatne pax, triduum ad consultandum dabitur. si placuerit, mecum indutias facite, Romam ad senatum mittite legatos.* Ebenso wird in allen anderen Beispielen der Waffenstillstand erst nach der Annahme des Vorschlags geschlossen, werden die Bedingungen des Waffenstillstands darum zusammen mit denen des Endvertrags im Vertragsvorschlag genannt.[6]) Während aber 197 auch vor den Beratungen

1) Pol. XVIII 1, 13 f. 2) Cap. 10, 4. 3) Cap. 34, 15.

4) Cap. 38, 2.

5) Pol. XVIII 39, 5 wendet hier den falschen, nur von der Dedition üblichen Ausdruck an *περὶ δὲ τῶν ὅλων πέμπειν εἰς τὴν Ῥώμην καὶ διδόναι τῇ συγκλήτῳ τὴν ἐπιτροπήν.* Mommsen hat sich Staatsr. III 1162, 3 wohl durch diese Stelle mehr noch als durch c. 38, 2 zu der Ansicht verleiten lassen, daß die Verhandlungen in Rom ohne Präliminarvertrag geführt wurden. Vgl. S. 43.

6) Im zweiten Frieden mit Karthago Pol. XV 18, 6 f. = Liv. XXX 37, 5 f. App. Lib. 54, und ebenso ist auch App. Sik. 2, 1 (Pol. I 62, 5 f.) über den ersten karthagischen Frieden zu verstehen; im Frieden mit Nabis Liv. XXXIV 35, 2; 40, 4; mit Antiochos Pol. XXI 17, 8, wo zwar nicht der Waffenstillstand, aber seine Bedingungen angegeben werden, deren Erfüllung vor dem Abgang der

über den Vertragsvorschlag und für diese ein förmlicher Waffenstillstand geschlossen wird, fehlt derselbe in allen anderen Beispielen. In drei Fällen kommen die Gesandten ohne weiteres in das römische Lager und bitten um den Frieden[1]), in drei anderen kommt zunächst ein Herold, welcher den Gesandten Gehör und Sicherheit erwirkt.[2]) Die Nuance ist sachlich belanglos. Als unverletzlich gilt eigentlich nur der Herold; aber wenn die Gesandten ohne vorherige Anmeldung durch einen Herold in das feindliche Lager gehen, nehmen sie wohl immer die Embleme des Herolds mit und sind Gesandte und Herolde in einer Person.[3]) Diese Form, die Verhandlungen über den Vertragsvorschlag einzuleiten, ist die gewöhnliche, ein förmlicher Waffenstillstand nur

---

Gesandtschaft nach Rom c. 17, 10 und bei App. Syr. 39 erwähnt wird. Bemerkenswert ist der vorhergehende Friedensversuch — der zweite bereits, da der erste vor dem Übergang der Scipionen nach Asien an den zur See kommandierenden Prätor L. Aemilius Regillus gerichtet, aber ohne Unterhandlung abgelehnt worden war (Pol. XXI 10). Antiochos selbst bot die Bedingungen an (c. 13. 14, App. Syr. 29): Landabtretung und die Hälfte der Kriegskosten. Die Gegenforderung der Scipionen ging auch nur auf diese beiden Punkte, die Grenzen des abzutretenden Gebiets sollten weiter vorgerückt, die Kriegskosten vollständig wiedererstattet werden (c. 14, 7). Daran scheiterten die Verhandlungen, so daß es zu einem Waffenstillstand gar nicht kam. Da aber die Kriegskosten ohnehin auch in den Endvertrag hineinkommen mußten, ist es verständlich, daß sie bereits im Vertragsvorschlag stehen. Der Bericht scheint darin glaubwürdig zu sein, daß er nur die beiden Kardinalbedingungen im Vertragsvorschlag nennt. Ein Zeichen, daß weitere Bedingungen nicht beraten wurden, ist das private Anerbieten an Scipio, seinen gefangenen Sohn ohne Lösegeld freizugeben (c. 15, 2; App. a. a. O.). Denn die Freigabe der Gefangenen war in jedem Friedensvertrage selbstverständlich, hätte also auch in einem vollständigen Vertragsvorschlag enthalten sein müssen.

1) Im J. 203 die karthagischen Gesandten Liv. XXX 16, 3; vgl. Pol. XV 1, 6. Im J. 201 Liv. XXX 36, 9; App. Lib. 49. Ebenso die Gesandten der Aitoler Pol. XX 9, 1 f., XXI 4, 8.

2) Liv. XXXIV 30, 3: (Nabis) *caduceatorem primum in castra misit ad explorandum, si paterentur legatos ad se mitti. qua impetrata re Pythagoras ad imperatorem venit.* Ebenso nach Magnesia Pol. XXI 16, 1: *ἧκε Μουσαῖος ἐπικηρυκευόμενος παρ' Ἀντιόχου . . . ἀσφάλειαν ἠξίου δοθῆναι τοῖς παραγινομένοις. τῶν δὲ συγχωρησάντων οὗτος μὲν ἐπανῆλθεν, μετὰ δέ τινας ἡμέρας ἧκον πρέσβεις.* Als Scipio die während des Winters 204/03 mit Syphax gepflogenen Unterhandlungen abbrechen wollte, meldete er es dem Syphax an *χάριν τοῦ μὴ δόξαι παρασπονδεῖν, ἐὰν ἔτι μενούσης τῆς ὑπὲρ τῶν διαλύσεων ἐπικηρυκείας πρὸς ἀλλήλους πράξῃ τι τῶν πολεμικῶν ἔργων* (Pol. XIV 2, 13). Hier kann *ἐπικηρυκεία* aber (vgl. App. Lib. 49) auch den Gesandtenverkehr bedeuten. Imitiert von den aufständischen Söldnern gegenüber den Karthagern 238, Pol. I 85, 3: *πέμψαντες οὖν κήρυκα καὶ λαβόντες συγχώρημα περὶ πρεσβείας*, obwohl ihnen gegenüber ein Völkerrechtsbrauch gar nicht galt.

3) So App. Lib. 49: *πρέσβεις ἐπὶ κελετίου προσέπεμπον τῷ Σκιπίωνι . . . . . . οἳ τὸ κηρύκειον ὑψηλὸν ἔστησαν ἐπὶ τῆς πρῴρας* . . . Ebenso Liv. VIII 20, 6 (oben 21 Anm. 1): *caduceum praeferentes.*

einmal bezeugt. Die Aufnahme der Unterhandlungen hatte, wie das Beispiel der Unterhandlungen mit Syphax zeigt (S. 42, 2), von selbst den Stillstand der Feindseligkeiten zur Folge[1]), und die Ausnahme im Jahre 197 ist als solche aus zwei Motiven verständlich. Als Nabis auf den Herold den Gesandten folgen ließ (S. 42, 2), gab er diesem nur den Auftrag, ihm eine Unterredung mit Flamininus zu erwirken und vorzubereiten. Die doppelte Sendung sollte also nur die Sicherheit für die Person des Tyrannen verstärken.[2]) Das wollte Philipp, der ebenfalls den Friedensvorschlag selbst mit Flamininus beraten wollte, in noch bindenderer Weise durch einen förmlichen Waffenstillstand erreichen.[3]) Hinzu kam aber als stärkeres Motiv wohl der Wunsch, seine Würde zu wahren. Hier enthüllt sich in den Formen augenfällig ein beabsichtigter Unterschied des Machtausdrucks darin, daß die karthagischen Gesandten — bei diesen ist es am deutlichsten bezeugt — als unterwürfig Bittende in das Lager kamen, sich dem römischen Feldherrn buchstäblich zu Füßen legten (App. Lib. 49), Philipp dagegen, wenn auch besiegt, als aufrecht stehender Gegner die Situation für die Beratungen durch einen förmlichen Vertrag vorbereiten und sichern ließ. Er gewann damit auch eine bestimmte Frist, während die Verhandlungen sonst plötzlich abgebrochen werden konnten.

ABWEICHUNGEN

Mommsen nimmt, auf drei Beispiele gestützt, an, daß zuweilen „Friedensverhandlungen ohne feldherrliche Präliminarien vor dem Senat in Rom geführt worden" seien (Staatsr. III 1162). Das Maß der Abweichungen läßt sich aber weder nach der Wahrscheinlichkeit noch nach den bekannten Beispielen in dieser allgemeinen Weise bestimmen. Zwei Beispiele fallen ganz weg, das dritte wird durch die Situation erklärt. Mit dem Rhetorenstück der Sendung des Kineas nach der Schlacht bei Heraclea (280) könnte von vornherein nichts bewiesen werden; der Bericht Plutarchs ist aber auch so allgemein gehalten, daß

1) Diese Waffenruhe unterscheidet sich von dem ihr nach der Annahme des Vorschlags folgenden Waffenstillstand materiell nur durch die Befristung, formell durch den Vertragscharakter, in den Nebenwirkungen durch die Vertragsbedingungen. — Für die vertragslose Waffenruhe ist eine Frist (3 Tage) nur einmal, bei den Verhandlungen i. J. 203 (S. 41), überliefert.

2) Ebenso sicherte sich Scipio vor der Zusammenkunft mit Syphax i. J. 206, Liv. XXVIII 17, 9.

3) Vgl. seine ängstliche Vorsicht bei der Zusammenkunft in Nikaia, Pol. XVIII 1, 5 f.

der Schluß auf einen fehlenden Vorvertrag gar nicht möglich ist.[1]) Außerdem wird die Sendung des Kineas neuerdings erst in das Jahr 279 gerückt und an die Präliminarien mit Fabricius angeschlossen.[2]) Mommsens zweites Beispiel ist in dieser Deutung bereits S. 41, 5 als irrig erwiesen. Und das dritte, die Verhandlungen der Aitoler mit dem Senat im Jahre 190, kann nur als sehr bedingte und sehr geringfügige Abweichung gelten. Die Aitoler hatten die Präliminarbedingungen, welche Scipio ihnen stellte, zu schwer gefunden. Scipio konnte sie nicht ändern, da er durch einen Senatsbeschluß gebunden war[3]), konnte sich aber, da er gegen Antiochos aufbrechen mußte, ebensowenig selbst mit dem Senat wegen einer Milderung der Bedingungen in Verbindung setzen. Deshalb ging er auf Vorschlag der Aitoler den Mittelweg, ihnen selbst zu überlassen, eine Gesandtschaft an den Senat zu richten, und ihnen dazu einen Waffenstillstand zu gewähren.[4]) Hier zeigt sich bei der Beurteilung eines abweichenden Falls ebenso deutlich wie bei den regulären Beispielen die Notwendigkeit, den Präliminarvertrag nicht nur als feldherrlichen „Vorvertrag" zu behandeln, sondern in seine Elemente zu zerlegen. Mommsen tat dies nicht, sondern identifizierte ihn mit dem Vertragsvorschlag. Das vertragsbildende Element des Präliminarvertrags ist aber der Waffenstillstand. Der Vertragsvorschlag tritt, wenn seine materielle Bedeutung für den Endvertrag auch eine viel größere ist, nur als Bedingung hinzu. Der vertragsmäßig wichtigere Teil der Präliminarien war also perfiziert, bevor die aitolischen Gesandten nach Rom gingen, und auch der Umstand, daß über die Bedingungen wenigstens verhandelt worden war, nähert die Ausnahme der Regel.

III. DER EWIGE VERTRAG

A. DIE GRUNDVERTRÄGE

Die erhaltenen Verträge sind gering an Zahl und mangelhaft überliefert. Inschriftlich sind bekannt:

1. Der Bundesgenossenschaftsvertrag mit Kibyra. Nach Abschrift von Heberdey veröffentlicht von Dittenberger Or. Graeci inscr. sel. II nr. 762. Die Einleitungsbestimmung ist nicht erhalten, ebenso-

---

1) Plut. Pyrrh. 18: *ἔδοξεν οὖν αὐτῷ πέμψαντι πρότερον διάπειραν λαβεῖν τῶν ἀνδρῶν, εἰ συμβατικῶς ἔχοιεν ...... πεμφθεὶς οὖν ὁ Κινέας ἐνετύγχανε τοῖς δυνατοῖς.*

2) Niese im Hermes XXXI 1896 S. 485ff.

3) Pol. XXI 5, 6.

4) Pol. XXI 5, 7. 12; Liv. XXXVII 1. 49.

wenig die Neutralitätsbestimmung bis auf einige Schlußworte. Nach Niese (Gesch. d. griech. u. maked. Staaten III 61, 3) ist der Vertrag bald nach 188, im Verfolg des Krieges mit Antiochos von Syrien, mit dem Tyrannen Moagetes geschlossen worden. Die paläographischen und orthographischen Merkmale passen zu dieser Zeit (Dittenberger a. a. O. n. 1); ebenso die stilistischen (S. 62).

2. Bundesgenossenschaftsvertrag mit Methymna (Lesbos), dem Schriftcharakter nach vormithradatisch, „also etwa um die Zeit abgeschlossen, als Asien römische Provinz ward“ (Mommsen). Gefunden und zuerst veröffentlicht von Conze, Reise auf der Insel Lesbos 1865 Tf. XI 3. Als Vertrag erkannt und ergänzt wurde die Inschrift aber erst von Cichorius, Rhein. Mus. XLIV 1889 S. 440. Nach der verbesserten Abschrift von Paton veröffentlichte sie Mommsen in den Sitzungsberichten der Berl. Akad. 1895 S. 900f.; danach Dittenberger Syll. nr. 319. Jetzt I. Gr. XII 2 nr. 510. Über die Ergänzungen kann, von ganz geringfügigen Kleinigkeiten abgesehen, kein Zweifel bestehen. Ebensowenig über die Verteilung der Ergänzungen an den Anfang und das Ende der Zeilen, da neun Zeilen am Ende ganz erhalten sind, in acht Fällen nur ein bis drei Buchstaben fehlen, nur zweimal am Zeilenende ein ganzes Wort einzusetzen ist. Die Einleitungsbestimmung und bis auf wenige Buchstaben die erste Hälfte der Neutralitätsbestimmung sind nicht erhalten.

3. Bundesgenossenschaftsvertrag mit Astypalaia aus dem Jahre 105 v. Chr. Erhalten in einer sehr lückenhaften Abschrift (Bibl. Nat. Paris, Ms. suppl. graec. 930 f. 78), die der französische Gelehrte Villoison von dem Steine, welcher 1797 in Smyrna durch Brand vernichtet worden sein soll, genommen hat. Die Abschrift lag Boeckh (C. I. G. II nr. 2485 und add. p. 1098) und neuerdings Hiller von Gaertringen (I. G. XII 3 nr. 173) vor. Die erste zureichende, von Hiller von Gaertringen nur in Kleinigkeiten geänderte Rekonstruktion stammt von Cichorius (Rhein. Mus. XLIV 1889 S. 444)[1]). S. auch Mommsen Staatsr. III 596, 2 und Viereck Sermo Graecus nr. XXI. Vor dem Vertrage steht ein Senatsbeschluß, welcher auf den Vertragsabschluß Bezug hat, und ein Ausfertigungsvermerk (S. 124), nach ihm ein astypalaiisches Ehrendekret für den Gesandten, welcher den Vertragsabschluß in Rom erwirkt hatte. Über diese Beurkundungsform S. 363ff.

---

1) Vorher Mommsen innerhalb eines Aufsatzes von W. Grimm, Über 1 Macc. VIII und XV 16—21 (Hilgenfelds Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie XVIII 1874 S. 232 f.) und zu C. I. L. I 203.

4. Vertrag mit Thyrrheion (Akarnanien) aus dem Jahre 94 v. Chr., zuerst veröffentlicht von G. Cousin in Bull. de Corr. Hell. X 1886 S. 165 f.; Viereck a. a. O. nr. XXII; Oberhummer, Akarnanien S. 197; I. G. IX 1 nr. 483; Dittenberger, Syll. nr. 327. Erhalten ist außer der Überschrift und dem Präskript nur der Anfang der ersten Bestimmung.

5. Vertrag mit Knidos aus dem Jahre 28 v. Chr., s. Nachtrag.

6. Vertrag mit Mytilene. Ein ungleicher Vertrag aus dem Jahre 25 v. Chr. Die Inschrift gehörte, wie Paton erkannt hat, zu einem Ehrendenkmal des Mytilenaiers Potamon, welches die für ihn von Mytilene und anderen griechischen Gemeinden gefaßten Ehrenbeschlüsse und die Urkunden der unter seiner Führung mit Rom geführten Verhandlungen auf Stein enthielt. Von den erhaltenen acht Fragmenten hat eins Fabricius, fünf Cichorius, zwei Paton gefunden. Die erste Gesamtveröffentlichung gab, mit Erläuterungen, Mommsen in den Sitzungsberichten der Berl. Akad. 1895 S. 887—898, dann, nur in der Anordnung eines Fragments abweichend, Paton I. G. XII 2 nr. 35. Das Ganze stellt sich nach dieser Rekonstruktion also dar:

a) Schreiben Cäsars an die Mytilenaier von 48 oder 47[1]), Antwort auf die Mitteilung über die für ihn beschlossenen Ehren.

b) Schluß eines Schreibens, dessen selbständiger Charakter oder Zusammenhang mit dem vorigen nicht zu bestimmen ist.

c) Begleitschreiben Cäsars zu einem in dieses Schreiben eingelegten Senatsbeschluß, beide aus dem Jahre 45.

d) *Δόγματα συγκλήτου περὶ ὁρκίου*, beide aus dem Jahre 25 v. Chr. (S. 179 f.).

e) Der Text des Vertrags, auf dessen Abschluß in beeideter Form die voraufgehenden Senatsbeschlüsse Bezug haben.

Aus der literarischen Überlieferung kommen hinzu:

7. Bundesgenossenschaftsvertrag mit Karthago aus dem Jahre 201, in der Überlieferung Appians[2]), aber nur für die Einleitungsbestimmungen.

8. Klientelvertrag mit den Aitolern aus dem Jahre 189 Pol. XXI 32.

9. Freundschaftsvertrag mit Antiochos von Syrien aus dem Jahre 188, Pol. XXI 43 (45).

10. Bundesgenossenschaftsvertrag mit Herakleia im Pontos, Memnon bei Photios Bibl. p. 222 Bekk. (F. H. G. III p. 539 fr. 26), abgeschlossen kurz nach dem Frieden mit Antiochos.

1) Mommsen 47, *δικτάτωρ* in der Titelzeile ergänzend, Paton 48, *ὕπατος* ergänzend. 2) Über die Bevorzugung dieser Überlieferung S. 194 ff.

11. Bundesgenossenschaftsvertrag mit den Juden aus dem Jahre 161, I Macc. 8, 23—30 (unten Seite 240f.).

12. Klientelvertrag mit Gades aus dem Jahre 78 v. Chr., Cicero pro Balbo 35 (S. 63. 65). Erhalten ist nur die Einleitungsbestimmung.

13. Bundesgenossenschaftsvertrag mit Rhodos aus dem Jahre 48, Appian emph. IV 66. 70 (S. 207f.), wahrscheinlich eine gleichlautende Erneuerung des im Jahre 163 geschlossenen; nur in zwei umschreibenden Zitaten bekannt.

Freundschafts- und Bundesgenossenschaftsvertrag.

Schema.

Freundschafts-	Bundesgenossenschaftsvertrag.
a) Allgemeine Vertragsbestimmung.	
Ewige *Freundschaft* zwischen den Römern und der anderen Partei, zu Wasser und zu Lande; kein Krieg.	*Freundschaft und Bundesgenossenschaft.*
b) Neutralitätsbestimmung.	
α) Verbot für die andere Partei, Feinden der Römer Durchzug durch ihr *und ihrer Bundesgenossen* Gebiet gegen die Römer und ihre *Bundesgenossen* zu gewähren und die Feinde mit Kriegsmaterial zu unterstützen.	*Klienten* … *Klienten*
β) Verbot für die Römer, Feinden der anderen Partei Durchzug durch ihr und ihrer *Bundesgenossen* Gebiet gegen die andere Partei und ihre *Bundesgenossen* zu gewähren und die Feinde mit Kriegsmaterial zu unterstützen.	*Klienten* … *Klienten*
c) Allianzbestimmung.	
fehlt	α) Bei einem Angriffskriege gegen die andere Partei muß Rom, wenn es dazu aufgefordert wird, Hilfe leisten. β) Bei einem Angriffskriege gegen Rom muß die andere Partei, wenn sie dazu aufgefordert wird, Hilfe leisten.

d) Änderungsklausel.

Möglichkeit eines Zusatzes oder einer Streichung nach Vereinbarung.

a) Die allgemeine Vertragsbestimmung.

Astypalaia 105.

26 — — — — — — — — — — — — — — [*Τῷ δήμῳ τῷ*]
[*Ῥωμαίων καὶ*] *τῷ δήμῳ τῶν Ἀστυπαλαιέων εἰρήνη καὶ* [*φιλία*]
[*καὶ συμμαχία*] *ἔστω καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλασσαν* [*εἰς τὸν ἅ-*]
[*παντα χρόνον·*] *πόλεμος δὲ μὴ ἔστω.*

Thyrrheion 94.

8 *τῷ δήμῳ*
[*τῷ Ῥωμα*]*ίων* [*κα*]*ὶ τῷ δήμῳ τῷ Θυρρεί*[*ων*].
— — — — — — — — — — — — —

Karthago 201.

Ῥωμαίων τε εἶναι φίλους καὶ συμμάχους κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλασσαν.

Antiochos 188.

φιλίαν ὑπάρχειν Ἀντιόχῳ καὶ Ῥωμαίοις εἰς ἅπαντα τὸν χρόνον ποιοῦντι τὰ κατὰ τὰς συνθήκας.

Herakleia im Pontos um 188.

συνθῆκαι προῆλθον Ῥωμαίοις τε καὶ Ἡρακλεώταις μὴ φίλους εἶναι μόνον ἀλλὰ καὶ συμμάχους ἀλλήλοις, καθ' ὧν τε καὶ ὑπὲρ ὧν δεηθεῖεν ἑκάτεροι.

Juden 161.

καλῶς γένοιτο Ῥωμαίοις καὶ τῷ ἔθνει τῶν Ἰουδαίων ἐν τῇ θαλάσσῃ καὶ ἐπὶ τῆς ξηρᾶς εἰς τὸν αἰῶνα, καὶ ῥομφαία καὶ ἐχθρὸς μακρυνθείη ἀπ' αὐτῶν.

Rhodos 48.

ὅπλα μὴ φέρειν ἐπ' ἀλλήλους.

Am vollständigsten erhalten ist die Bestimmung in den Verträgen mit Astypalaia und den Juden. In beiden werden, wie auch im thyrrheiischen Vertrage, dem Machtverhältnis entsprechend, an erster Stelle die Römer genannt. Daß sie im Vertrage mit Antiochos an zweiter Stelle erscheinen, kann nur ein Überlieferungsfehler sein.[1]) Ebenso, daß Appian im karthagischen Vertrage die Freundschaftsbestimmung überhaupt nur als einseitige wiedergibt. Einseitig ist nur der die Abhängigkeit begründende,

1) Vielleicht dadurch veranlaßt, daß Antiochos in der zweiten Bestimmung, und in dieser mit Recht, an erster Stelle genannt wird.

mit der Majestätsklausel beginnende Vertrag, und wie im ungleichen Vertrage zwischen der Einseitigkeit und der Majestätsklausel, so besteht im gleichen Vertrage zwischen der Freundschaftsbestimmung und der Zweiseitigkeit ein festes Verhältnis. Auch die subjektive Fassung (*φίλους*) statt der objektiven (*φιλία*) kann nicht authentisch sein.

Die allgemeine Vertragsbestimmung enthält vier Glieder: 1. Freundschaft (und Bundesgenossenschaft), 2. zu Wasser und zu Lande, 3. auf ewig, 4. kein Krieg. Ganz erhalten sind diese vier Glieder nur in den Verträgen mit Astypalaia und den Juden[1]); im Vertrage mit Karthago sind nur das erste und zweite, in dem mit Antiochos nur das erste und dritte überliefert, in diesem außerdem der Zusatz *ποιοῦντι τὰ κατὰ τὰς συνθήκας*. Dieser Zusatz ist singulär. Er scheint aus der Beobachtung der Stufen, in welchen die Vertragsbildung sich vollzog, erklärt werden zu können. Ins Auge zu fassen ist der Gegensatz zwischen dem Grundvertrag (*ὅρκια*) und den Spezialbestimmungen (*συνθῆκαι*). Dem erst Anfang 188 in Apameia zwischen den Vertretern des Antiochos und Cn. Manlius Vulso endgültig redigierten und beschworenen Friedensvertrag war in Rom im Jahre 189, nachdem Senat und Volk die von Scipio festgestellten Präliminarien gebilligt hatten, bereits der Abschluß des Grundvertrags vorausgegangen (S. 101 f.). Dieser, in Apameia 188 wiederholt, aber im Jahre vorher in Rom beurkundet, kann im Hinblick auf die noch nicht mitbeschworenen, weil im einzelnen noch nicht abschließend formulierten Friedensbestimmungen in dem Zusatz *ποιοῦντι τὰ κατὰ τὰς συνθήκας* den Hinweis darauf enthalten haben, daß die *ὅρκια* an die *συνθῆκαι* gebunden seien.[2])

Das Zitat aus dem rhodischen Vertrage *ὅπλα μὴ φέρειν ἐπ' ἀλλήλους* ist eine freie Wiedergabe von *πόλεμος μὴ ἔστω*, und in dem Zitat aus dem Vertrage mit Herakleia umschreibt das Satzende *καθ' ὧν τε καὶ ὑπὲρ ὧν δεηθεῖεν ἑκάτεροι* wohl bereits die Allianzbestimmung.

b) Die Neutralitätsbestimmung.

Methymna c. 129.

— — — *μήτε ὅπλοις μήτε χρήμασιν μήτ]ε [ναυ]σὶ[ν]*
[δημοσίαι βουλῆ δόλωι πο]νηρῶι. ‖ *ὁ δῆμος [ὁ Ῥωμαίων]*

---

1) Die üblichen Anfangsworte *εἰρήνη καὶ φιλία καὶ συμμαχία ἔστω* sind in *καλῶς γένοιτο* bis zur Unkenntlichkeit entstellt, wenn hier nicht etwa die Grußformel des Briefes, in welchen der Vertrag eingelegt war (S. 243 f.), an den Anfang des Vertrags geraten ist.

2) Polybios selbst unterscheidet korrekt die *ὅρκια* in Rom (XXI 24, 3) und die *ὅρκια καὶ συνθῆκαι* in Apameia (XXI 42 (44) 10).

[τοὺς πολεμίους καὶ ὑπεν]αντίους τοῦ δήμου τοῦ Μ[η-]
[θυμναίων διὰ τῆς ἰδίας χ]ώρας καὶ δι' ἧς ἂν ὁ δῆμος ὁ Ῥ[ω-]
5 *[μαίων κρατῇ μὴ διιέτω]σαν δημοσίαι βουλῇ δόλω[ι?]*
[πονηρῶι, ὥστε τῷ δήμ]ωι τῶι Μηθυμναίων καὶ οἷς
[ἂν ὁ δῆμος ὁ Μηθυμναίω]ν ἄρχῃ πόλεμον ἐπιφέρειν,
[μήτε τοῖς πολεμίοις μήτε ὅπλ]οις μήτε χρήμασιν μήτε να[υ-]
[σὶν βοηθείτωσαν δημο]σίαι βουλῇ μετὰ δόλου πονηροῦ.

Astypalaia 105.

ὁ δῆμος [ὁ Ἀστυπαλαιέων μὴ δι-]
30 *[ιέτω τοὺς] πολεμίους καὶ ὑπεναντίους [τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων*
30a *[διὰ τῆς ἰδίας χώρας καὶ ἧς ἂν ὁ δῆμος ὁ Ἀστυπαλαιέων κρατῇ δη-]*
[μοσί]α[1]) βουλῇ, ὥστε[2]) τῷ δήμῳ τῷ Ῥωμαίων καὶ τοῖς ὑπὸ Ῥωμαίου[ς][3])
[τα]σσομένοις[4]) πόλεμον ἐπιφέρωσι·[5]) μήτε τοῖς πο[λεμίοις[6]) μήτε ὅπλοις]
μήτε χρήμασι μήτε ναυσὶν βοηθείτω ⟨ο⟩ δημοσ[ί]αι βουλῇ[7]) δόλ[ῳ πονηρῷ.]
Ὁ δῆμος ὁ Ῥωμαίων τοὺς πολεμίους καὶ ὑπεναντίους [τῆς βουλῆς]
35 *[καὶ[8]) τ]οῦ δήμου τοῦ Ἀστυπαλαιέων διὰ τῆς ἰδίας χώρας καὶ ἧς ἂν*
36a *[κρατῇ ὁ δῆμος ὁ Ῥωμαίων μὴ διιέτω] δημοσ[ί]αι βουλῇ[6]) δό[λ]ῳ [πο-]*
36b *[νηρῷ, ὥστε τῷ δήμῳ τῷ[9])] Ἀστυπαλαιέων καὶ τοῖς ὑπ' αὐτοὺς*
τασσομένοις πόλεμον ἐπιφέρωσιν[5])· μήτε[10]) ὅπλ[οις][11]) μήτε χρήμα⟨τα⟩σι[12]) μήτε
ναυσὶ βοηθεί[τω][13]) μήτε δόλῳ πονηρῷ.

1) *τα* Villoison. 2) *ως τε* Villoison, was Viereck im Sinne von *εαν τε* behielt; dagegen Cichorius a. a. O. S. 444. 3) *Ρωμαιουι* Villoison. 4) *εσσομενοις* Villoison. 5) Der Konjunktiv nach *ὥστε* (*ut*) ein Latinismus (Cichorius S. 443). 6) *πον* . . . Villoison. 7) *ο δημος και βουλη* Villoison, was Cichorius aus dem Vergleich mit dem methymnischen Vertrage als Verschreibung von *δημοσιαι βουλῃ* erkannte. 8) Die Ergänzung *της βουλης και* (Mommsen, Hiller von Gaertringen) ist unsicher, da sonst *δημος και βουλη* immer Verschreibung für *δημοσιαι βουλῃ* ist. Cichorius läßt deshalb eine Lücke, wohl mit Recht, da der Rat nie an dieser Stelle erscheint. 9) Z. 36a und 36b sind als eine Zeile überliefert: *δημος και βουλη δοτω Αστυπαλαιεων* etc. 10) Cichorius, Mommsen und Hiller von Gaertringen setzen hier *τοις πολεμιοις μητε* ein, was ich nicht für wahrscheinlich halte, da die Zeile allzu lang würde. 11) *οπλα* Villoison. 12) Die Korrektur des Akkusativs in den Dativ ist überliefert. 13) Überliefert *βοηθειν*.

Mytilene 25 v. Chr.

[Ὁ δῆμος ὁ Μυτιληναίων]
τοὺς πολεμίους τοῦ δήμου τ[οῦ Ῥωμαίων[1]) διὰ τοῦ ἰδίου ἀγροῦ καὶ τῆς ἰδίας ἐ-]

1) Der herausgerückte Anfang von Z. 8 veranlaßte Mommsen und Paton, wie vorher schon Viereck, die Bestimmung mit *τους πολεμιους* beginnen und *ο*

πικρατείας μὴ ἀφειέτωι δημοσ[ίᾳ βουλῆι διελθεῖν, ὥστε τῶι δήμωι τῶι]
Ῥωμαίων ἢ τοῖς ἀρχομένοις ὑπ' [αὐτοῦ ἢ τοῖς συμμάχοις τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαί-]
ων πόλεμον ποιῆσαι μήτε αὐτοῖς [ὅπλοις χρήμασι ναυσὶ βοηθείτω.]
Ὁ δῆμος ὁ Ῥωμαίων τοὺς πολεμί[ους τοῦ δήμου τοῦ Μυτιληναίων διὰ τοῦ ἰδίου]
ἀγροῦ καὶ τῆς ἰδίας ἐπικρατεία[ς μὴ ἀφειέτωι δημοσίᾳ βουλῆι διελθεῖν]
ὥστε τῶι δήμωι τῶι Μυτιληνα[ίων ἢ τοῖς ἀρχομένοις ὑπ' αὐτοῦ ἢ τοῖς συμμά-]
χοις τοῦ δήμου τοῦ Μυτιλην[αίων πόλεμον ποιῆσαι, μήτε αὐτοῖς]
ὅπλοις χρήμα[σι ν]αυσὶ βοηθ[είτω][1]).

δημος ο Μυτιληναιων erst auf *Ρωμαιων* folgen zu lassen, und, um dafür Platz zu gewinnen, die Worte *δια του ιδιου αγρου* zu streichen. Die Schwerfälligkeit der Satzbildung, der feststehende Brauch, mit dem Namen des Kontrahenten zu beginnen, und der Parallelismus mit dem zweiten Gliede veranlassen mich, wie Cichorius die Worte *δια του ιδιου αγρου* beizubehalten und *ο δημος ο Μυτιληναιων* an den Anfang, also in die vorhergehende Zeile zu stellen. Auch so kennzeichnet der herausgerückte Anfang den Beginn einer neuen Bestimmung. 1) Virecks abweichende Ergänzungen, die nicht nur sprachlich, sondern auch sachlich die Parallele zwischen den beiden Gliedern vernichten, hängen an der falschen Lesung *ως τε*, wie S. 50 A. 2 zu dem Zitat aus Astypalaia.

Aitoler 189.

(*πολεμίους*??) *μὴ διιέτω διὰ τῆς χώρας καὶ τῶν πόλεων ἐπὶ Ῥωμαίους ἢ τοὺς συμμάχους καὶ φίλους αὐτῶν μηδὲ χορηγείτω μηδὲν δημοσίᾳ βουλῇ.*

Antiochos 188.

μὴ διιέναι βασιλέα Ἀντίοχον καὶ τοὺς ὑποταττομένους διὰ τῆς αὐτῶν χώρας ἐπὶ Ῥωμαίους καὶ τοὺς συμμάχους πολεμίους μηδὲ χορηγεῖν αὐτοῖς μηδέν. ὁμοίως δὲ καὶ Ῥωμαίους καὶ τοὺς συμμάχους ἐπ' Ἀντίοχον καὶ τοὺς ὑπ' ἐκεῖνον ταττομένους.

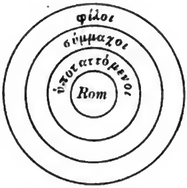
Juden 161.

τοῖς πολεμοῦσιν[1]) *οὐ δώσουσιν οὐδὲ ἐπαρκέσουσιν σῖτον ὅπλα ἀργύριον πλοῖα. τοῖς συμμαχοῦσιν*[2]) *οὐ δοθήσεται σῖτος ὅπλα ἀργύριον* [*πλοῖα*].[3])

1) So falsch statt *πολεμίοις*, s. S. 243. 2) So falsch statt *πολεμίοις*, s. S. 243. 3) Ergänzt.

Der Unterschied zwischen dem Freundschafts- und dem Bündnisvertrag besteht innerhalb der Neutralitätsbestimmung in der verschiedenartigen Hinzufügung der Bundesgenossen und der Klienten bzw. Unter-

worfenen[1]) zu den Namen der Kontrahenten. Neben diesen erscheinen nur im Freundschaftsvertrage (188 Antiochos) die Bundesgenossen, im Bundesgenossenschaftsvertrage (c. 129 Methymna, 105 Astypalaia) dagegen nur die Klienten.[2]) Um die Bedeutung dieses Unterschieds zu erfassen, müssen wir hier gleich die Neutralitätsbestimmung der Klientelverträge berücksichtigen, in welchen neben den Römern die Bundesgenossen und Freunde erscheinen.[3]) Nun wird deutlich, daß die drei Beziehungen Freundschaftsvertrag: Bundesgenossen, Bundesgenossenschaftsvertrag: Klienten, Klientelvertrag: Freunde und Bundesgenossen die politische Abstufung der Vertragsstaaten im Verhältnis zu Rom zum Ausdruck bringen. Sie kann durch das nebenstehende System konzentrischer Ringe verdeutlicht werden.



Am wenigsten durch den Vertrag gebunden sind, wie das Schema S. 47 durch das Fehlen der Allianzbestimmung zeigt, die Freunde. Ihre Neutralitätsverpflichtung erstreckt sich auf den Ring der Rom enger angeschlossenen Vertragsstaaten, der Bundesgenossen. Entsprechend die der Bundesgenossen auf den Ring der Klienten. Diesen fehlt vertragsmäßig das Recht der Kriegs- und Friedenssatzung (S. 64); darum ist ihre Neutralitätsverpflichtung unbegrenzt, so weit gehend, wie die römische.

Allgemein bezeichnet: die im Verhältnis zu Rom mit dem kontrahierenden Staate rechtlich gleichstehenden Staaten werden in die Neutralitätsverpflichtung nicht einbezogen. Fragt man nach dem Grunde, so kann man ihn nur in dem Bestreben finden, die Empfindung der Selb-

1) Zur Erklärung der Ausdrücke *χώρα ἧς ἂν ὁ δῆμος . . . . κρατῇ, ἐπικράτεια, ἀρχόμενοι, ὑποταττόμενοι* s. S. 88. Gemeint ist jede Form der Abhängigkeit: sowohl das Verhältnis der Provinzialen wie der Freistaaten und der Staaten mit Klientelverträgen. Mit diesem, als dem relativ besten der Kategorie, exemplifiziere ich im Text.

2) Daß im Antiochosvertrage die Bundesgenossen bzw. Klienten (S. 53), abweichend von dem Formular der Bundesgenossenschaftsverträge, bei dem Landgebiet nur hinweisend genannt und schon vorher zu dem Subjekt der Schutzbestimmung gestellt sind, muß auf einem Fehler der kürzenden Wiedergabe beruhen, da sie unmöglich mit als Träger der Vertragsbestimmung erscheinen können.

3) So im Vertrage mit den Aitolern von 189 (S. 63), während der mytilenische von 25 nicht die Freunde, aber die Klienten nennt, inkorrekt, da die schlechtere Vertragskategorie nach der besseren auch im Bündnisvertrage nicht erst noch genannt wird. Der Unterschied zwischen Freunden und Bundesgenossen wurde wohl nicht mehr empfunden. Daher ein Ausdruck für beide.

ständigkeit der vertragschließenden Staaten zu schonen. Rom vermeidet es dem befreundeten Staate gegenüber, die befreundeten, dem verbündeten Staate gegenüber, die verbündeten Staaten in den Vertrag einzubeziehen.

Diese Beobachtungen werden durch gleichartige innerhalb der Spezialbestimmungen ergänzt (S. 88f).

Die Zweiseitigkeit tritt in der Neutralitätsbestimmung noch deutlicher als in der allgemeinen Vertragsbestimmung hervor. Es entspricht der Stellung der Römer an erster Stelle in der Freundschaftsbestimmung, daß in der Neutralitätsbestimmung zuerst die Verpflichtung des anderen Kontrahenten gegenüber den Römern genannt wird. Die Freundschaftsbestimmung brachte einen Zustand zum Ausdruck, der für die beiden Kontrahenten nur einmal, die Neutralitätsbestimmung dagegen eine Verpflichtung, die in parallelen Gliedern für jeden der beiden Kontrahenten besonders bezeichnet werden konnte. Dieser Aufbau ist in allen erhaltenen Verträgen streng innegehalten. Nicht so streng dagegen die Parallele im Ausdruck. In dem Vertrage mit Methymna, von dessen ersten Gliede nur die letzten Worte erhalten sind, stehen sich [δόλωι πο]νηρῶι (2) und *μετὰ δόλου πονηροῦ* (9)[1]) gegenüber. In dem Vertrage mit Astypalaia sind, soweit sich das bei der unsicheren Überlieferung bestimmen läßt, verschieden: die Stellung von *μὴ διιέτω* Z. 29/30 — Z. 36[a]; *ὑπὸ Ῥωμαίους* Z. 31 — *ὑπ' αὐτοὺς* Z. 36[b]; *μήτε τοῖς πο[λεμίοις]* Z. 32 — fehlt Z. 37; *δημοσ[ί]αι βουλῇ* Z. 33 — fehlt Z. 38; *δόλ[ῳ πονηρῷ]* Z. 33 — *μήτε δόλῳ πονηρῷ* Z. 38; *δό[λ]ῳ [πονηρῷ]* Z. 36[a b] — fehlt Z. 31. In dem mytilenischen Exemplar entsprechen sich die beiden Vertragsglieder vollständig. Die literarisch überlieferten Verträge kommen für die Gegenüberstellung ihrer Parallelglieder nicht in Betracht. Die zusammenfassende Wiedergabe des zweiten Vertragsgliedes im Vertrage mit Antiochos kommt auf die Rechnung des Polybios. Daß den römischen *σύμμαχοι* auf seiten des Antiochos *ὑποταττόμενοι* gegenübergestellt werden, muß der üblichen Bezeichnung der seleukidischen Klientelstaaten entsprechen und zeigt eine Beschränkung der Vertragswirkung auf die dauernd mit dem Reiche verbundenen Staaten. Im Vertrage mit den Juden haben die Einzelheiten unter der dreifachen Übersetzung gelitten.

Ein Vergleich der Verträge untereinander, zunächst der inschriftlich überlieferten, zeigt in den Einzelheiten das Verhältnis:

---

1) Die Änderung *μήτε δόλωι πονηρῶι* nach dem Beispiel des zweiten Gliedes des astypalaiischen Vertrags (Cichorius a. a. O.) ist nicht berechtigt.

Methymna	Astypalaia	Mytilene
[καὶ ὑπεν]αντίους	ebenso	fehlt
[χ]ώρας[1])	ebenso	ἀγροῦ
καὶ δι' ἧς ἂν [κρατῇ] usw.	ebenso, ohne δι'	[καὶ τῆς ἰδίας ἐ]πικρατείας
[διιέτω]σαν — [βοηθείτωσαν]	[διιέτω] — βοηθείτω	ἀφειέτω [διελθεῖν] — [βοηθ[είτω]
δόλω[ι? πονηρῶι] vor ὥστε	ebenso (?)	fehlt
οἷς [ἂν ὁ δῆμος ...] ἄρχῃ	τοῖς ὑπὸ .... τασσομένοις	τοῖς ἀρχομένοις [ἢ τοῖς συμμάχοις][2])
πόλεμον ἐπιφέρειν	πόλεμον ἐπιφέρωσι[3])	πόλεμον ποιῆσαι
μήτε] τοῖς πολεμίοις]	ebenso	μήτε αὐτοῖς
μήτε vor jedem Gliede:		
[ὅπλ]οις usw.	ebenso	fehlt
am Ende [δημο]σίαι βουλῇ[4])	fehlt[5])	fehlt
μετὰ δόλου πονηροῦ	μήτε δόλῳ πονηρῷ	fehlt (?)

Der Vertrag mit Mytilene zeigt gegenüber den ± 100 Jahren älteren Verträgen mit Methymna und Astypalaia Verkürzungen. Diese beiden stimmen fast ganz überein. Die Verkürzungen des jüngeren bestehen an zwei Stellen im Schwinden zweier sachlich unbedeutender Formeln (*δόλῳ πονηρῷ — δημοσίᾳ βουλῇ — μήτε*), an zwei Stellen im Ersatz von Relativsätzen durch Substantive[6]), an einer Stelle im Gebrauch des Demonstrativums statt des wiederholten Substantivs (*πολεμίοις — αὐτοῖς*).

Zu den Beispielen literarischer Änderung der Verträge gehört es auch, daß Polybios in dem Vertrage mit Antiochos wie in dem mit den Aitolern das Verbot, den Feind mit Kriegsmaterial zu unterstützen, in der abgekürzten Form *μηδὲ χορηγεῖν* wiedergibt. In dem jüdischen Vertrage fehlt das Verbot, den Feinden Durchzug zu gewähren, ganz, nicht durch Zufall, da es an den beiden korrespondierenden Stellen fehlt.

1) *χώρας καὶ τῶν πόλεων* Aitolervertrag.
2) Zusatz im ungleichen Vertrage, vgl. S. 52.
3) S. 50 A. 5 zu Astypalaia.
4) Auch im aitolischen Vertrage von 189.
5) Im ersten Gliede vorhanden.
6) Einmal — *τοῖς .... τασσομένοις* — auch im astypalaiischen Vertrage.

c) Die Bundesgenossenschaftsbestimmung.

Kibyra c. 188.

[ἐάν τις πρότερος πόλεμον ἐπιφέρῃ τῶι δήμωι τῶι]
[Κιβυράτων ἢ τὰς συνθήκας παραβῇ, τότε ὁ δῆμος ὁ]
[τῶν Ῥωμαίων τῶι δήμωι τῶι Κιβυράτων βοηθείτω]
[κατὰ τὸ εὔκαιρον, ὃ ἂν ἐκ τῶν συνθηκῶν καὶ ὅρκων]
[ἐξῆι[1]) τῶι δήμ]ωι [τ]ῶι [Ῥω]μα[ί]ω[ν π]ο[ι]εῖν.[2])] ἐ]ὰν δέ [τ]ις πρότερος πόλε-
μον ἐπιφέρηι τῶι δήμωι τῶι Ῥωμαίων ἢ τὰς συν-
θήκας παραβῇ, τότε ὁ δῆμος ὁ τῶν Κιβυρατῶν τῶ[ι]
δήμωι τῶι Ῥωμαίων βοηθείτω κατὰ τὸ εὔκαιρον, ὃ
[ἂ]ν ἐκ τῶν συνθηκῶν καὶ ὅρκων ἐξῆι Κιβυρατῶν τῶι
δήμωι ποιεῖν.

1) Nach dem zweiten Gliede eingesetzt.

2) Überliefert ist nach Heberdeys Angabe ΙΙ.ΕΙΝ. Dittenberger ergänzt *[μ]έ[ν]ειν* oder *[φ]έ[ρ]ειν*, weil die zweite Haste Heberdey zu einem Ε zu gehören schien, und notiert dazu: *utrum fuerit, incertum, quia ignoramus argumentum totius enuntiati.* Bei dem typischen Charakter der Bestimmungen und Formeln und der aus der Änderungsklausel (S. 58) deutlich hervorgehenden Zweiseitigkeit des Vertrags kann am Anfang nur die erste Hälfte der parallelen Neutralitätsbestimmung gestanden haben. *Μένειν* würde sich nur im Sinne *ἐν φιλίᾳ μένειν*, also als Schluß der allgemeinen Freundschaftsbestimmung ergänzen lassen, ist hier also nicht möglich. *Φέρειν*, zu ergänzen *βοήθειαν*, ist mit dem überlieferten Objekt ebenso unmöglich, weil die den Römern zu leistende Hilfe im zweiten Gliede steht. Subjekt sind die Kibyraten; deshalb setze ich, dem Inhalt und dem Wortlaut des zweiten Gliedes entsprechend, *ποιεῖν* ein.

Methymna c. 129.

[ἐάν τις πόλεμον πρότερο]ς ἐπιφέρῃ τῶι δήμωι τῶι Μηθ[υμ-]
[ναίων, τότε ὁ δῆμος ὁ Ῥωμ]αίων τῶι δήμωι τῶι Μηθυ[μναίων]
[βοηθείτωσαν[1]) κατὰ τὸ] εὔκαιρον[2]), ἐὰν δέ τις πόλεμ[ον]
[πρότερος ἐπιφέρῃ τῶι δή]μωι τῶι Ῥωμαίων, τότε ὁ δῆ-
[μος ὁ Μηθυμναίων τῶι δή]μωι τῶι Ῥωμαίων βοηθείτω[σαν][1])
[κατὰ τὸ εὔκαιρον, ὃ ἂν[2]) ἐκ τῶ]ν συνθηκῶν καὶ ὁρκίων τῶι
[δήμωι τῶι Ῥωμαίων καὶ τῶι] δήμωι τῶι Μηθυμναίων
[ἐξῆι ποιεῖν.[2])]

1) Den Plural setzte Paton entsprechend Z. 5 ein. — Z. 14 fehlt in Conzes Abschrift. 2) Z. 12. 15. 17 *ὡς ἂν] εὔκαιρον (ᾖ) . . . [ὡς ἂν εὔκαιρον] . . . [φαίνηται]* Mommsen, *ὡς ἂν] εὔκαιρον . . . [ὡς ἂν εὔκαιρον] . . . [δοκῇ]* Paton, *ὡς ἂν] εὔκαιρον . . . [ὡς ἂν εὔκαιρον] . . . [γενομένων]* Cichorius. Die Ergänzungen, die ich einsetzte, sind jetzt durch die Inschrift von Kibyra gegeben.

Astypalaia 105.

40 *Ἐὰν δέ τις [πόλεμον] ἐπιφέρη(ι) τῶ(ι) δήμω(ι) [τῶι] Ἀστυπαλαιέων, ὁ δῆμος (ὁ) Ῥωμαίων [τῶι δήμωι τῶι Ἀστυπαλαιέων βοηθείτω (?). Ἐὰν δέ]*
[τις] πρότερος πόλεμον ἐπιφέρη(ι) [τῶι δήμωι τῶι Ῥωμαίων, ὁ δῆμος ὁ Ἀστυπαλαιέων βοηθείτω [ἐκ]
[τῶν] συνθηκῶν καὶ ὁρκίων [τῶν γεγενημένων — — — ἀνὰ μέσον?] τοῦ δήμου τῶν Ῥωμαίων καὶ τοῦ δήμου τῶν Ἀστυπαλαιέων.

Mit geringfügiger Abänderung der Ergänzungen von Cichorius so Mommsen und Hiller von Gaertringen. Ich halte dagegen die Umstellung der beiden überlieferten Satzglieder mit folgender Rekonstruktion für notwendig:

[ἐάν τις] πρότερος πόλεμον ἐπιφέρῃ
[τῷ δήμῳ τῷ Ῥωμαίων, ὁ δῆμος ὁ Ἀστυπαλαιέων], ἐὰν δέ τις [πρότερος] ἐπιφέρῃ
40 *τῷ δήμῳ [τῷ] Ἀστυπαιλαιέων, ὁ δῆμος (ὁ) Ῥωμαίων [βοηθείτω]*
[κατὰ τὸ εὔκαιρον ὃ ἂν ἐκ τῶν] συνθηκῶν καὶ ὁρκίων [ἐξῇ ποιεῖν]
τοῦ δήμου τῶν Ῥωμαίων καὶ τοῦ δήμου τῶν Ἀστυπαλαιέων. (über τοῦ δήμου: ῷ ω; über τοῦ δήμου: ῷ ῷ)

Gegen die von Hiller von Gaertringen beibehaltene Überlieferung spricht erstens der Anfang *ἐὰν δέ*, da die einzelnen Vertragsbestimmungen sonst ohne jede Verknüpfung miteinander für sich stehen, *δέ* im methymnischen und jüdischen Vertrage aber das zweite Satzglied anknüpft; zweitens das Fehlen von *πρότερος* im ersten Satzgliede, das in allen Verträgen steht und im ersten Satzgliede ganz unentbehrlich ist, da sonst der defensive Charakter des Bündnisses nicht deutlich zum Ausdruck käme; gegen Hiller von Gaertringens Ergänzung weiter, daß trotz der langen Zeilen (72 Buchstaben Z. 42) kein vollständiger Parallelismus erreicht wird, da im zweiten Satzgliede Z. 42 *τῶι δήμωι τῶι Ῥωμαίων* fehlt. Da nun in Villoisons Abschrift das zweite Satzglied so anfängt, wie wir es für das erste, das erste so, wie wir es für das zweite erwarten müssen, scheint es mir naheliegend, eine Vertauschung anzunehmen, um so eher, als der Text nun nur ganz geringfügiger Ergänzungen bedarf, eine vollständige Parallele der Satzglieder erreicht wird, vor allem aber möglich wird, die Worte *κατὰ τὸ εὔκαιρον* einzusetzen, die im methymnischen wie im jüdischen Vertrage stehen und für die folgende Formel *ἐκ τῶν συνθηκῶν* ganz unentbehrlich sind (S. 57). — Z. 39 könnte statt *πρότερος* auch *πόλεμον* gedacht werden.

Mytilene 25 v. Chr.

12 *Ἐάν τις πρότερος πόλεμον πο[ιήσῃ τῶι δήμωι τῶι Μυτιληναίων ἢ τῶι δή-] μωι τῶι Ῥωμαίων [καὶ] τοῖ[ς συμμάχοις — — — — — — — —*

Paton gibt weitere, unsichere Ergänzungen, s. Nachtrag.

Juden 161.

ἐὰν δὲ ἐνστῇ πόλεμος Ῥώμῃ προτέρᾳ ἢ πᾶσιν τοῖς συμμάχοις αὐτῶν ἐν πάσῃ τῇ κυρίᾳ αὐτῶν, συμμαχήσει τὸ ἔθνος τῶν Ἰουδαίων ὡς ἂν ὁ καιρὸς ὑπογραφῇ αὐτοῖς καρδίᾳ πλήρει.

κατὰ τὰ αὐτὰ δέ, ἐὰν ἔθνει Ἰουδαίων συμβῇ προτέροις πόλεμος, συμμαχήσουσιν οἱ Ῥωμαῖοι ἐκ ψυχῆς, ὡς ἂν αὐτοῖς ὁ καιρὸς ὑπογραφῇ.

Die *συνθῆκαι καὶ ὅρκια* beziehen sich auf Verträge mit anderen Staaten.

Die Formel *κατὰ τὸ εὔκαιρον*, bezeugt im kibyratischen und methymnäischen und in der Form *ὡς ἂν ὁ καιρὸς ὑπογραφῇ* in dem jüdischen Vertrage, ist ein wesentlicher Bestandteil des Formulars. Sie enthält eine bedingende Einschränkung, dasselbe, was im dritten karthagisch-römischen Vertrage *ἂν χρεία ᾖ* bedeutet, und wird erläutert durch die historischen Beispiele, aus denen sich ergibt, daß der verbündete Staat nicht sofort zusammen mit dem anderen zu rüsten und in das Feld zu rücken brauchte[1]), vielmehr die Aufforderung abwarten konnte; ebensowenig brauchte er dem Verbündeten seine ganze Kriegsmacht zur Verfügung zu stellen.

Nach der Analogie der vorhergehenden Bestimmung sollte man erwarten, daß zuerst die Hilfsverpflichtung des anderen Kontrahenten Rom gegenüber genannt wird. Diese Reihenfolge treffen wir aber nur in dem jüdischen, nach meiner Rekonstruktion auch noch im astypalaiischen Vertrage, während die Verträge mit Kibyra, Methymna und Mytilene zuerst die Verpflichtung Roms gegenüber dem Kontrahenten erwähnen. Sucht man nach einer Erklärung für diese Umstellung, so könnte man in dem tatsächlichen Verhältnis den Grund finden, da es sich bei der Waffenhilfe im wesentlichen nur um den von Rom gewährten Schutz handelt; deshalb kann dieser in den Vordergrund gerückt sein.

Die Parallelisierung der Satzglieder der Bundesgenossenschaftsbestimmung ist nur für den Vertrag mit Kibyra vollständig vorauszusetzen, in allen anderen Verträgen, anders als in der Neutralitätsbestimmung, nur zur Hälfte durchgeführt; in dem Vertrage mit Methymna so, daß *κατὰ τὸ εὔκαιρον* noch wiederholt wird, *ἐκ τῶν συνθηκῶν* aber nur einmal für beide Satzhälften hingeschrieben ist. Trotz der unsicheren Rekonstruktion muß für den Vertrag mit Astypalaia als sicher gelten, daß auch hier *ὡς ἂν εὔκαιρον* nur einmal für beide Satzhälften hingeschrieben wurde, da für eine zweimalige Ergänzung dieser Formel der Raum nicht hinreicht.

In dem Vertrage mit Mytilene muß die formale Parallelisierung ganz

1) Als im Kriege gegen Perseus 169 eine achaiische Gesandtschaft unter Führung des Polybios dem Konsul achaiische Bundeshilfe anbot, lehnte dieser ab *διὰ τὸ μηκέτι χρείαν ἔχειν τοὺς καιροὺς τῆς τῶν συμμάχων βοηθείας* (Pol. XXVIII 13, 5).

aufgegeben worden sein. Die Ergänzung der ersten Zeile der Bündnisbestimmung ist nicht anzuzweifeln, und der erhaltene Anfang reicht hin, um erkennen zu lassen, daß die Zuzugspflicht für die Kontrahenten in eine einzige Bündnisformel zusammengefaßt war.

In dem Vertrage mit den Juden fehlt der Hinweis auf den Vertragseid; naturgemäß, da es sich nur um einen Senatsbeschluß handelt (S. 244). Der Parallelismus der Satzglieder ist vollständig bis auf die Zusätze: *ἢ πᾶσιν τοῖς συμμάχοις αὐτῶν* und: *ἐν πάσῃ τῇ κυρίᾳ αὐτῶν* auf römischer Seite. Das Fehlen dieser beiden Formeln auf der jüdischen Seite kann aus dem angegebenen Grunde authentisch sein.

Die Abweichungen im Wortlaut der überlieferten Allianzbestimmungen sind so gering, daß sie für die Entwicklung des Vertragstextes nicht in Frage kommen[1]) bis auf eine: den Zusatz *ἢ τὰς συνθήκας παραβῇ*, der im Vertrage mit Kibyra zu *ἐάν τις πρότερος πόλεμον ἐπιφέρῃ* gemacht ist. Er bedeutet: der Fall der Bundeshilfe ist nicht nur bei einer tatsächlich gegen Rom gerichteten Offensive gegeben, sondern gegenüber einem mit Rom bis dahin befreundeten oder verbündeten Staate auch bei Verletzung der Neutralitäts- oder Bündnisbestimmung. Der Zusatz enthält nichts, was nicht von selbst aus den Vertragsbestimmungen folgt. Sein Fehlen in den jüngeren Verträgen ändert nicht den Inhalt und wird eher wie die in der Neutralitätsbestimmung beobachteten Verkürzungen des Textes als singuläre Erweiterung in dem Vertrage mit Kibyra erklärt werden müssen.

d) Die Änderungsklausel.

Kibyra c. 188.

καὶ ἐάν τι πρὸς ταύτας τὰς συνθήκας ὁ δῆμος ὁ Ῥωμαίων καὶ ὁ δῆμος ὁ Κιβυρατῶν κοινῆι βουλῆι προσθεῖναι ἢ ἐξελεῖν βούλωνται, κοινῆι βουλῆι δημοσίαι ἑκατέρων θελόντων ἐξέστω. ἃ δ[ὲ] ἂν προστιθῶσιν ἐν ταῖς συνθήκαις, ἐνέστ[ω] ἐν ταῖς συνθήκαις, ἃ δὲ ἂν ἀφέλ[ω]σιν τῶν συνθ[η]κῶν, ἐκτὸς ἔστω.

1) Daß die Verträge mit Methymna und Astypalaia die Stellung *πόλεμον πρότερον* und das Wort *ἐπιφέρῃ* gemeinsam haben, wo der viel jüngere Vertrag mit Mytilene *πρότερον πόλεμον* und *ποιήσῃ* hat, ist zu der Bemerkung über die Textgleichheit der beiden älteren und die Abweichungen des jüngeren Vertrages (S. 54) hinzuzunehmen. Der Vertrag von Kibyra hat allerdings auch die Wortstellung *πρότερον πόλεμον*. — Der mögliche Unterschied *βοηθείτωσαν* (Kibyra), *βοηθείτω* (Methymna, Astypalaia) und das eventuelle Fehlen des zweiten *πρότερος* (oder *πόλεμον*) und des Wortes *τότε* im astypalaiischen Vertrage zählen nicht mit.

Methymna c. 129.

[ἐὰν δέ τι[1]) πρὸς ταύ]τας τὰς συνθήκας κοινῇ β[ου-]
[λῇ προσθεῖναι ἢ ἐξελεῖν[2]) βούλωντα]ι, δημοσίαι βουλῇ ἑκατέρ[ων][3])
[θελόντων[4]) ἐξέστω· ἃ δὲ ἂν προσ]θῶσιν[5]) ἐν ταῖς συνθήκ[αις]
[ταῦτα ἐνέστω ἐν ??[6])]ταῖς συνθήκαις.

1) So Cichorius, *ἐὰν δὲ τίς τι* und *βούληται* Paton. 2) So nach Kibyra, vielleicht eher *ἀφελεῖν* nach Astypalaia, vgl. S. 62. Bisher *ἄραι*, wohl um Z. 19 die Konstruktion *ἄ]ρωσιν ἐν ταῖς συνθήκαις* zu gewinnen. 3) So Paton, *ἑκατέρῳ* Cichorius. 4) Von mir eingesetzt nach Kibyra; vielleicht eher *ἂν θελήσει* nach Astypalaia, vgl. S. 62. 5) Bisher *προσθῶσιν ἢ ἄ]ρωσιν*. Die Begründung meiner Ergänzung S. 60 f. 6) Bisher *ἐκτὸς ἔστω ταῦτα προσγεγραμμένα.*

Astypalaia 105.

ἐὰν δέ τι πρὸς ταύτας τὰς συνθήκας κοινῇ(ι) βουλῇ(ι) προσθεῖναι ἢ
ἀφελεῖν βούλ[ω]νται, ⟨ο⟩ δημοσ[ί]αι βουλῇ[1]) [ὅσ'][2]) ἂν θελήσει ἐξέστω· ἃ δὲ ἂν προσθῶσιν
ἐν ταῖς συνθήκαις ἢ (ἃ) ἂν ἀφέ[λ]ωσιν[3]) ἐκ τῶν συνθηκῶν, ἐκτὸς ἔστω ταῦτα (ἐν)[4]) ταῖς
συνθήκαις γεγραμμένα. (ἀνατιθέσθω δὲ)[5]) ἀνάθημα ἔμ μὲν Ῥωμαίων ἐν τῶι Καπετωλίωι ναῶι τοῦ
Διός . . .[6]).

1) *ὁ δῆμος καὶ ἡ βουλή* Villoison; ebenso Hiller von Gaertringen. 2) So Hiller von Gaertringen; . . . . *αν* Villoison, *ὃς ἂν* Cichorius mit Bezug auf Methymna. 3) *ἀναφέρωσιν* Villoison. 4) Cichorius, Hiller von Gaertringen. 5) (*ἀναθέντων δὲ*) Hiller von Gaertringen. 6) Dieser Satzanfang gehört nicht mehr zur Änderungsklausel und ist hier nur zum Verständnis der S. 60 versuchten Textänderung des Folgenden hinzugefügt.

Ich halte in Parallele zu dem Vertrage von Kibyra nach den Ausführungen S. 60f. für notwendig:

ἐὰν δέ τι πρὸς ταύτας τὰς συνθήκας κοινῇ βουλῇ προσθεῖναι ἢ
ἀφελεῖν βούλ[ω]νται, ⟨ο⟩ δημοσ[ί]αι βουλῇ [ὅσ'] ἂν θελήσει ἐξέστω· ἃ δὲ ἂν προσθῶσιν
ἐν ταῖς συνθήκαις ⟨ἢ⟩ ἐνέστω ἐν ταῖς συνθήκαις, (ἃ δὲ) ἂν ἀφέ[λ]ωσιν ἐκ τῶν συνθηκῶν, ἐκτὸς ἔστω. ταύτας δὲ τά⟨ι⟩ς
συνθήκα⟨ι⟩ς εἰς χάλκωμα γεγραμμένας ἀνα(θέτωσαν) ἔμ μὲν usw.

Z. 45f. scheint wiederum eine Zeile übersprungen zu sein; vgl. Z. 30 und 36.

Antiochos 188.

ἐὰν δέ τι θέλωσι πρὸς τὰς συνθήκας ἀμφότεροι κοινῷ δόγματι προστεθῆναι ἢ ἀφαιρεθῆναι ἀπ' αὐτῶν, ἐξέστω.

Juden 161.

ἐὰν δὲ μετὰ τοὺς λόγους τούτους[1]) *βουλεύσονται οὗτοί ἢ*[2]) *οὗτοι προσθεῖναι ἢ ἀφελεῖν, ποιήσωνται ἐξ αἱρέσεως αὐτῶν, καὶ ὃ ἂν*[3]) *προσθῶσιν ἢ ἀφέλωσιν ἔσται κύρια.*

1) Wie der Vergleich zeigt, ein Übersetzungsfehler für *πρὸς ταύτας τὰς συνθήκας.* 2) *ἢ* Sinaït., *καὶ* Alexandr. und Venet., was vielleicht, parallel zu Kibyra 6, vorzuziehen ist. 3) *ἂν* Sinait., *ἐὰν* Alex. und Venet.

Die zweite Hälfte der Änderungsklausel ist in den Verträgen von Kibyra und Astypalaia verschieden überliefert. In dem ersten ist von der Gültigkeit des Zusatzes oder der Streichung die Rede, in dem zweiten von ihrer urkundlichen Hinzufügung zu den Vertragsbestimmungen. Der lückenhafte Stein von Methymna läßt Ergänzungen nach beiden Vorlagen zu, und von den literarisch überlieferten enthält der Vertrag mit Antiochos die zweite Hälfte der Klausel überhaupt nicht, der Vertrag mit den Juden in einer ganz abweichenden Form, die aber im Sinne des bezeichneten Unterschieds von Gültigkeit und urkundlicher Hinzufügung keinen Zweifel über ihre Auffassung zuläßt. *Ἔστω κύρια* spricht die Gültigkeit von Zusatz oder Streichung aus und rückt die beiden Verträge von c. 188 und 161 gegen den von 105 zusammen.

Hat die Überlieferung dieses Vertrages, welche nötigen würde, eine Änderung des Vertragstextes anzunehmen, Gewähr? Als Sinn des Satzes wäre verständlich: daß ein Zusatz oder eine Streichung ausdrücklich beurkundet werden soll. Aber was bedeutet *ἐκτός* in diesem Zusammenhange? Man kann doch nicht eine Anweisung, daß der Zusatz außerhalb der alten Schrift- oder Inschriftzeilen angefügt werden soll, für möglich halten. Viereck übersetzt: *quae vero addent in foedere quaeve dement ex foedere, praeterea (?) ea foederi sunto adscripta.* Diese Verlegenheitsübersetzung unterstreicht nur die Unverständlichkeit des Wortes *ἐκτός* in dem überlieferten Zusammenhange.

Das Wort *ἐκτός* bezeichnet aber zugleich den Punkt, in welchem trotz des inhaltlichen Gegensatzes die Verträge von Kibyra und Astypalaia zusammentreffen, und dieses Zusammentreffen muß der Kritik eine andere Richtung geben. Das Wort *ἐκτός* wird in dem Zusammenhange verständlich, wenn wir ein anderes streichen: *γεγραμμένα,* mit diesem dann noch das dazugehörige *ταῖς συνθήκαις.* Dann gewinnen wir nicht nur einen verständlichen Satz, sondern zugleich statt des vorliegenden Gegensatzes die Parallele zu dem Vertrage mit Kibyra. Wir gewinnen aber damit noch mehr: in den gestrichenen Worten den jetzt fehlenden Anfang des folgenden Satzes, den man bisher ergänzen mußte. Auch in diesem Punkte entscheidet der Vergleich mit dem Stein von

Kibyra: *ταύτας δὲ τὰς συνθήκας εἰς χ[άλ]κωμα ἀναγραψάτωσαν καὶ ἀναθέτωσαν ἐμ μὲν Ῥώμῃ* usw. Danach läßt sich der zerrüttete Text von Astypalaia in der angegebenen Weise heilen.

Ist die Übereinstimmung der Texte der Änderungsklausel von Kibyra und Astypalaia erkannt, so ist damit auch gegeben, daß Z. 41 Astyp. *ἐν ταῖς συνθήκαις* mit *ἐνέστω ἐν ταῖς συνθήκαις* und ebenso die Inschrift von Methymna zu ergänzen ist.

Die vorbehaltenen Streichungen kann man nicht auf die einzelnen Vertragspunkte beziehen, die ein einheitliches Ganze bilden. Man könnte sie höchstens in den Bundesgenossenschaftsverträgen auf die Bundesgenossenschaftsbestimmungen beziehen, so daß der Freundschaftsvertrag übrig bliebe. Aber das ist ein praktisch ganz undenkbarer und wohl auch theoretisch nie vorgesehener Fall, bei dem auch die eventuellen Zusätze noch ganz unerklärt blieben. Dem allgemeinen Charakter der Verträge entsprechende allgemeine Zusätze sind nicht bekannt und zur Umschreibung der Neutralitäts- und der Defensivallianz auch gar nicht denkbar. Streichungen wie Zusätze beziehen sich vielmehr auf den speziellen Vertragsteil, und wie in dem Vertrage mit Antiochos war deshalb die Schlußbestimmung ohne Zweifel in allen Verträgen mit einem speziellen Vertragsteil an das Ende des ganzen Vertrages gesetzt. Wenn sie uns nun auch in Verträgen begegnet, welche nur aus dem allgemeinen Teil bestehen, in welchen die vorbehaltene Streichung also sinnlos ist, so zeigt dies, daß die Bestimmung bereits formelhaft erstarrt, aber in einer Zeit entstanden ist, in welcher der allgemeine Vertrag allein nicht, zum mindestens nicht häufig, im Gebrauch war.[1])

Die Änderungsklausel konnte nicht in Parallelen für jeden der Kontrahenten besonders festgesetzt werden, da die Kontrahenten bei der

---

1) Sinnloses Beibehalten von Formeln, welche im Laufe der Entwicklung unpassend geworden waren, läßt sich in allen Urkundenarten der verschiedensten Zeiten und Völker beobachten. Ich zitiere dafür Brunner, Zur Rechtsgesch. d. röm. u. germ. Urkunde S. 3: „Die Beharrlichkeit, mit welcher althergebrachte Formeln trotz der Wandlungen des Rechtes nachgeschrieben wurden, ist nicht bloß eine Eigentümlichkeit des germanischen Mittelalters. Die fränkischen cancellarii, welche jahrhundertelang an dem überlieferten Vorrat von Urkundenformeln zehrten, die italienischen Notare, welche die Gerichtsurkunden konsequent mit einem grammatikalischen Fehler verunzierten, der sich nach dem Eindringen der fränkischen Gerichtsverfassung eingeschlichen hatte (Ficker, Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens 1 p. 14f.), sind nur die würdigen Nachfolger jener römischen Tabelliones, die lange nach dem Verschwinden der Mancipatio eine charakteristische Formel derselben *(sestertium nummi unius assium quattuor)* in die Schenkungsurkunden aufnahmen, bis sie endlich Justinian als überflüssiges Einschiebsel verbot."

Änderung zusammenwirken. Parallel sind sich aber innerhalb der beiden Sätze im ersten *κοινῇ βουλῇ*, im zweiten *ἐν ταῖς συνθήκαις*, während auffallenderweise *τῶν συνθηκῶν* nicht wiederholt wird.

Für die Entwicklung des Wortlauts ist nebeneinanderzustellen:

Kibyra	Methymna	Astypalaia	Judäa
καὶ ἐὰν	[*ἐὰν δὲ?*]	*ἐὰν δὲ*	
ὁ δῆμος usw.	fehlt	fehlt	*οὗτοι ἢ οὗτοι*
ἐξελεῖν	?	*ἀφελεῖν*	
κοινῇ Z. 8	fehlt	fehlt	
θελόντων	?	*ἂν θελήσει*	
προστιθῶσιν	?	*προσθῶσιν*	

Die Gleichheit der beiden jüngeren Verträge gegenüber dem älteren wird durch drei Beispiele, die sich wohl nur wegen der Lücken bzw. der schlechten Überlieferung der jüngeren Verträge nicht vermehren lassen, hinreichend gesichert. Dazu die längere Wortform *προστιθῶσιν* gegenüber der kürzeren in Astypalaia. Es kommt hinzu, daß in diesem Vertragsteile auch in dem Vertrage mit den Juden in einem Punkte noch das ausführlichere Formular deutlich wird.

Diese Beobachtungen stimmen mit den an den anderen Vertragsteilen gemachten überein und zeigen, daß der Wortlaut des Vertragsformulars nicht ganz starr war, sondern sich entwickelt hat. Die Entwicklung besteht in einer fortschreitenden Kürzung des Parallelismus, der Formeln, der Konstruktionen und der Formen. Die der Zeit nach einander am nächsten stehenden Verträge von c. 188, 161, c. 129 und 105 stehen auch im Formular einander nahe; dagegen zeigen beide Gruppen im Vergleich miteinander so viel Verschiedenheiten, wie die zweite im Vergleich mit der dritten, uns im Vertrage von Mytilene erkenntlichen Entwicklungsstufe.

Der Klientelvertrag.

Der Klientelvertrag ist in zwei in der Anlage vollständig verschiedenen Beispielen bekannt, den Verträgen mit Aitolien (189) und mit Mytilene (25).

Der Vertrag mit den Aitolern Pol. XXI 32 = Liv. XXXVIII 11: *Δόξαντος δὲ τῷ συνεδρίῳ καὶ τοῦ δήμου συνεπιψηφίσαντος, ἐκυρώθη τὰ κατὰ τὰς διαλύσεις. τὰ δὲ κατὰ μέρος ἦν τῶν συνθηκῶν ταῦτα.*

Ὁ δῆμος ὁ τῶν Αἰτωλῶν τὴν ἀρχὴν καὶ τὴν δυναστείαν τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων [ἀδόλως τηρείτω.[1]*)]*	*Imperium maiestatemque populi Romani gens Aetolorum conservato sine dolo malo.*
[Πολεμίους[2]*)] μὴ διιέτω διὰ τῆς χώρας καὶ τῶν πόλεων ἐπὶ Ῥωμαίους ἢ τοὺς συμμάχους καὶ φίλους αὐτῶν, μηδὲ χορηγείτω μηδὲν δημοσίᾳ βουλῇ.*	*Ne quem exercitum, qui adversus socios amicosque eorum ducetur, per fines suos transire sinito, neve ulla ope iuvato.*
[Ἐχθροὺς τοὺς αὐτοὺς ἐχέτω τῷ δήμῳ τῶν Ῥωμαίων][3]*), καὶ ἐὰν πολεμῶσιν πρός τινας Ῥωμαῖοι, πολεμείτω πρὸς αὐτοὺς ὁ δῆμος ὁ τῶν Αἰτωλῶν.*	*Hostis eosdem habeto quos populus Romanus armaque in eos ferto bellumque pariter gerito.*

1) So Ursinus; *διαφυλαττέτω χωρὶς δόλου* Hultsch, *διατηρείτω χωρὶς δόλου καὶ ἀπάτης* Büttner-Wobst nach Livius, wofür auch Dion. VIII 9,3 *εἶναι φίλους καὶ συμμάχους ἄνευ δόλου καὶ ἀπάτης* angeführt werden könnte. Die feststehende Formel ist aber *ἄνευ δόλου πονηροῦ*, weshalb mir, unter Ergänzung des ersten Wortes aus dem Vertrage mit Astypalaia, am wahrscheinlichsten ist: *διαφυλασσέτω ἄνευ δόλου πονηροῦ.* 2) Eingesetzt von Reiske. 3) Hultsch nach dem lateinischen Text.

Das Wesen dieses Vertrags liegt im Gegensatz zu den gleichen Verträgen in der formalen und sachlichen Einseitigkeit seiner Verpflichtungen. Rom erscheint nur als verpflichtender, Aitolien nur als verpflichteter Teil.

Der Aufbau der Bestimmungen gleicht insofern dem des gleichen Bundesgenossenschaftsvertrags, als sich auch hier eine allgemeine, die politische Verbindung der beiden Staaten konstituierende Bestimmung, eine Neutralitätsbestimmung und eine Bundesgenossenschaftsbestimmung folgen. Ihr Inhalt ist den Bestimmungen des gleichen Vertrags aber naturgemäß zum größten Teil entgegengesetzt. Im ersten Punkte ist die Freundschafts- und Bündnisformel durch eine Hoheitsbestimmung ersetzt, welche bei Cicero pro Balbo § 35 aus dem im Jahre 78 mit Gades geschlossenen Vertrage in der originalen lateinischen Form erhalten ist: *maiestatem populi Romani comiter conservanto.*[1]) Unzweifelhaft ist sie auch im mytilenischen Vertragsfragment wiederzuerkennen (S. 64).

1) Vgl. Proculus Dig. XLIX 15, 7, 1 (S. 3). Sall. Iug. 24, 10: *per maiestatem imperii, per amicitiae fidem,* als Bittformel. Die *maiestas* ist also für das Herrschaftsverhältnis, was die *fides* für die Freundschaft ist. Das Verhältnis zu dem fremden Staate kommt im *imperium* und in der *amicitia* zum Ausdruck, während *maiestas* und *fides* Qualitätsbezeichnungen sind.

Die Neutralitätsbestimmung ist vollständig wiedergegeben. Für gleichen oder etwas veränderten Wortlaut ist aus der Wiedergabe des Polybios nichts zu folgern. Zu beachten ist aber die S. 52 als unterscheidende Eigenheit des abhängigen Vertrags erklärte Einbeziehung der Bundesgenossen und Freunde in den Schutz der Neutralität.

Die Bundesgenossenschaftsbestimmung ist im Gegensatz zu der defensiven des gleichen Vertrags eine unbedingte. In einem Briefe des Lentulus Spinther aus dem Jahre 51 bei Cicero ep. ad fam. XII 15, 2 steht sie in der lateinischen Form: (*iuraverant Rhodii*) *eosdem hostis se habituros quos senatus populusque Romanus*, zwar als Vertragsfälschung (S. 207 f.), aber darum nur um so sicherer für das Jahr des Briefes als noch gebräuchlich bezeugt.

Der vierte Punkt des gleichen Vertrags, die Änderungsklausel, fehlt in dem Aitolervertrage. Das entspricht dem einseitigen Charakter und dem Wesen dieses Vertrags. Rechtlich hält er die Selbständigkeit der Aitoler noch aufrecht, läßt sie sogar — darin liegt seine Bedeutung — von Rom beschworen werden.[1]) Tatsächlich leitet er mittels des Hoheitsrechts zur Herrschaft über und garantiert den Aitolern deshalb mit Bezug auf Änderungen der Spezialbestimmungen nicht das Recht vertragsmäßiger Verabredung.

Trotz des sachlichen Gegensatzes tritt nicht nur im Aufbau, sondern auch in den Formen eine so große Ähnlichkeit zwischen dem gleichen und dem ungleichen Vertrage hervor, daß die gemeinsamen Wurzeln beider oder vielmehr die Abzweigung des ungleichen Vertrags vom Stamme des gleichen nicht bezweifelt werden kann.

Einen ganz anderen Typus des abhängigen Vertrags zeigt der mytilenische. Der erhaltene Teil läßt in der Neutralitäts- und Bündnisbestimmung (S. 50. 56) die Zweiseitigkeit nach Art der gleichen Verträge deutlich erkennen. Die Einleitungsbestimmung:

ὁ [δῆμ]ο[ς ὁ] *Μυτιληναίων ἀρχὴ*[*ν* . . . .
φυλασσέτω οὕτως ὡς ἄν τι κ[. . . . .

enthält dagegen offenbar die Majestätsklausel. Cichorius ergänzte deshalb *ἀρχὴ*[*ν καὶ δυναστείαν τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων δια*]*φυλασσέτω οὕτως, ὡς ἄν τι* [. . . . ὁ δῆμος ὁ *Ῥωμαίων.*] Mommsen und Paton wurden

1) Pol. a. a. O. § 15. Die Verschiedenheit von der Dedition tritt in den Unterhandlungen vor dem Abschluß des Vertrags mit den Aitolern deutlich hervor, besonders Pol. XXI 2 (3) 4: *ἔδοξε τῷ συνεδρίῳ δύο προτείνειν γνώμας τοῖς Αἰτωλοῖς, ἢ διδόναι τὴν ἐπιτροπὴν περὶ πάντων τῶν καθ' αὑτοὺς ἢ χίλια τάλαντα παραχρῆμα δοῦναι καὶ τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν καὶ φίλον νομίζειν Ῥωμαίοις.*

dagegen wohl durch die zweiseitige Form der beiden folgenden Bestimmungen und durch die von der aitolischen und gaditanischen abweichende Form der zweiten Zeile veranlaßt, die erste Zeile nicht mit der Majestätsklausel zu ergänzen, sondern *ἀρχή[ν τὴν ἑαυτοῦ* . . . . einzusetzen und die zweite Zeile offen zu lassen. Damit käme zum Ausdruck, daß der mytilenische Vertrag überhaupt kein ungleicher ist. Die zweite Zeile bietet allerdings mittels des bis heute bekannten Vertragsmaterials nicht die Möglichkeit der Rekonstruktion.[1]) Aber aus ihrer abweichenden Form kann sowenig wie aus der Zweiseitigkeit der beiden folgenden Bestimmungen ein Bedenken gegen die Rekonstruktion der ersten Zeile nach dem Formular der Hoheitsbestimmung erwachsen. Denn dafür liegen nach den vorausgehenden Bemerkungen zwei sichere Kriterien erstens in der Erwähnung der Mytilenaier an erster Stelle, wodurch sich die erste Bestimmung als einseitig verpflichtende ausweist (S. 48), und zweitens in der Einbeziehung der Bundesgenossen in den Schutz der Neutralität, was nur in dem Freundschafts- und in dem ungleichen Vertrage möglich war (S. 52). In dem mytilenischen Vertrage wird also ein eigentümlicher Mischtypus deutlich. Mytilene tritt in die römische Klientel durch vertragsmäßige Anerkennung der römischen Hoheit, wird aber nicht, wie die Aitoler, nur durch einseitig bindende Bestimmungen zur Neutralität und zu unbedingter Waffengemeinschaft, sondern, wie die Staaten gleichen Rechts, zu wechselseitiger Neutralität und nur zu defensiver Waffenhilfe verpflichtet. Aber andrerseits wird auch diese Identität der Neutralitäts- und Bündnisbestimmung mit denen der Verträge gleichen Rechts wiederum gestört und der Rechtscharakter der Hoheitsklausel in den folgenden Bestimmungen durch die Einbeziehung der Bundesgenossen in den Schutz der Neutralität zur Geltung gebracht. Es liegt nahe, der Verschärfung der Neutralitätsbestimmung entsprechend in der abweichenden, jetzt unbekannten Formulierung der zweiten Zeile der Hoheitsklausel eine Milderung der gewöhnlichen Form zu vermuten.

Von dem im Jahre 78 geschlossenen Vertrage mit Gades zitiert Cicero (pro Balbo § 35) außer der Hoheitsklausel (S. 63) noch die Worte *pia et aeterna pax*[2]), die der Friedensformel des gleichen Vertrags entsprechen (S. 48), sie vielleicht in originaler Form geben. Liegt hier ein zweiter Mischtypus vor? Dann wären, anders als in dem Vertrage

1) Viereck: *οὕτως ὡς ἄν τι κ[ατὰ τὸ σύμφερον ἦι τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων]*, ohne jede Gewähr.

2) *Nihil est enim aliud in foedere, nisi ut „pia et aeterna pax“ sit ... Adiunctum illud etiam est, quod non est in omnibus foederibus: „maiestatem populi Romani comiter conservanto“.*

mit Mytilene, in derselben Einzelbestimmung Formeln des gleichen und ungleichen Vertrags gemischt. Das ist deshalb befremdend, weil es sich um die Verbindung gerade der beiden Formeln handelt, welche sonst gegensätzlich zur Bezeichnung des gleichen und ungleichen Vertrags verwandt werden. Die Anerkennung der römischen Hoheit ist ein so viel stärkerer Grad der Friedenssatzung zwischen den Kontrahenten, daß das Friedensgelöbnis daneben ohne rechten Zweck erscheint. Ich führe das nicht an, um die Tatsache der Verbindung zu bezweifeln, sondern, um ihre Eigenart zu kennzeichnen. Die unter sich verschiedenartigen Typen des gaditanischen und mytilenischen Vertrags stehen dem aitolischen Vertrage als Mischtypen in einer Linie gegenüber. Die Schwankungen innerhalb des Mischtypus erklären sich bei dem zusammengesetzten Charakter dieser Verträge von selbst. Der Unterschied zwischen der einheitlichen Form des Klientelvertrags und der Mischform wird nicht durch eine urkundliche, sondern durch die geschichtliche Entwicklung erklärt.

B. DIE SPEZIALBESTIMMUNGEN

Die mit Spezialbestimmungen überlieferten Verträge[1]) sind mit einer Ausnahme, dem Vertrag mit dem Aitolern von 212 (S. 210f.), durchweg Friedensverträge. Von dem Aitolervertrag ist hier nur zu bemerken, daß die Zweiseitigkeit der Bestimmungen des Grundvertrags auch in den Spezialbestimmungen hervortritt. Das entspricht dem Vertragszweck und kann sich bei den Friedensverträgen, in welchen der Stärkere dem Schwächeren Bedingungen gewährt, nur selten zeigen.

Die Satzungen der Friedensverträge haben ihrem allgemeinen Charakter nach einen typischen Inhalt, sind aber auf die einzelnen Verträge nach der Verschiedenheit der Grundverträge und nach den politischen Notwendigkeiten verschieden verteilt. In der Interpretation ihres Inhalts läßt sich aus der Praxis der römischen Politik eine Entwicklung nachweisen. Ihr formaler Charakter kann auf eine Entwicklung hin, wie sie sich bei den Grundverträgen erkennen ließ, nicht untersucht werden. Das im einzelnen doch immer verschieden ausgefüllte Schema der Spezialbestimmungen ließ konstante Formen wohl nicht zu, und da uns kein Friedensvertrag in sprachlich authentischer Form, d. h. in inschriftlicher Überlieferung erhalten ist, fehlt von vornherein die Grundlage für eine so spezielle formale Untersuchung.

Die Entwicklung des Inhalts muß zwei Abwege vermeiden, welche durch den Zustand der Überlieferung gegeben sind: die Verwechslung

1) Über das Verhältnis der Spezialbestimmungen zum Grundvertrag S. 5f.

einer während der Verhandlungen entstandenen Beurkundungsform mit der Schlußredaktion und die Übernahme in einen echten Vertrag hineingeratener Fälschungen. Bei einer inschriftlich erhaltenen Urkunde wird ein Zweifel, daß das endgültige Vertragsinstrument vorliegt, nicht entstehen können. Bei den in Geschichtswerken überlieferten Urkunden hat dagegen die literarische Manier in der Verschiebung der Beurkundungsstufen viel gesündigt, sei es, daß die Vertragsstufen in eine zusammengezogen wurden und der endgültige Vertrag bereits bei den Präliminarien dem Feldherrn in den Mund gelegt wird[1]), sei es, daß der endgültige Vertrag als Senatsredaktion oder diese als die beschworene Endform ausgegeben wird[2]), daß schließlich die nicht identischen Bestimmungen des Vertragsentwurfs und Vertrags in eins zusammengezogen erscheinen.[3]) Ein formales Kriterium steht der Untersuchung nur dann zur Verfügung, wenn die speziellen Vertragsbestimmungen im Rahmen des Grundvertrags überliefert sind, da dann mit Sicherheit auf das Vorliegen des endgültigen Vertrags geschlossen werden kann. Denn es kann kein Zufall sein, daß die beiden einzigen Verträge, welche mit dem allgemeinen Teil überliefert sind, die Verträge mit Antiochos und den Aitolern, sich auch durch den Inhalt und durch die Überlieferung über ihre Entstehung als endgültige Verträge ausweisen, dagegen alle als präliminar nachweisbaren Beurkundungen ohne den allgemeinen Teil überliefert sind.

Man kann die Spezialbestimmungen in drei Gruppen zusammenfassen. Die erste Gruppe bilden die Bestimmungen, welche eigentlich bereits dem Waffenstillstand angehören und nur für den Ersatz der römischen Ausgaben bestimmt sind, der Kriegskostenersatz und die ihn garantierende Geiselstellung. In einer zweiten Gruppe lassen sich die Bestimmungen zusammenfassen, welche die eigentlichen Vertragsstrafen (Grenzregulierung, Auslieferung von Kriegsmaterial, Freigabe von Gefangenen und Überläufern), in einer dritten diejenigen, welche dauernde politische Vorschriften enthalten.

ERSTE GRUPPE

Kriegskosten. Die Kriegskosten müssen ursprünglich bei dem Friedensvertrag wie bei dem Waffenstillstand im Ersatz des Kriegsgewandes und der Löhnung oder vielmehr vor Einführung der ständigen

1) Vgl. Anm. 3.

2) Der Vertrag mit Philipp von Makedonien von 197 wird von Polybios und Appian als Senatsbeschluß, von Livius als Endredaktion der zum Abschluß delegierten Zehnerkommission ausgegeben, unten S. 228 ff.

3) So Appian in den Verträgen mit Karthago von 241 und 201 (S. 188 ff.).

Soldzahlung im Jahre 406 der Unkosten des einzelnen Mannes bestanden haben.[1]) Man erkennt darin den Zustand des nicht über einen Sommer hinausgehenden Feldzugs, an dessen Ende der Soldat aus dem Kriegsgewinn, der Beute einer eroberten oder den Kriegskosten einer zu einem Vertrag gekommenen Stadt, entschädigt wurde.[2]) Die Summen, die als Kriegskosten der langen späteren Kriege genannt werden, entsprechen im wesentlichen dem alten Soldersatz. Die 100 Talente des Friedens mit Hieron sind der Jahressold einer Legion.[3]) Der erste Frieden mit Karthago zeigt die sehr geringe Entschädigung von 2200 Talenten für einen dreiundzwanzigjährigen Krieg; auch nach Zurechnung der im Jahre 237 noch hinzugefügten 1200 Talente kommt im Durchschnitt noch nicht der Jahressold für zwei Legionen heraus. Die 10000 Talente des zweiten Friedensvertrags mit Karthago ergeben, auf achtzehn Jahre verteilt, den Sold für jährlich fünf bis sechs Durchschnittslegionen[4]), die 1000 Talente des Friedens mit Philipp von Makedonien im Jahre 197, auf drei Jahre verteilt, den Sold für etwa drei Legionen. Nabis von Sparta und der aitolische Bund mußten je 500 Talente, d. h. etwa den zweijährigen Sold für zwei Legionen zahlen. Dieser Vergleich zwischen den Kriegskosten und den Soldsummen ist zwar für das tatsächliche Verhältnis ohne Wert, zeigt aber doch ganz sicher, daß die Kriegskosten nie wesentlich über den Soldersatz hinausgegangen sein können. Die Erklärung dafür liegt in dem ursprünglichen Charakter der Kriegskosten (S. 38f.). Für die großen Aufwendungen an Kriegsmaterial und für die Kriegsschäden lag der Ersatz also nicht in den Kriegskosten, sondern in dem ausgelieferten Kriegsmaterial (Schiffe und Elephanten) und in den eroberten Gebieten. So erklärt sich auch die einzige bekannte Ausnahme, die im Frieden mit Antiochos für einen zweijährigen Krieg auf 12000 Talente festgesetzten Kriegskosten, die über die möglichen Soldzahlungen, auch wenn an Entschädigungen für die Bundesgenossen gedacht wird, weit hinausgehen. Weil Rom in diesem Kriege kein Land für sich gewann, suchte es offenbar eine Entschädigung in den über das gewöhnliche Maß erhöhten Kriegskosten.

Die Zahlung wurde nicht auf einmal verlangt, sondern so geteilt,

---

1) Oben S. 33f. Die Tradition, die immer einen festen Sold im Auge hat, berücksichtigt also nur die Verhältnisse nach 406.

2) Vgl. Mommsen, Staatsr. III 195. 3) A. a. O. S. 1097, 2.

4) Hundert Talente als Sold der Legion gerechnet (Mommsen a. a. O.). Fünf bis sechs Legionen standen zwar nie im Felde, aber die Legion war durch Freiwillige oft so sehr verstärkt, daß Mommsen auf die beiden Veteranenlegionen, mit welchen Scipio 204 nach Afrika ging, etwa 30000 Mann rechnet (Röm. Gesch. I 654).

daß der kleinere Teil sofort gezahlt, der größere in nicht hohen Raten auf eine Reihe von Jahren verteilt wurde. Bestimmend dafür war nicht nur die Schonung der Besiegten, sondern auch die Abhängigkeit, in welche der zahlungspflichtige Staat namentlich durch die Geiseln geriet. Deshalb die fünfzigjährige Abzahlungspflicht im zweiten Frieden mit Karthago, welche über die sonst überlieferten Fristen — sechs Jahre für die Aitoler 189, acht Jahre für Nabis 195, zehn Jahre für Philipp 197, zwölf Jahre für Karthago 241[1]) und für Antiochos 188 — so außerordentlich hinausgehen. Darum wies man die Karthager, als sie 187 die ganze Restschuld abtragen wollten[2]), damit ab. Die sofort zu zahlende Quote erreichte in den überlieferten Verträgen nur einmal die Hälfte der ganzen Summe, als Philipp von Makedonien 197 sofort 500 Talente bezahlen mußte. Karthago mußte 241 fast die Hälfte der ganzen Schuld, 1000 Talente[3]), Hieron 263 ein Viertel (S. 91 f.), der aitolische Bund 189 zwei Fünftel, 200 Talente, Antiochos fast ein Fünftel, 2500 Talente, sofort bezahlen, und in diesen Summen sind noch nicht die vorher für die Zeit des Waffenstillstands zu zahlenden (S. 39) enthalten. Die Präliminarien mit Nabis setzten neben dieser für den Waffenstillstand zu zahlenden Summe und neben den Jahresraten eine besondere erste Quote nicht fest.[4]) Dasselbe Verhältnis ist vielleicht für den Friedensvertrag von 201 anzunehmen, für welchen sowohl Polybios-Livius wie Appian fünfzig gleiche Jahreszahlungen ohne erhöhte Erstrate berichten. Wenn man nun die von Appian berichtete Waffenstillstandszahlung von 1000 Talenten[5]) mit der von Polybios-Livius ohne Zahlangabe berichteten Soldzahlung gleichsetzen könnte, so wäre der Sachverhalt klar. Aber 1000 Talente für eine dreimonatige Soldzahlung stehen in keinem Verhältnis zu dem Truppenbestande[6]), auch dann nicht, wenn wir noch den Sold für die fünfmonatige Besatzungsfrist (App. a. a. O.) hinzurechnen. Denn selbst dann ergäbe sich erst die Summe von 400 Talenten. Man

1) In den Präliminarien Pol. I 62, 9: 20 Jahre. 2) Liv. XXXVI 4, 7 f.

3) In den Präliminarien fehlte diese Quote ganz.

4) Daß die Bestimmung: *talenta centum argenti in praesenti* dem Vertragsvorschlag angehört (Liv. XXXIV 35, 11) und auf den Abschluß des Waffenstillstands zu beziehen ist, geht aus den Einleitungsworten (§ 3) deutlich hervor.

5) Lib. 54: *ἐς δαπάνην τῇ στρατιᾷ*, was neben *καὶ ἀγοράν*, entsprechend Pol. XV 18, 6: *σιτομετρῆσαί τε τὴν δύναμιν τριμήνου καὶ μισθοδοτῆσαι*, nur auf den Sold bezogen werden kann.

6) In Afrika standen etwa 30000 Mann (S. 68, 4). Zehn Denare monatlich auf den Kopf (Staatsr. III 1097, 2) ergeben für drei Monate 900000 Denare = 150 Talente. Ich verstehe Nissens Rechnung nicht, welcher bemerkt: *cum enim miles decem denarios singulis mensibus acciperet, computanti summa maior non videbitur* (Marb. Progr. 1870 S. 9).

muß deshalb fragen, ob die Zahlung, die Appian für den Waffenstillstand berichtet, nicht vielmehr die sofort nach dem Abschluß des Vertrags zu zahlende Quote ist, oder, wie vielleicht auch die erste Zahlung in den Präliminarien mit Nabis, beide in sich begreift. Die Vermengung des Vertragsvorschlags und des Endvertrags bei Appian würde die Entstehung des Fehlers erklären[1]), und das Fehlen der Quote bei Polybios sich ohne Zwang damit erklären lassen, daß sie erst nach dem von Polybios allein wiedergegebenen Vertragsvorschlag hinzukam.

Geiseln. Die Geiseln bürgen nicht für den Vertrag als solchen, sondern für die in ihm enthaltenen vorübergehenden Verpflichtungen, vor allem für die Geldzahlungen.[2]) Die Bürgschaft für den Vertrag müßte ewig sein wie der Vertrag selbst. Es ist aber das Korrelat der Beeidigung des ewigen Vertrags, daß jede weitere Bekräftigung fehlt. Die Zahl der Geiseln ist nicht konstant. Im Vertrag mit Nabis wurden 5, in dem mit Antiochos 20, im Aitolervertrage 40, im Vertrage mit Karthago (201) in ungewöhnlicher Höhe 150 verlangt[3]), entsprechend der langen Zahlungsfrist zu dem Zwecke, die Abhängigkeit der Karthager deutlich zum Ausdruck zu bringen. In den Verträgen mit Philipp, Nabis und Antiochos wurde ein Prinz unter den Geiseln verlangt; das war wohl die Regel in allen Königsverträgen. Auf den vornehmen Rang der Geiseln, welcher in den Präliminarien mit Philipp ausdrücklich festgestellt wird (Anm. 3), wurde wohl stets gehalten und deshalb die Auswahl der Geiseln oder die Billigung ihrer Wahl stets den Römern vorbehalten.[4]) In den beiden Verträgen, welche in der authentischen Endredaktion erhalten sind, sind auch Altersgrenzen für die Geiseln genannt[5]) und in dem Vertrage mit Antiochos eine dreijährige Auswechslungsperiode, welche durch die annalistische Tradition auch

1) An derselben Stelle kam auf diese Weise die Geiselstellung nur für den Waffenstillstand zur Erwähnung.

2) Oben S. 39. Über die Herkunft der Geiselbestimmung S. 335 ff.

3) In den Präliminarien mit Philipp der Prinz Demetrios und einige aus der Rangklasse der „Freunde des Königs" (oben S. 35).

4) Beispiele in den Zitaten S. 35. Daß man darauf sah, den Sohn des regierenden Königs und nicht einen beliebigen Prinzen als Geisel zu erhalten, zeigt das Beispiel der Auswechslung des 189 von seinem Vater als Geisel übergebenen Antiochos Epiphanes gegen seinen Neffen Demetrios, den Sohn des regierenden Königs Seleukos, i. J. 176. Darum glaubt sich Demetrios nach der Thronbesteigung des Epiphanes unrechtmäßig als Geisel zurückgehalten und entflieht, Pol. XXXI 2 (12): *ἐδόκει παρὰ τὸ δίκαιον κατέχεσθαι· δοθῆναι γὰρ ὑπὸ Σελεύκου τοῦ πατρὸς τῆς ἐκείνου πίστεως ἕνεκεν, Ἀντιόχου δὲ μετειληφότος τὴν βασιλείαν οὐκ ὀφείλειν ὑπὲρ (τῶν) ἐκείνου τέκνων ὁμηρεύειν.*

5) Das 12.—40. Jahr im Vertrage mit den Aitolern, das 18.—45. in dem mit Antiochos.

für die karthagischen Geiseln nach dem zweiten Friedensvertrage bekannt ist (S. 196). Der Aitolervertrag nennt sie, wie er uns vorliegt, nicht, enthält aber einen kaum anders zu deutenden Hinweis auf sie. Der ganze Passus lautet (Pol. XXI 32, 10): *δότωσαν Αἰτωλοὶ ὁμήρους τῷ στρατηγῷ τετταράκοντα, μὴ νεωτέρους ἐτῶν δώδεκα μηδὲ πρεσβυτέρους τετταράκοντα, εἰς ἔτη ἕξ, οὓς ἂν Ῥωμαῖοι προκρίνωσιν, χωρὶς στρατηγοῦ καὶ ἱππάρχου καὶ δημοσίου γραμματέως καὶ τῶν ὡμηρευκότων* (*ὁμηρευόντων* Monac.) *ἐν Ῥώμῃ. καὶ τὰ ὅμηρα καθιστάτωσαν εἰς Ῥώμην.* Zunächst wird also bemerkt, daß die Geiseln dem Feldherrn, dann, daß sie in Rom übergeben werden sollen. Das läßt sich nur bei mehrfacher Geiselübergabe verstehen[1]); und wenn unter den Eximierten auch diejenigen genannt werden, die sich bereits als Geiseln in Rom befunden haben, so kann auch dies, da eine frühere Geiselstellung nicht vorliegt, nur durch die Ablösung der zuerst gestellten Geiseln durch neue erklärt werden. Zur Erklärung des Ausfalls dieser Bestimmung ist an eine Lücke in der Überlieferung, obwohl in diesem Vertrage mehrfach Lücken festgestellt wurden, kaum zu denken. Vor den Worten, welche die Eximierten aufzählen, kann die Lücke nicht angenommen werden, und die Bemerkung über die früheren Geiseln gehört noch zu ihnen. Unwahrscheinlich wäre auch die Annahme, daß die Auswechslung als feststehender Rechtsbrauch vorausgesetzt wird. Vielmehr scheint bereits bei der ursprünglichen Ausfertigung des griechischen Textes nach dem lateinischen Original der Fehler, der in ähnlicher Form in anderen Urkunden wiederkehrt, entstanden zu sein.

Auch für die übrigen Verträge hat wohl die Regel der Auswechslung der Geiseln gegolten. Ausgenommen waren nur die Prinzen.[2]) Demetrios, der Sohn Philipps, ist noch 191 als Geisel bezeugt (S. 39 Anm. 5), Antiochos, welcher 189 übergeben wurde, kehrte erst 176/5 nach Syrien zurück (S. 70 Anm. 4).

ZWEITE GRUPPE

Grenzregulierung. a) Landesgrenzen. Im Mittelpunkt aller Friedensberatungen, stand immer die Frage der Neuordnung der Landesgrenzen. Sie fehlt in keinem der überlieferten Verträge. Für

1) Bestätigt durch die parallele Bestimmung über die Tributzahlungen § 8: *δότωσαν δὲ Αἰτωλοὶ . . . παραχρῆμα μὲν τάλαντα Εὐβοϊκὰ διακόσια τῷ στρατηγῷ τῷ ἐν τῇ Ἑλλάδι . . . ἀφ' ἧς (δ') ἂν ἡμέρας τὰ ὅρκια τμηθῇ ἐν ἔτεσι τοῖς πρώτοις ἓξ κατὰ ἔτος ἕκαστον τάλαντα πεντήκοντα· καὶ τὰ χρήματα καθιστάτωσαν ἐν Ῥώμῃ.*

2) App. Syr. 39 im Vertrage von 188: *τὰ ὅμηρα διὰ τριετίας ἐναλλάσσειν, χωρίς γε τοῦ παιδὸς Ἀντιόχου.*

unsere vergleichende Betrachtung ist nicht so sehr ihr Inhalt als ihre urkundliche Form bemerkenswert. Es ist regelmäßig vermieden, von einer Landabtretung oder Übergabe[1]), überhaupt von dem vermehrten römischen Besitzstande zu sprechen, vielmehr immer nur von der Grenze des verbleibenden gegnerischen Besitzstandes[2]) oder von der Grenze, über welche hinaus der Gegner seine Besatzungen und seine Herrschaftsrechte zurückzuziehen hatte[3]), die Rede. In welchen Rechtsformen Rom den neuen Besitz gewann, ist an dem Gegensatz von Dedition und Okkupation bereits dargelegt (S. 15f.). Nachzutragen ist nur, daß die Okkupation nicht erst auf die Zurückziehung der feindlichen Herrschaftsrechte über eine vereinbarte Grenze zu folgen braucht, sondern ihr meist schon vorausging. Die Eroberung gilt an und für sich schon als Erwerbstitel, welcher eine vertragsmäßige Bekräftigung nicht braucht. Auf diesem Wege muß man dazu gekommen sein, die Gebietsräumung zum Teil oder ganz bereits zu einer Waffenstillstandsbedingung zu machen. Die Räumungsbestimmung des Endvertrags ist in diesem Falle, z. B. im ersten karthagischen Frieden, auf die noch in dem bereits römischen Gebiete stehenden Besatzungen zu beziehen. So ist es zu erklären, daß 201 von Spanien gar nicht die Rede ist, auch das karthagische Gebiet gegenüber dem eroberten Reiche des Syphax nicht abgegrenzt, sondern die Grenze nur dem eroberten Gebiete gegenüber bezeichnet wird, an dem sie neu gezogen wurde (S. 200, 2).

Die Zurückziehung der Besatzungen, in welcher die Grenzregulierung zum Ausdruck kam, war wohl immer an eine bestimmte Frist

1) Über die Ausnahmen im Vertrage mit Philipp von Makedonien (S. 229) und in den Präliminarien mit Nabis (Liv. XXXIV 35, 3: *ut ex ea die intra decimum diem ab Argis ceterisque oppidis, quae in Argivorum agro essent, praesidia omnia deducerentur vacuaque et libera traderentur Romanis*) vgl. S. 433.

2) So im zweiten Friedensvertrage mit Karthago, S. 191. 193.

3) Im ersten karthagischen Frieden (*ἐκχωρεῖν, ἀποστῆναι*) S. 188, ebenso in den Präliminarien S. 189. Im Frieden mit Teuta (228, Pol. II 12, 8): *πάσης ἀναχωρήσειν τῆς Ἰλλυρίδος πλὴν ὀλίγων τόπων.* Im Frieden mit Antiochos (Pol. XXI 43 (45) 5): *ἐκχωρείτω δὲ πόλεων καὶ χώρας*... Im Frieden mit Mithradates (App. Mithr. 55): *ἐξαγάγῃ δὲ καὶ τὰς φρουρὰς ἐκ πάντων φρουρίων χωρὶς ὧν ἐκράτει πρὸ τῆσδε τῆς παρασπονδήσεως* und Plut. Sulla 22 von denselben Besitzabtretungen die Ausdrücke *ἀφεῖναι, ἐκστῆναι.* Mommsen ging in seiner Kritik der Grenzangaben im Frieden mit Antiochos von der Unmöglichkeit aus, daß Antiochos Gebiete — das Land bis zum Halys — abtreten solle, auf die sich seine Macht gar nicht erstreckt (Röm. Forsch. II S. 528). Das wäre richtig, wenn überhaupt von einem Abtreten die Rede wäre. An diesem Beispiel wird die sachliche Bedeutung des Unterschieds der Ausdrücke deutlich. Die Bestimmung, daß die Besatzungen aus den verbündeten Staaten zurückgezogen, die alten Ansprüche der Oberherrschaft auch aufgegeben werden sollen, ist ohne Anstoß.

gebunden. Im zweiten Friedensvertrage mit Karthago[1]) wurde eine Frist von sechzig Tagen für den Abzug der karthagischen Truppen aus Italien und aus dem Gebiet westlich des punischen Grabens, eine Frist von hundertundfünfzig Tagen für die noch auf karthagischem Boden stehenden römischen Truppen festgesetzt. Die längere Abzugsfrist der Römer hängt nicht mit der Abtragung der Kriegskosten zusammen; wenn die erste Zahlung von 1000 Talenten überhaupt auf die Zeit nach dem Friedensschluß zu beziehen ist (S. 69f.), so hat sie, wie in anderen Verträgen an den entsprechenden Stellen ausdrücklich bestimmt wird (S. 69), sofort nach dem Abschluß des Friedens gezahlt werden müssen. Die längere Okkupationsfrist der römischen Truppen muß also in den politischen Verhältnissen, in der Befürchtung eines Rückschlags, ihren Grund gehabt haben. Schon die Analogie mit der Frist für den Abzug der römischen Truppen machte es in diesem Vertrage notwendig, auch für die karthagischen Truppen eine Abzugsfrist zu bestimmen. Für die römischen Truppen läßt sich die Notwendigkeit aber innerlich daher erweisen, daß sie länger bleiben mußten als die karthagischen, ihr Verbleiben ohne vertragsmäßig bestimmte Abzugsfrist aber eine Verletzung des Friedens bedeutet hätte. Aber auch bei einseitiger Abzugsbestimmung ist die Befristung aus den Verträgen mit Philipp[2]) und Nabis (S. 72 Anm. 1) bekannt. Wenn sie in dem gut überlieferten Vertrage mit Antiochos fehlt, so erklärt sich das ganz natürlich daraus, daß die seleukidischen Truppen bereits vor dem Abschluß des Vertrags zurückgezogen waren (S. 38). Der Abzug gilt immer als militärischer, unterliegt also denselben Beschränkungen wie der vertragsmäßige freie Abzug einer belagerten Mannschaft[3]), d. h. der öffentliche und private Besitz ist nach Kriegsrecht dem Eroberer verfallen, frei sind nur die Mannschaften und ihre Waffen.[4])

Im Vergleich mit den modernen Friedensverträgen, welche die ver-

---

1) S. 192 (Appian).

2) Die Befristung durch die Isthmien, die nur für die Übergabe der europäischen Städte genannt ist, wird man auch auf die Räumung der kleinasiatischen Städte beziehen müssen; denn sie kehrt auch in der nächsten Bestimmung, der Gefangenenfreigabe, wieder.

3) Soweit er ehrenvoll ist, z. B. i. J. 189 der Abzug der aitolischen Mannschaft aus Ambrakia, der bei der Dedition ausbedungen wurde (Pol. XXI 29, 14), i. J. 168 der Abzug der Besatzung von Pydna (Liv. XLIV 45). Den unehrenvollen Abschied charakterisiert der Durchgang durch das Joch und die Abgabe der Waffen, z. B. bei Caudium, Liv. IX 4, 3.

4) Bekannt aus dem Vertrage mit Antiochos: *μὴ ἐξαγέτω μηδὲν πλὴν τῶν ὅπλων ὧν φέρουσιν οἱ στρατιῶται. εἰ δέ τι τυγχάνουσιν ἀπενηνεγμένοι, καθιστάτωσαν πάλιν εἰς τὰς αὐτὰς πόλεις* (Pol. XXI 43 (45) 6).

änderten Grenzen genau umschreiben, sind die Grenzbestimmungen der römischen Verträge oft sehr allgemein gehalten. Wenn von der Natur unzweideutig umgrenzte Gebiete genannt werden, muß die Bezeichnung des Landes genügen.[1]) Wenn auch Gebiete ohne feste natürliche Begrenzung nur mit den Ländernamen in Verträgen genannt werden[2]), so müssen ihre politischen Grenzen als bekannt vorausgesetzt worden sein. War es möglich, das Gebiet genauer mit Naturgrenzen, Gebirgen, Flüssen[3]), Gräben[4]), Meeren zu bezeichnen, so ist es wohl immer geschehen. Gebirge und Flüsse sind aber weder, wie Gräben, unbenutzbare, noch, wie Meere, herrenlose Gebiete, sondern bedürfen selbst der politischen Begrenzung. In den Verträgen ist sie nie enthalten, aber anderweitig bekannt, im Anschluß an den Vertrag mit Antiochos als Wasserscheide im Gebirge (S. 75) und bei Flüssen, wie sich aus Verkehrsbräuchen erschließen läßt, als Flußmitte.[5]) Da diese Begrenzungsformen in den Verträgen nicht festgestellt, sondern vorausgesetzt wurden, müssen sie bereits als selbstverständliche internationale Grundsätze gegolten haben.

Die Zwischenräume zwischen den natürlichen Grenzen mußten wiederum mit ideellen geographischen Linien oder mit feststehenden politischen Grenzen umschrieben werden.[6]) Diese Mittel reichten, nach der römischen Praxis, zu einer zweifelsfreien Grenzbeschreibung nicht hin, sondern ließen, wie uns aus der Geschichte des zweiten karthagischen und des mit Antiochos geschlossenen Vertrags bekannt ist, einer unwahren Vertragsinterpretation die Möglichkeit nachträglicher Korrekturen. Die Einzelheiten des ersten Beispiels sind bekannt (S. 199f.). Nach meinen Ausführungen knüpft der Grenzstreit nicht an den vom punischen Graben umzogenen, sondern an den offenen Teil der Syrte an. Masinissa begründete sein Recht auf dieses Gebiet mit seinem früheren Besitz und drang damit durch. Dieser Rechtstitel ist aber nur im Präliminarvertrage, nicht im Endvertrage festgestellt, und wenn

1) So der Inseln im ersten Frieden mit Karthago (S. 188).

2) So im Frieden mit Teuta von Illyrien (S. 72 Anm. 3); die von Polybios nicht genannten illyrischen Städte, welche ihr blieben, waren in dem Vertrage ohne Zweifel genannt. Auch im Vertrage mit Mithradates wird allgemein auf seine alten Landesgrenzen zurückgegriffen. (S. 72 Anm. 3).

3) So der Tauros und der Halys als Grenzen im Frieden mit Antiochos, S. 75.

4) Der punische Graben als Grenze im zweiten Frieden mit Karthago, S. 193.

5) Vgl. S. 344ff. und den privatrechtlichen Grundsatz des *alveus derelictus* und der *insula in flumine nata;* dazu Zirndorfer in der Savignyzeitschr. f. Rechtsgesch., rom. Abt. IV 1883, S. 233f.

6) So das Cistaurusgebiet im Osten zwischen Halys und Tauros im Frieden mit Antiochos, S. 76.

die Senatskommission ihn anerkannte, so griff sie über den rechtlich allein maßgebenden Wortlaut des Vertrags auf die ihm zugrunde liegende Absicht zurück und korrigierte die Vertragsbestimmmung, daß der punische Graben die Grenze sein solle, durch die in ihr scheinbar unzureichend zum Ausdruck gekommene generelle Bestimmung des Präliminarvertrags, daß an Masinissa die ehemaligen Besitzungen seines Hauses zurückgegeben werden sollten.

Rechtlich weniger, vertragsmäßig ebenso bedenklich ist die sich an den Vertrag mit Antiochos anschließende Grenzentscheidung. Der Vertrag setzte im Süden den Tauros, im Osten den Halys und eine im Süd-Nordlauf des Halys nach Süden bis zur Wasserscheide des Tauros laufende Linie als Grenze fest.[1]) Wenn die Ostgrenze bis zur Wasserscheide des Gebirges lief, muß mit der Gebirgsgrenze ebenfalls die Linie der Wasserscheide gemeint sein.[2]) Die Bezeichnung der Südgrenze ist

---

1) Bei Polybios (XXI 43 (45) 5) sind nur die Anfangsworte *ἐκχωρείτω δὲ πόλεων καὶ χώρας* erhalten, welche durch Livius (XXXVIII 38, 4) ergänzt werden: (*excedito urbibus agris*) *vicis castellis cis Taurum montem usque ad Halyn* (überl. *Tanaim,* die jüngeren Hss. *ad accaym* u. ähnl.) *amnem et ab ea* (*a* Paris.) *valle usque ad* (*ab* Bamb.) *iuga* (*iugum* die Hss. außer Bamb.) *Tauri* (*Tauri* vor *usque* die Hss.), *qua in Lycaoniam* (*—a* Bamb.) *vergit.* Die Korrektur *Halyn* statt *Tanain* ist alt; den Sinn hat m. E. erst Viereck (Klio IX 1909, S. 371 ff.) jüngst durch die Einsetzung von *ab* und die Beziehung von *vallis* auf den Halys erschlossen. — Mommsen hatte eine Verfälschung des Vertrags durch die Resultate des Galaterfeldzugs von 189 angenommen (Röm. Forsch. II S. 527 f.), deshalb die Ostgrenze preisgegeben und alle Angaben in der Weise auf die Taurosgrenze bezogen, daß diese nochmals im Westen durch den *Taurus* (so statt Tanais) *amnis,* den als Kestron bekannten pamphylischen Fluß, und im Gebirge selbst durch die Wasserscheide gegen Lykaonien begrenzt wurde. Entscheidend gegen Mommsen scheint mir Vierecks Bemerkung, daß Pol. XXI 46 (48) 11 bei dem Grenzstreit zwischen Eumenes und Antiochos nicht, wie Mommsen auf Grund der falschen Übersetzung des Livius (XXXVIII 39, 17) verstand, von diesseits und jenseits des Tauros liegenden Teilen Pamphyliens gesprochen, sondern die Frage so gestellt wird, ob Pamphylien diesseits oder jenseits des Tauros liege. Ich füge hinzu, daß Appian zwar in den Präliminarien (Syr. 38) nur vom Tauros spricht: *ἀπέχεσθαι ... Ἀσίας τῶν ἐπὶ τάδε τοῦ Ταύρου* (*καὶ τούτοις ὅροι τεθήσονται*), an einer anderen Stelle, auf welche auch Cardinali Klio X 1910 S. 250 aufmerksam macht, Mithr. 62, aber Sulla vor den Vertretern griechischer Städte in Ephesos die Worte in den Mund legt: *ἐξελάσαντες αὐτὸν* (*Ἀντίοχον*) *καὶ τὸν Ἅλυν καὶ Ταῦρον αὐτῷ θέμενοι τῆς ἀρχῆς ὅρον.* Vgl. auch Strabon VI 4, 2 S. 287: *συνενεωτέρεσαν ... τῆς Ἀσίας οἱ ἐντὸς Ἅλυος καὶ τοῦ Ταύρου. ... ὧν Ἀντίοχός τε ἦν ὁ βασιλεὺς .... καὶ διετέλεσαν πολεμοῦντες μέχρι καταλύσεως ἁπάντων τῶν ἐντὸς Ἴστρου καὶ τῶν ἐντὸς Ἅλυος.* — In der Auffassung der Worte *qua in Lycaoniam vergit* folge ich Mommsen, beziehe sie aber nicht auf eine den Tauros in der Höhe der Wasserscheide durchlaufende Linie, sondern auf die Fortsetzung der Halysgrenze nach Süden bis zu dem Punkt, welcher die Wasserscheide des Tauros trifft.

2) Das wird bestätigt durch die von Mommsen herangezogene Stelle Liv. XXXVIII 45, 3: (Cn. Manlium Vulsonem) *cupientem transire Taurum aegre ....*

also genau. Ebenso die der Ostgrenze, da die nur ungefähr bezeichnete Fortsetzung der Halysgrenze nach Süden mit der feststehenden politischen Grenze zwischen Lykaonien und Kappadokien zusammenfällt. Unbestimmt erscheint aber der Ausgangspunkt der Südgrenze. Die Vorläufer des Tauros, welche von NW. an der phrygisch-pisidischen Grenze so, daß ihr Kamm die pisidische Ostgrenze bildet, nach SO. zum Vorgebirge Anemurion an der kilikischen Küste laufen, bedecken die Osthälfte Pisidiens, legen sich um den schmalen pamphylischen Küstenstrich im N. und O. aber so herum, daß dieser, wenn man den Blick von O. nach W. gerichtet hält und den Kamm als Maßstab nimmt, diesseits, wenn man den Blick von N. nach S. gerichtet hält, jenseits des Tauros liegt. Welche Auffassung gelten solle, ist in dem Vertrage nicht bestimmt, eine unbegreifliche Lücke, wenn der Begriff *cis Taurum* nicht ein feststehender wäre. In den Verhandlungen wurde deshalb überhaupt immer nur von dem Lande diesseits des Tauros, ohne jede weitere Begrenzung, gesprochen.[1]) Er umfaßte im Osten das ganze unmittelbar oder mittelbar seleukidische Gebiet bis zum Halys und zur Grenze Lykaoniens und muß auch im Südwesten eine feste, mit einem der alten Territorien zusammenfallende Grenze gekannt haben. In den Verhandlungen im Senat und bei der Regulierung der Besitzverhältnisse in Apameia wird der Begriff durch die Namen Lykaonien, Großphrygien einschließlich Pisidien, Phrygien am Hellespont, Mysien, Lydien, Karien, Lykien und die Milyas ausgefüllt.[2]) Pamphylien ist nicht darunter; das zeigt ganz unzweifelhaft, daß Antiochos es mit Recht für sich beanspruchte, als Eumenes es nachträglich bei der Durchführung der Friedensbestimmungen in Apameia in das Cistaurusgebiet hineinzuziehen suchte. Aber die Senatskommission zeigte sich gefügig und obwohl die Senatsinstruktion Pamphylien nicht nannte und der Vertrag bereits geschlossen war, entschied ein nachträglich erst im Senat, dann an Ort und Stelle von einer Spezialkommission geführtes Verfahren, daß Pamphylien zu den Territorien

---

retentum admosse tamen exercitum et prope ipsis iugis ad divortia aquarum castra posuisse. Auch XXXVII 53, 25 läßt sich anführen, wo Livius die Worte *τόπους τῶν ὄντων ἐπὶ τάδε τοῦ Ταύρου* (Pol. XXI 21, 7) im Hinblick auf die andere Gebirgsseite mit *ultra Tauri iuga* wiedergibt. Auf diese Weise wird eine genauere Grenzlinie erreicht, als durch den konstanten Begriff *cis Taurum* (fg. Anm.), den Viereck als Grenzbezeichnung für hinreichend hält, gegeben wäre.

1) In den Verhandlungen am Hellespont Pol. XXI 14, 8: *ἡ ἐπὶ τάδε τοῦ Ταύρου δυναστεία* = Liv. XXXVII 35, 10, App. Syr. 29. Ebenso nach Magnesia Pol. XXI 17, 3 = Liv. XXXVII 45, 14; App. Syr. 38; Diod. XXIX 10.

2) Pol. XXI 22, 14; 46 (48) 8f. = Liv. XXXVII 54, 11; 56, 2. Daß Pisidien zu Phrygien gezogen ist, zeigt Polybios an der erstgenannten Stelle; übersehen von Viereck a. a. O. S. 373.

diesseits des Tauros gehöre.[1]) Wie gegenüber Karthago wird also hier eine geographisch ungenaue Grenzbeschreibung dazu benutzt, auf dem Wege der Vertragsinterpretation auf ihre Voraussetzungen zurückzugreifen und ihren Inhalt zu korrigieren.

b) Verkehrsgrenzen. Ein Nebenzweig der Grenzbestimmung ist die Feststellung einer Verkehrsgrenze auf der See. Sie ist bekannt aus Verträgen mit Tarent[2]), Teuta von Illyrien[3]) und Antiochos.[4]) Bei Lissos fällt die Fahrtgrenze mit der illyrischen Landesgrenze zusammen, für Antiochos ist die Fahrtgrenze noch ein ganzes Stück über die Landes-

---

1) Pol. XXI 46 (48) 11. Liv. XXXVIII 39, 17, S. 75, 1.

2) App. Samn. 7, 1: *μὴ πλεῖν Ῥωμαίους πρόσω Λακινίας ἄκρας*, im J. 282 bereits als alter Vertrag bezeichnet. Er geht vielleicht auf die Anwesenheit der in tarentinischen Diensten stehenden Heerführer Alexander von Epeiros, der selbst mit Rom in Vertrag trat (Liv. VIII 17, 10 z. J. 332), oder Kleonymos, der 303 mit den Lukanern, denen die Römer verbündet waren, Frieden schloß, zurück. Die Fahrtgrenze stand wohl nicht für sich, sondern war Teil eines Vertrags, der im Innern auch eine Landesgrenze festsetzte. — Burger will an dem S. 144 Anm. 3 a. O. S. 55 den Vertrag in das Jahr 315 setzen „als der Kampf zwischen Römern und Samniten in seinem Höhepunkt war und das Eingreifen der mächtigen Griechenstadt eine Entscheidung zugunsten der letzteren hätte bringen können."

3) Pol. II 12, 3: *μὴ πλεύσειν πλέον ἢ δυσὶ λέμβοις ἔξω τοῦ Λίσσου καὶ τούτοις ἀνόπλοις*.

4) Pol. XXI 43 (45) 14: *μηδὲ πλείτωσαν ἐπὶ τάδε τοῦ Καλυκάδνου (καὶ Σαρπηδονίου) ἀκρωτηρίου, εἰ μὴ φόρους ἢ πρέσβεις ἢ ὁμήρους ἄγοιεν*. Die eingeklammerten Worte sind seit Reiske und Schweighäuser aus Liv. XXXVIII 38, 9 ergänzt und entsprechen App. Syr. 39: *ὅρον μὲν Ἀντιόχῳ τῆς ἀρχῆς εἶναι δύο ἄκρας, Καλύκαδνόν τε καὶ Σαρπηδόνιον, καὶ τάσδε μὴ παραπλεῖν Ἀντίοχον ἐπὶ πολέμῳ*, wo Appian aber die Fahrtgrenze falsch auch auf die Landesgrenze bezieht. Mommsen lehnte die Ergänzung ab (Röm. Forsch. II 535), weil nicht zwei 80 Stadien voneinander entfernte Punkte die Fahrtgrenze bezeichnen können, glaubte, daß die Konzipienten des Vertrags „in diplomatischer Unschuld über die Geographie Pamphyliens" das unbekannte sarpedonische Vorgebirge nach dem bekannteren Fluß Kalykadnos genannt, die Annalisten aber späterhin die umgekehrte Korrektur „in der fehlerhaften Weise der Verdopplung" vorgenommen hätten. E. Meyer wies demgegenüber darauf hin (Rhein. Mus. N. F. XXXVI 126), daß durch die Doppelbezeichnung die Zufahrt zu der einige Meilen stromaufwärts liegenden Stadt Seleukeia am Kalykadnos als erlaubt hervorgehoben werden sollte. Es ist aber m. E. eher anzunehmen, daß dies in der weiteren Begrenzung durch das sarpedonische Vorgebirge von selbst liegt, als daß es durch die Hinzufügung des Kalykadnos zum Ausdruck kommt. Andrerseits wäre Mommsens Ansicht nur dann möglich, wenn umgekehrt, als er annimmt, im Vertrage korrekt das sarpedonische Vorgebirge genannt und von den Annalisten inkorrekt durch eine sich an den bekannten Fluß anlehnende Bezeichnung ersetzt worden wäre. Ich zweifle deshalb nicht daran, daß Polybios, wie einige Male in diesem Vertrage, ergänzt werden muß, und erkläre die Doppelbezeichnung so, daß eine an der Kalykadnosmündung liegende Flotte sich noch bis zu der natürlichen Schutzstelle, der Ausbuchtung des sarpedonischen Vorgebirges, bewegen durfte.

grenze hinaus zurückgezogen. Das innere Maß der Beschränkung ist verschieden. Während die Verträge mit Tarent und Antiochos die Fahrt über die Grenzen hinaus vollständig unterbinden[1]), schränkt der Vertrag mit Teuta sie nur auf eine kleine Zahl von Schiffen und unbewaffnete ein. Die Verträge mit Teuta und Antiochos galten nur für diese; der Vertrag mit Tarent muß, da Rom damals nicht mehr als schwächere Macht in Frage kommen konnte, wechselseitige Geltung gehabt haben.

Die Richtung der Grenzlinie war in allen drei Verträgen von selbst gegeben und wird deshalb nicht besonders bestimmt.

Das ist die erste Bestimmung, bei welcher die Vermutung geäußert werden muß, daß sie aus fremdem Vertragsbrauch übernommen worden ist. Von maritimen Beziehungen zu den etruskischen und latinischen Städten ist nichts bekannt, und es ist ganz unwahrscheinlich, daß etwa vorhandene politischen Charakter hatten und Fahrtgrenzen veranlaßten. Sie begegnen in unserer Überlieferung vor dem Vertrage mit Tarent nur in den karthagisch-römischen Verträgen von 348 und 306, welche aus formalen und inneren Gründen als von karthagischer Seite konzipierte karthagische Vertragstypen gelten müssen (S. 263f.). Auch die Allianz der beiden das Westbecken des Mittelmeers beherrschenden Seemächte, Etrurien und Karthago, die aus der Zeit um 540 bekannt ist, kann eine solche Bestimmung kaum entbehrt haben[2]), sowenig wie die Seestaaten der Neuzeit sie in ihrem Verkehr entbehren konnten.[3]) Den Geschäftsformen der römischen Politik ist sie aber wohl nicht durch die beiden karthagischen Verträge zugeführt worden, sondern durch die Verträge mit den griechischen Staaten im Süden. Von diesen übernahm Rom die Vertragsformulare überhaupt (S. 419ff.), aus griechischen Verträgen ist die Bestimmung bekannt, und für die Verträge der großgriechischen Städte ist sie auf Grund der Beziehungen dieser Staaten zu Kar-

---

1) Von den Ausnahmen im Vertrage mit Antiochos gelten zwei der Erfüllung des Vertrags, während die dritte über alle Vertragsrechte hinausgeht.

2) Aristot. Pol. 3, 9 S. 1280a, unten S. 264.

3) Im Jahre 1454 bestätigte Papst Nicolaus V. den Portugiesen ihre westafrikanischen Entdeckungen und verbot allen anderen Staaten, ohne Erlaubnis der portugiesischen Könige die Gewässer dieser Küste befahren zu lassen. H. Schäfer, Gesch. v. Portugal III 146. Bekannter sind die Entdeckungs- und Handelsverbote enthaltenden Abgrenzungen von 1493 (durch Papst Alexander VI.) und 1494 (Vertrag zwischen Spanien und Portugal), welche eine durch eine berechnete N.S.-Linie bestimmte atlantische Grenze schufen. Schäfer a. a. O. 163; Pastor, Gesch. d. Päpste III 488. Vor allem ist aber für das Prinzip auf de Groots und Seldens Streitschriften mare liberum und mare clausum (1609 und 1618/1635) und auf Cromwells Navigationsakte von 1651 hinzuweisen.

thago[1]) um so wahrscheinlicher. Es kommt hinzu, daß die Rom eine Fahrtgrenze setzende Bestimmung in den Vertrag mit Tarent nicht von römischer Seite hineingekommen sein kann.

Fraglich ist, in welchem Umfange sie in römischen Verträgen, wie in den karthagischen, auch auf den privaten Verkehr und Handel erstreckt wurde. Tarent gegenüber ist ihr Charakter als Handelssperre nicht unwahrscheinlich; ebenso den Illyriern gegenüber, deren Seeverkehr wesentlich der Piraterie diente. Den Antiaten sperrte Rom aus diesem Grunde zehn Jahre nach dem ersten Vertrage mit Karthago die See überhaupt.[2]) Im Vertrage mit Antiochos schließt sich die Bestimmung über die Fahrtgrenze aber an die Beschränkung der königlichen Flotte an, und dieser Zusammenhang macht es ebenso wie der Schlußpassus über die Schiffe, welche Tribute, Geiseln oder Gesandte führen, also königlich sind, wahrscheinlich, daß nur für diese die Fahrtgrenze galt.

Durch den Kostenersatz, die Geiselstellung und die Gebietsbeschränkung wird die Souveränität des gegnerischen Staats nicht angetastet, auch wohl noch nicht durch die einseitige Einschließung innerhalb einer Fahrtgrenze. Vielmehr wird diese wohl als mit der Landesgrenze auf einer Stufe stehend angesehen, ist also ein Ausfluß der Gebietshoheit und bedeutet, obwohl sie nicht allgemein, sondern nur einem bestimmten Staate gegenüber gilt, nur eine Verkehrsvorschrift des bis zu der Grenze das Meer beherrschenden Staates.[3]) Für die richtige Beurteilung dieser Maßregel ist der Vergleich mit einem modernen Beispiel, der Bosporussperre für Kriegsschiffe[4]), lehrreich. Daß in der Neuzeit nur das Binnenmeer oder die von beiden Küsten beherrschte Meeresstraße[5]), im Altertum, wie schon das Beispiel der karthagisch-römischen Verträge zeigt, auch das freie Meer in dieser Weise in Besitz

1) Z. B. 383 Vertrag Karthagos mit den unteritalischen Staaten Diod. XV 15, 2. Vgl. auch den Vertrag zwischen dem Rom befreundeten Massilia und Karthago, Justin. XLIII 5, 2, S. 90, 2.

2) Liv. VIII 14, 8: *interdictum mari Antiati populo est.* Dazu Mommsen, Röm. Gesch. I 415.

3) Es ist im Prinzip dasselbe, wenn einer bestimmten Kategorie von Personen, den Königen, die italische Grenze gesperrt wird, Pol. XXX 19 (20) 6: *δόγμα τι τοιοῦτον ἐξέβαλον μηδένα βασιλέα παραγίνεσθαι πρὸς αὐτούς* = Liv. ep. 46: *lex lata est, ne cui regi Romam venire liceret.*

4) Londoner Konvention vom 13. Juli 1841, was in Verträgen mit einzelnen Staaten schon früher ausgesprochen war: . . . ancienne règle . . . en vertu duquel il a été de tout temps défendu aux bâtiments de guerre des puissances étrangères d'entrer dans les détroits des Dardanelles et du Bosphore. F. Fleischmann, Völkerrechtsquellen S. 39.

5) v. Liszt, Völkerrecht, 3. Aufl., S. 207.

genommen und gesperrt werden konnte, ist kein prinzipieller, aber ein bezeichnender Unterschied.

Auslieferungsbestimmungen. a) Kriegsmaterial. Zwei weitere Bestimmungen, das Verbot, über eine bestimmte Zahl hinaus Kriegsschiffe, und das Verbot, Elefanten zu halten, können als Ausfluß eines römischen Hoheitsrechts ohne Verletzung der Souveränität des anderen Staats nicht mehr erklärt werden. Innerhalb eines Klientelvertrags wären sie verständlich; innerhalb eines Freundschaftsvertrags, wie im zweiten karthagischen und in dem mit Antiochos geschlossenen, verletzen sie das im Grundvertrag zum Ausdruck kommende Gleichheitsverhältnis. Sie scheinen innerhalb des Vertrags nicht ursprünglich, sondern aus zwei anderen Bestimmungen, der Auslieferung der vorhandenen Schiffe und Elefanten, entwickelt worden zu sein.

Die prinzipielle Seite dieser Forderung ist aus dem Deditionsvertrag bekannt. Dieser verlangte noch vor dem Abschluß die Auslieferung aller Waffen (S. 20). Mit diesen muß man die Schiffe und Elephanten, die in den Friedensverträgen verlangt werden, als Kriegsmaterial in eine Linie stellen.

Aus dem ersten Friedensvertrage mit Karthago ist diese Bestimmung nicht überliefert. Im Frieden mit Teuta (228) wird weder die Auslieferung von Schiffen noch die dauernde Beschränkung gefordert, sondern nur eine Beschränkung der über eine bestimmte Grenze hinausfahrenden.

Im zweiten Frieden mit Karthago wird dann die Auslieferung der Schiffe bis auf zehn und der Elephanten vorgeschrieben, ebenso im Frieden mit Philipp 197 die Auslieferung der Schiffe bis auf fünf gedeckte.[1])

Die allmähliche Entwicklung ist deutlich. Sie findet ihren Abschluß darin, daß im Vertrage mit Nabis, dann auch in dem mit Antiochos, das dauernde Verbot, über die festgesetzte Zahl hinaus Schiffe zu halten, hinzutritt.[2]) Ist auf das Fehlen dieser Bestimmung in den älteren Ver-

---

1) S. 77, 3; 191; 229. Abweichend von allen anderen Beispielen wird im Präliminarvertrage Sullas mit Archelaos, dem Feldherrn Mithradats, überhaupt nur die Auslieferung des von Archelaos kommandierten Kontingents gefordert, so daß an eine Beschränkung der Schiffszahl gar nicht gedacht werden kann.

2) Liv. XXXIV 35, 5: *naves, quas civitatibus maritimis ademisset* (Nabis), *redderet, neve ipse navem ullam praeter duos lembos, qui non plus quam sedecim remis agerentur, haberet.* — Pol. XXI 43 (45) 11: *ἀποδότω δὲ Ἀντίοχος ... τοὺς ἐλέφαντας τοὺς ἐν Ἀπαμείᾳ πάντας καὶ μηκέτι ἄλλους ἐχέτω. ἀποδότω δὲ καὶ τὰς ναῦς τὰς μακρὰς καὶ τὰ ἐκ τούτων ἄρμενα καὶ τὰ σκεύη, καὶ μηκέτι ἐχέτω πλὴν δέκα καταφράκτων· μηδὲ (λέμβον πλείοσι) τριάκοντα κωπῶν ἐχέτω ἐλαυνόμενον, μηδὲ μονήρη πολέμου ἕνεκεν, (οὗ) αὐτὸς κατάρχει.*

trägen Gewicht zu legen oder anzunehmen, daß sie von selbst in der Auslieferungsbestimmung liegt? Dem Sinne nach wahrscheinlich; das Belassen einer kleinen Zahl von Schiffen sollte wohl die dauernde Norm für den Bestand sein. Aber das stand nicht ausdrücklich im Vertrage, und wenn die Römer ein Überschreiten der Zahl verhinderten[1]), taten sie dies nicht kraft des Vertrags, sondern kraft ihres Übergewichts in Anlehnung an den Vertrag, indem sie, wie bei der nachträglichen Grenzkorrektur, über den Wortlaut auf die ihm zugrunde liegende Absicht zurückgriffen. Eine vertragsmäßige Beschränkung der Souveränität des gegnerischen Staats lag dann jedenfalls ursprünglich nicht vor, kam also erst auf dem Wege einer allerdings fast selbstverständlichen Interpretation hinzu.

Entwicklungsgeschichtlich hängt die Auslieferungsbestimmung, wie auf der vorigen Seite die Nebeneinanderstellung des Vertrags mit Teuta und des zweiten karthagischen zeigt, unverkennbar mit der Fahrtbegrenzung zusammen. Erklärt wird die bedeutende Steigerung im zweiten karthagischen Vertrage und damit überhaupt das Hineinkommen der Auslieferungsbestimmungen in den Vertrag zu gleichem Recht aus den besonderen politischen und rechtlichen Voraussetzungen des Vertrags von 201, welche nicht die des gleichen Vertrags, sondern der Dedition waren (S. 198f.). Von dieser Voraussetzung aus ist die Auslieferungsbestimmung in die Präliminarien, dann auch in den Vertrag gekommen, und nun wird es deutlich, daß die Souveränitätsverletzung, welche in der in den Verträgen mit Nabis und Antiochos hervortretenden Weiterentwicklung dieser Bestimmung liegt, durchaus in der Richtung ihres Ursprungs liegt.

b) Gefangene und Überläufer. Mittels der Interpretation hat die politische Kunst der Römer auch die Bestimmung, daß der Gegner die Flüchtigen, Überläufer und Gefangenen ausliefern solle[2]), über den

1) Liv. ep. 49 führt als Kriegsgrund z. J. 150 an: *quod contra foedus naves haberent*, ebenso 48: *quod contra foedus et exercitum et navales materias haberent*, eine in dieser Form verkehrte Äußerung, in welcher aber vielleicht richtig ist, daß den Karthagern die Überschreitung der 201 festgestellten Zahl von Schiffen angerechnet wurde.

2) Am genauesten in den beiden in der Endredaktion überlieferten Verträgen mit Antiochos und den Aitolern: *τοὺς δὲ δούλους Ῥωμαίων καὶ τῶν συμμάχων ἀποδότω Ἀντίοχος καὶ οἱ ὑπ' αὐτὸν ταττόμενοι, καὶ τοὺς ἁλόντας καὶ τοὺς αὐτομολήσαντας καὶ εἴ τινα αἰχμάλωτόν ποθεν εἰλήφασιν* (Pol. XXI 43 (45) 10) = Liv. XXXVIII 38, 7: *servos seu fugitivos seu bello captos seu quis liber captus aut transfuga erit*, wo der doppelte Ausdruck also für *ἁλόντας* steht und wohl die von Polybios angeschlossene, von Livius nur außerhalb des Vertrags erwähnte Auslieferung Hannibals und der anderen Römerfeinde in sich fassen soll. Im Aitolervertrag (Pol. XXI 32, 5):

Wortsinn hinaus entwickelt. Daß die Auslieferung ohne Lösegeld erfolgen solle, ist, von älteren fiktiven Verträgen abgesehen, nur in zwei Verträgen überliefert[1]), aber selbstverständlich. Die Bestimmung ist einseitig, von einer gegenseitigen Auswechslung ist nie die Rede. Die Auslieferung der von den Römern Gefangenen kann also, da sie nicht vertragsmäßig erfolgte, erst nach Abschluß des Vertrags auf dem Geschäftswege, durch Lösegeld, erfolgt sein.[2])

In drei Verträgen ist die Auslieferung befristet, im zweiten karthagischen mit dreißig Tagen (S. 192), im aitolischen von 189 mit hundert Tagen[3]) und in dem mit Philipp von Makedonien geschlossenen, wie die Freigabe der Festungen, bis zu den Isthmien (S. 229). Die Frist gilt zugleich für die beiden vorher besprochenen Verpflichtungen, die Auslieferung der Elefanten und Schiffe.[4])

Unter Erweiterungen der einfachen Auslieferungsbestimmungen begegnet zunächst die selbstverständliche Einbeziehung der Bundesgenossen bzw. abhängigen Völkerschaften auf römischer und gegnerischer Seite[5]), im Aitolervertrage außerdem, mit Bezug auf die griechischen Völkerschaften und durch die Besonderheiten der griechischen Verhältnisse

---

τοὺς δὲ (*αὐτομόλους, τοὺς*) *δραπέτας, τοὺς αἰχμαλώτους* = Liv. XXXVIII 11, 4: *perfugas fugitivos captivos.* Im ersten karthagischen Vertrage sind bei Polybios (S. 189) nur die Kriegsgefangenen, im zweiten bei Appian (S. 192) die Kriegsgefangenen und Überläufer, bei Polybios die Kriegsgefangenen und Flüchtigen, bei Livius alle drei Kategorien genannt, im Frieden mit Philipp bei Polybios und Livius (S. 229) nur die Kriegsgefangenen und Überläufer, ebenso in den Präliminarien mit Nabis (Liv. XXXIV 35, 6), genauer als in allen anderen Verträgen in den Präliminarien mit Archelaos (App. Mithr. 55): *ἀποδῷ δὲ καὶ στρατηγοὺς ἡμῖν ἢ πρέσβεις ἢ αἰχμαλώτους ἢ αὐτομόλους ἢ ἀνδράποδα ἀποδράντα.* Die Sklaven sind neben den Soldaten auch im Vertrage mit Antiochos besonders genannt. Ein sachlicher Unterschied ist bei den verschieden zusammengestellten Kategorien nicht anzunehmen.

1) Im Frieden mit Hieron (S. 91, 2) und im ersten Vertrage mit Karthago (S. 189).

2) Bestätigt durch die Ausnahme Pol. I 83, 8: als die Karthager sich während des Söldnerkrieges wegen der römischen Zufuhren beschwerten, wollten die Römer sich ihnen gefällig zeigen und *ἐπὶ τοσοῦτον εὐδόκησαν ὥστε παραχρῆμα τοῖς Καρχηδονίοις ἀντιδωρήσασθαι τοὺς ὑπολειπομένους παρ' αὐτοῖς αἰχμαλώτους ἐκ τοῦ περὶ Σικελίαν πολέμου.* III 28, 3: *ἅπαντας τοὺς κατηγμένους ἀντεδωρήσαντο χωρὶς λύτρων ἐν χάριτι τοὺς παρὰ σφίσιν ὑπάρχοντας αἰχμαλώτους.*

3) Pol. XXI 32, 6: (*ἐν*) *ἡμέραις ἑκατὸν ἀφ' ἧς ἂν τὰ ὅρκια τελεσθῇ,* mit dem Zusatz: *ἐὰν δὲ μὴ εὑρεθῶσίν τινες ἐν τῷ χρόνῳ τούτῳ, ὅταν ἐμφανεῖς γένωνται, τότε ἀποδότωσαν χωρὶς δόλου.*

4) Im karthagischen Vertrage hat Appian die Reihenfolge: Schiffe — Elefanten — Gefangene — die Frist; im makedonischen Vertrage ist § 6 die Anknüpfung *ὁμοίως* auf die Frist zu beziehen.

5) Z. B. im Vertrage mit Antiochos die *σύμμαχοι* auf römischer, die *ὑπ' αὐτὸν ταττόμενοι* auf seiten des Antiochos (§ 10).

erklärt, der Zusatz: „mit Ausnahme derer, welche, im Kriege gefangen, in ihre Heimat zurückkehrten und wiederum gefangen wurden und mit Ausnahme derer, welche Feinde der Römer waren, als die Aitoler auf seiten der Römer kämpften" (§ 6). Da die Aitoler während des Krieges gegen Antiochos von vornherein Feinde der Römer waren, kann der Schlußsatz nicht auf den eben zu beendenden, sondern nur auf den zweiten makedonischen Krieg bezogen werden und nur damalige Gefangene aus den Volksstämmen der Makedonier, Akarnanen und Boioter meinen.

c) Feinde. Bisher trat uns die Auslieferung als Rückgabe des im Kriege in irgendeiner Form verlorenen, noch lebenden Menschenmaterials entgegen. Anders in einem Zusatze innerhalb des Vertrages mit Antiochos, welcher die Auslieferung Hannibals, des Akarnanen Mnasilochos, des Aitolers Thoas und der Chalkidier Eubulidas und Philon von Antiochos verlangt.

Hier erscheint die Auslieferung als Preisgabe römischer Feinde zum Zwecke ihrer Bestrafung. Diese Bestimmung steht mit der Gefangenenauslieferung nur ganz äußerlich im Zusammenhange. Sie kann begrifflich nicht aus ihr entwickelt, muß vielmehr als Interpretation der Neutralitätsbestimmung des Grundvertrags verstanden werden. Das Durchzugsverbot erscheint in ihr als Aufenthaltsverbot, die Beziehung der Feindschaft auf ein Volk als politische Feindschaft einzelner Männer und die Ausweisung als Auslieferung. Das Prinzip, die politische Feindschaft als persönliche und den Feind als Verbrecher zu behandeln, zeigt sich besonders darin, daß Rom selbst in bestimmten Fällen Männer, welche sich in einem fremden Staatswesen vergangen haben, nicht selbst bestraft, sondern dem verletzten Staate ausliefert (S. 140. 149 f.). Daß die Ausweisung hier zur Auslieferung gesteigert ist, ist dadurch bedingt, daß der befreundete Staat Rom unterstützen muß, während er einem feindlichen Heereszuge nur nicht den Durchzug zu gestatten braucht.

Die Auslieferung politischer Feinde durch den befreundeten Staat zeigt sich in zwei Formen. Sie wird niemals in einem Vertrage für Angehörige des vertragschließenden Staates verlangt. Diese fallen vielmehr unter die Indemnität der bevorstehenden Freundschaft. Wohl aber kann die Auslieferung von Angehörigen eines befreundeten Staates für Vergehen, welche nach Abschluß des Vertrages begangen wurden, auf Grund des Vertrags verlangt werden, wie z. B. von den Karthagern 201 die Auslieferung Hannibals *in poenam foederis rupti*[1]), im Jahre 200 die Aus-

1) Liv. XXI 6, 8. App. Ib. 13.

lieferung Hamilkars, welcher die Kämpfe der Ligurer leitete[1]), im Jahre 184 der makedonischen Beamten Onomastos und Kassander, welche die Metzelei in dem von Rom in prekärer Autonomie abhängigen Maroneia geleitet hatten.[2]) Nach dem dritten makedonischen Kriege wurde sogar schon die Befürwortung einer makedonierfreundlichen Politik in dem gleichen Sinne behandelt und die Auslieferung der Verdächtigen von den griechischen Staaten verlangt.[3]) Man hatte dabei in Rom nicht die Empfindung, in die inneren Verhältnisse befreundeter Staaten einzugreifen. Als im Jahre 168 die aitolischen Römerfreunde Lykiskos und Teisippos eine römische Truppenabteilung dazu benutzten, sich einer großen Zahl ihrer Parteigegner zu entledigen, wurde nur der römische Offizier, der die Truppen hergegeben hatte, nicht die aitolischen Parteiführer dafür bestraft[4]), und bei dieser ihren politischen Interessen entsprechenden Zurückhaltung stand das formale Recht auf seiten der Römer. Sie verlangten nur die Erfüllung des Bundesvertrags, allerdings in einer Interpretation, die sich nur der Herr gestatten konnte.[5])

Neben der Auslieferung von Angehörigen des ausliefernden Staates an Rom steht die fremder Staatsangehöriger. Von dieser Form gingen wir aus.

---

1) Liv. XXXI 11, 6 die Forderung: *si pax placeret, revocandum ... et dedendum populo Romano esse;* c. 19, 1 die Antwort: *nihil ultra se facere posse, quam ut exilio eum multarent, bona eius publicarent.* Die Römer beschränken auf diesen Bescheid hin ihre Forderung, als sie Hannibal in Karthago der Anstiftung des zweiten makedonischen und des syrischen Krieges beschuldigen (Liv. XXXIII 49, 3): *id ei non debere impune esse, si satisfacere Carthaginienses populo Romano vellent, nihil eorum sua voluntate nec publico consilio factum esse: Carthaginienses responderunt, quidquid aequum censuissent Romani, facturos eos.*

2) Pol. XXII 13. 14 (17. 18) = Liv. XXXIX 34, 6. In fiktiver Tradition z. B. Dion. XV 7, 6, die Römer an die Samniten wegen der Unterstützung der Neapolitaner: *εἰ δὲ μὴ πᾶσι δόξαντα ταῦτα ὑμῖν⟨ἃ⟩ ἔπραττόν τινες, ἀλλ' ἀπὸ τῆς ἑαυτῶν γνώμης, παραδοῦναι τοὺς ἄνδρας ἡμῖν ἐπὶ δίκην.*

3) Pol. XXX 13, 6 (Liv. XLV 31, 9): Briefe mit Angabe *οὓς δεήσει πορεύεσθαι τῶν ἀνδρῶν εἰς τὴν Ῥώμην.* Daß man in verbündeten Staaten an einzelnen die Exekution vollzog, wie Niese Gesch. d. gr. u. mak. Staaten II S. 183 annimmt, ist unwahrscheinlich. Der Thebaner Neon und der Aitoler Andronikos wurden als Kriegsgefangene in Amphipolis hingerichtet (Liv. XLV 31, 15).

4) Liv. XLV 28, 7; 31, 1 f.

5) Die mangelnde Beobachtung des formalen Rechts, wie es sich aus den Verträgen und anderen Rechtsgrundsätzen ergibt, hat die Beurteilung des römischen Vorgehens gegen die griechischen Staaten zuungunsten Roms beeinflußt, z. B. das Urteil über das neutrale Verhalten gegenüber Lykiskos und Teisippos bei Mommsen, Röm. Gesch. I 779 und Niese a. a. O. III 183. Wie die „neumodischen Politiker" (Cato) sich mit der Forderung, daß ihnen die Römerfeinde ausgeliefert werden sollten, wenn sie auch moralisch nicht zu rechtfertigen war, formal innerhalb der Grenzen einer weitgehenden Interpretation des Freundschafts- oder Klientelvertrags hielten, so gingen sie auch mit den als Strafe vollzogenen Gebietsbe-

In einem Vertrage ist diese Forderung nicht zum zweiten Male belegt, aber auf Grund eines Vertrags noch bekannt, z. B., als von Prusias die Auslieferung Hannibals[1]), von Perseus die Auslieferung der Mörder des mit Rom verbündeten illyrischen Fürsten Arthetauros, von Ptolemaios die Auslieferung des im Jahre 167 wegen Befürwortung einer makedonierfreundlichen Politik flüchtigen Rhodiers Polyaratos verlangt wurde. Perseus und Ptolemaios fügten sich der römischen Vertragsinterpretation aber nicht ohne weiteres. Perseus berief sich noch, nachdem er die Mörder Rom zu Gefallen ausgewiesen hatte, auf sein Recht, Flüchtlingen in seinem Lande Schutz zu gewähren[2]), und Ptolemaios schützte zwar Polyarat nicht, ging auch über die bloße Ausweisung hinaus, lieferte ihn aber nicht, wie verlangt worden war, an Rom, sondern an Rhodos aus.[3])

Daß die Forderung der Auslieferung sich auch auf Verbrechen nichtpolitischer Art erstreckt hat, wird durch das Zeugnis des Proculus[4]) sowenig wie durch irgendein anderes bewiesen und ist gänzlich ausgeschlossen, weil allem, was wir über die Entwicklung der Verträge durch die Interpretation der wenigen feststehenden Bestimmungen be-

---

schränkungen nicht über die formal ihnen zustehenden Verfügungsrechte hinaus. Denn diese Gebietsbeschränkungen beruhen auf der nach römischer Anschauung möglichen Aufhebung früherer Schenkungsakte: die Akarnanen verloren Leukas, das ihnen 196 geschenkt worden war (Liv. XLV 31, 12), die Aitoler, die ohnehin im Klientelverhältnis standen, wurden auf die alten Grenzen, welche sie mit römischer Erlaubnis erweitert hatten, beschränkt (Niese a. a. O. S. 184).

1) Ob von Flamininus aus eigenem Antrieb verlangt (App. Syr. 11; Plut. Tit. 20) oder im Auftrage des Senats (Nepos Hann. 12, 2; Justin. XXXII 4, 8; vielleicht auch Liv. XXXIX 51), ist für die Rechtsfrage gleichgültig.

2) Liv. XLII 13, 6; 40, 5f.; 41, 5f. App. Mak. 11, 6: *κοινῷ γε πάντων ἀνθρώπων νόμῳ, καθὰ καὶ ὑμεῖς τοὺς ἑτέρωθεν φεύγοντας ὑποδέχεσθε. μαθὼν δὲ καὶ τοῦθ' ὅτι ἔγκλημα ποιεῖσθε, ἐξεκήρυξεν αὐτοὺς τῆς ἀρχῆς ὅλης.*

3) Pol. XXX 9, 2: *Ποπιλίου προστάξαντος Πτολεμαίῳ τῷ βασιλεῖ τὸν Πολυάρατον ἀναπέμπειν εἰς τὴν Ῥώμην, ὁ βασιλεὺς εἰς μὲν τὴν Ῥώμην οὐκ ἔκρινε πέμπειν, ἐντρεπόμενος τὴν πατρίδα καὶ τὸν Πολυάρατον, εἰς δὲ τὴν Ῥόδον ἀποστέλλειν διέλαβε, κἀκείνου τοῦτο παρακαλοῦντος.* Mit der Auslieferung verwandt ist die Forderung der Freilassung, z. B. a. a. O. c. 16 (17) 2: *ἀπέλυσαν* (die beiden Ptolemaier) *δὲ καὶ τὸν Λακεδαιμόνιον Μεναλκίδαν . . . Γαίου Ποπιλίου τὴν ὑπὲρ τῆς ἀπολύσεως χάριν αἰτησαμένου παρὰ τῶν βασιλέων.*

4) Proculus Dig. XLIX 15, 7, 2: *fiunt apud nos rei ex civitatibus foederatis et in eos damnatos animadvertimus.* Damals hatten die Verträge nur noch Scheincharakter (S. 449). Wenn Dion. V 50, 3 M. Valerius zu den latinischen Städten geschickt wird, *δεησόμενος αὐτῶν τοὺς ἐνόχους τοῖς ἀδικήμασιν ἐξευρούσας ἐκδοῦναι σφίσι τιμωρίας ὑφέξοντας κατὰ τὸν νόμον, ὃν ἐν ταῖς συνθήκαις ὥρισαν, ὅτε συνετίθεντο τὴν φιλίαν*, so ist hiermit entweder nur die allgemeine Freundschaftsbestimmung gemeint oder Dionys hat, wie bei der Isopolitie, griechischen Vertragsbrauch in einen römischen Vertrag übertragen, vgl. S. 387 ff.

obachten können, die Annahme widerspräche, daß die Verträge Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit enthielten.[1])

DRITTE GRUPPE

Schutzbestimmungen. Wie die Freunde und Bundesgenossen an den Bestimmungen der Grundverträge teilhatten, so wurden sie auch in den Spezialbestimmungen berücksichtigt. Die Verträge mit Antiochos und den Aitolern schließen sie in die Auslieferungsbestimmungen ein (S. 81 Anm. 2), und im Antiochosvertrage werden außerdem die durch den Krieg gestörten Besitzverhältnisse der Rhodier im Seleukidenreiche und ihre Zollfreiheit[2]) und die an Eumenes zu zahlenden rückständigen Gelder[3]), im zweiten karthagischen Vertrage die Rückgabe des von Masinissa beanspruchten Besitzes (S. 74), im Vertrage mit Nabis die Rückgabe von Schiffen, Überläufern, Land u. a.[4]) an die Bundesgenossen festgestellt. Diese Bestimmungen kann man von den für Rom selbst geltenden nicht trennen. Aber daneben finden sich noch zwei besondere Schutzbestimmungen für Untertanen und Verbündete.

a) Für untertänige Gebiete:

Karthagischer Frieden von 241: *μηδετέρους ἐν ταῖς ἀλλήλων ἐπαρχίαις μηδὲν ἐπιτάττειν μηδ' οἰκοδομεῖν δημοσίᾳ μηδὲ ξενολογεῖν μηδὲ προσλαμβάνειν εἰς φιλίαν τοὺς ἀλλήλων συμμάχους.*

Karthagischer Frieden von 201: *μήτε ξενολογεῖν ἀπὸ Κελτῶν ἢ Λιγύων ἔτι* (App. S. 193).

Frieden mit Antiochos: *μὴ ἐξέστω δὲ Ἀντιόχῳ μηδὲ ξενολογεῖν ἐκ τῆς ὑπὸ Ῥωμαίους ταττομένης μηδ' ὑποδέχεσθαι τοὺς φεύγοντας.*

---

1) Beides von Mommsen angenommen Staatsr. III 703, Strafr. 109f. Hier liegt eine weitreichende prinzipielle Vermengung der prekär autonomen und der Vertragsstaaten, der von Rom ersteren verliehenen oder bestätigten Statuten, in welchen Gerichtsbestimmungen erscheinen (z. B. Chios C. I. G 2222 = Dittenberger Syll. nr. 355), und der Verträge, in welchen sie nicht erscheinen, vor. Vgl. S. 282.

2) Pol. XXI 43 (45) 17 = Liv. XXXVIII 38, 11.

3) Pol. § 20, und zur Erklärung der Schuld (vgl. den analogen Fall Pol. XXXI 21, 8) vorher c. 17, 6 = Liv. § 14. Der Text ist bei Polybios verderbt, läßt aber über den Sinn keinen Zweifel. Die Schuld wird behandelt wie die römische Kriegsschuld, auf ebenso viele Jahre verteilt, und, da an der ersten Stelle von 400, an der zweiten von 350 Talenten die Rede ist, sind 50 Talente offenbar, analog der römischen Schuld, bei Eingang des Waffenstillstands bezahlt worden. Die von Wilamowitz bei Mommsen, Röm. Forsch. II S. 537 Anm. vorgeschlagene Änderung *καὶ ἀντὶ τοῦ σίτου .... συνεχώρησεν* halte ich nicht für möglich, da die erzählende Form dem Vertragsstil nicht entspricht; wie die Herausgeber schreiben, muß das neue Satzglied von *δότω* abhängen und *συνεχώρησεν* Prädikat eines Relativsatzes sein.

4) Liv. XXXIV 35, 5f.

b) Für Vertragsgebiete:

Karthagischer Frieden von 241: *τὴν ἀσφάλειαν ὑπάρχειν παρ' ἑκατέρων τοῖς ἑκατέρων συμμάχοις.*

Karthagischer Frieden von 201: *μήτε Μασσανάσσῃ μηδὲ ἄλλῳ Ῥωμαίων φίλῳ πολεμεῖν μηδὲ στρατεύειν τινὰ Καρχηδονίων ἐπ' ἐκείνους ἀπό γε τοῦ κοινοῦ.*

Zwischen den Bestimmungen der beiden Gruppen besteht ein doppelter sachlicher Unterschied. Erstens im Sachverhalt. Im Mittelpunkt der einen Gruppe steht das Verbot der Werbung; hinzutritt in verschiedener Verteilung das Verbot der Ausübung eines Befehlsrechts, der festen Ansiedlung, der Aufnahme von Landesflüchtigen.[1]) Man kann diese Bestimmungen so zusammenfassen, daß jeder Verkehr, welcher politischen Charakter hat oder politische Konsequenzen haben könnte, verboten wird. Der Inhalt der anderen Gruppe ist das Kriegsverbot. Der Unterschied tritt zweitens im Geltungsgebiet hervor. Für die erste Gruppe nennt der erste karthagische Vertrag die beiderseitigen

---

1) In einem Falle, dem ersten karthagischen Friedensvertrage, auch das Verbot, mit den gegenseitigen Bundesgenossen Freundschaft zu schließen. Daß dieses Verbot nicht allgemeine Geltung hatte, geht schon daraus hervor, daß es wechselseitig, für Karthager und Römer, festgestellt wird. Es steht, wie alle übrigen Glieder des Satzes, noch unter dem Begriff *ἐν ταῖς ἀλλήλων ἐπαρχίαις*, meint also die Verbündeten in Italien, wahrscheinlich auch die Freistaaten des römischen Sizilien. Pol. III 29, 10 gibt diese Bestimmung also nicht korrekt wieder, wenn er Symmachie und Eparchie nebeneinander stellt: *μήτε ξενολογεῖν μήτ' ἐπιτάττειν μηδετέρους μηδὲν ἐν ταῖς ἀλλήλων ἐπαρχίαις καὶ συμμαχίαις.* Die Angabe Zonar. VIII 17, daß den Karthagern verboten worden sei, Kriegsschiffe in das Gebiet der römischen Symmachie zu senden, wäre also, gegen Mommsen Röm. Gesch. I 534 Anm., zum mindesten auf die Bundesgenossen innerhalb der Eparchien zu beschränken, ist aber gegenüber Polybios überhaupt fallen zu lassen. Als konkreter Beweis kann vielleicht die Unterstützung der Karthager zur Zeit des Söldnerkriegs durch den mit Rom verbündeten Hieron (Pol. I 83) herangezogen werden, da sie eine nach 241 eingegangene Freundschaft zwischen den während des Krieges zu Feinden Gewordenen vorauszusetzen wahrscheinlich macht. Denn daß Hieron mit den Karthagern nicht nur als Bundesgenosse der Römer in Verbindung gestanden haben kann, zeigt die selbständige Stellung, welche er zwischen den Römern und Karthagern einzunehmen suchte (Pol. a. a. O. *πεπεισμένος συμφέρειν ἑαυτῷ καὶ πρὸς τὴν ἐν Σικελίᾳ δυναστείαν καὶ πρὸς τὴν Ῥωμαίων φιλίαν τὸ σῴζεσθαι Καρχηδονίους, ἵνα μὴ παντάπασιν ἐξῇ τὸ προτεθὲν ἀκονιτὶ συντελεῖσθαι τοῖς ἰσχύουσι*). Noch beweisender ist die Analogie des zweiten Vertrags. Wenn Livius in ihm gradezu bestimmt werden läßt, daß die Karthager mit Masinissa, dem römischen Bundesgenossen, einen Vertrag schließen sollen (S. 192), so ist das allerdings ein unglaubwürdiger annalistischer Zusatz zu dem Vertragstext des Polybios, aber der Zusatz ist den späteren Verhältnissen entnommen, da nach Beendigung des Grenzstreits in der Tat ein Vertrag zwischen Karthago und Masinissa geschlossen wurde (App. Lib. 67).

Eparchien.[1]) Der Ausdruck kehrt bei Polybios in den Karthagerverträgen von 348 und 306 in der Form *χώρα* oder *Σικελία ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσιν* (S. 254 und S. 255) wieder, an anderen Stellen auch in der substantivischen Form.[2]) Der Ausdruck ist, wie Meltzer zeigte[3]), spezifisch polybisch, identisch mit dem für Timaios-Diodor charakteristischen *ἐπικράτεια* und bedeutet untertäniges Gebiet, in erster Linie Provinzgebiet[4]), außerdem aber noch zwei andere Arten von Gebieten römischer Abhängigkeit: erstens das Gebiet der Vertragsstaaten schlechteren Rechts (S. 52, 1) und zweitens einmal okkupiertes oder dediertes, nun in geduldeter Freiheit stehendes oder in der Form eines Geschenks in die Verwaltung eines anderen Staates übergegangenes Land. Das ist der Sinn des analogen Ausdrucks *ἡ ὑπὸ Ῥωμαίους ταττομένη* (*χώρα*) im Vertrage mit Antiochos, welcher nicht im allgemeinen römische Provinzgebiete im Auge haben kann, die ja ganz außerhalb des seleukidischen Machtbereichs lagen, sondern nur die in vertragsmäßige Abhängigkeit geratenen kleinasiatischen Freistaaten und Dynasten und zweitens die durch den Krieg gewonnenen kleinasiatischen Gebiete, welche in den Besitz Pergamons[5]), der Rhodier oder der städtischen Bürgerschaften kamen, aber römisches Eigentum blieben. In demselben Sinne nennt der zweite karthagische Vertrag die kurz vor dem Kriege in Abhängigkeit gebrachten norditalischen Kelten und Ligurer.

Im Gegensatz zu dem untertänigen Land, auf das die Bestimmungen der ersten Gruppe abzielen, nennt die zweite Gruppe Freunde und Bundesgenossen, also Gebiete im Vertrag stehender Staaten.

Der Gegensatz ist im allgemeinen also in der Weise zu kennzeichnen, daß die politischen Verkehrsbeschränkungen nur für das Land der Untertanen und Klienten vertragsmäßig festgestellt werden. Die gleichberechtigten Vertragsstaaten regeln ihre Verkehrsverhältnisse selbst. Deshalb wird für sie wie für Rom nur das allgemeine Kriegsverbot ausgesprochen. Dabei zeigt sich wiederum, wie sehr graduelle Unterschiede des Verhältnisses der verschiedenen Vertragsstaaten zu Rom auf den Vertragstext eingewirkt haben. Oben (S. 51f.) wurde bemerkt, daß in der Neutralitätsbestimmung des Grundvertrags, wenn er die Freundschaft

1) App. an der entsprechenden Stelle (Sik. 2): *μηδὲ ἐκ τῆς Ἰταλίας ξενολογεῖν*, die anderen Verbote fehlen.

2) Pol. I 15, 10; 17, 5: 38, 7. 3) Jahrb. f. klass. Phil. 1873 S. 234 f.

4) Dieses allein bei Meltzer, was nach dem oben weiter Bemerkten nicht ausreicht.

5) Für den altpergamenischen Gebietsstand ist dasselbe Verbot besonders ausgesprochen § 7: *μηδ' ὑποδεχέσθωσαν τοὺς ἐκ τῆς Εὐμένους τοῦ βασιλέως μήτε στρατιώτας μήτ' ἄλλον μηδένα.*

feststellt, die Bundesgenossen neben den Namen der Kontrahenten genannt werden, dagegen nicht, wenn er die Bundesgenossenschaft feststellt. Die Konsequenz dieses Unterschieds muß in den Spezialbestimmungen hervortreten: der Bundesvertrag wird eine spezielle Schutzbestimmung der Vertragsstaaten, weil sie im Grundvertrage noch nicht enthalten ist, erlauben, der Freundschaftsvertrag dagegen nicht. Diese Schlußfolgerung findet sich bestätigt: die beiden karthagischen Verträge, welche die Bundesgenossenschaft feststellen, enthalten in den Spezialbestimmungen das Kriegsverbot, die Freundschaftsverträge mit Philipp und Antiochos enthalten es nicht. Das tatsächliche römische Übergewicht zeigt sich in der Verschiedenheit, daß die Schutzbestimmung für die Untertanen im Vertrage von 241 zweiseitig, in den späteren Verträgen nur einseitig, die Römer nicht verpflichtend, ist.

Die Regel der unterschiedlichen, im Inhalt feststehenden Behandlung der Untertanen und der Vertragsfreunde in den Schutzbestimmungen trifft für einen Staatenkreis, die griechischen Staaten in Europa und auf den Inseln, nicht zu. Darüber im Zusammenhange des Schlußkapitels.

C. GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG DES EWIGEN VERTRAGS

Die Beispiele für die Erklärung und Entwicklung der einzelnen Vertragsbestimmungen sind im wesentlichen einem Zeitraum von fünfzig Jahren, vom Ende des ersten karthagischen bis zum Ende des syrisch-aitolischen Krieges, entnommen. In diese Zeit fällt die Grundlegung der internationalen, über Italien hinausreichenden Staatenverbindung, welche sich später zu dem Imperium Romanum umformte. Das wichtigste Instrument für diese Umformung war der Staatsvertrag, welcher durch die Dehnbarkeit seiner allgemeinen Bestimmungen einer bedenkenfreien politischen Interpretation keine Schranken setzte. Rom trat in die Epoche der großen internationalen Beziehungen bereits mit dem Vertragstypus hinein. Aus der voraufgehenden Zeit sind überseeische Staatenverträge nur mit Massilia, Karthago, der unmittelbar vor dem ersten punischen Kriege (264) geschlossene Vertrag mit den Mamertinern, der während des Kriegs (263) mit achtundsechzig sizilischen Städten und der mit Hieron von Syrakus geschlossene bekannt. Die beiden mit Karthago 348 und 306 geschlossenen Verträge, 279 durch einen Zusatz erweitert, sind bei Polybios im Wortlaut erhalten. Sie sind den römischen Vertragsformen im Wortlaut fremd und erweisen sich auch durch ihren Inhalt als karthagische Konzepte (S. 263f.). Von dem Vertrag mit Massilia ist

nur die Tatsache bekannt.[1]) Wenn man aber die Stellung erwägt, welche Massilia neben Etrurien und Karthago im nördlichen Teile des Westmittelmeerbeckens, besonders seit dem Siege über die verbündeten Karthager und Etrusker[2]), innegehabt haben muß, und hinzunimmt, daß noch 150 bis 200 Jahre nach Begründung dieser Stellung Massilias Rom Karthago gegenüber in den Verträgen als der schwächere Staat erscheint, so wird wahrscheinlich, daß die massilisch-römische Verbindung auf die massilischen Siege über die Etrusker und Karthager zurückgeht und daß in dem Vertrage mit Rom massilische Urkundenformen anzunehmen sind.[3])

Welcher Art der mit Messana geschlossene Vertrag war, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Pol. I 10, 2 berichtet über ihn: *πρὸς Ῥωμαίους ἐπρέσβευον παραδιδόντες τὴν πόλιν καὶ δεόμενοι βοηθήσειν*

---

1) Iust. XLIII 3, 4: *temporibus Tarquinii regis ex Asia Phocaeensium iuventus ostio Tiberis invecta amicitiam cum Romanis iunxit. C. 5, 3: cum Romanis prope ab initio conditae urbis foedus summa fide custodierunt auxiliisque in omnibus bellis industrie socios iuverunt.* Nach dem gallischen Brande unterstützten die Massilier Rom mit Geld, *ad explendum pondus Gallis* nach Iust. a. a. O. § 9, welcher fortfährt: *ob quod meritum et immunitas illis decreta et locus spectaculorum in senatu datus et foedus aequo iure percussum.* Die älteren Beziehungen sind glaubwürdig. Die alte Freundschaft mit den Eleaten, den nächsten Verwandten der Massilier, weist schon auf sie (Cic. pro Balbo § 55). Man kann auch für glaubwürdig halten, daß das Weihgeschenk, welches die Römer nach der Eroberung von Veji nach Delphi schickten, im Schatzhaus der Massilier niedergelegt wurde, Diod. XIV 93. Die politische Verbindung zwischen Massilia und Rom war schon durch die gemeinsamen gallischen Feinde gegeben. Vgl. O. Hirschfeld, S. B. d. Wiener Akademie phil. hist. Kl. 1883, Bd. 103 S. 274 f.

2) Iust. XLIII 5, 2: *Karthaginiensium quoque exercitus* (nach Scala nr. 37 Übersetzungsfehler für *στόλους*), *cum bellum captis piscatorum navibus ortum esset, saepe fuderunt pacemque victis dederunt.* Thukyd. I 13, 6: *Φωκαῆς τε Μασσαλίαν οἰκίζοντες Καρχηδονίους ἐνίκων ναυμαχοῦντες.* Vgl. noch Paus. X 8, 6; 18, 7 und die Literatur bei von Scala, Staatsverträge S. 27. Für die Zeit kommt am wahrscheinlichsten entweder die Besiegung der Phokaier durch die Karthager und Etrusker bei Alalia auf Korsika um 540 in Betracht, die auch zu einem Zusammenstoß mit den Massiliern geführt haben kann, oder die Erschütterung der karthagischen Stellung durch die Schlacht bei Himera 480. Vgl. v. Scalas Bemerkungen a. a. O.

3) Massilia, welches der Südwestküste bis Hemeroskopeion südlich von Sagunt gebot, wird bis zu dem erneuten karthagischen Aufschwung, der für uns durch die Verträge mit Rom bezeichnet wird, zu Rom in bezug auf den Seeverkehr vielleicht in einem ähnlichen Verhältnis gestanden haben, wie seit 348 Karthago. Noch im zweiten punischen Kriege sind sie die „Führer und Vorkämpfer" zur See, Pol. III 95, 6: *προκαθηγοῦντο καὶ προεκινδύνευον οὗτοι καὶ πᾶσαν ἀποτόμως σφίσι παρείχοντο τὴν χρείαν· εὐγενῶς γάρ, εἰ καί τινες ἕτεροι, κεκοινωνήκασι Ῥωμαίοις πραγμάτων καὶ Μασσαλιῶται, πολλάκις μὲν καὶ μετὰ ταῦτα, μάλιστα δὲ κατὰ τὸν Ἀννιβιακὸν πόλεμον.* In diesem Zusammenhange sei daran erinnert, daß auch die bei Plinius erhaltene glaubwürdige Bestimmung aus dem Vertrage mit Porsinna fremden Vertragsbrauch zeigte. Vgl. S. 21. 394.

σφίσιν.[1]) Ähnlich von Haläsa und siebenundsechzig anderen sizilischen Städten (263) Diod. XXIII 4: *πρέσβεις ἀπέστειλαν περὶ εἰρήνης καὶ ἐπιδώσειν τὰς πόλεις Ῥωμαίοις.* Aus dem Wortlaut ist der Schluß auf Dedition nicht ganz sicher, aber, ebenso aus den geschichtlichen Verhältnissen, wahrscheinlicher als auf Bundesgenossenschaft. Bundesgenossenschaft ist dagegen sicher für das Vertragsverhältnis mit Hieron (263). Der Vertrag wurde *ὑπὲρ εἰρήνης καὶ φιλίας* (Pol. I 16, 5) erbeten und von den römischen Feldherren unter den Bedingungen der freien Gefangenenwiedergabe und der Zahlung von 100 Talenten gewährt. Polybios[2]) setzt hinzu, daß die Römer fortan die Syrakusaner als Freunde und Bundesgenossen betrachteten, daß Hieron sich durch den Vertrag unter römischen Schutz stellte und Zufuhren leistete[3]), und daß das Volk den Vertrag bestätigte. Der Grundvertrag wird durch die Freundschaft, Bundesgenossenschaft und die Choregie bezeichnet, die Spezialbestimmungen erscheinen als Gefangenenwiedergabe und Kriegskostenersatz. Zweifelhaft kann nur sein, ob Polybios mit dem römischen Schutz den einseitigen, die Klientel, meint. Das ist nicht wahrscheinlich, wenn man bedenkt, daß Hieron späterhin eine selbständige Stellung zwischen Rom und Karthago einzunehmen suchte (S. 87, 1). Anders als Polybios gibt Diodor XXIII 4, 1 die Vertragsbestimmungen wieder: *συνέθεντο εἰρήνην ἔτη πεντεκαίδεκα λαβόντες δραχμῶν ιέ μυριάδας καὶ τοὺς αἰχμαλώτους, ἀποδόντι κυριεύειν Συρακοσίων καὶ τῶν ὑπ' αὐτὸν πόλεων Ἀκρῶν, Λεοντίνων, Μεγαρέων, Αἰλώρων, Νεαιτίνων, Ταυρομενίων.* Die letzte Bestimmung kann man mit Polybios verbinden. Die Gefangenenfreigabe kehrt wieder. Die zu zahlende Summe beträgt bei Diodor aber nur ein Viertel der von Polybios angegebenen 100 Talente. Noch merkwürdiger ist der auf fünfzehn Jahre befristete Vertrag.[4]) Ein Waffenstillstand liegt nach

1) Dazu c. 11, 2: *ἔκριναν βοηθεῖν*, § 3: *κελεύσαντες βοηθεῖν.*

2) I 16, 9: *ποιησάμενοι δὲ συνθήκας ἐφ' ᾧ τὰ μὲν αἰχμάλωτα χωρὶς λύτρων ἀποδοῦναι τὸν βασιλέα Ῥωμαίοις, ἀργυρίου δὲ προσθεῖναι τάλαντα τούτοις ἑκατόν, λοιπὸν ἤδη Ῥωμαῖοι μὲν ὡς φίλοις καὶ συμμάχοις ἐχρῶντο τοῖς Συρακοσίοις. ὁ δὲ βασιλεὺς Ἱέρων ὑποστείλας ἑαυτὸν ὑπὸ τὴν Ῥωμαίων σκέπην καὶ χορηγῶν ἀεὶ* . . . Zon. VIII 9 gegen Ende, Eutrop II 19, 2. Oros. V 7, 3; Eutrop und Oros. geben nach Liv. (vgl. per. 16) 200 Talente. In den ursinischen Exzerpten aus Appian (Sik. 2, 2) wird das Bündnis erst am Ende des Krieges erwähnt. Kurz erwähnt auch in dem von H. v. Arnim veröffentlichten Ineditum Vaticanum (Hermes XXVII 1892 S. 122).

3) Die Zufuhren werden § 6 als Hauptmotiv für den Abschluß des Vertrags bezeichnet.

4) So übernommen von Niese, Röm. Gesch.[3] S. 83. 86 und von Holm, Gesch. Siciliens III 11. 344, die den Vertrag deshalb 248 erneuert werden lassen, dazu wohl auch durch Zon. bestimmt, welcher zum J. 248 bemerkt (VIII 16): *οἱ Ῥωμαῖοι*

Polybios nicht vor, ist auch unmöglich, da Hieron fortab als römischer Bundesgenosse am Kriege teilnahm. Einen befristeten Bundesgenossenschaftsvertrag gibt es nicht. Also liegt bei Diodor ein Fehler vor, hinter welchem das Richtige aber, ebenso wie die Entstehung des Fehlers, noch erkannt werden kann. Den Anfang machte die Umschreibung des Zahlzeichens *ιε* über der Zeile oder am Rande. Die Umschreibung kam in einer Abschrift mit dem Zahlzeichen in den Text und erhielt erst dann zur Erklärung den Zusatz *ἔτη*. Die Verschiedenheit der Summen bei Polybios und Diodor ist dagegen beizubehalten und innerlich aus dem S. 69 dargelegten Brauch, einen Teil der Kriegsschuld sofort zu zahlen, zu erklären. Der Unterschied stellt sich dann so dar, daß Polybios die ganze Summe, Diodor nur die erste, bei Abschluß der Präliminarien gezahlte Quote[1]) wiedergibt; urkundlich bezeichnet: Polybios gibt den Präliminarvertrag[2]), Diodor aber überhaupt keinen Vertragstext, sondern eine Umschreibung, in welcher er von der Gefangenenfreigabe, der Besitzbetätigung und der Zahlung der ersten Quote berichtet. Wir erkennen in dem Vertrage mit Hieron also bereits den ausgebildeten späteren römischen Vertrag.

Die Frage, wo und wann sich der Typus des römischen Vertrags ausgebildet habe, ist also auf das italische Festland und die Zeit vor dem Übergang nach Sizilien eingeengt. Dieser Kreis wird durch den Ausfall früher festgestellter Umgrenzungen noch enger zusammengezogen: der Waffenstillstand als Endvertrag ist nur bis zum Jahre 293 und nur auf italischem Boden, der Waffenstillstand mit nachfolgendem ewigen Vertrag zum ersten Male 341 bezeugt. Man kann hieraus nicht folgern, daß der Waffenstillstand in allmählichem Absterben innerhalb eines fünfzigjährigen Zeitraums von dem ewigen Vertrage verdrängt wurde. Der Waffenstillstand ging von selbst dadurch ein, daß er für außeritalische Staaten nicht anwendbar war. Nicht einmal dafür, daß der ewige Vertrag in Verbindung mit einem vorausgehenden Waffenstillstand etwa erst seit der Mitte des vierten Jahrhunderts üblich geworden sei, kann etwas aus dem ungefähren Zusammentreffen des letzten und ersten

---

φιλίαν ἀίδιον πρὸς Ἱέρωνα διεπράξαντο καὶ προσαφῆκαν ὅσα παρ' αὐτοῦ ἐπετείως ἐλάμβανον. Darin liegt aber wohl nur eine Vertragserneuerung anläßlich des Tributerlasses. — Was sollte auch der Tributerlaß nach Ablauf eines fünfzehnjährigen Friedens?

1) Vgl. die Bemerkungen S. 39 und die Beispiele S. 35.

2) Nach seinen eigenen Angaben S. 91, 2 und I 17: *ἐπανεχθεισῶν δὲ τῶν συνθηκῶν εἰς τὴν Ῥώμην καὶ προσδεξαμένου τοῦ δήμου καὶ κυρώσαντος τὰς πρὸς Ἱέρωνα διαλύσεις.* Der Endvertrag kann, nach der Analogie des mit Antiochos geschlossenen (S. 103), nur noch von 75 Talenten gesprochen haben.

Zeugnisses für die beiden Vertragsarten gefolgert werden. Die ewigen Verträge mit Tibur und Präneste, welche auch noch 338 fortbestehen, müssen in viel frühere Zeit zurückgesetzt werden und wurden nach Kämpfen, also in Verbindung mit Waffenstillständen, wenn nicht geschlossen, so doch erneuert. Andrerseits kann es wohl nicht nur der Mangelhaftigkeit der Überlieferung zugeschrieben werden, daß die ewigen Verträge erst seit der Mitte des vierten Jahrhunderts häufiger bezeugt sind, vielmehr wird zur Erklärung die Tatsache mit ins Auge gefaßt werden müssen, daß sie als Instrumente der römischen Eroberungspolitik erst damals im Verkehr mit den griechischen Staaten Süditaliens häufiger angewandt[1]), wohl auch erst in ihrer typischen Form entwickelt wurden.

Schon jetzt läßt sich aber bestimmen, was in dem späteren Vertrage auf eine jüngere Entwicklung hinweist. Die Grundverträge können so in die älteste Zeit zurückreichen. Unter den Spezialbestimmungen ist aber für die Zeit des Verkehrs mit den Binnenstädten und wahrscheinlich auch für den mit Küstenstädten bis auf den Vertrag mit Tarent die Bestimmung einer Fahrtgrenze nicht möglich. Die Bestimmung tritt zunächst nicht als kriegerische, sondern als handelspolitische auf (S. 79), und für Handelszwecke lag es eher im römischen Interesse, den Verkehr der Küstenstädte mit Rom zu fördern — die Karthager monopolisierten im zweiten Vertrage sogar den Verkehr mit der Hauptstadt — als ihn zu unterbinden. Im tarentinischen Vertrage ist die Bestimmung doppelseitig. Es ist also wahrscheinlicher, daß sie damals von tarentinischer, als daß sie von römischer Seite in den Vertrag hineingebracht worden ist.

Wie die Auslieferung der Elefanten, begegnet auch die der Schiffe erst in dem zweiten Friedensvertrage mit Karthago. Daß die Auslieferung der Elefanten im ersten karthagischen Friedensvertrage fehlt, erklärt sich von selbst. Wenn als authentisch hingenommen werden darf, daß in ihm auch die Auslieferung der Schiffe nicht angeordnet war[2]), dann ist der Schluß erlaubt, daß diese Bestimmung auch in den älteren ita-

1) Foedus mit den Samniten, geschlossen 354 Liv. VII 19, 4; Diod. XVI 45, 8, 341 erneuert Liv. VIII 2, 1 mit vorausgehendem Waffenstillstand, wiederum erneuert 304 Liv. IX 45, 4; mit Alexander von Epeiros, als er in tarentinischen Diensten gegen die Samniten kämpfte, um 334 (S. 77, 2); mit den Lukanern und Apulern 326 Liv. VIII 25, 3; mit Neapel 326 Liv. VIII 26, 6; mit einigen apulischen Völkern um 320 Liv. IX 15, 2; mit Camerinum 310 Liv. IX 36; vgl. XXVIII 45, 20; Cic. pro Balbo 20, 46f. (über den scheinbaren Fortbestand des Bündnisses in der Kaiserzeit S. 449, 1); mit den Ocriculanern 308 Liv. IX 41, 20; mit den Marsern, Marrucinern und Pälignern 304 Liv. IX 45, 18; mit den Vestinern 302 Liv. X 3, 1; mit den Picentern 299 Liv. X 10, 12; mit den Lukanern 298 Liv. X 12, 1.

2) Das Verbot der Fahrt karthagischer Kriegsschiffe in die Gebiete der römischen Symmachie (Zon. VIII 17) ist eine Fälschung, S. 87 Anm. 1.

lischen Verträgen noch nicht bekannt war. Und die allmähliche Entwicklung der Bestimmungen über die Auslieferung der Schiffe und die Begrenzung des Bestandes, wie sie oben S. 80 gekennzeichnet wurde, spricht durchaus für diesen Schluß.

Die Ausweisung politischer Flüchtlinge ist nur aus dem Vertrage mit Antiochos bekannt. Sie wurde als Interpretation der Neutralitätsbestimmung des Grundvertrags erklärt (S. 83). Sie wird wie die anderen Beispiele weitgehender Interpretation der Vertragsbestimmungen kaum in der älteren Zeit für möglich gehalten werden können.

Wir behalten also als wahrscheinliche Elemente des älteren Friedensvertrags drei Gruppen von Bestimmungen: 1. den Grundvertrag und seine Ergänzung für abhängige und verbündete oder befreundete Gebiete; 2. Verfügungen, welche die unmittelbar durch den Krieg hervorgerufenen Schädigungen ausgleichen sollen (Kriegskosten, Wiedergabe der Gefangenen und Überläufer); 3. die Bestätigung einer unmittelbaren Folge des Kriegs, nämlich der Okkupation feindlichen Gebiets.[1])

D. ZUSATZNOTE UND ZUSATZAKTE

Die Änderungsklausel des Grundvertrags machte eine Ergänzung der Spezialbestimmungen für die ganze Zeit möglich, während welcher der Grundvertrag bestand. An und für sich hätte ein Grundvertrag für alle weiteren vertragsmäßigen Vereinbarungen genügt. Schon die Rücksicht auf die Beurkundungsform zwang aber gewiß, nicht alle späteren Zusätze an einen Grundvertrag anzuhängen, sondern bisweilen für neue Spezialbestimmungen auch den Grundvertrag zu erneuern. Beide Formen sind aus den römisch-karthagischen Beziehungen bekannt. Im Jahre 279 wurden Bestimmungen über eine Allianz gegen Pyrrhus vertragsmäßig vereinbart. Polybios nennt diese Bestimmungen Zusätze zu dem bestehenden Vertrag von 306, läßt aber mit den Worten: *τελευταίας συνθήκας ποιοῦνται ... ἐν αἷς τὰ μὲν ἄλλα τηροῦσι πάντα κατὰ τὰς ὑπαρχούσας ὁμολογίας, πρόσκειται δὲ τούτοις*[2]) keinen Zweifel, daß der alte Vertrag bei dieser Gelegenheit erneuert wurde.

Anderer Art und unter sich wiederum verschieden sind die Zusätze, welche in den Jahren 238 und 226 zu dem ersten karthagischen Friedensvertrag gemacht wurden. 238 drohten die Römer den Karthagern, als diese sich nach Beendigung des libyschen Söldnerkriegs gegen die aufständischen Söldner in Sardinien wenden wollten, unter dem Vorwand,

1) Die Berücksichtigung der befreundeten Staaten in den Spezialbestimmungen bei Wiedergabe schuldiger Gelder oder unrechtmäßig besetzter Gebiete (S. 86) ist für diesen Zusammenhang belanglos. 2) III 25, 1; vgl. S. 255.

die Rüstung beziehe sich gegen sie selbst, mit dem Kriege, *ἕως δόγματος ἐπισυνθήκας ἐποιήσαντο τοιαύτας· „ἐκχωρεῖν Καρχηδονίους Σαρδόνος καὶ προσεξενεγκεῖν ἄλλα χίλια καὶ διακόσια τάλαντα“.*[1]) Noch deutlicher bezeichnet App. Lib. 5: *καὶ τόδε ταῖς προτέραις συνθήκαις ἐνεγράφη* die Bestimmung als Note, die dem vorhergehenden Vertrag auch in der Beurkundungsform, also ohne daß er erneuert wurde, hinzugefügt wurde. Anders läßt sich auch der Ausdruck *ἐπισυνθήκη* nicht erklären.[2])

Im Jahre 226 vereinbarten die Römer mit Hasdrubal: *μὴ διαβαίνειν Καρχηδονίους ἐπὶ πολέμῳ τὸν Ἴβηρα ποταμόν.*[3]) Polybios bezeichnet diese Bestimmung nicht als Vertragszusatz.[4]) Livius bezeichnet sie dagegen als Zusatz zu dem alten, erneuerten Vertrage[5]), Appian nur allgemein als Zusatz zu dem alten Vertrage.[6]) Der Unterschied hat in diesem Falle eine weitgehende rechtliche Bedeutung. Erneuert konnte dieser Vertrag nicht mit Hasdrubal, sondern nur mit dem karthagischen Senate werden, der wiederum an eine von Hasdrubal allein verabredete Bestimmung nicht gebunden war. Der karthagische Senat bestritt aus diesem Grunde in den Verhandlungen vor dem Kriege den römischen Gesandten gegenüber tatsächlich das Vorhandensein des Vertrags[7]), und die römischen Gesandten behaupteten auch gar nicht, daß der Ebrovertrag von dem karthagischen Senat geschlossen sei, sondern nur, daß mangels eines Ratifikationsvorbehalts auch ein mit Hasdrubal allein geschlossener Vertrag Gültigkeit habe.[8]) In Wirklichkeit war auch nach römischer Auffassung der Senat an einen Feldherrnvertrag nicht gebunden (S. 133ff.).

---

1) Pol. III 27, 7. Vgl. I 88, 10; III 10, 3; 28, 2. Liv. XXI 1, 5; App. Ib. 4; Lib. 5 und 65, wo er den Vertrag von 201, neben den von 241 und 226, als dritten zählt (S. 109, 1). Appians Angabe (Lib. 5), daß der Kriegsbeschluß die Antwort auf die Mißhandlung römischer Kaufleute war, wird durch Pol. I 83, 7; III 28, 2 widerlegt.

2) Darum nennt Pol. III 21, 3 z. J. 218 den Vertrag von 241 *τὰς τελευταίας συνθήκας τὰς γενομένας ἐν τῷ περὶ Σικελίας πολέμῳ.* Der Krieg war beschlossen (Pol. I 88, 10), kann aber den Karthagern noch nicht verkündet gewesen sein. Denn durch die Kriegserklärung wäre die Freundschaft gekündigt und ein neuer Grundvertrag nötig gewesen.

3) Pol. III 27, 9; 29, 3.

4) A. a. O. 27, 9: *τελευταῖαι πρὸς Ἀσδρούβαν ἐν Ἰβηρίᾳ γίνονται διομολογήσεις* und II 13, 7: *διαπρεσβευσάμενοι πρὸς τὸν Ἀσδρούβαν ποιήσασθαι συνθήκας.*

5) XXI 2, 7: *cum hoc Hasdrubale . . . foedus renovaverat populus Romanus, ut finis utriusque imperii esset amnis Hiberus Saguntinisque mediis inter imperia duorum populorum libertas servaretur.*

6) Ib. 7: *τάδε ταῖς συνθήκαις ταῖς Ῥωμαίων καὶ Καρχηδονίων προσεγράφη.*

7) Pol. III 21, 1: *τὰ μὲν οὖν πρὸς Ἀσδρούβαν ὁμολογίας παρεσιώπων, ὡς οὔτε γεγενημένας, εἴ τε γεγόνασιν, οὐδὲν οὔσας πρὸς αὐτοὺς διὰ τὸ χωρὶς τῆς σφετέρας πεπρᾶχθαι γνώμης.* Liv. XXI 18, 11.

8) Pol. III 29, 2, vgl. S. 107f.

Hier liegt also ein schwacher Punkt in der römischen Beweisführung vor, und die Annalistik hat es nicht versäumt, ihn zu verstärken. Vollendet ist die Fälschung in der Überlieferung, die Appian wiedergibt: hier sind die Kontrahenten des Ebrovertrags die Senate von Rom und Karthago.[1]) Livius nennt zwar Hasdrubal als Kontrahenten und folgt in der Frage, ob ein ohne Ratifikationsvermerk geschlossener Vertrag gültig sei (XXI 19), Polybios. An der früheren Stelle, an welcher er den alten Vertrag gleichzeitig erneuert werden läßt, folgt er aber einer anderen, verfälschten Tradition, welche der durch Appian bekannten nahegestanden haben muß. Die angebliche Erneuerung des alten Vertrags ist neben der theatralischen Szene der Kriegserklärung (XXI 18, 13) der einzige Niederschlag, den diese Tradition über die Verhandlungen bei Livius fand. Denn sie bedeutet ja nichts anderes, als daß der Zusatz über die Ebrogrenze an einen Grundvertrag gebunden, also gültig war; wahrscheinlich lag auch Livius bereits die Polybios gegenüber fallengelassene Fiktion vor, daß der Vertrag von den Senaten der beiden Städte geschlossen oder bestätigt wurde.

Wir müssen also bei Polybios stehenbleiben und festhalten, daß der Ebrovertrag ein bloßer Feldherrnvertrag war, der zwar bei dem Abschluß als Zusatz zu dem Vertrage von 241 gedacht gewesen sein wird, aber weder rechtlich als solcher gelten, noch als solcher beurkundet worden sein kann.

Diese Feststellung führt zu der Unterscheidung von Zusatznoten und Zusatzakten. Der Begriff des Zusatzes ergibt sich für beide aus dem vorausgehenden Grundvertrag, den sie ergänzen sollen. Unter dem Begriff der Zusatznote fasse ich die Bestimmungen zusammen, welche ihrem urkundlichen Rechtscharakter und ihrer äußeren Beurkundungsform nach ein Bestandteil des vorhergehenden Vertrags geworden sind. Dazu gehören die Zusätze von 279 und 237. Unter den Begriff der Zusatzakte stelle ich dagegen Bestimmungen, welche erstens ihrer Beurkundungsform nach nicht mit dem vorhergehenden Vertrag verbunden sind und zweitens mit diesem zwar ihrem Inhalt, aber nicht ihrem urkundlichen Rechtscharakter nach eine Einheit bilden. Der Beschluß, welcher Pamphylien Antiochos absprach (S. 76), ist ein Schiedsurteil, das auf Grund des Vertrags gefällt wurde, aber zugleich den in diesem Punkte ungenauen Vertrag ergänzen sollte. Seinem Inhalte nach ist er also ein Vertragszusatz; seinem urkundlichen Rechtscharakter nach bleibt

1) Ib. 7. Auch darin geht Appian am weitesten, daß er den Vertrag Sagunts wegen geschlossen werden läßt, Lib. 6: *Ζακανθαίων ἐπὶ Ῥωμαίους καταφυγόντων Καρχηδονίοις ὅρος ἐν Ἰβηρίᾳ γίγνεται, μὴ διαβαίνειν τὸν Ἴβηρα ποταμόν.*

er aber ein Schiedsspruch und seiner Beurkundungsform nach ein Aktenstück der senatorischen Schiedskommission, welches in das Archiv des Senats und nicht in das Ärarium unter die Verträge kam.[1])

Als Zusatzakte muß auch der Ebrovertrag bezeichnet werden. Seinem Inhalt nach ergänzt er den Vertrag von 241[2]); seinem urkundlichen Rechtscharakter nach steht er als Feldherrnvertrag auf einer ganz anderen Stufe, und deshalb kann sich seine Beurkundung auch nicht an den vorhergehenden Vertrag angeschlossen haben. Auf der römischen Seite kann er allerdings, wie er in den Verhandlungen ausgegeben wurde, als Zusatznote behandelt und beurkundet worden sein. Denn da dem karthagischen Feldherrn nicht ein römischer Magistrat jenseits der Grenze gegenüberstand, muß der Vertrag von römischer Seite durch eine dazu autorisierte Senatskommission geschlossen worden sein. Man gab sich damit zufrieden, den Vertrag allein mit Hasdrubal abzuschließen Sicher nicht ohne Grund.[3]) Man rechnete in Rom ebenso wie im spanischen Feldlager mit einem baldigen Wiederbeginn des Krieges. Der Ebrovertrag war eher ein Zeichen seines Nahens, als ein Mittel zu seiner Abwehr. Auf beiden Seiten brauchte man aber noch einige Jahre den Frieden, um Spanien und Norditalien zu sichern. Rom stand damals vor den schweren Kämpfen mit den Boiern, Insubrern und Tauriskern (225) und mußte eine Verbindung zwischen den Kelten und den Karthagern unmöglich machen, noch bevor der große Kampf gegen die Kelten begann. Nur unter diesen Voraussetzungen läßt sich die Form des Vertragsabschlusses verstehen. Für Rom galt schnellstes Handeln. Obwohl man von Karthago nicht größere Kampfbereitschaft als von Hasdrubal erwarten konnte, mußte doch schon eine Verzögerung des Abschlusses durch den Beginn der norditalischen Kämpfe gefährlich

1) Dasselbe gilt z. B. von den Beschlüssen in den Streitigkeiten zwischen Masinissa und den Karthagern, Pol. XXXI 21 (XXXII 2). Der Kommissionsbeschluß hat ebenso unbedingte Geltung wie der Vertrag und dient bei späteren Streitigkeiten als feststehender Spruch.

2) Genauer gesagt: die Grenzbestimmung, aber in einer Form, die wir bisher nicht kennen. Denn er grenzt nicht eigentümliche Gebiete ab, sondern, um den ganz entsprechend für die ungefähr abgegrenzten, aber noch nicht okkupierten Hinterländer der heutigen Kolonien üblichen Ausdruck einzusetzen, die Interessensphären, die Gebiete, welche für eine spätere Okkupation vorbehalten sind.

3) Ich glaube nicht, daß die Römer nur deshalb, weil auch 241 der Vertrag nur mit Hamilkar geschlossen wurde, sich auch diesmal mit dem Feldherrn als Kontrahenten begnügten. Denn 241 muß ihnen, wie der Zusatz in den Präliminarien auf der römischen Seite beweist, die Hamilkar für diesen Fall ausgestellte Vollmacht vorgelegen haben. Vgl. darüber S. 107f. Deshalb suche ich hier nach einem speziellen Anlaß.

werden. Andrerseits war weder Hasdrubals vorzeitiges Ende noch seine Abberufung zu erwarten, und er selbst an den Vertrag gebunden. Darum paktierte man mit ihm allein.

Wenn man den Vertrag von der römischen Seite, weil er von einer Senatskommission geschlossen und eventuell auch Gesetz geworden war, als gültige Zusatznote betrachtete, so galt dieser Rechtscharakter doch nur so weit, als Rom durch den Vertrag gebunden wurde. Von dieser Seite kann allerdings, wenn der Vertrag vom Volke ratifiziert war, ein gültiger und, wenn er nicht gesetzmäßig aufgehoben wurde, ewiger Vertrag vorliegen. Dafür spricht die Analogie des zwischen dem karthagischen Feldherrn und König Philipp von Makedonien 215 geschlossenen, ewigen und beschworenen Vertrags.[1]) Hier läge, soweit ich sehe, das einzige Beispiel eines römischen Vertrags mit verschiedener Rechtsgeltung für die vertretenen Staaten vor.[2]) Für Rom ist der Vertrag also eine Zusatznote oder Zusatzakte, für Karthago dagegen ein den Staat nicht verpflichtender Feldherrnvertrag ohne jeden Zusammenhang mit dem vorausgehenden Vertrag.

1) Pol. VII 9, mit Fälschungen Liv. XXIII 33.

2) Wenn der Vertrag auch von karthagischer Seite im Namen des Staates geschlossen worden wäre, dann würde er, vorausgesetzt, daß Hasdrubal dazu nicht kompetent gewesen sei, auch für Rom von vornherein ungültig sein. Aber es ist nach der Analogie des Vertrags von 215 anzunehmen, daß Hasdrubal ihn im eigenen Namen unter der Assistenz der im Lager anwesenden Ratsmitglieder schloß.

ZWEITES KAPITEL

TRÄGER UND INHALT DER BEFUGNISSE ZUM VERTRAGSABSCHLUSS

Die Befugnisse zum Abschluß von Staatsverträgen sind nach der Verschiedenheit der Vertragsarten verschieden. Als Träger der Befugnisse kommen der Magistrat, der Senat und das Volk in Frage. Alle drei können bei dem Abschluß eines ewigen Vertrags zusammenwirken, alle auch einzeln Verträge schließen.

ZUSAMMENWIRKEN VON MAGISTRAT, SENAT UND VOLK

Daß in der Zeit, aus welcher eine gesicherte Überlieferung vorliegt, vom dritten Jahrhundert v. Chr. an, der Abschluß eines ewigen und beschworenen Vertrags auf einem Volksbeschluß beruhen mußte, ist ebenso durch allgemeine Zeugnisse wie durch alle bekannten Beispiele sichergestellt. Voran steht das Zeugnis Polyb. VI 14: *ἔχει δὲ (ὁ δῆμος) τὴν κυρίαν καὶ περὶ τῆς τῶν νόμων δοκιμασίας, καὶ τὸ μέγιστον, ὑπὲρ εἰρήνης οὗτος βουλεύεται καὶ πολέμου. καὶ μὴν περὶ συμμαχίας καὶ διαλύσεως καὶ συνθηκῶν οὗτός ἐστιν ὁ βεβαιῶν ἕκαστα τούτων καὶ κύρια ποιῶν ἢ τοὐναντίον.* Ders. XXI 30,16 mit Bezug auf die Friedensvereinbarungen mit den Aitolern (189): *ἁπλῶς οὐδὲν ἦν κύριον τῶν προειρημένων, εἰ μὴ καὶ τῷ δήμῳ δόξαι τῷ τῶν Ῥωμαίων.* Andere Zeugnisse nennen neben dem Volke den Senat, Liv. XXXVII 19, 2 z. J. 190: *cui rata ista pax erit, quam sine consule, non ex auctoritate senatus, non iussu populi Romani pepigerimus?* Sall. Iug. 39: *senatus ita uti par fuerat decernit suo atque populi iniussu nullum potuisse foedus fieri.* Cic. pro Balbo 15, 34 über das gaditanische Bündnis von 78: *de quo foedere populus Romanus sententiam non tulit, qui iniussu suo nullo pacto potest religione obligari.*[1])

Mommsen unterscheidet die ältere Form eines nur vom Magistrat von der jüngeren eines von Senat und Volk geschlossenen Vertrags[2])

1) Dazu Liv. I 49, 7: (L. Tarquinius) *regum primus ... bellum, pacem, foedera, societates per se ipse, cum quibus voluit, iniussu populi ac senatus fecit diremitque* und entsprechend Dion. II 14. IV 20. VI 66.

2) Staatsr. I 246f. III 340f. 1158f.

und sieht den entwicklungsgeschichtlichen Übergang in der Teilnahme des Senats an den Vorverhandlungen.[1] Nach meiner Ansicht steht dagegen der internationale Vertrag nicht außerhalb der gewöhnlichen Formen, in welchen Rechtsordnungen geschaffen werden: als Dekrete, Senatsbeschlüsse und Gesetze. In allen drei Formen sind Endverträge bekannt und untereinander nicht dem Inhalt und der Geltung, sondern nur der Geltungsdauer nach verschieden, insofern als das Dekret den Staat nur so weit an Umfang und Dauer verpflichtet, wie die Kompetenz des dekretierenden Magistrats reicht, der Senatsbeschluß jederzeit durch einen Senatsbeschluß aufgehoben werden kann; nur der vom Volke bestätigte Vertrag wird durch Fetialeneid bekräftigt und ist ewig.

Erscheint ein Vertrag in allen drei Formen, so ergeben diese die geschichtliche Stufenfolge der Vertragsbildung, die vom Feldherrn in präliminarer, vom Senat in endgültiger Weise vollzogen und vom Volke bestätigt wird. Das Nebeneinander aller drei Formen zeigt aber noch einen die Verschiedenheit der Befugnisse zum Ausdruck bringenden Unterschied: der Präliminarvertrag ist zugleich ein Waffenstillstandsvertrag, besteht also aus den Waffenstillstandsbestimmungen und den Friedensbedingungen; im endgültigen Vertrage tritt dagegen an die Stelle der Waffenstillstandsbedingungen der Grundvertrag. Das vertragbildende Element liegt in beiden Fällen nicht in den Friedensbestimmungen. Diese stellen nur die Bedingungen des Vertrags dar, haben also nur akzessorischen Charakter, während der Vertrag in den Waffenstillstandsbestimmungen oder im Grundvertrage zum Ausdruck kommt. Der Feldherr schließt in diesem Falle also nur den Waffenstillstand unter Bedingungen, die zugleich für den Endfrieden vorgesehen sind. Diesen schließen unter Übernahme, eventuell auch Abänderung der feldherrlichen Bedingungen Senat und Volk in der Form des Grundvertrags. Auf Grund dieses kann dann, wie es gewöhnlich geschieht, die endgültige Ordnung der Bedingungen noch einmal dem Feldherrn überwiesen werden.

Das älteste sichere Beispiel eines von Senat und Volk geschlossenen Vertrags ist das Bündnis mit den Mamertinern 264[2]); dann folgen die Verträge mit den Aitolern 212[3]), mit Philipp von Makedonien 205[4]) und

1) Staatsr. III 1160.

2) Pol. I 11, 2: *οἱ δὲ πολλοὶ* (*τοῦ συνεδρίου*) ... *ἔκριναν βοηθεῖν. κυρωθέντος δὲ τοῦ δόγματος ὑπὸ τοῦ δήμου*, wo Liv. per. 16 nur den Senat nennt: *auxilium Mamertinis ferendum senatus censuit.*

3) Indirektes Zeugnis: Liv. XXVI 24, 14. 15.

4) Liv. XXIX 12, 15: .... *Romam mitterentur legati, ut populus in has condiciones pacem iuberet. iusseruntque omnes tribus.*

197[1]), mit den Karthagern 201[2]), mit den Aitolern 189[3]) und mit Antiochos von Syrien 188[4]).

Für das Zusammenwirken von Magistrat, Senat und Volk ist das führende Beispiel der Abschluß des Vertrags mit Antiochos.

VERTRAG MIT ANTIOCHOS

Nachdem die Präliminarien in Sardeis geschlossen waren[5]), wurde der Frieden vom Senat gebilligt und einige Tage später vom Volke bestätigt; dann wurde er beschworen (A. 4). Die endgültige Friedensordnung war aber dem noch im Felde stehenden Konsul vorbehalten, der sie in Apameia dadurch vollzog, daß er mit der vom Senat gesandten Zehnmännerkommission den Text des Vertrags endgültig festsetzte und dann an Antiochos Gesandte schickte, vor denen der König den Vertragseid leisten sollte.[6]) Das Nebeneinander des Fetialeneids in Rom und der

1) Pol. XVIII 42, 2 (S. 128, 1), Liv. XXXIII 24.

2) Liv. XXX 44, 13: *Scipio iussit legatos Carthaginiensium Romam proficisci, ut, quae a se ex decem legatorum sententia acta essent, ea patrum auctoritate populique iussu confirmarentur.*

3) Pol. XXI 32: *Δόξαντος δὲ τῷ συνεδρίῳ καὶ τοῦ δήμου συνεπιψηφίσαντος ἐκυρώθη τὰ κατὰ τὰς διαλύσεις.* Vgl. Pol. XXI 30, 16 (S. 99). Mommsen (Staatsr. III 345, 1) führt noch die Verträge mit Nabis, Viriathus und Vermina auf Volksbeschlüsse zurück. Über die beiden erstgenannten S. 118. Bei Vermina, dem Sohne des Syphax, scheint ein Deditionsverhältnis vorzuliegen, Liv. XXXI 11, 16: er bittet, als König und Freund anerkannt zu werden, erhält aber zur Antwort: *pacem illi prius petendam ab populo Romano esse, quam ut rex sociusque et amicus appelletur* (also gilt er als Feind) ... *legatos Romanos in Africa fore, quibus mandaturum senatum, ut Verminae pacis dent leges, liberum arbitrium eius populo Romano permittenti; si quid ad eas addi, demi mutarive vellet, rursus ab senatu ei postulandum fore.* Das Volk tritt hier nicht als Abschlußinstanz auf, sondern *liberum arbitrium permittere* ist gleich *διδόναι αὑτὸν εἰς τὴν ἐπιτροπήν* die Deditionsbezeichnung. Die römischen Gesandten allein geben *pacis leges*, d. h. nehmen die Dedition an und geben das Dekret, das die Autonomie feststellt und regelt, und für Abänderungen wird Vermina nicht an das Volk, sondern an den Senat gewiesen. Und dann c. 19, 5: *ut scriberent ipsi quas vellent pacis condiciones permisit ... datae leges pacis iussusque ad eam confirmandam mittere legatos Romam.*

4) Pol. XXI 17, 9 von den Präliminarien: *ἔδοξε πᾶσιν ἐξαποστεῖλαι πρεσβευτὰς εἰς τὴν Ῥώμην τοὺς παρακαλέσοντας τὴν σύγκλητον καὶ τὸν δῆμον ἐπικυρῶσαι τὰς συνθήκας.* XXI 24, 2: *εὐδόκησαν* (Senatoren) *ταῖς γεγενημέναις ὁμολογίαις πρὸς τοὺς περὶ τὸν Σκιπίωνα κατὰ τὴν Ἀσίαν, καὶ μετά τινας ἡμέρας τοῦ δήμου συνεπικυρώσαντος ἔτεμον ὅρκια περὶ τούτων πρὸς τοὺς περὶ τὸν Ἀντίπατρον.* Liv. XXXVII 55, 3.

5) Pol. XXI 16. 17. Liv. XXXVII 45. App. Syr. 38. 39.

6) Pol. XXI 42 (44) 9: *παραγενόμενος δ' εἰς τὴν Ἀπάμειαν καὶ καταλαβὼν τόν τε βασιλέα* (Eumenes) *καὶ τοὺς δέκα, συνήδρευεν περὶ τῶν πραγμάτων. ἔδοξεν οὖν αὐτοῖς κυρῶσαι πρῶτον τὰ πρὸς Ἀντίοχον ὅρκια καὶ τὰς συνθήκας.* Dagegen Liv. XXXVIII 39, 1: *consul in hoc foedus iuravit*, und ebenso App. Syr. 39: (*Οὐλσων*) *ὤμνυ τοῖς Ἀντιόχου πρέσβεσι περὶ Ἀπάμειαν τῆς Φρυ-*

endgültigen Friedenssatzung durch den Konsul in Apameia wird durch den Unterschied von Grundvertrag und Spezialbestimmungen erklärt. Beschworen wird in Rom nur der Grundvertrag, die endgültige Feststellung der Spezialbestimmungen dem Feldherrn überlassen, was bei Polybios auch terminologisch in dem Unterschied ὅρκια in Rom, ὅρκια καὶ συνθῆκαι in Apameia zum Ausdruck kommt. Aus diesem Tatbestande geht zugleich hervor, wie sich die Kompetenzen von Feldherr, Senat und Volk zueinander verhalten. Die speziellen Friedensbestimmungen sind im allgemeinen in den Präliminarien und im ewigen Vertrage identisch, sind also, wenn der Senat oder das Volk auch das Recht, sie zu ändern, bisweilen ausgeübt hat (S. 189. 198), wesentlich das Werk des Feldherrn und dienen wesentlich der Erfüllung vorübergehender, unmittelbar mit dem Kriege im Zusammenhang stehender Verpflichtungen. Deshalb wird der Abschluß dieses Vertragsteils dem Feldherrn selbst überlassen, aber erst, nachdem das grundlegende Friedensverhältnis bereits von Senat und Volk vertragsmäßig festgestellt ist, so daß die Spezialbestimmungen nur als Zusätze erscheinen, wie sie in der letzten Punktation

---

γίας. Man hat allgemein den Bericht des Polybios im Sinne Livius' und Appians, Mommsen (Röm. Forsch. II 522f.) außerdem den Eid in Rom als von den syrischen Gesandten geleistet aufgefaßt. Das widerspricht dem unzweideutigen Wortlaut des Berichts. Ebenso unhaltbar ist, Polybios nach Livius und Appian zu deuten. Sachlich unhaltbar, weil die Spezialbestimmungen durch die Zusatzklausel des Grundvertrags in die Beeidigung bereits einbegriffen sind, eine besondere Beeidigung der Spezialbestimmungen so unbekannt wie unnötig ist, Vulso nach dem Wortlaut des Polybios aber auch den Grundvertrag (ὅρκια καὶ συνθήκας) beschworen haben würde, m. a. W. der Eid der Fetialen durch den Magistrat bekräftigt worden wäre. — Dem Wortlaut nach unhaltbar, weil Polybios dem Vulso gar nicht ein ὅρκια τέμνειν — dies sein ständiger Ausdruck für die Beeidigung — sondern eine Sicherung des ganzen Vertrags zuschreibt, die darin besteht, daß er die Spezialbestimmungen endgültig redigiert und an Antiochos Gesandte zur Abnahme seines Eides schickt. Κυρῶσαι τὰ πρὸς Ἀντίοχον ὅρκια heißt nicht: dem Antiochos einen Eid schwören, sondern: den beschworenen Vertrag durch Billigung der in Rom formulierten Spezialbestimmungen sichern. So wird κυροῦν bei Polybios gewöhnlich von der Bestätigung eines Vertrags durch das Volk gebraucht (z. B. I 11, 1. 3; 17, 1; VII 5, 5; XVIII 42, 2; XXI 17, 5; 24, 2). Für unseren Fall kommt vor allem XXI 32, 1 (Aitolervertrag von 189) in Betracht: δόξαντος δὲ τῷ συνεδρίῳ καὶ τοῦ δήμου συνεπιψηφίσαντος ἐκυρώθη τὰ κατὰ τὰς διαλύσεις. τὰ δὲ κατὰ μέρος ἦν τῶν συνθηκῶν ταῦτα. Dann nach der Wiedergabe des Vertrags (§ 15): τμηθέντων δὲ τῶν ὁρκίων ἐπὶ τούτοις συνετετέλεστο τὰ τῆς εἰρήνης. In ἐκυρώθη liegt also nicht der Eid, obwohl man diesen nach dem Beschluß des Volks erwarten sollte, sondern nur die vorher (c. 30, 6) nur allgemein vereinbarten Bedingungen; daher τὰ κατὰ τὰς διαλύσεις, distributiv wie das unmittelbar folgende τὰ κατὰ μέρος τῶν συνθηκῶν, und dasselbe bezeichnend. Deshalb schließt sich auch der Text unmittelbar an und erst dann ist vom Eide die Rede. — Livius' und Appians Berichte über den Abschluß des Vertrags mit Antiochos sind also in diesem Punkte ebenso verderbt wie der Appians in dem S. 106ff. behandelten.

des Grundvertrags immer vorgesehen sind (S. 58ff.). Damit ist das Verhältnis der Kompetenzen aber erst formal bestimmt, und es ist nun zu fragen, ob der Feldherr materiell nur für die Präliminarien kompetent ist, dagegen die von Senat und Volk gebilligten, eventuell korrigierten Spezialbestimmungen unverändert für den Abschluß des Vertrags annehmen muß.

BEFUGNISSE DES FELDHERRN FÜR DIE SPEZIALBESTIMMUNGEN

Für den Vertrag mit Antiochos liegen bei Livius und Appian direkt entgegengesetzte Zeugnisse über diesen Punkt vor: nach Livius[1]) wurde der Vertrag erst in Apameia nach dem Beschlusse der Zehnmännerkommission niedergeschrieben; nach Appian[2]) war dagegen der Vertrag in Rom bereits im kapitolinischen Archiv aufgestellt und nur eine Abschrift dem Feldherrn gesandt worden, damit dieser sie durch seinen Eid bekräftige. In der Mitte steht Polybios, der die Nachricht von der Aufstellung der Urkunde auf dem Kapitol vor der Beeidigung in Apameia nicht hat, aber auch nicht eine Niederschrift in Apameia nach dem Beschluß der Kommission berichtet, sondern ohne jede Verhandlung den Vertrag bestätigt werden läßt (S. 101, 6). Daß Polybios erst an dieser Stelle den Vertragstext wiedergibt, zwingt natürlich nicht zu dem Schluß, daß der Vertrag auch erst in Apameia fixiert worden ist, obwohl dieser Schluß nahe liegt; aber noch weniger erlaubt die Tatsache, daß Polybios nur von der Bekräftigung des Vertrags, nicht von einer Verhandlung und einer neuen Niederschrift spricht, den Schluß, daß Polybios hier Appian bestätige, wie Mommsen und Nissen annahmen, die deshalb Livius verwarfen.[3]) Zunächst kann man aus dem Vertrage selbst beweisen, daß Appian falsch berichtet. Die Präliminarien hatten bestimmt, daß Antiochos 500 Talente sofort, 2500 nach der Bestätigung durch das Volk, 12000 in zwölf Jahresrenten zahlen solle (S. 35). Der von Polybios wiedergegebene Vertrag kennt nur noch die Summe von 12000 Talenten[4]), nicht etwa, weil die Gesamtsumme verringert worden wäre, sondern weil die anderen Summen schon gezahlt waren (S. 69). Also

1) XXXVIII 38: *Ibi* (Apameae) *ex decem legatorum sententia foedus in haec verba fere cum Antiocho conscriptum est.*

2) Syr. 39: *ταῦτα συγγραψάμενοί τε καὶ ἐς τὸ Καπιτώλιον ἐς δέλτους χαλκᾶς ἀνοθέντες, οὗ καὶ τὰς ἄλλας συνθήκας ἀνατιθέασιν, ἔπεμπον ἀντίγραφα Μαλλίῳ Ωούλσωνι τῷ διαδεδεγμένῳ τὴν Σκιπίωνος στρατηγίαν. ὃ δ' ὤμνυ τοῖς Ἀντιόχου πρέσβεσι περὶ Ἀπάμειαν τῆς Φρυγίας, καὶ ὁ Ἀντίοχος ἐπὶ τοῦτο πεμφθέντι Θέρμῳ χιλιάρχῳ.*

3) Nissen, Untersuchungen über die Quellen der 4. und 5. Dekade des Livius 207; Mommsen, Röm. Forsch. II 525.

4) XXI 43 (45) 19.

liegt zum mindesten in dieser Bestimmung eine Modifikation des von Senat und Volk festgestellten Vertragstextes vor, und man kann diese Änderung nicht in der Weise mit Appian in Einklang bringen, daß man annimmt, sie sei nach der Ratifikation in die im kapitolinischen Archiv aufzustellende Urkunde aufgenommen worden. Das wäre nur möglich, wenn der formelle Abschluß des Vertrags erst auf die Bestätigung durch das Volk folgen würde. Wie bald zu zeigen sein wird, war das nicht der Fall, lag im Schwurakt auf dem Kapitol vielmehr nur die religiöse Bekräftigung eines vorher geschlossenen Vertrags. Darum kann die Erfüllung einer Bestimmung des Vertrags zwischen seinem Abschluß und seiner Veröffentlichung eine Änderung des Vertragstextes nicht möglich machen. Diese ist vielmehr nur unter den beiden Voraussetzungen denkbar, daß die endgültige Vereinbarung der zu dem Vertrage hinzutretenden Spezialbestimmungen für den Feldherrn aufgespart war, und daß erst dieser den Vertragstext endgültig redigierte.

Wenn Nissen und Mommsen Polybios in diesem Punkte mit Appian identifizierten, so kann ich mit größerem Rechte die Kongruenz meiner Auffassung mit Polybios betonen, da nun auch die Wiedergabe des Vertragstextes im Zusammenhang mit dem Schwurakt in Apameia nicht als Verschiebung erklärt zu werden braucht[1]), sondern korrekt erscheint.

Die Textänderung, die im Vertrage mit Antiochos dem Feldherrn zugeschrieben werden muß, enthält keine materielle Änderung, erfüllt vielmehr nur eine von Senat und Volk festgesetzte Bestimmung. Man kann aus ihr deshalb nichts für das Recht des Feldherrn zu sachlichen Änderungen entnehmen. Direkte Zeugnisse gegen diese Befugnis fehlen, aber die allgemeinen Erwägungen sprechen entschieden dagegen, wenn nicht besondere Vorbehalte von Senat und Volk dies vorsehen. Sonst war wohl die materielle Einwirkung des Feldherrn auf den Präliminarvertrag beschränkt. In diesem konnte er bereits alles, was er wünschte, mit zwingender Kraft zur Geltung bringen, da der Abschluß des Präliminarvertrags nur von ihm abhing.[2]) Wie die Spezialbestimmungen sich durch eine Stelle als Redaktion des Feldherrn ausweisen, so weist

1) So Mommsen, Röm. Forsch. II 526.

2) Die Bedeutung des Präliminarvertrags wird z. B. durch folgendes charakterisiert: als im Jahre 203 ein Senator erklärte, man müßte zur Beratung über den von Scipio mit den Karthagern vereinbarten Frieden einen der abwesenden Konsuln hinzuziehen, entgegnete ihm Metellus, der Konsul von 206: *cum P. Scipio caedendo exercitus, agros populando in eam necessitatem hostis compulisset, ut supplices pacem peterent, et nemo omnium verius existumare posset, qua mente ea pax peteretur, quam qui ante portas Carthaginis bellum gereret nullius alterius consilio quam Scipionis accipiendam abnuendamve pacem esse* (Liv. XXX 23, 3).

sich der allgemeine Teil des Antiochosvertrags durch den Zusatz *ποιοῦντι τὰ κατὰ τὰς συνθήκας*, weil dieser einen Hinweis auf einen urkundlich erst später hinzutretenden Vertragsteil enthält (S. 49), als ältere Aufzeichnung aus. Da der Grundvertrag auf der Basis der Spezialbestimmungen abgeschlossen wurde, wird in Wirklichkeit, schon um Irrtümer auszuschließen, wohl bereits der ganze Vertragstext in Rom geschrieben und dem Feldherrn zugeschickt worden sein. Das ändert aber an meinen Ausführungen nichts. Wenn der Feldherr die Spezialbestimmungen als Zusätze zu dem Grundvertrag paktiert, ist auch die Niederschrift, wo und von wessen Hand sie gemacht sein möge, auf ihn zu beziehen, was ja an der veränderten Bestimmung über die Summe der Kriegskosten ganz handgreiflich wurde.

Bei den anderen römischen Staatsverträgen sind die Vorgänge des Abschlusses viel weniger deutlich erkennbar. Bei allen folgen auf die vom Feldherrn geschlossenen Präliminarien Verhandlungen in Rom. Bei dem ersten makedonischen Frieden scheint ein Hinweis darauf, daß der Vertrag noch einmal an den Feldherrn ging und von diesem der Abschluß beendet wurde, aus der auf die Bestätigung des Vertrags durch das Volk folgenden Bemerkung hervorzugehen, daß der Feldherr nach geschlossenem Frieden nach Rom zurückkehrte.[1]) Vom zweiten makedonischen Krieg berichtet Polybios, daß nach der Billigung des Vertrags durch Senat und Volk die zur Ordnung der griechischen Verhältnisse abgesandten Zehnmänner den Senatsbeschluß über den Frieden nach Griechenland brachten, dessen Wortlaut nun folgt, mit der anschließenden Bemerkung, daß der Senatsbeschluß an die Griechen verteilt wurde.[2]) Vom Abschluß des Vertrags mit Philipp ist überhaupt nicht die Rede, vielmehr nur von den Folgen, welche der Frieden für die griechischen Staaten hatte. Man kann deshalb die Absendung des Senatsbeschlusses nach Griechenland durch die Zehnmännerkommission zwar noch nicht mit der Sendung nach Apameia gleichstellen, muß aber die Tatsache, daß auch in diesem Falle erst der Feldherr den Vertrag mit Philipp nach Ankunft der zehn Gesandten abschloß, daraus folgern, daß sonst an die griechischen Staaten nicht Abschriften des Senatsbeschlusses, sondern des Vertrags verteilt worden wären. Aus der Verteilung vor Abschluß des

1) Liv. XXIX 12, 16, Forts. des Zitats S. 100 Anm. 4: *P. Sempronius pace facta ad consulatum Romam decessit.*

2) XVIII 42. C. 44, 1: *ἧκον ἐκ τῆς Ῥώμης οἱ δέκα, δι' ὧν ἔμελλε χειρίζεσθαι τὰ κατὰ τοὺς Ἕλληνας, κομίζοντες τὸ τῆς συγκλήτου (δόγμα) τὸ περὶ τῆς πρὸς Φίλιππον εἰρήνης.* Folgt das sc.; c. 45: *τούτου δὲ τοῦ δόγματος διαδοθέντος εἰς τοὺς Ἕλληνας.*

Vertrags durch den Feldherrn folgt aber zugleich, daß ein den Frieden begründender Akt bereits vollzogen war; dieser vorauszusetzende grundlegende Akt ist der Abschluß des Grundvertrags.

ABSCHLUSS DES KLIENTELVERTRAGS

Bei dem zweiten Vertrage mit den Aitolern (189) scheint dagegen ein besonderes Verhältnis vorzuliegen. Polybios berichtet die Billigung der Präliminarien durch Senat und Volk und gibt dann den ganzen Vertrag, Grundvertrag und Spezialbestimmungen, ohne von einer nochmaligen Beteiligung des Feldherrn oder einer Beeidigung des Vertrags durch die Aitoler auf aitolischem Boden zu sprechen. Im Gegenteil, er schließt an den Vertrag die Bemerkung, daß nach seiner Beeidigung in Rom der Frieden vollendet war.[1]) Der Bericht ist offenbar korrekt, da er sich in seiner Gegensätzlichkeit zu den anderen Friedensabschlüssen innerlich erklären läßt. Während es sich bei diesen um Verträge zu gleichem Recht handelte, liegt im aitolischen ein Klientelvertrag vor. Während die Grundverträge zu gleichem Recht doppelseitig stilisiert sind, sind die Klientelverträge einseitig auf den Klientelstaat gestellt. Nun erkennen wir das Gegenstück: während die Verträge zu gleichem Recht von jedem der beiden Kontrahenten auf seinem Territorium beschworen werden (Kap. IV), muß der abhängige Kontrahent den Klientelvertrag auf dem gegnerischen Territorium beschwören. Der verschiedene Rechtscharakter der beiden Vertragsarten kommt also in paralleler Weise in der urkundlichen Form und im Ort des Abschlusses zum Ausdruck.

Auf der Stufe des aitolischen Vertrags stand wahrscheinlich auch der Vertrag mit Nabis. Die Überlieferung über den Frieden mit Nabis bricht bereits bei der Billigung der Präliminarien durch den Senat ab.[2]) Ob eine Bestätigung durch das Volk und der Fetialeneid hinzutreten, ist zweifelhaft (S. 118). Aber in dieser Überlieferung müssen wir nun als richtig anerkennen, daß der Vertrag nicht noch einmal an den Feldherrn zurückging.

DIE KARTHAGISCHEN FRIEDENSVERTRÄGE

Unberücksichtigt blieben bisher die beiden Friedensverträge mit Karthago, und gerade an den Abschlußformen dieser Verträge suchte Mommsen zu beweisen, daß der älteste Vertrag nur vom Imperienträger

1) XXI 32; das. § 15: *τμηθέντων δὲ τῶν ὁρκίων ἐπὶ τούτοις συνετετέλεστο τὰ τῆς εἰρήνης.*

2) Liv. XXXIV 43: *legati Nabidis tyranni Romam venerunt. iis extra urbem in aede Apollinis senatus datus est. pax, quae cum T. Quinctio convenisset, ut rata esset, petierunt impetraruntque.*

geschlossen wurde, bei dem ersten Vertrage argumento a contrario aus dem Zusatz in den Präliminarien: der Vertrag wird geschlossen *ἐὰν καὶ τῷ δήμῳ τῶν Ῥωμαίων συνδοκῇ* (Pol. I 62,8)[1]), bei dem zweiten Frieden aus der Absendung der Fetialen in das Lager, wo Scipio den Vertrag abschloß.[2]) Dieses Beispiel verallgemeinert Mommsen zur Regel. Beide Fälle bezeichnen aber Ausnahmen. Der Zusatz des ersten Präliminarvertrags wird durch die verschiedene Befugnis des karthagischen und des römischen Feldherrn erklärt. Zur Verdeutlichung diene die Gegenüberstellung der Berichte über den Abschluß des zweiten karthagischen und des zweiten aitolischen Friedens, nach welchen die ersten, noch nicht bindenden Verabredungen, weil die Gesandten nicht das Recht zum Abschluß der Präliminarien hatten, erst noch einmal den Volksversammlungen vorgelegt werden mußten, bevor die Endverhandlungen in Rom begonnen werden konnten (S. 321, 1). Bei dem ersten karthagischen Frieden liegt der Fall auf seiten der Karthager gerade umgekehrt. Kurz vor dem Zusatz hat Polybios berichtet (I 62, 3): *ὀξέως διαπεμψάμενοι* (sc. *οἱ Καρχηδόνιοι*) *πρὸς τὸν Βάρκαν ἐπέτρεψαν ἐκείνῳ περὶ τῶν ὅλων.*[3]) Der karthagische Feldherr hatte also für den Einzelfall Vollmacht zum Abschluß sowohl des Präliminar- wie des Endvertrags erhalten;[4]) deshalb, weil er eine Kompetenz hatte, die sein römischer Partner nicht besaß, ist von der römischen Seite der Zusatz gemacht, der also gerade das Gegenteil von dem beweist, was Mommsen in ihm sah. Das Beispiel dieses Zusatzes bestimmte später die S. 95 f. behandelte Kontroverse über die Gültigkeit des Ebrovertrags. Hasdrubal hatte die Vertragsbefugnis nicht; deshalb erkannten die Karthager den Vertrag nicht an (S. 95 Anm. 7). Wenn die Römer entgegenhalten, der Ebrovertrag habe nicht, wie der Vertrag des Lutatius, die Bestätigung vorgesehen[5]),

---

1) Staatsr. III 341 mit der Bemerkung: „Aber wenn auch der Magistrat, bevor er einen internationalen Vertrag abschloß, die Bürgerschaft deswegen befragen oder auch bei dem Abschluß die letzte Entscheidung derselben vorbehalten durfte, so verpflichtete er immer noch durch sein alleiniges Wort die Gemeinde."

2) Staatsr. III 344.

3) Ebenso Nepos, Hamilcar 1, 3: *Carthaginienses .... statuerunt belli facere finem eamque rem arbitrio permiserunt Hamilcaris.*

4) Ebenso Hannibal bei dem Abschluß des Vertrags mit Philipp von Makedonien 215, Pol. VII 9, mit starken Abweichungen im einzelnen Liv. XXIII 33, 9 f.; App. Mak. 1; Zon. IX 4. In Rhodos hatte der Nauarch verfassungsmäßig dieses Recht, Pol. XXX 5, 5. In beiden Fällen liegen, wie bei dem Generalstatthalter der Niederlande seit c. 1630 (Blok, Geschichte der Niederlande IV 399), eigenartige dyarchische Verfassungsformen vor, die sich mit den späteren Rechten des Princeps, nicht mit denen des republikanischen Magistrats vergleichen lassen. S. 157 f.

5) Pol. III 29, 3: *οὐ γὰρ προσέκειτο, καθάπερ ἐπὶ τοῦ Λυτατίου „κυρίας εἶναι ταύτας, ἐὰν καὶ τῷ δήμῳ δόξῃ τῶν Ῥωμαίων", ἀλλ' αὐτοτελῶς ἐποιήσατο τὰς ὁμο-*

so verkennen auch sie schon das Wesen des nur aus dem Gegensatz zu der Kompetenz Hamilkars zu erklärenden Zusatzes und das Wesen des Feldherrnvertrags, der eben nur als solcher besteht.

Bei dem zweiten Frieden geht die Vollmacht der ersten karthagischen Gesandten wie die der ersten aitolischen nicht über die Information hinaus. Sie übermitteln die von Scipio genannten Präliminarbedingungen dem Senat und kehren dann erst zum Abschluß des Präliminarfriedens zurück.[1]) In Rom stößt der bevorstehende Senatsbeschluß aber auf die Interzession des Konsuls Cn. Cornelius Lentulus. Zwei Tribunen bringen die Rogation an das Volk: *vellent iuberentne senatum decernere, ut cum Carthaginiensibus pax fieret; quem eam pacem dare, quemque ex Africa exercitus deportare iuberent.* Das Volk stimmt für den Frieden und für Scipio, ebenso beschließt der Senat: *ut P. Scipio ex X legatorum sententia pacem cum populo Carthaginiensium, quibus legibus ei videretur, faceret.*[2]) Im Lager Scipios wird dann mit den aus Rom zurückgekehrten Gesandten der Frieden nach Maßgabe der Präliminarien geschlossen. So berichtet Livius.[3]) Appian läßt es dagegen im Senat zur Abstimmung

---

λογίας Ἀσδρούβας. Es ist wohl nur eine Schlußfolgerung aus dieser Stelle, wenn Mommsen, Staatsr. III 341 die römischen Juristen erklären läßt, daß das Volk ohne den Zusatz nicht befugt gewesen wäre, den Vertrag zu kassieren; denn bei Polybios steht das nicht.

1) Pol. XV 17, 3 f. 19, 9: τὸ μὲν συνέδριον παραυτίκα πρεσβευτὰς ἐξέπεμπε τοὺς ἀνθομολογησομένους ὑπὲρ τούτων. Liv. XXX 37 f., welcher c. 38, 1 mit dem Worte *redierunt* wohl richtig zum Ausdruck bringt, daß dieselben Gesandten den Vorschlag Scipios an den Senat und die Antwort des Senats an Scipio brachten. Vgl.: die aitolischen Gesandten περὶ Δαμοτέλην gehen zum Konsul (XXI 29, 4 u. f.), mit dessen Vorschlag zu den Aitolern (c. 30, 7) und mit deren Antwort wieder zum Konsul (c. 30, 13). Nach Livius gehen dieselben Gesandten weiter nach Rom (XXXVIII 10, 2). Diese Gesandtschaft führt zwar nicht mehr Damoteles, sondern Phaineas (Pol. XXI 30, 15), aber Phaineas war Mitgesandter des Damoteles gewesen (c. 29, 10). Auch bei dem Vertrage mit Antiochos werden sämtliche Verhandlungen von denselben Gesandten geführt. Deshalb berichtet Liv. XXX 16, 15 von dem Friedensversuch von 203 wohl ungenau: *Carthaginienses .... legatos alios ad Scipionem, ut indutias facerent, alios Romam ad pacem petendam mittunt,* zumal ein Gesandter Scipios sie begleitet (c. 21, 12; vgl. S. 112, 2).

2) Liv. XXX, 48, 2. 4. Der Beschluß des Senats nach dem Volksbeschluß steht wohl damit im Zusammenhang, daß der Senat es ist, welcher mit den karthagischen Gesandten unterhandelt und ihnen den Beschluß mitteilt. Er ist also nicht rechtlich notwendig, sondern nur von formaler Bedeutung und gibt, nachdem das Volk den Friedensabschluß Scipio übertragen hat, dem Senat nicht das Recht, den mündlichen Abschluß zu vollziehen.

3) Polybios fehlt. Liv. XXX 43. Er setzt c. 44, 13 hinzu: (Scipio) *iussit legatos Carthaginiensium Romam proficisci, ut, quae a se ex decem legatorum sententia acta essent, ea patrum auctoritate populique iussu confirmarentur.* Wie schon der Hinweis auf die Zehnmänner zeigt, handelt es sich nur um die Bestätigung der Spezialbestimmungen. Der Grundvertrag ist vorher von Scipio endgültig geschlossen und von den Fetialen beschworen worden.

und zur Bestätigung der Präliminarien durch einen Majoritätsbeschluß kommen. Wo der Vertrag abgeschlossen wurde, geht aus Appians allgemeiner Bemerkung nicht mehr hervor.[1]) Sein Bericht ist für diesen Zusammenhang aber deswegen von besonderer Bedeutung, weil er dreimal die Bemerkung enthält, Scipio habe dem Senat für den Fall, daß dieser die Präliminarien nicht bestätige, gedroht, den Vertrag auf eigene Faust zu vollziehen.[2]) Hier hätten wir also ein von Mommsen nicht benutztes direktes Zeugnis für das Recht des Feldherrn, den Krieg durch Vertrag zu beenden.

Livius hat die im Senat gehaltenen Reden, in welchen Appian diese Rechtsanschauung zum Ausdruck kommen läßt, nicht. Da beide Berichte in bezug auf das Resultat der Senatssitzung im krassesten Widerspruch stehen, kann man weder die Reden im ganzen für die livianische Darstellung übernehmen, noch die zitierten Stellen etwa deshalb, weil sie theoretisch das ausdrücken, was Livius tatsächlich geschehen sein läßt, nämlich den Abschluß des Vertrags allein durch Scipio, zum Ausgangspunkt für die Prüfung dieses Berichts nehmen.

Livius berichtet die Vertragsbedingungen nicht noch einmal bei dem Abschluß im Lager Scipios, sondern verweist nur auf die Präliminarien. Auch sonst berichtet er über den Vorgang der Friedensfestsetzung nichts mehr, nicht einmal den Fetialeneid.[3]) Dagegen hat er die Absendung der Fetialen im Zusammenhang der Friedensvorarbeiten in Rom erzählt.[4]) Daraus geht, noch deutlicher, wenn man den Bericht über den Frieden mit Antiochos (S. 103f.) danebenhält, hervor, daß Livius hier auf einen Urbericht zurückgeht, welcher nicht auf einem Lagerbericht aus dem Kreise Scipios fußt, sondern nur auf der von Zusätzen freien stadtrömischen Annalistik. Als solcher erweckt der Bericht Vertrauen. Daß man ihn aber nicht mit Mommsen zur Regel über Friedensschlüsse verallgemeinern kann, geht daraus hervor, daß der zweite aitolische Frieden als Klientelvertrag überhaupt nur in Rom, ohne den abwesenden Feldherrn, geschlossen wurde, der Antiochosvertrag und der

1) Lib. 65: *ἡ δὲ βουλὴ κατ' ἄνδρα παρ' ἑκάστου ψῆφον ᾔτει, καὶ ἐς τὴν Σκιπίωνος γνώμην αἱ πλείους συνέδραμον. ἐγίγνοντο οὖν αἱ συνθῆκαι, τρίται αἵδε, Ῥωμαίοις καὶ Καρχηδονίοις πρὸς ἀλλήλους.*

2) Lib. 56 Ende, bei der Absendung seiner Gesandten an den Senat: *προσέταξε γοῦν λέγειν τοῖς ἀπιοῦσιν ὅτι βραδυνόντων Ῥωμαίων αὐτὸς ἐφ' ἑαυτοῦ συνθήσεται.* Ebenso im Senat in den Reden eines ungenannten Anhängers Scipios c. 60 und seines Gegners P. Cornelius c. 64 Ende.

3) C. 43, 10: *dimissi ab Roma Carthaginienses cum in Africam venissent ad Scipionem, quibus ante dictum est legibus pacem fecerunt.*

4) Nächste Anmerkung.

sofort wieder gebrochene Frieden von 203 bereits in Rom beeidigt wurden und dasselbe aus der nur Andeutungen bietenden Tradition über die beiden makedonischen Friedensverträge hervorging. Der Vertrag von 201 bezeichnet also nicht die Regel, sondern die Ausnahme, die auch ihre Erklärung ganz deutlich in sich trägt.

STELLUNG DES SENATSBESCHLUSSES INNERHALB DER VERTRAGSBILDUNG

Die Grundlage der Erklärung ist der Wegfall des Senatsbeschlusses. Dieser ist im Gange der Vertragsbildung nicht nur die Vorstufe des Plebiszits, sondern auch einer mündlichen, nur im Senat möglichen Vertragshandlung mit den Vertretern des anderen Staates, eines mündlichen Vertragsschlusses in Sponsionsform, welcher die notwendige Voraussetzung der Beeidigung des Vertrags ist. Der Beweis folgt (S. 112f.). Wenn wir das Resultat hier vorwegnehmen, zeigt sich, daß die Möglichkeit für den Abschluß und die Beeidigung des Grundvertrags durch die Interzession des Konsuls unterbunden war und ein Ausweg durch ein Spezialmandat für Scipio und die ebenfalls nur in diesem Falle bezeugte Absendung der Fetialen gesucht werden mußte. Ausnahmsweise mußte deshalb auch erst ein besonderes Senatskonsult die Übertragung des nur auf das Kapitol berechneten Fetialzeremonials erlauben.[1]) Würden die Fetialen den Vertrag immer außerhalb schließen und beschwören, so wäre dieser Brauch in den Satzungen des Fetialrechts geregelt gewesen und bedürfte nicht des besonderen Senatsbeschlusses. Die Ausnahme ist durch dieses also auf das deutlichste bezeichnet.[2]) Wenn nun Appian die Möglichkeit des Abschlusses eines ewigen Vertrags[3]) durch Scipio ohne mandierendes Spezialgesetz berichtet, so hat er das, was in diesem Einzelfall wirklich wurde, als Voraussetzung ausgegeben. Hier scheint aber nicht der Irrtum eines Historikers, sondern der Nachklang einer politischen Diskussion vorzuliegen. Appian gibt selbst den Fingerzeig durch den Hinweis auf Cato. Daß Appian die Frage für und wider

---

1) Liv. XXX 43, 9: *fetiales cum in Africam ad foedus feriendum ire iuberentur, ipsis postulantibus senatus consultum factum est in haec verba, ut privos lapides silices privasque verbenas secum ferrent; uti praetor Romanus iis imperaret, ut foedus ferirent, illi praetorem sagmina poscerent.* Über die Fetialzeremonie S. 129ff.

2) Vgl. S. 131.

3) Einen Feldherrnvertrag, welcher den Staat nicht über seine Amtszeit hinaus bindet (S. 133ff.), hätte er abschließen können. Bei den obigen Ausführungen handelt es sich aber nur um einen den Staat ewig bindenden Vertrag.

den Frieden mit der Erhaltung und Bündnisstellung Karthagos auf der einen, der Fortführung des Kriegs durch den neuen Konsul bis zur Dedition auf der andern Seite begründet[1]), wird richtig sein. Auf diese Diskussion griff Cato zurück, als er nach dem makedonischen Kriege für die Erneuerung des Vertrags mit den der Begünstigung des Perseus angeklagten Rhodiern eintrat. Damals erklärte er als Grund der Karthagerfreundlichkeit Scipios die Absicht, die Römer nicht durch die Vernichtung starker Nachbarn in Sorglosigkeit und herrischen Übermut verfallen zu lassen.[2]) Dieses Programm verteidigte er aber nur im Sinne der Rhodier, die sich durch die Erhaltung Makedoniens das Gegengewicht gegen Rom erhalten wollten.[3]) Cato selbst war ja mit Bezug auf Karthago der Hauptvertreter des entgegengesetzten Programms, das von 201—146 die politische Diskussion beherrscht haben wird. Bereits in dieser Diskussion kann sich der Vorgang des tatsächlichen Friedensschlusses durch Scipio im Gesichtswinkel der gegnerischen Seite dazu verschoben haben, daß Scipio den Frieden eventuell auf eigene Faust durchsetzen wollte.[4]) Somit zeigt nach Ausscheidung des in seiner Besonderheit erklärten zweiten karthagischen Friedens die Überlieferung über den Abschluß ewiger Verträge gleichmäßig, daß Feldherr, Senat und Volk stufenweise an ihm beteiligt sind.

KOMPETENZABGRENZUNG ZWISCHEN SENAT UND VOLK

Die Beteiligung des Volks ist durch den Gesetzescharakter bedingt, den der Vertrag für die römische Seite hat. Als Gesetz bindet der Vertrag das römische Volk, bis er durch ein Gesetz, als Senatsbeschluß, bis er durch einen Senatsbeschluß wieder aufgehoben ist. Nur als Volksbeschlüsse ausgegebene Verträge sind nicht bekannt, wohl aber Verträge, die auf der Stufe des Senatsbeschlusses stehen blieben (S. 115f.).

---

1) Für den Vertrag spricht ein anonymer Anhänger Scipios, Lib. 57f., für die Fortführung des Krieges der Bruder des neuen Konsuls c. 62f., und zwar c. 64 für die Dedition.

2) App. Lib. 65: ... *ἵνα μή ποτε ἐξυβρίσειαν ἐν μεγέθει τύχης καὶ ἀμεριμνίᾳ. καὶ τόδε οὕτω φρονῆσαι τὸν Σκιπίωνα οὐ πολὺ ὕστερον ἐξεῖπε τοῖς Ῥωμαίοις Κάτων, ἐπιπλήττων παρωξυμμένοις κατὰ Ῥόδου.* Fragmente dieser Rede or. l. V p. 22f. ed. Jordan.

3) Fragm. a. a. O. c. 2 *sed enim id metuere, si nemo esset homo quem vereremur, quidquid luberet faceremus, ne sub solo imperio nostro in servitute nostra essent.*

4) Auch sonst finden sich Antizipationen in den Reden für und wider den Frieden: daß Scipio über die strittigen Grenzen richten solle (c. 59), weil er es später tat (S. 200f.); daß man keinen Kolonisten hinschicken dürfe (c. 61), was ohne Zweifel die Erwägungen vor 146, vielleicht sogar erst die der gracchischen Zeit widerspiegelt.

Aber das sind nur Ausnahmen, und die dauernde Bedeutung des Senatsbeschlusses für die Vertragsbildung ist die der vorbereitenden Zwischenstufe für die gesetzliche Feststellung, einer notwendigen Zwischenstufe, ohne die der Vertrag nicht zustandekommen kann. Zwei Funktionen sind es, die dem Senat innerhalb der Vertragsbildung notwendigerweise zufallen: die internationale Verhandlung und, als besonderer Teil derselben, der mündliche Abschluß des Vertrags.

Für die internationale Verhandlung ist in Rom nur der Senat kompetent[1]), Pol. VI 13: *τῶν παραγενομένων εἰς Ῥώμην πρεσβειῶν ὡς δέον ἐστὶν ἑκάστοις χρῆσθαι καὶ ὡς δέον ἀποκριθῆναι, πάντα ταῦτα χειρίζεται διὰ τῆς συγκλήτου, πρὸς δὲ τὸν δῆμον καθάπαξ οὐδέν ἐστι τῶν προειρημενων.* In allen uns bekannten Fällen ist es im Senat auch niemals zu bloßen Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Präliminarien, sondern immer nochmals zu Verhandlungen gekommen, auch wenn man sowohl von der römischen als auch von der gegnerischen Seite bei dem Inhalt der Präliminarien stehen blieb. Schon die Wünsche der römischen Bundesgenossen nötigten meistens dazu. Wenn aber immerhin denkbar wäre, daß die Präliminarien sofort an das Volk kommen und von diesem, ohne Unterhandlung mit den fremden Gesandten, angenommen oder verworfen werden, so ist der Senat dennoch in keinem Falle für den mündlichen Abschluß des Grundvertrags zu übergehen, der von den Kontrahenten nicht, wie der Eid, in zwei Akten an verschiedenen Orten, sondern Auge in Auge in der Sponsionsform vollzogen wird. Ein ausreichender Bericht über den Vorgang des Vertragsabschlusses im Senat ist uns nicht erhalten. Deutlich ist, daß die Gesandten des gegnerischen Staats den Bescheid nicht nur auf die von den mitgeschickten römischen Gesandten[2]) dem Senat übergebenen Präliminar-

---

1) Mommsen, Staatsr. III 1147f. Darum ist bei der Bestätigung der Präliminarien immer von Senat und Volk, bei der Ergänzung der noch nicht endgültig festgestellten Präliminarbedingungen i. J. 197 dagegen nur davon die Rede, daß der Senat sie, natürlich auf dem Wege der Unterhandlung mit den makedonischen Gesandten, ergänzen solle (Pol. XVIII 38, 2: *περὶ δὲ τῶν λοιπῶν διδόναι τῇ συγκλήτῳ τὴν ἐπιτροπήν*, ebenso c. 39, 5).

2) Das ist ausnahmslose Regel bei Gesandten, welche einen mit Rom im Kriege liegenden Staat vertreten. Vgl. Liv. XXXVII 49, 8: *denuntiatum, si qua deinde legatio ex Aetolis nisi permissu imperatoris qui eam provinciam obtineret et cum legato Romano venisset Romam, pro hostibus omnes futuros* und die Beispiele: 203 Liv. XXX 21, 12: *Q. Fulvius Gillo, legatus Scipionis, Carthaginienses Romam adduxit.* 201 Liv. XXX 38, 4: *cum legatis Carthaginiensibus Romam missi L. Veturius Philo et M. Marcius Ralla et L. Scipio, imperatoris frater,* und dazu c. 40, 1. 197 Pol. XVIII 42, 1: *ἧκον εἰς τὴν Ῥώμην οἵ τε παρὰ τοῦ Φιλίππου πρέσβεις οἵ τε παρὰ τοῦ Τίτου καὶ τῶν συμμάχων ὑπὲρ τῶν πρὸς Φίλιππον συνθηκῶν.* 189 Pol. XXI 17, 9: *ἔδοξε πᾶσιν ἐξαποστεῖλαι πρεσβευτὰς εἰς τὴν Ῥώμην.*

festsetzungen erhalten, sondern daß sie selbst die Friedensbitte mündlich vortragen müssen[1]), natürlich indem sie dabei zugleich die Annahme der Präliminarien zum Ausdruck bringen. Während der Beschlußfassung entfernen sie sich wieder aus dem Sitzungsraum[2]), werden dann zurückgerufen und erfahren das Resultat durch mündliche Mitteilung seitens des Vorsitzenden.[3]) Die mündliche Vertragshandlung bestand also entweder in der Erklärung der Gesandten und der nach der Abstimmung folgenden Gegenerklärung des Senats, oder die Verkündigung des Senatsbeschlusses war, wie sich das bei verändertem Vertragstext von selbst versteht, von einer nochmaligen Parallelerklärung der Gesandten begleitet. Diese zweite Form ist um so wahrscheinlicher, als sich zeigen wird, daß der Vertragstext, sogar der Grundvertrag, in mehrere Beschlüsse zerlegt war (S. 324, 1), also zu erwarten ist, daß auch die Gegenerklärung zu jedem Beschluß besonders abgegeben wurde.

Der Endvertrag war also bereits abgeschlossen, als er an das Volk gelangte. Die Funktion, die dann noch dem Volke im Gange der Vertragsbildung zufiel, war, den magistratischen Akt auf das Volk zu übernehmen, dem Dekret den Charakter des Gesetzes zu geben und damit die Geltungsdauer des Vertrags über die senatorisch-magistratische Gutmeinung hinaus bis zur gesetzmäßigen Umstoßung zu sichern. Es ist eine selbstverständliche Konsequenz des Bestätigungsrechts, daß das Volk befugt ist, den Vertrag zu ändern. Sonst wäre nur die Möglichkeit vorhanden gewesen, den Vertrag anzunehmen oder zu verwerfen bzw. ihn für eine Änderung dem Senat zurückzureichen. So eng ist die

---

Ausdrücklich genannt werden weiterhin zwar nur die Gesandten des Antiochos und der römischen Bundesgenossen, aber die Mitsendung römischer Gesandter ist nach dem Vorausgehenden in den zitierten Worten selbstverständlich enthalten. Bei den aitolischen Friedensverhandlungen berichtet Pol. XXI 31, 1 erst den Abgang der aitolischen Gesandten, welche sich rhodische und athenische zur Unterstützung mitnehmen; dann erst den Abgang römischer Gesandter. Nach dem Vorausgehenden ist es klar, daß die römischen Gesandten zusammen mit den aitolischen abgehen und die Führung haben.

1) Vgl. im allgemeinen die Beispiele S. 323, 5; 324, 1 und für die Friedensverträge von 203 Pol. XV 8, 8: *ἐπρεσβεύσαμεν ἀμφότεροι πρός τε τὴν σύγκλητον τὴν ἡμετέραν καὶ πρὸς τὸν δῆμον, ἡμεῖς μὲν ὁμολογοῦντες εὐδοκεῖν τοῖς γεγραμμένοις, Καρχηδόνιοι δὲ δεόμενοι τούτων τυχεῖν*, vgl. Liv. XXX 22; von 201 Liv. XXX 42, 14 f.; von 195 (Nabis) Liv. XXXIV 43, 2; von 189 Pol. XXI 17, 9; 24, 2; von 188 Pol. XXI 31, 5. Vgl. auch die Schilderung des 1. Makkabäerbuchs, S. 240.

2) Z. B. die karthagischen Gesandten i. J. 203 Liv. XXX 23, 1: *emotis curia legatis sententiae interrogari coeptae.* Weitere Beispiele bei Mommsen, Staatsrecht III 961, 1.

3) Das ist für die Verträge nicht überliefert, aber sonst: Mommsen, Staatsrecht III 1014.

Kompetenz des Volkes aber nicht. Auch hier ist wiederum die Unterscheidung des Grundvertrags und der Spezialbestimmungen zu beachten. Die letzte Klausel des Grundvertrags sieht Vertragsänderungen vor. Diese Veränderungen sind aber nur innerhalb der Spezialbestimmungen möglich, die selbst nur Zusätze zu dem engeren Vertrage, dem Grundvertrage, sind. Dieser allein begründet bereits das internationale Vertragsverhältnis. Nur für diesen ist also der mündliche Abschluß im Senat notwendig. Nur wenn das Volk die Vertragskategorie ändern, etwa statt eines Vertrags zu gleichem Rechte einen Klientelvertrag abschließen will, ist es deshalb genötigt, den Vertrag an den Senat zurückzureichen, während bei dem Wegfall des mündlichen Abschlusses für die Spezialbestimmungen diese wie jederzeit später so natürlich auch bei dem Abschluß durch das Volk geändert und die Änderungen durch den im Namen des Volkes handelnden Magistrat mit den Gesandten vereinbart werden können. Diese für die später zu behandelnde Beurkundungsfrage notwendige Feststellung ist auch durch ein Beispiel bezeugt. Polybios läßt den von Catulus mit Hamilkar geschlossenen Präliminarvertrag durch das Volk nicht angenommen werden.[1]) Vom Senat spricht er nicht. Nach dem Vorausgehenden ist es selbstverständlich, daß der Vertrag den Senat bereits passiert hatte und von ihm angenommen worden war. Polybios läßt den Vertrag durch vom Volk erwählte und dazu bevollmächtigte Dezemvirn im Lager in den Spezialbestimmungen abgeändert werden.[2]) Es ist weder davon die Rede, daß Fetialen die Dezemvirn zum Abschluß in das Lager begleiten, noch, daß der Vertrag noch einmal nach Rom zurückgeht. Das ist das konkrete Argument meiner Ausführungen. Der Vertrag, d. h. der Grundvertrag, war eben schon im Senat abgeschlossen, vom Volke bestätigt und von den Fetialen beschworen. Das Volk hat nicht den Vertrag als solchen kassiert[3]), sondern nur die Spezialbestimmungen als nicht ausreichend befunden und den Vertrag jedenfalls nur unter Vorbehalt ihrer Erweiterung, also unter Zugrundelegung beiderseitig anerkannter Minimalverpflichtungen, abgeschlossen.[4])

In der Überlieferung tritt die Unterscheidung der Befugnisse von

1) Pol. I 63: *τούτων δ' ἐπανενεχθέντων εἰς τὴν Ῥώμην, οὐ προσεδέξατο τὰς συνθήκας ὁ δῆμος, ἀλλ' ἐξαπέστειλεν ἄνδρας δέκα τοὺς ἐπισκεψομένους ὑπὲρ τῶν πραγμάτων.*

2) Polybios führt fort: *οἳ καὶ παραγενόμενοι τῶν μὲν ὅλων οὐδὲν ἔτι μετέθηκαν, βραχέα δὲ προσεπέτειναν τοὺς Καρχηδονίους.*

3) So Mommsen, Staatsr. III 1171, 2.

4) Wenn man annehmen will, daß der Grundvertrag vorher noch nicht geschlossen war und der Vertrag nach der Abänderung noch einmal nach Rom ging, so bleibt der obige Beweisgang dadurch unberührt.

Senat und Volk sowohl im Auseinanderhalten beider wie in der Bezeichnung ihrer Tätigkeit hervor. Selbst wenn bei der Absendung der Gesandtschaften nach Rom der Zweck nur mit einem Ausdruck und allgemein als Annahme oder Bestätigung der Präliminarien durch Senat und Volk bezeichnet wird, wird in dem Endbericht immer zwischen dem Konsult des Senats und der hinzutretenden Bekräftigung des Volkes unterschieden.[1])

DER STAATSVERTRAG ALS SENATSBESCHLUSS

Der Senatsbeschluß ist aber im Gange der Vertragsbildung nicht nur auf die Zwischenstufe zwischen Präliminarvertrag und Volksbeschluß beschränkt. Ihn unterscheidet vom beschworenen Volksgesetz nicht, wie den Präliminarvertrag, eine Beschränkung seiner Wirkungsdauer und das Fehlen des Grundvertrags; er hat nicht vorbereitenden Charakter, sondern ist ein vollendeter, nur nicht über die Gutmeinung des Senats hinaus gesicherter Vertrag. Es kann im Interesse des Staats gelegen haben, einen Vertrag in dieser im Grunde unverbindlichen Rechtsform, die ein Eingreifen in die Verhältnisse des befreundeten Staats ebensowenig notwendig wie umgekehrt in demselben Maße möglich machte, abzuschließen. In einem solchen Falle gab der Senat den Vertrag nicht an das Volk weiter, sondern entschied selbst in letzter Instanz. Dieselbe Macht übte er aus, wenn er einen Vertrag verwarf. Auch in diesem Falle war er nicht verpflichtet, den Vertrag erst noch an das Volk zu bringen. Aber ebensowenig liegt darin, daß der Senat einen Vertrag verwirft oder für die gesetzliche Sicherung nicht bestimmt, ein Hindernis, ihn an das Volk weiter zu reichen.[2]) Es steht selbstverständlich in der Macht jedes für die Verhandlung mit dem Volke kompetenten Magistrats, die Sache an das Volk zu bringen. Die Ablehnung durch den Senat oder die durch Interzession verhinderte Beschlußfassung des Senats machen

1) Pol. XXI 17, 9 zum Frieden von 189/8: *ἔδοξε ... ἐξαποστεῖλαι πρεσβευτὰς εἰς τὴν Ῥώμην τοὺς παρακαλέσοντας τὴν σύγκλητον καὶ τὸν δῆμον ἐπικυρῶσαι τὰς συνθήκας*. Deutlicher unterschieden bei dem Abschluß c. 24, 2: *εὐδόκησαν* (die Senatoren) *ταῖς γεγενημέναις ὁμολογίαις ... καὶ μετά τινας ἡμέρας τοῦ δήμου συνεπικυρώσαντος* ... Ebenso sagt Polybios bei dem Aitolerfrieden von 189 zunächst nur allgemein *γίνεσθαι τὴν ἀναφορὰν ἐπὶ Ῥωμαίους* (XXI 30, 6), unterscheidet dagegen bei dem Abschluß: *δόξαντος δὲ τῷ συνεδρίῳ καὶ τοῦ δήμου συνεπιψηφίσαντος ἐκυρώθη τὰ κατὰ τὰς διαλύσεις* (c. 32, 1). — Pol. XV 8, 9 über den Vertrag von 203: *ἐπείσθη τὸ συνέδριον τούτοις, ὁ δὲ δῆμος συγκατῄνεσε* und XVIII 42, 2 *τῇ συγκλήτῳ ... μὲν ἐδόκει βεβαιοῦν τὰς ὁμολογίας· § 4 οὐ μὴν ἀλλ' ὅ γε δῆμος ... ἐπεκύρωσε τὰς διαλύσεις*.

2) Anders Mommsen, Staatsr. III 1170.

dabei keinen Unterschied; das Wesentliche und Gleichartige ist in beiden Fällen das Fehlen der senatorischen Mittelstufe. Beispiele für die Weitergabe eines Vertragsvorschlags an das Volk ohne vorhergehenden Senatsbeschluß folgen auf S. 126f. Ein Beispiel der endgültigen Ablehnung durch den Senat gibt Livius in der zwar gefälschten, rechtlich aber nicht anfechtbaren Darstellung der Friedensverhandlungen von 203: die karthagische Gesandtschaft, welche um die Bestätigung der mit Scipio vereinbarten Präliminarien bat, soll vom Senat abgewiesen worden und die Verhandlung damit erledigt gewesen sein.[1])

Für den allein vom Senat geschlossenen Vertrag erinnere ich zunächst an den Vertrag mit den Juden von 161 (S. 239ff.). Daß die Verträge mit Kibyra und Thyrrheion Senatsverträge sind, zeige ich weiter unten (S. 369f.) an den Beurkundungsformen. Aus der Überlieferung ergibt es sich bestimmt für den Vertrag mit Gades mit Wahrscheinlichkeit auch für die Verträge mit Nabis und Viriathus (S. 118). Diesen sechs oder vier Beispielen stelle ich Mommsens Satz entgegen: „Nur in der nachsullanischen Zeit, wo überhaupt der Senat in die Rechte der Bürgerschaft eingreift, ist Senatsbestätigung (für den Vertragsabschluß) als genügend erachtet worden und wird die ältere Auffassung, welche die Bestätigung der Verträge der Bürgerschaft zuspricht, zurückgedrängt durch die Gleichstellung des Senats mit derselben in dieser Beziehung oder gar die ausschließliche Hervorhebung des senatorischen Bestätigungsrechts“.[2]) Diese irrige Ansicht ist, wie sich an allen angeführten Beispielen zeigen läßt, auf der nicht hinreichenden Beachtung der Stellung, welche der Senat im Gange der Vertragsbildung als Mittelinstanz einnimmt, aufgebaut. Mommsen führt zunächst an, daß die Schriftsteller der caesarischen und augustischen Zeit für die Notwendigkeit der Bestätigung eines Vertrags immer den Senat neben dem Volke nennen, er weist vor allem auf den Gegensatz zwischen Polybios und Livius hin, der auch da, wo er nur Polybios übersetzt, regelmäßig den Senat hineinträgt. Daß daraus auf ein tatsächlich stärkeres Hervortreten des Senats bei dem Vertragsabschluß in der nachsullanischen Zeit nicht im mindesten geschlossen werden darf, zeigt aber, ganz abgesehen von den drei älteren Beispielen, gerade Polybios, der, wo er den Gang der Verhandlungen schildert, nie den Senat als Mittelinstanz zu erwähnen vergißt, bei einem Vertrage sogar viermal allein den Senat nennt (S. 117), also in den von Mommsen zitierten Stellen nur in kurzem Ausdrucke die letzte Instanz

1) Liv. XXX 23, 8: *legati pace infecta ac prope sine responso dimissi.*

2) Staatsr. III 1171, Rubino (Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte I 262 Anm.) folgend.

berücksichtigt.[1]) Mommsen verweist für die ausschließliche Hervorhebung des senatorischen Bestätigungsrechts ohne Grund auf zwei Stellen des Livius. Die erste Stelle (XXVIII 18, 3) enthält die Antwort, die Scipio, als er zufällig mit Hasdrubal unter dem Dache des Syphax zusammentraf, diesem auf seinen Versuch, eine Friedensunterhandlung zwischen den beiden Feldherrn in Gang zu bringen, gab: *Scipione abnuente aut privatim sibi ullum cum Poeno odium esse, quod conloquendo finiret, aut de re publica quicquam se cum hoste agere iniussu senatus posse.* Das Recht des Feldherrn, mit dem Feinde zu unterhandeln, ist in der Geschichte aller Kriege bezeugt. Mehr als die Unterhandlung liegt aber in dem Worte *agere* nicht; und selbst für den Präliminarvertrag stand dem Feldherrn die Kompetenz ja zu. Scipio oder Livius schützen den Senat zum Zweck der Ablehnung vor, und daß sie mit dem Senat und nicht mit dem Volk argumentieren, entspricht ganz zutreffend der festgestellten Tatsache, daß die internationale Unterhandlung dem Senat zusteht.

Die zweite Stelle, eine Bemerkung über den Präliminarvertrag mit Philipp von Makedonien (198), ist eine Übersetzung aus Polyb. XVIII 9, 9: *κυρωθῆναι μὲν γὰρ οὐδ' ὣς εἶναι δυνατὸν οὐδὲν τῶν νῦν λεγομένων ἄνευ τῆς συγκλήτου* = Liv. XXXII 36, 7: *neque sine auctoritate senatus ratum quicquam eorum fore, quae cum rege ipsi pepigissent.* Hier liegt die Erklärung, ohne daß sie im mindesten zu Mommsens Schluß berechtigt, ganz im Sachverhalt. Über die Friedensbedingungen bestanden Differenzen, die dem Senat vorgestellt werden sollten. Zu diesem Zwecke erbittet sich der König einen Waffenstillstand. Flamininus ist dafür, die griechischen Verbündeten sind dagegen. Flamininus stellt ihnen vor, daß die Präliminarien in jedem Falle an den Senat gebracht werden müßten.[2]) Was das bedeutet, ist nach dem Vorausgehenden bekannt. Der Senat ist im Gange der Vertragsbildung die Mittelinstanz, die im vorliegenden Falle um so weniger zu umgehen ist, als man über die strittigen Bedingungen erst noch eingehend unterhandeln muß. Die griechischen Staaten widerstreben der Sendung nach Rom nur deshalb, weil sie nicht mit

1) Man vgl. z. B. Pol. XXI 10, 7 von einem Vertrage, über den ein Prätor verhandelt: *πῶς γὰρ ἐνδέχεται, μὴ προσδεξαμένους ὕπατον, ἄνευ τῆς ἐκείνου γνώμης βεβαιῶσαι τὰς ὁμολογηθείσας συνθήκας*; wo Liv. XXXVII 19, 2 hat: *cui rata ista pax erit, quam sine consule, non ex auctoritate senatus, non iussu populi Romani pepigerimus* und Pol. XXI 17, 5: *ἐπειδὰν ὁ δῆμος κυρώσῃ τὰς διαλύσεις*, Liv. XXXVII 45, 14 *cum senatus populusque Romanus pacem comprobaverint.* Es ist doch handgreiflich, daß man aus der Hinzufügung von Senat und Volk zum Konsul und des Senats zum Volke nur schließen kann, daß Livius den Gang der Vertragsbildung kennt, und nicht, daß die Kompetenz des Senats sich inzwischen gesteigert hatte.

2) Wiederkehrend c. 37, 10; 38, 2; 39, 5.

gegenseitig anerkannten Bedingungen zum Abschluß des Friedens, sondern zu Verhandlungen mit dem Senat bestimmt ist. Demgegenüber weist Flamininus auf die ohnehin notwendige Unterhandlung im Senat und Billigung durch den Senat und nicht noch auf die gar nicht in diesen Zusammenhang gehörige, weil nicht beanstandete Bestätigung durch das Volk hin.

Der Vertrag mit Gades war ursprünglich nur ein Feldherrnvertrag, als solcher 206 von dem Centurio L. Marcius Septimus geschlossen.[1]) Nach hundertachtundzwanzigjährigem Bestehen wurde er i. J. 78 auf Bitten der Gaditaner vom Senat bestätigt; an das Volk kam er nicht.[2]) Der Senat schloß ihn in der Form des Klientelvertrags (S. 65f.). Über den Vertrag mit Nabis berichtet Liv. XXXIV 43: *principio anni (194) ... legati Nabidis tyranni Romam venerunt. iis extra urbem in aede Apollinis senatus datus est. pax, quae cum T. Quinctio convenisset, ut rata esset, petierunt impetraruntque.* Nach Mommsen, Staatsr. III 1171, 2 kann die Volksbestätigung nicht gefehlt haben. Der Vertrag mit Viriathus beruht nach Appian Ib. 69: *συνετίθετο Ῥωμαίοις καὶ τὰς συνθήκας ὁ δῆμος ἐπεκύρωσεν* auf einem Volksbeschluß. Damit steht aber in Widerspruch, daß er vom Senat aufgelöst wird, a. a. O. c. 70: *ἡ βουλὴ ... ἔκρινε λῦσαί τε τὰς σπονδὰς καὶ φανερῶς πολεμεῖν αὖθις Οὐριάτθῳ.* Nimmt man diese Stelle mit dem Bericht über den Vertrag mit Nabis und dem jüdischen Vertrage zusammen, so wird man aus inneren Gründen für

1) Cic. pro Balbo 15, 34: *L. Marcius primi pili centurio cum Gaditanis foedus icisse dicitur.* Liv. XXXII 2, 5: *Gaditanis petentibus remissum, ne praefectus Gades mitteretur adversus id, quod iis in fidem populi Romani venientibus cum L. Marcio Septimo conveniset.* Die Zeit gibt Liv. XXVIII 37, 10: *post Magonis ab Oceani ora discessum Gaditani Romanis deduntur.* Livius faßt das Verhältnis an beiden Stellen falsch als Dedition auf. Auch Cicero (fg. Anm.) charakterisiert den Vertrag mit dem Terminus *fides*, aber nicht im Sinne der gemilderten Dedition, sondern nur im Gegensatz zur *religio* des vom Volke bestätigten und von den Fetialen beeidigten Vertrags. Für eine Dedition fehlt auch jede Voraussetzung. Mago hatte bei seinem ersten Abzuge die Stadt ausgeraubt (Liv. XXVIII 36, 3), und als er wiederkehrte, verschloß die Stadt ihm die Tore (c. 37, 1), stand also schon vor dem Vertrage im tatsächlichen Freundschaftsverhältnis zu Rom.

2) Cic. a. a. O.: *quod (foedus) cum magis fide illius populi, iustitia nostra, vetustate denique ipsa quam aliquo publico vinculo religionis teneretur, sapientes homines et publici iuris periti, Gaditani, M. Lepido Q. Catulo consulibus a senatu de foedere postulaverunt. Tum est cum Gaditanis foedus vel renovatum* (darüber S. 123) *vel ictum; de quo foedere populus Romanus sententiam non tulit qui iniussu suo nullo pacto potest religione obligari. Ita Gaditana civitas, quod beneficiis suis erga rem publicam nostram consequi potuit, quod imperatorum testimoniis, quod vetustate, quod Q. Catuli, summi viri, auctoritate, quod iudicio senatus, quod foedere, consecuta est; quod publica religione sanciri potuit, id abest; populus enim se nusquam obligavit.*

Verträge, welche mit Volksführern und Tyrannen geschlossen wurden, Abschluß nur durch den Senat wahrscheinlich finden, also den Bericht des Livius für korrekt und die zweite Stelle bei Appian für glaubwürdiger halten.

Mommsens Hauptargument ist aber merkwürdigerweise der gaditanische Vertrag. In der Rede pro Balbo handelt es sich um den Beweis, daß die Verleihung des römischen Bürgerrechts an einen Gaditaner durch Pompejus nicht gegen den Vertrag verstößt. Cicero argumentiert zunächst nicht mit dem Inhalt, sondern mit der Rechtsform des Vertrags. Die Bürgerrechtsverleihungen des Pompeius gehen auf eine ihm nach dem sertorianischen Kriege durch Spezialgesetz erteilte Kompetenz zurück.[1]) Selbst wenn nun der gaditanische Vertrag die gegenseitige Bürgerrechtsverleihung verbieten würde, wäre — so argumentiert Cicero — dieses Verbot durch das gellisch-cornelische Gesetz für Pompejus außer Kraft gesetzt, da der Vertrag nicht sakrosankt, d. h. vom Volke bestätigt und beschworen sei.[2]) Das Gesetz würde über dem Senatsbeschlusse stehen, dieser zwar nicht aufgehoben, aber in einem Punkte außer Geltung sein. Mommsen bemerkt zu diesem Beweisgang (Staatsr. III 1171, 1): „Daß Cicero, indem er zugleich den *iussus populi* für das Bündnis fordert, dieses gaditanische theoretisch verwirft und praktisch gelten läßt, ist charakteristisch für seine Zwischenstellung zwischen beiden Parteien und deren entgegengesetzter Theorie und Praxis".[3]) Er meint mit der Parteifrage den Gegensatz der Gültigkeit eines Vertrags als Volks- oder nur als Senatsbeschluß. Dieser Gegensatz liegt aber überhaupt nicht in der Rede; Mommsen hat ihn nur unter dem Einfluß seiner vorgefaßten Meinung

1) Cic. pro Balbo 8, 19: ... *lege, quam L. Gellius Cn. Cornelius* (Konsuln von 72) *ex senatus sententia tulerunt . . . ut cives Romani sint ii, quos Cn. Pompeius de consilii sententia singillatim civitate donaverit.*

2) Pro Balbo 14, 33: *primum enim sacrosanctum esse nihil potest, nisi quod populus plebesve sanxit; deinde sanctiones sacrandae sunt aut genere ipso [aut?] obtestatione (legis aut) consecratione poenae* (so dem Sinne nach Mommsen, Staatsr. II 303, 2), *cum caput eius, qui contra fecerit, consecratur. Quid habes igitur dicere de Gaditano foedere eiusmodi? utrum capitis consecratione aut obtestatione legis sacrosanctum esse confirmas? Nihil omnino unquam de isto foedere ad populum, nihil ad plebem latum essse neque legem neque poenam consecratam esse dico. De quibus igitur etiamsi latum esset, ne quem civem reciperemus, tamen id esset, quod postea populus iussisset, ratum.* Über die bei Cicero nicht deutlich hervortretende Unterscheidung, ob schon das Gesetz allein oder erst das beschworene Gesetz sakrosankt ist, s. Mommsen a. a. O.

3) Ebenso III 344 A.: „Recht charakteristisch (für eine angebliche Verdrängung des Volkes durch den Senat bei der Vertragsbildung) erklärt Cicero (pro Balbo 14, 35) den von den Gaditanern bloß mit dem Senat abgeschlossenen Vertrag für nichtig, behandelt ihn aber als durchaus zu Recht bestehend".

vom Aufkommen des Senatsbeschlusses als Vertrag in der sullanischen Zeit aus einer Auseinandersetzung herauslesen können, in welcher es sich in Wirklichkeit nicht um den Gegensatz der Gültigkeit, sondern der Gültigkeitsdauer, der Sakrosanktität handelt.[1]) Das gaditanische Foedus ist als Senatskonsult nicht weniger Vertrag denn als beschworenes Plebiszit. Aber während es als beschworenes Plebiszit sakrosankt wäre, wird es als Senatskonsult durch das nachfolgende Gesetz, die lex Gellia-Cornelia, mit Bezug auf das Verbot der Bürgerrechtsverleihung außer Kraft gesetzt. Ciceros Ausführungen über das gaditanische Foedus decken sich also vollständig mit den von mir aus den urkundlichen Erwägungen gewonnenen Bestimmungen über die Kompetenzgrenzen.

Aus allem folgt, daß es nicht erst eine Tatsache der nachsullanischen Zeit und überhaupt nicht eine Folge der politischen Entwicklung, sondern in der Stufenfolge der Vertragsbildung natürlicherweise begründet ist, daß der Senat die Kompetenz zum Vertragsabschluß hat. Senat und Volk stehen sich hier nicht so gegenüber, daß sie sich mit der gleichen Befugnis ablösen, sondern stehen in stabilem Verhältnis nebeneinander mit der Kompetenzverschiedenheit, daß das Volk den Vertrag als Gesetz, der Senat dagegen nur als Verwaltungsakt abschließt und als magistratisches Dekret ausgibt[2]), daß das Gesetz nur durch ein Gesetz aufgehoben, nur zu dem Gesetz, nicht zu dem Dekret ein das Volk ewig bindender Eid hinzutreten kann.

Der prekäre Charakter des Senatsbeschlusses konnte diesen nicht als geeignet erscheinen lassen, die Grundlage des Staatenverkehrs zu bilden, am allerwenigsten wenn der Vertrag zugleich offene Feindseligkeiten beenden, ein Friedensvertrag sein sollte. In diesem Falle ist auch der Klientelvertrag, wie das Beispiel des aitolischen zeigt, vom Volke

---

1) S. 119, 2. Die Unhaltbarkeit der Auffassung Mommsens von den Vertragskompetenzen zeigt sich am deutlichsten an der Kritik Ciceros. Mommsen folgt damit Rubino (S. 116, 2), welcher Ciceros Einwand betreffend die fehlende Sakrosanktität des gaditanischen Vertrags deshalb nicht gelten läßt, weil der Vertrag ja trotz des fehlenden Volksbeschlusses in Kraft war. „Der Gegner hätte mit Recht erwidern können, daß die religio so lange auf dem römischen Staat hafte, bis derjenige, welcher das Bündnis geschlossen, für einen unbefugten Frevler erklärt und den Gaditanern ausgeliefert sey.“ Auch wenn er seit 100 Jahren tot war? Rubinos Bemerkungen treffen an Cicero, der auf dem Gegensatz von *fides* und *religio* baut, ganz vorbei (S. 118, 2). Es handelt sich nicht um die Gültigkeit, sondern um die Gültigkeitsdauer eines nicht vom Volke angenommenen und beschworenen Vertrags.

2) Daß der Senatsbeschluß durch die Zustimmung des die Verhandlung leitenden Magistrats zu einem magistratischen Dekret wird, hat Mommsen oft hervorgehoben.

bekräftigt worden. Der bloße Senatsbeschluß konnte dagegen von vornherein nur zur Begründung einer freundschaftlichen Annäherung ohne enge und vielgestaltige politische Beziehungen oder für die Freundschaft mit einem Staate in Betracht kommen, der für reguläre politische Beziehungen so wenig in Frage kam, wie, um das Verhältnis an den ungefähr gleichen Ausdrucksformen des heutigen Staatenverkehrs zu verdeutlichen, heute die außerhalb des Völkerrechts stehenden aber durch besondere Verträge am Staatenverkehr teilnehmenden halbzivilisierten Staaten; ein Beispiel dafür ist der Vertrag mit den Juden. Bei den anderen drei Beispielen handelt es sich dagegen um Staaten, die ohnehin bereits innerhalb der römischen Herrschaftssphäre lagen, bei denen die Form des Vertrags der Sache nach also ein Privileg in sich schließt. In dieser Geltung hat der Senatsbeschluß in der triumviralen und kaiserlichen Zeit neue Bedeutung gewonnen. Darüber später (S. 157 f.); hier schließe ich aber bereits an, was sich über die Befugnisse des Senats zur Erneuerung von Verträgen sagen läßt.

VERTRAGSERNEUERUNG

Unter der Vertragserneuerung ist nicht der erneute Abschluß eines durch einen Krieg außer Kraft gesetzten, sondern die Bekräftigung eines bestehenden Vertrags zu verstehen. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses oder seine tatsächliche Aufhebung durch den Krieg ist immer eine definitive; der Frieden gibt sich nie als Vertragserneuerung, sondern als einen den älteren Vertragszustand nicht berücksichtigenden Vertragsabschluß.[1]) Aus diesem Gesichtspunkt, daß die Vertragserneuerung nicht konstituierende, sondern nur demonstrierende Bedeutung hat, nur erneut zum Ausdruck bringt, was bereits besteht, ist es zu verstehen, daß sie

---

1) Man darf sich z. B. nicht durch den livianischen Bericht über den zweiten Vertrag mit den Samniten (341) täuschen lassen. Der erste Vertrag war dreizehn Jahre vorher abgeschlossen worden (Liv. VII 19, 4. Diod. XVI 45, 8). Dazwischen lag ein Krieg und die im Senat vorgetragene Bitte um Frieden. Der Senat beschließt: *reddendum iis foedus* und der die Verhandlung leitende Prätor antwortet den samnitischen Gesandten: *nec, quo minus perpetua cum eis amicitia esset, per populum Romanum stetisse nec contradici, quin, quoniam ipsos belli culpa sua contracti taedium ceperit, amicitia de integro reconcilietur* (VIII 2). Das verneinte Verbot des römischen Volkes enthält eine Anspielung auf den Kriegsbeschluß, der die Freundschaft aufhebt. Livius fährt fort: *foedere icto cum domum revertissent* (legati) ... Daraus ist nicht zu schließen, daß der Vertrag nur im Senat geschlossen wurde. Livius übergeht hier wie VII 19, 4 die Weitergabe des Vertrags an das Volk und meint mit den Ausdrücken *reddere foedus* und *amicitiam de integro reconciliare* nicht eine Erneuerung in dem Sinne, in welchem das Wort oben erklärt ist. Vgl. auch S. 126 Anm. 3.

immer nur vom Senat vollzogen wird. Zwei Formen sind dabei zu unterscheiden: die Vertragserneuerung als formelhafte Einleitung eines anderen Akts und die Vertragserneuerung als Selbstzweck. Die erste Form ist besonders in der inschriftlichen Überlieferung klar erkennbar. Um die Mitte des zweiten Jahrhunderts erscheinen Gesandte der thessalischen Gemeinden Melitaia und Narthakion wegen eines Grenzstreits, der auf die Verfügungen des Flamininus zurückging, vor dem Senat. Das Beschlußprotokoll des Senats[1]) stellt in der Wiedergabe der Reden beider Gesandtschaften an den Anfang die Vertragserneuerung in der Form: *περὶ ὧν Θεσσαλοὶ . . . [πρεσβευ]ταὶ λόγους ἐποιήσαντο ἄνδρες κα[λοὶ κἀγα-]θοὶ καὶ φίλοι παρὰ δήμου καλοῦ [κἀγαθο]ῦ καὶ φίλου συμμάχου χάριτα [φιλίαν σ]υμμαχίαν τε ἀνενεώσαντο* (A. 14f. B. 3f.), und entsprechend beginnt auch der Senatsbeschluß (B. 25): *χάριτα φιλίαν συμμαχίαν [ἀ]νανεώσασθαι*. In der Sache und in der Form gleichartig ist eine prienensische Inschrift aus dem Jahre 136.[2]) In dem fragmentarisch erhaltenen Senatsbeschluß für Stratonikeia (81) fehlt nach der geltenden Rekonstruktion[3]) die Bitte um die Vertragserneuerung; aber sicher ist sie zu ergänzen, da sie in der römischen Antwort enthalten ist. Die Erneuerung des Vertrags in dieser Form ist nichts mehr als eine diplomatische Höflichkeitsformel, die wohl an die Spitze aller internationalen Verhandlungen im Senat gestellt wurde.

Im Gegensatz dazu stehen diejenigen Vertragserneuerungen, welche Selbstzweck sind oder die Bitte um Veröffentlichung des bis dahin nicht veröffentlichten Vertragstextes einleiten, wobei also in jedem Falle die Vertragsgestaltung alleiniger Akt der Vertragshandlung ist. Als Anlaß der Erneuerung kann man sich außer der nachträglichen Bitte um die Erlaubnis der zuerst nicht beschlossenen Aufstellung des Vertrags z. B. die Vernichtung der alten Vertragsurkunde, oder, namentlich bei dem Mangel tatsächlicher politischer Beziehungen, den Wunsch, sich und den Vertrag in Erinnerung zu bringen, denken. Diese Form der Vertragserneuerung ist in zwei Beispielen, den Senatsbeschlüssen für die Juden vom Jahre 47 (S. 160, 2) und für Mytilene von 45 (vgl. S. 46), erhalten. Gegenstand des Beschlusses ist im ersten Beispiel die Erneuerung, daneben, als Begleitmomente, die Annahme des Geschenks eines goldenen

1) In Narthakion auf Stein veröffentlicht, Bull. de corr. hell. VI (1882) 356f.; Willems Le sénat de la rép. Rom. I 708f.; Viereck Sermo graec. nr. XII; zuletzt I. G. IX 2 nr. 89.

2) CIGr. II 2905 und neben anderen jetzt Inschriften von Priene her. von Hiller von Gaertringen nr. 40.

3) Bull. de corr. hell. IX 473f.; Viereck Sermo graec. nr. XVI.

Schildes[1]) und die Gewährung von Geleitbriefen; im zweiten Beispiel die Ereuerung und die Erlaubnis einer Opferung auf dem Kapitol[2]) und der Veröffentlichung des Vertrags.[3])

Im zweiten Senatsbeschluß ist überliefert (Z. 14f.): *περὶ ὧν* ... Namen der Gesandten ... *λόγους ἐποιήσαντο χάριτα φιλίαν συμμαχίαν ἀνενεοῦντο, ἵνα τε ἐν Καπετωλίωι θυσ[ί]αν ποιῆσαι ἐξῆι.* Mommsen (a. a. O. S. 893 A.) hält *ἀνενεοῦντο* für verschrieben statt *ἀνανεώσασθαι*, macht es also von *ἐξῆι* abhängig. Aber in dem narthakischen und dem prieneusischen Senatskonsult steht ebenfalls die Form *ἀνενεώσαντο* und ebenso bei Polyb. XXIV 5, 7 über eine Vertragserneuerung mit Pergamon (180): *οἱ δὲ περὶ τὸν Ἄτταλον εἰσελθόντες εἰς τὴν σύγκλητον τά τε προϋπάρχοντα φιλάνθρωπα διὰ πλειόνων λόγων ἀνενεώσαντο.* Der Unterschied ist sachlich von Bedeutung, denn er zeigt, daß die Erneuerung eines bestehenden Vertragsverhältnisses nicht, wie der Vertrag selbst, vom Senat erbeten, sondern vom Vertragsgegner selbst ausgesprochen wurde.[4])

In diese Kategorie ist auch der gaditanische Vertrag zu stellen. Obwohl dieser Vertrag im Jahre 78 überhaupt erst zum erstenmal an den Senat kam, sagt Cicero von dieser Bekräftigung des alten Feldherrnvertrags: *tum est cum Gaditanis foedus vel renovatum vel ictum* (S. 118 Anm. 2). Die doppelte Bezeichnung ist verständlich. „Geschlossen" wurde der Vertrag damals insofern, als ein senatorischer vorher nicht bestand, „erneuert" insofern, als ein Vertrag immerhin schon bestand. Anders liegt der Fall bei einem Friedensabschluß. Die Präliminarien, die an den Senat gebracht werden, sind in keinem Falle ein zu erneuernder Vertrag, da sie ja vom Feldherrn nur für die Zeit des Waffenstillstands abgeschlossen waren. Das Motiv der Erneuerung liegt aber bei dem gaditanischen Vertrage nur in der nachträglichen Bekräftigung eines bereits seit 128 Jahren bestehenden Vertragsverhältnisses.

Dasselbe Motiv ist geeignet, die einzige inschriftlich überlieferte

---

1) *Σύμβολον τῆς συμμαχίας.* Ein goldener Kranz Stratonikeia (S. 122, 3) v. 30. 120 und sonst öfters, z. B. Pol. XXXII, 10 (24) 4: (Ariarathes) *ἀπεστάλκει ... πρεσβευτὰς ... στέφανόν τε κομίζοντας τῇ Ῥώμῃ καὶ τὴν φιλίαν καὶ τὴν συμμαχίαν ἀνανεωσομένους.*

2) Ebenso Stratonikeia v. 32; Astypalaia v. 11 (s. fg. S.). Bezeichnend ist, daß das kapitolinische Opfer bei der Erneuerung des Vertrags mit den Juden fehlt.

3) Darüber S. 369.

4) Ditt. Syll.[2] nr. 349 zweifelt, ob nicht Mommsens Vorschlag gegenüber doch *ἀνενεοῦντο* zu behalten sei, aber mit der m. E. den Sachverhalt ebenso entstellenden Erklärung: *imperfectum conatum restituendi significat, qui Romanorum consensu et approbatione demum ad effectum perducitur.*

Vertragserneuerung der zweiten Kategorie, das Senatskonsult für Astypalaia, in ihrer Eigenart zu erklären. Das Senatskonsult besteht aus zwei Teilen, einem Beschlußprotokoll, dessen Anfang fehlt, und dem Text des Grundvertrags nebst einem Ausfertigungsvermerk. Den Grundvertrag habe ich bereits wiedergegeben[1]); ich lasse nun das Beschlußprotokoll folgen:

. . . . περὶ τούτου τοῦ πράγματος οὕτως ἔδοξε · [πρὸς]
[τὸν δῆμον τὸν Ἀστυπαλαιέων εἰρήνην φιλίαν συμμα-]
[χίαν] ἀνανεώσασθαι · ἄνδρα καλὸν καὶ ἀγαθὸν [παρὰ δή-]
[μου] καλοῦ καὶ ἀγαθοῦ καὶ φίλου προσαγο[ρεῦσαι τούτωι]
[τε] φιλανθρώπως ἀποκριθῆναι· ἔδοξεν. καὶ [ὅτι Πόπλι-]
[ος] Ῥοτίλιος ὕπατος χάλκωμα συμμαχίας [ταύτης ἐν]
[τῶι] Καπετωλίωι καθηλωθῆναι φροντίση(ι) [οὕτως κα-]
[θ]ὼς ἂν αὐτῶ(ι) ἐκ τῶν δημοσίων πραγμάτων [πίστεώς]
[τε] τῆς ἰδίας φαίνηται · ἔδοξεν. ὅτι [τε Πόπλιος Ῥοτί-]
[λι]ος ὕπατος τὸν ταμίαν κατὰ τὸ διάταγμα [ξένια δοῦναι αὐτῶι]
[κ]ελεύση(ι) θυσίαν τε ἐν Καπετωλίω(ι) ἐὰν θέλῃ ποιῆσ[αι αὐτῶι ἐξῆι κατὰ]
τὸν νόμον [τόν τε] Ῥόβριον καὶ τὸν Ἀκίλιον [ἀναθεῖναί τε ἀντίγραφον ἐν]
[τ]όπωι δημοσίω(ι) [καὶ ἐπιφανῶς (?)] προκειμέν[ωι, οὗ ἂν πλεῖστοι παρα-]
[σ]τείχωσιν [τῶν πολιτῶν], καὶ κατ' ἐνιαυτὸν [ἐν τῇ ἐκκλησί-]
[αι] ἀναγορεύ(ε)σθαι · ἔδοξεν.

Die geschichtliche Eigenart dieser Urkunde liegt darin, daß sie als Erneuerung bezeichnet (3) und zugleich zur Aufstellung auf dem Kapitol bestimmt wird (7). Die beiden Erklärungen einer Erneuerung, die ich an die Spitze stellte, reichen für diesen Fall nicht hin. Denn selbst wenn das erste Exemplar in Astypalaia zugrunde gegangen wäre, hätte es einer erneuten Aufstellung auf dem Kapitol nicht bedurft. Eine Veränderung des Textes kommt auch nicht in Frage, da es sich nur um den Grundvertrag handelt. Also zeigt die Publikationsbestimmung, daß der erste Vertragsabschluß überhaupt nicht im kapitolinischen Archiv veröffentlicht, also auch nicht an das Volk gekommen war. Es ist aber auch unwahrscheinlich, daß er an den Senat kam, da die vom Senat geschlossenen Verträge stets eine Veröffentlichungsbestimmung enthalten (S. 368ff.). Vielmehr liegt hier offenbar ein Seitenstück zu dem

1) S. 48. 50. 56. 59. Der Ausfertigungsvermerk S. 368.

gaditanischen Vertrage vor. Der Vertrag ist wohl zunächst nur als Feldherrnvertrag abgeschlossen[1]) und im Jahre 105 durch den Senat zugleich bekräftigt und erneuert worden. Das *ἀνανεώσασθαι* hier entspricht dem *renovatum* bei Cicero.

Während Freistaaten gegenüber die Erneuerung von Verträgen, soweit sie als Endzweck geschah, wohl nur die Ausnahme bedeutet, ist sie monarchisch regierten Staaten gegenüber die Regel bei dem Wechsel des Herrschers. Die Tatsache ist bekannt. Auch diese Erneuerung ging immer vom Senat aus. Ein Zeugnis dafür ist z. B. Polyb. XXVIII 1, 8: Gesandte des Ptolomaios V. kommen zum Senat *περί τε τῆς (τῶν) φιλανθρώπων ἀνανεώσεως καὶ τοῦ διαλύειν τὸν πρὸς Περσέα πόλεμον. . . . . περὶ μὲν οὖν τῆς διαλύσεως οὐκ ἐθάρρησαν εἰπεῖν, . . . περὶ δὲ τῶν φιλανθρώπων ἀνανεωσάμενοι καὶ λαβόντες ἀποκρίσεις ἀκολούθως τοῖς ἀξιουμένοις ἐπανῆλθον εἰς τὴν Ἀλεξάνδρειαν.* Ebenso XXXI 3 (14): Gesandte des neuen Kappadokerkönigs Ariarathes kommen nach Rom *ἀνανεωσόμενοι τήν τε φιλίαν καὶ συμμαχίαν τὴν προυπάρχουσαν. . . . . . . ἡ δὲ σύγκλητος διακούσασα τῶν λόγων τήν τε φιλίαν ἀνενεώσατο καὶ τὴν συμμαχίαν.* Hierher ist auch die Erneuerung des mit Juda Makkabi und den Juden geschlossenen Vertrags unter den Hohenpriestern Jonathan, Simon und Hyrkan zu ziehen, drei Beispiele, die noch deutlicher als die anderen die Form der Erneuerung durch den Senat erkennen lassen.[2]) Anders 173 die Erneuerung der mit Antiochos geschlossenen Freundschaft mit seinem Sohne Seleukos. Dessen Gesandte sprechen die Erneuerung nicht aus, sondern erbitten sie, Liv. XXXXII 6, 8: *petere regem, ut, quae cum patre societas atque amicitia fuisset, ea secum renovaretur.* Der Bitte entspricht die Art der Erneuerung, nicht im Senat in Stipulationsform, denn da das Angebot fehlt, kann ihm die Annahme nicht folgen, sondern durch den Prätor außerhalb des Senats, § 10: *legatis benigne responsum et societatem renovare cum Antiocho, quae cum patre eius fuerat, A. Atilius praetor urbanus iussus.* Das ist eine Form, die für den Abschluß wie für die Erneuerung genauer bekannt ist als Eintragung in die Liste der Bundesgenossen, z. B. Liv. XXXXIII 6: *Lampsacenos in sociorum formulan referre Q. Maenius praetor iussus,* ebenfalls

1) Es liegt nahe, an die Zeit des Krieges gegen Aristonikos zu denken. Der Krieg hat sich auf die griechischen Inseln, zu denen Astypalaia gehört, ausgedehnt (Niese, Gesch. d. griech. u. mak. Staaten III 367); die Freistädte, sogar das entfernte Byzanz (Tac. ann. XII 62), beteiligten sich zum größten Teil auf seiten der Römer (Strabon XIV p. 646, 38: *αἵ τε πόλεις ἔπεμψαν πλῆθος*).

2) Wenn die Erneuerung allgemein berichtet wird — z. B. Pol. XXV 3: *Περσεὺς ἀνανεωσάμενος τὴν φιλίαν τὴν πρὸς Ῥωμαίους* — kann deshalb kein Zweifel sein, daß sie auf den Senat bezogen werden muß.

von dem Senat als Auftraggeber; nicht nur eine Verschiedenheit der Form, sondern auch der Sache, da diese Abschlußform nur einen Scheinvertrag bewirkt.[1])

DER VERTRAG ALS VOLKSBESCHLUSS

Bei der Bedeutung des Senats für die internationale Verhandlung kann der Abschluß eines Vertrags durch das Volk unter Ausschaltung des Senats naturgemäß nur als Ausnahme begegnen. Ein Beispiel bot der zweite karthagische Frieden. In diesem Falle wird der Senat gegen seinen Willen durch zwei Magistratsakte ausgeschaltet, durch die Interzession des Konsuls und durch die Relation der Tribunen an das Volk. Der Senat kann sich aber seines Rechts auch freiwillig begeben und die Entscheidung allein dem Volke überlassen. Aus der Überlieferung sind zwei Fälle dieser Art bekannt, Liv. VII 20, 3 z. J. 353: *legati* (der Caeriten) *senatum cum adissent, ab senatu reiecti ad populum .... movit populum .... vetus meritum. .... itaque pax populo Caeriti data, indutiasque in centum annos factas in aes*[2]) *referri placuit.* Zweitens Liv. IX 20, 2 z. J. 318: *ab frequentibus Samnitium populis de foedere renovando*[3]) *legati cum senatum humi strati movissent, reiecti ad populum haudquaquam tam efficaces habebant preces. itaque de foedere negatum; indutiae biennii ... impetratae.* Die Eigenart dieser beiden Beispiele besteht darin, daß die Gesandten sich nicht, wie es die Regel ist[4]), zunächst an den Feldherrn und erst mit dessen Erlaubnis und auf Grund eines Waffenstillstands, sondern unmittelbar an den Senat wandten. Diese Beobachtung erklärt die Ausahme hinreichend. Die Glaubwürdigkeit beider Erzählungen ist gering. Aber prinzipiell ist die Selbstausschaltung zugunsten des Volkes denkbar.

Der Volksbeschluß, der zu dem Senatsbeschluß über einen Vertrag hinzutritt, bringt den Vertrag nicht zum Abschluß, sondern bestätigt und bekräftigt ihn nur. Der Abschluß des Vertrags erfolgt in wechsel-

1) Das obige Beispiel, die Entwertung des 188 geschlossenen gleichen Vertrages, wird durch die politischen Umstände erklärt, die Unfähigkeit des Königs, den fälligen Tribut pünktlich zu zahlen (Liv. a. a. O. § 6) und die willenlose Abhängigkeit, in die sich der König deshalb nach der Darstellung des Livius § 8 durch den Mund seiner Gesandten begibt: *imperaret sibi populus Romanus, quae bono fidelique socio regi essent imperanda: se nullo usquam cessaturum officio.*

2) So Madwig, Emendationes Livianae 2 S. 177, überliefert: *in sc.*

3) *Renovando* hier, wie *reddere* und *reconciliare* S. 121, 1, nicht im Sinne der Erneuerung eines fortbestehenden, sondern des neuen Abschlusses eines durch einen Krieg aufgehobenen Vertrags.

4) Mommsen, Staatsr. III 1161.

seitiger mündlicher Handlung im Senat.[1]) Volksbeschluß und Schwur verpflichten dagegen Rom nicht dem Kontrahenten, sondern einseitig sich selbst und der Gottheit gegenüber, bewirken also nur eine Bekräftigung der Vertragsgeltung.

Der Volksbeschluß über einen Vertrag fällt nach der Tradition den Tribus zu. Von drei Beispielen nennen zwei als Antragsteller die Volkstribunen[2]) und entsprechend die Versammlung der Plebs. Man kann daraus aber um so weniger den Schluß ziehen, daß die Bestätigung der Verträge immer an die Plebs ging[3]), als in diesen beiden Fällen die Volkstribunen die Verträge gegen den Willen der Konsuln an das Volk brachten, und nichts nahe legt, vorauszusetzen, daß die Übergabe des Vertrags vom Senat an das Volk immer den Volkstribunen zufiel. Zunächst muß man doch an den Vorsitzenden der Senatsverhandlung, und, dessen Kompetenz entsprechend, an die patrizisch-plebejische Tribusversammlung denken. Das bestätigt sich, wenn man für den zweiten makedonischen Frieden den Bericht des Polybios dem livianischen entgegenstellt und diesen in dem für unseren Zusammenhang entscheidenden Punkte als verfälscht erkennt. Livius läßt die Friedensgesandten noch im Jahre 197 in Rom erscheinen, die Friedensfestsetzungen in das Belieben des Senats stellen und durch diesen den zehn Gesandten und Flamininus übergeben werden.[4]) Im neuen Amtsjahr läßt er dann im Senat bei einer Verhandlung über die Verteilung der Provinzen den Konsul M. Claudius Marcellus, um Makedonien als Provinz zu erhalten, die Friedensbitte des makedonischen Königs als trügerisch hinstellen. Als die Senatoren zu schwanken beginnen, greifen zwei Tribunen mit der Drohung ein, zu interzedieren, wenn ihnen nicht gestattet wird, vor der Abstimmung den Frieden durch das Volk sichern zu lassen.[5]) Nach

---

1) Auch der Austausch oder die einseitige Übergabe des Vertragstextes hat mit der rechtlichen Vollendung der Vertragsbildung nichts zu tun. S. 319 ff.

2) Dreimal durch Livius bezeugt, XXIX 12, 15 vom ersten römisch-makedonischen Frieden (205): *Romam mitterentur legati, ut populus in has condiciones pacem iuberet. iusseruntque omnes tribus.* XXX 43, 2 zum zweiten karthagischen Frieden: *tribuni plebis ad populum tulerunt vellent iuberentne senatum decernere, ut cum Carthaginiensibus pax fieret* (vgl. S. 108), . . . *de pace „uti rogas" omnes tribus iusserunt.* XXXIII 25 6: zwei Volkstribunen drohen im Senat bei der Beratung über die Verteilung der Provinzen mit der Interzession, *ni prius ipsi ad plebem tulissent, vellent iuberentne cum rege Philippo pacem esse. ea rogatio in Capitolio ad plebem lata est; omnes quinque et triginta tribus „uti rogas" iusserunt.*

3) So Mommsen, Staatsr. III 344.

4) XXXIII 24, 3: *exitu ferme anni . . . legati et ab T. Quinctio et ab rege Philippo venerunt* usw.

5) C. 25, 4: *L. Furius et M. Claudius Marcellus consulatu inito, cum de provinciis ageretur* usw.; das Einschreiten der Tribunen Anm. 2.

Polybios trifft die Friedensgesandtschaft dagegen erst nach Antritt der neuen Konsuln ein, wird im Senat über die Bedingungen weitläufig verhandelt und eine Einigung erzielt, der Antrag dann an das Volk weitergegeben und vor diesem, nicht in einer Senatsverhandlung über die Provinzverteilung, spricht der Konsul M. Claudius Marcellus gegen die Bestätigung des Vertrags.[1]) Die Darstellung bei Livius erweist sich also in allen Einzelheiten falsch. Am unerhörtesten ist der Senatsbeschluß, eine Friedenskommission nach Griechenland zu schicken, noch bevor das Volk gefragt ist, und ein würdiges Seitenstück ist die Art, wie die Volkstribunen im neuen Amtsjahr die Befragung des Volkes nachholen. Die ganze Hineintragung der Volkstribunen in die Vertragsverhandlung ist eine Fälschung. Denn wenn bei Polybios der Konsul vor dem Volke gegen den Vertrag spricht, so muß er derjenige sein, der den Senatsbeschluß an das Volk gebracht hat. Damit ist zugleich gegeben, daß der Vertrag nicht an die Plebs, sondern an die patrizisch-plebejische Gemeinde kam.[2]) Dies ist das einzige Zeugnis für die Art der über einen Vertrag abstimmenden Gemeindeversammlung.

SCHWURVERTRAG

Der vom Volke angenommene Vertrag ist Gesetz. Als solches ist er eine einseitige römische Selbstbindung, welcher auf seiten des Vertragsgegners eine parallele Selbstbindung entgegentritt. Der Vertrag besteht also im Parallelismus zweier konkludenter Handlungen, die nicht in der Verpflichtung einem gemeinsamen Dritten gegenüber, wie es für den modernen Staatenverkehr die Grundsätze des Völkerrechts sind, ihre Garantie finden. Um diese dem Gesetzescharakter des Vertrags übergeordnete Garantie zu finden und ihn vor der beliebigen Auflösung durch einen Rechtsakt zu schützen, muß der Vertrag über die Rechtssphäre des Staatslebens hinausgehoben und in der Form eines Eides zum Inhalt einer Selbstverpflichtung gegenüber einer Gottheit gemacht werden. Die Beeidigung eines vom Volke angenommenen Vertrags scheint die Regel

1) Pol. XVIII 42: *ὅτι ἐπὶ* (?) *Μαρκέλλου Κλαυδίου ὑπάτου παρειληφότος τὴν ὕπατον ἀρχὴν ἧκον εἰς Ῥώμην οἵ τε .... πρέσβεις .... ὑπὲρ τῶν πρὸς Φίλιππον συνθηκῶν. λόγων δὲ πλειόνων γενομένων* (Liv.: *haud multa verba facta*) *ἐν τῇ συγκλήτῳ, ταύτῃ μὲν ἐδόκει βεβαιοῦν τὰς ὁμολογίας· εἰς δὲ τὸν δῆμον εἰσενεχθέντος τοῦ διαβουλίου Μάρκος .... ἀντέλεγε* usw. Daß der Senat den Vertrag annahm, sagt auch App. Mak. 9, 3, der die Weitergabe an das Volk nicht mehr erwähnt.

2) Die Verhandlung mit der Plebs stand nur den Tribunen zu (Mommsen, Staatsr. I 194. III 322) und war von jeder magistratischen Beteiligung oder Hemmung durch das icilische Gesetz geschützt (Staatsr. II 289).

zu sein. Die terminologische Gleichsetzung von beeidigtem Grundvertrag und Eid[1]) zeigt den Zusammenhang. Wo von einem Vertrage die Rede ist, der nicht nur vom Senat abgeschlossen wurde, kann deshalb seine Beeidigung vorausgesetzt werden. Hier kommt es darauf an, festzustellen, welchen Organen die Eidesleistung zustand und welche vorbereitend und vermittelnd an ihr beteiligt waren. Die Grundlage dafür ist die Tatsache, daß die Beeidigung immer erst auf das Gesetz folgt. An und für sich könnte der Eid natürlich zu jeder Verpflichtung, also auch zu dem Senatsbeschluß, hinzutreten.[2]) Es liegt aber im Wesen des Senatsbeschlusses und motiviert seine Anwendung für den Vertragsabschluß, daß er zu einer möglichst geringen Bindung des Volkes führt.[3]) Ebensowenig tritt der Eid zum Deditionsvertrag hinzu, da bereits der Vertrag als solcher den Kontrahenten rechtlich vernichtet. Über den Eid bei dem Feldherrnvertrage S. 137 ff. Hier steht nur der Eid in Frage, der zu dem vom Volke angenommenen Vertrag bekräftigend hinzutritt und in der Überlieferung immer durch Mitglieder des Priesterkollegiums der Fetialen vollzogen wird. Dieses Priesterkollegium vermittelt den auf das Sakralrecht gestellten staatlichen Verkehr mit dem Ausland, soweit er sich überhaupt in rechtlichen Formen vollzieht.[4]) Die Summe seiner feststehenden Satzungen und Geschäftsregeln ist das *ius fetiale.* Seine Tätigkeit besteht vornehmlich in der rechtlichen Einleitung und dem rechtlichen Abschluß des Krieges und der mit diesem gleichstehenden Vertragsbildung ohne vorhergehenden offenen Krieg.[5])

Die Vertragsbildung wird so wenig wie die anderen Fetialhandlungen[6]) von dem ganzen, aus zwanzig Mitgliedern bestehendem Kollegium vollzogen; die Überlieferung über die älteste Zeit nennt bei dem Bündnisabschluß zwei[7]), eine jüngere Überlieferung bei einer Sendung

1) S. 101, 6 und S. 360, 1.

2) Die Beeidigungskompetenz läge dann, da ja der Senatsbeschluß als magistratisches Dekret ausgegeben wird, bei dem die Verhandlung leitenden Magistrat und würde diesen persönlich so binden wie den Feldherrn dessen Eid.

3) Eine scheinbare Ausnahme in den δόγμ]ατα συγκλήτου περὶ ὁρκίου des Vertrags mit Mytilene von 25 v. Chr. Darüber S. 179 f.

4) Varro l. l. V 86: *fetiales . . . fidei publicae inter populos praeerant.*

5) Vgl. besonders Wissowa, Religion und Kultus der Römer, 2. Aufl. S. 118. 387. 550 f. und Samter s. v. *fetiales* in Pauly-Wissowas Realenzykl., wo weitere Literatur angegeben ist.

6) Abgesehen von der Begutachtnng der Formen der Kriegsansage und der Auslieferung, Samter a. a. O. Sp. 2260.

7) Liv. I 24, 6 und IX 5, 4. An der ersten Stelle (§ 5) ist allerdings, wie Samter mit Recht hervorhebt, von *comites* die Rede. Zur Erklärung S. 130 f.

zur Einleitung des Krieges vier Fetialen[1]); in jedem Falle stand die Kompetenz zum Abschluß des Schwurvertrags nicht bei den einzelnen Fetialen, sondern bei dem Kollegium, das aus sich heraus, ohne Beteiligung des im Namen des Volks den Auftrag erteilenden Magistrats, die Vollzugspriester auswählte.[2]) Der Magistrat ist aber, abgesehen von der Anmeldung der Beeidigung bei dem Kollegium, auch an der Schwurhandlung selbst beteiligt. Er präsidiert ihr insofern, als der Fetiale nach dem Beispiel des albanischen Foedus sich von ihm unmittelbar vor dem Schwurakt noch einmal durch Frage und Antwort autorisieren läßt. Livius (I 24, 4f.) überliefert dies in dem Beispiel des albanischen Vertrags: *iubesne me rex cum patre patrato populi Albani foedus ferire?* Und nach der Zustimmung fragt er zum zweiten: *sagmina*[3]) *te, rex, posco.* Der König: *puram tollito.* Der Fetiale: *rex, facisne me tu regium nuntium populi Romani Quiritium, vasa comitesque meos?* Der König: *quod sine fraude mea populique Romani Quiritium fiat, facio.* Bestätigt wird diese Tradition durch den von den Fetialen für den Abschluß des zweiten karthagischen Friedens veranlaßten Senatsbeschluß (S. 110, 1): *uti praetor Romanus iis imperaret, ut foedus ferirent, illi praetorem sagmina poscerent.*[4]) Aus der Fortsetzung wird die Kompetenzbegrenzung zwischen den beiden Fetialen deutlich: *fetialis erat M. Valerius; is patrem patratum Sp. Fusium fecit verbena (= sagmine) caput capillosque tangens. Pater patratus ad ius iurandum patrandum id est sanciendum fit foedus.* Zunächst tritt also nur ein Fetiale hervor. Nach seiner Autorisation zum Pflücken und Tragen des heiligen Krautes heißt er *verbenarius.*[5]) Livius, der ihm diesen Namen korrekt nicht von vornherein gibt, führt ihn als den Fetialen ein, wo er ihn zum ersten Male nennt, als ob ein zweiter

1) Varro bei Nonius p. 529 M.: *priusquam indicerent bellum is, a quibus iniurias factas sciebant, fetiales legatos res repetitum mittebant quattuor, quos oratores vocabant.* Wissowa (551, 5) vermutet mit Rücksicht auf Liv. XXX 43, 9 (S. 110, 1) spätere Verdoppelung der Zweizahl, so daß zwei *verbenarii* und zwei *patres patrati* delegiert wurden. Das kann aber einen ursprünglichen Unterschied der Funktion in Rom und im Ausland bezeichnen und so erklärt werden, daß in das Ausland je ein Stellvertreter mitgegeben wurde.

2) Dion. II 72, 6: εἷς μὲν ἐκ τῶν εἰρηνοδικῶν, ὃν οἱ λοιποὶ προχειρίσαιντο ...

3) Das heilige Kraut, vgl. S. 349.

4) Mommsen, Staatsr. I 250, 1 will aus diesen Worten herauslesen „daß die Anwesenheit des Feldherrn bei der Eidesleistung also nicht erforderlich war." Ich lese das Gegenteil heraus. Daß auch Livius den Magistrat als Teilnehmer an der Schwurhandlung ansah, zeigt das korrelate Verhältnis im Schluß des Berichts § 9: *sua item carmina Albani suumque ius iurandum per suum dictatorem suosque sacerdotes peregerunt.*

5) Plin. nat. hist. XXII 5, Varro bei Nonius p. 528 M.

gar nicht neben ihm stünde. Wenn man dies mit dem Ausdruck *comites* zusammenhält, wird man für beides leicht zu der Erklärung geführt, daß das Kollegium wohl nur den einen Fetialen erwählte, und dieser dann nach seiner Autorisation als *verbenarius* aus dem bei dem Schwurakt vollzählig anwesenden Kollegium einen *pater patratus* auswählte und weihte.[1]) Die Zweiheit der Fetialen ist innerlich begründet. Den Schwurakt konnte nur ein mit dem heiligen Kraute Geweihter vollziehen, der sich aber weder selbst weihen noch durch einen beliebigen Fetialen weihen lassen konnte; vielmehr mußte der weihende Fetiale dazu die Autorisation des Magistrats durch Frage und Antwort auf sich übertragen haben. Aus diesem Ritual sprechen ursprüngliche religiöse, zum Teil noch heute fortwirkende Vorstellungen. Wie sich aus dem Zeremonial ergibt, liegt die Vertretung des Volkes, die Eidesleistung für das Volk, nicht von vornherein bei den Fetialen, sondern wird auf diese erst von dem Magistrat übertragen, und zwar nicht im allgemeinen auf das Kollegium, sondern unmittelbar auf den Fetialen, der die Weihung des anderen vollziehen soll.[2]) Der Magistrat vertritt das Volk. Es muß nicht immer derjenige sein, welcher die Rogation an das Volk gebracht hat. Darauf beruht das Verständnis des von den Fetialen beantragten Senatsbeschlusses im Jahre 201 (S. 110). Das Volk hatte damals den Abschluß des Vertrags dem im Feld stehenden Feldherrn übertragen. Deshalb konnte nur dieser, nicht einer der in Rom anwesenden Magistrate, den Fetialen zum Pflücken des heiligen Krauts autorisieren. Da das notwendig gemacht hätte, daß der Fetiale in das Feldlager, zurück nach Rom und wieder in das Feldlager gehe, gestattete auf Antrag der Fetialen, in deren Antrag zugleich die Entscheidung der sakralrechtlichen Frage lag, ein Senatsbeschluß die nachträgliche Autorisation des *verbenarius.*

Die Tätigkeit des pater patratus bezeichnet Livius als Heiligung des Vertrags (oben) und beschreibt dann den Akt: *multisque id verbis, quae longo effata carmine non operae est referre, peragit. legibus deinde recitatis „audi" inquit, „Iuppiter, audi, pater patrate populi Albani, audi tu populus Albanus: ut illa palam prima postrema ex illis tabulis cerave recitata sunt sine dolo malo utique ea hic hodie rectissime intellecta sunt, illis legibus populus Romanus prior non deficiet. si prior defexit publico consilio dolo malo, tum illo die, Diespiter, populum Romanum sic ferito ut ego hunc porcum hic hodie feriam; tantoque magis ferito, quanto magis potes polles-*

1) Über die Bedeutung des Titels s. Wissowa u. Samter a. a. O.

2) Ebenso, wie Pernice Sitzungsber. d. Preuß. Akad. d. Wissensch. 1885, S. 1151 bemerkt, auf den Pontifex bei dem Weiheakte und auf den Augur bei der Vogelschau.

que." *id ubi dixit, porcum saxo silice percussit.* Im Sanktionsformular sind also drei Teile zu unterscheiden: das *carmen*, der Vertragstext (*leges*) und der Exekrationseid.[1]) Carmen und Eid verhalten sich zueinander wie das Ganze zu seinem Teile. Der auf den eingelegten Vertragstext folgende Schlußpassus der Sanktionsformel enthält die Exekration; nur darin liegt seine Besonderheit. Der Anruf der Götter muß aber bereits im ersten Teil der Sanktionsformel vorgekommen sein. Eine Analogie bietet der von Hannibal im Jahre 215 dem makedonischen Könige geleistete Schwurvertrag[2]), der mit dem Anruf der Götter beginnt, dann den Vertragstext folgen läßt und am Ende ohne Zweifel auch den in der Überlieferung fehlenden Exekrationseid enthielt, da der Götteranruf ohne diesen ein Vordersatz ohne Nachsatz ist.[3])

Das auf das Gebet[4]) folgende Opfer, vollzogen durch Tötung eines Ferkels mittels eines Kiesels, gibt dem ganzen Akt die Bezeichnung *foedus ferire, icere, percutere.*[5]) Er erscheint also als ein mittels eines Opfers symbolisierter, auf die Innehaltung eines Vertrags gestellter Exekrationseid.

1) Unvereinbar mit Livius erscheint Mommsens Auffassung Staatsr. I 252. Mommsen hält zweierlei für möglich, erstens: der Vertrag innerhalb des Schwurs, so die Verträge mit Karthago, zweitens: der Vertrag als Beilage, auf die der Eid hinweist, so das zitierte albanische Beispiel. Den ersten Fall denkt Mommsen sich so, daß hinter *audi tu populus* ... der Vertrag eingelegt und dann fortgefahren wird: *uti illa prima postrema recitata sunt*; den zweiten so, daß mit *uti illa ... ex illis tabulis cerave recitata sunt* auf die Anlage hingewiesen wird. Beide Auffassungen lassen unberücksichtigt, daß Livius den Vertrag vor die Exekrationsformel setzt: *legibus deinde recitatis „audi tu* ... und vor den Vertrag das *carmen*, den Schwurtext, den Livius nicht wiedergibt. Die Exekrationsformel, die Mommsen für den Eid hält, ist also nur dessen letztes, auf den eingelegten Vertrag folgendes Glied. Auch Samter a. a. O. läßt das dem Vertrage vorausgehende *carmen* unberücksichtigt.

2) Pol. VII 9: *ὅρκος ὃν ἔθετο Ἀννίβας ... ἐναντίον Διὸς καὶ Ἥρας* usw. ... Vertragstext: *ὃ ἂν δοκῇ ὑμῖν καὶ ἡμῖν* ...

3) Eine merkwürdige Ansicht hat K. J. Neumann in Pauly-Wissowas Realenzykl. s. v. *foedus* Sp. 2821 über das *carmen* geäußert, daß es nämlich eine von den Fetialen veranstaltete Sponsion nach Analogie der *formula deditionis* sei. Neumann ging wohl von der irrigen Voraussetzung aus, daß die Vertragsbildung im Fetialakt liege. Seine Ansicht ist schon deshalb ganz hinfällig, weil bei der Sponsion der Vertragsabschluß in einem Akte besteht, auf den Fetialakt aber der parallele Akt von seiten der Albaner folgt (S. 130, 5).

4) *Precatio* Liv. IX 5, 3. XXI 45, 8. *Vetus fetialium praefatio* Suet. Claud. 25.

5) *Ferire* Paul. p. 92, Cic. pro domo 129, har. resp. 43, Rab. Post. 6; *icere* Liv. I 25, 1 XXXVII 55, 3 u. ö.; *percutere* C.I.L. X 797; *ὅρκια τέμνειν* Pol. XXI 24, 3; c. 32, 9. 15; c. 44 (46) 1.

FELDHERRNVERTRAG

Neben Senat und Volk tritt der Magistrat in Rom nur als ausführendes Organ auf.[1]) Anders im Auslande in Kriegszeiten. Senat und Volk können sich an der internationalen Verhandlung, soweit sie außerhalb Roms vor sich gehen muß, nur durch Gesandte beteiligen, die an ihre Auftraggeber durch vorausgehende Instruktion oder nachfolgende Ratifikation gebunden sind. In kriegerischen Zeiten steht zwischen der Regierung und dem feindlichen Staate aber der Feldherr, in dessen Person für den Gegner die römische Staatsgewalt zunächst zum Ausdruck kommt. An ihn ist für Unterhandlungen die gegnerische Initiative gerichtet, und er selbst hat die Befugnis, mit dem Feinde Vertragsunterhandlungen zu beginnen. Darüber hinaus hat er aber, und darin erst liegt seine Sonderstellung gegenüber anderen Magistraten, das Recht, mit dem Gegner selbständig einen Vertrag zu schließen. In fünf Vertragsformen zeigt sich dieses Recht: im Waffenstillstand als Vorvertrag eines ewigen Vertrags, im Waffenstillstand als Endvertrag, in beschränktem Maße in den Zusatzbestimmungen des Grundvertrags, im Deditionsvertrag und in einem nicht als Waffenstillstand geschlossenen feldherrlichen Endvertrag. Die Befugnis zum Abschluß der ersten drei Formen ist bereits besprochen.[2]) Der Vorvertrag und die Zusatzbestimmungen zeigen den Feldherrn nur neben Senat und Volk handelnd. Auch der Waffenstillstand als Endvertrag zeigt die Befugnis des Feldherrn nur in begrenzter Form. Erst der Deditionsvertrag und der nicht als Waffenstillstand geschlossene, oft in Schwurform überlieferte Endvertrag zeigen eine mit der senatorischen und legislativen in Parallele stehende feldherrliche Befugnis zum Vertragsabschluß.

Für den Deditionsvertrag ist Abschluß durch den Feldherrn die Regel[3]),

---

1) Staatsr. III 1163, 1.

2) Waffenstillstand als Vorvertrag und Endvertrag S. 30f., Zusatzbestimmungen S. 102.

3) Einige Zeugnisse: Cic. de off. I 11, 35: *ii, qui armis positis ad imperatorum fidem confugient.* Tibur kommt *in fidem consulis* (Liv. VII 19, 1, S. 20, 5), *in dicionem consulis* ebenso Privernum (Liv. VIII 20, 6), während der Ausdruck *fidei se Romanorum commisisse* (Val. Max. VI 5, 1 S. 22, 2) nicht den Deditionsakt, sondern das allgemeine Rechtsverhältnis zum Ausdruck bringt, wie *dicio p. R.* (Liv. X 10, 5 u. ö.). Dazu einige Beispiele: Liv. VIII 12, 6: *Publilio, cuius ductu auspicioque res gestae erant, in deditionem accipiente Latinos populos.* C. 15, 2: *Aurunci (a) T. Manlio consule in deditionem accepti.* IX, 16, 1: *Aulius ... urbem ... obsidibus imperatis in deditionem accepit.* C. 24, 13: *consules ... (Soram) in deditionem accipiunt.* Pol. XXI 29, 14: *οἱ Ἀμβρακιῶται ... ἐπέτρεψαν τὰ καθ' αὐτοὺς τῷ στρατηγῷ τῶν Ῥωμαίων.* App. Ib. 96 (oben S. 18, 3): die Numantiner *αὑτοὺς ἐπέτρεπον τῷ Σκιπίωνι.* Sall. Iug. 62, 3 (oben S. 19, 2): *sese ... in illius (im-*

durch den Senat die Ausnahme.[1]) Da er nur die vertragslose Gefangengabe, aus welcher er wohl entstanden ist, (S. 26) modifiziert, hat er im Feldlager seine naturgegebene Heimat gehabt und immer behalten. Als Abschließende erscheinen nicht nur die Imperienträger, sondern auch die Legaten[2]), aber wohl nur kraft mandierten Rechts des Oberfeldherrn, *cuius auspiciis res geritur.*[3])

Mit dem bekriegten Staate kann der Feldherr nur in der Form der Dedition oder des Waffenstillstands paktieren.

Einem befreundeten Staate gegenüber gibt ihm der vorhandene Vertrag zunächst die Grundlage, geschäftliche wie politische Spezialverträge zu schließen, also sowohl Verträge über Lieferungen, Entschädigungen usw., soweit diese nicht auf Grund des Vertrags unentgeltlich geleistet wurden[4]), als auch über Gefangenenaustausch oder Waffenhilfe,

---

peratoris) fidem tradere. Caes. bell. Gall. III 16, 3: die Veneter *se suaque omnia Caesari dediderunt.* Besonders deutlich wird das dem Feldherrn zukommende Recht des Deditionsvertrags, wenn der Senat einem Volke keinen besseren Vertrag geben will und die Gesandten zur Entgegennahme des Deditionsvertrags an den Feldherrn zurückweist, so Liv. IX 43, 7: *ab senatu ad Marcium reiecti, cui senatus consulto permissum de Hernicis erat; isque eam gentem in deditionem accepit.*

1) Immer nur dann, wenn die Gesandten nicht von vornherein die Dedition erbitten, sondern wegen besserer Bedingungen verhandeln, z. B. Liv. IV 30, 1: *Aequorum legati foedus ab senatu cum petissent et pro foedere deditio ostentaretur, indutias annorum octo impetraverunt.* Ebenso ist Liv. VI 26 der den Tuskulanern vom Senat gewährte Vertrag als Deditionsvertrag zu verstehen (oben S. 23, 2). Daß der Feldherr die Dedition nicht annimmt, sondern die Gesandten veranlaßt, sie dem Senat gegenüber auszusprechen — Liv. V 27, 11 *legati ad Camillum in castra atque inde permissu Camilli Romam ad senatum, qui dederent Falerios, proficiscuntur* — ist eine der vielen staatsrechtlichen Ungereimtheiten der jungen Camilluslegende.

2) Z. B. schließt Scipios Legat Marcius, derselbe, welcher den gaditanischen Vertrag schloß, i. J. 206 mit spanischen Völkerschaften Deditionsverträge (Liv. XXVIII 22, 1; 23, 5). Ebenso Gracchus als Quästor mit den Numantinern (S. 139), Crassus mit den Sotiaten (Caes. bell. Gall. III 21, 3), der in Korkyra kommandierende Legat des Flamininus mit den akarnanischen Stämmen (Liv. XXXIII 17, 15), wo mit dem Bamberg. *dicionem* — Mogunt. *deditionem* — zu lesen ist.

3) Mommsen, Staatsr. I 94. Dazu App. Mithr. 94: Pompeius überträgt im Seeräuberkriege seinen Legaten *στρατηγίας σημεῖα . . . ἵν' αὐτοκράτωρ ἐντελὴς οὐ πιστεύοιτο μέρους ἕκαστος ὑπάρχοι.*

4) Z. B. Liv. XLIV 16, 2 Getreidekauf von den befreundeten Epeiroten 168. Unentgeltliche Leistungen scheinen Ausnahmen zu sein (Mommsen, Staatsr. III 1113). Der Senatsbeschluß, welcher i. J. 168 den griechischen Staaten gebot: *ne quis ullam rem in bellum magistratibus Romanis conferret praeterquam quod senatus censuisset* (Liv. XLIII 17, 2), kann sich nicht gegen kontraktmäßige Verkäufe befreundeter, sondern nur gegen Lieferungen, welche auf Grund des Bundesgenossenschaftsvertrags von alliierten Staaten gefordert wurden, gerichtet haben; für Mommsen (Staatsr. III 1164 f.) käme dieser Unterschied nicht in Frage, weil ihm die verbündeten Staaten bereits in die Kategorie der „Staaten abhängiger Autonomie" fallen.

die ein befreundeter Staat nach dem Vertrage noch nicht zu leisten hatte.[1]) Diese Verträge ändern das bestehende Verhältnis nicht grundsätzlich, schaffen keine Grundrechte, sondern setzen sie voraus. Aber der Feldherr darf auch mit Staaten, die noch gar nicht im Vertragsverhältnis zu Rom stehen, paktieren. Ein Beispiel ist der gaditanische Vertrag. Verträge dieser Art sind bisweilen wohl auf einmalige oder begrenzte Leistungen, z. B. den Gefangenenaustausch, beschränkt gewesen.[2]) Das gaditanische Beispiel und ebenso die von Gracchus 178 mit spanischen Völkerschaften geschlossenen Verträge[3]) zeigen aber, daß sie auch dauernde Verkehrsbeziehungen schufen, also allgemeinen Charakters, wie der Grundvertrag, gewesen sein können.

Weitere Beispiele sind die von Scipio 213 und 206 mit Syphax geschlossenen Verträge.[4]) Offenbar auch der mit den Okrikulanern geschlossene Vertrag, den Liv. IX 41, 20 im Anschluß an die von dem Feldherrn mit anderen umbrischen Stämmen geschlossenen Deditionsverträge in der Form angibt: *Ocriculani sponsione* (also nicht durch Foedus) *in amicitiam accepti*. Auf Verträge dieser Art, die, wenn sie auch später vielleicht durch Senats- oder Volksakte verstärkt wurden, jedenfalls ohne Absicht auf diese geschlossen wurden, gehen wahrscheinlich auch die Beziehung zu Attalos (S. 215), zu Athen (S. 216f.), zu Nabis (S. 217f.) zurück. Auch die Teilnahme der Aitoler am ersten makedonischen Kriege geht, da der Vertrag erst zwei Jahre nach der vom Feldherrn geschlossenen Allianz an den Senat kam[5]), zunächst auf den Feldherrnvertrag zurück. In diesem Falle hat der Feldherrnvertrag

1) Diese Verhältnisse sind nicht deutlich zu belegen, weil die Unterscheidung zwischen Freundschaft und Bundesgenossenschaft in der Überlieferung willkürlich schwankt. Das Recht zu diesen Verträgen ergibt sich aber schon als Konsequenz des weiterhin behandelten gleichen Rechts gegenüber vertragslosen Staaten.

2) Z. B. Liv. XXII 23, 6.

3) App. Ib. 43: *καὶ πᾶσιν ἔθετο τοῖς τῇδε συνθήκας ἀκριβεῖς, καθ' ἃ Ῥωμαίων ἔσονται φίλοι· ὅρκους τε ὤμοσεν αὐτοῖς καὶ ἔλαβεν, ἐπιποθήτους ἐν τοῖς ὕστερον πολέμοις πολλάκις γενομένους.* Plut. Tib. Gracch. 5: *εἰρήνην ἔθετο πρὸς τοὺς Νομαντίνους καὶ ταύτην ἐμπεδοῦντα τὸν δῆμον ὀρθῶς καὶ δικαίως ἀεὶ παρέσχεν.*

4) Liv. XXIV 48: *ad eum centuriones tres legatos miserunt, qui cum eo amicitiam societatemque facerent . . . cum duobus Romanis rex Numidas legatos in Hispaniam misit ad accipiendam fidem ab imperatoribus Romanis.* XXVIII 17, 8: Scipio schickt Laelius mit dem Vertragsangebot an Syphax; dieser *amicitiam se Romanorum accipere annuit; firmandae eius fidem nec dare nec accipere nisi cum ipso coram duce Romano.* C. 18, 12: *Scipio foedere icto cum Syphace profectus ex Africa.*

5) Liv. XXVI 24, 14: *haec convenerunt conscriptaque biennio post Olympiae ab Aetolis, in Capitolio ab Romanis, ut testata sacratis monumentis essent, sunt posita.*

allerdings die Bedeutung eines Präliminarvertrags, da von vornherein die Bestätigung durch Senat und Volk vorgesehen ist.

Mommsen will das vertragsmäßige Forderungsrecht des Feldherrn befreundeten, nicht verbündeten Staaten gegenüber auf die zum Operationsbereich gehörigen Staaten beschränkt wissen. Die Beispiele, die er dafür anführt[1]), daß an entferntere Staaten der Senat Hilfsgesuche selbst richtete oder nur von Fall zu Fall den Magistraten zu richten gestattete, beweisen das nicht. Wenn sich in dem Senatsbeschluß, welcher dem Konsul die Truppen für den Krieg gegen Antiochos bestimmte, der Satz findet: *et extra Italiam permissum, ut, si res postulasset, auxilia ab sociis ne supra quinque milium numerum acciperet* (Liv. XXXVI 1, 8), so handelt es sich dem Wortlaut nach gar nicht um befreundete, sondern um verbündete, also nicht durch einen neuen Feldherrnvertrag, sondern auf Grund des bestehenden Bundesvertrags geforderte Hilfstruppen. Diese Schutzbestimmung ist der S. 134 Anm. 4 zitierten vollständig korrelat. Beide beziehen sich auf verbündete Staaten. Wenn also der Senat durch ähnliche Schutzregulative die befreundeten Staaten gegen zu hohe Forderungen durch ad hoc geschlossene Allianzen oder Kaufverträge geschützt hätte, wäre deshalb auch daraus nichts gegen eine rechtliche Beschränkung der feldherrlichen Vertragsbefugnis oder gar für die Bindung derselben an die Erlaubnis des Senats zu folgern. Die Beispiele besagen aber noch viel weniger. Appian (Ib. 84) berichtet über die militärische Ausrüstung des Scipio im numantinischen Kriege: *στρατιὰν ἐκ καταλόγου μὲν οὐκ ἔλαβε πολλῶν τε πολέμων ὄντων καὶ πολλῶν ἀνδρῶν ἐν Ἰβηρίᾳ, ἐθελοντὰς δέ τινας, ἔκ τε πόλεων καὶ βασιλέων ἐς χάριν ἰδίαν πεμφθέντας αὐτῷ, συγχωρούσης τῆς βουλῆς ἐπηγάγετο, καὶ πελάτας ἐκ Ῥώμης καὶ φίλους πεντακοσίους.* Die Erlaubnis des Senats erstreckt sich ebensosehr auf die freiwilligen wie auf die fremden Hilfstruppen. Diese werden wahrscheinlich von verbündeten Staaten gestellt, wenn aber auch von nur befreundeten, so doch nicht auf Grund eines besonderen Feldherrnvertrags, sondern freiwillig. Die Erlaubnis des Senats bezieht sich also im allgemeinen auf die Zusammensetzung des Heeres[2]) und überhaupt nicht auf Forderungen des Feldherrn, nicht einmal auf Forderungen bundesgenössischen Staaten gegenüber, also schon gar nicht auf durch neuen Feldherrnvertrag begründete gegenüber befreundeten Staaten. Ebenso ist Sall. Iug. 84, 2 zu verstehen: (Marius) *quae bello opus erant,*

---

1) Staatsr. III 1164, 2.

2) Die Zusammenstellung der Heere geht immer auf einen Senatsbeschluß zurück, Mommsen, Staatsr. III 1075.

prima habere: postulare legionibus supplementum, auxilia a populis et regibus arcessere, praeterea ex Latio sociisque fortissumum quemque ... accire et ambiundo cogere homines emeritis stipendiis secum proficisci. neque illi senatus, quamquam advorsus erat, de ullo negotio abnuere audebat.[1]) Man darf deshalb auch die Bemerkung: *ἔδωκεν ἡ σύγκλητος ἐξουσίαν τῷ Μαρίῳ ἐκ τῶν πέραν θαλάττης ἐθνῶν μεταπέμπεσθαι συμμαχίαν* (Diod. XXXVI 3) nicht im Sinne eines vorausgesetzten Kompetenzmangels verstehen, sondern nur als Instruktion über die Zusammensetzung des Heeres und als Ausfluß des soeben durch zwei Zitate belegten Schutzes der Bundesgenossen. Tatsächlich wird sich der Unterschied gezeigt haben, daß mit den entfernteren Staaten der Senat selbst in Verbindung trat, wie die von Mommsen sonst noch a. a. O. zitierten Stellen zeigen, während der Feldherr sich auf den Umkreis seiner Operationsbasis beschränkte; aber eine Beschränkung der Befugnis des Feldherrn, Verträge jedes beliebigen Inhalts mit jedem beliebigen Partner zu schließen, liegt darin nicht. Einer Beschränkung ist der Feldherrnvertrag aber in einer andern Hinsicht unterworfen. Seine rechtliche Wirkung reicht nicht so weit wie seine unmittelbare und tatsächliche.

Für den gaditanischen Vertrag deutet Cicero das Verhältnis damit an, daß er den Vertrag durch den Senat „erneuert oder geschlossen" werden läßt (S. 123). Beide Bezeichnungen sind berechtigt, und doch ist ihr Unterschied nicht nur ein terminologischer, sondern ein tatsächlicher. Er ist am beschworenen Feldherrnvertrag zu entwickeln.

BEEIDIGUNG

Daß der Feldherr im Gegensatz zu den präsidierenden Magistraten des Senats und der Volksversammlung das Recht hatte, einen Vertrag zu beeidigen, geht aus dem numantinischen Vertrag des Hostilius Mancinus (S. 138ff.) unzweifelhaft hervor. Hält man die Tatsache daneben, daß bei dem zweiten karthagischen Friedensvertrag die Fetialen nur ausnahmsweise zur Beeidigung des Grundvertrags in das Lager gingen, so muß man alle anderen Fälle der Beeidigung von Verträgen im Lager, besonders wenn der Eid ausdrücklich auf den Namen des Feldherrn überliefert ist, auf einen Feldherrn- und nicht auf einen Fetialeneid beziehen.[2])

1) C. 43, 4 bei den Vorbereitungen des neuen Konsuls Metellus: *ad ea patranda senatus auctoritate socii nomenque Latinum et reges ultro auxilia mittundo, postremo omnis civitas summo studio annitebatur.*

2) Gegen Mommsen, Staatsr. III 250, 1, welcher annimmt, daß „wo sonst von eidlicher Bestärkung des Bündnisses die Rede ist, auch da, wo die Fetialen nicht ausdrücklich genannt werden, der Regel nach diese Schwurform gemeint sein

Was kam im Eide des Feldherrn zum Ausdruck? Wen verpflichtete er, und wie weit reichte die Verpflichtung? Verpflichtete er das Volk oder nur den Feldherrn und sein Amt, und ging die Verpflichtung über die Amtszeit hinaus? Uns fehlt zur Entscheidung ein antikes Zeugnis; aber die Überlieferung über die Mißbilligung beeideter Feldherrnverträge durch Senat und Volk ermöglicht sichere Schlüsse.

DER NUMANTINISCHE VERTRAG DES MANCINUS

Ich gehe von einem Beispiel aus, das historisch gesichert ist. Im Jahre 137 schloß der Konsul C. Hostilius Mancinus vor Numantia einen schimpflichen Frieden.[1]) Der Inhalt ist nicht überliefert, aber daraus zu erschließen, daß der Vertrag einerseits als zu gleichem Recht für beide Teile geschlossener charakterisiert wird[2]), andrerseits bekannt ist, daß das ganze Hab und Gut des Heeres einschließlich der Waffen und der Registratur in den Besitz der Feinde kam.[3]) In diesem Verlust kommt die Gefangengabe und die entehrende Form der Freilassung ohne Waffen und Besitz unter Durchzug durch das Joch zum Ausdruck. Die kurzen Berichte lassen nicht erkennen, in welchen Formen diese Bedingungen gestellt wurden. Die Formen lassen sich aber aus den Tatsachen rekonstruieren. Die Gefangengabe kann sowenig wie die entehrende Form der Freilassung ein Bestandteil des Freundschaftsvertrags sein. Vielmehr muß die Gefangengabe und das Versprechen der Frei-

---

wird". Entscheidend ist, ob man mit Mommsen den Fetialeneid im Lager Scipios im J. 201 als Regel oder als Ausnahme betrachtet (S. 110). In diesem Falle muß man für die in Rom beschworenen Verträge mit Antiochos 189, mit den Aitolern 189 und Aphrodisias 39—35 a. (S. 177) Fetialeneid annehmen, Feldherrneide dagegen für die im Lager beschworenen Zusatzbestimmungen zu dem Vertrage mit Antiochos (S. 101 f.), für die Verträge des Gracchus mit den Spaniern (S. 135, 3) und Cäsars mit den Rhodiern (S. 208). In dem von Mommsen noch angeführten Vertrage von Astypalaia bedeutet *ὅρκια* nur das Formular des Schwurvertrags.

1) Liv. per. 55: *pax ignominiosa.* Vell. Pat. II 1: *turpia ac detestabilia foedera.* Val. Max. 1 6, 7: *turpi foedere;* II 7, 1: *deformi foederis ictu.* App. Ib. 80: *ἐπὶ αἰσχίσταις πάνυ σπονδαῖς*, c. 83 *αἰσχραὶ συνθῆκαι.* Plut. Tib. Gracch. 7, 1: *ἡ μὲν ὅλη πρᾶξις ὡς δεινὴ καὶ καταισχύνουσα τὴν Ῥώμην αἰτίαν εἶχε καὶ κατηγορίαν.* Oros. V 4, 20: *turpissimum foedus ... infame foedus.* Cic. de off. III 30, 109. Vgl. S. 147, 2.

2) App. Ib. 80: (*Μαγκῖνος*) *συνέθετο ἐπὶ ἴσῃ καὶ ὁμοίᾳ Ῥωμαίοις καὶ Νομαντίνοις.*

3) Plut. a. a. O. 6, 1: *τὰ δὲ ἐν τῷ χάρακι ληφθέντα χρήματα πάντα κατέσχον οἱ Νομαντῖνοι καὶ διεπόρθησαν. ἐν δὲ τούτοις καὶ πινακίδες ἦσαν τοῦ Τιβερίου, γράμματα καὶ λόγους ἔχουσαι τῆς ταμιευτικῆς ἀρχῆς.* Flor. I 34, 6: *foedus maluere, contenti armorum manubiis, cum ad internecionem saevire potuissent.*

lassung dem Freundschaftsvertrage vorausgehen. Diese unmittelbare Aufeinanderfolge einer Dedition und eines Freundschaftsvertrags geht in dem analogen Fall der caudinischen Katastrophe unmittelbar aus einem Traditionszweige hervor und läßt sich auch für den numantinischen Vertrag in Andeutungen erkennen, darin, daß vor dem von Mancinus geschlossenen Freundschaftsvertrag der als Quästor bei dem Heere befindliche Tiberius Gracchus im Lager der Numantiner einen Vertrag verabredet und bereits durch diesen Vertrag das römische Heer als gerettet gilt.[1]) Dieser Vertrag kann nicht eine Vorberatung des Freundschaftsvertrags, sondern nur ein Deditionsvertrag gewesen sein, kein Analogon zu dem römischen, da er wohl zugleich die Freilassung in der entehrenden Form des Durchzugs durch das Joch enthielt (vgl. S. 141). Die Numantiner schickten späterhin im Gefolge des Konsuls Gesandte nach Rom, um den Vertrag bestätigen zu lassen.[2]) Es handelte sich um eine Bestätigung, nicht wie sonst bei den Vorverträgen der Feldherren um den Abschluß in Rom, denn der Vertrag des Mancinus war kein Waffenstillstand, enthielt nicht die Bedingungen einer zeitweiligen Waffenruhe zum Zwecke des Abschlusses eines Grundvertrags in Rom, sondern den Grundvertrag selbst *ἐπὶ ἴσῃ καὶ ὁμοίᾳ*, war auch nicht, wie der Waffenstillstand, nur spondiert, sondern beschworen.[3]) In diesen beiden Momenten, nicht in den entehrenden Vorbedingungen, welche den Vertrag als solchen nicht im geringsten modifizieren, liegt seine urkundliche Eigenart. Der Feldherr hat den sonst vom Senat vollzogenen, von Volk und Fetialen bekräftigten Grundvertrag in Schwurform abgeschlossen.

Wozu verlangen die Numantiner noch die Bestätigung des beschworenen Vertrags durch das Volk? Wenn der Eid des Feldherrn das Volk bindet, wäre sie nicht nötig. Allerdings kann man aus dem Verlangen der Numantiner keinen Schluß auf das römische Staatsrecht ziehen, und selbst vom römischen Standpunkte aus könnte die Bekräftigung eines an sich schon bindenden Feldherrnvertrags durch das Volk verständlich erscheinen. Die rechtliche Schlußfolgerung ist aber von der

1) Gracchus stand mit den Numantinern durch den von seinem Vater geschlossenen Vertrag im Patronatsverhältnis. Daher wollten die Numantiner nur mit ihm verhandeln (Plut. Tib. Gracch. 5); das Resultat ist: *τὰ μὲν πείσας, τὰ δὲ δεξάμενος, ἐσπείσατο καὶ δισμυρίους ἔσωσε περιφανῶς Ῥωμαίων πολίτας.* Valer. Ant. bei Gellius noct. Att. VI 9, 12: *Tiberius Graccus, qui quaestor C. Mancino in Hispania fuerat, et ceteri qui pacem spoponderant.*

2) App. a. a. O.: *Μαγκῖνον ἀνεκάλουν ἐς κρίσιν. καὶ τῷδε μὲν ἕσποντο πρέσβεις Νομαντίνων.* c. 83: *οἱ μὲν δὴ τὰς συνθήκας, ἃς ἐπεποίηντο πρὸς Μαγκῖνον, ἐπεδείκνυον.*

3) App. fährt a. a. O. c. 80 fort: *καὶ ὃ μὲν ἐπὶ τούτοις ὤμνυε τοῖς Νομαντίνοις.*

römischen Seite her durch die Verwerfung des Vertrags und die Auslieferung des Konsuls, der den Eid geleistet hatte, gegeben. Ein Feldherrnvertrag hat die Bestätigung durch Senat und Volk nicht nötig. Er besteht so lange, als er nicht aufgehoben ist; so der gaditanische von 206 bis zu seiner Bestätigung durch den Senat im Jahre 78. Ist er unbeschworen, so kann er jederzeit einseitig aufgehoben werden, wie jeder andere magistratische Akt. Der Eid soll dies unmöglich machen. Er erreicht diese Wirkung tatsächlich aber nur, wenn er von den Fetialen geleistet wird. Der vom Konsul Mancinus beschworene Vertrag wird dagegen verworfen, und als Mittel, dies trotz des Exekrationseids tun zu können, erscheint die Auslieferung des Eidvollziehers an die Numantiner.[1])

Eine rechtliche Begründung dieses Aktes fehlt in der Überlieferung. Sie wird durch den Hinweis auf die analoge Folge des caudinischen Vertrags als gegeben erachtet. Auf diesen nicht in unverfälschter Form überlieferten Vertrag (321) ist also zurückzugreifen.

DER CAUDINISCHE VERTRAG

Die Vorgänge spielen sich fast ganz so ab wie vor Numantia. Ein doppeltes konsularisches Heer ist in einem Talkessel abgesperrt. Die Konsuln Sp. Postumius und T. Veturius bitten um Frieden. Der samnitische Feldherr Pontius Telesinus verlangt die bedingungslose Dedition, die auch durch eine Gesandtschaft vollzogen wird.[2]) Damit ist der erste Akt zu Ende. Die Römer sind willenlos in der Gewalt der Feinde. Von der Notwendigkeit eines nochmaligen Vertrags mit den dedierten Römern ist keine Rede. Ihre Behandlung unterliegt dem freien Willen der Samniten. Der Rat, den Pontius Telesinus von seinem Vater bekommt, die Römer entweder ehrenvoll und ungeschädigt freizugeben, oder sie bis auf den letzten Mann niederzuhauen, bezeichnet die Grenzen des Möglichen. Pontius entscheidet sich aber für einen Mittelweg, welcher zu-

---

1) App. Ib. 83: *Μαγκῖνον ἔγνωσαν ἐκδοῦναι τοῖς Νομαντίνοις, ἄνευ σφῶν αἰσχρὰς συνθήκας πεποιημένον, ᾧ λόγῳ καὶ Σαυνίταις οἱ πατέρες, ὅμοια χωρὶς αὑτῶν συνθεμένους, ἡγεμόνας εἴκοσιν ἐξεδεδώκεσαν. Μαγκῖνον μὲν δὴ Φούριος ἀγαγὼν ἐς Ἰβηρίαν γυμνὸν παρεδίδου τοῖς Νομαντίνοις· οἳ δὲ οὐκ ἐδέξαντο.* Plut. Tib. Gracch. 7; Cic. de off. III 30, 109, beide unter Hinweis auf den caudinischen Vertrag und seine Folgen.

2) App. Saun. 4, 2: (Pontius) *ἀπεκρίνατο μὴ δεῖν μηδὲ πρεσβεύειν ἔτι πρὸς αὐτόν, εἰ μὴ τὰ ὅπλα καὶ αὑτοὺς παραδοῖεν.* Die Römer warteten noch einige Tage und dann *ἐπέτρεψαν ἑαυτοὺς τῷ Ποντίῳ, καὶ παρεκάλουν, εἴτε κτείνειν εἴτε πωλεῖν εἴτε φυλάσσειν ἐπὶ λύτροις ἕλοιτο, μηδὲν ἐς σώματα ἀνδρῶν ἀτυχούντων ὑβρίσαι.*

gleich die Schmach der Niederlage und die Wohltat der Befreiung zum Ausdruck bringt und das durch sie geschaffene Verhältnis zu den Römern vertragsmäßig sichert: er gibt das Geschenk der Freiheit in der entehrenden Form des Durchzugs durch das Joch ohne Waffen und Besitz und sichert die Beendigung des Kampfes durch einen Freundschaftsvertrag. Es liegen also im ganzen drei Akte vor: der Deditionsvertrag, die Freigabe, der Freundschaftsvertrag. Appian unterscheidet auch den zweiten und dritten Akt wiederholt; Pontius faßt den Beschluß: *ὅπλα μὲν αὐτοὺς ... ἀφαιρήσομαι καὶ χρήματα ... ἐκπέμψω δ' ὑπὸ ζυγὸν σώους ... καὶ εἰρήνην εἶναι τοῖς ἔθνεσι συνθήσομαι* (c. 4, 4), noch deutlicher in dem Vorschlag an die noch anwesenden römischen Gesandten: *δίδωμι ἕκαστον ὑμῶν σὺν ἱματίῳ σῶον ὑπὸ ζυγὸν ἀπελθεῖν, ἢν ὀμόσητε τήν τε γῆν καὶ τὰ χωρία πανθ' ἡμῖν ἀποδώσειν, καὶ τοὺς κληρούχους ἀπὸ τῶν πόλεων ἀπάξειν, καὶ μηδέ ποτ' ἐπὶ Σαυνίτας στρατεύσειν* (§ 5). Der Durchzug durch das Joch steht also außerhalb des den Vertrag in sich schließenden Schwurs.

Dasselbe Verhältnis ist für den Vertrag des Mancinus, wohl auch für den von A. Postumius Albinus 109 mit Jugurtha geschlossenen anzunehmen. Auch in diesem Falle gibt die Tradition nur eine leise Andeutung. Jugurtha sagt bei der Begegnung: *tametsi ipsum cum exercitu fame et ferro clausum teneret, tamen se memorem humanarum rerum, si secum foedus faceret, incolumis omnis sub iugum missurum; praeterea uti diebus decem Numidia excederet* (Sall. Iug. XXXVIII 9). Die Entlassung aus der Gefangenschaft ist nicht als urkundlicher Inhalt des Foedus, sondern, von der römischen Seite angesehen, als seine bedingende Voraussetzung bezeichnet.[1])

Das Nebeneinander von Dedition und einem anderen Vertrage muß auch für den 140 von Q. Pompeius mit den Numantinern geschlossenen Vertrag aus dem Berichte Appians (Ib. 79) erschlossen werden: (*οἱ Νομαντῖνοι*) *ἐπρέσβευον ἐς Πομπήιον. ὁ δὲ ἐς μὲν τὸ φανερὸν ἐκέλευεν αὐτοὺς Ῥωμαίοις ἐπιτρέπειν* (*οὐ γὰρ εἰδέναι συνθήκας ἑτέρας Ῥωμαίων ἀξίας*), *λάθρα δ' ὑπισχνεῖτο ἃ ἔμελλε ποιήσειν. καὶ συνθεμένων ἐκείνων καὶ ἐπιτρεψάντων ἑαυτούς, ὅμηρά τε καὶ αἰχμάλωτα ᾔτησε καὶ τοὺς αὐτομόλους, καὶ πάντα ἔλαβεν. ᾔτησε δὲ καὶ ἀργυρίου*

1) Man braucht in diesem Falle, in welchem nicht, wie bei Caudium und Numantia, Gesandte, sondern der Feldherr selbst die Unterhandlungen führt, der Freundschaftsvertrag sich also unmittelbar anschließt, auch gar nicht an zwei Vertragsakte zu denken, sondern kann annehmen, daß die Dedition als in der Situation liegend vorausgesetzt wurde, weiter, daß der Vertrag tatsächlich bereits vor der Entlassung geschlossen wurde; rechtlich ist die Entlassung in jedem Falle seine Voraussetzung.

τάλαντα τριάκοντα· ὧν μέρος αὐτίκα ἔδοσαν οἱ Νομαντνοι, κα τὰ λο ιπ ὁ Πομπήιος ἀνέμενεν. παραγενομένου δ' αὐτῷ διαδόχου Μάρκου Ποπιλίου Λαίνα, οἳ μὲν ἔφερον τὰ λοιπὰ τῶν χρημάτων ... Appian stellt nebeneinander, was nach seinen eigenen Voraussetzungen auf den offiziellen Scheinvertrag und die heimlichen Abmachungen zu verteilen ist. Pompeius leugnete den Vertrag später ab.[1]) Den Deditionsvertrag? Der bedeutet den höchsten Erfolg und nicht einen Schimpf, und er war vor Zeugen abgeschlossen worden.[2]) Das ist also ebenso durch das Sachverhältnis ausgeschlossen wie vertragstechnisch wegen der unmöglichen Verbindung der bekannten Bedingungen des ewigen Vertrags mit der Dedition. Es kommt als Letztes hinzu, daß nun die Beziehungen offenbar werden, welche zwischen dem Doppelvertrag des Pompeius und den ihm unmittelbar vorausgehenden bzw. folgenden Verträgen des Q. Fabius Maximus Servilianus und des Mancinus bestehen. Der auf die Dedition folgende zweite Vertrag des Pompeius war die Parallele des von Viriathus 141 mit Servilianus geschlossenen, 140 von Q. Servilius Caepio gebrochenen Freundschaftsvertrags (Liv. per. 54. App. Ib. 69 f.), der Doppelvertrag das unmittelbare Vorbild des 137 mit Mancinus geschlossenen.[3]) Dieser Zusammenhang bewirkte, daß die Numantiner nach dem Bruch des mit Pompeius nur heimlich und mündlich geschlossenen Vertrags[4]) den des Mancinus urkundlich festlegten, im Senat die Vertragsurkunde vorlegten (S. 139, 2).

Ich habe die Vorgänge des caudinischen Vertrags nach Appian wiedergegeben. Livius stimmt mit Appian so weit überein, daß die Identität des Urberichts trotz der bei Livius vorhandenen Verschiebungen erkennbar wird, welche dadurch bedingt sind, daß bei ihm der erste

1) Fortsetzung des Zitats im Texte: *ὁ δ' ἀπηλλαγμένος μὲν τοῦ περὶ τοῦ πολέμου δέους τῷ παρεῖναι τὸν διάδοχον, τὰς δὲ συνθήκας εἰδὼς αἰσχράς τε καὶ ἄνευ Ῥωμαίων γενομένας, ἠρνεῖτο μὴ συνθέσθαι τοῖς Νομαντίνοις.*

2) *καὶ οἳ μὲν αὐτὸν ἤλεγχον ἐπὶ μάρτυσι τοῖς τότε παρατυχοῦσιν ἀπό τε τῆς βουλῆς καὶ ἱππάρχοις καὶ χιλιάρχοις αὐτοῦ Πομπηίου.* Die Numantiner unterscheiden nicht zwischen den offenen und den heimlichen Abmachungen.

3) Zusammengestellt Vell. II 1, 4: *(Numantia) Pompeium ... ad turpissima deduxit foedera ... nec minus turpia ac detestabilia Mancinum Hostilium consulem.* Oros. V 4, 21: *quamquam Pompeius iam aliud aeque infame foedus cum isdem Numantinis paulo ante pepigisset.* Da die Dedition das eine Mal die Numantiner, das andere die Römer trifft, kann der von Pompeius und Mancinus in gleicher Weise geschlossene Vertrag nur ein zweiter sein. Hierher gehört auch Cicero de off. III 30, 109: *honestius hic (Mancinus) quam Q. Pompeius, quo, cum in eadem causa esset, deprecante accepta lex non est*

4) Die Numantiner stützen sich im Senat nur auf die Zeugen.

Akt, die Dedition, fortfiel. Noch bevor die erste römische Gesandtschaft an Pontius abging und mit der Meldung der Dedition wiederkam, berät dieser mit seinem Vater die Behandlung der Römer. Der römischen Gesandtschaft wird dann nicht die Dedition, sondern sofort der Durchzug durch das Joch und der Freundschaftsvertrag angeboten, die Dedition also unterdrückt und deshalb der Durchzug durch das Joch, nachdem er als natürliche Folge der Dedition nicht mehr bezeichnet werden konnte, zu einer Bestimmung des Freundschaftsvertrags gemacht.[1]) Obwohl diese Darstellung einem Vertrage zu gleichem Recht die entehrende Bestimmung des Durchzugs durch das Joch zumutet, hat sie bis zum heutigen Tage unheilvoll nachgewirkt. Sie hat die Verschiedenheit des besseren appianschen Berichts vollständig überschattet.[2]) Ein Verständnis der Vorgänge läßt sich aber sowohl für die urkundliche wie für die vertragsrechtliche Seite nur auf Grund des appianschen Berichts erreichen. Für das Urkundliche ergibt sich, zugleich für den vorher behandelten numantischen Vertrag, daß nicht von einem Vertrage, sondern von zwei Verträgen, einem Deditions- und einem Freundschaftsvertrage, gesprochen werden muß. Für das Vertragsrechtliche ist aber die Frage gestellt, welcher von beiden oder ob nicht gar beide Verträge vom Senat verworfen wurden.

Daß eine samnitische Gesandtschaft um die Bestätigung des Vertrags bat, wird, abweichend von dem Bericht über den numantinischen Vertrag, nicht überliefert. Der Senat beginnt von selbst die Verhandlungen über den caudinischen Frieden, nachdem die alten Konsuln durch den Ablauf ihrer Amtsfrist in die Lage gekommen sind, Rechenschaft abzulegen.[3]) Die Verhandlungen enden mit dem Beschluß, den

1) IX 3, 5f. die Beratung zwischen Pontius und seinem Vater, c. 4 die erste Gesandtschaft, § 3f. die Antwort: *quoniam ne victi quidem ac capti fortunam fateri scirent, inermes cum singulis vestimentis sub iugum missurum; alias condiciones pacis aequas victis ac victoribus fore: si agro Samnitium decederetur, coloniae abducerentur, suis inde legibus Romanum ac Samnitem aequo foedere victurum; his condicionibus paratum se esse foedus cum consulibus ferire.* Ebenso Zonar. VII 26, 11: *πάντας ὑπήγαγον ὑπὸ τὸν ζυγὸν* usw. *καὶ γυμνοὺς σφᾶς ἐφῆκαν ἐπὶ συνθήκαις τοῦ τὴν χώραν αὐτῶν ἐκλιπεῖν καὶ συμμάχους σφίσιν ἀπὸ τῆς ἴσης εἶναι.* Die Auffassung, daß die Dedition (*deditio tam foede facta* c. 7, 7) nicht vor, sondern in dem Freundschaftsvertrag ausgesprochen wurde, setzt sich in den Ansprachen des Pontius fort, Liv. IX 8, 9: *sponsione infami obligatos*, c. 11, 4: *arma quae per pactionem tradiderunt* usw. Tatsächlich wurde auch nach Appian die Waffenübergabe erst nach dem Freundschaftsvertrage vollzogen, aber natürlich nicht als Folge dieses Vertrags, sondern der Dedition.

2) Ohne Ausnahme, auch bei Nissen Rhein. Mus. XXV S. 45.

3) Appian fehlt. Liv. c. 7, 12f. über die Wahl der neuen Konsuln, c. 8 über die Senatsverhandlungen.

Vertrag zu verwerfen und die Magistrate, welche ihn beeidigt hatten, auszuliefern.[1])

Nachdem Nissen einige Züge der Tradition über den caudinischen Vertrag als Entlehnungen aus der Geschichte des numantinischen Vertrags nachgewiesen, im übrigen aber an der Authentie des Vertrags und seiner Verwerfung festgehalten hatte[2]), wurde neuerdings die Ansicht geäußert, daß der Frieden nicht verworfen wurde, sondern von 321 bis 316 bestand und auch damals nicht von der römischen, sondern von der samnitischen Seite unter Bruch des Vertrags der Krieg wieder begann.[3]) Die Beweismittel sind sehr schwach, und die ganze Frage ist für diesen Zusammenhang von geringer Bedeutung, weil das, was die Überlieferung über den caudinischen Vertrag für die rechtliche Erklärung der Vertragsverwerfung enthält, ja auf keinen Fall auf alter Überlieferung beruht, und der Rechtsbrauch der Verwerfung durch Auslieferung des Eidvollziehers für die Zeit von 100 Jahren vor dem numantinischen Vertrage durch das Beispiel der Mißbilligung des von M. Claudius Clineas, dem Legaten des mit dem Kriege beauftragten Konsuls C. Licinius Varus geschlossenen Vertrags mit den Korsen von 236[4]) feststeht. Die rechtliche Begründung ist bei Livius und Zonaras verschieden. Nach Zonaras will der Senat den Vertrag nicht annehmen, sieht sich aber in dem Zwiespalt, entweder den Vertrag verwerfen und in diesem Falle die Schuld des Eidbruchs auf die Eidvollzieher werfen d. h. sie ausliefern zu müssen, oder sie freizulassen und selbst die Schuld zu tragen.[5]) Der Senat kann sich weder in der einen noch in der anderen Richtung zu einer Initiative entschließen und wählt den Ausweg, einem der schuldigen Konsuln des vorigen Jahres, Postumius, selbst das erste Votum zu überlassen; dieser spricht für die Verwerfung des Vertrags, aber mit einer Begründung,

---

1) Liv. c. 8, 13; c. 10 und auf ihn zurückgehend Aur. Vict. vir. ill. 30. Val. Max. VI 1, 9. Flor. I 16, 10. Zonar. VII 26. Ferner App. Ib. 83. Plut. Tib. Gracch. 7. Gellius noct. Att. XVII 21, 36, vor allem Cic. de inv. II 30, 91 und de off. III 30, 109: *T. Veturius et Sp. Postumius cum iterum consules essent, quia, cum male pugnatum apud Caudium esset, legionibus nostris sub iugum missis pacem cum Samnitibus fecerant, dediti sunt iis: iniussu enim populi senatusque fecerant.*

2) A. a. O. S. 53f.

3) K. J. Neumann in Pauly-Wissowas Realenzykl. s. v. foedus Sp. 2823. Vorher C. P. Burger, Der Kampf zwischen Rom und Samnium, 1898, S. 24ff.

4) Val. Max. VI 3, 3: *M. Claudium senatus Corsis, quia turpem cum his pacem fecerat, de(di)dit.* Dio XII fr. 45 Boiss. Zonar. VIII 18. Amm. Marc. XIV 11, 32.

5) Zonar. VII 26, 12: *ἐδόκει μὲν ... μὴ δέξασθαι τὴν σύμβασιν, ἐπεὶ δὲ ἀδύνατον ἦν τοῦτο δρᾶσαι μὴ οὐχὶ πρὸς τοὺς πράξαντας αὐτὴν τρέψαντες τὴν αἰτίαν, ὤκνουν μὲν τῶν ὑπάτων καταψηφίσασθαι καὶ τῶν ἄλλων, οἳ μετ' αὐτῶν ὡς ἀρχάς τινας ἄρχοντες τὰς σπονδὰς ἐποιήσαντο, ὤκνουν δὲ καὶ ἀφεῖναι, ἵνα μὴ ἐφ' ἑαυτοὺς τὸ παρασπόνδημα περιστήσωσιν.*

die den Prämissen gar nicht mehr entspricht. Diese sprechen von dem Vertrag und der Möglichkeit seiner Verwerfung, ohne das Motiv seines Abschlusses in Rechnung zu ziehen. Postumius begründet dagegen die Verwerfung damit, daß der Vertrag unter einem äußeren Zwang, also als Täuschung zustande gekommen sei und rechtlich gar nicht existiere. Der Senat bleibt nach wie vor ratlos, da ja die Täuschung nur für die Verpflichtung gegenüber den Samniten in Frage kommt, die eidliche Verpflichtung gegenüber den Göttern aber auch bei dieser Sachlage fortbesteht.[1]) Erst als die schuldigen Konsuln den Bruch des Eids auf sich nehmen, wird der Vertrag verworfen und werden die Eidvollzieher ausgeliefert.[2])

Bei Livius fehlen die einleitenden Bemerkungen über die Verlegenheit des Senats, nach einer der beiden möglichen Richtungen die Initiative zu ergreifen, und in der Rede des Postumius wird im weiteren Gegensatz zu Zonaras erstens die Forderung der Auslieferung von vornherein mit der Erklärung der Ungültigkeit des Vertrags verbunden und zweitens diese nicht mit der Täuschung begründet, sondern auf die mangelnde Kompetenz der Vertragschließenden, ohne Volksbeschluß einen das Volk bindenden Vertrag abzuschließen, zurückgeführt.[3]) Die Vorgabe der Täuschung fehlt allerdings auch bei Livius nicht, steht hier aber in einem ganz anderen Zusammenhang. Sie dient nicht dazu, die Ungültigkeit des Vertrags zu begründen, sondern folgt auf diese Begründung, um psychologisch zu motivieren, wie überhaupt ein Vertrag geschlossen werden konnte, wenn sowohl den Konsuln wie den Samniten bekannt war, daß dieser Vertrag das Volk nicht binde.[4]) Die Antwort ist (c. 9, 10f.): bei Caudium ist nichts mit menschlichem Ratschluß geschehen; die Götter wollten es so und haben den samnitischen und den römischen Führern den Sinn verblendet. So kam es, daß wir uns in das

1) *μὴ δεῖν κυρωθῆναι τὰ ὑπ' αὐτῶν πεπραγμένα παρὰ τῆς γερουσίας καὶ τοῦ δήμου. μηδὲ γὰρ αὐτοὺς ἑκουσίως πρᾶξαι αὐτά, ἀλλ' ἀνάγκῃ συνεχομένους, ἣν αὐτοῖς ἐπήγαγον οἱ πολέμιοι οὐκ ἐξ ἀρετῆς, ἀλλ' ἐξ δόλου καὶ ἐξ ἐνέδρας. οἱ γοῦν ἀπατήσαντες, εἰ ἀντηπατήθησαν, οὐκ ἂν δύναιντο δικαίως ἐπεγκαλεῖν τοῖς ἀνταπατήσασι. Ταῦτα τοίνυν εἰπόντος καὶ τοιαῦτα πολλά, ἐν ἀμηχανίᾳ ἡ γερουσία ἐγένετο.*

2) *Τοῦ δὲ Ποστουμίου καὶ τοῦ Καλουίνου εἰς ἑαυτοὺς τὴν αἰτίαν ἀναδεχομένων, ἐψηφίσθη μήτε κυρωθῆναι τὰ ὁμολογημένα ἐκείνους τε ἐκδοθῆναι.*

3) IX 8, 4 f.: *sponsione ... qua ... quando iniussu populi facta est, non tenetur populus Romanus.*

4) c. 9, 8: *et hoc ipsi etiam Samnites iudicaverunt, quibus non fuit satis consules spondere, sed legatos, quaestores, tribunos militum spondere coegerunt. — nec a me nunc quisquam quaesiverit, quid ita spoponderim, cum id nec consulis ius esset, nec illis spondere pacem, quae mei non erat arbitrii, pro vobis, qui nihil mandaveratis, possem.*

Garn locken ließen und daß jene, anstatt nach Rom zu schicken und mit dem Volke wegen des Friedens zu unterhandeln und, wenn er abgelehnt wurde, das römische Heer nicht zu entlassen[1]), den unverbindlichen Vertrag mit den Feldherren schlossen. Die Götter haben den Samniten ein Traumbild eingegeben und wieder entrückt, uns in das Unglück hinein- und wieder hinausgeführt; den nichtigen Sieg machte ein nichtigerer Frieden durch das Mittel einer nur den Sponsor verpflichtenden Sponsion zuschanden. — Diese psychologische Motivierung ist bei Zonaras zur rechtlichen Begründung der Ungültigkeit des Vertrags verschoben. Rubino ist seiner Darstellung gefolgt.[2]) Der Vergleich mit Livius, auf dessen Tradition Zonaras indirekt zurückgeht, nimmt ihr aber in diesem Punkte jeden Wert.

Bei Livius beschränkt sich der Beweis für die Unverbindlichkeit des Vertrags auf die den Konsuln mangelnde Kompetenz, ohne vorhergehenden Volksbeschluß einen das Volk bindenden Vertrag zu schließen. Livius prägt diesen Satz nach zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus, zunächst nach dem terminologischen in der Gegenüberstellung von *foedus* und *sponsio*, c. 5, 1: *consules ... negarunt iniussu populi foedus fieri posse nec sine fetialibus caerimoniaque alia solemni.*[3]) *itaque non, ut vulgo credunt Claudiusque etiam scribit, foedere pax Caudina, sed per sponsionem facta est.* Livius hat den terminologischen Gegensatz nicht ganz korrekt bezeichnet. Er bestimmt das *foedus,* den vom Volke beschlossenen und von den Fetialen beeideten Vertrag, nach seinem rechtlichen Charakter; die *sponsio* bezeichnet dagegen nur eine Form des Abschlusses, die allerdings insofern den Gegensatz zum *foedus* deutlich bezeichnet, als bei diesem der Vertrag im Eide liegt und dieser nicht in die Form der Sponsion gebracht werden konnte. Der Gegensatz tritt aber nur bei dem beeideten Volksvertrag hervor. Dagegen hätte ein vom Volk geschlossener Vertrag, welcher nicht von den Fetialen beeidet wurde, in der Form der Sponsion abgeschlossen werden müssen. Die Bezeichnung des caudinischen Vertrags als Sponsion schließt also noch keineswegs aus, daß ihm ein Volksbeschluß zugrunde liegt; das Fehlen des Fetialeneids beweist dies erst. Um der Gegenüberstellung von *foedus* und *sponsio* In-

1) c. 9, 13: *in indutiis res fuisset, donec ab Roma legati aut victoriam illis certam aut pacem adferrent.* Mit dem sicheren Siege als Gegenstück des Friedens kann nur die Gefangennahme des römischen Heeres bezeichnet sein. Auch hier tritt wieder die Ansicht hervor, daß die Dedition noch nicht vollzogen ist.

2) Rubino a. a. O. S. 280f.

3) Ebenso Sallust Iug. 39, 3: *senatus ita, uti par fuerat, decernit, suo atque populi iniussu nullum potuisse foedus fieri.* Der Senat hebt damit den von A. Postumius Albinus mit Jugurtha geschlossenen Vertrag (S. 141) auf.

halt zu geben, hätte Livius also hinzufügen müssen, daß auf die Sponsion ein Eid der Konsuln und der anderen Offiziere folgte. Diese Tatsache setzt die Sponsion allerdings in einen Gegensatz zu einem Volksvertrage, weil das Wechselverhältnis gilt, daß, wie ein Fetialeneid nur auf einen vom Volke genehmigten Vertrag folgte, so umgekehrt ein vom Volk genehmigter Vertrag nur durch einen Fetialeneid die religiöse Weihe erhalten konnte.[1])

Terminologisch wird sich der Unterschied zwischen dem von den Fetialen beschworenen Volksvertrag und dem vom Feldherrn beschworenen Feldherrnvertrag also nicht ganz genau feststellen lassen. In der Regel bezeichnet *foedus* den beschworenen Volksvertrag. Cicero braucht *foedus* aber auch vom caudinischen und numantinischen Vertrag.[2]) Spondieren können andrerseits auch Senat und Volk, und wenn der Feldherrnvertrag beschworen ist, ist der Begriff *sponsio* für ihn bereits zu eng, da er den auf die Sponsion folgenden Eid nicht mehr zum Ausdruck bringt. Der wesentliche urkundliche Unterschied kommt aber in der Unterscheidung von *sponsio* und *foedus* insofern zum Ausdruck, als die Sponsion das Vertragselement des beeideten Feldherrnvertrags bezeichnet, die Bezeichnung des Vertrags als Eid (*foedus*, ὅρκος) aber eigentlich nur dem beeideten Volksvertrage zukommt, welcher in einem die Vertragsverpflichtungen in sich enthaltenden Eide besteht.[3])

An einer andern Stelle gibt Livius das Maß der in der *sponsio Caudina* liegenden Verpflichtungen: sie bindet, weil ohne Beschluß des

---

1) Die fehlende Erwähnung des Feldherrneides macht sich bei Livius um so störender bemerkbar, als er das Fehlen des Fetialeneides in zu allgemeinen Formen betont (IX 5, 3): *quid enim aut sponsoribus in foedere opus esset aut obsidibus, ubi precatione res transigitur* usw.

2) De inv. II 30, 91: *in eo foedere, quod factum est quondam cum Samnitibus ... foedere ab senatu improbato ... in turpissimo foedere summae religionis ... in foedere et in tanta religione.* Ebenso Claudius bei Liv. IX 5, 2 (S. 146); Flor. I 16, 10; Val. Max. VI 1, 9; Gell. noct. Att. XVII 21, 36 und über den numantinischen Vertrag Cic. a. a. O. und die Stellen S. 138, 1.

3) In der Hauptsache treffe ich mit Mommsen zusammen, welcher zur Erklärung des caudinischen Vertrags neben dem fetialischen Foedus und der feldherrlichen Sponsio ein feldherrliches Foedus anerkennt (Staatsr. I 251, 1). Es ist nur nicht richtig, daß er die *sponsio* überhaupt auf den Feldherrn beschränkt. Rubino (a. a. O. 276, 3) und Nissen (a. a. O. 48f.) fassen *sponsio* als unbeeideten, *foedus* als beeideten Vertrag auf, ohne Rücksicht auf die abschließende Behörde. Daraus ergibt sich eine hinfällige Polemik gegen Livius. Die Grundlage ihrer Auffassung ist die, daß der Magistrat ursprünglich die Kompetenz, sogar die alleinige, hatte, einen auch das Volk bindenden Vertrag zu schließen. Auf dieser Grundlage, die ich für irrig halte, baut auch Mommsen, bei dem also das fetialische Foedus nicht, wie in meinen Ausführungen, immer einen Volks-, sondern bis gegen Ende des vierten Jahrhunderts einen Feldherrnvertrag bedeutet.

Volkes zustande gekommen, nicht das Volk, sondern nur die Sponsoren.[1]) Bei der Begründung kommt er von dieser Seite nochmals auf das Verhältnis des Foedus zur Sponsion: *neque ego infitias eo*, sagt Postumius im Senat (c. 9, 4), *tam sponsiones quam foedera sancta esse apud eos homines, apud quos iuxta divinas religiones fides humana colitur.* Wir haben das Wesen und die bindende Kraft der *fides* bereits bei dem Deditionsvertrage kennen gelernt. Die Bindung war weder rechtlicher noch religiöser, sondern moralischer Natur. Sie konnte einen nur spondierten Vertrag nicht davor schützen, durch magistratisches Dekret oder Gesetz widerrufen zu werden. Die rechtliche Möglichkeit des Widerrufs liegt im Wesen der Sponsion. Deshalb kann ihr Widerruf nicht an die Auslieferung der Sponsoren gebunden gewesen sein. Wenn Livius an der S. 145, 3 zitierten Stelle fortfährt: *nec quicquam ex ea* (sc. sponsione) *praeterquam corpora nostra debentur Samnitibus,* so fehlt für die Charakteristik des Vertrags und die Begründung der Auslieferung die Hauptsache, der auf die Sponsion folgende Eid. Dieser, nicht die Sponsion, veranlaßt die Sühnung des gebrochenen Worts. Als Postumius beantragt hatte, alle Eidvollzieher auszuliefern, widersprachen zwei Volkstribunen, welche im Jahre vorher den Vertrag mit beschworen hatten.[2]) Sie wandten, in umgekehrter Reihenfolge, ein, daß ihr Amt sie vor der Auslieferung schütze, daß sie für die Rettung des Heeres keine Strafe verdienten, und drittens, worauf es in diesem Zusammenhange ankommt: *neque exsolvi religione populum aiebant deditione sua, nisi omnia Samnitibus, qualia apud Caudium fuissent, restituerentur* (c. 8, 14). Durch das, was Livius den Konsul dagegen sagen läßt, wird der Einwand nicht widerlegt: *iniussu populi nego quicquam sanciri posse quod populum teneat* (9, 4). Das bestreiten die Tribunen ja gar nicht. Ihr Einwand kann aber in der Darstellung des Livius überhaupt nicht zu seinem Recht kommen, weil Livius die rechtlichen Beziehungen nicht richtig dargestellt, weil er die Beeidigung der Sponsion nicht erwähnt hat. Darum hat der Beweisgang bei Livius eine Lücke. Die Voraussetzung, daß die feldherrliche Sponsion ohne Volksbeschluß das Volk nicht bindet, führt nicht zu dem Schluß, daß die Sponsoren ausgeliefert werden müssen. Das ist die Folge der nicht erwähnten Beeidigung. Dagegen richtet sich der Einwand der Tribunen gegen die Sponsion, und die Widerlegung ihres nach dem ethischen Recht nicht

1) S. 145, 3 und c. 9, 13: *ea demum sponsio* (d. h. eine das Volk bindende) *esset, quam populi iussu spopondissemus.* § 15: *sponsio ... quae neminem praeter sponsorem obligaret.*

2) Diese Episode hat Nissen (a. a. O. S. 54) mit großer Wahrscheinlichkeit als Abklatsch aus den Verhandlungen über den numantinischen Frieden bezeichnet. Das erhöht aber nur ihren staatsrechtlichen Wert.

bestreitbaren Einwands, die bei Livius fehlt, muß darin gesucht werden, daß dem Feinde gegenüber Recht überhaupt nicht gilt. Zu der einen Schuld kommt die zweite hinzu; denn selbst bei Wiederherstellung des status quo ante liegt formal ein Vertragsbruch vor. Die Sühne des Eidbruchs sühnt noch nicht die Schuld gegenüber den Samniten. Diese Schuld ist, wenn die Samniten sie nicht aufheben, nicht sühnbar, bedarf aber überhaupt keiner Sühne. Der römische Staat rechtfertigt sich nur sich selbst gegenüber, indem er einen Rechtsakt durch einen entsprechenden Rechtsakt aufhebt. Dem Feinde gegenüber gilt dagegen kein Recht; darum kommt die Auslieferung der eidlich nicht verpflichteten Truppen rechtlich so wenig in Frage wie die Notwendigkeit, den von den Samniten auf Treu und Glauben geschlossenen Feldherrnvertrag zu halten.

Nachdem wir festgestellt haben, daß der beschworene Feldherrnvertrag im Gegensatz zu dem einheitlichen, in einem Eide bestehenden Fetialvertrag aus Sponsion und Eid zusammengesetzt, also zweiteilig ist, können wir nun die beiden Vertragsarten mit Bezug auf ihre rechtlichen Wirkungen miteinander vergleichen. Wenn der Feldherr für ein vom Staate nicht anerkanntes Eidverhältnis ausgeliefert wird, so trifft die Strafe den Schuldigen. Wenn auf dieselbe Weise der Fetiale ausgeliefert werden sollte, würde die Strafe einen Unschuldigen treffen, der ohne Anteil an den Vertragsverabredungen, nicht kraft seines Imperiums, sondern als religiöser Vertreter für die Gemeinde den Eid sprach. Ebensowenig kann den Magistrat, welcher den Eid veranlaßte, die Strafe treffen, da er ihn nur im Auftrage des Volkes zur Ausführung brachte. Es gibt also keine Möglichkeit, einen im Auftrage des Volkes von den Fetialen geschworenen Eid zu widerrufen und zu sühnen. Aber es ist ebensowenig möglich, den Eid für das ganze Volk von einem anderen als dem Fetialen schwören zu lassen. Und daraus erklärt sich erst die prinzipielle Bedeutung des beschworenen Feldherrnvertrags.

Die geltende Anschauung geht umgekehrt dahin, daß „die Zuziehung der Fetialen für die Eidesleistung wahrscheinlich so wenig wie die des Augurs bei dem Auspicium notwendig war; es konnte auch ohne sie vom Feldherrn selbst oder in dessen Auftrag von jedem Dritten der Bestätigungsakt in der gleichen Form und mit der gleichen Wirkung vollzogen werden“ (Mommsen, Staatsr. I 251). Die Grundlage dieser Ansicht ist die Annahme, daß ursprünglich Verträge überhaupt nur durch den Magistrat abgeschlossen wurden, Senat und Volk erst später, und zwar zunächst nur beratend, hinzutraten.[1] Von dieser Grundlage

1) Mommsen, Staatsr. I 246 f. III 340.

aus war zunächst gegeben, daß der Fetialeneid zu einem nur vom Magistrat geschlossenen Vertrage hinzutrat, dann, daß der Magistrat selbst den Eid leistete. Diese grundlegende Ansicht ist aber falsch; Volks-, Senats- und Feldherrnvertrag stehen geschichtlich neben- nicht nacheinander, und der Fetialeneid kann nur zu einem vom Volke genehmigten Vertrage hinzutreten. Die Verwerfung des vom Feldherrn beeideten Vertrags im Gegensatz zu dem unauflöslichen Fetialvertrag zeigt den Unterschied: der Eid des Feldherrn bindet eben gar nicht das Volk, sondern nur den Feldherrn. Wenn der Feldherrneid ebenso wie der Fetialeneid auf der Gemeinde ruht, weshalb dann der Unterschied? Mommsen erklärt ihn so, daß es bei jedem Verschulden auf das Wissen und Wollen des Verpflichteten selbst, also hier der Gemeinde, ankomme (Staatsr. I 253), daß andernfalls die Gemeinde das Recht habe, die Schuld auf die Schwörenden zu werfen und diese der verletzten Gemeinde auszuliefern.[1]) Im Gegensatz zu Mommsens Ansicht über die Rechtswirkung des Feldherrneides berufe ich mich für die Beschränkung seiner Geltung auf die Person des Schwörenden auf den verschiedenen Wortlaut der von Livius I 24, 8 (S. 131) und Polybios III 25, 8 überlieferten Eide. Bei Livius schwört der Fetiale, bei Polybios, wie aus dem Inhalt hervorgeht (S. 351), der Feldherr. Der Fetiale verwünscht für den Fall, daß der Vertrag gebrochen wird, das Volk, der Feldherr sich selbst. Wir müssen daraus den Schluß ziehen, daß der Magistrat nicht das Recht hatte, das Volk eidlich zu verpflichten. Der Vergleich mit dem Auspicium trifft nicht zu; im Gegenteil. Im Auspicium liegt erstens nicht eine Verpflichtung, sondern eine Befragung, und zweitens holt jeder einzelne Beamte es nur für sich selbst, für seine eigenen Amtshandlungen ein. Die Götter werden nicht befragt, ob das Volk diesem oder jenem Kandidaten seine Stimme geben, ob es einen Krieg beschließen solle, sondern erst der Gewählte holt sich die göttliche Zustimmung zu seiner Wahl, erst der ausziehende Feldherr zu dem Beginn der Kriegshandlung, oder die Götter geben von selbst ihre Zeichen (*auspicia impetrativa* — *oblativa*). Das Recht der Auspicien ist so vollständig Korrelat des Imperiums, daß von den

1) A. a. O. S. 254. Mommsen hat den Grundsatz erst aus unserem Fall und der privatrechtlichen *noxae datio* abstrahiert: „Der Herr ist nicht verantwortlich für das vom Sklaven begangene Delikt, wohl aber verpflichtet, den Sklaven dem Beschädigten zu beliebiger Bestrafung auszuliefern, wenn er es nicht vorzieht, ihn zu entschädigen." Die verschiedenen Rechtssphären scheinen mir einen Vergleich der beiden Fälle um so weniger zuzulassen, als die Grundlage des Vergleichs, die Stellvertretung, im Verhältnis des Sklaven zum Herrn fehlt, und weil der Herr, selbst wenn er von der Handlung des Sklaven weiß, das Recht hat, sie durch die Auslieferung des Sklaven von sich abzuwälzen.

Priestern nur der *pontifex maximus*, der gewisse Amtshandlungen vornimmt, sie für diese hat.[1]) Die dauernde Verpflichtung der Gemeinde gegenüber den Göttern geht dagegen über das magistratische Imperium hinaus. Der Imperienträger verpflichtet die Gemeinde nur indirekt insofern, als er während der Dauer seines Imperiums unverantwortlich ist, nicht aber über diese Zeit hinaus, also nur in seiner Person.[2]) Nicht das Auspicium, sondern das Recht der Dedikation und des Votums gibt die Parallele zu der magistratischen Verpflichtung gegenüber den Göttern. Dedikationen an die Götter können nicht rückgängig gemacht werden; da sie also ewige Verpflichtungen enthalten, sind sie an den Beschluß der Gemeinde gebunden.[3]) Könnten Dedikationen an die Götter wie andere Amtshandlungen nach Ablauf der Amtsfrist des dedizierenden Magistrats aufgehoben werden, so bedürften sie nicht unbedingt von vornherein des Volksbeschlusses. Ebenso Gelübde. Während aber Gelübde, deren Erfüllung ohne Verpflichtung der Gemeinde überhaupt nicht ins Werk gesetzt werden konnte, von vornherein der Zustimmung des Volkes bedurften[4]), kam bei anderen, zum Beispiel der Tempelweihe, die Zustimmung erst bei der Dedikation in Frage und in Anwendung.[5]) Bis zur Dedikation ruhte die Verpflichtung also allein auf dem Gelobenden. Das ist die Parallele zu der eidlichen Vertragsverpflichtung des Feldherrn. Auch dies steht in Parallele, daß das Volk sich in beiden Fällen zwar nicht sakralrechtlich als Träger der Verpflichtung fühlt, aber sich davor schützt, von den Folgen der Verschuldung mitbetroffen zu werden. Die Unbestimmtheit des Schuldverhältnisses bringt Livius (IX 8, 6) nach dem caudinischen Vertrage in der Rede des Postumius treffend zum Ausdruck: *exsolvamus religione populum, si qua obligavimus, ne quid divini humanive obstet, quo minus iustum piumque de integro ineatur bellum.* In diesem Falle, in welchem die Verpflichtung einer irdischen Macht gegenüber eingegangen ist und die Götter nur Zeugen und Richter sind, kann die Schuld durch die Auslieferung abgewandt werden[6]); wo die Verpflichtung den Göttern selbst gilt, kann der Staat

1) Mommsen, Staatsr. I 76f. 93.

2) Staatsr. I 76. 3) Staatsr. I 244. II 61. 618f. III 339.

4) Z. B. Liv. XXII 10, 1: *pontifex maximus ... populum consulendum de vere sacro censet: iniussu populi voveri non posse.* Mommsen, Staatsr. I 245.

5) 217 weihen Q. Fabius Maximus als Diktator der Venus Erucina, T. Otacilius als Prätor der Mens Tempel (Liv. XXII 10, 10). Ende 216 bittet Fabius den Senat: *ut aedem Veneris Erucinae, quam dictator vovisset, dedicare liceret* (Liv. XXIII 30, 13). Er und Otacilius werden zu diesem Zwecke vom Volke zu *duumviri aedibus dedicandis* gewählt (c. 21, 9).

6) Bei der Aufhebung des von Albinus mit Jugurtha geschlossenen Vertrags wird die Auslieferung nicht erwähnt. Wenn sie nicht erfolgte, so darf der

sich von den Folgen der Verschuldung nicht anders als durch die Erfüllung der Pflicht lösen.[1])

Man darf mit der auf den Amtsträger beschränkten Eidverpflichtung aber nicht den Verpflichtungskreis des Feldherrnvertrags gleichsetzen, nachdem festgestellt ist, daß der Feldherrneid nicht, wie der Fetialeneid, den Vertrag in sich enthält, dieser vielmehr in der Form der Sponsion vorausgeht. Die Sponsion ist ihrem Wesen nach von Haus aus zwar ebenfalls ein sakralrechtlicher Akt, hat aber diesen Charakter vor der geschichtlichen Zeit verloren und ist uns nur noch als profane Vertragsform bekannt.[2]) Die magistratische Handlung, die in der Form der Sponsion vollzogen wird, ist also rechtlich nichts anderes als ein Dekret, das nach beendeter Amtszeit seines Urhebers einseitig aufgehoben werden kann.[3]) Ihre Geltung muß also beurteilt werden wie die jeder anderen Amtshandlung des Imperienträgers. Den Vertrag schließt dieser im Namen des Volks, aber ohne über seine Amtszeit hinausgehende Rechtsverbindlichkeit; den Eid fügt er nur für seine Person hinzu.

Grund jedenfalls nicht darin gesucht werden, daß „man Jugurtha als außerhalb des Völkerrechts stehend betrachten mochte" (Nissen a. a. O. S. 49). Damit ist ja ein moderner Begriff in die Antike getragen, dessen Fehlen für das Erfassen der antiken Vertragsverhältnisse grundlegend ist. Es gibt in der Antike keine Völkerrechtssphäre, außerhalb welcher, im modernen Sinne, die Barbarenstaaten stehen. — Mommsen, welcher diese Ansicht irrig Rubino zuschreibt, erklärt die unterbliebene Auslieferung damit, daß man es mit der *religio* nicht mehr genau nahm (Staatsr. I 255, 2). Rubino gibt die Erklärung, daß „man gegen den selbst bundbrüchigen Jugurtha keine religiösen Rücksichten zu beobachten hatte" (a. a. O. S. 287, 2). Die *religio* galt aber nicht Jugurtha, sondern den Göttern, und mit einem Vertragsbrecher ist ein neuer Vertrag immer möglich. — Vielleicht ist der Vertrag gar nicht beschworen worden. — Man zählt auch die unterbliebene Auslieferung des Calpurnius Bestia (S. 21, 1) zu den Ausnahmen. Das ist irrig, da Bestia einen Deditionsvertrag geschlossen hatte, der naturgemäß unbeeidigt war. Der von Q. Pompeius im Jahre 141 mit den Numantinern geschlossene Vertrag (S. 140) war wohl ebensowenig beeidigt wie schriftlich fixiert. Daraus erklärt sich das Verhalten des Senats.

1) Z. B. Liv. XXII 33, 7: *in religionem etiam venit aedem Concordiae, quam per seditionem militarem biennio ante L. Manlius praetor in Gallia vovisset, locatam ad id tempus non esse. itaque duumviri ad eam rem creati a M. Aemilio praetore urbano C. Pupius et K. Quinctius Flamininus aedem in arce faciendam locaverunt.* Liv. XXX 27, 11: es wird beschlossen *ut placatis dis omnia inciperent agerentque, ludos, quos M. Claudio Marcello T. Quinctio consulibus T. Manlius dictator, quasque hostias maiores voverat, si per quinquennium res p. eodem statu fuisset, ut eos ludos consules, priusquam ad bellum proficiscerentur, facerent.*

2) Mommsen, Staatsr. I 235, 2; 249.

3) Bisweilen auch so bezeichnet, z. B. der Deditionsvertrag, den Calpurnius Bestia mit Jugurtha abschloß, Sall. Jug. 30, 1: *probarentne tantum flagitium an decretum consulis subvorterent parum constabat.*

DAS GESCHICHTLICHE VERHÄLTNIS DER FELDHERRN-, SENATS- UND VOLKSVERTRÄGE

Wenn demnach allein ein beeidigter Volksbeschluß einem Vertrage ewige Unverbrüchlichkeit gewähren kann, so ergibt sich die Fragestellung: entweder hat das Volk der Republik das Vertragsrecht von Anfang an besessen und ausgeübt, oder in der älteren Zeit hat ein ewig bindender Vertrag überhaupt nicht bestanden. Die Erkenntnis der Zweiteiligkeit des beeidigten Feldherrnvertrags und ihrer rechtlichen Folgen zwingt zu dieser Alternative, die für den, welcher den Feldherrneid mit dem Feldherrnvertrage identifiziert und deshalb in diesem Eide eine Bindung des Volkes sieht, nicht vorhanden ist. So Rubino und Mommsen, die, meine Alternative umkehrend, ihre Ansicht auch dadurch bestärkt sehen, „daß in der älteren Epoche der Magistrat allein zum Abschluß internationaler Verträge kompetent war".[1]) Mommsen denkt sich die Entwicklung so, daß der Magistrat den Senat zur Beratung hinzuzog, die Verhandlung mit dem Gesandten also in den Senat verlegte, dessen Ansicht zunächst nur „ein für diesen Fall dem Magistrat ertheilter Ratschlag" war, im Laufe der Zeit aber in der Form des magistratisch-senatorischen Dekrets zu bindender Kraft gelangte. „Da indeß dies Verfahren voraussetzt, daß von römischer Seite die definitive Willenserklärung in der Stadt Rom abgegeben wird, so ruht die Mitwirkung des Senats bei dem Internationalvertrag in dieser Form auf seiner Mitwirkung bei der internationalen Verhandlung." Die Tradition rückt die Beteiligung des Senats an der Feststellung der Verträge bis in die Urzeit hinauf. Mommsen urteilt nicht, wann die Entwicklung begann.[2])

Das Volk soll dem Vertrage noch länger ferngeblieben sein als der Senat. Kam dieser auf dem Wege der Teilnahme an den Verhandlungen hinzu, so, nach Mommsen, das Volk als bestätigende Instanz, zunächst jeweilig nach dem freien Willen des Magistrats, durch Gewohnheit dann regelmäßig. „Zuerst, wie es scheint, im Wege des Vorbehalts ihrer Ratifikation ist die letzte Entscheidung über einzelne Friedensverträge an die Bürgerschaft gebracht worden; nachher steht es fest, daß bei Friedens- und bei förmlichen durch magistratischen Eid zu schließenden Bündnisverträgen die Bürgerschaft gefragt werden muß" (Staatsr. III 1170). Das ist der Rechtszustand, den in der Blütezeit der Republik Polybios, Cicero,

1) Mommsen, Staatsr. III 340. 1170. Rubino, Röm. Verfassung S. 264f.

2) Staatsr. III 1159f. Ebenso vorher Rubino, welcher mit der Tradition bis in die Königszeit zurückgeht, in diese eine Beratung von Verträgen mit den *patres* als vorherrschende Sitte (a. a. O. S. 264) in die republikanische Zeit wegen des Wechsels der Magistrate als Notwendigkeit setzt (a. a. O. S. 268).

Sallust, Livius als Regel kennen (S. 99). Seine ersten Spuren sollen in den an das Volk gebrachten Verträgen von 353 und 318, die S. 126 in anderem Zusammenhange besprochen sind, erkennbar sein. Rubino (a. a. O. S. 274f.) sieht die entscheidende Wendung, welche die Zustimmung des Volkes zu einem unwiderruflichen Vertrage zum Grundsatz machte, in den Folgen des caudinischen Vertrags. Mommsen verfolgt den Feldherrnvertrag noch weiter. Er sieht ihn noch wirksam in dem Ratifikationsvorbehalt, welchen Catulus 241 dem mit Hamilkar verabredeten Vertrage gab (S. 107), weil nach der Kassierung dieses Vertrags durch das Volk die römischen Juristen erklärten, daß das Volk ohne den Vorbehalt dazu nicht befugt, der Feldherrnvertrag also unwiderruflich gewesen wäre (a. a. O. Anm. 5).

Rubinos und Mommsens Ansichten bauen sich m. E. auf einer falschen Interpretation sowohl der zitierten wie der übrigen älteren Verträge auf. Über den Vertrag von 241 ist das Notwendige bereits gesagt (S. 106f.); er beweist das Gegenteil von dem, was er im angegebenen Sinne beweisen soll. Ebenso der caudinische Vertrag. Voraussetzung von Rubinos Ansicht ist, daß der Feldherrneid dieses Vertrags in seiner Geltung identisch sei mit dem Fetialeneid, daß nicht eine beeidete Sponsion, sondern ein Foedus vorliege. Die Irrigkeit dieser Ansicht ist aufgezeigt. Die Argumentation mit dem Volksbeschluß als Grundlage des unwiderruflichen Vertrags ist gegen den caudinischen Feldherrnvertrag durchaus am Platze, beweist also das höhere Alter dieses Rechtssatzes.

Die Verträge von 353 und 318 sollen die ersten Spuren des Volksvertrags bezeichnen. Der Senat weist in beiden Fällen Gesandte, welche um Frieden bitten, an das Volk. In beiden Fällen handelt es sich aber gar nicht um ewige Verträge, sondern um Waffenstillstände, die niemals, auch nicht in der Zeit des nach Rubino und Mommsen für den ewigen Vertrag bereits erforderlichen *iussus populi*, an die Zustimmung des Volkes gebunden waren. Diese beiden Verträge, deren Abschluß durch das Volk bereits mit dem Wegfall des Senatsbeschlusses erklärt ist (S. 126), haben also mit der Frage, wann der ewige Vertrag an die Grundlage des Volksbeschlusses gebunden wurde, nicht das mindeste zu tun. Sie zeigen den Weg, der zu gehen ist, um die Grundlage, auf welcher Rubino und Mommsen bauten, umzustoßen, die Ansicht, daß das völlige Schweigen unserer Überlieferung über die Beteiligung der Gemeinde an internationalen Verträgen bis auf die Zeit der Samniterkriege einer Verneinung derselben gleichkomme.[1]

1) Rubino S. 264f. Mommsen, Staatsr. I 340.

Wenn die Überlieferung tatsächlich einhellig das Volk von den Vertragsverhandlungen bis auf die samnitischen Kriege ausschließen würde, so könnte man, trotz der Unglaubwürdigkeit der Tradition, diese Tatsache nicht gleichgültig hinnehmen, da man anerkennen müßte, daß dieser Konstruktion eine bestimmte Vorstellung zugrunde liegt. So liegt der Fall aber nicht. Rubino stellt ohne Unterscheidung alle Verträge unter einem Begriff zusammen, während doch zunächst zu fragen ist, ob nicht die Verschiedenheit der Vertragsmaterie (Dedition, Waffenstillstand, ewiger Vertrag) die Kompetenz der abschließenden Behörden in verschiedener Weise bestimmt. Gliedert man die Beispiele unter diesem Gesichtspunkt, so ergibt sich, daß die Verträge mit den Vejentern (478, S. 33, 3), Äquern (429, Liv. IV 30) und Falernern (351, Liv. VII 22, 5) Waffenstillstandsverträge sind und als solche ebenso naturgemäß nicht über den Senat hinausgelangen wie die Verträge mit den Äquern (467, Dion. IX 59, 4. 5), Falernern (393, Liv. V 27, 12f.), Tusculanern (381, S. 23, 2), Campanern (343, S. 14, 3) und den latinischen Städten (338, S. 23, 2), weil sie Deditionsverträge sind, wie die mit den Latinern 358 (Pol. II 18, 5. Liv. VII 12, 7) und den Karthagern 343 (S. 269. 271f.) geschlossenen, weil es sich nur um Vertragserneuerungen handelt.[1])

Es bleiben mithin von der großen Zahl nur fünf Verträge übrig, die als ewige nach der Regel der späteren Zeit vom Volke hätten abgeschlossen werden müssen. Aber auch diese fünf Verträge vermögen nicht Rubinos Schluß zu rechtfertigen. Der älteste Vertrag der Republik mit den Latinern, um den es sich zunächst handelt, wird nach Livius nach mehreren Jahren eines auf den offenen Krieg folgenden vertragslosen Zustands 493 abgeschlossen, nach Dionys bereits am Ende des offenen Kriegs.[2]) Livius sagt nicht, ob das Foedus vom Volke oder vom Senat ausging[3]), und Dionys, der nur den Senat und die Fetialen erwähnt, gibt es als Vertragserneuerung aus[4]), kann daher mit diesem Beispiel nicht als Zeuge gegen den Volksvertrag angeführt werden.

1) Unbestimmt bleiben die beiden ältesten Beispiele, die Verträge mit den Sabinern (502, S. 32, 10) und Volskern (495, Liv. II 25, 6: *ex senatus consulto data pax*); in beiden Fällen erlauben die Ausdrücke, an Waffenstillstand oder Dedition zu denken. *Pax data* heißt es, nach voraufgegangener Dedition, auch vom Falernervertrage von 393. Bei dem Wegfall aller übrigen Beispiele können sie für Rubino nicht das geringste mehr bedeuten.

2) Die Belege S. 279.

3) II 33, 4: *his consulibus cum Latinis populis ictum foedus. ad id feriendum consul alter Romae mansit.*

4) VI 21, 2: (πρέσβεις) εὕροντο παρὰ τῆς βουλῆς τὴν ἀρχαίαν φιλίαν καὶ συμμαχίαν καὶ τοὺς ὅρκους τοὺς ὑπὲρ τούτων ποτὲ γενομένους διὰ τῶν εἰρηνοδικῶν ἀνενεώσαντο.

Für den dem latinischen nachgebildeten Hernikervertrag gibt Livius wiederum nicht an, von wem er auf der römischen Seite geschlossen wurde.[1]) Dionys erzählt, daß der Senat den Abschluß eines Freundschaftsvertrags guthieß, die Feststellung der Vertragsbedingungen aber dem noch im Felde stehenden Konsul überließ.[2])

Die drei übrigen Beispiele sind ähnlich, aber noch kürzer und nur durch Livius überliefert, der über das erste Foedus mit den Samniten (354) berichtet: *res bello bene gestae, ut Samnites quoque amicitiam peterent, effecerunt. legatis eorum comiter ab senatu responsum, foedere in societatem accepti.*[3]) Noch kürzer über das Foedus mit den Faliskern (343) VII 38: *huius certaminis* (mit den Samniten) *fortuna et Faliscos, cum in indutiis essent, foedus petere ab senatu coegit,* und über das zweite Foedus mit den Samniten (341) VIII 2: *cum de postulatis Samnitium T. Aemilius praetor senatum consuluisset reddendumque iis foedus patres censuissent, praetor Samnitibus respondit, nec, quo minus perpetua cum eis amicitia esset, per populum Romanum stetisse nec contradici, quin . . . amicitia de integro reconcilietur.* In einem Falle ist nicht einmal etwas über die Bewilligung, in dem andern nichts über den Abschluß gesagt. Ergänzungen sind also nicht zu umgehen und nur der Vertrag mit den Hernikern und der erste mit den Samniten geschlossene bleiben für die Frage übrig, ob ihre auch den Abschluß berichtende Überlieferung die Ergänzung des Volksbeschlusses ausschließt. Rubino hebt für den Hernikervertrag hervor, daß „in diesem so wichtigen Falle die Genehmigung des Volkes nicht nur nicht erwähnt, sondern selbst eine hypothetische Annahme derselben weder vor dem Abschlusse noch nachher zulässsig“ ist (a. a. O. S. 267). Diese Selbstbeschränkung kommt für den Hernikervertrag aber schon deswegen gar nicht in Frage, weil sich zeigen läßt, daß Dionys hier die Entstehungsgeschichte eines Foedus, das ihm oder seiner Quelle wohl nur so allgemein, wie Livius es berichtet, überliefert war, nach den traditionellen Abschlußformen des Waffenstillstands konstruiert hat. Und gegen eine negative Schlußfolgerung aus der Überlieferung des ersten Samnitervertrags genügt der Hinweis, daß auch in der Zeit der unbestrittenen Notwendigkeit der Zustimmung des Volkes der Abschluß von Verträgen nur durch den Senat bekannt ist (S. 116f.).

Nicht ein einziges Beweismoment ist also zugunsten der Ansicht übriggeblieben, daß die unwiderrufliche und unmittelbare Selbstbindung

1) II 41: *cum Hernicis foedus ictum.* 2) VIII 68.

3) VII 19, 4. Diod. XVI 45, 8: Ῥωμαῖοι ... πρὸς Σαυνίτας συνθήκας ἐποιήσαντο.

des Volkes erst 100 Jahre nach dem Dezemvirat innerhalb der allmählichen Erweiterung der Volksrechte ihre ersten Spuren zeigt. Die Tradition über die ältesten ewigen Verträge, die das beweisen sollte, erwies sich als inhaltslos oder fiktiv. Und es ist kein non liquet, mit dem wir an der Grenze der gesicherten Überlieferung haltmachen müssen. Denn die Tatsache, daß der Feldherrneid nicht das Volk bindet, der Fetialeneid aber immer nur einem vom Volke genehmigten Vertrag folgt, kann nicht die Folge einer gesetzgeberischen Neuordnung, wie etwa das Gesetz über die Zustimmung des Volkes zu Dedikationen (304 Livius IX 46, 7 Mommsen, Staatsr. II 619), sondern muß in den ursprünglichen Ordnungen des Fetialrechts begründet sein. Daraus folgt, daß die Zustimmung des Volks zu dem von den Fetialen beschworenen ewigen Vertrag ebenso wie seine Zustimmung zu den nach Fetialrecht vollzogenen Akten des Kriegsanfangs und der Auslieferung des Vertragsverletzers so alt sein muß wie die sakralrechtliche Begründung des Verhältnisses zwischen den Fetialen und dem Volke, d. h., da die Überlieferung über das Vertragsrecht der Könige ohne Wert ist, so alt wie die Republik.

Die geschichtliche Entwicklung der Vertragsverhältnisse bleibt also auf die materielle Seite der Verträge beschränkt. Mit Bezug auf die Befugnisse zum Abschluß und die diesen entsprechende Rechtswirkung der Verträge vermögen wir in der geschichtlichen Zeit eine Entwicklung nicht festzustellen. Ihre Ordnung scheint mit der Grundlegung der republikanischen Ordnungen zusammenfallen.

DER KAISERVERTRAG

Erst die ausgehende Republik läßt in den Vorstufen des Prinzipats eine Veränderung der Vertragsbefugnisse erkennen. Appian (Mithr. 97) gibt aus dem Bestallungsgesetze des Pompeius für den Oberbefehl gegen Mithradates die Bestimmung wieder: *εἵλοντο τοῦ πρὸς Μιθριδάτην πολέμου στρατηγὸν ... αὐτοκράτορα ὄντα, ὅπῃ θέλοι, συντίθεσθαί τε καὶ πολεμεῖν, καὶ φίλους ἢ πολεμίους Ῥωμαίοις οὓς δοκιμάσειε ποιεῖσθαι.* Pompeius erhielt also nicht die gewöhnlichen magistratischen Befugnisse über Krieg und Frieden, sondern außerordentlicherweise die Befugnisse des Volkes, die ihm gestatteten, auch Staaten, welche im Vertragsverhältnis zu Rom standen (man muß wohl annehmen, in einem nicht beeidigten), zu bekriegen und das römische Volk mit Gesetzeskraft vertragsmäßig zu verpflichten. Schon vor Pompeius hatte Sulla diese Gewalt besessen, aber in ganz anderer Form erhalten; er besaß sie als Ausfluß des unbeschränkten konstituierenden Oberamts, das er

auf Grund eines besonderen Gesetzes 82 in der Form der Diktatur erhielt[1]), wie nach ihm Cäsar[2]) und in der Form des *triumviratus rei p. constituendae* Lepidus, Antonius und Octavian.[3]) Pompeius hatte sie dagegen nicht als natürliche Befugnis einer unbeschränkten, konstituierenden Gewalt, sondern als Spezialbefugnis erhalten, und in dieser Form, als ein Recht, welches durch eine der Spezialklauseln des Bestallungsgesetzes der tribunizischen Gewalt des Princeps einverleibt wurde[4]), gingen die Vertragsrechte auf die Kaiser über.[5])

Von Kaiserverträgen ist uns in urkundlicher Form[6]) nur ein einziger aus dem dritten Jahre des Prinzipats erhalten, der Vertrag mit Mytilene; von den Vorstufen aber der Vertrag Sullas mit Stratonikeia (81), die Verträge Cäsars mit den Juden (47 und 44) und mit Mytilene (45) und der Vertrag des Antonius mit Aphrodisias (zwischen 39 und 35).

In der Inschrift des sullanischen Vertrags sind zu unterscheiden: ein Brief Sullas an die Stratonikeier aus dem Jahre 84[7]), ein Brief des Diktators aus dem Jahre 81 und mit diesem unmittelbar verknüpft

1) Die Kompetenz wird spezialisiert Sallust hist. I 55, 13 Maur.: *leges iudicia aerarium provinciae reges penes unum, denique necis civium et vitae licentia* und Plutarch Sulla 33: *ἐψηφίσθη δὲ αὐτῷ . . . . πρὸς τὸ μέλλον ἐξουσία θανάτου, δημεύσεως, κληρουχιῶν κτίσεως, πορθήσεως, ἀφελέσθαι βασιλείαν* [*καὶ*] *ᾧ βούλευτο χαρίσασθαι.* In beiden Zitaten deutet die beliebige Behandlung der Könige auf die Vertragsfreiheit hin.

2) Cass. Dio XLII 20: *καὶ πολέμων καὶ εἰρήνης κύριον . . . πρὸς πάντας ἀνθρώπους ἀπέδειξαν αὐτόν, κἂν μηδὲν μήτε τῷ δήμῳ μήτε τῇ βουλῇ περὶ αὐτῶν κοινώσηται.* XLVII 2: *ἃ ἐπέταττον καὶ ἐβιάζοντο, τό τε ὄνομα τὸ τοῦ νόμου ἐλάμβανε.* Mommsen weist Staatsr. II 722, 3 darauf hin, daß Dionys an diese außerordentlichen Diktaturen seiner Zeit denkt, wenn er die Kompetenz des ersten Diktators also umschreibt (V 73): *οὗτος πρῶτος ἐν Ῥώμῃ μόναρχος ἀπεδείχθη, πολέμου τε καὶ εἰρήνης καὶ παντὸς ἄλλου πράγματος αὐτοκράτωρ. ὄνομα δ' αὐτῷ τίθενται δικτάτορα*

3) Das Vertragsrecht ist für diese nicht speziell bezeugt; aber vgl. im allgemeinen Cass. Dio XLVI 55, 3 aus dem Vertrage der Triumvirn: *κοινῇ μὲν τοὺς τρεῖς . . . . αἱρεθῆναι, ὥστε τά τ' ἄλλα πάντα, κἂν μηδὲν ὑπὲρ αὐτῶν μήτε τῷ δήμῳ μήτε τῇ βουλῇ κοινῶσωσι, διοικεῖν.* App. emph. V 75 über Antonius: *αὐτῷ τῆς βουλῆς ψηφισαμένης εἶναι κύρια ὅσα ἔπραξέ τε καὶ πράξει.* Ebenso ist Sullas Gewalt Cic. de lege agr. III 2, 5 umschrieben.

4) Mommsen, Staatsr. II 881. 954.

5) Voraus ging ohne Zweifel eine Bestimmung über das Kriegsrecht. Mommsen, Staatsr. II 954, 2 wies dafür auf Strabon XVII 3, 25 p. 840 hin: *καὶ πολέμου καὶ εἰρήνης κατέστη κύριος διὰ βίου* und auf Cass. Dio LIII 17, 5, der als monarchisches Recht erwähnt: *πολέμους τε ἀναιρεῖσθαι καὶ εἰρήνην σπένδεσθαι.* Es muß vor allem aber auf App. a. a. O. hingewiesen werden, weil hier der von Mommsen nicht herangezogene analoge Fall zu dem Bestallungsgesetz des Princeps vorliegt. Die Inschrift ist veröffentlicht CIL. VI 930, Dessau Inscr. sel. 244.

6) Neben den Fragmenten des knidischen Vertrags, der für diesen Zusammenhang nicht in Betracht kommt.

7) S. den Nachtrag.

der angefügte Senatsbeschluß. Dieser enthält die Vertragserneuerung und die neuen Bewidmungen. Sulla enthielt sich also trotz seiner unbeschränkten Gewalt ihrer Ausübung zugunsten des Senats, nicht nur, um sich an dessen alten Rechten zur Vertragserneuerung und Privilegienerteilung zu halten, sondern vor allem, um in diesem wie in anderen Staatsgeschäften bereits in seiner Diktatur die beabsichtigte Verstärkung der Macht des Senats zur Geltung zu bringen.[1]) Im Einleitungsschreiben ist Sulla nur der Magistrat[2]), welcher die Beschlüsse des Senats weitergibt, im Senatsbeschluß selbst Verhandlungsleiter und Beauftragter, den Gesandten die Gastgaben reichen zu lassen (v. 88), die den Stratonikeiern zugewiesenen Steuern der abhängigen Städte zu bestimmen (v. 102) und den von ihnen gestifteten goldenen Kranz aufzuhängen (v. 122). An einigen Stellen wird seine besondere Stellung aber doch offenbar. Man kann es nicht aus dem Zusammenhang, daß die Gesandten im wesentlichen um die Bestätigung der von dem Prokonsul Sulla im Jahre 84 verliehenen Rechte bitten, erklären, daß sie ihre Bitten mit dem Satze einleiten: [*ὅπως τε τὸ λοιπὸν Λευκίωι Κορνηλίωι Λ*]*ευκίου υἱῶι Σύλλαι Ἐπαφροδίτωι* [*δικτάτορι φαίνηται Στρατονικέων*] *δήμωι φιλανθρώπως κεχρῆσ*[*θ*]*αι* (v. 34/5). Wenn die Anweisungen an den Vorsitzenden gewöhnlich mit der Formel *καθὼς ἂν αὐτῷ ἐκ τῶν δημοσίων πραγμάτων πίστεώς τε τῆς ἰδίας φαίνηται* schließen[3]), in unserer Urkunde aber mit der Formel *ἐὰν αὐτῷ φαίνηται* (v. 101), so ist der Unterschied in dem Sinne fühlbar, daß Sullas Stellung gegenüber dem Senat eine andere ist als die der gewöhnlichen Vorsitzenden. Noch fühlbarer wird dies aus der Tatsache, daß sonst in der Beschlußformel immer nur auf den Vortrag der Gesandten[4]), hier aber auch auf Sullas Befürwortung hingewiesen wird.[5]) Dieses stärkere Hervortreten Sullas innerhalb des Senatsbeschlusses ändert aber nicht den Charakter des Vertragsinstruments, welches trotz Sullas diktatorischer Befugnis zum Vertragsabschluß eine reine Senatsakte ist.

Wie Cäsar sich Senat und Volk gegenüber bei dem Vertragsabschluß verhielt, muß aus den bei Josephus erhaltenen Urkunden über Verträge mit den Juden erschlossen werden. Über die historische Stellung dieser

---

1) Mommsen, Röm. Gesch. II 366. 2) v. 14 f.

3) Sc. von Narthakion, Viereck Sermo graec. nr. XII B v. 35; sc. für Priene Viereck nr. XIII = Inschr. von Priene nr. 40 v. 9; Viereck nr. XIV = Inschr. von Priene nr. 41 v. 17, Dittenberger Syll.[3] nr. 315.

4) Vgl. S. 323.

5) V. 71: *περί τε ὧν οὗτοι οἱ* [*πρεσβευ*]*ταὶ λόγους ἐποιήσαντο καὶ περ*[*ὶ ὧν*] *Λεύκιος Κορνήλι*[*ος Σύλλα*]*ς Ἐπαφρόδιτος δικτάτωρ λόγο*[*υς ἐποιήσατο*].

Verträge ist sehr viel geschrieben worden, ohne daß eine Einigung erzielt worden wäre. Ich lege im folgenden das Hauptgewicht auf ihren urkundlichen Charakter und ihren Zusammenhang.

Cäsar hat, als er Mitte 47 auf dem Wege von Ägypten nach dem Pontos Syrien berührte[1]), kraft seiner diktatorischen Gewalt dem Hohenpriester Hyrkan sein priesterliches Amt bestätigt und dem Hausminister Antipater das Bürgerrecht und die Steuerfreiheit verliehen, nach dem Einspruch des Prinzen Antigonos dem Hyrkan sein Amt nochmals bestätigt und Antipater zum Verweser Judäas ernannt. Das berichtet Jos. Arch. XIV 137. 143 und fährt fort: *ἐπιτρέπει δὲ καὶ Ὑρκανῷ τὰ τῆς πατρίδος ἀναστῆσαι τείχη ταύτην αἰτησαμένῳ τὴν χάριν· ἔτι γὰρ ἐρήριπτο Πομπηίου καταβαλόντος· καὶ ταῦτα ἐπιστέλλει τοῖς ὑπάτοις εἰς Ῥώμην ἀναγράψαι ἐν τῷ Καπετωλίῳ. καὶ τὸ γενόμενον ὑπὸ τῆς συγκλήτου δόγμα τοῦτον ἔχει τὸν τρόπον.* Man erwartet nun eine Urkunde über die Bestätigung der Hohenpriesterwürde und die Erlaubnis zum Mauerbau. Aber statt dessen folgt ein Senatsbeschluß, der diese beiden Punkte überhaupt nicht, sondern nur die Bündniserneuerung und eine Intervention zum Schutze der jüdischen Integrität erwähnt.[2]) Dieser Senatsbeschluß trägt das Datum: Iden des Dezember. Cäsar war zu dieser Zeit nicht mehr in Rom; am 17. Dezember befand er sich bereits an der Westküste Siziliens.[3]) Wenn Josephus berichtet (§ 185): *Καῖσαρ δ' ἐλθὼν εἰς Ῥώμην ἕτοιμος ἦν πλεῖν ἐπ' Ἀφρικῆς πολεμήσων Σκιπίωνι καὶ Κάτωνι, πέμψας δ' Ὑρκανὸς πρὸς αὐτὸν παρεκάλει βεβαιώσασθαι τὴν πρὸς αὐτὸν φιλίαν καὶ συμμαχίαν*[4]), und ohne von der Erneuerung weiter zu sprechen, alle „Beschlüsse des

1) Vgl. Judeich, Cäsar im Orient S. 106 f.; S. 111 die ansprechende Vermutung, daß die Verhandlungen mit den Juden in Ptolemais stattfanden.

2) (Nr. 1) § 145—148: *Λεύκιος Οὐαλέριος Λευκίου υἱὸς στρατηγὸς συνεβουλεύσατο τῇ συγκλήτῳ εἴδοις Δεκεμβρίαις ἐν τῷ τῆς Ὁμονοίας ναῷ.*

γραφομένῳ τῷ δόγματι παρῆσαν Λεύκιος Κωπώνιος Λευκίου υἱὸς Κολλίνα καὶ Παπείριος Κυρίνα.

περὶ ὧν Ἀλέξανδρος Ἰάσονος καὶ Νουμήνιος Ἀντιόχου καὶ Ἀλέξανδρος Δωροθέου Ἰουδαίων πρεσβευταί, ἄνδρες ἀγαθοὶ καὶ σύμμαχοι διελέχθησαν ἀνανεούμενοι προυπηργμένας πρὸς Ῥωμαίους χάριτας καὶ τὴν φιλίαν καὶ ἀσπίδα χρυσῆν σύμβολον τῆς συμμαχίας γενομένην ἀνήνεγκαν ἀπὸ χρυσῶν μυριάδων πέντε, καὶ γράμματ' αὐτοῖς ἠξίωσαν δοθῆναι πρός τε τὰς αὐτονομουμένας πόλεις καὶ πρὸς βασιλεῖς ὑπὲρ τοῦ τὴν χώραν αὐτῶν καὶ τοὺς λιμένας ἀδείας τυγχάνειν καὶ μηδὲν ἀδικεῖσθαι.

ἔδοξεν συνθέσθαι φιλίαν καὶ χάριτας πρὸς αὐτοὺς καὶ ὅσων ἐδεήθησαν τυχεῖν ταῦτ' αὐτοῖς παρασχεῖν καὶ τὴν κομισθεῖσαν ἀσπίδα προσδέξασθαι.

ταῦτα ἐγένετο ἐπὶ Ὑρκανοῦ ἀρχιερέως καὶ ἐθνάρχου ἔτους ἐνάτου μηνὸς Πανέμου.

3) Bell. Afr. 1: *a. d. XIV kal. Ian. Lilybaeum pervenit.*

4) Niese (Hermes XI S. 474) hat diese Gesandtschaft mit Rücksicht auf die nach dem Senatsbeschluß in dasselbe Jahr fallende angezweifelt, ohne zu bedenken, daß beide chronologisch zusammenfallen. Das Richtige hat Judeich, a. a. O. S. 128 f. S. 135.

Senats und Julius Cäsars zugunsten Hyrkans und des Volkes" folgen läßt, so können wir aus dem chronologischen Befund den Schluß ziehen, daß die vorher urkundlich wiedergegebene Vertragserneuerung die von Cäsar kurz vor seiner Abfahrt nach Afrika erbetene ist, die er nicht mehr selbst im Senat vertreten konnte, sondern durch einen Prätor besorgen ließ.

Die 24 Urkunden, die nun folgen (§ 190—264), teilt Josephus (§ 265) in drei Gruppen: 1. *τῇ συγκλήτῳ καὶ τοῖς αὐτοκράτορσι τοῖς Ῥωμαίων δόγματα πρὸς Ὑρκανὸν καὶ τὸ ἔθνος ἡμῶν γεγενημένα* 2. *πόλεσιν ψηφίσματα* 3. *γράμματα πρὸς τὰς περὶ τῶν ἡμετέρων δικαίων ἐπιστολὰς ἀντιπεφωνημένα τοῖς ἡγεμόσιν.* Gruppe 2 (§ 247—264) und 3 (§ 213—246) folgen sich in umgekehrter Reihenfolge. Uns interessiert hier nur die erste Gruppe (§ 190—212), die aus sechs Urkunden besteht.

(Nr. 2)[1]): *Γάιος Ἰούλιος Καῖσαρ αὐτοκράτωρ καὶ ἀρχιερεὺς δικτάτωρ τὸ δεύτερον* (Okt. 48—46) schickt an die Sidonier eine Abschrift seines Dekrets für Hyrkan (*τῆς γενομένης ἀναγραφῆς ἐν τῇ δέλτῳ πρὸς Ὑρκανὸν .... τὸ ἀντίγραφον*), mit dem Befehl, sie auf Erz öffentlich aufzustellen. Als Anlage folgt das Dekret:

Ἰούλιος Καῖσαρ αὐτοκράτωρ καὶ ἀρχιερεὺς δικτάτωρ τὸ δεύτερον[2]) *μετὰ συμβουλίου γνώμης ἐπέκρινα:*

a) Hyrkan und seine Nachkommen erhalten die Ethnarchie und das Hohepriestertum,
b) sie werden Bundesgenossen und persönliche Freunde (*εἶναι .... συμμάχους ἡμῖν ἔτι τε καὶ ἐν τοῖς κατ' ἄνδρα φίλοις ἀριθμεῖσθαι*),
c) sie erhalten alle hohenpriesterlichen Rechte (*ἀρχιερατικὰ φιλάνθρωπα*),
d) Gerichtsbarkeit in innerjüdischen Angelegenheiten[3]),
e) Freiheit von Einquartierung und Kontribution.

(nr. 3): *Γαίου Καίσαρος αὐτοκράτορος* (*dictatoris* Lat.) *ὑπάτου δεδομένα συγκεχωρημένα προσκεκριμένα ἐστὶν οὕτως ἔχοντα.*

1) Ich zähle den Senatsbeschluß S. 160, 2 als erste Urkunde, weil auf diese Weise die Nummern 2—7 mit den Nummern bei Josephus übereinstimmen; danach zitiere ich.

2) Überliefert ist *αὐτοκράτωρ τὸ δεύτερον καὶ ἀρχιερεύς*, von Niese im Apparat der ed. magna aber nach dem oben wiedergegebenen Briefanfang und der lateinischen Überlieferung *imperator pontifex secundo dictator* das Richtige gegeben.

3) XIV 195: *ἄν τε μεταξὺ γένηταί τις ζήτησις περὶ τῆς Ἰουδαίων ἀγωγῆς, ἀρέσκει μοι κρίσιν γίνεσθαι* [*παρ' αὐτοῖς*]. Man kann diese Notiz nur von einer kultischen, höchstens von einer innerjüdischen Gerichtsbarkeit verstehen und muß sie wohl mit dem Fortbestand der 53 von Gabinius eingerichteten Gerichtssprengel (Schürer, Gesch. d. jüd. Volkes z. Z. Jesu Christi I 340) zusammenbringen.

a) *ὅπως τὰ τέκνα αὐτοῦ τοῦ Ἰουδαίων ἔθνους ἄρχῃ* (*αὐτοῦ* ohne Anknüpfung, gemeint ist Hyrkan),
b) daß dieselben die Erträge der ihnen zugewiesenen Ländereien genießen,
c) Hyrkan als Ethnarch und Hoherpriester oberster Richter sein solle.
d) *πέμψαι δὲ πρὸς Ὑρκανὸν τὸν Ἀλεξάνδρου υἱὸν ἀρχιερέα τῶν Ἰουδαίων καὶ πρεσβευτὰς τοὺς περὶ φιλίας καὶ συμμαχίας διαλεξομένους.*
e) Veröffentlichung dieser Urkunde auf Erz auf dem Kapitol, in Sidon, Tyros, Askalon.
f) *ὅπως τε τὸ δόγμα τοῦτο πᾶσι τοῖς κατὰ τὴν πόλιν ταμίαις καὶ τοῖς τούτων ἡγουμένοις* εἴς τε τοὺς φίλους ἀνενέγκωσιν καὶ ξένια τοῖς πρεσβευταῖς παρασχεῖν καὶ τὰ διατάγματα διαπέμψαι πανταχοῦ.*

(nr. 4): *Γάιος Καῖσαρ αὐτοκράτωρ δικτάτωρ* (fehlt im Lat.) *ὕπατος τιμῆς καὶ ἀρετῆς καὶ φιλανθρωπίας ἕνεκεν συνεχώρησεν ἐπὶ συμφέροντι καὶ τῇ συγκλήτῳ καὶ τῷ δήμῳ τῶν Ῥωμαίων*

Hyrkan und seine Nachkommen sollen Hohepriester sein.

(nr. 5): *Γάιος Καῖσαρ ὕπατος τὸ πέμπτον ἔκρινεν*
a) *τούτους* (ohne Anknüpfung, wie in nr. 3a) *ἔχειν καὶ τειχίσαι τὴν Ἱεροσολυμιτῶν πόλιν καὶ κατέχειν αὐτὴν Ὑρκανόν . . .*
b) über das Abgabewesen.

(nr. 6): *Γάιος Καῖσαρ αὐτοκράτωρ δικτάτωρ τὸ δεύτερον* (Oct. 48 bis 46) *ἔστησεν*
a) die Abgaben,
b) die Kontributionsfreiheit,
c) Besitz der später erworbenen Stücke,
d) Joppe,
e) die joppensischen Abgaben,
f) die Städte in der großen Ebene: *ἀρέσκει τῇ συγκλήτῳ,*
g) Verhältnis zwischen dem Hohenpriester und dem Volke; die römischen Privilegien: *δοκιμάζει ἡ σύγκλητος,*
h) Lydda,
i) die Plätze, deren Nutzung den syrischen und phönikischen Königen freistand,
k) Vorrechte bei den Schauspielen,
l) Einführung in den Senat,
m) Frist der Bescheidung.

(nr. 7): *Γάιος Καῖσαρ αὐτοκράτωρ δικτάτωρ τὸ δ' ὕπατός τε τὸ πέμπτον δικτάτωρ ἀποδεδειγμένος διὰ βίου λόγους ἐποιήσατο περὶ τῶν δικαίων τῶν Ὑρκανοῦ τοῦ Ἀλεξάνδρου ἀρχιερέως Ἰουδαίων καὶ ἐθνάρχου τοιούτους·*

[τῶν] πρὸ ἐμοῦ αὐτοκρατόρων ἐν ταῖς ἐπαρχίαις μαρτυρησάντων Ὑρκανῷ ἀρχιερεῖ Ἰουδαίων καὶ Ἰουδαίοις ἐπί τε συγκλήτου καὶ δήμου Ῥωμαίων, εὐχαριστήσαντος δὲ καὶ τοῦ δήμου καὶ τῆς συγκλήτου αὐτοῖς, καλῶς ἔχει, καὶ ἡμᾶς ἀπομνημονεύειν καὶ προνοεῖν, ὡς Ὑρκανῷ καὶ τῷ ἔθνει τῶν Ἰουδαίων καὶ τοῖς Ὑρκανοῦ παισὶν ὑπὸ συγκλήτου καὶ δήμου Ῥωμαίων ἄξια τῆς πρὸς ἡμᾶς εὐνοίας αὐτῶν καὶ ὧν εὐεργέτησαν ἡμᾶς χάρις ἀνταποδοθῇ.

Dazu ist schließlich noch folgende Urkunde zu ziehen:

(nr. 8, nr. 10 bei Josephus): *Δόγμα συγκλήτου ἐκ τοῦ ταμιείου ἀντιγεγραμμένον ἐκ τῶν δέλτων τῶν δημοσίων τῶν ταμιευτικῶν Κοΐντῳ Ῥουτιλίῳ Κοΐντῳ Κορνηλίῳ ταμίαις κατὰ πόλιν, δέλτῳ δευτέρᾳ καὶ ἐκ τῶν πρώτων πρώτῃ.*

πρὸ τριῶν εἰδῶν Ἀπριλλίων ἐν τῷ ναῷ τῆς Ὁμονοίας.

γραφομένῳ παρῆσαν . . . .

*[1]) *Πόπλιος Δολοβέλλας Μᾶρκος Ἀντώνιος ὕπατοι λόγους ἐποιήσαντο περὶ ὧν δόγματι συγκλήτου Γάιος Καῖσαρ ὑπὲρ Ἰουδαίων ἔκρινεν καὶ εἰς τὸ ταμιεῖον οὐκ ἔφθασεν ἀνενεχθῆναι,*

περὶ τούτων ἀρέσκει ἡμῖν γενέσθαι, ὡς καὶ Ποπλίῳ Δολαβέλλᾳ καὶ Μάρκῳ Ἀντωνίῳ τοῖς ὑπάτοις ἔδοξεν, ἀνενεγκεῖν τε ταῦτα εἰς δέλτους καὶ πρὸς τοὺς κατὰ πόλιν ταμίας, ὅπως φροντίσωσιν καὶ αὐτοὶ εἰς δέλτους ἀναθεῖναι διπτύχους (-οις codd.).

ἐγένετο πρὸ πέντε εἰδῶν Φεβρουαρίων ἐν τῷ ναῷ τῆς Ὁμονοίας.

οἱ δὲ πρεσβεύοντες παρὰ Ὑρκανοῦ τοῦ ἀρχιερέως ἦσαν οὗτοι· Λυσίμαχος Παυσανίου Ἀλέξανδρος Θεοδώρου Πάτροκλος Χαιρέου Ἰωάννης Ὀνείου.

Bereits die erste dieser Urkunden, der S. 160, 2 wiedergegebene Senatsbeschluß, könnte die Frage, von der wir ausgingen, beantworten: der Diktator erteilt dem Hohenpriester selbst die Gnadenbewilligung, überläßt die Vertragserneuerung dagegen dem Senat. Aber man hat die Ansicht vertreten, daß der Senatsbeschluß gar nicht hierher gehört, daß Josephus irrigerweise eine Urkunde auf den Namen Hyrkans II. gestellt hat, die, nach der einen Ansicht, Hyrkan I. (135—104), nach einer anderen Simon (143—135) zugehört. Innere und äußere Gründe wurden für diese Verschiebung ins Feld geführt; ohne Beweiskraft, und ohne jeden Zweck.

1) *Περὶ ὧν* mit Recht ergänzt von Mendelssohn Acta soc. phil. Lips. V p. 245.

Der Senatsbeschluß ist doppelt datiert, mit dem 13. Dezember und dem Panemos des neunten Jahres Hyrkans. Der syro-makedonische Panemos entspricht ungefähr dem altrömischen Juli.[1]) Das Panemosdatum kann also nicht mehr zu der Urkunde gehören, und seine Beziehung wird durch die Tatsache vermittelt, daß Cäsars Aufenthalt in Syrien in den Panemos fällt[2]); d. h.: das Panemosdatum bezieht sich auf Cäsars Dekret (S. 160). Man hat dies erkannt[3]), aber nicht betont, daß damit jeder Anlaß wegfällt, die Urkunde nach diesem mit Bezug auf seine Richtigkeit beanstandeten, aber gar nicht zu ihr gehörigen Datum[4]) zu kritisieren. Die Urkunde ist ihrer geschichtlichen Stellung nach eine Einlage, die unglücklicherweise zwischen das Dekret und das zu diesem gehörige Datum geriet. Sie kann also allerdings eventuell durch Verschiebung aus einer anderen Herrschaft in die Hyrkans II. gekommen sein. Aber es fehlt nun jeder Anlaß, wenn die Annahme einer Verschiebung notwendig wird, wegen des auf den Namen Hyrkan gestellten Datums des Dekrets das zu diesem gar nicht gehörige Senatsconsult einem Hyrkan zuzuweisen.[5])

1) Ideler, Chronol. I 400f. 2) Judeich a. a. O. S. 106.

3) Ritschl, Rhein. Mus. XXVIII 600 Anm. 15 und Mommsen, Hermes IX 285 = Hist. Schr. I 149. Dagegen ziehen Niese, Hermes XI 476 Anm., und Judeich a. a. O. S. 133 das Datum zu der Urkunde, und zwar als Archivvermerk, mit der Erklärung, daß es den Juli 46 als Datum der Eintragung in das Archiv bezeichne. Diese Annahme stützt sich darauf, daß, im Vergleich mit dem Polemos (I 200), sowohl die Urkunde wie die Datumszeile Einschiebsel darstellen. Warum denn aber zusammengehörige? Das Quellenverhältnis liegt vielmehr so, daß Josephus mit der Archäologie auf den Polemos und zugleich auf dessen Quelle zurückging. Dieser entnahm er die Datumszeile für das Dekret, die im Polemos fehlt, schob aber zugleich die Urkunde des Senatsbeschlusses ein, die in dieser Quelle, Nikolaos, an einer späteren Stelle, in dem Bericht über den Prozeß der kleinasiatischen Juden unter Augustus, stand. Also gehören die beiden Zusätze nicht zueinander.

4) Das Jahr 47 soll als neuntes Jahr Hyrkans II. unmöglich sein. Mommsen wies auf die Reformen des Gabinius (Jos. Arch. XIV 90f., Pol. I 8, 5), welche den Anordnungen Cäsars grade neun Jahre vorausgegangen waren, als Epoche hin (Hermes IX 285 = Hist. Schr. I 150). Mendelssohn (Rhein. Mus. XXX 424f. XXXII 256) und Schürer (a. a. O. I 252 Anm.) machten dagegen geltend, daß durch Gabinius dem Hyrkan nichts gegeben, sondern alle politische Macht mit der Ethnarchie genommen wurde. Aber Josephus betrachtet diese Veränderung als Ende der monarchischen und Beginn einer republikanischen Ordnung (*καὶ οἱ μὲν ἀπηλλαγμένοι δυναστείας ἐν ἀριστοκρατίᾳ διῆγον* Arch. XIV 91); die Veränderung ist also einschneidend genug, um einen offiziellen Wechsel der Datierungsepoche zu rechtfertigen. Der Zusatz des Ethnarchentitels, den Hyrkan erst 47 bekam, ist eine Vorwegnahme eines eben erst verliehenen Titels für die voraufgehende Zeit, wie in der Inschrift von Stratonikeia (vgl. den Nachtrag zu S. 158).

5) Für Hyrkan I. zuerst Scaliger, Animadv. in Euseb. ed. 1658 p. 157, neuerdings Viereck Sermo Graecus . . . p. 115 und Unger, S. B. der Münch. Akad. phil. hist. Kl. 1895, S. 551f., dessen Beweisführung voll von scholastischen Tifteleien ist.

Mit der Zuweisung an Simon[1]) ist es aber nicht besser bestellt. Man stützt sich für die Notwendigkeit einer Verschiebung darauf, daß im Senatsbeschluß der Schutz der Häfen erwähnt wird, die Juden aber, nachdem Pompeius sie ihnen genommen hatte, erst durch Cäsar Joppe als ersten Hafen wiedererhielten.[2]) Es ist nun aber keineswegs ausgeschlossen, daß die Wiedergabe Joppes bereits in dem Senatsbeschluß berücksichtigt worden ist. Sie fällt in die zweite Diktatur (Oktober 48 bis 46)[3]), der Senatsbeschluß auf den 13. Dezember. Es bleibt also von den ersten Bewidmungen an ein halbes Jahr übrig, innerhalb dessen die neue Vergünstigung ausgesprochen worden sein kann[4]); was ich für das die Wiedergabe anordnende Dekret aus urkundlichen Erwägungen weiter unten als Tatsache zu erweisen suche. Für die Identifizierung des Senatsbeschlusses mit der für die Herrschaft des Simon berichteten Vertragserneuerung bleibt also nichts übrig als die Gleichheit des Inhalts. Man sah dabei das Selbstverständliche als etwas Besonderes an. Die Formen und der Inhalt allgemeiner Vertragserneuerungen sind sich immer gleich.[5]) Außerdem wird sich uns Mommsens Zweifel, daß ein unter dem Vorsitz eines Prätors Lucius gefaßter Beschluß (Josephus) von einem Konsul Lucius (I. Macc.) weitergegeben werden könne, zu einer entschiedenen Verneinung verstärken.[6])

Der Inhalt gibt also kein Mittel, um die Stellung des Senatsbeschlusses bei Josephus anzufechten.[7]) Berechtigte Bedenken verursacht aber der

1) Jos. Arch. XIII 227 und genauer I Macc. 14, 16. 24; c. 15, 15f. Diese Annahme wird vertreten von Ewald, Gesch. d. Volkes Isr. IV S. 438. Ritschl, Rhein. Mus. N. F. XXVIII 1873, S. 585f. XXIX 1874, S. 337f. XXX 1875, S. 428f.; Mendelssohn a. a. O. S. 114f. und Rhein. Mus. XXX S. 419f.; Schürer a. a. O. S. 250f., wo weitere Literatur.

2) S. 162, nr. 6d. 3) XIV 205, vgl. S. 162 unter nr. 6.

4) Eine kleine Schwierigkeit bleibt allerdings bestehen, aber sie liegt für die Zeit Simons nicht minder vor, da auch dieser an der Küste nur Joppe besaß, während in der Urkunde von Häfen die Rede ist. Wahrscheinlich ist hier eine formelhafte Wendung für den Landes- und Küstenschutz anzunehmen.

5) Schon von Mommsen betont Hermes IX 283 = Hist. Schr. I 148.

6) Ritschl, Rhein. Mus. XXVIII 1873 S. 586f. hat nachgewiesen, daß der eine Konsul von 139, in welches Jahr die Vertragserneuerung unter Simon fällt, nur bei Cassiodor Cn. Piso, bei Val. Max. I 3, 3 dagegen, bevor er willkürlich geändert wurde, L. Calpurnius heißt. Ein Konsul Lucius schreibt nach I Macc. 15, 16 den Inhalt des Senatsbeschlusses an den König von Ägypten. — Mendelssohn hat zugunsten der Identifizierung im Makkabäerbuche eine Vertauschung von ὕπατος und στρατηγός bei der Übersetzung aus dem Griechischen ins Hebräische und aus diesem wieder in das Griechische angenommen.

7) Für ihn ist Mommsen eingetreten, Hermes IX S. 281f. = Hist. Schr. I S. 146f., wesentlich mit dem Argument, daß mit dem im Senatsbeschluß erwähnten Tempel der Concordia nur der im Jahre 121 gebaute gemeint sein kann.

Zusammenhang. Die unmögliche Überleitung von den Gnadenbewilligungen für Hyrkan und Antipater zu dem Senatsbeschluß ist bereits hervorgehoben (S. 160). Soll man mit Mommsen[1]) annehmen, daß eine einleitende Zwischenbemerkung über die dem Senat zugleich aufgegebene Bündniserneuerung dem Schriftsteller in der Feder blieb oder ausfiel? Ich möchte die nachlässige Gedankenverbindung vielmehr auf Grund des Quellenverhältnisses als eine für Josephus typische literarische Schwäche erklären. Der Polemos, welcher nur die ersten, von Cäsar in Syrien ausgesprochenen Gnadenbewilligungen erwähnt, bricht mit dem Satz ab: *τὰς μὲν δὴ τιμὰς ταύτας Καῖσαρ ἐπέστελλεν ἐν τῷ Καπετωλίῳ χαραχθῆναι τῆς τε αὐτοῦ δικαιοσύνης σημεῖον καὶ τῆς τ' ἀνδρὸς ἐσομένας ἀρετῆς* (I 200). Diesen Satz hat Josephus in die Archäologie übernommen[2]), in der Form: *καὶ ταῦτα ἐπιστέλλει τοῖς ὑπάτοις εἰς Ῥώμην ἀναγράψαι ἐν τῷ Καπετωλίῳ* (XIV 144). Josephus hat also diesen Satz nicht als Überleitung zu dem Senatsbeschluß geschrieben, sondern als Abschluß des Vorausgehenden. Als er dann in der Archäologie den Senatsbeschluß anfügte, machte er keine neue Überleitung, sondern benutzte dazu den alten Schlußsatz, weil dieser auch von einer Beurkundung sprach, und weil er der Ansicht war, daß Cäsar bereits damals von Syrien aus auch die Vertragserneuerung angeordnet hatte. Die Holprigkeit der Überleitung ist charakteristisch für Josephus' Unvermögen, zwei Quellen glatt ineinander zu arbeiten. An vielen Stellen seiner Archäologie liegen in solchen Fällen die Nähte oder Risse offen. In dem Bericht über den Tod des Caligula und die Thronerhebung des Claudius hat er in einem ähnlichen Fall zwei der Tendenz nach sich entgegenstehende Quellen so miteinander verbunden, daß er sie nicht aneinander, sondern zum Teil übereinander gefügt hat, die eine also nun die andere wiederholt.[3]) Dieses literarische Unvermögen ist für die schriftstellerische Art des Halbbarbaren Josephus charakteristisch, und man darf die durch dasselbe entstehenden Unebenheiten in unserem Falle so wenig wie sonst durch Konjekturen verwischen.

Gegen Mommsen, Mendelssohn und Ritschl, Rhein. Mus. XXX S. 419f. 428f. und Schürer a. a. O. Mommsen zugestimmt haben Niese, Hermes XI 1876, S. 476 Anm. 1; Judeich a. a. O. S. 130f.; Willrich, Juden und Griechen, S. 71f. — Ich entscheide mich auf Grund urkundlicher Argumente für das Jahr 47, aber nicht für den bei Josephus vorliegenden Zusammenhang.

1) Hermes IX 284 = Hist. Schr. I 149.

2) Entweder aus dem Polemos selbst, oder aus der gemeinsamen Quelle; beide dienten ihm als Grundlage für die Archäologie, wie Niese, Hist. Zeitschr. N. F. XL 1896, S 219f. gezeigt hat.

3) Arch. XIX c. 1f.

Mommsen hat mit der Glättung dieser Falte die Urkunde für den Zusammenhang, in welchem Josephus sie gibt, retten wollen. Ich kann ihm darin nicht folgen. Wenn wir sehen, daß die unmögliche Überleitung sich daraus erklärt, daß hier zwei Quellen miteinander verbunden sind, daß also Josephus die Urkunde nicht in diesem Zusammenhange in seiner Quelle fand, sondern ihn erst selbst herstellte, so werden wir, von der Rücksicht auf eine über Josephus hinausgehende Tradition befreit, allen Momenten, die gegen diesen Zusammenhang sprechen, ihr Recht gegenüber Josephus werden lassen müssen.

Von diesen Momenten ist zunächst die Datierung anzuführen. Wenn Cäsar bereits im Juli den Senat anweist, den Vertrag mit den Juden zu erneuern, so ist eine Wartefrist bis zum Dezember nicht grade wahrscheinlich. Großes Gewicht kann auf dieses Moment allerdings nicht gelegt werden. Um so größeres auf die folgenden. Zunächt spricht der Inhalt gegen den Zusammenhang. Gesetzt den Fall, die Urkunde sei trotz der mangelhaften Überleitung an dieser Stelle möglich; aber dann wird man doch in ihr nicht nur einen Erneuerungsbeschluß, sondern auch die Beurkundung der Gnadenverleihungen erwarten müssen, selbst dann, wenn der Beurkundungsvermerk nicht ausdrücklich auf diese hinwiese. Und weiter: wenn Cäsar selbst den Erneuerungsbeschluß veranlaßt hat, wozu bittet dann am Ende des Jahres eine jüdische Gesandtschaft nochmals darum (S. 160)? Diese Zweifel werden verstärkt und positiv ergänzt durch die Ansichten, welche mir über die Anordnung und den Zusammenhang der übrigen, oben bezeichneten Urkunden notwendig erscheinen. Ich nehme das Resultat für den bisher behandelten Senatsbeschluß vorweg; derselbe steht nicht am richtigen Orte. Die im Juli 47 angeordnete Beurkundung bezieht sich nur auf die Gnadenverleihungen. Die Vertragserneuerung ist dagegen erst im Dezember durch die in Rom erscheinende jüdische Gesandtschaft veranlaßt worden. Stünde die Urkunde am richtigen Orte, so würde sie zeigen, daß Cäsar, wie Sulla, die alten Rechte des Senats zur Vertragserneuerung respektierte. Aus dem Senatsbeschluß vom 15. Dezember kann man dies nicht folgern, da Cäsar damals schon außerhalb Roms war und nicht bekannt ist, daß er die Vertragserneuerung dem Senat zuwies. Klarheit über diese Frage bringt erst die Erkenntnis des urkundlichen Charakters und des Zusammenhangs der S. 161f. unter nr. 2—8 aufgezählten Urkunden.

Bisher sind zwei Ordnungsversuche gemacht worden. Mendelssohn unterschied vier Teile. Er identifizierte das dem Brief an die Sidonier angefügte Dekret (nr. 2) mit der ersten, dem Auftreten des Antigonos voraufgehenden (S. 160), die Dekrete nr. 5 und nr. 6a und b mit der

zweiten, auf die Antigonosepisode folgenden Gnadenbewilligung vom Juli 47. Als dritten Bestandteil faßte er die Dekrete nr. 3 und 4 zusammen, und hielt sie für die Antwort, welche der Ende 47 vor dem alexandrinischen Kriege angekommenen Gesandtschaft (S. 160) nach Beendigung dieses Krieges im Jahre 46 gegeben wurde. In das Jahr 44 setzte Mendelssohn eine neue Gesandtschaft und ließ dieser, das ist der vierte Urkundenteil, einen Senatsbeschluß durch Cäsar erwirkt werden, dessen Anfang in nr. 7 erhalten sein soll.

Der schwächste Punkt dieser Aufstellung ist der dritte. Daß Cäsar im Jahre 46 zwei Dekrete zugunsten der Juden erließ, ist nirgends überliefert. Mendelssohn hielt sich wohl an den Titel ὕπατος in nr. 3 und 4; Cäsar war 46 Konsul, 47 nicht. Aber es ist doch gegen alle Kombinationsmöglichkeit, die Ende 47 erfolgte Bitte um Bündniserneuerung mit zwei Dekreten über die Hohepriesterwürde Hyrkans beantwortet werden zu lassen. Ganz abgesehen davon, daß diese Zusicherung nicht nur schon im vorigen Jahre erfolgt war, sondern auch, obwohl sie 47 auch bereits den Sidoniern mitgeteilt war, nach dem Inhalt des angeblich in das Jahr 46 fallenden Dekrets ihnen noch einmal mitgeteilt werden sollte (§ 197).

Niese betonte diese Schwächen und schlug eine wesentlich einfachere Kombination vor. Er unterschied drei Teile. Die Verleihungen vor und nach der Antigonosepisode zog er in eine Urkunde zusammen und identifizierte sie mit der in den Sidonierbrief (nr. 2) eingelegten. Den zweiten Bestandteil soll der Senatsbeschluß vom Dezember 47 (XIV 8, 5) ausmachen, den dritten ein Senatsbeschluß von 44, dem Niese sämtliche Stücke von nr. 3 bis 7 zuwies; den Anfang soll nr. 7 bezeichnen. Niese glaubte, daß diese Kombination einen Anstoß nur daran finde, daß nach XIV § 144 Cäsar bereits 47 den Mauerbau gestattete, nach nr. 5 dagegen erst 44 (ὕπατος τὸ πέμπτον). Niese löste oder vielmehr umging diesen Anstoß, indem er vorschlug, anzunehmen, daß die Bestimmung über den Mauerbau im Dekret von 47 ausfiel und deshalb 44 wiederholt, oder daß 47 nur eine mündliche Zusicherung gemacht wurde. Beide Annahmen sind unmöglich, da XIV 144 die Notiz über die Beurkundung der Gnadenbewilligungen gerade an den Mauerbau anknüpft, und dieser Anstoß ist für Nieses Kombination weder der einzige noch der größte. Wie sollen aus einem Senatskonsult fünf Stücke in dieser Form ausgeschnitten worden sein? Wenn man selbst die Willkür desjenigen, der das Senatskonsult zerschnitt, so weit gehen läßt, daß er jedes der einzelnen Stücke gesondert unter Cäsars Namen ausgab, was soll ihn denn aber veranlaßt haben, mit den Titeln zu wechseln und außerdem

nr. 3. 4. 5. 6 als Dekrete (συνεχώρησεν, ἔκρινεν, ἔστησεν) und nr. 7 nicht als Beschluß, sondern als Antrag (λόγους ἐποιήσατο) auszugeben? Von diesen formalen Erwägungen geht meine Auffassung dieses Urkundenbündels aus, welche zugleich das wenige, was m. E. in Mendelssohns und Nieses Beobachtungen richtig ist, hervortreten läßt. Ich unterscheide zwei Hauptteile: drei Urkundenausfertigungen, d. h. Stücke, welche bestimmt waren, in dieser Form den Adressaten ausgehändigt zu werden, und fünf Stücke, von denen vier ihrem urkundlichen Charakter nach Abschriften aus Cäsars Geschäftsjournal, den *acta Caesaris*, sind, aber nicht unmittelbar aus diesen, sondern aus den *acta senatus*, in welche sie durch die Vorlesung im Senat 44 hineinkamen, veröffentlicht wurden; das fünfte Stück ist auch seinem ursprünglichen Charakter nach ein Senatsprotokoll.

Die Urkundenausfertigungen heben sich deutlich heraus: der Senatsbeschluß vom Dezember 47 (nr. 1), der Brief an die Sidonier mit dem eingelegten, ebenfalls in ausgefertigter Form wiedergegebenen Dekret für Hyrkan (nr. 2) und der von Antonius und Dolabella veranlaßte Veröffentlichungsbeschluß (nr. 8). Und die Aufeinanderfolge aller Urkunden stellt sich so dar, daß die Gnadenbewilligung von 47 erstens als in die *acta senatus* übernommene Abschrift aus Cäsars Journal in nr. 3. 4 und 5, zweitens nr. 3 in ausgefertigter Form als Anlage des Sidonierbriefs (nr. 2) erhalten ist, dann wieder als in die *acta senatus* übernommene Abschrift aus Cäsars Journal der vor den Erneuerungsbeschluß des Senats vom 13. Dezember 47 (nr. 1) fallende erste Teil des Dekrets nr. 6, als Abschrift aus den Senatsprotokollen der Ehrenantrag nr. 7 und schließlich als ausgefertigte Senatsakte der Veröffentlichungsbeschluß nr. 8 (10 bei Josephus).

Wenn wir von diesem am 11. April gefaßten Beschluß ausgehen, so werden wir zunächst auf einen am 11. Februar gefaßten, aber noch nicht veröffentlichten Beschluß geführt, den man immer richtig mit nr. 7 identifiziert hat. Aber es ist damit noch nicht alles gesagt. Die für den Vortrag im Senat charakteristische Formel λόγους ἐποιήσατο und die Erwähnung des Senats neben dem Volke (S. 163) machen es gewiß, daß hier von einem Vortrag im Senat die Rede ist. Während aber gewöhnlich die Formel des im Senat gestellten Antrags in der Form eines Vordersatzes περὶ ὧν λόγους ἐποιήσατο lautet und die Einleitung einer folgenden Beschlußformel περὶ τούτων ἔδοξεν τῇ συγκλήτῳ ist, ist sie hier in der Form Καῖσαρ ... λόγους ἐποιήσατο gegeben. Nimmt man die Tatsache hinzu, daß ein Beschluß auf Cäsars Worte nicht folgt, so erkennt man schon hieraus, daß die veränderte Einleitungsformel hier nicht den

Antrag eines zu fassenden, sondern den Vortrag eines gefaßten Beschlusses bezeichnet. Das wird durch den Wortlaut des Veröffentlichungsantrags vom 11. April bestätigt, in welchem ebenfalls nicht von einem auf Cäsars Antrag vom Senat gefaßten Beschluß die Rede ist, sondern: *περὶ ὧν δόγματι συγκλήτου Γάιος Καῖσαρ ὑπὲρ Ἰουδαίων ἔκρινεν.* Zur Erklärung dient die inschriftlich erhaltene Einleitung einer schiedsrichterlichen Entscheidung, die eine senatorische Kommission in einem Administrativprozeß zwischen den römischen Steuerpächtern und der Stadt Adramytion gab (Foucart im Bull. corr. hell. IX 401, Mommsen, Staatsr. III 968 Anm., Viereck a. a. O. nr. XV): [... *κεκρικέναι ... στρ]ατ[ηγ]ὸν [πρὸ ἡμερῶν τρι]ῶν καλανδῶν [Φεβροαρίων? ἐν] κομετίῳ μετὰ [συμβουλίου ἐ]πεγνωκότα δό[γματι συγκλή]του*... Cäsar entscheidet (*ἔκρινεν* S. 163 nr. 8) also, wie die Kommission, auf Grund eines ihn autorisierenden Senatsbeschlusses.[1]) — Kann man annehmen, daß die Autorisation ad hoc erfolgte? Wiederum belehrt eine Parallele, das Josephus Arch. XVI 162f. erhaltene Dekret des Augustus für die Juden, das beginnt: *Καῖσαρ ... λέγει ... ἔδοξέ μοι καὶ τῷ ἐμῷ συμβουλίῳ μετὰ ὁρκωμοσίας γνώμῃ δήμου Ῥωμαίων* usw. Der Unterschied *λόγους ἐποιήσατο — λέγει* geht dem Unterschied *δόγματι συγκλήτου — γνώμῃ δήμου* parallel. Augustus dekretiert, Cäsar trägt sein Dekret im Senat vor. Die Kompetenz des Augustus geht auf das konstituierende Gesetz, das ihm den Verkehr mit dem Ausland als Bestandteil der tribunizischen Gewalt übergab, zurück (S. 158). Auch Cäsar hat diese generelle Befugnis als Bestandteil der außerordentlichen Gewalt besessen (S. 158, 2). Wenn er aber sein Dekret im Senat vorträgt, zugleich auf den ihn autorisierenden Senatsbeschluß hinweist, der Akt durch die Aufnahme in das Senatsprotokoll den Senatsbeschlüssen angeähnelt wird[2]) und die Ausführung deshalb, wie die S. 173 hervorgehobenen Zusätze im Dekret nr. 6 zeigen, auf den Senat gestellt wird, so legen diese Tatsachen und besonders der Zusammenhang der beiden ersten nahe, daß außerdem noch die gewohnheitsrechtlich dem Senat zustehende Befugnis der

1) Dasselbe bedeutet *κατὰ τὸ τῆς συγκλήτου δόγμα* im oropischen Senatsbeschluß (I. Gr. VII 413, Dittenberger Syll. 335), und der Sache nach sind alle Kommissionsentscheidungen, z. B. die von Mommsen, Staatsr. III 1001, 2 genannten, zu vergleichen. Analog ist auch S. 364 im Senatsbeschluß für Mytilene [*ἐπι]ταγῇ Μάρκου Σιλανοῦ ἐκ συγκλήτου δό[γματος]*.

2) Die Kommissionsbeschlüsse, auf die in der vorigen Anmerkung hingewiesen ist, sind Vorbeschlüsse, denen die Bestätigung durch den Senat folgte; Mommsen a. a. O. Es liegt in der Sache und zeigt sich in der Wiedergabe bei Josephus, daß dies für Cäsars Verordnungen nicht anzunehmen ist. Der Zusammenhang zwischen Cäsars generellem und den speziellen kommissarischen Mandaten scheint mir aber gegeben.

internationalen Unterhandlung und speziell der Privilegienerteilung vom Senat auf ihn übertragen wurde; weiter, daß Cäsar den Zusammenhang mit dem Senat aufrechthielt. In diesem Beispiel dürfte die Form gefunden sein, deren sich Cäsar, wohl nicht nur in unserem Falle, für seine Gesetzgebung bedient hat; der Senat ist zwar nicht ausgeschaltet, wird aber nicht einmal mehr formell zur Beschlußfassung zugelassen, vielmehr nur noch als Plattform für die Verkündigung der formal an die Senatsbeschlüsse anklingenden Verordnungen und Gesetze verwandt.[1]) Wahrscheinlich liegt hier das eines Ersatzes der Beschlußfassung nicht entbehrende Verfahren, welches aus der Kaiserzeit in der Form der Akklamation bekannt ist, vor. Es knüpft an die schon in der Republik vor dem Eintritt in die Verhandlung üblichen Mitteilungen an den Senat an, welche zwar keinen Beschlußantrag darstellen, aber durch die billigenden oder ablehnenden Zurufe die durch Abstimmung festgestellte Meinung des Senats ersetzen. Der Consensus tritt an die Stelle des Consultum.[2]) Diese consentierenden Zurufe haben wohl auch Cäsars Mitteilungen nicht gefehlt.

Damit ist die Frage, von der wir ausgingen, beantwortet: weitergehend als Sulla hat Cäsar wie für alle anderen Zweige der Gesetzgebung so auch für die Vertragsverhältnisse mit auswärtigen Staaten dem Senat jedes Mitbestimmungsrecht genommen, ihm aber wahrscheinlich in der Form der Akklamation ein über die Geltung als Publikationsforum hinausgehende Bedeutung gelassen.

Das gilt zunächst aber nur für die ewige Diktatur von 44. Für die ältere Diktatur ist der Beweis der S. 169 gegebenen Auffassung der Dekrete von 47 weiterzuführen. Diese Dekrete reihen sich der urkundlichen Stellung nach, welche sie bei der Veröffentlichung erhielten, unmittelbar an den eben besprochenen Vortrag im Senat vom Februar 44 an. Auch hier beruht das Verständnis des Geschäftsgangs und seines urkundlichen Niederschlags auf dem Auseinanderhalten des Grundvertrags und der Spezialbestimmungen. Den Grundvertrag mit den Juden hatte

---

1) Dieses Resultat entspricht im allgemeinen, aber etwas modifizierend, Mommsens Charakteristik Röm. Gesch. III 488: „Caesars Senat sollte — ganz anders als der spätere augustische — nichts sein als ein höchster Reichsrath, den er benutzte, um die Gesetze mit ihm vorzuberaten und die wichtigeren administrativen Verfügungen durch ihn oder wenigstens unter seinem Namen zu erlassen — denn es kam freilich auch vor, daß Senatsbeschlüsse ergingen, von denen selbst von den als bei der Redaktion gegenwärtig aufgeführten Senatoren keiner eine Ahnung hatte."

2) Mommsen, Staatsr. III 950; Hirschfeld, Die römische Staatszeitung und die Akklamationen im Senat, S. B. der Berl. Akad. 1905 S. 930f.

Cäsar durch den Senat bereits im Dezember 47 erneuern lassen; wäre er damals nicht bereits auf dem Wege nach Afrika gewesen, so hätte er im Anschluß daran sofort die in den Dekreten nr. 3—6 enthaltenen Spezialbestimmungen, welche er zwischen Juli und Dezember 47 getroffen hatte, im Senat vorgetragen. Er holte dies im Februar 44 mit der eben besprochenen Einleitung (nr. 7) nach. Die Dekrete wachsen also mit dieser, wie schon Niese wollte, zu einer Einheit zusammen, aber in ganz anderer Geltung. Sie stehen chronologisch nicht im Jahre 44, sondern im Jahre 47, sie sind nicht ein einheitlicher Senatsbeschluß, sondern eine Aneinanderreihung älterer Dekrete, die Teilung in fünf Stücke ist also keine künstliche, sondern eine natürliche, ebenso die Stilisierung als magistratische Dekrete, die 44 verkündete Erlaubnis eines bereits 47 begonnenen Mauerbaus bedarf nunmehr keiner erklärenden Verhüllung, und der Teil, welcher die Bestätigung der Hohenpriesterrechte und der Ethnarchie enthält, wiederholt nicht eine ältere, im Sidonierbrief enthaltene Urkunde, sondern gehört ihrer Entstehung nach als Beschlußkonzept vor diese. Den wundesten Punkt aller bisherigen Erklärungsversuche bildete die dreifache Wiederholung der Ethnarchieprivilegien (nr. 2. 3. 4) und die besondere Stellung des Mauerbauprivilegs (nr. 5). Übereinstimmend mit Mendelssohn lasse ich, dem Wortlaut des Josephus folgend, den Bewidmungen vor und nach der Antigonosepisode je eine Urkunde folgen. Während aber Mendelssohn von Josephus schon damit abwich, daß er auf die Antigonosepisode nicht eine zweite Bewidmungsurkunde, sondern nur das Mauerbauprivileg folgen ließ, tritt bei meiner Zuweisung der Gang der Verhandlungen in den Beschlußprotokollen (nr. 3 und 4) ganz entsprechend dem Bericht des Josephus hervor. Die Ausfertigung schloß sich den Protokollen an. Daher kehrt in der Anlage des Sidonierbriefs, der Ausfertigung des Dekrets nr. 3, nur dieses, nicht das Mauerbauprivileg wieder. Auch die verschiedenartige Ausführung desselben Rechtsakts in nr. 3 und 4 ist für meine geschichtliche Zuweisung dieser beiden Dekrete zu beachten; sie entspricht der Verschiedenheit der vorausgesetzten Situationen. Im ersten Dekret ist zunächst vom Hohenpriestertum und der Ethnarchie Hyrkans und seiner Nachkommen, von ihren Einkünften und ihrer Gerichtsbarkeit die Rede, entsprechend dem in den Sidonierbrief eingelegten Dekret. Ferner aber von einer Gesandtschaft, welche Hyrkan zum Zweck der Bündniserneuerung nach Rom schicken sollte[1]), von den Anordnungen über die

1) Überliefert ist (§ 197): *πέμψαι δὲ πρὸς Ὑρκανὸν τὸν Ἀλεξάνδρου υἱὸν ἀρχιερέα τῶν Ἰουδαίων καὶ πρεσβευτὰς τοὺς περὶ φιλίας καὶ συμμαχίας διαλεξαμένους.* Als Subjekt müßte der Senat ergänzt werden. Dann würde der Satz die

Veröffentlichung des Erneuerungsbeschlusses auf dem Kapitol und in Sidon, Tyros und Askalon, und von der Behandlung der jüdischen Gesandten in Rom. Das zweite Dekret enthält dagegen nur eine Bestätigung der üblichen Hohenpriesterwürde, dazu den Zusatz „zum Besten des Senats und des römischen Volks". Die Protokollierung dieser Entscheidung konnte nach den Einwendungen des Antigonos nicht fehlen; und sie entspricht in dieser Kürze ihrer Bestimmung, nur eine vorhergehende ausführlichere zu bestätigen. Erst auf diese zweite Entscheidung über die Hohepriesterwürde folgte das Privileg über den Mauerbau (nr. 5). Es ist natürlicherweise mit dem Dekret nr. 4 nicht verbunden, weil es sich bei diesem um die Erledigung eines strittigen Rechtsanspruchs handelte, nach dessen Entscheidung die Bitte um den Mauerbau erst vorgebracht werden konnte. Auch hierin zeigt sich deutlich der Gegensatz zwischen einer Urkundenausfertigung, die beide Punkte in eins zusammengezogen haben würde[1]), und einem Beschlußprotokoll.

Voll sachlicher und formaler Schwierigkeiten ist das Dekret nr. 6. Der Inhalt ist oben S. 162 angegeben. Die wesentlichste sachliche Schwierigkeit liegt darin, daß Joppe bereits § 202 als zum jüdischen Gebiet gehörig erwähnt, aber erst § 205 diesem zugeschlagen wird. Formal zerfällt die Urkunde in zwei Hälften; sie wird eingeführt als Dekret Cäsars (*Καῖσαρ ἔστησεν, ἡμῖν ἀρέσκει*), wird dagegen in der zweiten Hälfte als Senatsbeschluß ausgegeben (*ἀρέσκει τῇ συγκλήτῳ, δοκιμάζει ἡ σύγκλητος*). Mendelssohns Teilung dieser Urkunde in zwei Teile entbehrt deshalb keineswegs einer Grundlage. Aber diese Teile sind nicht in zwei Urkunden, ein Dekret und ein Senatskonsult, auseinanderzureißen; vielmehr ist auf Grund der von mir vertretenen Ansicht über die urkundliche Eigenart und den geschichtlichen Zusammenhang der Beschlüsse das Zusammenwachsen der beiden Teile genetisch zu erklären. Die Urkunde ist mit der zweiten Diktatur (Oktober 48 bis 46), ohne Konsulat, datiert, gehört also in das Jahr 47. In diesem Jahre ließ aber Cäsar die Gesandtschaft im Senat durch den Prätor abfertigen. Der zweite Teil der Urkunde kann also nicht in dasselbe Jahr wie der erste fallen, sondern gehört in den Februar 44. Die Urkunde

Ungeheuerlichkeit enthalten, daß Rom zur Erneuerung eines Bündnisses nach Jerusalem schickt. Ich fand bereits bei Judeich die Beobachtung vorweggenommen (a. a. O. S. 127), daß das *πρὸς* vor *Ὑρκανόν* fehlerhaft sei, möchte es aber gegen Judeich eher der Überlieferung als Josephus zuschreiben.

1) Daß das dem Sidonierbrief angefügte Dekret die Erlaubnis zum Mauerbau nicht enthält, ist ganz natürlich, da es nicht das Protokoll der auf die Antigonosepisode folgenden, sondern das der ihr voraufgehenden Verhandlung wiedergibt.

besteht also allerdings aus zwei Teilen, aber nur ihrer Entstehung nach. Urkundlich bildet sie dagegen ein Ganzes, dessen Zusammensetzung so zu erklären ist, daß Cäsar noch im Jahre 47 das Dekret über die jüdischen Steuern ergehen ließ, und als er dieses neben den anderen im Februar 44 im Senat vorlas, die anderen Bestimmungen hinzukamen. Die Gleichartigkeit des Stoffs machte es unnötig, sie neu einzuleiten.[1])

Im Beweisgang blieben bisher drei Datierungen unberücksichtigt, deren Hinfälligkeit nachträglich zu beweisen ist, die Datierungen *Γαΐου Καίσαρος αὐτοκράτορος ὑπάτου δεδομένα συγκεχωρημένα προσκεκριμένα* (nr. 3, erstes Beschlußprotokoll von 47), *Γάιος Καῖσαρ αὐτοκράτωρ δικτάτωρ ὕπατος* und *ὕπατος τὸ πέμπτον* (nr. 4 und 5, zweites und drittes Beschlußprotokoll von 47). Die erste dieser drei Konsulatsbezeichnungen hat nicht die Geltung einer Datierung, sondern einer allgemeinen Überschrift zu Dekreten, die aus verschiedenen Jahren stammen können. Immerhin fällt auch bei ihr, wie bei der dritten, das Fehlen der Diktatorbezeichnung auf, noch mehr in nr. 4 das Fehlen der Iterationsziffern für Diktatur und Konsulat. Für das Konsulat ohne die Diktatur kommt nur Januar bis Oktober 48 in Frage, also eine Zeit, in welcher Cäsar mit den Juden noch nicht in Verbindung getreten war. Dazu kommt zunächst die Unhaltbarkeit der Iterationsziffer in nr. 5. Ritschl und Mommsen änderten *ὕπατος τὸ πέμπτον* in *ὕπατος τὸ δεύτερον*[2]), was aber, da sie damit in das Jahr 48 kamen, ausgeschlossen ist. Nieses Erklärung ist aus sachlichen Gründen bereits abgelehnt (S. 168f.). Hinzu kommt ferner, daß in der Anlage zu dem Sidonierbriefe (nr. 2) und in nr. 6 die Datumszeilen getrübt überliefert sind, da Niese an der ersten Stelle in das überlieferte *αὐτοκράτωρ τὸ δεύτερον* erst auf Grund der lateinischen Übersetzung *δικτάτωρ* eingeschoben hat.

1) Es ist fraglich, ob formal zwei oder drei Gruppen anzunehmen sind, nämlich zwischen dem unpersönlich stilisierten Dekret Cäsars von 47 (*Καῖσαρ ... ἔστησεν ... ὅπως ... ἵνα ... ὅπως*) und den von Cäsar im Namen des Senats vorgetragenen Bestimmungen (*ἀρέσκει τῇ συγκλήτῳ ... δοκιμάζει ἡ σύγκλητος*) noch ein von Cäsar im Senat vorgetragenes persönlich stilisiertes Dekret über Joppe (§ 205 *ἡμῖν ἀρέσκει*), das man dann in das Jahr 44 zu setzen versucht wäre. Ich halte das aber für sehr unwahrscheinlich. Die Bestimmung gehört noch zu dem Dekret von 47. Der Wechsel der unpersönlichen und persönlichen Stilisierung ist auf eine Vermischung von Beschlußprotokoll und Vortrag im Senat zurückzuführen. Diese Inkongruenz hat eine gewisse Parallele in dem Wechsel von Singular und Plural im Vortrag im Senat (S. 163 nr. 7) und im Brief des Antonius an Aphrodisias (S. 177) Z. 11, 31, 33, 34f. Singular, Z. 22 Plural. Über Joppe S. 251f.

2) Ritschl im Rhein. Mus. XXVIII S. 600, Mommsen im Hermes IX 286 = Hist. Schr. I 149, 1.

Auf Grund des Inhalts habe ich die Dekrete mit den fraglichen Datierungen in das Jahr 44 gesetzt und mit dem die Datierung *αὐτοκράτωρ καὶ ἀρχιερεὺς δικτάτωρ τὸ δεύτερον* tragenden Briefe an die Sidonier und der in diesen eingelegten ebenso datierten Dekretausfertigung für Hyrkan zusammengestellt. Man kann in den Protokollen vielleicht eine kürzere Titulierung erwarten; aber die Konsulatsbezeichnung ist in jedem Falle falsch, da Cäsar im Jahre 47 nicht Konsul war. Die Willkür der Überlieferung zeigt sich in der abwechselnden Auswahl von *ὕπατος, δικτάτωρ ὕπατος, ὕπατος τὸ πέμπτον*. Diese letzte Datierung führt in das Jahr 44; damit ist auf Grund meiner Ausführungen über die Kundmachung der Dekrete im Februar 44 die Erklärung gegeben. Das Senatsprotokoll hatte den Vortrag der älteren Dekrete offenbar mit einer Überschrift eingeleitet, wie wir sie jetzt am Anfang von nr. 3 lesen. Diese Überschrift enthielt Cäsars Titel von 44. Als dann die Teile des Protokolls ihrer geschichtlichen Reihenfolge nach so, wie wir sie jetzt bei Josephus sehen, umgestellt wurden, konnte man die Titulaturen von 44 für die älteren Dekrete nicht übernehmen, ersetzte sie in hilfloser Weise in nr. 3 und 4 durch Amtsbezeichnungen ohne Iterationsziffern und behielt bei nr. 5 die auch für dieses Dekret unmögliche Iterationsziffer vom Jahre 44 bei. Im einzelnen kann am Verschwinden des Diktatortitels und an anderen Unregelmäßigkeiten, wie in nr. 6, die Überlieferung schuld sein. Für die Umstellung hat man die Wahl zwischen Nikolaos[1]) und Josephus. Die ungeschickte Weise, in welcher sie vollzogen wurde, weist eher auf Josephus hin.

So lassen sich alle Fragen, welche die Zeit und den urkundlichen Charakter der jüdischen Privilegien betreffen, durch die Frage nach ihrem urkundlichen Zusammenhang orientieren.

Jetzt erst ist die Grundlage zur Beantwortung der Frage gegeben, wie Cäsar sich im Jahre 47 bei internationalen Vertragsverhandlungen dem Senat gegenüber verhielt. Mommsen urteilte darüber (Hermes IX 284 = Hist. Schr. I 149): „An sich ist es vollkommen correct, daß Caesar als Dictator über den Mauerbau selbst entscheidet, wie denn auch sein Decret darüber bei Josephus (XIV 10, 5) selber sich vorfindet, dagegen die Bündnißerneuerung durch den Senat vornehmen läßt; denn jener Act gehört der Verwaltung, dieser der Rechtsetzung an.“ Diese Ansicht hat zur Voraussetzung, daß der Senatsbeschluß vom 13. Dezember 47, mit dem Vorhergehenden durch die Überleitung *καὶ ταῦτα ἐπιστέλλει*

1) Ich halte Nieses Ansicht Hermes XI S. 478f., daß Josephus die Urkunden aus Nikolaos übernahm, für begründet.

τοῖς ὑπάτοις εἰς Ῥώμην ἀναγράψαι ἐν τῷ Καπετωλίῳ verbunden, am richtigen Orte steht. Nachdem wir aber erkannt haben, daß diese Überleitung sachlich auszuschalten ist, weil sie aus dem Polemos übernommen ist, in welchem sie nicht eine Überleitung, sondern, da die Urkunden hier fehlen, eine zusammenfassende, auf die fehlenden Urkunden hindeutende Schlußbemerkung darstellt (S. 166), fällt für uns auch die Schlußfolgerung weg, daß Cäsar von Syrien aus die Vertragserneuerung dem Senat zugewiesen habe. Die Gesandschaft, mit welcher am 13. Dezember der Vertrag erneuert wurde, könnte zu diesem Zwecke ohne Willen und Wissen Cäsars nach Rom gekommen sein. Von einer anderen Seite werden wir aber nach der Anordnung der Cäsarischen Dekrete auf den für den Zusammenhang von Josephus unerlaubten Schluß zurückgeführt, nämlich durch die Identifizierung des Dekrets nr. 3 mit dem Beschlußprotokoll des an den Sidonierbrief angefügten Dekrets für Hyrkan vom Juli 47. In diesem Beschlußprotokoll ist unmittelbar bezeugt, daß Hyrkan für die Vertragserneuerung von Cäsar an den Senat gewiesen wurde.[1])

Wenn wir diese Tatsache mit Cäsars Vorgehen im Jahre 44 vergleichen, werden wir vor die Frage gestellt, ob sich beide miteinander für dieselbe Zeit vertragen, oder ob für das Jahr 44 eine Entwicklung in Cäsars autokratischer Stellung gegenüber dem Senat erkennbar ist. Für die erste Alternative spricht eine auf dem Potamondenkmal erhaltene Vertragserneuerung mit Mytilene von 45 (S. 46. 123), welche nicht nur in der Form eines Senatsbeschlusses zustande kam, sondern offenbar auch unter Cäsars Vorsitz, da er selbst den Mytilenaiern den Senatsbeschluß als Einlage in ein Schreiben übermittelt. Aber wiederum ist dem Senat nur der Formalakt der Bündniserneuerung überlassen, während die Spezialbestimmungen (v. 28f.) von Cäsar selbst geordnet werden.

Eine Änderung dieses Verhältnisses ist auch für die Zeit der ewigen Diktatur nicht wahrscheinlich. Wenn Cäsar 44 seine eigenen Dekrete der Bestätigung durch förmliche Senatsbeschlüsse nicht unterwarf, so ist dadurch doch keineswegs ausgeschlossen, daß er den Formalakt einer Vertragserneuerung nach wie vor dem Senat zuwies. Die prinzipielle

1) Daraus ergibt sich aber zugleich, daß die Schlußbemerkung, die wir nun in der Archäologie als Überleitung lesen, sachlich falsch ist. Es ist ein großer Unterschied, ob Cäsar an den Senat schrieb und die Vertragserneuerung anwies, oder ob er Hyrkan anregte, sich deswegen an den Senat zu wenden. Vgl. S. 182f. Die von Cäsar angeregten Beurkundungen, von denen die Schlußbemerkung spricht, enthalten nicht den Senatsbeschluß von 47, sondern die Senatsprotokolle von 44.

Ausschaltung des Senats aus der internationalen Vertragsfestsetzung wird dadurch nicht berührt.[1])

Die auf Cäsar folgenden Träger der außerordentlichen Gewalt haben, wie die inschriftlich erhaltene Vertragserneuerung mit Aphrodisias zeigt, dem Senat bei dem Vertragsabschluß wieder die alten Rechte eingeräumt. Die Inschrift[2]) beginnt mit einem Schreiben des Triumvirn Antonius, läßt auf dieses die Worte *γράμματα Καίσαρος* als Überschrift eines auf dem Stein weggebrochenen Briefs des Diktators Cäsar und dann, mit fehlendem Anfang, einen Senatsbeschluß folgen. Aus dem Brief des Antonius, einem Einleitungsschreiben gleich dem Briefe des Diktators Sulla (S. 158), läßt sich der Zusammenhang der Urkunden und die Aufeinanderfolge der Vertragsstufen entnehmen:

[Μᾶρκος Ἀντώνιος Μάρκου υἱὸς αὐτοκράτωρ ὕπατος ἀποδεδει]|γμένος τὸ β΄ καὶ [τὸ γ΄ | τῶν] τριῶν ἀνδρῶν τῆ[ς] | τῶν δημοσίων πρα|γμάτων διατάξεως ‖ Πλαρασέων καὶ Ἀφρο|δεισιέων ἄρχουσιν|βουλῇ δήμῳ χαίρειν· | εἰ ἔρρωσθε, εὖ ἂν ἔ|χοι· ὑγιαίνω δὲ καὶ ‖ αὐτὸς μετὰ τοῦ στρα|τεύματος. Σόλων | Δημη|τρίου ὑμέτερος | πρεσβευτὴς ἐπι μελέστατα πεφρον|τικὼς τῶν τῆς πό|λεως ὑμῶν πραγ|μάτων, οὐ μόνον | ἠρκέσθη ἐπὶ τοῖς | γεγονόσιν οἰκονο|[μή]μασιν, ἀλλὰ καὶ | ἡμᾶς παρεκάλεσ|εν εἰς τὸ τοῦ γεγο|νότος ὑμεῖν ἐπι|κρίματος καὶ δόγμα|τος καὶ ὁρκίου καὶ νό|μου ἀντιπεφωνημέ|να ἐκ τῶν δημοσίων | δέλτων ἐξαποστεῖ|λαι ὑμεῖν τὰ ἀντίγρα|φα. ἐφ' οἷς ἐπαινέ|σας τὸν Σόλωνα μᾶλ|λον ἀπεδεξάμην ἔσ|χον τε ἐν τοῖς ὑπ' ἐμοῦ | γεινωσκομένοις, ‖ ᾧ καὶ τὰ καθήκοντα | ἀπεμέρισα φιλάν|θρωπα, ἄξιον ἡγη|σάμενος, τὸν ἄν|δρα τῆς ἐξ ἡμῶν τει|μῆς, ὑμεῖν τε συ|νήδομαι ἐπὶ τῷ ἔχειν|τοιοῦτον πολείτην. | ἔστιν δὲ ἀντίγραφα | τῶν γεγονότων ὑ|μεῖν φιλανθρώπων | τὰ ὑπογεγραμμένα· | ἃ ὑμᾶς βούλομαι | ἐν τοῖς δημοσίοις | τοῖς παρ' ὑμεῖν ‖ γράμμασιν ἐντάξαι.

Nach Zeile 24f. folgten auf das Begleitschreiben also ein *ἐπίκριμα*, ein *δόγμα*, ein *ὅρκιον*, ein *νόμος*. Das *ἐπίκριμα* wird im Senatsbeschluß genauer als bestätigendes Dekret der Triumvirn bezeichnet.[3])

---

1) Vgl. Cass. Dio XLVIII 34, 1 z. J. 39: *τῷ δ' ἐπιγιγνομένῳ (ἔτει), ἐν ᾧ Λούκιός τε Μάρκιος καὶ Γάιος Σαβῖνος ὑπάτευσαν, τά τε ὑπὸ τῶν τριῶν ἀνδρῶν πραχθέντα ἀφ' οὗ ἐς τὴν ὀλιγαρχίαν ἐσῆλθον κῦρος παρὰ τῆς βουλῆς ἔλαβε.*

2) Dittenberger Inscr. Or. nr. 453—455; Viereck nr. V; Bruns fontes iuris[7] nr. 43.

3) B 3f.: *ἅ τέ τινα ἔπαθλα τειμὰς φιλάνθρω[πα . . . . τρεῖς ἄνδρες | ο]ἱ τῆς τῶν δημοσίων πραγμάτων διατάξεως τῷ ἰδίῳ ἐπικρίματι Πλ[αρασεῦσι καὶ Ἀφροδισιεῦ|σι] προσεμέρισαν προσμεριοῦσιν, συνεχώρησαν συνχωρήσουσιν, τα[ῦτα πάντα κύρια εἶναι | γ]ενέσθαι.* Vgl. zu dem Ausdruck den Senatsbeschluß über die griechi-

Da es vor dem Senatskonsult gestanden hatte, kann es sich nur auf das Schreiben Cäsars bezogen haben. Dieses Schreiben, das also in dem Briefe des Antonius unter den den Aphrodisiern überreichten Aktenstücken nicht genannt ist, wurde als ein *ex actis Caesaris* von Antonius veröffentlichtes Dekret gedeutet.[1]) Dann wäre aber die Tatsache unverständlich, daß das Dekret in dem Briefe des Antonius nicht erwähnt und mitgezählt wird.[2]) Die *γράμματα Καίσαρος* müssen deshalb anders erklärt werden. Sie bezeichnen nicht eine posthume Akte, sondern ein von Cäsar bei seinem Aufenthalt in Asien wie z. B. an die Juden (S. 160) und die Rhodier (S. 208) so auch an die Aphrodisier gerichteten Gnadenbrief, der in dem Schreiben des Antonius nicht erwähnt wird, weil er nicht zu den Aktenstücken gehört, welche Antonius den Aphrodisiern erstmalig zustellt. Cäsars Gnadenbrief ist in diese vielmehr nur wegen der angehängten Bestätigung durch die Triumvirn aufgenommen worden, gehört also in diesem Zusammenhange zu dem *ἐπίκριμα*. Er ist nicht von Antonius aus Cäsars Nachlaß veröffentlicht, sondern von den Aphrodisiern herbeigebracht worden, damit er von den Triumvirn und dem Senat bestätigt werde. Auch im Senatsbeschluß wird deshalb das Bestätigungsdekret allein, ohne Cäsars Dekret, erwähnt.[3]) Wäre dieses jetzt zum ersten Male *ex actis Caesaris* den Aphrodisiern mitgeteilt worden, dann hätte es auch in diesem Zusammenhange selbständige Bedeutung und hätte weder in dem Begleitschreiben noch in dem Senatsbeschluß unerwähnt bleiben können.

Es ist mithin nur das bestätigende Dekret der Triumvirn, also nur

---

schen Künstler 112/1 (Dittenberger Syll. II 936, Bruns fontes[7] S. 40f. Z. 62): *περὶ δὲ χρημάτων δημοσίων . . . ὅπως πρὸς Μάαρκον Λεὶβιον ὕπατον προ[σ]έλθωσιν, οὗτός τε ἐπιγνῶι, ἐπικρίνηι.*

1) Dittenberger a. a. O. Anm. 7. 12. 13. Mit Rücksicht auf Cic. Phil. I 7, 16: *an in commentariolis et chirographis et libellis se* (sc. M. Antonio) *uno auctore prolatis, ne prolatis quidem sed tantummodo dictis, acta Caesaris firma erunt?*

2) Auch, daß die *acta Caesaris,* welche bereits zwei Tage nach seinem Tode bestätigt wurden, in unserem Falle noch einmal von den Triumvirn und vom Senat bestätigt wurden, wäre zwar nicht undenkbar, aber befremdlich. Jedenfalls darf man dafür nicht mit Mommsen auf den Senatsbeschluß Jos. Arch. XIV 219f. (S. 163 nr. 8) hinweisen. Dieser Senatsbeschluß dient eher dem Gegenbeweise, da durch ihn nicht Cäsars Dekret, sondern nur die Veröffentlichung dieses im Senat verkündeten Dekrets beschlossen wurde.

3) In dem S. 177, 3 zitierten Passus des Senatsbeschlusses kann in die kleine Lücke vor *τρεῖς ἄνδρες* der Name *Γάιος Καῖσαρ αὐτοκράτωρ* nicht eingesetzt werden. Er darf deshalb auch nicht am Anfang des Senatsbeschlusses eingesetzt werden, wie Mommsen vorschlägt: [*ἀρέσκειν τῇ συγκλήτῳ Πλαρασεῖς καὶ Ἀφροδεισιεῖς, ὡς ἔκρινε Γάιος Καῖσαρ αὐτοκράτωρ, κατὰ τὰ δί*]*καια ἐσθλά τε* [*πολλ*]*ὰ* (so Dittenberger) *ἐλευθέρους εἶναι.*

indirekt ein Dekret Cäsars, welches dem Senat zur Genehmigung vorgelegt wird.

Vom Senat ging der Vertrag an das Volk. Der doppelte Ausdruck *ὅρκιον καὶ νόμος* macht das unzweifelhaft. Er ist nicht so zu verstehen, daß der Beschluß des Volkes auf den Eid folgte[1]), sondern, wie sonst *ὅρκιον καὶ συνθῆκαι* (S. 360, 1), als beeidigtes Gesetz, spezieller, wenn *νόμος* gleich *συνθῆκαι* als Bezeichnung der Spezialbestimmungen dem Grundvertrage (*ὅρκος*) gegenübergestellt ist, so, daß das Gesetz in den Eid eingelegt war.[2])

Ob der Senat auch ohne den Auftrag des Inhabers der außerordentlichen Gewalt einen Vertrag erneuern durfte, ließ sich aus den Beispielen nicht erkennen. Für die Erneuerung eines noch nicht beeidigten Bündnisses in beeidigter Form müßte man diese Frage bereits für das dritte Jahr des Prinzipats verneinen, wenn die geltende, von Mommsen und Paton vertretene Auffassung und Ergänzung zweier Senatsbeschlüsse über die Beeidigung des Bündnisses mit Mytilene vom Jahre 25 (S. 46) anerkannt werden müßte. Ich kann sie nicht anerkennen und stelle ihnen über den Zeilen meine Ergänzungen gegenüber[3]):

I.

del.
Περὶ ὧν [Μᾶ]ρκος Σιλανὸς λόγ[ο]υς [ἐποιήσατο ἐπὶ αὐτοκράτορα Καίσαρα Σεβασ-]
πεπομφέναι καὶ
τὸν [τ]ὸν συνάρχοντα γράμμ[ατα δεῖν πεμφθῆναι — — — — — —
καθὼς
[ἐὰ]ν τῆι συγκλήτωι ἀρέσκηι μετ [— — — — — — — τί περὶ]
ῶ
[τ]ούτου τοῦ πράγματος αὐτ[ῇ φαίνηται — — — — — — — πε-]
[ρ]ὶ τούτου τοῦ πράγματος ο[ὕτως ἔδοξεν· ὅτι Μᾶρκος Σιλανὸς
πρὸς Μυτιληναίους φροντίσηι
[ὕ]πατος, ἂν αὐτῶι φαίνηται, ὅρκ[ιον — — — — — — — — — γενέσθαι καὶ ἄλ-]
— — — —

1) So Dittenberger a. a. O. z. St.

2) Mommsens Bemerkung Staatsr. II 726. 745, daß die Triumvirn ihre Gesetze nicht vor die Komitien brachten, gilt also, wie Mommsen sich ausdrückt, nur für die Neuordnung des Gemeinwesens und nicht für die internationalen Beziehungen. Umgekehrt unter dem Prinzipat; das Volk tritt wieder hervor für die Gesetzgebung, wird dagegen aus der Ordnung der internationalen Beziehungen ausgeschaltet.

3) In beiden stehen am Anfange die gewöhnlichen Kurialien über Zeit, Ort, Anwesende.

λο τε ὁποῖον, ὥστε ἂν ἐκ τῶν [δημοσίων πραγμάτων πίστεώς τε τῆς αὐ-] τοῦ φαίνηται. Ἔδοξεν.

II.

del. ἀκολούθως
Περὶ ὧν Μ[ᾶρκος Σιλανὸς ὕπατος λόγους ἐποιήσατο — — — — —
δόγματι ἑαυτῶι
μένωι, ὅπως ὅρκιον πρὸς τὸν δῆμον τὸν
δεδο[— — — — — — — — — — — — — Μυτ]ιληναίων γενέσ-
θαι φροντ[ίσηι οὕτως καθὼς ἂν αὐτῶι ἐκ τῶν δημοσ]ίων πραγμάτων
ὅρκιον τετελέσθαι κ]αὶ
πίστεώς τ[ε τῆς ἰδίας φαίνηται, — — — — — —]αι· λοιπὸν εἶναι
ο τὸ ὅρκιον εἰς δημόσιον ἀνενεχθῆι[1]*) φροντίσαι·*
ἵνα τοῦτ[— — — — — — — — — — — — — — περὶ τούτου τοῦ
πράγματ[ος οὕτως ἔδοξεν· ὅπως Μᾶρκος Σιλανὸς] ὕπατος, ἐὰν αὐ-
τὸ γενόμενον
τῶι φαίνη[ται, τὰ ὅρκια πρὸς τοὺς Μυτιληναί]ους, ὡς ἔστακε
ὅρκιον
γενέσθαι, [καὶ ταῦτα καὶ τὰ τῆς συγκλήτου δόγματα τ]ὰ περὶ τούτου
τοῦ πράγ[ματος γενόμενα ἐν δέλτωι χαλκῆι ἐγ]χαραχθῆναι καὶ
ἀνενέγκεσθαι
εἰς δημό[σιον ἀνατεθῆναι φροντίσηι. Ἔδοξεν.]

Nach Mommsen und Paton wird im ersten Senatskonsult, da der Princeps, der Mitkonsul des Silanus, damals in Spanien war, der Beschluß gefaßt, ihn wegen des Ansuchens der Mytilenaier um eidliche Bestätigung des Bündnisses zu befragen, „weil diesem verfassungsmäßig das Recht der Bündnisschließung vorbehalten war".[2]) Der zweite, am 30. Mai oder wahrscheinlicher am 29. Juni desselben Jahres gefaßte Senatsbeschluß soll dagegen den nach eingetroffener kaiserlicher Erlaubnis gefaßten Beschluß der Eidlichmachung des Bündnisses enthalten.

M. E. hat sich dagegen die mytilenische Gesandtschaft nicht an den Senat, sondern an den Kaiser gewandt und dieser die Angelegenheit dem Senat überwiesen. Im ersten Beschluß überträgt der Senat auf das kaiserliche Schreiben hin dem Konsul Silanus die Sorge für die Beeidigung des Vertrags, der zweite enthält dagegen, wie der von Antonius und Dolabella am 13. April 44 angeregte bei Josephus (S. 163 nr. 8), nur den Auftrag zur Veröffentlichung des Senatskonsults und des Eidvertrags.

Ich beginne mit der zweiten Urkunde. Der Konsul spricht im Antrage bereits von einem ihm übertragenen Senatsbeschluß. Den Titel

1) Vielleicht infinitivisch ohne *φροντίσαι*.

2) Sitzungsberichte der Berl. Akad. 1895 S. 897 und Staatsr. II 954 f.

ὕπατος streiche ich, weil er im ersten Senatsbeschluß fehlt. Z. 17 ist nur Raum für die den Dativ δόγματι regierende Präposition, höchstens noch für συγκλήτου. Z. 18 muß vor Μυτιληναίων (anders Z. 23 Μυτιληναίους) ergänzt werden πρὸς τὸν δῆμον τὸν, außerdem aber noch der zu γενέσθαι gehörige Akkusativ und die φροντίσῃ regierende Konjunktion, da von der Beeidigung die Rede ist also ὅπως ὅρκιον. Mommsen verlangt eine viel umfangreichere Ergänzung; nach ihm wäre der Sinn: „worüber Silanus sprach (gemäß) dem ihm gegebenen Senatsbeschluß, (den Kaiser anzufragen, habe der Kaiser bestimmt, daß er einen Eidvertrag mit dem Volke der) Mytilenaier abzuschließen Sorge tragen möge." Für eine so große Ergänzung ist aber, das ist unzweifelhaft, kein Raum vorhanden. Z. 19 kann formelhaft ergänzt werden, ebenso Z. 20 die ersten drei Worte in der Lücke. Das Ende der Zeile bezeichnet etwas als noch ausstehend. Also ist im vorhergehenden etwas anderes bezeichnet. Meine Ergänzungen ergeben bisher auch erst einen Vordersatz; es fehlt noch der von λόγους ἐποιήσατο abhängige infinitivische Hauptsatz, welcher die Lücke in Z. 20 füllen muß, in dem Sinne, daß entsprechend dem Auftrag der Beeidigung diese vollzogen sei: ὅρκιον τετελέσθαι. Das ist das Referat; an dieses schließt sich, mit καί verbunden, der Antrag an, der mit τοῦτο auf das Vorhergehende hinweist. Der Antrag geht nicht über die Lücke in Z. 21 hinaus. Da der Eid bereits als vollzogen angenommen ist, kann der Antrag, entsprechend dem Beschluß in Z. 25, nur die Veröffentlichung betreffen.

Der Beschluß enthält eine Anweisung an den Konsul (ὕπατος, ἐὰν αὐτῷ φαίνηται Z. 22/3). Z. 25 weist auf die Veröffentlichung (ἐγχαραχθῆναι mit der Ergänzung ἐν δέλτῳ χαλκῇ). Man kann nur an den Eidvertrag oder an das Senatskonsult denken. Beide müssen aber eingesetzt werden. Denn Z. 24/5 τ]ὰ περὶ τούτου πράγ[ματος weist ebenso sicher auf einen Beschluß hin, wie Z. 23/4 ὡς ἔστακε γενέσθαι auf eine formelhafte Handlung, also den Eid. Die Ergänzungen τὸ .... ὅρκιον Z. 23/4, πρὸς τοὺς Μυτιληναί]ους Z. 23, τὰ τῆς συγκλήτου δόγματα .... γενόμενα Z. 24/5 sind also ganz sicher, ebenso die Ergänzungen der letzten Zeile. Da Mommsen den Eid als erst zu leistenden auffaßt, macht er von φροντίσῃ nicht nur den Infinitiv ἐγχαραχθῆναι, sondern auch den Infinitiv γενέσθαι (Z. 24) abhängig. Was heißt dann ὡς ἔστακε? Man kann als Subjekt nicht den Senat hinzudenken, da ein Vorbeschluß über den Eid ja nach Mommsen nicht vorliegt; noch weniger Silanus, der jetzt erst den Auftrag erhalten soll. Nach meiner Auffassung gehört zu ὅρκιον, da der Eid bereits vollzogen ist, nicht γενέσθαι, sondern nur ἐγχαραχθῆναι als Prädikat, ὡς ἔστακε γενέσθαι dagegen

als Nebensatz. Der Senatsbeschluß wäre also in dem Sinne zu rekonstruieren: Worüber M. Silanus sprach, daß entsprechend dem ihm zur Ausführung übergebenen Senatsbeschluß, für den Vollzug des Eides mit den Mytilenaiern gemäß den Interessen des römischen Volkes und seiner eigenen Gewissenhaftigkeit zu sorgen, der Eid geleistet und nun noch übrig sei, diesen Eid auf Erz zu veröffentlichen — darüber wurde beschlossen: der Konsul M. Silanus solle, wenn es ihm gut scheine, dafür sorgen, daß der den Mytilenaiern geschworene Eid, so wie er ihn hatte schwören lassen, und der darüber gefaßte Senatsbeschluß auf eine Erztafel eingegraben und im Archiv aufgestellt werde.

Im ersten Senatsbeschluß muß also der Eidbeschluß bereits enthalten gewesen sein. Auch in diesem wird der Konsul beauftragt, etwas zu tun (Z. 5—8). Nach Z. 6/7 handelt es sich um einen Eid (ὅρκ[ιον]) und das sonst in Betracht Kommende ([ἄλ]λο τε ὁποῖον). Wenn man in die Lücken Z. 6 die nicht zu missenden Worte πρὸς τοὺς Μυτιληναίους φροντίσῃ γενέσθαι einsetzt, so ist die Lücke so gefüllt, daß es ganz ausgeschlossen ist, in ihr noch eine Anfrage an den Kaiser unterzubringen. Also kann hier nicht eine Anfrage an den Kaiser, sondern muß bereits die Beeidigung beschlossen worden sein, kann entsprechend im ersten Teil, im Referat, nicht von einem Brief an den Kaiser, sondern nur von einem Brief des Kaisers die Rede sein. Der Kaiser stellt es in den Willen des Senats (Z. 3 ἐὰν τῇ συγκλήτῳ ἀρέσκῃ), mit den Mytilenaiern einen Eidvertrag zu schließen. Mommsen hatte im ersten Senatsbeschluß Z. 4 αὐτ[ῆι] ergänzt. Paton erkannte später auf dem Steine ein Ω, behielt aber αὐτῆι bei: *si tamen hoc ita sit* (Lesung Ω), *rationem vs. 1—4 nullo modo explicare possum.* In der Überlieferung kommt für αὐτῷ nun aber noch die Stilisierung hinzu. Das Gutdünken des Senats ist bereits Z. 3 in ἐὰ]ν τῇ συγκλήτῳ ἀρέσκῃ bezeichnet. Sowenig man annehmen kann, daß es zweimal bezeichnet wurde, ebensowenig kann man in dem Beschlußantrage die Parallele zu der im Beschlusse Z. 6 folgenden Bezeichnung der Zustimmung des Konsuls vermissen. Αὐτῶι muß also beibehalten werden und bietet bei meiner Deutung keinen Anstoß: die Gutmeinung des Konsuls mit Bezug auf die Ausführung des Senatsbeschlusses ὥστε ἂν ἐκ τῶν δημοσίων πραγμάτων πίστεώς τε τῆς αὐτοῦ φαίνηται steht wie im Beschlusse so auch im Beschlußantrage des Princeps neben der Zustimmung des Senats.

Der Princeps enthält sich also wie Cäsar des Formalakts der Erneuerung und Beeidigung des Vertrags. Aber es besteht ein Unterschied zwischen dem Vorgehen beider, welcher in der geschichtlichen Entwicklung begründet ist. Cäsar weist den Hohenpriester Hyrkan an, sich

durch eine Gesandtschaft selbst an den Senat zu wenden. Das entspricht dem alten republikanischen Brauch. Der Princeps schreibt dagegen direkt an den Senat, so daß der Vortrag der Gesandten wegfällt und der Senatsbeschluß nicht den Charakter eines Erneuerungs- und Beeidigungsbeschlusses hat, sondern den einer Anweisung an den Konsul, für die Beeidigung zu sorgen.[1]) Daraus ergibt sich ferner, daß, wenn der Konsul in dieser Weise vom Princeps und vom Senat mit der Vornahme der Eidhandlung betraut wird, kein Raum bleibt für die Bestätigung des Senatsbeschlusses durch das Volk. Wir kennen keinen Senatsbeschluß aus der republikanischen Zeit, in welchem die Beeidigung eines Vertrags vorgesehen ist. Die Voraussetzung der Beeidigung war die Annahme des Vertrags durch das Volk. Bei dem mytilenischen Vertrage tritt an die Stelle des Volkes der Princeps, mit anderen Worten: die Entwicklung, die zu dem im Bestallungsgesetz Vespasians bereits Augustus zugeschriebenen Recht führte: *foedus cum quibus volet facere*, sehen wir bereits im dritten Jahre des Prinzipats vollendet. Der Senat behält neben dem Princeps mehr als Beauftragter, denn als Auftraggeber eine repräsentative Bedeutung, das Volk ist ausgeschaltet. Aus diesem Beispiel aus der Anfangszeit des Prinzipats kann man eine Regel für den Vertragsabschluß nicht ableiten, weil es eine Vertragserneuerung darstellt und sich außerdem durch die Beeidigung auch von den übrigen Vertragserneuerungen unterscheidet. Als Erneuerung steht der Vertragsabschluß dem Senat zu, wegen der Beeidigung wirkt der Princeps, an Stelle des Volkes, mit.

Die einleitende Verhandlung und die Erneuerung scheinen, wenn sie in Rom stattfanden, immer dem Senat vorbehalten geblieben zu sein. Dabei wurde ihm[2]) ein Schein von Macht und Bestimmungsrecht gelassen, welcher der Wirklichkeit gar nicht entsprach. Als im Jahre 23 v. Chr. Gesandte des Partherkönigs Phraates von Augustus die Auslieferung des Prätendenten Tiridates und eines von diesem entführten Sohnes des Phraates erbaten, führte Augustus beide Parteien in den Senat und ließ sich von diesem die Entscheidung übertragen.[3]) Daß mit der Bitte der

1) Man kann eventuell noch weiter gehen. Der Brief des Princeps braucht nicht an den Senat, sondern könnte an den Mitkonsul gerichtet gewesen sein. Im ersten Senatsbeschluß folgen sich Z. 3 und 4 [ἐὰ]ν συγκλήτῳ ἀρέσκῃ und .. περὶ τ]ούτου τοῦ πράγματος αὐτ[? φαίνηται]. Je nachdem man annimmt, daß der Brief an den Senat oder an den Konsul gerichtet war, ist αὐτῇ oder αὐτῷ zu ergänzen.

2) Für die Verhandlung vgl. Mommsen, Staatsr. II 955. 957.

3) Cass. Dio LIII 33 Boiss.: Φραάτου πρέσβεις . . . ἐς τὴν βουλὴν αὐτοὺς ἐσήγαγε, καὶ μετὰ τοῦτ' ἐπιτραπεὶς παρ' αὐτῆς τὴν διάγνωσιν . . . .

Gesandten eine Vertragserneuerung verbunden war, ist, als im Wesen solcher Verhandlungen liegend, vorauszusetzen. Auch bei den drei Jahre später noch einmal aufgenommenen Verhandlungen wird der Vertrag erneuert.[1] Dieses Mal wird, da Augustus sich in Syrien aufhält und die Verhandlungen dort geführt werden, der Senat damit nicht befaßt. Es war also nicht die Anerkennung des Senatsrechts zur Vertragserneuerung, die Augustus 23 bewog, die Gesandten in den Senat zu führen, als vielmehr die Wahrung der repräsentativen Stellung, die der Senat als Forum für die in Rom stattfindenden internationalen Verhandlungen behielt. Ebenso brachte die an Claudius gerichtete Gesandtschaft, welche die Freigabe des in Rom als Geisel lebenden Meherdates erbat, ihren Antrag im Senat vor.[2] Der Senat ist aber nur Zuhörer. Nicht er, sondern der Kaiser entscheidet über die Bitte, und es wird nicht gesagt, daß der Kaiser sich die Befugnis zur Entscheidung vom Senat übertragen ließ. Auch Augustus wird sich zu der Zurückhaltung, die er 23 zeigte, nicht allein dadurch haben bestimmen lassen, daß in der Antwort an die Gesandten zugleich eine Vertragserneuerung lag, sondern zugleich dadurch, daß sie einen Schiedsspruch zwischen den beiden Parteien, Tiridates und Phraates, darstellte und die Stellung des Senats als Schiedsgericht in fremdstaatlichen Streitfällen auf eine alte Tradition zurückging.

In stärkerem Maße tritt die Beteiligung des Senats an der Vertragserneuerung in einem Beispiel aus der Zeit Vespasians hervor. Als kurz nach der Schlacht von Cremona eine parthische Gesandtschaft dem noch in Alexandreia verweilenden Vespasian 40000 Reiter zum Kampfe gegen Vitellius anbot, dankte Vespasian nicht nur für die bereits unnötig gewordene Hilfe, sondern wies den Partherkönig auch noch an, die Gesandten an den Senat zu schicken. Auf Grund von Tacitus hist. IV 51: *gratiae Vologaeso actae mandatumque, ut legatos ad senatum mitteret et pacem esse sciret,* nahm Mommsen (Staatsr. II 957, 3) an, diese Gesandtschaft sei an den Senat geschickt worden, „wie es scheint bloß um zu berichten, daß dieser (Vespasian) die parthischen Hilfstruppen abgelehnt habe". Bei dieser Auffassung fällt das für unseren Zusammenhang entscheidende Moment weg, daß Vespasian selbst die Absendung der Gesandtschaft nach Rom veranlaßt hat. Auch gibt Sueton Nero 57 als Zweck der Sendung die Erneuerung der Bundesgenossenschaft an. Dieser Auftrag lag bei dem Herrscherwechsel ohnehin im Hilfsangebot. Wenn aber

1) Mon. Ancyr. V 41 f. und die von Mommsen in seiner Ausgabe angeführten Stellen.

2) Tac. ann. XI 10. XII 10.

Vespasian die Gesandtschaft nicht selbst an den Senat wies, nicht weisen konnte, weil sie an ihre Instruktionen gebunden war, und deshalb die Rückkehr zu dem Partherkönig und die Entsendung durch diesen an den Senat nötig war, so ändert dies dennoch nichts daran, daß Vespasian es ist, der auf diese Weise die Vertragserneuerung dem Senat überläßt. Vespasian geht damit über Augustus hinaus, aber wohl auf Grund einer aus den rechtlichen Voraussetzungen zu erklärenden Besonderheit, die den Fall zur Ausnahme macht. Das Recht zum Vertragsschluß ist nicht ein Teil der prokonsularischen, sondern der tribunizischen, durch Volksbeschluß übertragenen Gewalt (S. 158). Die prokonsularische Gewalt und den Prinzipat zählte Vespasian vom 1. Juli 69, dem Tage, an welchem ihm die ägyptischen Legionen geschworen hatten.[1]) Seine Anerkennung durch den Senat erfolgte aber erst nach dem Tode des Vitellius (20. Dez. 69), so daß zu der Zeit, als die parthische Gesandtschaft zu Vespasian nach Alexandreia kam, die *lex de imperio Verpasiani* (a. a. O. Anm. 5) entweder noch gar nicht beschlossen oder dem Kaiser noch nicht zugestellt war, diesem also das Recht fehlte, Verträge zu schließen, die über die alten Feldherrnverträge hinausgingen.

Die Vertragserneuerung war ein reiner Formalakt, und um mehr als den Schein kann es sich für den Senat auch bei der Vorbereitung eines erstmaligen Vertragsabschlusses nicht gehandelt haben. Es kann aber überhaupt nur noch sehr selten zum Abschluß eines ewigen Vertrags in Rom gekommen sein. Bekannt ist von Claudius, daß er in alter Weise auf dem Kapitol Eidverträge schloß[2]); aber Mommsen sieht grade darin, daß der antiquarisch dilettierende Kaiser dies tat, *argumento a contrario* den Beweis dafür, daß das *foedus* unter dem Prinzipat nur noch ausnahmsweise zur Anwendung kam.[3]) Eine solche Ausnahme ist aus der Zeit Traians bekannt. Decebalus hatte 102, von Traian besiegt, unter schweren Bedingungen Frieden geschlossen, und Traian verlangte dessen Bestätigung durch den Senat. Er reichte ihn nicht selbst dem Senat ein, sondern wies, ganz in der bekannten Art der republikanischen Feldherrn, Decebalus an, vom Senat durch eine Gesandtschaft die Bestätigung zu erbitten.[4]) Das ist der einzige mir bekannte Fall, in welchem eine Bestimmung des Grundvertrags — *τούς τε αὐτοὺς ἐχθρους*

1) Suet. Vesp. 6.

2) Suet. Claud. 25, 5: *cum regibus foedus in foro i[e]cit porca caesa ac uetere fetialium praefatione adhibita.*

3) Staatsr. I 252, 6.

4) Cass Dio LXVIII 9, 5. 6; 10, 3.

καὶ φίλους τοῖς Ῥωμαίοις νομίζειν[1]) — in der Vertragsüberlieferung wieder auftaucht. Die eine Eigenheit scheint die andere zu erklären. Die Verträge dieser Zeit waren entweder Vertragserneuerungen oder Deditionen. Auch der erste 88 geschlossene Vertrag mit Decebalus hatte durch ein Scheinmanöver Domitians den Charakter eines Deditionsvertrags erhalten (Cass. Dio LXVII 3f.), und der Vertrag, den Traian 117 mit dem Partherkönig schloß, war in aller Form Rechtens ein Deditionsvertrag. Im Gegensatz dazu geht der von Traian mit Decebalus 102 geschlossene Vertrag auf die alte Grundlage des Grundvertrags zurück, und in dieser Tatsache scheint die Erklärung dafür zu liegen, daß Traian, wie ein Feldherr der republikanischen Zeit, nur die Präliminarien vereinbarte, dagegen für den Abschluß des Friedens Decebalus an den Senat wies.[2]) Dieser Ausnahme gegenüber wird die Regel am deutlichsten durch den Senatsbeschluß von 47 bezeichnet: *συμβάσεις ἁπάσας, ὅσας ἂν ὁ Κλαύδιος ἢ καὶ οἱ ἀντιστράτηγοι αὐτοῦ πρός τινας ποιήσωνται*[3]), *κυρίας ὡς καὶ πρὸς τὴν βουλὴν τόν τε δῆμον* [*γιγνομένας*[4])] *εἶναι* (Dio LX 23). Claudius macht durch den Senatsbeschluß zu einer Besonderheit, was die Regel ist, was er überhaupt nur in Anspruch nimmt, weil es die Regel ist, und in dieser Form ist es in der *lex de imperio Vespasiani* bezeugt: . . . *foedusve cum quibus volet facere liceat, ita uti licuit divo Aug(usto), Ti(berio) Julio Caesari Aug(usto), Tiberioque Claudio Caesari Aug(usto) Germanico.*

Bezeichnend ist das Schwanken des Augustus in der Bezeichnung des Trägers der Verträge, Mon. Ancyr. V 17: *Cimbri et Charydes et Semnones et eiusdem tractus alii Germanorum popu[l]i per legatos amicitiam*

---

1) A. a. O. c. 9, 5.

2) Mommsen hebt hervor (Staatsr. II 955, 2), daß Traian, wie es scheint, sich im Gegensatz zu allen anderen Kaisern zur Führung des parthischen Krieges vom Senat Auftrag hat erteilen lassen, Vict. 13, 10: *rogatu patrum militiam repetens;* wenn hier nicht mit Freudenberg und Pichlmayr (Ausg. 1911) *Italiam* statt *militiam* zu lesen ist. Hat Traian im ganzen den Senat stärker berücksichtigt?

3) Für das Verhältnis zwischen dem Kaiser und seinem Vertreter ist zu beachten, daß, als Kandake 23 v. Chr. um Frieden bat, der Statthalter ihre Gesandten an Augustus wies (Strabon XVII 1, 54 p. 821). Vielleicht geschah dies aber nur, weil die Bedingungen strittig waren und ein eigentlicher Unterwerfungsvertrag nicht angenommen wurde. Denn Augustus erließ der Königin die von dem Statthalter geforderten Tribute. In allen anderen Fällen, die aus der Überlieferung bekannt sind, schließt der Statthalter im Namen und wohl immer in der durch die Anbetung des *inter signa* aufgestellten Kaiserbildes symbolisierten Anwesenheit des Kaisers den Unterwerfungsvertrag selbst.

4) Mommsen, Staatsr. II 955 A.

meam et populi Romani petierunt.[1]) Dagegen V 41: *Parthos ... supplices amicitiam populi Romani petere coegi.* Dies ist, wie auch die Verträge mit Knidos und Mytilene zeigen, der korrektere Ausdruck. Träger der Souveränität ist das Volk; aber die Rechte des Volks vertritt der Princeps.[2]) Es ist also, wie S. 158 bemerkt wurde, nicht der alte Feldherrnvertrag, welcher sich im Kaiservertrage fortsetzt, sondern der alte Volksvertrag, wie er in dieser delegierten Form zum erstenmal von Scipio kraft eines für einen einzelnen Vertrag gegebenen Spezialgesetzes abgeschlossen wurde.

---

1) Ebenso Suet. Aug. 21: *Indos etiam ac Scythas auditu modo cognitos pellexit ad amicitiam suam populique Romani.*

2) Mommsen, Staatsr. III 345.

DRITTES KAPITEL

EINZELNE VERTRÄGE

I. DER ERSTE FRIEDENSVERTRAG MIT KARTHAGO

Polyb. III 27: ... *ποιοῦνται συνθήκας ... ἐν αἷς τὰ συνέχοντα τῶν ἐγγράπτων ἦν ταῦτα·*	Appian Sik. 2: *ἦν ἐφ' οἷς συνέθεντο*
	(5) *τὰ μὲν αἰχμάλωτα Ῥωμαίων καὶ τοὺς αὐτομόλους, ὅσοι παρὰ Καρχηδονίοις εἰσί, Ῥωμαίοις εὐθὺς ἀποδοῦναι,*
1. *ἐκχωρεῖν Καρχηδονίους (καὶ Σικελίας ἁπάσης καὶ) τῶν νήσων ἁπασῶν τῶν κειμένων Ἰταλίας μεταξὺ καὶ Σικελίας.*	(1) *καὶ Σικελίας Ῥωμαίοις ἀποστῆναι καὶ τῶν βραχυτέρων νήσων ὅσαι περὶ Σικελίαν,*
2. *τὴν ἀσφάλειαν ὑπάρχειν παρ' ἑκατέρων τοῖς ἑκατέρων συμμάχοις.*[1])	(2) *Συρακοσίοις δὲ ἢ Ἱέρωνι τῷ Συρακουσῶν τυράννῳ πολέμου Καρχηδονίους μὴ κατάρχειν*
3. *μηδετέρους ἐν ταῖς ἀλλήλων ἐπαρχίαις μηδὲν ἐπιτάττειν μηδ' οἰκοδομεῖν δημοσίᾳ μηδὲ ξενολογεῖν μηδὲ προσλαμβάνειν εἰς φιλίαν τοὺς ἀλλήλων συμμάχους.*[2])	(3) *μηδὲ ἐκ τῆς Ἰταλίας ξενολογεῖν,*

---

1) Vgl. III 21, 4 mit Bezug auf den Frieden von 241: *ἐν αἷς περὶ μὲν Ἰβηρίας οὐκ ἔφασαν ὑπάρχειν ἔγγραφον οὐδέν, περὶ δὲ τοῦ τοῖς ἑκατέρων συμμάχοις τὴν παρ' ἀμφοῖν ἀσφάλειαν εἶναι ῥητῶς κατατετάχθαι.* Ebenso Liv. XXI 18, 8. Pol. III 29, 4: *ἐν ταῖς περὶ Σικελίαν συνθήκαις ἦν ἔγγραπτον ... „ὑπάρχειν τοῖς ἀμφοτέρων συμμάχοις τὴν παρ' ἑκατέρων ἀσφάλειαν“.* Vgl. S. 87 Anm. 1.

2) Zonar. VIII 17: *καὶ ἀπηγόρευσαν σφίσι μήτε τὴν Ἰταλίαν μήτε τὴν ἔξω συμμαχίδα σφῶν μακραῖς ναυσὶ παραπλεῖν ἢ μισθοφόροις τισὶν ἀπ' αὐτῶν κεχρῆσθαι.* Dagegen S. 87 Anm. 1.

4. *ἐξενεγκεῖν Καρχηδονίους ἐν ἔτεσιν δέκα δισχίλια καὶ διακόσια τάλάντα, παραυτίκα δὲ δοῦναι χίλια.*

(4) *ποινὴν δὲ τοῦ πολέμου Ῥωμαίοις (ἐσ?)ενεγκεῖν τάλαντα Εὐβοϊκὰ δισχίλια ἐν ἔτεσιν εἴκοσι, τὸ μέρος ἑκάστου ἔτους ἐς Ῥώμην ἀναφέροντας.*

5. *τοὺς αἰχμαλώτους χωρὶς λύτρων ἀποδοῦναι πάντας Καρχηδονίους τοῖς Ῥωμαίοις.*

Kleinere Abweichungen: Appian nennt statt der „zwischen Italien und Sizilien liegenden Inseln" die „um Sizilien liegenden", hat den Zusatz „Überläufer", dagegen nicht die Angabe *χωρὶς λύτρων* und erwähnt in Punkt 3 nur das Verbot der Werbung. Diese Verschiedenheiten fallen der antiken Tradition zur Last, begründen also keinen sachlichen Gegensatz. Appian nennt aber weiter statt der allgemeinen Schutzbestimmung für alle gegenseitigen Freunde eine einseitig die Karthager verpflichtende[1]), auf Hieron und Syrakus beschränkte Schutzbestimmung, statt der zehnjährigen eine zwanzigjährige Zahlungsfrist und läßt die Zuschlagssumme von tausend Talenten fort.[2]) Die Entscheidung ist gegeben, wenn wir die von Polybios an anderer Stelle überlieferten Friedenspräliminarien heranziehen (I 62): *ἐπὶ τοῖσδε φιλίαν εἶναι Καρχηδονίοις καὶ Ῥωμαίοις, ἐὰν καὶ τῷ δήμῳ τῶν Ῥωμαίων*[3]) *συνδοκῇ·*

ἐκχωρεῖν Σικελίας ἁπάσης Καρχηδονίους καὶ μὴ πολεμεῖν Ἱέρωνι μηδ' ἐπιφέρειν ὅπλα Συρακοσίοις μηδὲ τῶν Συρακοσίων συμμάχοις.

ἀποδοῦναι Καρχηδονίους Ῥωμαίοις χωρὶς λύτρων ἅπαντας τοὺς αἰχμαλώτους.

ἀργυρίου κατενεγκεῖν Καρχηδονίους Ῥωμαίοις ἐν ἔτεσιν εἴκοσι δισχίλια καὶ διακόσια τάλαντα Εὐβοϊκά.

Polybios setzt hinzu, daß diese Bestimmungen von der senatorischen Friedenskommission abgeändert wurden: *τόν τε γὰρ χρόνον τῶν φόρων ἐποίησαν ἥμισυν, χίλια τάλαντα προσθέντες, τῶν τε νήσων ἐκχωρεῖν Καρχηδονίους προσεπέταξαν, ὅσαι μεταξὺ τῆς Ἰταλίας κεῖνται καὶ τῆς Σικελίας.*[4])

---

1) Ebenso in Punkt 3 im Gegensatz zu Polybios.

2) Daß er 2000 statt der durch Pol. I 62 gesicherten 2200 Talente nennt, ist wohl nur ein Überlieferungsfehler.

3) Für die Karthager hatte Hamilkar Vollmacht zum endgültigen Abschluß. Darüber S. 106 f.

4) Da Polybios also nicht nur den Vertrag, sondern in anderem Zusammenhange und auf Grund anderer Quellen (S. 373. 375) die Erweiterung des Vorvertrags

Die drei Abweichungen Appians entsprechen also dem Wortlaut der Präliminarien. Diesen entspricht auch die einseitige Fassung von Punkt 3.[1]) Appian gibt aber nicht nur die Präliminarien wieder, sondern, wie die Zusatzbestimmung über die Inseln zwischen Sizilien und Italien zeigt, eine Kombination aus den Bestimmungen der Präliminarien und des ratifizierten Vertrags, ein Fall, der sich bei ihm wiederholt.

II. DER ZWEITE FRIEDENSVERTRAG MIT KARTHAGO

Auch bei diesem Vertrage finden sich Abweichungen zwischen Polybios-Livius und Appian, und es kann nun gleich vorweggenommen werden, daß auch hier die Beurteilung der Abweichungen durch die Unterscheidung der Präliminarien und des ratifizierten Vertrags gegeben ist. Nur ist das Verhältnis nicht dasselbe wie im ersten Vertrage. Appian gibt wiederum eine Kombination beider, Polybios-Livius aber nicht den Vertrag und den Vertragsvorschlag, sondern nur diesen.[2]) Der Beweis, daß die Tradition so unterschieden werden muß, ist deshalb in diesem Falle nicht so leicht gegeben wie im vorhergehenden. Nissen,

---

berichtet, muß es als ausgeschlossen gelten, daß bei ihm der von Zonaras S. 188 Anm. 2 berichtete Zusatz ausgefallen ist. Bei Zonaras liegt eine der traditionellen Erweiterungen vor.

1) Punkt 3 fehlt allerdings bei Polybios in den Präliminarien, ebenso bei Zonaras (a. a. O. kurz vor den zitierten Worten), der im übrigen die Summen der Kriegsschuld nicht gibt, zur freien Rückgabe der Überläufer durch die Karthager hinzusetzt τοὺς δ' αὐτῶν πρίασθαι und aus dem Endvertrag die Zusätze betreffend die Inseln und die sofortige Zahlung eines Teils der Kriegsschuld in den Präliminarvertrag übernimmt. Diese letzte Angabe, die Bezeichnung der Geiselrückgabe als unentgeltliche und das Fehlen der dritten Bestimmung in den Präliminarien rücken Zonaras, obwohl er wie Appian die Bestimmungen der Präliminarien und des ratifizierten Vertrags zum Teil verbindet, Polybios näher als Appian. — Die einseitige Fassung von Punkt 5 muß authentisch sein; vgl. Zonar. a. a. O. und Liv. XXI 41, 6: *quas ab Eryce duodevicenis denariis aestimatos emisistis,* mit Erweiterungen Eutrop II 27; vgl. auch Val. Max. V 1, 1. Es handelt sich wohl um eine Präliminarbestimmung, die nicht in den Vertrag kam.

Völlig unhaltbar ist die auf Kombinationen mit den alten Verträgen zurückgreifende und auch Zonar. VIII 17 (S. 188, 2) aufnehmende Vertragsrekonstruktion O. Meltzers, *De pace a. u. c. 513 inter Romanos Poenosque constituta* (Festschr. d. Wettin. Gymn. Dresden 1884); *De belli Punici secundi primordiis* (Programmbeilage d. Wettin. Gymn. Dresden 1885); Gesch. d. Karthager II 354 ff. Das. auch die ältere Literatur. Die trügerische Erweiterung der ersten Vertragsbestimmung um Sardinien in der jüngeren Überlieferung (Liv. XXI 40, 5; 41, 14. XXII 54, 11; Aur. Vict. vir. ill. 41, der hierher auch die Grenzbestimmung des Ebrovertrags setzt; Eutrop III 2) ist von Meltzer hinreichend zurückgewiesen.

2) So auch nur an den oben bald folgenden Stellen ausgegeben. Daß Livius weiterhin noch bemerkt: *quibus ante dictum est legibus pacem fecerunt* (XXX 43, 10), hat nichts auf sich.

welcher den zweiten Vertrag eingehend behandelt und in seiner urkundlichen Form zu rekonstruieren versucht hat[1]), ist an der Frage, ob Vertrag oder Vertragsvorschlag vorliegt, vorbeigegangen. Selbst wenn seine urkundlichen Voraussetzungen und seine Feststellungen über einzelne kontroverse Vertragspunkte haltbar wären, hätte er deshalb zu einer falschen Rekonstruktion kommen müssen.

Polyb. XV 18: ἦν δὲ τὰ κεφάλαια τῶν προτεινομένων ταῦτα·	Livius XXX 37: *condiciones pacis dictae:*
	(2) *ut liberi legibus suis viverent;*
1. πόλεις ἔχειν κατὰ Λιβύην ἃς καὶ πρότερον εἶχον ἢ τὸν τελευταῖον πόλεμον ἐξενεγκεῖν Ῥωμαίοις, καὶ χώραν ἣν καὶ τὸ παλαιὸν εἶχον, κτήνη καὶ σώματα καὶ τὴν ἄλλην ὕπαρξιν,	*quas urbis quosque agros quibusque finibus ante bellum tenuissent, tenerent,*
ἀπὸ δὲ τῆς ἡμέρας ἐκείνης ἀσινεῖς Καρχηδονίους ὑπάρχειν.	*populandique finem eo die Romanus faceret;*
2. ἔθεσι καὶ νόμοις χρῆσθαι τοῖς ἰδίοις, ἀφρουρήτους ὄντας.	
ταῦτα μὲν οὖν ἦν τὰ φιλάνθρωπα, τὰ δ' ἐναντία τούτοις πάλιν	
3. τὰ κατὰ τὰς ἀνοχὰς ἀδικήματα γενόμενα πάντα Καρχηδονίους ἀποκαταστῆσαι Ῥωμαίοις,	
4. τοὺς αἰχμαλώτους καὶ δραπέτας ἐκ παντὸς ἀποδοῦναι τοῦ χρόνου,	*perfugas fugitivosque et captivos omnis redderent Romanis*
5. τὰ μακρὰ πλοῖα παραδοῦναι πάντα πλὴν δέκα τριήρων,	*et naves rostratas praeter X triremes traderent*
6. ὁμοίως καὶ πάντας τοὺς ἐλέφαντας.	*elephantosque quos haberent domitos, neque domarent alios;*
7. πόλεμον μηδενὶ τῶν ἔξω τῆς Λιβύης ἐπιφέρειν καθόλου μηδὲ τῶν ἐν τῇ Λιβύῃ χωρὶς τῆς Ῥωμαίων γνώμης·	*bellum neve in Africa neque extra Africam iniussu populi Romani gererent;*

1) Commentatio de pace anno 201 a. Chr. Carthaginiensibus data, Marburger Programmbeilage, 1870.

8. *οἰκίας καὶ χώραν καὶ πόλεις καὶ εἴ τι ἕτερόν ἐστι Μασαννάσου τοῦ βασιλέως ἢ τῶν προγόνων ἐντὸς τῶν ἀποδειχθησομένων ὅρων αὐτοῖς πάντα ἀποδοῦναι Μασαννάσᾳ·*	*Masinissae res redderent*
	foedusque cum eo facerent;
9. *σιτομετρῆσαί τε τὴν δύναμιν τριμήνου καὶ μισθοδοτῆσαι μέχρι ἂν ἐκ Ῥώμης ἀντιφωνηθῇ τι κατὰ τὰς συνθήκας·*	*frumentum stipendiumque auxiliis, donec ab Roma legati redissent, praestarent.*
10. *ἐξενεγκεῖν ἀργυρίου τάλαντα μύρια Καρχηδονίους ἐν ἔτεσι πεντήκοντα, φέροντας καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν Εὐβοϊκὰ τάλαντα διακόσια.*	*decem milia talentum argenti, discripta pensionibus aequis in annos L, solverent;*
11. *ὁμήρους δοῦναι πίστεως χάριν ἑκατὸν οὓς ἂν προγράψῃ τῶν νέων ὁ στρατηγὸς τῶν Ῥωμαίων, μὴ νεωτέρους τεσσαρεσκαίδεκα ἐτῶν μηδὲ πρεσβυτέρους τριάκοντα.*	*obsides centum arbitratu Scipionis darent, ne minores XIV annis neu XXX maiores.*
	(3) *indutias ita se daturum, si per priores indutias naves onerariae captae, quaeque fuissent in navibus, restituerentur; aliter nec indutias nec spem pacis ullam esse.*

Appian Lib. 54: *δίδομεν ὑμῖν καὶ ἔτι τὴν εἰρήνην ὦ Καρχηδόνιοι ἤν*

(5) *τάς τε ναῦς τὰς μακρὰς παραδιδῶτε Ῥωμαίοις χωρὶς δέκα μόνων,*

(6) *καὶ τοὺς ἐλέφαντας ὅσους ἔχετε*

(3) *καὶ ὅσα ἡρπάσατε πρῴην, ἢ τῶν ἀπολωλότων τιμήν, ἐμοῦ τὰ ἀμφίβολα κρίνοντος,*

(4) *καὶ αἰχμάλωτα πάντα καὶ αὐτομόλους, καὶ ὅσους Ἀννίβας ἐξ Ἰταλίας ἤγαγεν.*

ταῦτα μὲν ἐν τριάκοντα ἡμέραις ἀφ' οὗ ἂν ἡ εἰρήνη κριθῇ·

ἐν δ' ἑξήκοντα ἡμέραις Μάγωνα χρὴ Λιγύων ἀποστῆναι καὶ τὰς φρουρὰς ὑμᾶς ἐξαγαγεῖν ἐκ τῶν πόλεων ὅσαι τῶν Φοινικίδων τάφρων ἐκτός εἰσι, καὶ ὅσα αὐτῶν ἔχετε ὅμηρα ἀποδοῦναι,

(10) *καὶ ἐς Ῥώμην ἑκάστου ἔτους ἀναφέρειν Εὐβοϊκὰ τάλαντα διακόσια ἐπὶ πεντήκοντα ἐνιαυτούς.*

καὶ μήτε ξενολογεῖν ἀπὸ Κελτῶν ἢ Λιγύων ἔτι,

(7) *μήτε Μασσανάσσῃ μηδὲ ἄλλῳ Ῥωμαίων φίλῳ πολεμεῖν μηδὲ στρατεύειν τινὰ Καρχηδονίων ἐπ' ἐκείνους ἀπό γε τοῦ κοινοῦ.*

(1) *τὴν δὲ πόλιν ὑμᾶς ἔχειν καὶ τὴν χώραν ὅσην ἐντὸς τῶν Φοινικίδων τάφρων εἴχετε ἐμοῦ διαπλέοντος ἐς Λιβύην.*

Ῥωμαίων τε εἶναι φίλους καὶ συμμάχους κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλασσαν, ἢν ἀρέσκῃ ταῦτα τῇ βουλῇ.

ἀρεσάντων δέ, Ῥωμαίους ἀναχωρεῖν ἐκ Λιβύης πεντήκοντα καὶ ἑκατὸν ἡμέραις.

ἀνοχὰς δὲ ἢν ἐθέλητε λαβεῖν ἔστε πρεσβεύσητε ἐς Ῥώμην, δώσετε μὲν ἡμῖν αὐτίκα ὅμηρα πεντήκοντα καὶ ἑκατὸν παῖδας, οὓς ἂν αὐτὸς ἐπιλέξωμαι, δώσετε δὲ ἐς δαπάνην τῇ στρατιᾷ ἄλλα τάλαντα χίλια καὶ ἀγοράν. καὶ γενομένων τῶν σπονδῶν ἀπολήψεσθε τὰ ὅμηρα.

Livius hängt von Polybios ab. Es liegt in seiner Art, bei der Wiedergabe der Urkunde nicht anders als bei der Übernahme des anderen Stoffs zu verfahren, also den Ausdruck bisweilen etwas freier zu gestalten[1]), kleine Zusätze zu machen[2]) und Kleinigkeiten wegzulassen.[3]) Falsche Wiedergabe liegt vor, wenn er (7) den Karthagern innerhalb wie außerhalb Afrikas ohne römische Erlaubnis die Kriegführung verboten werden läßt, während Polybios die Worte *χωρὶς τῆς Ῥωμαίων γνώμης* nur zu *ἐν τῇ Λιβύῃ* stellt, außerhalb Libyens den Krieg aber überhaupt (*καθόλου*) verbietet.

Auch diese Abweichung könnte sich mit der Ansicht, daß Livius den Text des Polybios wiedergibt, vertragen. Dagegen liegen zwei Erweiterungen, welche auf eine andere Quelle hinweisen, darin, daß nach Livius den Karthagern auferlegt wurde, einen Vertrag mit Masinissa zu schließen (8), und daß der Waffenstillstand an den vorhergehenden Ersatz der während des voraufgegangenen Waffenstillstands von den Karthagern gekaperten Schiffe gebunden war. Polybios und Appian nennen diese Bestimmung ohne Zusammenhang mit dem Waffenstillstand. Höchst

1) *ἀφρουρήτους*: *liberi* (2); *μακρὰ πλοῖα*: *naves rostratas* (5); *οἰκίας καὶ χώραν καὶ πόλεις*: *res* (8); *μέχρι ἂν ἐκ Ῥώμης ἀντιφωνηθῇ τι κατὰ τὰς συνθήκας*: *donec ab Roma legati redissent* (9); *φέροντας καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν Εὐβοϊκὰ τάλαντα διακόσια*: *discripti pensionibus aequis in annos L* (10).

2) *quibusque finibus* (1); *perfugas* (4); (*elephantos*) *domitos, neque domarent alios* (6).

3) *ἣν καὶ τὸ παλαιὸν εἶχον* (1); *κτήνη καὶ σώματα καὶ τὴν ἄλλην ὕπαρξιν* (1); *καὶ εἴ τι ἕτερον . . . ὅρων* (8); *τριμήνου* (9); *πίστεως χάριν* (11).

unwahrscheinlich ist der erste Zusatz. Denn es bleibt für diesen Vertrag nichts übrig, wenn schon im Vertrage mit Rom der Schutz Masinissas und die ihm zu leistenden Gebietsabtretungen ausbedungen sind. Erst einundzwanzig Jahre nach dem Frieden kam es im Verlauf der unaufhörlichen Grenzstreitigkeiten zu einem von Rom diktierten Vertrage zwischen Karthago und Masinissa[1]); wie es scheint gleichzeitig auch zu einer Vertragserneuerung mit Rom.[2]) Aus diesen Verhältnissen scheint der Zusatz von den Annalisten herausgesponnen zu sein.

Livius hat also innerhalb derselben Urkunde den Bericht der Annalistik mit dem des Polybios verbunden[3]), ein Verfahren, für welches der Vertrag mit Philipp von Makedonien ein noch deutlicheres Beispiel gibt.

Nissen hat die Unterschiede zwischen Polybios und Livius nicht hervorgehoben, die bedeutungsvolleren zwischen Polybios und Appian durch Kontamination ausgeglichen, nur in einem Punkte, der Grenzbestimmung *ἐντὸς τῶν Φοινικίδων τάφρων*, Appians Angabe als Fälschung verworfen (S. 199). Daß Polybios und Livius ebenso wie Appian die Friedensbedingungen als Vertragsvorschlag wiedergeben, hält er nur für literarische Manier.[4]) Nicht mit Recht. Schon das Tempus (*ἐντὸς τῶν ἀποδειχθησομένων ὅρων* [8]) weist bei Polybios auf den Vertragsvorschlag hin. Denn die Deutung, daß im Vertrage auf eine spätere Grenzfeststellung verwiesen worden sei, ist nicht möglich. Livius XXXIV 62, 10 zeigt, daß die Feststellung der Grenze auf Scipio selbst zurückging.[5]) Es wird aber von Scipio nicht berichtet, daß er nach dem Frieden noch Grenzfeststellungen vornahm, worüber man sich um so mehr wundern müßte, als z. B. die nach dem Frieden mit Philipp von Makedonien vorgenommene Abgrenzung der thrakischen Freistädte gegen Makedonien nicht übergangen ist.[6]) Es hätte auch nicht fehlen können, daß über die nachträgliche Grenzregulierung ein besonderer urkundlicher Akt (an eine Zusatznote zum Friedensinstrument ist vor allem zu denken)

---

1) App. Lib. 67: *οὕτω μὲν τὴν γῆν ἀπετέμετο Καρχηδονίων ὁ Μασσανάσσης, καὶ συνθῆκαι Καρχηδονίοις καὶ πρὸς τόνδε ἐγένοντο, αἳ διέμειναν ἐς ἔτη πεντήκοντα.*

2) Liv. XL 34, 14: *Carthaginiensibus eodem anno centum obsides redditi, pacemque [cum] iis populus Romanus non ab se tantum sed ab rege etiam Masinissa praestitit, qui cum praesidio armato agrum, qui in controversia erat, obtinebat.*

3) Deshalb ist es möglich, daß auch von den kleineren Abweichungen einige auf die zweite Quelle zurückgehen.

4) A. a. O. S. 2.

5) ... *intra eos terminos ... quibus P. Scipio victor agrum, qui iuris esset Carthaginiensium, finisset.*

6) Liv. XXXIX 27, 10.

aufgenommen worden wäre.[1]) Ebenso kann die Bestimmung: *ἔπεσι καὶ νόμοις χρῆσθαι τοῖς ἰδίοις* nicht im Vertrage gestanden haben. Das Selbstbestimmungsrecht des Vertragskontrahenten, wie eingeengt es immer im Einzelfalle sei, ist die Voraussetzung des Vertrags. Ohne dieses ist der Vertrag nicht möglich. Es ist deshalb eine Regel ohne Ausnahme, daß die innere Selbständigkeit nicht besonders gewährleistet wird, nicht einmal in Verträgen mit abhängigen Staaten; der Vertrag mit Karthago ist aber ein Vertrag zwischen rechtlich Gleichstehenden.[2])

Den Beweis vervollständigt die Gegenüberstellung des von Appian überlieferten Vertrags. Er steht Polybios mit vier Fehlstücken und acht Zusätzen gegenüber. In ihm fehlen zunächst die beiden besprochenen Anstöße; außerdem aber die Garantie des Besitzstandes und jede Bemerkung über das an Masinissa zurückzugebende Gebiet. Hinzugesetzt sind: die Auslieferung der in Hannibals Heer dienenden Italiker; die Abgrenzung des karthagischen Gebiets durch den punischen Graben; die Befristung der Freigabe der Gefangenen usw. auf dreißig Tage; der Abzug Magos aus Ligurien und der punischen Besatzungen aus den Städten diesseits des punischen Grabens innerhalb sechzig Tagen; der Abzug der römischen Truppen innerhalb hundertundfünfzig Tagen; das Verbot der Söldnerwerbung unter Kelten und Ligurern; die Schutzbestimmung für Masinissa und die übrigen römischen Freunde; als letztes: die Freundschafts- und Bundesgenossenschaftsverpflichtung der Karthager.

Eine Bestimmung weist mit drei Momenten auf den Präliminarvertrag, alle anderen und ebenso die Fehlstücke weisen auf den Endvertrag hin.

Die als erste Satzung des Grundvertrags bekannte Freundschafts- und Bundesgenossenschaftsbestimmung steht hier an vorletzter Stelle

---

1) Anders liegt der Fall bei der makedonischen Grenzregulierung, welche mit der neuen Konstituierung der Freistaaten in Verbindung steht. Im Friedensvertrage wird sie deshalb auch nicht erwähnt; in ihm genügte die Bestimmung, daß die Stadtgebiete freigegeben werden sollen. Dagegen enthält der Vertrag mit Antiochos die Grenzbestimmung im Friedensvertrage.

2) Auch Nissen hat diese Bestimmung fallen lassen, aber aus einer Anschauung heraus, die in direktem Gegensatz zu der oben geäußerten steht (S. 14 a. a. O.): *cum eae civitates optimo iure essent, quae liberae suis legibus viverent, neque praesidio tenerentur, neque stipendium remitterent, Carthago in earum numero non habebatur, per decem lustra stipendium dare coacta.* Die Abzahlung der Kriegsschuld steht rechtlich keineswegs auf einer Stufe mit der dauernden Tributpflichtigkeit. Es genügt, dafür auf unseren Fall hinzuweisen, da mit Karthago ein *foedus aequum* geschlossen wird. Umgekehrt waren die 196 befreiten griechischen Staaten, auf die Nissen hinweist, trotz der Steuerfreiheit rechtlich abhängig.

unter den Spezialbestimmungen; außerdem erscheint sie einseitig, nur auf das Verhältnis Karthagos zu Rom bezüglich. Beides kann nur aus dem Gesichtswinkel des Vertragsvorschlags erklärt werden, der in dem Zusatz *ἢν ἀρέσκῃ ταῦτα τῇ βουλῇ* unmittelbar hervortritt.

Auf den Endvertrag weist am bestimmtesten die Geiselbestimmung hin. Nach Polybios-Livius mußten die Karthager hundert, nach Appian hundertundfünfzig Geiseln stellen. Nissen entschied sich, weil Livius zweimal eine wohl jedes vierte Jahr wiederholte Auswechselung[1]) von hundert Geiseln berichtet, für Polybios. Nissen ist dabei der ersten Notiz des Livius (XXXII 2, 3 z. J. 190) nicht gerecht geworden: (*Carthaginiensibus*) *petentibus deinde, ut, si iam videretur senatui, obsides sibi redderentur, centum redditi obsides; de* *c e t e r i s*, *si in fide permanerent, spes facta.*[2]) Nissen hält die Erwähnung zurückbehaltener, über die Zahl Hundert hinausgehender Geiseln wegen der analogen Auswechselungsbestimmung im Vertrage mit Antiochos für einen phrasenhaften annalistischen Zusatz.[3]) Allerdings hat die annalistische Tradition hier die Auswechselung der Gesandten zu einer Freigabe entstellt und aus dieser Auffassung den verkehrten Zusatz von der Befreiung der übrigen bei gutem Verhalten herausgesponnen. Aber in der von Nissen nicht mehr zitierten Fortsetzung des Berichts heißt es: *petentibus iisdem, qui non reddebantur obsides, ut ab Norba, ubi parum commode essent, alio traducerentur, concessum, ut Signiam et Ferentinum transirent.* Das kann kein fiktiver Zusatz sein, sondern gibt sich als gute annalistische Tradition, welche Appians Angabe bestätigt und dahin ergänzt, daß die dreijährige Auswechselung sich nicht, wie bei den Geiseln des Antiochos (S. 70), auf alle, sondern auf je zwei Drittel erstreckte. Appian hat also die Zahl des Endvertrags, Polybios die des Präliminarvertrags. In Appians Kontamination kam verkehrterweise die Zahl des Endvertrags in die Waffenstillstandsbestimmung. Daß er die Auswechselungsbestimmung nicht erwähnt, kann ein Kontaminationsfehler sein. Da er aber die anderen Erfüllungsfristen nennt und die Bitte der Karthager im Jahre 190 sich auf die Auswechselung aller Geiseln erstreckt, ist es wahrscheinlicher, daß sie nicht vertragsmäßig stipuliert, sondern nur nach dem feststehenden Brauche geübt wurde.

Wie in dieser Bestimmung, tritt auch in der Grenzfrage (S. 201) in den Schlußverhandlungen eine Erschwerung hervor; umgekehrt eine

---

1) Über die Auswechselung s. S. 70f.

2) An der zweiten Stelle, XL 34, 14 z. J. 181 heißt es nur: *Carthaginiensibus eodem anno centum obsides redditi.*

3) A. a. O. S. 10.

Milderung in dem Gegensatz des von Polybios-Livius berichteten Kriegsverbots und der von Appian berichteten Schutzbestimmung. Nissen verband beide Bestimmungen im dritten Punkte seiner Rekonstruktion. Aber wenn den Karthagern die Kriegführung außerhalb Afrikas überhaupt und innerhalb Afrikas ohne römische Bewilligung verboten ist — wozu dann noch im Nachsatz das Verbot der Kriegführung gegen Masinissa oder einen anderen Freund des römischen Staates? Der logische Gegensatz dieser beiden Vertragsglieder wird auch dadurch nicht annehmbar, daß er an anderer Stelle bei Livius selbst wiederkehrt. Bei den Gebietsstreitigkeiten zwischen den Karthagern und Masinissa sagen die karthagischen Gesandten im Senat (Liv. XLII 23): *Carthaginienses foedere illigatos silere: prohiberi enim extra fines efferre arma. quamquam sciant in suis finibus, si inde Numidas pellerent, se gesturos bellum, illo haud ambiguo capite foederis deterreri, quo diserte vetentur cum sociis p. R. bellum gerere.* Nissen hat den Gegensatz wieder vollständig verwischt, wenn er die beiden Vertragszitate einander gleichstellt und auch das zweite auf das Verbot des Krieges außerhalb der karthagischen Landesgrenze bezieht.[1])

Das ist eine von der Voraussetzung seiner eigenen Rekonstruktion beherrschte Auffassung, die am Wortlaut zuschanden wird. Der Wortlaut läßt nur eine Interpretation zu: „Es ist verboten, mit den Waffen die Grenze zu überschreiten. Obwohl die Karthager bei der Abwehr der Numider im eignen Lande kämpfen, so seien sie dennoch auch daran durch den schlüssigen Vertragspunkt verhindert, der ihnen verbiete, mit römischen Bundesgenossen Krieg zu führen.“ Die Verschiedenheit der beiden Bestimmungen liegt also im Verbot der Offensive jenseits, der Defensive diesseits der Landesgrenzen.

Dieser Gegensatz ließe sich zur Not in die Verbindung von Polybios und Appian hineinlesen. Aber er kann gar nicht aufrechterhalten werden. Es handelt sich hier um eine auf dem Wege der Interpretation entstandene Fälschung, die im Frieden mit Philipp von Makedonien in der annalistischen Tradition, im Gegensatz zu Polybios, sogar in die Urkunde hineinkam (S. 230. 232 f.). Das zweite Vertragsglied: *vetentur cum sociis populi Romani bellum gerere* entspricht den Worten Appians: *μήτε Μασσανάσσῃ μήδε ἄλλῳ Ῥωμαίων φίλῳ πολεμεῖν.* Die Fälschung liegt also nur im ersten angeblichen Vertragsgliede: *prohiberi extra fines arma efferre.* Ihre Entstehung liegt auf der Hand. Sie ist an

1) A. a. O. S. 13: *In eo periculum vertebatur, ne foederis verba violarent, quod, quibus finibus ager Carthaginiensium circumscriptus esset, ambigebatur.*

unserer Stelle wohl keine bewußte Fälschung, sondern dem Vertragstext des Polybios-Livius entnommen, welcher aber in Wirklichkeit nicht in dieser Form geltender Vertrag wurde.

Die Rekonstruktion dieses Vertragspunktes muß deshalb bei Appian stehen bleiben, und aus dem Vergleich mit der Fassung bei Polybios-Livius wird die Milderung (Kriegsverbot—Freundesschutz) erkennbar, die der Vertrag in der Schlußverhandlung erfuhr.

Dieser Gesichtspunkt klärt den Sachverhalt vollständig auf und schließt den Beweis. Mit dem Kriegsverbot ist bei Polybios nämlich die Garantie der Autonomie und die Garantie des Besitzstandes zusammenzustellen.[1]) Zusammengenommen ergeben diese Momente im Gegensatz zu dem *foedus aequum* Appians einen Rechtszustand, welcher die Abhängigkeit begründet und urkundlich nicht in einem Vertrage, sondern in einem konstituierenden Gesetze, rechtlich in der Libertät zum Ausdruck kommt.[2])

Dieser Nachweis entscheidet über die weiteren Zusätze und das dritte Fehlstück bei Appian. Es handelt sich bei allen um Änderungen des Vertragsvorschlags, welche durch die Verhandlungen in Rom und in Scipios Lager herbeigeführt wurden. Ihr definitiver Charakter tritt ebenso deutlich in den Terminen für die Räumung der gegenseitigen Gebiete und für die Erfüllung der nächsten Bedingungen hervor wie im

---

1) *ἀπὸ δὲ τῆς ἡμέρας ἐκείνης ἀσινεῖς Καρχηδονίους ὑπάρχειν.*

2) Vgl. das Freiheitsdekret von 197 (Kap. VII); das Freiheitsdekret für die Makedonen von 168, Liv. XLV 29, 4, anfangend: *omnium primum liberos esse iubere Macedonas, habentis urbes easdem agrosque, utentes legibus suis.* Dazu in dem Dekret für die Galater von 166 das Kriegsverbot, Pol. XXX 28 (XXXI 2): *συνεχώρησαν τὴν αὐτονομίαν μένουσιν ἐν ταῖς ἰδίαις κατοικίαις καὶ μὴ στρατευομένοις ἐκτὸς τῶν ἰδίων ὅρων.* Die Präliminarien mußten demnach von der Voraussetzung der Dedition aus gestellt sein. Das wird durch die einleitenden Bemerkungen Polyb. XV 17, 5 ganz evident; Scipio sagt den karthagischen Gesandten, sie verdienten kein Mitleid; Rom wird um seiner selbst willen Milde üben: *φανήσεσθαι δὲ τοῦτο κἀκείνοις ἔφησεν, ἐὰν ὀρθῶς διαλαμβάνωσι περὶ τῶν ἐνεστώτων· οὐ γὰρ εἴ τι πάσχειν ἢ ποιεῖν ἢ διδόναι σφίσιν ἐπιταχθήσεται, τοῦτο δεῖν νομίζειν δεινόν, ἀλλ' εἴ τι συγχωρηθήσεται φιλάνθρωπον, τοῦτο μᾶλλον ἡγεῖσθαι παράδοξον, ἐπείπερ ἡ τύχη παρελομένη τὸν ἔλεον αὐτῶν καὶ τὴν συγγνώμην διὰ τὴν σφετέραν ἀδικίαν ὑποχειρίους πεποίηκε τοῖς ἐχθροῖς. ταῦτα δ' εἰπὼν ἔλεγε τὰ φιλάνθρωπα τὰ διδόμενα, καὶ πάλιν ἃ δέον ἦν ὑπομένειν αὐτούς.* Noch dentlicher in der Unterredung mit Hannibal vor Zama c. 8, 14: *τί πέρας οὖν πάλιν τῶν ἡμετέρων λόγων; ἢ τὴν ἐπιτροπὴν ὑμᾶς διδόναι περὶ σφῶν αὐτῶν καὶ τῆς πατρίδος ἢ μαχομένους νικᾶν.* Vgl. 203 Liv. XXX 16, 8: *Scipio et venisse ea spe in Africam se ait et spem suam prospero belli eventu auctam victoriam se non pacem domum reportaturum esse; tamen, cum victoriam prope in manibus habeat, pacem non abnuere.* Die folgenden Friedensbedingungen entsprechen den Voraussetzungen der Dedition.

Fehlen der Bestimmung über das an Masinissa zurückzugebende Gebiet und namentlich in der Bezeichnung einer Grenze im Gegensatz zu dem präliminaren Hinweis auf eine spätere Abgrenzung des karthagischen Gebiets.

Die letzten beiden Punkte gehören zusammen. Der Vertragsvorschlag ließ den Karthagern den afrikanischen Besitzstand, den sie vor dem Kriege hatten. Deshalb wurden aus diesem Gebiete alle Plätze, auf welchen ältere Besitztitel Masinissas ruhten, ausdrücklich ausgeschieden. Der endgültige Vertrag zog dagegen eine Grenze, welche die Exemtionen unnötig machte.

An diese Grenzbezeichnung knüpft eine letzte Tatsachenfrage an. Sie ist der Punkt, in welchem Nissen Polybios Appian gegenüber den Vorzug gab. Entscheidend war für ihn erstens die allgemeine Erwägung, daß bei einer festen Grenzbestimmung die unaufhörlichen Grenzstreitigkeiten zwischen Masinissa und den Karthagern nicht möglich gewesen wären[1]), zweitens die besondere Tatsache, daß der Streit sich zunächst an den Besitz der Emporien an der Kleinen Syrte knüpfte, welche die Karthager besaßen, obwohl sie bereits außerhalb des von Plinius lokalisierten punischen Grabens[2]) lagen. Diese Erwägungen scheinen zwingend zu sein und mit Rücksicht darauf, daß nach der Zerstörung Karthagos der punische Graben allerdings die Grenze zwischen Numidien und der römischen Provinz wurde, Nissens frappierenden Schluß zu rechtfertigen, daß Appians unmittelbare oder mittelbare Quelle — Juba? — die von 201 an erstrebte und 146 gewonnene Grenze in den Frieden von 201 hineingeschwärzt hat, um die Rechtswidrigkeit der Grenzkämpfe Masinissas und ihrer Duldung durch Rom zu verhüllen.

Diese kühne Konstruktion steht und fällt mit der Voraussetzung, daß Appians *Φοινικίδες τάφροι* mit dem von Plinius lokalisierten Grenzgraben identisch sind, oder vielmehr, um das Resultat vorweg anzudeuten, in dessen ganzer Ausdehnung identisch sind. Ohne diese Voraussetzung folgt aus der Tatsache, daß die Karthager nach dem Frieden von 201 die Emporien besitzen, nur, daß der punische Graben sie nicht von dem karthagischen Hauptgebiet abgeschnitten, nicht bis zur Syrte herangereicht haben kann. Gestützt auf den Namen, das Zeugnis

1) Pol. XXXI 21 (XXXII 2) z. J. 161, welcher die Besetzung der Emporien durch Masinissa *οὐ πολλοῖς ἀνώτερον χρόνοις* geschehen sein läßt.

2) Plin. nat. hist. V 25: *ea pars, quam Africam appellavimus, dividitur in duas provincias, veterem et novam, discretas fossa inter Africanum sequentem et reges Thenas usque perducta.*

des Eumachos[1]) und das Wesen des Grenzschutzes hat Nissen angenommen, daß der Graben nicht erst von Scipio gestochen wurde, sondern in die punische Zeit zurückreichte. Mit Recht; aber es kommt nur darauf an, ob wir die Worte *discretas fossa* von den folgenden durch ein Komma trennen oder nicht, um entweder Nissens Ansicht, daß der Graben bis Thenae in die ältere Zeit zurückreichte, zu gewinnen, oder, mit dem Komma, die Übersetzung: „getrennt durch einen Graben, welcher zwischen dem jüngeren Africanus und den Königen bis Thenae fortgeführt wurde.“ Abgesehen von Ausdruck und Satzform können die Tatsachen, daß diese Interpretation die angebliche Vertragsfälschung ausschaltet und Appians Grenzbezeichnung ungezwungen mit der geschichtlichen Tatsache, daß die Emporien nach 201 karthagisch waren, verbindet ebensowenig wie die Feststellungen über den Charakter der von Appian überlieferten Urkunde im Gegensatz zu der von Polybios wiedergegebenen an der Entscheidung einen Zweifel lassen.

Für meine Ansicht spricht schließlich auch der analoge Fall an der Westgrenze. Es ist die übereinstimmende Ansicht, daß der punische Graben nicht die ganze karthagisch-numidische Grenze umschlossen haben kann, daß die West- oder Nordwestgrenze, die Linie des Tuscaflusses, nicht unter diese Bezeichnung fiel.[2]) Wo er begann, ist nicht bekannt. Wenn er überhaupt das karthagische Gebiet gegen ein anderes Land vollständig abgrenzte, so kann das nur das innere Numidien, das Land Masinissas, gewesen sein. Dann ist ohne weiteres verständlich, wie trotz der römischen Grenzbezeichnung die Grenzstreitigkeiten zwischen Karthago und Masinissa an der Westgrenze entstehen konnten. Der Fall liegt wie im Süden. Die Kämpfe schlossen sich eben an Landstriche, die vom Graben nicht umzogen waren, wahrscheinlich an das ehemalige Gebiet des Syphax[3]), an. Nun wird auch das römische Verfahren deutlich. Wenn Scipio nach dem Vertrage eine umfassendere Grenze ge-

1) Phlegon Mir. fr. 18 (Müller Fragm. Hist. Graec. III 622, 47): *Εὔμαχος* (Verfasser einer Geschichte Hannibals, Müller a. a. O. S. 102) *δέ φησιν ἐν Περιηγήσει Καρχηδονίους περιταφρεύοντας τὴν ἰδίαν ἐπαρχίαν* ...

2) Das Fehlen der Nordwestbegrenzung bei Appian muß damit erklärt werden, daß die Tuscalinie die alte Grenze zwischen Karthago und dem Numidien des Syphax, und Numidien inklusive seiner karthagischen Enklaven 203 durch Eroberung römisch geworden war, hier also die Grenze feststand. Es entspricht dem festen Brauche und wird aus dem zweiten karthagischen Friedensvertrage selbst durch das Fehlen Spaniens erklärt, daß der Sieger sich seine Eroberungen nicht noch durch den Vertrag sanktionieren, sondern stillschweigend als vollendete Tatsache gelten läßt.

3) Liv. XL 17 z. J. 181: *inter populum Carthaginiensem et regem Masinissam in re praesenti disceptatores Romani de agro fuerunt. ceperat eum ab Carthaginien-*

zogen hätte, wären Masinissas Kämpfe im Süden und Westen ein Rechtsbruch, dessen Beschönigung über das Maß dessen hinausginge, was man Scipio selbst als Untersuchungskommissar zutrauen darf. Liegt nach meiner Auffassung in der Grenzbestimmung dagegen nicht eine allgemeine Grenzbezeichnung, sondern nur, daß die Karthager sich aus dem numidischen Gebiet bis hinter die ursprüngliche Grenze des punischen Grabens zurückziehen müssen, also das, was bei Polybios — im Vorvertrag — als Freigabe des einstigen Besitzes Masinissas und seiner Vorfahren bezeichnet ist, so erkennt man den Ausgangspunkt des Rechtsbruchs in den nicht umgrenzten Landgebieten und sieht, besonders wenn man das analoge Verfahren Philipp von Makedonien gegenüber heranzieht, deutlich den Beginn der römischen Beschönigung des Rechtsbruchs in der rechtsverhüllenden Unentschlossenheit Scipios, der sich zugunsten Masinissas nicht auf den Vertrag stützen, aber in der Untersuchung die Frage offen lassen konnte, ob dem Sinn des Vertrags und dem Wortlaut des Vorvertrags entsprechend Masinissa nicht noch ehemals numidisches Land zu beanspruchen habe.

Man erkennt aber auch, wie es möglich war, daß in den Vertrag eine Grenzbezeichnung, die nicht das ganze karthagische Gebiet umschloß, aufgenommen wurde: weil die Grenzbezeichnung eben nur die im Vorvertrage postulierte Rückgabe des ehemals numidischen Gebiets an Masinissa zum Ausdruck bringt. So enthüllt sich besonders in diesem Punkte, in dem Fortschritt von der unbestimmt zu der bestimmt formulierten Forderung, das Verhältnis der von Polybios und Appian überlieferten Vertragstexte als das des Vorvertrags zu dem Vertrage.

Der Unterschied zwischen beiden ist noch in einer anderen Hinsicht charakteristisch. Der Vorvertrag muß in der vorgesehenen Grenzbestimmung das karthagische Gebiet in größerem Umfange haben erhalten wollen, als der Vertrag es tat, da er nur die Rückgabe der ehemals numidischen Enklaven im karthagischen Gebiet vorgesehen hatte, dieser mittels einer festen Grenze ein geschlossenes Gebiet abzweigte. Der parallele Unterschied tritt darin hervor, daß der Vorvertrag den Karthagern alles Land, das sie bei Beginn des Kriegs besaßen, der Vertrag nur das bei Scipios Überfahrt nach Afrika besessene läßt. Im Gegensatz zu der Milderung des allgemeinen Rechtscharakters des Vertrags (S. 198) also in diesem Punkte eine Verschärfung. Sie erklärt sich aus dem verschiedenartigen Einfluß der Verhandlungen, die dazu

sibus pater Masinissae Gala; Galam Syphax inde expulerat, postea in gratiam soceri Hasdrubalis Carthaginiensibus dono dederat; Carthaginienses eo anno Masinissa expulerat. Dazu XL 34, 14 (S. 196, 2); XLII 23 (S. 197).

führten, daß der Vertrag auf der einen Seite das Abhängigkeitsverhältnis der Karthager milder gestaltete, auf der anderen Seite dem Landhunger des bewährten numidischen Freundes weiter, als man beabsichtigt hatte, entgegenkam.

Nissen hatte Polybios und Appian durch Kontamination ausgeglichen.[1]) *Antiquorum mos non fuit rebus minutis magnam attribuere vim. Quo fit ut ne Polybius quidem omnia, quae de foedere legerat, sibi exhaurienda putarit* (a. a. O. S. 6). *Polybius non ipse foederis textum legit, sed epitomen ab alio scriptore confectam reddidit* und weiter: *discrepantiae inde potissimum natae videntur, quod uterque* (die Quellen von Polybios-Livius und Appian) *propriam foederis epitomen fecerit* (a. a. O. S. 2). So hilft sich Nissen über die nur durch Beobachtung der verschiedenen Beurkundungsstufen zu lösenden Schwierigkeiten hinweg und ermöglicht sich eine einseitige und zweiseitige, rechtsgleiche und klientele Bestimmungen zusammenfügende, mit eigenen Ergänzungen dieser Art über Polybios und Appian noch hinausgehende Kontamination, die keiner weiteren Widerlegung bedarf.

III. DIE BERICHTE ÜBER DIE ÄLTESTEN VERTRÄGE MIT ÄGYPTEN UND SYRIEN

a) Livius per. 14: *cum Ptolemaeo Aegypti rege societas iuncta est*, zur Zeit des pyrrhischen Krieges. Ebenso Eutrop II 15; Dionys XX 14 gibt noch die Namen der in dieser Zeit auch sonst bekannten Gesandten; ebenso Valerius Maximus IV 3, 9; Justinus XVIII 2, 9: *missi a senatu Aegyptum legati* ... Cassius Dio fr. 41 Boiss. läßt die Anregung von Ägypten ausgehen: *ὁ Πτολεμαῖος ὁ τῆς Αἰγύπτου βασιλεύς, ὁ Φιλάδελφος ἐπικληθείς, ὡς τόν τε Πύρρον κακῶς ἀπηλλαχότα καὶ τοὺς Ῥωμαίους αὐξανομένους ἔμαθε, δῶρά τε αὐτοῖς ἔπεμψε καὶ ὁμολογίαν ἐποιήσατο. οἱ οὖν Ῥωμαῖοι ἡσθέντες, ὅτι, καίτοι διὰ πλείστου ὤν, περὶ πολλοῦ σφᾶς ἐπεποίητο, πρέσβεις πρὸς αὐτὸν ἀνταπέστειλαν.* Zonaras VIII 6, 11.

Auch wenn man auf die angeblich erbetene, aber wegen der Freundschaft mit Rom abgelehnte Unterstützung Karthagos durch Ägypten

1) Die Unterschiede zwischen Polybios und Livius hob er nicht hervor, weil er die Ansicht vertrat, daß Livius nicht Polybios, sondern dessen Quelle benutzte und deshalb zur Ergänzung des Polybios herangezogen werden könnte. Er führt dafür nur eine Stelle an (a. a. O. S. 7 A. 10), die Erweiterung *neque domarent alios* zu (*παραδοῦναι*) ... *τοὺς ἐλέφαντας*, mit der Begründung: *Livium vestigia auctoris persecutum esse Antiochi foedus docet: ἀποδότω καὶ τοὺς ἐλέφαντας πάντας καὶ μηκέτι ἄλλους ἐχέτω.* Diese Bestimmung ist aber nicht Analogie, sondern wahrscheinlich Ausgangspunkt des Zusatzes.

im Jahre 250[1]) und auf das Angebot der Unterstützung Ägyptens im Kriege gegen Seleukos II. im Jahre 241[2]) kein Gewicht legt, so ist doch die Vertragserneuerung im Jahre 210 glaubwürdig bezeugt.[3]) Für Nieses Annahme, daß der Vertrag wohl in eine spätere Zeit falle und Hieron der Vermittler sei[4]), liegt kein Grund vor. Die Erfolge des pyrrhischen Krieges müssen Roms Mittelmeerstellung bedeutend verändert haben, und die Beziehungen zu Ägypten ergaben sich für Rom wohl schon aus der Nachfolge in die politische Stellung Tarents.[5])

b) Sueton Claud. 25: *Iliensibus ... tributa in perpetuum remisit, recitata vetere epistula Graeca senatus populique Romani Seleuco regi amicitiam et societatem ita demum pollicentis, si consanguineos suos Ilienses ab omni onere immunes praestitisset.* Dieser Vertrag muß mit seiner historischen Beziehung fallen (S. 215 f.)[6]).

1) App. Sik. 1: *Καρχηδόνιοι ἐς Πτολεμαῖον ἐπρεσβεύοντο ... δισχίλια τάλαντα χιχρώμενοι· τῷ δ' ἦν ἔς τε Ῥωμαίους καὶ Καρχηδονίους φιλία, καὶ συναλλάξαι σφᾶς ἐπεχείρησεν ἀλλήλοις.*

2) Eutrop. III 1.

3) Liv. XXVII 4, 10: *Alexandream ad Ptolemaeum et Cleopatram reges M. Atilius M'. Acilius legati, ad commemorandam renovandamque amicitiam missi, dona tulere, regi togam et tunicam purpuream cum sella eburnea, regiae pallam pictam cum amiculo purpureo.* Livius nennt neben dem Könige die Königin. Wenn man daraus auf eine Samtherrschaft schließen dürfte, wäre die Vertragserneuerung durch den Herrschaftsantritt der Königin Arsinoë wahrscheinlich gemacht. Strack, Dynastie der Ptolemäer S. 182 und 194, 14 nennt zwar nur als *terminus post quem* ihrer Heirat das Jahr 217; aber die Geburt des Epiphanes im J. 209 oder 208 („210 oder 209" a. a. O. S. 30) muß das Jahr 210 nahelegen. Es fragt sich nur, ob auf Grund des Livius die Mitherrschaft der Königin angenommen werden darf, welche Strack a. a. O. S. 3 und 30 erst durch Kleopatra III. im Jahre 170 zum erstenmal innegehabt sein läßt. In Papyruspräskripten begegnet nach Strack S. 30 der Name der Königin neben dem des Königs nicht. — Zur Beglaubigung des Vertrags dient auch Liv. XXXI 2 z. J. 201: *ad Ptolomaeum Aegypti regem legati tres missi ... ut nuntiarent victum Hannibalem Poenosque et gratias agerent regi, quod in rebus dubiis, cum finitimi etiam socii Romanos desererent, in fide mansissent.*

4) Röm. Gesch[3]. S. 78, 4.

5) Verfehlt ist aber Colins Versuch, ihn mit Pyrrhos in Zusammenhang zu bringen. Seine weiteren Bemerkungen über den geschichtlichen Rahmen des Vertrags verlieren sich ganz ins allgemeine.

6) Droysen, Gesch. d. hellenist. Zeit III 1 S. 387, 1 hatte ihn auf Seleukos II. Kallinikos (246—225) bezogen, ebenso Mommsen, Röm. Gesch. I 550, Niese, Gesch. der griech. u. maked. Staaten II 153, 1 ihn für unglaubwürdig erklärt. Bis ins Unglaubliche steigert sich bei diesem Vertrage das Ungeschick Colins (Rome et la Grèce de 200 à 146, 1905), die Verträge geschichtlich zu retten: er hält für möglich, daß die römisch-ägyptischen Beziehungen infolge der Übernahme des Xantippos, des Besiegers des Regulus, in ägyptische Dienste erkalteten, und daß der mit Ägypten verfeindete Seleukos diesen Zustand zu einer Annäherung an die Römer ausnutzte (a. a. O. S. 36).

IV. DIE VERTRÄGE MIT RHODOS 163. 51. 48

Polyb. XXX 5, 6 zu Ol. 153, 1 *θερείας ἀρχομένης* (§ 4) = Sommer 167 v. Chr.: *οὕτως ἦν πραγματικὸν τὸ πολίτευμα τῶν Ῥοδίων ὡς σχεδὸν ἔτη μ' πρὸς τοῖς ρ' κεκοινωνηκὼς ὁ δῆμος Ῥωμαίοις τῶν ἐπιφανεστάτων καὶ καλλίστων ἔργων οὐκ ἐπεποίητο πρὸς αὐτοὺς συμμαχίαν.* Man deutete diesen Satz allgemein im Sinne einer vertragsmäßigen Verbindung ohne Bundesgenossenschaft, als Handelsvertrag[1]), und setzte diesen in das Jahr 306. Allgemeingeschichtlich spricht alles gegen ihn; von der römischen Seite: der Mangel aller politischen Beziehungen Roms zu dem Osten, die Bestimmung des römisch-tarentinischen Vertrags über die Fahrtgrenze, die außerordentliche Einengung, in welcher gerade in dieser Zeit der zweite Vertrag mit Karthago den römischen Verkehr zeigt; von der rhodischen Seite die Stellung des Freistaats im ersten makedonischen Kriege. Die Vermittlungsversuche im ersten makedonischen Kriege, die zu dem aitolisch-makedonischen Sonderfrieden führten[2]), waren gegen Rom gerichtet und hatten die Tendenz, Rom aus den Verhältnissen des griechischen Ostens auszuschalten. Diese Tendenz wurde sogar bei Beginn des zweiten makedonischen Krieges wieder wirksam, obwohl Rhodos damals zusammen mit Attalos von Pergamon die römische Intervention veranlaßt hatte.[3]) Erst der Einspruch der Römer hielt die Rhodier zurück, Rom im Stiche zu lassen und Frieden mit Philipp zu schließen, noch bevor es von der römischen Seite zum Schlagen gekommen war[4]), und auch dann scheint es noch besonderer Bemühungen bedurft zu haben, um sie zur aktiven Teilnahme zu bestimmen.[5])

Entsprechend ist ihr Verhalten bei den Friedensverhandlungen im Senat; alle am Kriege beteiligten Staaten waren durch Gesandte vertreten, nur Rhodos nicht.[6]) Niemals ist auch bis 169 (S. 206) von einer Vertragserneuerung die Rede. Die kriegerische Verbindung im Jahre 200 wird von Polyb. XVI 35, 2 (S. 206) als Beginn der Freundschaft bezeichnet.

---

1) Zuletzt Colin a. a. O. S. 31 f.: *la convention de 306 n'implique donc guère que des rapports économiques: c'est un simple traité de commerce.* So auch Mommsen, Röm. Gesch. I 384.

2) Niese, Gesch. d. griech. u. mak. Staaten II 494. 500.

3) Liv. XXXI 2 z. J. 201: *ab Attalo rege et Rhodiis legati venerunt nuntiantes Asiae quoque civitates sollicitari. his legationibus responsum est, curae eam rem senatui fore.* Ebenso App. Mak. 4, 2 und andeutungsweise Pol. XVI 24, 3.

4) Die Achaier waren es, welche Rhodos gegen Rom beeinflußten. Pol. XVI 35.

5) Liv. XXXI 28, 4: *ad Rhodios quoque missi legati, ut capesserent partem belli.* Vgl. Nissen, Untersuchungen zur 4. u. 5. Dekade des Livius S. 124.

6) Pol. XVIII 10, 9 f.

Drei Momente treten entscheidend hinzu: erstens, im Jahre 43 erinnern die Rhodier in großer Not Cassius an die Urkunden über ihre Beteiligung am Kriege gegen Antiochos und über den 48 mit Cäsar geschlossenen Vertrag[1]), offenbar an das älteste und jüngste Zeugnis ihrer Verbindung; zweitens, bei Polybios ist nicht nur von einer fast 140 Jahre zurückliegenden Verbindung die Rede, sondern auch von einer über diesen Zeitraum sich erstreckenden Teilnahme der Rhodier an den glänzendsten und schönsten Taten der Römer, eine Tatsache, die ebenso unwahr, wie, für das Jahrhundert der größten römischen Kriege geäußert, lächerlich ist und durch das Verhalten der Rhodier im ersten makedonischen Kriege positiv widerlegt wird. Das dritte Moment gibt den Ausschlag: reduzieren wir die überlieferten 140 Jahre auf 40, so ist das Zitat der getreue Ausdruck der geschichtlichen Stellung des Inselstaats; 40 Jahre vorher, im Jahre 205, hatte Rhodos noch gegen Roms Interessen den aitolisch-makedonischen Frieden vermittelt; „fast“ 40 Jahre vorher, vom Jahre 163 an gerechnet im Jahre 201, begann ohne vertragsmäßiges Bündnis (*κεκοινηκώς ... οὐκ ἐπεποίητο συμμαχίαν*) die bedeutungsvolle Teilnahme an den römischen Kriegen, welche die Rhodier, besonders im Seekriege gegen Antiochos, allerdings zu Teilnehmern der glänzendsten und herrlichsten Taten machte.[2]) Außer der Gesamtsumme ist also auch das Ausgangsjahr der Rückrechnung und die Inhaltsbestimmung des Polybioszitats zu ändern. Dieses steht allerdings im Zusammenhange des Berichts über die Gesandtschaft des Theaidetos, 167, ist aber nicht Theaidetos in den Mund gelegt, sondern eine Bemerkung des Schriftstellers, welcher vorausblickend den ganzen bis 163 reichenden Zeitraum ins Auge faßt, innerhalb dessen die Rhodier nicht in Symmachie mit Rom waren. Die Beziehung auf einen römischen Handelsvertrag ist nur unter Verkennung des römischen Vertragswesens möglich, welches unpolitische Verträge nicht kennt. Man könnte also nur an einen Freundschaftsvertrag im Gegensatz zu einem Bundesgenossenschafts-

1) App. emph. IV 66, 280: ... *μήτε συνθηκῶν (καταφρονεῖν). αἳ Ῥοδίοις εἰσὶ καὶ Ῥωμαίοις.* c. 67, 286: ... *ὅσα ὑμῖν αὐτοῖς καθ' ἑτέρων καὶ κατ' Ἀντιόχου τοῦ μεγάλου συνεμαχήσαμεν, ὧν εἰσὶν ὑπὲρ ἡμῶν ἀνάγραπτοι στῆλαι παρ' ὑμῖν.* c. 68, 289: *θεοὺς δ' ὠμόσατε, ὅτε ἡμῖν ἔναγχος διὰ Γαΐου Καίσαρος συνετίθεσθε καὶ σπονδὰς ἐπὶ τοῖς ὅρκοις ἐσπένδετε καὶ δεξιὰς ἐτίθεσθε* ... Vgl. Caes. bell. civ. III 106.

2) Wie ich nachträglich bemerke, ist dies bereits von zwei Seiten vorgeschlagen worden, in einer kurzen Notiz von Beloch (Griech. Gesch. III 299, 1) und in ausführlicher Darlegung von M. Holleaux (Mélanges Perrot S. 183—190). Mit Holleaux treffe ich nur in einem Beweispunkte zusammen; seine weiteren Beweise sind nicht überzeugend; außerdem bezieht er den Vertrag auf das Jahr 167.

vertrag[1]) oder an die Übernahme eines griechischen Vertragsschemas denken, beides von vornherein durch die einfachste logische Forderung der Interpretation ausgeschlossen. Denn Polybios charakterisiert die rhodisch-römische Verbindung ja gerade als politische, bezieht auf sie die Teilnahme an den römischen Großtaten. Darum ist von einem Vertrage als Inhalt des Polybioszitats ganz abzusehen; dann stimmen nach Streichung der Worte *ἐπὶ τοῖς ἑκατόν* das Zitat und die bekannten geschichtlichen Tatsachen zusammen.

Wenn Polybios einen Bundesgenossenschaftsvertrag bis zum Jahre 163 negiert, so meint er dies im Sinne eines ewigen Vertrags und schließt damit nicht feldherrliche Verabredungen aus[2]), die im Jahre 200 nicht gefehlt haben können, als die römischen Gesandten nach den in Athen getroffenen Vereinbarungen mit Attalos und den Athenern nach Rhodos gingen und die Rhodier von ihrer Absicht, mit Philipp Frieden zu schließen, ab und zu dem Beschlusse brachten: *προσέχειν τῷ δήμῳ τοῖς Ῥωμαίοις καὶ στοχάζεσθαι τῆς τούτων φιλίας.*[3])

Die Verbindung mit Rom blieb im Kriege gegen Antiochos erhalten. An den Friedensverhandlungen in Rom nahmen diesmal auch rhodische Gesandte teil.[4]) Wiederum ist von einem Vertragsabschluß nicht die Rede, und ebensowenig darf er aus zwei ihn nahelegenden Stellen gefolgert werden, Appian emph. IV 67, 286 (S. 205, 1) und Polybios XXVIII 2: rhodische Gesandte 169 in Rom *τήν τε φιλίαν ἀνανεωσόμενοι καὶ σίτου θέλοντες ἐξαγωγὴν λαβεῖν, ἅμα δὲ καὶ περὶ τῶν διαβολῶν ἀπολογησόμενοι τῶν λεγομένων κατὰ τῆς πόλεως.* Gemeint ist die bedenkliche Haltung der Rhodier vor dem dritten makedonischen Kriege.

Appians Worten: „wir haben gegen Antiochos mitgekämpft, worüber bei euch Inschriften auf Stein, zu unseren Gunsten angefertigt, vorhanden sind“ wird man nur gerecht, wenn man sie auf den Vertrag mit Antiochos und die in diesem zugunsten der Rhodier festgestellten Leistungen[5]) bezieht. Diese Auffassung entspricht auch allein den sachlichen Voraus-

1) „Handels- und Freundschaftsvertrag“ Mommsen an einer zweiten Stelle, Röm. Gesch. I 417.

2) Das geht aus der Fortsetzung des Zitats deutlich hervor: *βουλόμενοι γὰρ μηδένα τῶν ἐν ταῖς ὑπεροχαῖς καὶ δυναστείαις ἀπελπίζειν τὴν ἐξ αὐτῶν ἐπικουρίαν καὶ συμμαχίαν, οὐκ ἐβούλοντο συνδυάζειν οὐδὲ προκαταλαμβάνειν σφᾶς αὐτοὺς ὅρκοις καὶ συνθήκαις, ἀλλ' ἀκέραιοι διαμένοντες κερδαίνειν τὰς ἐξ ἑκάστων ἐλπίδας.*

3) Pol. XVI 35, 2. Bei der in Rom 201 vorgebrachten rhodisch-pergamenischen Bitte um Hilfe erwähnt Livius (S. 204, 3) weder die Bitte um einen Vertrag noch den Abschluß. Dem entspricht die halbe Antwort, welche der Senat gab: *curae eam rem senatui fore* (Liv. a. a. O.).

4) Pol. XXI 18f. 5) Pol. XXI 43 (45) 16. 17.

setzungen. Denn wenn die Rhodier nach dem Zeugnis des Polybios (S. 206 Anm 2) sich von allen Verträgen fern hielten, so konnten ihnen die Römer nicht zum Dank einen Vertrag aufzwingen.

Über die 169 angestrebte Vertragserneuerung bemerkt Polybios in der römischen Antwort nichts.[1]) Was in ihr zu sehen ist, geht aber aus der Parallelstelle c. 16, 7 hervor: *ἀνανεοῦσθαι τὰ φιλάνθρωπα πρὸς Ῥωμαίους καὶ πρὸς τὰς διαβολὰς ἀπολογεῖσθαι τὰς λεγομένας ὑπό τινων κατὰ τῆς πόλεως*. Es handelt sich also nicht um eine Freundschaftserneuerung im vertragstechnischen Sinn, sondern um eine Versicherung der durch die Beschuldigungen zweifelhaft gewordenen, nicht auf einem Vertrage beruhenden Freundschaft.

Ein Jahr später verweigerte der Senat, gereizt durch den rhodischen Vermittelungsversuch, den rhodischen Gesandten sowohl die öffentlichen Gastrechte wie einen freundschaftlichen Bescheid[2]), bald darauf auch die Anrede als Freunde.[3]) Ein Teil des Senats war für den Krieg. Rhodos sah das einzige Mittel, sich zu retten, in einem Vertrage. Drei Gesandtschaften gingen zu diesem Zwecke 167, 166, 164 nach Rom.[4]) Der Senat weigerte sich lange und strafte die Rhodier durch Entziehung ihnen früher überwiesener Gebiete an der asiatischen Küste. 163 kam der Vertrag zustande.[5]) Über seinen Inhalt ist nichts überliefert. Erst aus viel späterer Zeit ist über das rhodisch-römische Vertragsverhältnis Genaueres bekannt. Im Jahre 43 schreibt Lentulus Spinther, welcher als Proquästor in Asien nach dem Tode des Prokonsuls Trebonius dessen Geschäfte besorgte, von Perge aus nach Rom: *Rhodum deverti confisus auctoritate vestra senatusque consulto, quo hostem Dolabellam iudicaritis, foedere quoque, quod cum iis M. Marcello Ser. Sulpicio cos. (51) renovatum erat, quo iuraverant Rhodii eosdem hostes se habituros quos senatus populusque Romanus* (Cicero ep. ad fam. XII 15, 2). Das ist die Formel des einseitigen, die Abhängigkeit begründenden Vertrags. Kurze Zeit nachdem dieser Brief geschrieben ist, steht Cassius, Lentulus in seinem Gefolge, vor Rhodos, und die Rhodier beschwören ihn ... *μήτε συνθηκῶν (καταφρονεῖν), αἳ Ῥοδίοις εἰσὶ καὶ Ῥωμαίοις, ὅπλα μὴ φέρειν ἐπὶ ἀλλήλους· εἰ δέ τι περὶ συμμαχίας ἐπιμέμφοιτο, ἐθέλειν παρὰ τῆς Ῥω-*

1) XXVIII 2, 5: *οὐ μὴν ἥ γε σύγκλητος τότε προσεποιήθη τούτων* (Anklagen) *οὐδέν, καίπερ σαφῶς εἰδυῖα τὰ γενόμενα παρ' αὐτοῖς· σίτου* (δ' ἔδωκε) *δέκα μυριάδας μεδίμνων ἐξάγειν ἐκ Σικελίας.*

2) Pol. XXIX 19, 10: *οὔτ' εὐεργετεῖν οὔτε φιλανθρώπως αὐτοῖς ἀποκρίνεσθαι κατὰ τὸ παρὸν ὀφείλειν ἔφασαν.*

3) Pol. XXX 23, 4: *ἡ δὲ σύγκλητος ἔδωκεν ἀπόκρισιν, ἐν ᾗ τὴν μὲν φιλίαν παρεσιώπησε.*

4) Pol. XXX 5, 5. 16; c. 21, 1; c. 23, 2; c. 31, 17.

5) Pol. XXX 31, 20.

μαίων βουλῆς πυθέσθαι καὶ κελευούσης ἔφασαν συμμαχήσειν (App. emph. IV 66, 280). Worauf Cassius erwidert: *τὰ μὲν ἄλλα τὸν πόλεμον ἀντὶ λόγων ἔφη κρινεῖν, τὰς δὲ συνθήκας κελεύειν ὅπλα μὴ φέρειν ἐπ' ἀλλήλους, καὶ ἐπενηνοχέναι Ῥοδίους Κασσίῳ, Δολοβέλλᾳ συμμαχοῦντες, κελεύειν δὲ ἀλλήλοις συμμαχεῖν, Κασσίῳ δὲ δεομένῳ εἰρωνεύεσθαι τὰ περὶ τῆς Ῥωμαίων βουλῆς.* Aus der Ansprache einer neuen Gesandtschaft ergibt sich, daß diese Zitate nicht dem im Jahre 51 erneuerten, sondern einem im Jahre 48 mit Cäsar geschlossenen Vertrage entnommen sind (c. 68, 289): *θεοὺς δ' ὠμόσατε, ὅτε ἡμῖν ἔναγχος διὰ Γαΐου Καίσαρος συνετίθεσθε καὶ σπονδὰς ἐπὶ τοῖς ὅρκοις ἐσπένδετε καὶ δεξιὰς ἐντίθεσθε*, ebenso Cassius selbst (c. 70, 296): *οἳ δ' ἀντὶ τοιούτων ἔργων καὶ λογισμῶν συνθήκας ἡμῖν προφέρετε, γενομένας μὲν ὑμῖν καὶ τάσδε πρὸς Γάιον Καίσαρα, τῆσδε τῆς μοναρχίας ἡγεμόνα· λέγουσι δ' ὅμως αἱ συνθῆκαι Ῥωμαίους καὶ Ῥοδίους ἐν ταῖς χρείαις ἀλλήλοις ἀμύνειν. ... ἔστι δὲ δή που τὸ συγκείμενον, Ῥωμαίοις Ῥοδίους βοηθεῖν, κἂν καθ' ἕνα χρῄζωσιν.* Die Vertragszitate weisen übereinstimmend auf einen Bündnisvertrag zu gleichem Recht. Die Verträge von 51 und 48 müßten also rechtlich verschieden sein. Ein Ausgleich im Sinne des mytilenischen Mischvertrags ist nicht möglich. Denn es würde sich in diesem Falle nicht nur darum handeln, daß einem zweiseitigen Bündnisvertrag die Anerkennung der römischen Hoheit angehängt ist, sondern um die unmögliche Verbindung zweiseitiger und einseitiger Vertragsbestimmungen. Ebensowenig scheint die Annahme einer Vertragsverbesserung durch Cäsar möglich zu sein. Die Rhodier wurden durch ihn allerdings für den Parteiwechsel nach Pharsalos und die Unterstützung im alexandrinischen und afrikanischen Kriege belohnt[1]); für die urkundliche Form gilt wohl das aus Josephus bekannte Beispiel der Belohnung der Juden, daß Cäsar nämlich sofort den Rhodiern durch Edikt materielle Vorteile gewährte und dann durch den Senat das alte Bündnis erneuern ließ.[2]) An und für sich ist eine Vertragsverbesserung

1) Cass. Dio XLVII 33, 2: (die Rhodier) *εὖ ὑπὸ τοῦ Καίσαρος τοῦ προτέρου ἐπεπόνθεσαν.*

2) Vgl. S. 178. Die sofortige Belohnung fällt aber sicher nicht, wie van Gelder, Gesch. d. alten Rhodier S. 168 annimmt, in die kurze Zeit des Aufenthalts in Rhodos bei der Fahrt nach Ägypten, sondern ist der Dank für die Kriegshilfe in Ägypten, fällt also in die kurze Zeit von Cäsars Aufenthalt in Vorderasien bei dem Marsch gegen Pharnakes im Jahre 47. Aus dieser Zeit stammen auch die Dekrete für die Juden, und wohl auch, als direktes Zeugnis, das Inschriftfragment I. G. XII 1 nr. 57, eine Ehreninschrift für einen Mann, welcher als Gesandter zu Cäsar und, nach Mommsens Ergänzung, zu Cn. Domitius Calvinus, Statthalter von Asien im J. 47, gegangen war.

dabei nicht unmöglich. Sie wird es aber, wenn man erwägt, daß dann Sulla[1]) und Pompeius, obwohl Rhodos im ersten Kriege gegen Mithradates seine Bundestreue viel bedeutsamer bekundet hatte, Pompeius mit den Rhodiern, die ihm auch im Seeräuberkriege eine Flotte gestellt hatten, persönlich aufs engste verbunden war, dennoch den rhodischen Vertrag im Gegensatz zu Cäsar unverändert, d. h. zu schlechterem Recht, erneuert haben müßten. Dieser Erwägung kann das Zitat aus dem Briefe des Lentulus um so weniger standhalten, als der ganze Brief von Übertreibungen strotzt. Wie Lentulus sich der Teilnahme an der Ermordung Cäsars gerühmt hatte, ohne beteiligt gewesen zu sein, so sucht er in diesem an Konsuln, Prätoren, Tribunen, Volk und Senat gerichteten Briefe über alle Gebühr seine Tätigkeit gegen die Feinde der Freiheitspartei ins Licht zu rücken, um sich nach dem Tode des Trebonius für das asiatische Prokonsulat zu empfehlen, und maßt sich aus diesem Grunde ohne Recht den Titel Proprätor an.[2]) Ein Wort aus dem Munde dieses Mannes hat keinen urkundlichen Wert, besonders nicht in diesem Zusammenhang und am allerwenigsten, wenn es eine Herabsetzung der Rhodier in sich schließt, gegen die er nicht nur wegen seiner Abweisung im Jahre 43, sondern schon von Vater und Oheim her in ererbter Feindschaft stand.[3])

Es ergibt sich mithin: der Vertrag zu gleichem Recht, der für Cäsar bezeugt ist, reicht mindestens bis auf Sulla zurück. Aus der Zeit zwischen 163 und 81 ist von Beziehungen zwischen Rhodos und Rom nur bekannt, daß die Rhodier im Jahre 163 die einige Jahre vorher durch den Senat von ihnen abgezweigten und den Kauniern zugeteilten Kalynder bei ihrem Abfall von Kaunos zu Wasser und zu Lande unterstützten, in den eigenen Schutz aufnahmen und vom Senat nachträglich die Genehmigung dazu erhielten[4]); ferner aus dem Jahre 153 die anfangs zögernde, schließlich aber wohl wirksame, von den Rhodiern erbetene Vermittlung der Römer im rhodisch-kretischen Kriege.[5]) Wenn die selbständige Stellung, die Rhodos in beiden

1) Cic. Brut. 90, 312 z. J. 81: *eodem tempore Moloni dedimus operam; dictatore enim Sulla legatus ad senatum de Rhodiorum praemiis venerat.* Ad Quintum fr. I 1, 11, 33: . . . *Caunii . . . omnesque ex insulis, quae erant a Sulla Rhodiis attributae.* App. Mithr. 61: (Sulla) *αὐτὴν δὲ τὴν Ἀσίαν καθιστάμενος Ἰλιέας μὲν . . . καὶ Ῥοδίους . . . καί τινας ἄλλους ἢ συμμαχίας ἀμειβόμενος ἢ . . . ἐλευθέρους ἠφίει καὶ Ῥωμαίων ἀνέγραφε φίλους.*

2) S. Drumann, Gesch. Roms II² S. 465.

3) Caes. bell. civ. III 102, 7; Cic. ep. ad fam. XII 14, 3.

4) Pol. XXXI 4. 5 (15. 16). 5) Pol. XXXIII 15.

Fällen zeigt, zwar noch nichts Bestimmtes gegen ein abhängiges Verhältnis zu Rom beweisen würde, so läßt sie doch eher auf die Annahme schließen, daß das für die spätere Zeit bezeugte *foedus aequum* bereits in das Jahr 163 zurückreicht.

V. DIE VERTRÄGE MIT DEN AITOLERN 212[1]) UND 199

Livius XXVI 24, 8: *conscriptae condiciones, quibus in amicitiam societatemque populi Romani venirent, additumque, ut, si placeret vellentque, eodem iure amicitiae Elei Lacedaemoniique et Attalus et Pleuratus et Scerdilaedus essent, Asiae Attalus, hi Thracum et Illyriorum reges; bellum ut extemplo Aetoli cum Philippo terra gererent; navibus ne minus XXV quinqueremibus adiuvaret Romanus; urbium Corcyrae tenus ab Aetolia incipienti solum tectaque et muri cum agris Aetolorum, alia omnis praeda populi Romani esset, darentque operam Romani, ut Acarnaniam Aetoli haberent. si Aetoli pacem cum Philippo facerent, foederi adscriberent ita ratam fore pacem, si Philippus arma ab Romanis sociisque quique eorum dicionis essent abstinuisset; item, si populus Romanus foedere iungeretur regi, ut caveret, ne ius ei belli inferendi Aetolis sociisque eorum esset.*

Polyb. XI 5 (6) 4 in der Rede der makedonischen Gesandten im Jahre 209: *τούτῳ* (sc. *Φιλίππῳ*) *δὲ συμμάχων ὑπαρχόντων Πελοποννησίων τῶν πλείστων, Βοιωτῶν, Εὐβοέων, Φωκέων, Λοκρῶν, Θετταλῶν, Ἠπειρωτῶν, κατὰ τούτων πεποίησθε τὰς συνθήκας ἐφ' ᾧ τὰ μὲν σώματα καὶ τἄπιπλα Ῥωμαίων ὑπάρχειν, τὰς δὲ πόλεις καὶ τὴν χώραν Αἰτωλῶν.* Dazu IX 39, 3 in der Rede des Lykiskos in Sparta über die Eroberung von Antikyra: *καὶ τὰ μὲν τέκνα καὶ τὰς γυναῖκας ἀπάγουσι Ῥωμαῖοι ... τὰ δ' ἐδάφη κληρονομοῦσι τῶν ἠτυχηκότων Αἰτωλοί. καλόν γε ταύτης τῆς συμμαχίας μετασχεῖν ...* = Liv. XXVI 26, 3: *urbs per deditionem Aetolis traditur, praeda ex pacto Romanis cessit.* Ferner Pol. XVIII 38, 7 der Aitoler Phaineas in der Unterredung bei Tempe: *κατὰ τὴν ἐξ ἀρχῆς συμμαχίαν, καθ' ἣν ἔδει τῶν κατὰ πόλεμον ἑλόντων τὰ μὲν ἔπιπλα Ῥωμαίων εἶναι, τὰς δὲ πόλεις Αἰτωλῶν* = Liv. XXXIII 13, 9: *ita in foedere primo cautum esse, ut belli praeda rerum, quae ferri agique possent, Romanos, ager urbesque captae Aetolos sequerentur.* Justin. XXIX 4, 5: (Laevinus) *multis promissis impellit Aetolos bellum adversus Philippum suscipere.* Es entspricht der Unterscheidung vom Grundvertrag und Spezialbestimmungen, wenn Livius hier alle Bestimmungen, die auf den

1) Über das Datum Niese, Gesch. d. griech. u. maked. Staaten II 476, 4.

Einzelfall, den makedonischen Krieg, Bezug haben, als Zusatzbestimmungen einführt, und Weißenborn[1]) geht fehl, wenn er nur in dem Satze *additumque — reges* eine parenthetische Zusatzbestimmung, dagegen in den folgenden Bestimmungen den Inhalt der *condiciones, quibus in amicitiam societatemque populi Romani venirent*, sieht.

Die Spezialbestimmungen — die Aitoler neben den Römern als selbständige Vertragspartei mit Bezug auf Makedonien, der Beitritt weiterer Kontrahenten, Teilung der Operationen, Teilung der Beute — sind griechischem Vertragsbrauch entlehnt; darüber S. 430f.

Niese[2]) hält die Beutebestimmung für unklar — sie ist ebenso in anderen Verträgen belegt; für fehlend die gegenseitige Besitzgarantie — sie ist in keinem römischen Staatsvertrage belegt; für fehlend auch, daß die Römer den Aitolern Eroberungen in Thessalien versprachen und zugleich für unklar die Bezeichnung des Bereichs der Eroberungen. *Corcyrae tenus ab Aetolia incipienti* bedeutet aber zweifellos: nicht nur das Hinterland des in Abhängigkeit von Rom stehenden, darum zum Ausgangspunkt genommenen Korkyra, sondern von Aitolien aus alles feindliche Land.[3]) Darin liegt also auch der von Niese vermißte, nach Polybios XVIII 47, 8 von den Aitolern im Jahre 196 *κατὰ τὰς ἐξ ἀρχῆς συνθήκας* geforderte Erwerb des thessalischen Pharsalos und das dem Vertrage entsprechende Verfahren nach der Eroberung von Antikyra (vorh. S.).

Der Vertrag von 212 wurde von den Aitolern gebrochen, als sie 205 für sich allein mit Philipp von Makedonien Frieden schlossen. Deshalb weisen die Römer 201/200 ihr Bündnis- und Hilfsgesuch gegen Philipp ab[4]), bitten im Jahre darauf, nachdem sie in den Krieg eingetreten waren, aber selbst die Aitoler um Waffenhilfe.[5]) Die Aitoler zögern; die Entscheidung wird einem Bundesbeschluß anheimgegeben.[6]) Dieser fällt für den Krieg aus, Liv. XXXI 40, 9: *Aetolos Damocritus praetor, qui morae ad decernendum bellum ad Naupactum [auctor] fuerat, idem proximo concilio ad arma conciverat* ... c. 41: *hae causae Damocritum Aetolosque restituerant Romanis.* Der Legat Apustius und Attalos

1) Anm. z. St. in seiner Ausgabe. 2) A. a. O. II 477, 1. 3. 4.

3) Falsch Oberhummer, Akarnanien, Ambrakia, Amphilochien, Leukas im Altertum, S. 167: „Das ganze Gebiet von Aetolien bis Kerkyra, also Akarnanien und das südliche Epirus“.

4) App. Mak. 4: *Αἰτωλοὶ ... ἠξίουν τε αὖθις ἐς τοὺς Ῥωμαίων συμμάχους ἐγγραφῆναι. Ῥωμαῖοι δ' Αἰτωλοῖς ἐμέμψαντο τῆς οὐ πρὸ πολλοῦ μεταβολῆς, πρέσβεις δὲ ... ἔπεμπον, οἳ προηγόρευον ... Φίλιππον μηδὲν ἐς Ῥοδίους ἢ Ἀθηναίους ἢ Ἄτταλον ἢ ἐς ἄλλον τινὰ Ῥωμαίων φίλον ἁμαρτάνειν.* Liv. XXXI 29, 4.

5) Liv. XXXI 30f. 6) C. 32.

treffen sich mit dem aitolischen Strategen Pyrrhias *ad conloquendum … de ratione gerendi belli* (c. 46). Niese, Gesch. d. griech. u. maked. Staaten II 603: „Sicherlich wurden den Aetolern die Bedingungen des früheren römischen Bündnisses zugestanden [auf Grund von Polyb. XVIII 38, 7], Garantie ihres gegenwärtigen Besitzstandes und Wiedergewinn der verlorenen Städte, vielleicht aber stellte der römische Unterhändler noch mehr in Aussicht.“

Zunächst ist festzustellen, daß eine Erneuerung eines ewigen Vertrags nicht stattfand. Es wird nur Waffenhilfe gefordert und gewährt. Zu einem förmlichen Vertragsabschluß ist es überhaupt nicht gekommen; die Bitte der Römer wird durch den Beschluß der Bundesversammlung beantwortet. Man kann also nur von einer kriegerischen Allianz sprechen und in dieser vertragsmäßig nur einen Feldherrnvertrag erblicken, ganz wie in der bald darauf zustandegekommenen achaiisch-römischen Allianz (S. 220). Von geforderten und gewährten Bedingungen ist weder auf der römischen noch auf der aitolischen Seite die Rede. Nieses Annahme beruht auf einer Fehlinterpretation der aitolischen Forderungen nach Kynoskephalai Polyb. XVIII 38, 6: *ὅτι δέον αὐτοὺς εἴη, πρῶτον μέν, καθότι συνεπολέμησαν νῦν, κομίζεσθαι τὰς πόλεις τὰς πρότερον μεθ' αὐτῶν συμπολιτευομένας, ἔπειτα κατὰ τὴν ἐξ ἀρχῆς συμμαχίαν, καθ' ἣν ἔδει τῶν κατὰ πόλεμον ἑλόντων τὰ μὲν ἔπιπλα Ῥωμαίων εἶναι, τὰς δὲ πόλεις Αἰτωλῶν.* Flamininus negiert beides: *ἀγνοεῖν αὐτοὺς ἔφη κατ' ἀμφότερα. τήν τε γὰρ συμμαχίαν λελύσθαι, καθ' ὃν καιρὸν τὰς διαλύσεις ἐποιήσαντο πρὸς Φίλιππον ἐγκαταλείποντες Ῥωμαίους, εἴ τε καὶ μένειν ἔτι τὴν συμμαχίαν, δεῖν αὐτοὺς κομίζεσθαι καὶ παραλαμβάνειν, οὐκ εἴ τινες ἐθελοντὴν σφᾶς εἰς τὴν Ῥωμαίων πίστιν ἐνεχείρισαν, ὅπερ αἱ κατὰ Θετταλίαν πόλεις ἅπασαι πεποιήκασι νῦν, ἀλλ' εἴ τινες κατὰ κράτος ἑάλωσαν.* In dieser Antwort ist eine Lücke. Flamininus bestreitet beide Ableitungen der aitolischen Ansprüche, widerlegt aber nur die zweite. Man darf sich nicht durch die Zweiteiligkeit der Antwort täuschen lassen. Sie berücksichtigt nur das alte Bündnis von 212, während die aitolische Forderung, als Alliierte des letzten Krieges den vor dem Kriege bestehenden Besitzstand wiederzuerlangen[1]), in der Antwort unberücksichtigt bleibt. Wären bei der Allianz von 199, die in förmlicher Weise überhaupt nicht geschlossen wurde, Bedingungen vereinbart worden, so wäre nicht zweifelhaft, was die Aitoler zu be-

1) So schon bei der ersten Zusammenkunft der Alliierten mit Philipp gefordert, Pol. XVIII 2, 6: *αὐτοῖς ἀποκαθιστάναι τὰς πόλεις ἀβλαβεῖς τὰς πρότερον μετασχούσας τῆς τῶν Αἰτωλῶν πολιτείας.*

kommen haben. Von den fünf thessalischen Städten, welche sie beanspruchten, bewilligte ihnen Flamininus nur eine, das phtiotische Theben, mit der Begründung (a. a. O. § 5): *Θηβαίους γὰρ ἐγγίσαντος αὐτοῦ μετὰ τῆς δυνάμεως καὶ παρακαλοῦντος σφᾶς εἰς τὴν Ῥωμαίων πίστιν οὐ βουληθῆναι· διὸ νῦν, κατὰ πόλεμον ὑποχειρίων ὄντων, ἔχειν ἐξουσίαν ἔφη βουλεύεσθαι περὶ αὐτῶν ὡς ἂν προαιρῆται.* Damit ist die Berufung auf den Vertrag von 212 so wenig wie in dem vorhergehenden Zitat anerkannt, aber ebenso wie in diesem eine inkorrekte Antwort gegeben. Denn Rom hat über die dedierten Städte dieselben Verfügungsrechte wie über die eroberten und hat sie in der Zuteilung dedierter Städte an den achaiischen Bund damals auch ausgeübt (S. 220). In Wirklichkeit läßt sich die Konzession der eroberten Stadt im Gegensatz zu den dedierten Städten nur aus dem Vertrage von 212 erklären. Aber daß gerade Flamininus dieses Verfahren in einer im römisch-rechtlichen Sinne falschen Weise begründet, zeigt, daß er die Berufung auf den Vertrag von 212 nicht gelten lassen will, sie also auch nicht auf einer Vertragsbestimmung beruhen kann. Ebenso ist zu erklären, daß die Forderung, den alten Besitzstand restituiert zu erhalten, nicht berücksichtigt wurde. Diese Forderung muß als selbstverständlich erscheinen und deshalb zunächst, auch wenn sie gar nicht vertragsmäßig begründet wäre, um so unbegreiflicher das Verhalten der Römer. Zur Erklärung muß man darauf zurückgehen, daß die geforderten Städte den aitolischen Gewinn aus dem ersten makedonischen Kriege darstellen. Diese Städte, die ihnen als eroberte eigentlich nach dem Vertrage von 212 zugestanden hätten, besaßen sie bis zum zweiten makedonischen Kriege auf Grund des 205 mit Philipp geschlossenen Vertrags, den Rom nicht anerkennen konnte, weil er Rom gegenüber einen Vertragsbruch bedeutete. Damit ist es zu erklären, daß Flamininus für diese Städte den Grundsatz, den aitolischen Besitzstand, wie er vor dem zweiten makedonischen Kriege war, wiederherzustellen, nicht anerkennen konnte und über die aitolische Forderung stillschweigend hinwegging. Ebenso verfuhr dann die Zehnmännerkommission.[1]) Nieses Annahmen sind also haltlos. Der Vertrag bestand, wie der 198 mit den Achaiern geschlossene (S. 220), nur in zwei ausschließlich auf die gemeinsame Kriegführung bezüglichen, zeitlich ge-

1) Sie wies den Aitolern Phokis und Lokris zu, restituierte also den altaitolischen Besitzstand, wies die Entscheidung über das von den Aitolern geforderte thessalische Pharsalos aber an den Senat. Pol. XVIII 47, 9. Von Thessalien wurde damals außer Pharsalos auch Theben abgetrennt, a. a. O. § 7. Wahrscheinlich bekamen die Aitoler es gemäß der Bewilligung des Flamininus. Über die anderen von ihnen geforderten Städte wird nichts bemerkt.

trennten Erklärungen, der römischen Anregung und dem aitolischen Kriegsbeschluß.

Das römisch-aitolische Verhältnis blieb nach dem Kriege unverändert auf der Grundlage des Feldherrnvertrags bestehen, bis es 192 zum Kriege kam, welcher für die Aitoler den Eintritt in die vertragsmäßige Klientel zur Folge hatte.

VI. DER FRIEDENSVERTRAG MIT PHILIPP VON MAKEDONIEN 205

Liv. XXIX 12, Präliminarvertrag, geschlossen in Phoinike in Epeiros zwischen Philipp und dem Konsul P. Sempronius, § 13: *Sempronius condiciones pacis dixit.* Überliefert sind nur die Spezialbestimmungen; § 14: *in eas condiciones cum pax conveniret, ab rege foederi adscripti Prusia Bithyniae rex, Achaei, Boeoti, Thessali, Acarnanes, Epirotae, ab Romanis Ilienses, Attalus rex, Pleuratus, Nabis Lacedaemoniorum tyrannus, Elei, Messenii, Athenienses.* Während eines zwei Monate langen Waffenstillstands erfolgte die Bestätigung in Rom (§ 16). Appian Mak. 3 umschreibt den Vertrag: *ἐγένοντο συνθῆκαι Ῥωμαίοις καὶ Φιλίππῳ, μηδετέρους ἀδικεῖν τοὺς ἑκατέρωθεν φίλους.*

Die Zusatzbestimmung ist für die römische Seite unglaubwürdig. Die in ihr genannten Staaten waren nicht mit Rom, sondern mit Aitolien verbündet. Das ist für jeden von ihnen besonders zu zeigen. Ich schließe gleich an, wie sich in der Folge das Verhältnis der einzelnen griechischen Festlandsstaaten zu Rom gestaltete, um zu zeigen, daß die allgemein vorausgesetzte Verbindung durch Verträge nicht bestand, um zugleich die Vertragspolitik zu erklären und die Grundlage für die späteren Ausführungen über das Protektorat und sein Verhältnis zur Vertragspolitik zu gewinnen.

ELIS UND MESSENE

Für Elis und Messene ist dies zunächst durch Polyb. IX 30, 6 in der Rede, durch welche der aitolische Gesandte 211/10 die Spartaner zur Beteiligung am Kriege gegen Philipp und die diesem verbündeten Achaier zu bringen suchte, bezeugt: *ἐπειδὰν (Ἀχαίοις) ὁ πόλεμος ὑπ' Ἠλείων καὶ Μεσσηνίων διὰ τὴν πρὸς ἡμᾶς συμμαχίαν … περισταθῇ* und noch deutlicher, daß sie nicht mit Rom verbündet waren, Polyb. X 25, 3 im Fragment einer anonymen Rede: *νῦν δὲ παραπλησίως προκινδυνεύουσι μὲν Αἰτωλοὶ καὶ Πελοποννησίων οἱ τούτοις συμμαχοῦντες, ἐφεδρεύουσι δὲ Ῥωμαῖοι.* Auch späterhin erscheinen sie immer in Ver-

bindung mit den Aitolern, mit diesen im zweiten makedonischen Kriege als Verbündete[1]) und im Kriege gegen Antiochos als Gegner Roms, bis sie 191 teils freiwillig, teils gezwungen dem achaiischen Bunde beitraten (S. 222).

PERGAMON

Attalos von Pergamon hatte zur Zeit der Verhandlungen in Sparta bereits am Kriege teilzunehmen begonnen.[2]) Daß er dies als Verbündeter der Aitoler tat, kann man schon aus Liv. XXVII 29, 10 z. J. 208: *Attalum quoque regem Asiae, quia Aetoli summum gentis suae magistratum ad eum proximo annuo concilio detulerunt, fama erat in Europam traiecturum* entnehmen; deutlicher wird sein Verhältnis zu Rom für das Jahr 205 durch Liv. XXIX 11 (s. unten) bezeichnet: nicht verbündet, aber im Anfange einer Freundschaft durch den gemeinsam geführten Krieg stehend. Das Bündnis mit den Aitolern bestand fort; z. J. 200 ist es Liv. XXXI 46, 3 bezeugt: *petitum ex foedere ab Attalo est, ut mille milites praestaret; tantum enim numerum bellum gerentibus adversus Philippum debebat.* Attalus lehnt zunächst ab, weil die Aitoler auf seine Hilfsbitte hin ein Jahr vorher der Bundespflicht nicht nachgekommen waren.[3]) Also galt beiden das Bündnis noch 205 als fortbestehend, und daraus geht hervor, daß Attalos sich weder 212 den Römern verbündet haben noch 205 von den Römern in den Frieden einbezogen worden sein kann.

Zu einer Verbindung mit Rom scheint es nach der Gesandtschaft von 201 im Jahre 200 in Athen bei der Zusammenkunft mit den römischen Gesandten, gleichzeitig mit Rhodos, gekommen zu sein (S. 216), auch damals nur zu einem Feldherrnvertrage, in welchem die Teilung der beweglichen und der unbeweglichen Beute von eroberten Städten wohl so, wie im Aitolervertrage von 212, festgesetzt war; Liv. XXXI 46, 16 nach der gemeinsamen Eroberung von Oreos: *urbs regi, captiva corpora Romanis cessere.* Daß jemals ein ewiger Vertrag abgeschlossen wurde, ist nicht bekannt.

ILION

Die Erwähnung Ilions im Vertrage von 205 ist nicht nur „dringend verdächtig“[4]), sondern durch Livius selbst ausgeschlossen, der XXIX 11 bemerkt: *Nullasdum in Asia socias civitates habebat populus Romanus: tamen memores ... tunc iam cum Attalo rege propter commune adversus*

1) Mehr liegt Pol. XVIII 42, 7 in συμμάχους τότε (Krieg gegen Philipp) Ῥωμαίων ὑπάρχοντας nicht.

2) Pol. IX 30, 7. 3) Liv. a. a. O. § 4. 4) Niese a. a. O. II 504, 2.

Philippum bellum coeptam amicitiam esse. Auch an ein Pietätsverhältnis ist nicht zu denken, da Ilion zur Zeit des Seleukos III. Soter 226—223 von Pergamon abhängig war.[1])

ATHEN

Die Athener suchten 209 zusammen mit Rhodos und Chios zu vermitteln (S. 204,2). Am Kriege waren sie nicht beteiligt. Zonaras schreibt ihnen bereits zum Jahre 229 als Folge des römischen Krieges gegen Teuta von Illyrien ein Bündnis zu, VIII 19: *πρὸς Ἀθηναίους φιλίαν ἐπεποιήκεσαν καὶ τῆς πολιτείας σφῶν τῶν τε μυστηρίων μετέσχον.* Dagegen App. Mak. 4: Philipp *τὴν Ἀττικὴν ἐλυμαίνετο καὶ τὰς Ἀθήνας ἐπολιόρκει, ὡς οὐδὲν* (*οὐδενος* die Hdschr.) *τῶνδε Ῥωμαίοις προσηκόντων*[2]) und die Tatsache, daß Athen, als es 201 von Philipp angegriffen wurde, sich zunächst nicht an Rom, sondern an seine alten Verbündeten, Ägypten, Pergamon, die Rhodier, Kreter und Aitoler wandte.[3])

Attalos und die Rhodier standen damals bereits im Kriege gegen Makedonien und hatten sich zu derselben Zeit nach Rom gewandt. Im folgenden Jahre kam eine römische Gesandtschaft nach Griechenland, verhandelte mit Attalos im Peiraios und zog mit ihm zusammen in Athen ein. Im Bericht des Polybios (XVI 25f.) tritt im Verhältnis zu Athen die römische Gesandtschaft hinter Attalos und den Rhodiern ganz zurück. Wahrscheinlich ist die athenische Gesandtschaft im vorhergehenden Jahre überhaupt nur der rhodischen und pergamenischen nach Rom gefolgt.[4]) Das Verhältnis ist nicht dies, daß Athen die Römer zur Beteiligung am Kriege veranlaßt, sondern umgekehrt: Attalos ruft nach der Verhandlung im Peiraios die Athener auf, sich den Römern, den Rhodiern und ihm anzuschließen, c. 26, 6: *συνεμβαίνειν εὐγενῶς εἰς τὴν ἀπέχθειαν ἅμα Ῥοδίοις καὶ Ῥωμαίοις καὶ αὐτῷ.* Die annalistische Tradition nennt die

1) Pol. V 78, 6: *Ἄτταλος . . . χρηματίσας φιλανθρώπως . . . Ἰλιεῦσι διὰ τὸ τετηρηκέναι τούτους τὴν πρὸς αὐτὸν πίστιν.*

2) Dies ganz prägnant im Gegensatz zu der vorausgehenden Vertragsumschreibung *μηδετέρους ἀδικεῖν τοὺς ἑκατέρωθεν φίλους* (S. 214). Dagegen sind in dem Satze c. 4: *Φίλιππον μηδὲν ἐς Ῥοδίους ἢ Ἀθηναίους ἢ Ἄτταλον ἢ ἐς ἄλλον τινὰ Ῥωμαίων φίλον ἁμαρτάνειν* die gesperrten Worte fehlerhaft, wie ein Vergleich mit Pol. XVI 34 (S. 217) zeigt.

3) Paus. I 36, 5: *συμμάχους δὲ ἐπήγετο Κηφισόδωρος Ἀθηναίοις γενέσθαι βασιλεῖς μὲν Ἄτταλον τὸν Μυσὸν καὶ Πτολεμαῖον τὸν Αἰγύπτιον, ἔθνη δὲ αὐτόνομα Αἰτωλοὺς καὶ νησιωτῶν Ῥοδίους καὶ Κρῆτας. ὡς δὲ καὶ ἐξ Αἰγύπτου καὶ Μυσίας καὶ παρὰ τῶν Κρητῶν τὰ πολλὰ ὑστέριζον αἱ βοήθειαι, Ῥόδιοι δὲ μόναις ναυσὶν ἰσχύοντες πρὸς ὁπλίτας τοὺς Μακεδόνας οὐ μεγάλα ὠφέλουν, ἐνταῦθα Κηφισόδωρος ἐς Ἰταλίαν σὺν ἄλλοις Ἀθηναίων πλεύσας ἱκέτευεν ἀμῦναι Ῥωμαίους.*

4) So auch App. Mak. 4, 2: *Ῥόδιοι Ῥωμαίοις ἐμήνυσαν, ἐπὶ δὲ τοῖς Ῥοδίων Ἀθηναίων πρέσβεις ᾐτιῶντο Φίλιππον τῆς πολιορκίας.*

Athener allerdings Bundesgenossen Roms und bezieht die Kriegsrogation *ob iniurias armaque inlata sociis populi Romani* (Liv. XXXI 6, 1) auf Athen.[1]) Aber gegen diese Darstellung tritt zu dem Bericht über die Unterhandlungen in Athen noch das römische Ultimatum (Polyb. c. 34, 3): *μήτε τῶν Ἑλλήνων μηδενὶ πολεμεῖν μήτε τοῖς Πτολεμαίου πράγμασιν ἐπιβάλλειν τὰς χεῖρας, περὶ δὲ τῶν εἰς Ἄτταλον καὶ Ῥοδίους ἀδικημάτων δίκας ὑποσχεῖν.*[2]) Die Einzelstaaten, für die Rom in den Kampf tritt, sind Ägypten, Pergamon, Rhodos; Athen steht dagegen in der Reihe der übrigen griechischen Freistaaten, für die Rom jetzt zum erstenmal unter dem Zeichen einer hellenischen Monroedoktrin eintritt, ohne Philipps für die griechischen Staaten berechtigtem Einwand *μάλιστα μὲν ἀξιῶ Ῥωμαίους μὴ παραβαίνειν τὰς συνθήκας* (a. a. O. § 7) mit dem Hinweis auf ein Bündnis mit Athen zu begegnen.[3]) 199 zögerte Athen, in den Krieg einzugreifen; es bedurfte dazu eines Drucks von der römischen Seite. Ganz dasselbe war bei Rhodos und Pergamon der Fall. Dieses Verhalten bestätigt die rechtlichen Voraussetzungen, insofern es Athen in einer der römischen Politik zum Teil entgegengesetzten Interessengemeinschaft mit Rhodos und Pergamon zeigt.

SPARTA

Nabis von Sparta nahm wie Attalos am ersten makadonischen Kriege als Verbündeter der Aitoler teil. Der aitolische Gesandte, welcher ihn 211/10 dazu aufforderte, sprach mit keinem Worte von einer Verbindung Spartas mit Rom, sondern forderte die Waffenhilfe auf Grund des alten, jetzt zu erneuernden aitolisch-lakedaimonischen Symmachievertrags.[4]) Nabis versuchte später, im Jahre 195, die gemeinsame Kriegführung als Bundesgenossenschaft auszulegen, Liv. XXXIV 31, 5: *cui et publice, sicut ceteris Lacedaemoniis, vobiscum vetustissimum foedus sit et meo nomine privatim amicitia ac societas, nuper Philippi bello renovata.* Aber Flamininus wies das zurück (c. 32): *amicitia et societas nobis nulla tecum, sed cum Pelope rege Lacedaemoniorum iusto ac legitimo facta est, cuius ius tyranni quoque, qui postea per vim tenuerunt Lacedaemone im-*

1) Liv. XXXI 5, 8; 9, 1; 11, 10. 2) Ungefähr ebenso vorher c. 27, 2.

3) Die Annalen erwähnen den Krieg Philipps mit Rhodos und Pergamon nicht und konzentrieren deshalb alles auf den makedonischen Einfall in Attika, der als Kriegsgrund gleichwertig ist mit dem Gespenst einer makedonischen Invasion in Italien, mit welchem nach den Annalen (Liv. XXXI 7) der kriegsmüde Bürger geschreckt wurde.

4) Pol. IX 28f., besonders 31, 3: ... *συνέθεσθε τὴν νῦν ὑπάρχουσαν ὑμῖν πρὸς ἡμᾶς συμμαχίαν πρότερον τῶν ὑπ' Ἀντιγόνου γεγονότων εἰς ὑμᾶς εὐεργετημάτων* usw. Vgl. Pol. IV 35, 5 und XVI 13, 3. Niese a. a. O. II 421. 425.

perium, quia nos bella nunc Punica nunc Gallica nunc alia ex aliis occupaverant, usurparunt, sicut tu quoque hoc Macedonico bello (200 bis 197) *fecisti.*

Auch für Sparta ist der Vertragszusatz von 205 also hinfällig.

DIE MAKEDONISCHEN VERBÜNDETEN

Auf der makedonischen Seite werden in der Zusatzbestimmung von 205 genannt: Prusias von Bithynien, die Achaier, Boioter, Thessaler, Akarnanen, Epeiroten. In der Friedensrede der rhodischen Gesandten noch die Phoker und Lokrer. Von diesen Staaten blieben im zweiten makedonischen Kriege auf der makedonischen Seite die Thessaler, Phoker und Lokrer.[1] Diese wurden 196 für frei erklärt, standen also in dem einen Vertrag ausschließenden Verhältnis prekärer Autonomie. Ebenso die Akarnanen, Philipps treueste Bundesgenossen, nachdem sie sich nach der Eroberung ihrer Hauptstadt unmittelbar nach Kynoskephalai dediert hatten.[2] Die Epeiroten waren makedonisch gesinnt, ohne sich aber offen am ersten und zweiten Kriege gegen Rom zu beteiligen.[3] Gegen Nabis standen sie auf seiten der Achaier.[4] Antiochos standen sie, wie vorher Philipp, mit offener Sympathie, aber abwartend gegenüber.[5] Nachdem der römische Sieg entschieden war, beteiligten sie sich am Kriege gegen die Aitoler; von mehr als einem Feldherrnvertrage spricht Polybios nicht, XXI 26: *ὅτι παραγενομένων πρὸς τὸν στρατηγὸν τῶν Ῥωμαίων ἐξ* (*Ἠπείρου*) *πρεσβευτῶν, ἐκοινολογεῖτο τούτοις περὶ τῆς ἐπὶ τοὺς Αἰτωλοὺς στρατείας.* Der Abfall einiger Epeirotenstämme im dritten makedonischen Kriege hatte für diese die Unterwerfung und Vernichtung zur Folge[6]; der Rest,

---

1) Es sind die alten, aus der Zeit des Kriegs zwischen Antigonos Doson und Kleomenes (224—222) bekannten makedonischen Bundesgenossen (Pol. IV 9, 4 z. J. 221/0: *ἔτι γὰρ ἔνορκος ἔμενε πᾶσιν ἡ γεγενημένη συμμαχία δι' Ἀντιγόνου κατὰ τοὺς Κλεομενικοὺς καιροὺς Ἀχαιοῖς, Ἠπειρώταις, Φωκεῦσι, Μακεδόσι, Βοιωτοῖς, Ἀκαρνᾶσι, Θετταλοῖς.* Die Lokrer gehörten zu den Boiotern (Niese a a. O. II 275. 335). Die Euboier, die Pol. XI 5, 4. XVIII 46, 5 unter den makedonischen Bundesgenossen erscheinen und zu den 196 für frei erklärten Völkern gehören, waren im alten Bündnis nicht vertreten, sondern unmittelbare Untertanen Makedoniens; Niese a. a. O. S. 336.

2) Liv. XXXIII 17, 5 f. Oberhummer a. a. O. S. 176 f.

3) So erklärt sich ihre Eignung, bei den Zusammenkünften zu Phoinike und am Aoos die Vermittler zu spielen; S. 342 f.

4) Liv. XXXV 27, 11, woraus Niese bereits ein Bündnis mit den Römern macht, a. a. O. II 654. III 14.

5) Liv. XXXVI 35, 8.

6) Liv. XLV 34. Pol. XXX 15 (16). Strabon VII 7, 3 p. 322.

τὸ κοινὸν τῶν Ἠπειρωτῶν τῶν περὶ Φοινίκην[1]), verschwindet als Staat nach 148.[2])

Die Boioter traten kurz vor Kynoskephalai auf die römische Seite über.[3]) Das Verhältnis wird von Livius der achaiisch-römischen Verbindung gleichgesetzt und in seiner rechtlichen und tatsächlichen Wesenlosigkeit durch die späteren römisch-boiotischen Beziehungen gekennzeichnet: die offene Bekundung der Freundschaft zu Makedonien unmittelbar nach dem Frieden, die römische Vesper, die auf die Ermordung des Brachylles, des Führers der makedonisch Gesinnten, folgte, das kriegerische Eingreifen des Flamininus, die Auslieferung der Schuldigen und die Zahlung der Buße.[4]) Das unbestimmte Verhältnis zeigte sich auch von beiden Seiten während des Krieges gegen Antiochos, als die Boioter den Kriegsbeschluß gegen Rom durch den Beschluß eines Neutralitätsbündnisses mit dem Könige verhüllten und die Römer sie dafür nur mit Worten straften.[5]) Als Boiotien sich mit Perseus verbündete[6]), wurde es von Attalos in der Anklagerede, die er im Senat hielt, ausdrücklich als nicht mit Rom verbündet bezeichnet.[7]) Dagegen sagt nichts die Aufforderung der römischen Gesandten *ad renovandam amicitiam mittendi Romam legatos* (Liv. XLII 44). Wie das gemeint war, zeigt die Tatsache, daß die Gemeinden sich vom Bunde lösten und sich, Theben an der Spitze, einzeln Rom dedierten, mit Ausnahme von dreien, die bezwungen wurden.[8])

ACHAIER

Für die römische Politik in Griechenland ist am lehrreichsten ihr Verhältnis zu dem achaiischen Bunde. Die Achaier erneuerten, wie alljährlich, im Winter 199/198 ihr Bündnis mit Philipp von Makedonien.[9]) Noch in demselben Jahre wandten sie sich aber den Römern zu. Zeugnisse:

---

1) So Dittenberger, Syll.² I 291. 2) Niese a. a. O. III 336.

3) Liv. XXXIII 2, 9: *Boeotis quoque, sicut prius Achaeis, ad societatem adscitis.*

4) Niese a. a. O. II 648 f.

5) Liv. XXXVI 6, 4: ... (Antiochus) *ut amicitiam secum institui, non bellum indici Romanis postularet. neminem, quid ageretur, fallebat; decretum tamen sub leni verborum praetextu pro rege adversus Romanos factum est.* — C. 20, 4: *castigati tantum verbis Boeoti ob ingratum in tantis tamque recentibus beneficiis animum erga Romanos.*

6) Pol. XXVII 1, 10 f. App. Mak. 11, 1. 7. Liv. a. a. O.

7) Liv. XLII 12, 5. Attalos in Rom: *Boeotorum gentem, captatam Philippo numquam ad scribendum amicitiae foedus adduci potuisse: tribus nunc locis cum Perseo foedus incisum litteris esse.*

8) Pol. XXVII 1, 12; c. 5, 2. 9) Liv. XXXII 5, 6.

Liv. XXXII 19 zum Jahre 198: *Elatiam obsidenti consuli* (T. Quinctius Flamininus) *rei maioris spes adfulsit, Achaeorum gentem ab societate regia in Romanam amicitiam avertendi.* Verhandlungen in Sikyon; c. 23: *societatem cum Attalo*[1]) *ac Rhodiis praesenti decreto confirmarunt; cum Romanis, quia iniussu populi non poterat rata esse, in id tempus, quo Romam mitti legati possent, dilata est; in praesentia tris legatos ad L. Quinctium mitti placuit et exercitum omnem Achaeorum ad Corinthum admoveri captis Cenchreis iam urbem ipsam Quinctio oppugnante.*

Bei Polybios fehlt dieser Teil. Aber XVIII 6, 7 Philipp bei der Zusammenkunft in Nikaia zu den Achaiern: *ἀνέγνω τὸ περὶ τῆς ἀποστάσεως* (Abfall von Makedonien) *ψήφισμα καὶ τῆς πρὸς Ῥωμαίους μεταθέσεως.* XVIII 13, 8: *σὺν καιρῷ τότε* (auf die Versammlung in Sikyon bezüglich) *μετέρριψε τοὺς Ἀχαιοὺς Ἀρίσταινος ἀπὸ τῆς Φιλίππου συμμαχίας πρὸς τὴν Ῥωμαίων.* Iustin XXIX 4, 11: *Philopoemeni Achaeorum duci, quem ad Romanos sociorum animos sollicitare didicerat.*

Paus. VII 8, 1: *Φλαμίνιος ... παρὰ Ἀχαιοὺς ἅμα ἀποστέλλων ἐπήγγελλέ σφισιν ἀφικνεῖσθαι πρὸς Κόρινθον στρατιᾷ, συμμάχους τε ἀξιωθησομένους καλεῖσθαι Ῥωμαίων.* § 2: *Ἀχαιοὶ Φλαμινίῳ Κόρινθον συνεπολιόρκησαν.* § 3: *Ἀχαιοὶ δὲ τὸ ἀπὸ τούτου σύμμαχοί τε ὠνομάζοντο Ῥωμαίων καὶ ἐς τὰ πάντα ἦσαν πρόθυμοι.* § 4: *ὅσα μὲν δὴ Ἀχαιοὶ Μακεδόσιν ἢ στρατιᾷ τῇ Σύρων ἐναντία ἐτάξαντο, φιλίᾳ τῇ πρὸς Ῥωμαίους ἔπραξαν.*

Plut. Flam. 5: *Ἀχαιοὶ τὴν Φιλίππου συμμαχίαν ἀπειπάμενοι πολεμεῖν ἐψηφίσαντο μετὰ Ῥωμαίων πρὸς αὐτόν.*

Die Bundesgenossenschaft ist also zunächst nur eine kriegerische, auf Verabredung mit dem Feldherrn beruhende, wie die 199 mit den Aitolern (S. 212f.) und 206 mit Gades (S. 118) geschlossene. Die nach Livius zu erwartende Sendung an den Senat erfolgte erst im Herbst 197, Polyb. XVIII 42, 6: *ἐποιήσαντο δὲ λόγους ἐν τῇ συγκλήτῳ καὶ περὶ τῆς συμμαχίας οἱ παρὰ τῶν Ἀχαιῶν πρέσβεις, οἱ περὶ Δαμόξενον τὸν Αἰγιέα· γενομένης δ' ἀντιρρήσεως κατὰ τὸ παρὸν διὰ τὸ κατὰ πρόσωπον Ἠλείους μὲν ἀμφισβητεῖν τοῖς Ἀχαιοῖς ὑπὲρ τῆς Τριφυλίας, Μεσσηνίους δ' ὑπὲρ Ἀσίνης καὶ Πύλου, συμμάχους τότε Ῥωμαίων ὑπάρχοντας, Αἰτωλοὺς δὲ περὶ τῆς Ἡραιῶν πόλεως, ὑπέρθεσιν ἔλαβε τὸ διαβούλιον ἐπὶ τοὺς δέκα.*

Die Entscheidung der zehn Gesandten, Frühjahr 196, c. 47, 10: *Κόρινθον δὲ καὶ τὴν Τριφυλίαν καὶ* (*τὴν Ἡραιῶν πόλιν Ἀχαιοῖς ἀπέδωκαν*) = Liv. XXXIII 34, 9: *Corinthus et Triphylia et Heraea — Peloponnesi et ipsa urbs est — reddita Achaeis.*

1) So die Paris. Ausg. von 1510, während der Bamb. und die meisten anderen Handschriften *Romanis* haben.

Der Abschluß eines ewigen Vertrags, den man nach Polyb. XVIII 42, 6 jetzt erwarten müßte, wird nicht berichtet. Die Zeugnisse seines Abschlusses sind vierzehn Jahre jünger. Polyb. XXIII 9, 12 z. J. 183/2: *τῶν δ' Ἀχαιῶν παρακαλούντων* (sc. *Ῥωμαίους*), *εἰ μὲν δυνατόν ἐστιν, βοήθειαν αὐτοῖς πέμψαι κατὰ τὴν συμμαχίαν ἐπὶ τοὺς Μεσσηνίους, εἰ δὲ μή, προνοηθῆναι ἵνα μηθεὶς τῶν ἐξ Ἰταλίας μήθ' ὅπλα μήτε σῖτον εἰς τὴν Μεσσήνην εἰσαγάγῃ*, eine deutliche Umschreibung der Bündnisbestimmungen. Entsprechend c. 17, 3 die zweite Antwort: *ὅτι πρόνοιαν πεποίηνται τοῦ μηθένα τῶν ἐξ Ἰταλίας μήθ' ὅπλα μήτε σῖτον εἰσάγειν εἰς τὴν Μεσσήνην.* Bestätigt durch XXIV 11 (13) 6, Philopoimen mit Bezug auf das Verhältnis zu Rom: *ὅσα μὲν εἴη τῶν παρακαλουμένων ἀκόλουθα τοῖς νόμοις* (achaiische Bundesverfassung) *καὶ τῇ συμμαχίᾳ*[1]), c. 12 (14) 1 Aristainos: *οὐκ εἶναι δυνατὸν καὶ* (*τὸ*) *δόρυ καὶ τὸ κηρύκειον ἅμα προτεινομένους συνέχειν τὴν πρὸς Ῥωμαίους φιλίαν* und c. 13 (15) 3 Philopoimen: *περὶ πλείονος ποιουμένων Ῥωμαίων ἕως γε τοῦ νῦν, ὡς αὐτὸς φής, Ἀρίσταινε, τὸ τηρεῖν τοὺς ὅρκους καὶ τὰς συνθήκας καὶ τὴν πρὸς τοὺς συμμάχους πίστιν.*[2])

Wann ist das Bündnis zustandegekommen?

Das nächste, was nach der Entscheidung über Triphylien und Heraia über das Verhältnis von Achaia zu Rom bekannt ist, ist der gemeinsame Kampf gegen Nabis 195, die Übergabe von Akrokorinth 194.[3]) Wenn sich unter den Gesandten griechischer Staaten, die 194/3 in den Senat eingeführt wurden[4]), auch achaiische befanden, so deutet doch nichts einen Vertragsabschluß an.[5]) 193/2 ging eine neue Gesandtschaft nach Rom, um den Angriff des Nabis auf die dem achaiischen Schutze übergebenen lakonischen Seestädte zu melden[6]); gegen den Rat des Flami-

---

1) Dies und das Folgende nicht aus einem Bericht über den Ablauf der Ereignisse, sondern aus einer resumierenden Gegenüberstellung des Aristainos und Philopoimen, also ohne chronologisches Indicium. Nach dem Resultate S. 226 f. müssen die Äußerungen in die Verhandlungen der Jahre 183, als zuerst Flamininus und dann Qu. Marcius in Achaia erschienen, gesetzt werden. An das Ende der jahrelangen Verhandlungen paßt auch am besten der Pessimismus Philopoimens, der bereits die römische Herrschaft kommen sieht (c. 13 (15) 6).

2) Dagegen hat die auf Philopoimen und das Jahr 192 bezügliche Bemerkung Pol. XXXIX 3 (14) 7: *διατετηρηκέναι τὴν πρὸς Ῥωμαίους φιλίαν* nur allgemeine, nicht vertragsmäßige Bedeutung, wie die Fortsetzung zeigt: *τῶν ἄλλων Ἑλλήνων σχεδὸν ἁπάντων ἀπηλλοτριωμένων τῆς Ῥωμαίων φιλίας.*

3) Liv. XXXIV 49, 5.

4) C. 57, 2: *universa Graecia et magna parte Asiae.* Der Zweck besteht wohl nur in der Danksagung für die Einrichtungen des Flamininus. Diod. XXVIII 15.

5) A. a. O.: *benigne omnibus responsum.*

6) Liv. XXXV 22, 2: *Achaei legati nuntiabant contra foedus maritimam oram Laconum oppugnare.* Gemeint ist der römische Vertrag mit Nabis.

ninus beschließt und beginnt der Bund noch vor der Ankunft der römischen Flotte selbständig den Krieg gegen Nabis.[1]) Ebenso erklärt er selbständig Antiochos und den Aitolern den Krieg, nachdem sich in der Bundesversammlung zu Aigion die Gesandten des Antiochos und der Aitoler und Flamininus in ihrer Umwerbung entgegengetreten waren.[2])

Aus der Rede des seleukidischen Gesandten, Liv. XXXV 48, 8: *Nihil postulare ab Achaeis, in quo fides eorum adversus Romanos, priores socios atque amicos, laedatur.* c. 50, 2 über die Entscheidung der Achaier: *nulla nec disceptatio nec dubitatio fuit, quin omnes eosdem genti Achaeorum hostes et amicos, quos populus Romanus censuisset, iudicarent bellumque et Antiocho et Aetolis nuntiari iuberent.*

Nach dem Wegzuge des Antiochos aus Europa wandten sich die Achaier gegen die Messenier und Eleer, die aitolischen Verbündeten auf dem Peloponnes. Die Messenier dedierten sich den Römern.[3]) Darauf, nicht etwa auf ein Befehlsrecht gegenüber den Achaiern, gründet sich der Einspruch, den Flamininus gegen die Belagerung erhob, und der Befehl, dem achaiischen Bunde beizutreten[4]), während die Eleer umgekehrt in der Regelung ihres Verhältnisses zu dem achaiischen Bunde Rom gegenüber ihr Selbstbestimmungsrecht mit Erfolg wahrten.[5]) Dieselbe Stellung nahm auf Betreiben Philopoimens der achaiische Bund 191 Rom gegenüber in der Frage der Rückkehr der lakedaimonischen Verbannten ein.[6]) Rom erhielt eine neue Handhabe zum Eingreifen in die Verhältnisse des Bundes, als Sparta sich 189 im Verlauf der mit dem Bunde weitergeführten Streitigkeiten über die Behandlung der Ver-

---

1) C. 25.

2) Liv. XXXV 48. Falsch Niese a. a. O. II 694: „es ist bezeichnend, daß sie die Antwort ... dem Titus überließen". Es handelt sich von vornherein darum, daß sich die beiden Parteien entgegentreten; die Achaier sind nicht die antwortende Partei, sondern die von beiden Umworbenen, ganz wie 200/199 die Aitoler, in deren Bundesversammlung sich die makedonischen und römischen Gesandten um Hilfe werbend entgegentraten, Liv. XXXI 29 f.

3) Liv. XXXVI 31, 5: *legatos Chalcidem ad T. Quinctium, auctorem libertatis, miserunt, qui nuntiarent Messenios Romanis, non Achaeis, et aperire portas et dedere urbem paratos esse.* Es ist derselbe Fall wie der eines Eingreifens in einen bestehenden Krieg auf Grund der Dedition des einen Kriegführenden 344 bei Capua (Liv. VII 31) und 263 bei Messana (Pol. I 10).

4) Liv. XXXVI 31, 9.

5) Liv. XXXVI 35, 7: *Elei per se ipsi quam per Romanos maluerunt Achaico contribui concilio.*

6) A. a. O.: Der Konsul Manius und T. Quinctius Flamininus betreiben auf der achaiischen Bundesversammlung die Rückkehr der Verbannten, aber vergeblich, *quia suae gratiae reservari (exulum causam) Achaei.* Ebenso Plut. Phil. 17: ... *βουλόμενος δι' αὐτοῦ καὶ τῶν Ἀχαιῶν, ἀλλὰ μὴ Τίτου μηδὲ Ῥωμαίων χάριτι τοῦτο πραχθῆναι.*

bannten dem Konsul M. Fulvius Nobilior dedierte.[1]) Die Rechtslage war dieselbe wie 191 bei dem Eintreten für die Messenier. Der Konsul nahm auf der achaiischen Tagsatzung wiederum die Rechte des dedierten Staates wahr. Nicht das Verhältnis zu dem Bunde, sondern zu Sparta gab die Möglichkeit, die Parteien an den Senat zu weisen, dessen zweideutige Antwort es dann Philopoimen möglich machte, gewaltsam gegen Sparta vorzugehen. Es folgt die Beschwerde Spartas, das tadelnde Schreiben des Konsuls M. Lepidus[2]) und die Absendung einer achaiischen Gesandtschaft an den Senat. Die Antwort des Senats tadelte, ohne an der Sache etwas zu ändern[3]), und als bald darauf ein Senatskommissar das, was der Senat nicht geschrieben hatte, unter heftigen Anklagen mündlich vorbrachte und die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangte, verweigerte man dies unter Berufung auf die Beeidigung des Geschehenen und verweigerte ihm weiter die Einberufung einer Bundesversammlung, weil er keinen schriftlichen Auftrag des Senats vorzeigen konnte: *τοὺς γὰρ νόμους οὐκ ἐᾶν, ἐὰν μὴ φέρῃ τις ἔγγραπτα παρὰ τῆς συγκλήτου, περὶ ὧν οἴεται δεῖν συνάγειν.*[4]) Niemals ist bei diesen Verhandlungen von einem bundesgenössischen Verhältnis die Rede. Rom nimmt sich Spartas als dedierter Stadt an, tadelt das Vorgehen der Achaier, sieht in ihm aber nicht den Bruch eines Vertragsverhältnisses, was es, wenn ein Vertrag bestünde, ohne Zweifel getan hätte; so in den S. 222 Anm. 3 angeführten Beispielen. Nach einer neuen Verhandlung im Senat kam die spartanische Angelegenheit im Jahre 184 auf einer achaiischen Bundesversammlung vor den römischen Gesandten zur Sprache. Die Unterhandlungen sind bei Poly-

1) Liv. XXXVIII 31, 5: *decreverunt renuntiandam societatem Achaeis legatosque extemplo Cephallaniam mittendos, qui consuli M. Fulvio quique Romanis Lacedaemonem dederent orarentque eum, ut veniret in Peloponnesum ad urbem Lacedaemonem in fidem dicionemque populi Romani accipiendam.* Der achaiische Strateg Lykortas sah bis dahin den mit Nabis bestehenden Vertrag als fortbestehend an, Liv. XXXIX 36: *in vestro foedere erat, ut maritimis urbibus abstinerent Laecedaemonii,* mit Bezug auf den Überfall der Seestadt Las durch die Spartaner.

2) Pol. XXII 3, 3: *οὐκ ὀρθῶς αὐτοὺς κεχειρικέναι τὰ κατὰ τοὺς Λακεδαιμονίους.*

3) C. 7 (10) 6: *τὰς ἀποκρίσεις ἀνέγνωσαν, ἐξ ὧν ἦν λαμβάνειν ἐκδοχὴν ὅτι δυσαρεστοῦνται μὲν καὶ τῇ τῶν τειχῶν συντελέσει (καθαιρέσει?) καὶ τῇ καταλύσει *** τῶν ἐν τῷ Κομπασίῳ διαφθαρέντων, οὐ μὴν ἄκυρόν τι ποιεῖν.*

4) Pol. XXII 10 (13) 12, ebenso Pausan. VII 9, 1 und ausführlicher Pol. XXII 12 (16) 6: *νόμον εἶναι παρὰ τοῖς Ἀχαιοῖς μὴ συγκαλεῖν τοὺς πολλούς, ἐὰν μὴ περὶ συμμαχίας ἢ πολέμου δέῃ γίνεσθαι διαβούλιον ἢ παρὰ (τῆς) συγκλήτου τις ἐνέγκῃ γράμματα.* Fiele, wenn ein Vertrag bestünde, die Beschwerde des römischen Gesandten nicht bereits unter die bundesgenössischen Angelegenheiten?

bios nicht erhalten.[1]) Bei Livius enthält die Rede des achaiischen Strategen Lykortas die Bemerkungen (XXXIX 36): *ad nos, socios vestros,* und c. 37: *scio ego ... hanc orationem, qua sum adhuc usus, neque sociorum apud socios neque liberae gentis esse, sed vere servorum disceptantium apud dominos. nam si non vana illa vox praeconis fuit, qua liberos esse omnium primos Achaeos iussistis, si foedus ratum est, si societas et amicitia ex aequo observatur, cur ego quid Capua capta feceritis Romani non quaero? ... specie, inquis, aequum est foedus: re apud Achaeos precaria libertas, apud Romanos etiam imperium est.*

Quae iureiurando, quae monumentis litterarum in lapide insculptis in aeternam memoriam sancta atque sacrata sunt, ea cum periurio nostro tollere parant.

Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß der letzte Satz nicht auf ein römisch-achaiisches, sondern auf das spartanisch-achaiische Bündnis Bezug hat[2]), und daß das *periurium* in der von dem spartanischen Gesandten und den Römern geforderten Aufhebung der letzten beschworenen Verfügungen über Sparta bestehen würde.[3]) Die Bezeichnung „Bundesgenossen" sagt so wenig etwas für ein *foedus,* wie c. 35: *in bello sociis Romanis Achaeos usos* etwas dagegen. Livius läßt dann Lykortas ausdrücklich vom *foedus* in einer Weise sprechen, die nur an die ewige Bundesgenossenschaft denken läßt. Aber mit dieser Bemerkung ist der grobe Fehler verknüpft, daß unter den von Rom befreiten Städten an erster Stelle die Achaier genannt werden, was ebenso falsch wie unmöglich ist (S. 437) und zeigt, daß die Rede nicht von Lykortas, sondern von Livius ist, und daß sie nicht Quelle für die Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse der griechischen Staaten sein kann.[4])

Ebensowenig Pausan. VII 9, 4: (die römischen Gesandten) *Λακεδαιμονίοις τε ἀποστεῖλαι πρέσβεις ἐφιᾶσιν ἐς Ῥώμην, ἐναντία ἐφιέντες ᾗ Ῥωμαίοις συγκείμενα ἦν καὶ Ἀχαιοῖς.* Zur Erklärung dient die Fortsetzung: *Ἀχαιῶν μὲν γὰρ εἴρητο ἀπὸ τοῦ κοινοῦ παρὰ τὴν Ῥωμαίων βουλὴν ἀπιέναι πρέσβεις, ἰδίᾳ δὲ ἀπείρητο μὴ πρεσβεύεσθαι τὰς πόλεις ὅσαι συνεδρίου τοῦ Ἀχαιῶν μετεῖχον* und c. 12, 5: (die Lakedaimonier)

1) Ein Hinweis in den konstantinischen Exzerpten, de legat. p. 44 ed. de Boor = Pol. XXII 2.

2) Vgl. Liv. XXXVIII 33, 9.

3) Vgl. Pol. XXII 10 (13) 8 und Liv. XXXIX 37 am Ende.

4) Den im Mittelpunkt der Rede stehenden Vergleich Spartas mit Capua in der Behandlung durch die Eroberer, den Mommsen (Röm. Gesch. I 749) verlacht, Colin (Rome et la Grèce S. 224) verteidigt, hätte man niemals Lykortas anrechnen sollen. Das Falsche des Vergleichs liegt darin, daß Sparta eine Rom dedierte, nur prekär-freie Stadt ist.

ἀνάγειν ἤθελον ἐπὶ τὴν Ῥωμαίων βουλήν. Ἀχαιοὶ δὲ ἀντελαμβάνοντο αὖθις ἄλλου λόγου, πόλεις ὅσαι τελοῦσιν ἐς Ἀχαιοὺς μηδεμίαν ἐφ' ἑαυτῆς καθεστηκέναι κυρίαν ἄνευ τοῦ κοινοῦ τοῦ Ἀχαιῶν παρὰ Ῥωμαίους ἰδίᾳ πρεσβείαν ἀποστέλλειν.

Die Beziehung auf einen Vertrag mit Rom stammt von Pausanias selbst. Ohne sie würde man die von ihm zweimal zitierte Vertragsbestimmung auf nichts anderes als den achaiisch-lakedaimonischen Vertrag oder auf ein allgemeines Bundesgesetz beziehen, und da man den römischen Gesandten nicht zumuten kann, daß sie eine Bestimmung eines römischen Vertrags offen verletzt hätten, und ebensowenig annehmen kann, daß die Achaier diese Verletzung ohne Einspruch hingenommen hätten, so bleibt kein Zweifel, daß die Beziehung des Pausanias falsch ist.[1]) Das nächste, was über die achaiisch-römischen Beziehungen berichtet wird, ist die Anwesenheit achaiischer Gesandten in Rom im Jahre 183: *οὗτοι γὰρ ἐπρέσβευον τότε παρὰ τῶν Ἀχαιῶν, ἅμα μὲν ἀνανεούμενοι τὴν συμμαχίαν, ἅμα δὲ τῇ τῶν Λακεδαιμονίων διαφορᾷ προσεδρεύοντες* (Pol. XXIII 4, 12). Mit dieser Notiz kommen wir unmittelbar an die S. 221 wiedergegebenen Zeugnisse eines achaiisch-römischen Vertrags heran.

Es ist nun zunächst festzustellen, daß die Vertragserneuerung von 183 keineswegs mit Notwendigkeit auf einen vorausgehenden von Senat oder Volk geschlossenen Vertrag deutet. Hier kann vielmehr die Parallele zu dem gaditanischen Vertrage und den nach diesen gedeuteten Beispielen (S 118. 123f.) vorliegen. Wie in diesen beginnt hier das Vertragsverhältnis mit einem Feldherrnvertrage, und ebenso kann der alte Vertrag nach einer langen Frist vom Senat — *vel renovatum vel ictum* — zugleich erneuert und abgeschlossen worden sein. Diese Ansicht wird durch die Tradition und durch die Tatsachen gestützt. Durch die Tradition *argumento a silentio.* Überblicken wir den Zeitraum zwischen der Aufschiebung des von dem achaiischen Bunde angebotenen Bündnisses (197) und der Vertragserneuerung (183), so sehen wir, daß kein direktes oder indirektes Zeugnis für den Vertragsabschluß vorliegt, aber bei der Beschaffenheit der Überlieferung unentbehrlich wäre. Die Notizen über die Missionen von und nach Rom scheinen lückenlos zu sein; niemals vermißt man eine Gesandtschaft oder eine Unterhandlung. Niemals braucht man auch einen Vertrag aus indirekten Zeugnissen zu erschließen, zumal selbst die Vertragserneuerungen, und speziell für

1) Übernommen von Niese a. a. O. III 48 und Colin a. a. O. 225. Für die Beziehung auf das Bundesgesetz ist die Weigerung, eine Bundesversammlung einzuberufen (S. 223, 4), zu vergleichen.

Achaia auch die Vertragserneuerungen mit anderen Staaten als Rom, berichtet werden.[1])

Wertlos sind die gelegentlichen Sozietätsbezeichnungen bei Livius.[2])

Die Tatsachen enthalten viel Fragliches, was nun nach dem Hinabrücken des Vertrags in das Jahr 183 aufgeklärt werden kann. An der Spitze steht die Frage, weshalb der Senat 197 das Bündnis mit den Achaiern nicht abschloß. Die noch nicht entschiedenen Besitzstreitigkeiten mit den Aitolern, Eleern und Messeniern sind nur ein Vorwand. Weder mit Philippos noch mit Antiochos zögerte Rom wegen fortbestehender Gebietsstreitigkeiten Verträge zu schließen, und darüber geht es noch wesentlich hinaus, daß in beiden Fällen der Grundvertrag in Rom sogar geschlossen wurde, bevor noch die Spezialbestimmungen endgültig feststanden. Rom wollte also 197 das Bündnis nicht, und die allgemeine Annahme, der Vertrag sei im Jahre darauf nach der Entscheidung der Senatskommission geschlossen worden, setzt sich nicht nur über das absolute Schweigen der Überlieferung hinweg, sondern auch über Inhalt und Sinn der Senatsentscheidung, welche auch Asine und Pylos unter den strittigen Gebieten genannt hatte, zwei Städte, über die 196 nicht entschieden wurde.[3])

Weshalb nicht? Nur, weil Rom einen hinterhältigen Vorwand gegen den Abschluß des Vertrags behalten wollte? Ich glaube nicht, daß man die Frage so inquisitorisch behandeln kann. Auch als Messenien 191 durch römischen Machtspruch dem achaiischen Bunde angeschlossen wurde, kam es nicht zum Vertragsabschluß. Es wird nicht berichtet, daß von achaiischer Seite das Bündnis noch einmal erbeten wurde. Man verstand wohl die Ablehnung und hielt sich zurück. Rom bedurfte also keines neuen Vorwands zur Ablehnung des Bündnisses.

Das Gegenbild ist Roms Verhalten gegenüber Makedonien. Zu derselben Zeit, als man das Bündnis mit dem Bunde ablehnte, wurde Philipp aufgefordert, den eben geschlossenen Freundschaftsvertrag in einen Bündnisvertrag umzuwandeln.[4]) Aus diesem Gegensatze muß das Wesen der Sache erschlossen werden. Es besteht darin, daß Rom sich den griechischen Freistaaten als Träger des Protektorats gegenüberstehend erachtete. Im Vertrage mit Philipp hatte es dieses Verhältnis in der Garantie der griechischen Freiheit unter Zustimmung der griechischen Staaten urkundlich zum Ausdruck gebracht (S. 229. 433f.). Dieses Ver-

1) Pol. XXII 3,5f. 9 (12).

2) XXXV 31, 1. 16 werden sogar die prekär-freien Thessaler und Magneten Bundesgenossen und Freunde genannt.

3) Niese a. a. O. II 652. 713. 4) Pol. XVIII 48, 4. Liv. XXXIII 35, 5.

hältnis konnte sich auf vollfreie und prekärfreie bzw. vertragsabhängige Staaten (Aitolien seit 189), aber nicht auf Vertragsstaaten gleichen Rechts erstrecken. Daher die Ablehnung des achaiischen Bündnisses, das erst geschlossen wurde, als das Protektorat den Herrschaftsformen zu weichen begann.

Der Abschluß läßt sich noch unmittelbarer als Lösung einer sich seit dem syrischen Kriege hinziehenden politischen Verwicklung verstehen, die aus dem Verhältnis Messeniens und Spartas zu dem achaiischen Bunde entsprang. Wenn Rom die Rechte Messeniens und Spartas wahrnahm, so tat es dies nicht auf Grund des Protektorats oder mit unbefugter Einmischung in die Bundesverhältnisse, sondern kraft der Hoheitsrechte, die ihm dauernd über die dedierten, aber in prekärer Libertät gelassenen Bundesstaaten Sparta und Messenien zustanden. Hier schnitten sich also zwei Hoheitsverhältnisse, das achaiisch-bündische und das römische, in unerträglicher Weise, und diese Verwicklung, nicht nur römische Hinterhältigkeit, verursachte das jahrelange unentschiedene Hin- und Herschieben der Verhandlungen, die bei dem Gegensatz der anerkannten Rechtsgrundlagen zu einer rechtlichen Entscheidung nicht führen konnten. Aus diesem Dilemma befreite der Abschluß des Bündnisses. Beiden Teilen brachte er Gewinn und Verlust. Rom erlangte die Zustimmung der Bundesgesandten zu der bisher verweigerten Ordnung der spartanischen Verhältnisse[1]), mußte nun aber den Bund als gleichgeordnete Vertragsmacht anerkennen; im umgekehrten Verhältnis verlor und gewann der Bund und nützte den Gewinn sofort aus, als er Rom bei den neuen Wirren mit Messenien den Vertrag entgegenhielt und um Hilfe oder strikte Neutralität bat.[2]) Rom war nun durch den Vertrag gebunden[3]), obwohl es sich um einen prekär-freien Deditionsstaat handelte. Der Unterschied seines Eingreifens zugunsten Messeniens 191 (S. 222) sowie Spartas 189 bis 183 und seine Zurückhaltung bei den neuen Kämpfen gegen Messenien zeigt die Bewegungs-

1) Pol. XXIII 4, 15. Der Bund verweigerte zwar zunächst die Zustimmung, wie aus der Anwesenheit einer neuen lakedaimonischen Gesandtschaft in Rom 183/2 (c. 9, 1), hervorgeht, verharrte in der Ablehnung aber nur mit Bezug auf die Form, die Anerkennung der römischen Entscheidung, wurde dagegen in der Sache den Wünschen des Senats in einem Bundesbeschlusse bald gerecht (c. 17, 6 f. Plut. Phil. 17).

2) Pol. XXIII 9, 12, oben S. 221.

3) Die römische Antwort (Fortsetzung des Zitats S. 221): *διότι οὐδ' ἂν ὁ Λακεδαιμονίων ἢ Κορινθίων ἢ (τῶν) Ἀργείων ἀφίστηται δῆμος, οὐ δεήσει τοὺς Ἀχαιοὺς θαυμάζειν ἐὰν μὴ πρὸς αὐτοὺς ἡγῶνται.* Die Städte, die genannt werden, sind, wie Messene, prekär-freie Deditionsstaaten. Deshalb verweigert Rom die Bundeshilfe.

freiheit, welche ihm das Protektorat gestattete, und die Gebundenheit, welche der Vertrag bewirkte. In dieser Gegenüberstellung tritt in konkreter Form deutlicher als in der begrifflichen Gegenüberstellung von Protektorat und Vertrag hervor, weshalb Rom dem achaiischen Bund das Bündnis so lange verweigert hatte.

In Parallele zu Achaia steht Rhodos. Nichts kennzeichnet das Wesen der römischen Politik in Griechenland besser als die im Verhältnis zu diesen beiden Staaten hervortretende Abwandlung von Protektorat und Vertrag. Das Verhältnis vertragsmäßiger Gleichberechtigung ist auf dem griechischen Festlande nicht die Regel, sondern eine Ausnahme, die sich nicht wiederholt hat und durch den Krieg von 147/6 beseitigt wurde. Damals kamen alle griechischen Staaten, auch die bis dahin rechtlich überhaupt nicht in einem Vertrags- oder Abhängigkeitsverhältnis zu Rom stehenden wie Athen, in den in Anlehnung Achaias an Makedonien geschaffenen Zustand provinzialer Autonomie. Dieses Verhältnis steht dem Protektorat insofern näher, als es Rom nicht bindet, und hatte sich deshalb ursprünglich für die von Rom befreiten Staaten in das Protektorat eingliedern lassen. Und auch dann wurde der Schein der Selbständigkeit noch weit über das Tatsächliche hinaus dadurch gewahrt, daß Rom die einzelnen griechischen Städte, selbst wenn sie einem Staatenbunde angehörten, dagegen nach den Beispielen nicht die Bünde, zu Scheinverträgen zuließ, in welchen von Freundschaft und Bundesgenossenschaft die Rede war; so das achaiische Troizen[1]), die thessalischen Städte Narthakion und Melitaia (S. 122), das akarnanische Thyrrheion (S. 46. 370).[2])

VII. DER FRIEDENSVERTRAG MIT PHILIPP VON MAKEDONIEN 197.

Polyb. XVIII 44 z. J. 196: Zehnerkommission in Griechenland *κομίζοντες τὸ τῆς συγκλήτου (δόγμα) τὸ περὶ τῆς πρὸς Φίλιππον εἰρήνης. ἦν δὲ τὰ συνέχοντα τοῦ δόγματος ταῦτα,*	Liv. XXXIII 30: . . . *decem legati ab Roma venerunt, quorum ex consilio pax data Philippo in has leges est,*

1) I. G. IV 791, Ehrung eines Mannes *πρ[εσβεύ]σαντα εἰς Ῥώμαν ὑπὲρ φ[ιλίας καὶ] συμμαχίας*. Von Fränkel der Schrift nach (s. Bemerkung zu nr. 752) in die erste Hälfte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. gesetzt.

2) Darüber genauer im zweiten Bande; vgl. auch S. 449.

τοὺς μὲν ἄλλους Ἕλληνας πάντας, τούς τε κατὰ τὴν Ἀσίαν καὶ κατὰ τὴν Εὐρώπην, ἐλευθέρους ὑπάρχειν καὶ νόμοις χρῆσθαι τοῖς ἰδίοις. τοὺς δὲ ταττομένους ὑπὸ Φίλιππον καὶ τὰς πόλεις τὰς ἐμφρούρους παραδοῦναι Φίλιππον Ῥωμαίοις πρὸ τῆς τῶν Ἰσθμίων πανηγύρεως, Εὔρωμον δὲ καὶ Πήδασα καὶ Βαργύλια καὶ τῶν Ἰασέων πόλιν, ὁμοίως Ἄβυδον, Θάσον, Μύριναν, Πέρινθον, ἐλευθέρας ἀφεῖναι τὰς φρουρὰς ἐξ αὐτῶν μεταστησάμενον· περὶ δὲ τῆς τῶν Κιανῶν ἐλευθερώσεως Τίτον γράψαι πρὸς Προυσίαν κατὰ τὸ δόγμα τῆς συγκλήτου·	*ut omnes Graecorum civitates, quae in Europa quaeque in Asia essent, libertatem ac suas haberent leges: quae earum sub dicione Philippi fuissent, praesidia ex iis Philippus deduceret vacuasque traderet Romanis ante Isthmiorum tempus; deduceret et ex iis, quae in Asia essent, Euromo Pedasisque et Bargyliis et Iaso et Myrina et Abydo et Thaso et Perintho: eas quoque enim placere liberas esse; de Cianorum libertate Quinctium Prusiae, Bithynorum regi, scribere, quid senatui et decem legatis placuisset;*
τὰ δ' αἰχμάλωτα καὶ τοὺς αὐτομόλους ἅπαντας ἀποκαταστῆσαι Φίλιππον Ῥωμαίοις ἐν τοῖς αὐτοῖς χρόνοις,	*captivos transfugasque reddere Philippum Romanis*
ὁμοίως δὲ καὶ τὰς καταφράκτους ναῦς πλὴν πέντε σκαφῶν καὶ τὰς ἑκκαιδεκήρους·	*et naves omnes tectas tradere praeter quinque et regiam unam inhabilis prope magnitudinis, quam sedecim versus remorum agebant;*
	ne plus quinque milia armatorum haberet neve elephantum ullum;
	bellum extra fines Macedoniae ne iniussu senatus gereret;
δοῦναι δὲ καὶ χίλια τάλαντα, τούτων τὰ μὲν ἡμίση παραυτίκα, τὰ δ' ἡμίση κατὰ φόρους ἐν ἔτεσι δέκα.	*mille talentum daret populo Romano, dimidium praesens, dimidium pensionibus decem annorum.*

App. Mak. 9, 3: ... *τὴν μὲν εἰρήνην ἡ βουλὴ ... ἐπεκύρωσε ... ἐκέλευσε τὰς πόλεις, ὅσαι ἦσαν Ἑλληνίδες ὑπὸ Φιλίππῳ, πάσας ἐλευθέρας εἶναι, καὶ τὰς φρουρὰς ἀπ' αὐτῶν Φίλιππον ἐξαγαγεῖν πρὸ τῶν ἐπιόντων Ἰσθμίων, ναῦς τε ὅσας ἔχει χωρὶς ἑξήρους μιᾶς καὶ σκαφῶν πέντε καταφράκτων παραδοῦναι τῷ Φλαμινίνῳ καὶ ἀργυρίου τάλαντα Ῥωμαίοις ἐσενεγκεῖν πεντακόσια μὲν αὐτίκα πεντακόσια δὲ ἔτεσι δέκα, ἑκάστου τὸ μέρος ἔτους ἐς Ῥώμην ἀναφέροντα, ἀποδοῦναι δὲ καὶ αἰχμάλωτα καὶ αὐτόμολα αὐτῶν ὅσα ἔχοι.*

Plut. Tit. 9: *οὕτω καταλύεται τὸν πόλεμον ὁ Τίτος. καὶ τὴν μὲν Μακεδονικὴν ἀπέδωκεν αὐτῷ βασιλείαν, τῆς δὲ Ἑλλάδος προσέταξεν ἀποστῆναι, χιλίοις δὲ ταλάντοις ἐζημίωσε, τὰς δὲ ναῦς πάσας παρείλετο πλὴν δέκα, τῶν δὲ παίδων τὸν ἕτερον, Δημήτριον, ὁμηρεύσοντα λαβὼν εἰς Ῥώμην ἀπέστειλεν.*

Livius fährt fort: *Valerius Antias quaternum milium pondo argenti vectigal in decem annos impositum regi tradit; Claudius in annos triginta quaterna milia pondo et ducena, (in) praesens viginti milia pondo. idem nominatim adiectum scribit, ne cum Eumene Attali filio — novus is tum rex erat — bellum gereret. in haec obsides accepti, inter quos Demetrius Philippi filius. adicit Antias Valerius, Attalo absenti Aeginam insulam elephantosque dono datos et Rhodiis Stratoniceam Cariaeque alias urbes, quas Philippus tenuisset; Atheniensibus insulas datas Lemnum*[1]) *Imbrum Delum Scyrum.*

Die Zusätze der Annalisten kommen für den Vertrag nicht in Frage. Abweichungen des Livius von Polybios:

Kleine Umstellungen: Polyb. *κατὰ τὴν Ἀσίαν — Εὐρώπην*, Liv.: *in Europa—Asia*; der Grund der Umstellung ist weiter unten angegeben. Polybios stellt Abydos an die fünfte, Livius an die sechste Stelle; Polybios stellt *ἅπαντας* zu *αὐτομόλους*, Livius dagegen *omnes* zu *naves*.

Kleine Auslassungen: *ἐν τοῖς αὐτοῖς χρόνοις* §6; *ὁμοίως* vor Abydos, das dort als Überleitung von den karischen Städten zu den nördlicheren am Platze ist; die fünf offenen Schiffe (*σκαφαί*), welche Philipp gelassen wurden, werden bei Livius, welcher diese Bezeichnung wegläßt, nach dem Voraufgehenden zu Deckschiffen.

Kleine erklärende Zusätze und Umschreibungen: zu Prusias setzt Livius hinzu: *Bithynorum regi*, zu der Kriegsschuld den Empfänger: *populus Romanus*; für die Übergabe der Gefangenen und Überläufer und der Schiffe wiederholt er das Prädikat (*reddere, tradere*), wo Polybios nur einmal *ἀποκαταστῆσαι* schreibt; die Sechzehnruderer umschreibt er.

Übersetzungsfehler: der ganze Passus über die Befreiung der griechischen Städte ist bei Livius arg entstellt; aus den Sechzehnruderern macht er das Königsschiff.

Materielle Zusätze: *quid senatui et decem legatis placuisset*, wo Polybios nur *κατὰ τὸ δόγμα τῆς συγκλήτου* hat; *ne plus quinque milia armatorum haberet neve elephantum ullum; bellum extra Macedoniae fines ne iniussu senatus gereret.*

1) S. S. 435, 3.

Die Kritik der beiden Urkunden muß davon ausgehen, daß Abweichungen zwischen ihnen dadurch erklärt werden könnten, daß Polybios seinen Text als Senatsbeschluß, Livius den seinen als den ex consilio der zehn Gesandten festgestellten endgültigen Vertrag ausgibt. Diese Auskunft versagt aber. Am augenfälligsten für das Verbot, Kriegselefanten zu halten, weil diese im Heere des Philippos nicht verwandt wurden. Daß das Kriegsverbot eine Fälschung ist, hat Nissen erkannt,[1]) aber unzulänglich begründet. Denn daß Philipp tatsächlich Kriege führte,[2]) beweist nicht unbedingt sein Recht dazu, sowenig etwa, wie das vereinzelte Fortbestehen der Bacchanalienfeier etwas gegen die Realität des sie verbietenden Senatsbeschlusses. Unanfechtbare Zeugnisse, welche die römische Auffassung wiedergeben, liegen aber darin, daß der Senat auf die Klagen des Eumenes *de ... traducta in Macedoniam multitudine* (Liv. XXXIX 24, 6) und *περὶ τῆς ἀποσταλείσης Προυσίᾳ βοηθείας* (Pol. XXIII 1, 4; 3, 1; ebenso Liv. XXXIX 46, 9) nicht eingeht. Für den ersten Fall kommt auch noch hinzu, daß bei Polybios an der entsprechenden, von Livius benutzten Stelle (XXII 6 [9]) dieser Klagepunkt gar nicht steht.[3])

In der Bestimmung über die Freiheit der griechischen Städte wird nach Polybios zwischen den von Philipp besetzt gehaltenen und den übrigen griechischen Städten unterschieden, zunächst die Freiheit der nichtbesetzten Städte garantiert, dann die Übergabe der anderen an Rom vor den Isthmien, von acht namentlich angeführten aber die Räumung und Freilassung angeordnet.[4]) Livius ändert dagegen das unterscheidende *ἄλλους* in *omnes*, so daß alle griechischen Staaten unterschiedlos für frei erklärt werden, und ist dadurch gezwungen, auch die weiteren Einzelheiten entsprechend zu ändern. Der Gegensatz der acht mit Namen genannten Städte wird bei ihm zur Gleichsetzung mit der ungeschickten Anknüpfung *et ex iis quae in Asia essent*, obwohl Perinth in Europa liegt, und mit dem wiederholenden Zusatz: *eas enim quoque placere liberas esse.* Weil die beiden nun dem Inhalt nach gleichen Sätze zuerst von den europäischen und an zweiter Stelle von den asiatischen Städten handeln, wird *κατὰ τὴν Ἀσίαν — Εὐρώπην* umgestellt: *in Europa — in Asia.* Die Wegführung der makedonischen Truppen und die Übergabe der

1) A. a. O. S. 146. 2) Liv. XXXIX 35. 53; XL 21; XLII 52.

3) Im J. 184 läßt Philipp in demselben Moment, in welchem er seinen Sohn Demetrios zur Entschuldigung der Metzelei in Maroneia an den Senat schickt, nach Byzanz Hilfstruppen gegen die Thraker abgehen (XXII 14 (18) 9f. Liv. XXXIX 35). Er wäre in diesem Moment wohl vorsichtiger gewesen, wenn er damit gegen den Vertrag gehandelt hätte.

4) Über den Gegensatz s. S. 15, 1 und 433.

Festungen, zwei auch im technischen Ausdruck verschiedene Bestimmungen zieht Livius zusammen, und die Unterscheidung zwischen den Städten und den Völkerschaften (τοὺς ταττομένους ὑπὸ Φίλιππον καὶ τὰς πόλεις τὰς ἐμφρούρους), die den allgemeinen Ausdruck am Anfang: τοὺς μὲν ἄλλους Ἕλληνας präzisiert, ersetzt er, indem er statt dieses allgemeinen Ausdrucks *Graecorum civitates* schreibt. Da die Unterscheidung bei Polybios den geschichtlichen Tatsachen entspricht, die acht mit Namen angeführten Städte formlos auf Grund des Friedenstraktats, die Staaten und Städte in Griechenland dagegen in feierlicher Form erst bei den Isthmien die Freiheit erlangten, so kann an der Beurteilung der Abweichung vom Text des Polybios kein Zweifel herrschen.

Die Herkunft der Fälschungen hat Nissen nicht bestimmt und eine dritte, dem Vertrage nicht eingefügte, aber in den Verhandlungen vor dem dritten makedonischen Kriege vorausgesetzte Fälschung, das Verbot, mit römischen Bundesgenossen ein Bündnis einzugehen (S. 235), als authentisch hingenommen. Da Polybios nur die Hauptpunkte (τὰ συνέχοντα), wie Nissen glaubt der Friedensurkunde, wiedergibt, hält Nissen glaubwürdig bezeugte Ergänzungen für berechtigt und rekonstruiert mittels der Vorverhandlungen des dritten makedonischen Krieges die Friedensurkunde mit folgenden Bestimmungen (a. a. O. S. 147): 1. Philippos und seine Untertanen dürfen Feinde der Römer und ihrer Bundesgenossen auf keine Weise unterstützen, und umgekehrt: 2. Philippos darf gegen keinen römischen Bundesgenossen Krieg führen; 3. wenn diese ihn zuerst angreifen, so darf er sich verteidigen; 4. er darf kein Bündnis mit römischen Bundesgenossen schließen; 5. über Streitigkeiten zwischen diesen und Philipp urteilt ein Schiedsgericht. Hinzu käme noch die Stipulierung der Geiselstellung. Nissen nennt diese Rekonstruktion ein Pendant zu den Bestimmungen, welche am Anfang und am Ende des Vertrags mit Antiochos stehen. Ich glaube, daß der geschichtliche Zusammenhang beider Verträge grade in ihrem Unterschiede hervortritt, und daß sich an der dritten Fälschung zugleich die Entstehung der ganzen Fälschung aufzeigen läßt.

Das Material bieten die Verhandlungen vor dem dritten makedonischen Kriege. Es handelt sich um die Frage, durch welche Tatsachen Rom den mit Perseus erneuerten Vertrag für gebrochen hielt. In der Kriegsrogation heißt es: *quod Perseus, Philippi filius, Macedonum rex, adversus foedus cum patre Philippo ictum et secum post mortem eius renovatum s o c i i s populi Romani arma intulisset, agros vastasset urbesque occupasset, quodque belli parandi a d v e r s u s p o p u l u m R o m a n u m consilia*

inisset arma milites classem eius rei causa comparasset.[1]) Kein Wort also von einem Verbot, mit römischen Bundesgenossen ein Bündnis zu schließen; auch nicht, wie in dem bald folgenden Gesandtenbericht, von einem prinzipiellen Kriegsverbot. Vielmehr ist die natürlich den Vertrag verletzende Befehdung römischer Bundesgenossen der Kriegsgrund.

Dieser Kriegsrogation soll nach dem annalistischen Berichte die Aufkündigung der Freundschaft durch eine Gesandtschaft vorausgegangen sein, welche nach ihrer Rückkehr dem Senat berichtet: *suae orationis summam fuisse: foedus cum Philippo ictum cum ipso eo* (sc. Perseo) *post mortem patris renovatum, in quo diserte prohiberi eum extra fines arma efferre, prohiberi socios populi Romani lacessere armis* (c. 25). Hier kehrt also der livianische Vertragspunkt *bellum extra Macedoniae fines ne iniussu senatus gereret,* gesteigert um das generelle Verbot, das Heer über die Grenze zu führen, wieder, nicht nur als Fälschung in einem glaubwürdigen Bericht, sondern inmitten einer Fälschung. Denn die ganze Tatsache dieser Gesandtschaft ist, wie Nissen a. a. O. S. 247 nachwies, ein annalistisches Machwerk. Aus den Annalen stammt auch die Rogation; in ihr haben die Annalen aber ein Stück von einwandsfreiem urkundlichen Wert erhalten, das wertvollste Stück der ganzen Überlieferung über die Vorgeschichte des dritten makedonischen Krieges. Schon aus dem Unterschied zwischen ihr und dem Gesandtschaftsbericht, dessen Konsequenz sie nach Livius darstellt, folgt unmittelbar, daß sie nicht dem verfälschten Traditionszweig angehört.[2]) Ihre Glaubwürdigkeit ergibt sich weiter daraus, daß Rom nach dem Beschluß der Komitien nichts mehr tat, um den Konflikt beizulegen. Von einer formellen Ansage des Kriegs wird abgesehen (Liv. XLII 30). Die Absendung des Marcius mit 1000 Mann und der Bestimmung, die griechischen Staaten für den Kampf zu sichern, gilt bereits als Kriegsanfang[3]), da Perseus, um Zeit für eine neue Gesandtschaft zu gewinnen, einen Waffenstillstand schließen muß.[4]) Die Kriegsrogation geht wohl auf denselben älteren Zweig der annalistischen Tradition zurück, aus welcher bei Polybios auch noch ein von Fälschungen nicht betroffener Bericht über die Kriegsgründe erhalten ist XXII 18 (8) 2: *τινὲς τῶν συγγραφόντων περὶ τοῦ* (*συστάντος*) *Ῥωμαίοις πολέμου πρὸς Περσέα, βουλόμενοι τὰς αἰτίας ἡμῖν ἐπιδεικνύναι τῆς διαφορᾶς* (1) *πρῶτον μὲν ἀποφαίνουσι τὴν Ἀβρουπόλιος*

---

1) Liv. XLII 30.

2) Niese a. a. O. S. 11 hat sie ausgeschaltet; dagegen Nissen a. a. O. S. 254: „der Beschluß der Comitien scheint authentisch zu sein."

3) Gegen Niese a. a. O. S. 113.

4) Liv. XLII 43, bestätigt durch Pol. XXVII 5, 7: *διὰ τὰς ἀνοχάς*.

ἔκπτωσιν ἐκ τῆς ἰδίας δυναστείας ... (2) *τὴν εἰς Δολοπίαν εἰσβολὴν καὶ* (3) *τὴν εἰς Δελφοὺς παρουσίαν Περσέως, ἔτι δὲ* (4) *τὴν κατ' Εὐμένους τοῦ βασιλέως ἐπιβουλὴν γενομένην ἐν Δελφοῖς καὶ* (5) *τὴν τῶν ἐκ Βοιωτίας πρεσβευτῶν ἐπαναίρεσιν.* Der erste Punkt ist identisch mit der ersten Begründung der Rogation. Abrupolis war Bundesgenosse der Römer; obwohl er der Angreifer war, bot die in der Ausnutzung einer glücklichen Abwehr erfolgte Vertreibung des Abrupolis der Vertragsinterpretation genügend Spielraum zu der Klage: *quod ... sociis populi Romani arma intulisset.* Für diese Klage käme höchstens noch in Betracht, daß Perseus bereits im Jahre 176 beschuldigt worden war, die Bastarner den Dardanern auf den Hals gehetzt zu haben. Damals war der Klage aber keine weitere Folge gegeben worden.[1]) — Dolopien, ursprünglich ein Teil des aitolischen Bundesgebiets, war 190 von Philipp erobert und ihm von den Römern gelassen worden. Um 174 hatten sich die Doloper empört, waren aber, noch bevor die von den Dolopern angerufene römische Vermittlung wirksam werden konnte, wieder unterworfen worden.[2]) Das ist der Klagepunkt.[3]) Perseus behauptete dagegen sein Recht, seine aufständischen Untertanen mit Waffengewalt zum Gehorsam zu bringen. Die Anklage kehrt in der Rogation nicht wieder und erscheint zunächst unverständlich. Dem Wortlaut des Vertrags entspricht sie nicht. Sie muß gleichwohl als authentisch und als einer der wichtigsten Punkte zur Erkenntnis der Entwicklung des römischen Vertragsrechts durch eine weitgehende Interpretation erkannt werden. Das Verfahren Rhodos gegenüber im Streit um Lykien gibt das Mittel zum Verständnis: Rom gibt das Land, das es anderen Staaten zuteilt, nicht ganz aus der Hand, sondern behält sich, wenn die Rechte an diesem Land strittig werden, die Entscheidung vor.

Rom betrachtet die Entscheidung als Interpretation der Schenkungsakte, wie aus dem Streit um Lykien und aus früherer Zeit (185) in der Untersuchung über die Besetzung von Ainos und Maroneia aus dem Bescheide der Untersuchungskommission hervorgeht (Liv. XXXIX 29):

---

1) Liv. XLI 19: *senatus nec liberat eius culpae regem neque arguit: moneri eum tantum modo iussit, ut etiam atque etiam curaret, ut sanctum habere* (überl. *haberet*) *foedus, quod ei cum Romanis esset* (überl. *esse*), *videri posset.* So mit Gronows Änderungen.

2) Liv. XLI 22, 4: *quidam Dolopum non parebant et de quibus ambigebatur rebus disceptationem ab rege ad Romanos revocabant.* C. 23, 13: *Dolopiam armis subegit nec provocantis de controversiis ad disceptationem p. R. audivit.*

3) Bei Liv. XLII 13 in der Rede des Eumenes, XLII 40 in der Auseinandersetzung mit Marcius.

si decem legatorum decreto Eumeni datae eae civitates essent, nihil se mutare.

Nicht, daß Perseus die Doloper niederwarf, sondern, daß er dies tat, obwohl die Doloper die römische Entscheidung angerufen hatten, wird ihm als Schuld angerechnet. Es ist aber wichtig, dabei festzuhalten, daß diese Anklage in die Kriegsrogation nicht aufgenommen wurde und auch für die Erkenntnis der Vertragswirkungen nicht in Betracht kommt. Ebensowenig der dritte Schuldpunkt, daß Perseus sich mit seinem Heere in Delphi gezeigt hatte, was ihm auch, wie aus dem Späteren hervorgeht, gar nicht als spezielle Vertragsverletzung, sondern als Agitation zum Anschluß an Makedonien angerechnet wurde; und noch weniger die weiteren Anklagepunkte, welche Polybios mit Recht nicht mehr „Gründe“ oder „Anlässe“, sondern „offenbare Anfänge des Krieges“ nennt.[1])

Der älteste annalistische Bericht steht also mit der Kriegsrogation im Einklang.[2]) In beiden fehlt als Kriegsgrund die Verletzung eines vertragsmäßigen Verbots, ein Bündnis mit römischen Bundesgenossen zu schließen. Livius fügt dagegen den von Polybios referierten Kriegsgründen außer einigen unwesentlichen Momenten[3]) noch hinzu: (*per Thessaliam et Maliensem agrum cum exercitu contra foedus Delphos isti; Byzantiis item contra foedus misisti auxilia;) cum Boeotis, sociis nostris, secretam tibi ipsi societatem, quam non licebat, iureiurando pepigisti* (XLII 40). Daß der Zug nach Delphi, obwohl er nicht kriegerischen Zwecken diente, hier als Vertragsbruch auftritt, zeigt den Zusammenhang dieser Tradition mit der oben S. 233 besprochenen Fälschung. Daß die Unterstützung

1) XXII 18 (8) 8: *τὰ μὲν πρῶτα προφάσεις εἰσί, τὰ δὲ τελευταῖα* (*τὰ*) *περὶ τὴν* (*κατὰ*) *τοῦ βασιλέως Εὐμένους ἐπιβουλὴν καὶ τὰ περὶ* (*τὴν*) *τῶν πρεσβευτῶν ἀναίρεσιν καὶ τούτοις ἕτερα παραπλήσια τῶν κατὰ τοὺς αὐτοὺς καιροὺς γεγονότων ἀρχαὶ πρόδηλοι τοῦ συστάντος Ῥωμαίοις καὶ Περσεῖ πολέμου .... αἰτία δὲ τούτων ἁπλῶς ἐστιν οὐδεμία*, vielmehr das schon von Philipp aufgestellte Programm eines Entscheidungskampfes.

2) Der erste Anklagepunkt deckt sich in beiden, und die letzten drei Punkte im annalistischen Bericht exemplifizieren ebenfalls nur die gegen Rom gerichteten Kriegsvorbereitungen. Die Anklage wegen der Niederwerfung des Aufstands in Dolopien stützt sich nicht auf einen fixierten Rechtstitel; man kann sie deshalb ebensowenig in der Rogation vermissen wie etwa daran zweifeln, daß sie laut wurde.

3) Aufnahme der Mörder des mit Rom verbündeten illyrischen Fürsten Arthetauros (S. 85), Aufrührung des aitolischen Zwistes und Bestechung des Brundisiners Rammius zum Zwecke der Ermordung römischer Senatoren. So in der Rede des Marcius, Liv. XLII 40. Ebenso vorher in der Anklagerede, die Eumenes im Senat hielt, XLII 11 f., mit dem weiteren Zusatz: *confudit et miscuit omnia in Thessalia Perrhaebiaque spe novarum tabularum* (c. 13).

der Byzantier, soweit das freie Kriegsrecht in Frage kam, nicht *contra foedus* war, ist bereits oben S. 231 gezeigt. Und allgemein wird das angebliche Bündnisverbot durch die Rede widerlegt, mit welcher Kallikrates auf der achaiischen Tagsatzung das makedonische Angebot eines Bündnisses bekämpfte (Liv. XLI 23 f.): *quis enim non videt viam regiae societatis quaeri, qua Romanum foedus, quo nostra omnia continentur, violetur?* Dieser Anfang ist zwar eine deutliche Bestätigung des Bündnisverbots, aber die Fortsetzung zeigt, daß er verfälscht ist, daß nicht die Verletzung des römisch-makedonischen Vertrags, sondern der feindselige Akt einer Verbindung mit Makedonien in dem Moment, in welchem der Krieg mit Rom unmittelbar bevorstand oder schon begonnen hatte, Rom verletzen mußte. Die unmittelbare Fortsetzung der zitierten Worte lautet: *nisi hoc dubium alicui est bellandum Romanis cum Perseo esse .... immo si vere volumus dicere iam inchoavit bellum .... immisceamur Macedonibus armantibus se adversus Romanos.* Weiterhin schließt jeden Zweifel daran, daß der Vertrag mit Makedonien an und für sich erlaubt, der Anfang der Rede also verfälscht ist, der Satz aus: *ego nihil novi censeo decernendum servandaque omnia integra, donec ad certum redigatur, vanusne hic timor noster an verus fuerit. si pax inviolata inter Macedonas Romanosque manebit, nobis quoque amicitia et commercium sit; nunc de eo cogitare periculosum et immaturum videtur.* Appian ermöglicht es, die Fälschung und ihre Entstehung noch schärfer ins Auge zu fassen. Bei Appian führt Eumenes die Unterstützung der Byzantier, das Bündnis mit Boiotien, die Unterstützung der einen Partei der Aitoler, ebenfalls als Schuldpunkte gegen Perseus an, aber nicht als Vertragsverletzungen, sondern in dem Zusammenhange: *ὅτι . . . τὴν Ἑλλάδα ἀμέτρως θεραπεύοι, Βυζαντίοις τε καὶ Αἰτωλοῖς καὶ Βοιωτοῖς συμμαχήσας* (Mak. 11), also nur als verdächtige Liebesdienste, welche die griechischen Staaten von Rom hinweg an die Seite Makedoniens locken sollten.[1]) Die Entstehung der Fälschung liegt nun klar zutage: bei Livius ist die Roms Interessen tatsächlich verletzende Verbindung Makedoniens mit den griechischen Staaten durch den Zusatz *contra foedus* zu einer rechtlich nicht erlaubten d. h. durch den Vertrag verbotenen gemacht.

Appian gibt, wie auch Polybios, die ältere Annalistik wieder.[2]) Da bei ihm auch die ersten Zusätze fehlen, gehören die Vertragsfälschungen,

1) Vgl. Pol. XXV 3: *ὅτι Περσεὺς ἀνανεωσάμενος τὴν φιλίαν τὴν πρὸς Ῥωμαίους εὐθέως ἑλληνοκοπεῖν ἐπεβάλετο* . . . App. Mak. 11, 4.

2) E. Schwartz nimmt für Appian eine Polybios mit der älteren Annalistik verbindende Mittelquelle an (bei Pauly-Wissowa, Realenc. s. v. Appian Sp. 219), was durch die Vorgeschichte des dritten makedonischen Kriegs bestätigt wird;

welche nicht voneinander getrennt werden dürfen, also erst der jüngeren sullanischen Annalistik an. Abgesehen von der entstellenden Kürzung der Bestimmung über die griechischen Städte, welche Appian selbst zugeschrieben werden kann, stimmt Appian in der Wiedergabe des Vertrags mit Polybios überein; auch darin, daß auch er ihn als Senatsbeschluß einführt. Vollständigkeit kann in dieser Wiedergabe, ganz abgesehen von den Freundschaftsformalien, nicht vorausgesetzt werden und ist mit Sicherheit zu bestreiten, da weder die Stellung von Geiseln noch vor allem die Freigabe der illyrischen und ägyptischen Eroberungen als Vertragspunkt gefehlt haben kann. Diese Bestimmungen waren in den Präliminarien von Nikaia vorweggenommen worden (Polyb. XVIII 1). Der Senat hatte sie also nur zu bestätigen, und die naheliegende Vermutung, daß diese Bestätigung den vom Senat selbst stipulierten Bedingungen vorausging, wird von Appian (Mak. 9, 3) bestätigt: . . *τὴν μὲν εἰρήνην* (Präliminarien) *ἡ βουλὴ μαθοῦσα ἐπεκύρωσε, τὰς δὲ προτάσεις τὰς Φλαμινίνου σμικρύνασα καὶ φαυλίσασα, ἐκέλευσε* . . . . folgt das Senatskonsult und am Schluß: *τάδε μὲν ἡ βουλὴ προσέθηκε καὶ Φίλιππος ἐδέξατο ἅπαντα.*

Nissen hat noch eine Ergänzung des Vertrags versucht. Polyb. XXIII 1f. wird von einem schiedsrichterlichen Verfahren des Senats in Klagsachen griechischer Staaten gegen Philipp erzählt. Polybios erklärt einleitend die Anbringung der Klagen in Rom mit den Worten: *τοῦ γὰρ Φιλίππου συγκλεισθέντος εἰς τὴν κατὰ τὸ σύμβολον δικαιοδοσίαν πρὸς τοὺς ἀστυγείτονας καὶ τῶν Ῥωμαίων γνωσθέντων ὅτι προσδέχονται τὰς κατὰ Φιλίππου κατηγορίας* . . . ., was Nissen so versteht, „daß Philippos nach dem Vertrage verpflichtet war, Streitigkeiten mit seinen Nachbarn, d. h. römischen Bundesgenossen, zur Entscheidung vor den Senat zu bringen“ (a. a. O. S. 147). Nissen setzt hier also, wie er selbst bemerkt, die Bestimmung ein, die im Vertrage mit Antiochos in der Form überliefert ist: *περὶ δὲ τῶν ἀδικημάτων τῶν πρὸς ἀλλήλους γινομένων εἰς κρίσιν προκαλείσθωσαν* (Pol. XXI 43 (45) 26).

Appian steht in einigen Punkten zusammen mit Livius gegen Polybios, in anderen mit Polybios gegen Livius, d. h. gegen die Annalistik der sullanischen Zeit. Wie bei Appian die bei Livius durch kleine Änderungen getrübte Überlieferung reiner hervortritt, zeigen auch die Verhandlungen des Senats mit Eumenes. Liv. XLII 14 sagt, die Verhandlungen seien geheim geblieben. Niese a. a. O. III 108, 2 zeigt, daß diese Notiz des Livius nicht richtig sein kann. Das Richtige hat aber Appian, nach welchem nicht die ganze Verhandlung, sondern der Kriegsbeschluß geheim blieb: (*ἡ σύγκλητος*) *πολεμεῖν ἔκρινε τῷ Περσεῖ. καὶ τοῦτ' ἀπόρρητον ἔτι ἐν σφίσιν αὐτοῖς ποιούμενοι* . . . (Mak. 11, 3). Niese hat Appian nicht berücksichtigt, Nissen (a. a. O. S. 245) ihn mit Livius identifiziert.

An dieser Ansicht ist zunächst die Beziehung auf den Senat als Schiedsgericht falsch. Das geht aus der Fortsetzung des Berichts hervor, der als einen Klagepunkt anführt (§ 12): *τινὲς οὐ φάσκοντες δύνασθαι τυχεῖν τοῦ δικαίου κατὰ τὸ σύμβολον διὰ τὸ τὸν Φίλιππον ἐκκόπτειν τὴν δικαιοδοσίαν* — wie wäre das möglich, wenn Rom der Schiedsrichter ist? und gar erst das Folgende: *τινὲς δ' ἐγκαλοῦντες τοῖς κρίμασιν ὡς παραβεβραβευμένοι, διαφθείραντος τοῦ Φιλίππου τοὺς δικαστάς.* Philipp ist also nur zu schiedsrichterlicher Erledigung von Streitigkeiten verpflichtet, nicht, den Streit vor den Senat zu bringen.

Es fragt sich nun, wo diese Verpflichtung festgestellt wurde. Keineswegs, wie Nissen als selbstverständlich ansieht, im Vertrage mit Philippos. Spätere Ausführungen (S. 443f.) sollen zeigen, daß die Schiedsgerichtsbestimmung immer als die Konsequenz des Kriegsverbots erscheint, daß also mit dem Kriegsverbot auch die Schiedsgerichtsbestimmung aus dem Vertrage mit Philipp entfällt; ferner, daß nach dem politischen Charakter dieses Vertrags beide Bestimmungen, auch jede einzeln, in ihm undenkbar sind. Aber dies soll zunächst nicht mitsprechen, die Beweisführung bei dem Bericht des Polybios stehen bleiben.

Was soll die zitierte Bemerkung, man setzte voraus, daß die Römer die Klagen annehmen würden, wenn die Klagführung vor dem Senate nach dem Vertrage von 197 notwendig war?

Nach Polybios ist Philipp seinen Nachbarn gegenüber zum Schiedsgericht verpflichtet. Nissen erweitert dies zu einer Verpflichtung allen römischen „Bundesgenossen“ gegenüber. Ohne Recht. Denn man kann an eine durch das tatsächliche Verhältnis veranlaßte Umsetzung von Bundesgenossen in Nachbarn deshalb nicht denken, weil auch Eumenes unter den Klagenden ist. Also hat die Verpflichtung mit der römischen Bundesgenossenschaft nichts zu tun, sondern ist bei Polybios auf die Beziehungen zu den Nachbarn Makedoniens beschränkt. Als Klagende werden nicht nur Staaten, sondern auch einzelne Staatsangehörige genannt (§ 3: *οἱ μὲν κατ' ἰδίαν, οἱ δὲ κατὰ πόλιν* und § 10: *καὶ κατὰ κοινὸν ἧκον καὶ κατ' ἰδίαν*) und als Klagepunkte § 11: strittige Ländereien, Sklaven, Vieh, Schuldverträge und vereitelte schiedsgerichtliche Entscheidungen. Man müßte also annehmen, daß alle Privatklagen gegen den König, selbst ohne die Vermittlung des Staates, dem der Kläger angehörte, an den Senat kommen mußten, und daß diese Bestimmung sich nur auf die makedonischen Nachbarstaaten bezog. Ob man das Vorkommen einer solchen Bestimmung im Vertrage mit Philipp wahrscheinlich oder unwahrscheinlich findet, würde weder nach der einen, noch nach der anderen Seite etwas ausmachen. Ein Urteil darüber gewinnt

man erst auf einer Grundlage, auf welche der Ausdruck *σύμβολον* führt. Dieser Ausdruck wird nie, weder bei Polybios, noch bei einem anderen Schriftsteller, von einem römischen Vertrage gebraucht, ist aber die technische Bezeichnung einer bestimmten griechischen Vertragsart, der Staatsverträge über Rechtshilfe, d. h. über eine schiedsgerichtliche Entscheidung ihrer klagbaren Streitigkeiten.[1]) Unter den griechischen Staaten muß diese Vertragsart nach der Zahl der erhaltenen Beispiele sehr stark im Gebrauch gewesen sein, von Rom ist sie niemals angewandt worden. Wie die Bezeichnung des Vertrags, so ist auch der Ausdruck *δικαιοδοσία* technisch für die Rechtshilfe, welche auf Grund eines Vertrags gewährt wird, *κατὰ τὸ σύμβολον*, auch dies technisch.

Zu den Ausdrücken tritt nun der eben bezeichnete privatrechtliche Inhalt der Klagen, speziell auch die Klage auf einen Schuldvertrag hinzu, um bei Polybios nicht an den Vertrag mit Rom, sondern an Rechtshilfeverträge König Philipps mit den Nachbarstaaten denken zu lassen.

Auch der geschichtliche Zusammenhang ist gegeben. Bei der Ordnung der griechischen Verhältnisse, welche Flamininus und die zehn Kommissare nach dem Tage von Korinth vornahmen, werden diese vielleicht selbst den Abschluß dieser in Griechenland üblichen Verträge angeregt haben, um die Schwierigkeiten der besitzrechtlichen Auseinandersetzung nicht für die Ruhe in Griechenland gefährlich werden zu lassen. Das Mittel versagte, weil Philipp die Schiedsrichter nicht anerkannte oder bestach. Deshalb übertrugen die Kläger das Verfahren auf Rom. Der Senat konnte sich, wie sie voraussetzten, als Protektor der griechischen Freiheit nicht versagen, am wenigsten, wenn es sich um die Ausführung der von ihm selbst festgesetzten Friedensordnungen handelte.

Nissen hat den Vertrag von 197 nach dem von 188 interpretiert und ergänzt. In dem Unterschiede tritt aber gerade die Entwicklung der Vertragspolitik hervor.

VIII. DER VERTRAG MIT DEN JUDEN 161

Die Kämpfe der Juden gegen den seleukidischen Oberherrn hatten im Jahre 163 zu einem zweiten Frieden geführt, welcher unter Vermittlung einer grade in Syrien anwesenden römischen Gesandtschaft abgeschlossen wurde.[2]) Die Juden kamen hierbei zum erstenmal in

1) H. F. Hitzig, Altgriechische Staatsverträge über Rechtshilfe, in der Züricher Festgabe für G. Regelsberger, 1907, bes. S. 31 ff. — Vgl. auch S. 264.

2) II. Makk. 11, 34 ff., Brief der römischen Gesandten Qu. Memmius und T. Manius (zweifelhafte Überlieferung) an die Juden: *ὑπὲρ ὧν Λυσίας ὁ συγγενὴς τοῦ βασιλέως συνεχώρησεν ὑμῖν, καὶ ἡμεῖς συνευδοκοῦμεν. ἃ δὲ ἔκρινεν προσανενεχθῆναι τῷ βασιλεῖ, πέμψατέ τινα παραχρῆμα ἐπισκεψάμενον περὶ τούτων, ἵν' ἐκ-*

Berührung mit Rom. Als zwei Jahre später, nachdem unter dem neuen Könige Demetrios die Feindseligkeiten wieder begonnen hatten, eine jüdische Gesandtschaft nach Rom ging und um dauerndes Bündnis und Hilfe bat, wird man sich auf beiden Seiten der römischen Mitwirkung bei dem Zustandekommen des gebrochenen Friedens erinnert haben.

I. Makk. 8, 17[1]): *καὶ ἐπελέξατο Ἰούδας τὸν Εὐπόλεμον υἱὸν Ἰωάννου τοῦ Ἀκκὼς καὶ Ἰάσονα υἱὸν Ἐλεαζάρου καὶ ἀπέστειλεν αὐτοὺς εἰς Ῥώμην, στῆσαι αὐτοῖς φιλίαν καὶ συμμαχίαν καὶ τοῦ ἆραι τὸν ζυγὸν ἀπ' αὐτῶν, ὅτι εἶδεν τὴν βασιλείαν τῶν Ἑλλήνων καταδουλουμένους τὸν Ἰσραὴλ δουλίᾳ. καὶ ἐπορεύθησαν εἰς Ῥώμην, καὶ ἡ ὁδὸς πολλὴ σφόδρα· καὶ εἰσῆλθον εἰς τὸ βουλευτήριον καὶ ἀπεκρίθησαν καὶ εἶπον Ἰούδας ὁ καὶ Μακκαβαῖος καὶ οἱ ἀδελφοὶ αὐτοῦ καὶ τὸ πλῆθος τῶν Ἰουδαίων ἀπέστειλαν* (*ἀπέστιλεν* Sinait.) *ἡμᾶς πρὸς ὑμᾶς, στῆσαι μεθ' ὑμῶν συμμαχίαν καὶ εἰρήνην καὶ γραφῆναι ἡμᾶς συμμάχους καὶ φίλους ὑμῶν. καὶ ἤρεσεν ὁ λόγος ἐνώπιον* (*ἐναντίον* Sin.) *αὐτῶν. καὶ τοῦτο τὸ ἀντίγραφον τῆς ἐπιστολῆς* (*γραφῆς* Venet. Alex.), *ἧς ἀντέγραψαν ἐπὶ δέλτοις χαλκαῖς καὶ ἀπέστειλαν εἰς Ἰερουσαλὴμ εἶναι παρ' αὐτοῖς ἐκεῖ μνημόσυνον εἰρήνης καὶ συμμαχίας.*[2])

23. *καλῶς γένοιτο Ῥωμαίοις καὶ τῷ ἔθνει τῶν* (fehlt Sin.) *Ἰουδαίων*	*φιλία* bzw. *φ. καὶ συμμαχία ἔστω*
ἐν τῇ θαλάσσῃ καὶ ἐπὶ τῆς ξηρᾶς εἰς τὸν αἰῶνα, καὶ ῥομφαία καὶ ἐχθρὸς μακρυνθείη ἀπ' αὐτῶν.	*καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλασσαν εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον, πόλεμος δὲ μὴ ἔστω.*
24. *ἐὰν δὲ ἐνστῇ πόλεμος Ῥώμῃ προτέρᾳ ἢ πᾶσιν τοῖς συμμάχοις*	*τις πρότερος πόλεμον ἐπιφέρῃ* illi civitati
αὐτῶν ἐν πάσῃ τῇ κυρίᾳ αὐτῶν	*ἐπαρχίᾳ, χώρας ... ἧς ἂν ὁ δῆμος ὁ Ῥωμαίων κρατῇ*
(25) *συμμαχήσει τὸ ἔθνος τῶν Ἰουδαίων, ὡς ἂν ὁ καιρὸς ὑπογραφῇ αὐτοῖς*	*ὡς ἂν εὔκαιρον ᾖ*, Methymna, *κατὰ τὸ εὔκαιρον* Kibyra, *ἂν χρεία ᾖ*[3]) Karth. Vertrag von 279

θῶμεν ὡς καθήκει ἡμῖν· ἡμεῖς γὰρ προάγομεν πρὸς Ἀντιόχειαν. διὸ σπεύσατε καὶ πέμψατέ τινας, ὅπως καὶ ἡμεῖς ἐπιγνῶμεν, ἐπὶ ποίας ἐστὲ γνώμης. Datum. Der Text nach Niese, Kritik der beiden Makkabäerbücher S. 65. Ebenda S. 70f. über den Brief. Das Datum halte ich für fälschlich von v. 33 übernommen.

1) Ich bevorzuge die Lesarten des Sinaiticus.

2) Im folgenden links der Text des Vertrags, rechts Parallelen aus anderen Verträgen.

3) Vgl. auch Pol. XXVIII 13, 5 die Antwort des Qu. Marcius an die achaiischen Gesandten: ... *μηκέτι χρείαν ἔχειν τοὺς καιροὺς τῆς τῶν συμμάχων βοηθείας.*

καρδίᾳ πλήρει[1]), (26) *καὶ τοῖς*	*μετὰ πάσης προθυμίας*[2]) *οὐδὲν ἐλλείποντες σπουδῆς*[3])
πολεμοῦσιν οὐ δώσουσιν (fehlt Sinait.) *οὐδὲ ἐπαρκέσουσιν σῖτον, ὅπλα, ἀργύριον, πλοῖα· ὡς ἔδοξεν Ῥώμῃ· καὶ φυλάξονται τὰ φυλάγματα αὐτῶν οὐθὲν λαβόντες.*	*πολεμίοις* *censuere* (S. 243) Umschreibung von *μήτε δόλῳ πονηρῷ* wie in v. 28[4])
27. *κατὰ τὰ αὐτὰ δὲ ἐὰν ἔθνει Ἰουδαίων συμβῇ προτέροις πόλεμος, συμμαχήσουσιν οἱ Ῥωμαῖοι*	*ὡσαύτως*
ἐκ ψυχῆς ὡς ἂν αὐτοῖς ὁ καιρὸς ὑπογραφῇ· (28) *καὶ τοῖς συμμαχοῦσιν οὐ δοθήσεται σῖτος, ὅπλα, ἀργύριον, πλοῖα· ὡς ἔδοξεν Ῥώμῃ* (*Ῥωμαίοις* Sin.)*· καὶ φυλάξονται τὰ φυλάγματα ταῦτα,*	*καρδίᾳ πλήρει*
καὶ οὐ μετὰ δόλου.	*μήτε δόλῳ πονηρῷ* = *sine dolo malo*
29. *κατὰ τοὺς λόγους τούτους οὕτως ἔστησαν Ῥωμαῖοι τῷ δήμῳ τῶν Ἰουδαίων.*	
30. *ἐὰν δὲ μετὰ τοὺς λόγους τούτους*[5]) *βουλεύσωνται οὗτοι καὶ* (*ἢ* Sinait. Venet.) *οὗτοι προσθεῖναι ἢ ἀφελεῖν, ποιήσωνται ἐξ αἱρέσεως αὐτῶν, καὶ ὃ ἂν προσθῶσιν ἢ ἀφέλωσιν*	*πρὸς ταύτας τὰς συνθήκας* *ὁ δῆμος ἢ ἡ βουλή . . . ἀμφότεροι* Antiochos, *ὁ δῆμος . . . καὶ ὁ δῆμος . . .* Kibyra *κοινῇ βουλῇ δημοσίᾳ ἑκατέρων θελόντων ἐξέστω* Kibyra, *δημοσίᾳ βουλῇ ἑκατέρων ἐξέστω* Methymna, *δημοσίᾳ βουλῇ ὅσ' ἂν*
ἔσται κύρια.	*θελήσει ἐξέστω* Astypalaia.
31. *καὶ περὶ τῶν κακῶν ὧν ὁ βασιλεὺς Δημήτριος συντελεῖται εἰς ὑμᾶς* (Sin. Ven. *αὐτοὺς* Al.) *ἐγρά-*	

1) Von Grimm (Exeget. Handb. z. d. Apokryphen des A. T. III. Lief. 1853) als Hebraismus nachgewiesen, בלבב שלם II. Kön. 20, 3, wo die Septuaginta *καρδίᾳ πλήρει* hat.

2) Schreiben an Teos bei Viereck, Sermo Graecus, nr. II.

3) Brief des Manlius Vulso an Herakleia (Viereck a. a. O. nr. III).

4) Mit *οὐδὲν λαβόντες* ist vielleicht *οὐδὲν ἐλλείποντες* und *μηδὲν λείπεσθαι* in Vulsos Brief an Herakleia zu vergleichen.

5) So unter dem Einfluß von v. 29.

ψαμεν αὐτῷ λέγοντες Διὰ τί ἐβάρυνας τὸν ζυγόν σου ἐπὶ τοὺς φίλους ἡμῶν τοὺς συμμάχους ἡμῶν Ἰουδαίους; 32. ἐὰν οὖν ἔτι ἐντύχωσιν κατὰ σοῦ, ποιήσομεν αὐτοῖς τὴν κρίσιν καὶ πολεμήσομέν σε διὰ τῆς θαλάσσης καὶ διὰ τῆς ξηρᾶς.[1])

Der sprachliche Charakter der Urkunde zeigt den Einfluß der doppelten Übersetzung aus dem Griechischen in das Hebräische und aus dem Hebräischen in das Griechische. Immerhin treten die technischen Bezeichnungen in den fremdartigen Ausdrücken und Umschreibungen noch deutlich hervor. Die Randbemerkungen geben die erklärenden Parallelen. Nur eine bedarf einer näheren Begründung.

Die Urkunde wird vom Verfasser des Makkabäerbuchs als Senatsschreiben eingeführt. In v. 29 durchbricht der Verfasser des Makkabäerbuchs die Urkunde durch eine zusammenfassende Bemerkung. Von diesem Verse abgesehen, tritt der Parallelismus der zweiseitigen Bestimmungen nach der formalen und sachlichen Seite deutlich hervor, in der S. 48 festgestellten Form, daß zunächst die Verpflichtungen der Juden, dann die der Römer genannt werden. Auffallend ist das Fehlen des Durchzugsverbots und die Zusammenziehung der Neutralitäts- und der Bündnisbestimmung in der Form, daß die Bündnisbestimmung an erster Stelle steht und die Neutralitätsbestimmung ohne das Verbot des Durchzugs unmittelbar angeschlossen wird. Beachtenswert ist aber, daß auch in dem Ausfall dieses Verbots der Parallelismus gewahrt wird, wie denn auch zwei schwere Auffassungs- und Übersetzungsfehler an den sich entsprechenden Stellen in den Ausdrücken *Ῥώμῃ προτέρᾳ* (v. 24) *ἔθνει Ἰουδαίων προτέροις* (v. 27), *πολεμοῦσιν* (v. 26) *συμμαχοῦσιν* (v. 28) wiederkehren. Der Übersetzer verstand: den Römern eher als den Juden, den Juden eher als den Römern. Das feststehende Vertragsschema zeigt dagegen, daß hier im Original eine Defensivbestimmung

1) Über die textlichen Schlimmbesserungen und Zusätze, die sich bei Jos. Arch. XII 417f. in der Wiedergabe dieser Urkunde finden, hat Mendelssohn, Senati consulta Romanorum quae sunt in Josephi antiquitatibus (Acta soc. phil. Lips. V 1875 p. 96f.) zutreffend geurteilt. Die übrigen Belegstellen für den Vertrag sind: Polem. I 38: (*Ἰούδας*) *πρὸς Ῥωμαίους πρῶτος ἐποιήσατο φιλίαν.* — Iustin. XXXVI 3, 9: *a Demetrio cum descivissent (Iudaei), amicitia Romanorum petita primi omnium ex Orientalibus libertatem acceperunt.* — Euseb. II p. 126 Schöne [aus dem chron. pasch. ed. Bonn I p. 339]: (*Ἰούδας*) *πρεσβεύεται πρὸς τοὺς Ῥωμαίους, καὶ ψηφίζεται ἡ σύγκλητος φίλους καὶ συμμάχους Ῥωμαίων Ἰουδαίους ἀπογράψασθαι, καθὼς ἡ τῶν Μακκαβαίων ἱστορία δηλοῖ.*

gestanden hat, „zuerst" nicht im Verhältnis zu dem Bundesgenossen, sondern zu dem Feinde gemeint ist. Ebenso falsch verstand der Übersetzer v. 26 und 28: den Verbündeten soll Kriegshilfe geleistet, Kriegsbedarf aber nur nach dem Willen der Römer zur Verfügung gestellt werden. Der Irrtum ist wohl durch den hebräischen Ausdruck entstanden. Es mußte nach dem feststehenden Formular statt *πολεμοῦσιν* natürlich *πολεμίοις* heißen, ebenso in v. 28, wo *συμμαχοῦσιν* wohl durch das vorhergehende *συμμαχήσουσιν* veranlaßt ist.

Was soll in diesem Zusammenhange *ὡς ἔδοξεν Ῥώμῃ*? In einem zweiten Vertrage begegnet diese Formel nicht, und sie läßt sich weder mit dem Vorausgehenden, noch mit dem Folgenden in einen sachlichen Zusammenhang bringen. Sie gehört eben gar nicht in den Vertragstext, ist vielmehr die Beschlußformel des Senats und mit der nun erst als authentisch gesicherten Angabe zusammenzustellen, daß die Freundschaft mit den Juden lediglich im Senat beschlossen wurde und nur in einem Schreiben des Senats an die Juden zum Ausdruck kam. Der Senat stimmte über die Vertragsverpflichtungen der beiden Kontrahenten gesondert ab; daher im Protokoll zweimal die stets ohne grammatische Verbindung mit dem vorangehenden und folgenden Text eingesetzte Beschlußformel *censuere*, daher wohl auch statt des gewöhnlichen Schemas bα bβ, cα cβ die unmittelbare Verbindung der beiden Stipulationen in der Form cα bα, cβ bβ, da man sonst vier Abstimmungen hätte vornehmen müssen.

Die Konsequenzen dieser Auffassung lassen sich unter bestätigender Wirkung nach der formalen und der rechtlichen Seite weiter verfolgen. Der Verfasser von I. Makk. schließt mit v. 31 an den Vertrag unmittelbar und in der Form der direkten schriftlichen Anrede (*ὑμᾶς*, *ἐγράψαμεν*) eine Mitteilung des Senats an die Juden über seine briefliche Intervention bei Demetrios an. Auch diese an sich auffällige Verbindung ist gerechtfertigt und aus anderen Beispielen bekannt. Es handelt sich eben um Schreiben, in welchen zunächst mit Anlehnung an die Form des Protokolls die vom Senat in der Form des gebräuchlichen beschworenen Vertragstextes beschlossene Bundesgenossenschaft und in unmittelbarem Anschluß die Abschrift des offenbar ebenfalls auf einen Senatsbeschluß und das Protokoll zurückgehenden Briefes an Demetrios mitgeteilt wird. Zum Vergleich und zur Ergänzung diene das *s. c. de bacchanalibus.*[1]) Auch dieses enthält in der Form eines

1) CIL. I nr. 196, wo Mommsen aber das urkundliche Verhältnis von Urkunde und Senatsbeschluß nicht richtig beurteilt; ebensowenig Bruns, Fontes iuris[7] p. 164f. Dessau, Inscr. sel. 18.

Briefes die Abschrift eines Senatsprotokolls mit den Beschlußformeln. Auch dieses beginnt ohne Anrede mit dem Protokoll und geht dann in die direkte Anrede über (v. 23), enthält aber einleitend noch die in Abschriften aus Senatsprotokollen ständig begegnenden Angaben über die die Verhandlung leitenden Magistrate, Tag und Ort der Verhandlung und die Beurkundungszeugen. Diese einleitenden Bemerkungen können auch dem Schreiben an die Juden nicht gefehlt haben. Ein Zeugnis dafür liegt in der Angabe I. Makk. 8, 16, daß ein Konsul den Staat leitet und der Senat aus 320 Senatoren besteht (v. 15). Diese Angaben stammen offenbar daher, daß nur ein Konsul als Verhandlungsleiter an der Spitze des Schreibens genannt und die Zahl der anwesenden Senatoren angegeben war.[1]) Für den urkundlichen Charakter des Vertrags als Senatsbeschluß ist noch das S. 58 angemerkte Fehlen des Hinweises auf den Vertragseid zu beachten. Beeidet wird nur der gesetzmäßige Vertrag; der prekäre Charakter des Senatsbeschlusses, der durch diese Abschlußform erstrebt wird, würde durch den Eid aufgehoben werden.

Die chronologische Stellung der Urkunde wird mit Bezug auf die formale Entwicklung, welche für die Zeit c. 130—25 S. 54 und 62 dargelegt ist, bestätigt durch die für ihr höheres Alter vorauszusetzende reichere Anwendung von Formeln, welche in der Entwickelung immer mehr abgestoßen wurden: *ὡς ἂν εὔκαιρον*, das im Vertrage mit Mytilene fehlt, im Vertrage mit Astypalaia wohl nur einmal vorkommt (S. 56), im Vertrage mit Methymna dagegen noch zweimal steht, ebenso im jüdischen in der Form *ὡς ἂν ὁ καιρὸς ὑπογραφῇ* je einmal an den entsprechenden Stellen; ebenso wird *ἐκ ψυχῆς* wiederholt, das im astypalaiischen und im methymnischen Vertrage in der Form des Hinweises auf den Eid sich nur einmal findet. *Sine dolo malo* fehlt nicht; die Formel *οὐδὲν λαβόντες*, die aus dem Briefe des Manlius Vulso an Herakleia bekannt ist, findet sich nur noch in diesem Vertrage, ebenso die Bekräftigung *καὶ φυλάξονται τὰ φυλάγματα ταῦτα*. Wie *ἔδοξεν* = *censuere* ist schließlich auch die Überleitung *κατὰ τὰ αὐτά*, die dem üblichen *ὡσαύτως* entspricht, spezifisch für das Senatskonsult.

So vereinigen sich mit den literarischen Angaben über den Charakter des Vertrags seine urkundlichen Eigenheiten zu dem Beweise, daß hier ein auf der Stufe des Senatsbeschlusses stehen gebliebener Vertrag vorliegt.

Keine zweite antike Urkunde ist von der Kritik so verkannt worden, wie dieser römisch-jüdische Vertrag. Während er früher ohne Bedenken

1) So bereits Mommsen an der S. 264, 4 angegebenen Stelle.

z. B. von Ewald, Kuhn und Grimm als echt hingenommen wurde[1]), Mommsen ihn um die Mitte des vorigen Jahrhunderts durch urkundliche Beobachtungen zu bekräftigen suchte, haben sich neuerdings Mendelssohn für eine Verfälschung, Graetz[2]), Niese, Wellhausen und Winkler ganz gegen seine Echtheit erklärt, die nur in Schürer einen Verteidiger fand. Die älteren und jüngeren Argumente für die Echtheit der Urkunde müssen m. E. aber nicht weniger bestimmt abgelehnt werden, als die gegen ihre Echtheit angeführten. So stellt sich mir die Kritik der Urkunde in jeder Beziehung, von seiten des *pro* und des *contra*, von seiten der Beurteilung ihrer urkundlichen Form wie ihres geschichtlichen Inhalts, als ein Musterbeispiel urkundlicher Fehlkritik dar. Das veranlaßt mich, näher auf diese Kritik einzugehen.

Schürer[3]) stellt sich zunächst auf den Standpunkt, daß „die Erzählung des ersten Makkabäerbuches über die Beziehungen des Judas zu den Römern so sehr der geschichtlichen Situation (entspricht), daß zu Zweifeln darüber kein Anlaß vorliegt“. Schürer trennt zutreffend von dieser Frage die nach der Echtheit des überlieferten Vertragstextes, entscheidet sich aber auch für diesen: „Wenn man bedenkt, daß zwischen dem Original und dem uns vorliegenden Wortlaut das Zwischenglied einer hebräischen Übersetzung liegt, so sehe ich nicht, welche Gründe gegen die Echtheit entscheiden sollen. Für dieselbe dürfte namentlich sprechen, daß die Vertragsbestimmungen zum Nachteil der Juden ungleich sind“.

Diese Ansicht von der Ungleichheit der Bestimmungen für Rom und Judäa geht auf eine Interpretation der zweiten Vertragsbestimmung zurück, die zuerst Grimm in seinem noch heute unentbehrlichen Kommentar zum ersten Makkabäerbuche gab. Im Gegensatz zu einer Auffassung, welche in v. 26 das Subjekt nicht wechseln ließ und πολεμοῦσιν im Sinne von „gegen die Römer Kämpfenden“ auffaßte — unberechtigt genug, wie der Ausdruck selbst, vor allem aber seine Parallele συμμαχοῦσιν in v. 28 zeigt[4]) — denkt Grimm sich als Subjekt des v. 26 die Römer, bezieht πολεμοῦσιν als Parallele von συμμαχοῦσιν in v. 28 auf die Hilfe leistenden bzw. Hilfe empfangenden Juden und inter-

---

1) Ewald, Geschichte des Volkes Israel IV³ S. 420; Kuhn, Städtische und bürgerliche Verfassung des Röm. Reichs 1865 S. 15; Grimm a. a. O.

2) Geschichte der Juden II 374.

3) Gesch. d. jüd. Volkes im Zeitalter Jesu Christi I 35.

4) So auch Grotius, Annotata ad Vetus Testamentum Bd. III z. St., welcher vorschlug, in v. 28 vor συμμαχοῦσιν einzuschieben πολεμίοις. In dieser Weise wird weder v. 28 noch v. 26 geheilt.

pretiert, „daß (die Juden) die Kosten für Rüstung, Verpflegung und Transport sowohl des von Rom zu empfangenden als auch des für Rom zu stellenden Zuzugs zu tragen haben. Dem ὡς ἔδοξε Ῥωμαίοις in v. 26 und ὡς ἔδοξε Ῥώμῃ in v. 28 zufolge will Rom die Übernahme der Kosten zwar nicht für alle verweigern, aber doch nicht sich dazu verpflichten, sondern sie für den einzelnen Teil seinem Gutdünken vorbehalten. Die Vertragsbestimmungen waren sonach zum Nachteil der Juden ungleich.“[1])

Merkwürdig genug, dieser eine Punkt, der nach Schürer die Echtheit der Urkunde beweisen soll, würde genügen, um ihre Unechtheit über alle Zweifel sicher zu stellen. Das Notwendige darüber ist gesagt. Das römische Staatsrecht kennt nur zwei Formen des Grundvertrags, den gleichen Vertrag, dessen urkundliche Eigenart in der absoluten Gleichheit der Bestimmungen für beide Kontrahenten besteht, und den ungleichen Vertrag, der nicht einzelne Bedingungen verschlechtert, sondern einseitig ist, nur dem einen Kontrahenten Verpflichtungen auferlegt. Diese beiden Vertragsformen heben sich sachlich und urkundlich so scharf gegeneinander ab, daß man eine Abweichung auch dann für unmöglich halten müßte, wenn diese nicht allein auf einem Vertrage beruhen würde[2]), wenn wenigstens dieser eine Vertrag uns nicht in einer Überlieferung bekannt wäre, die ihn in der Gestalt einer dritten Umprägung aus einer Sprache in die andere bietet, wenn auch die handschriftliche Überlieferung besser wäre, und wenn sich schließlich die Inkongruenz nicht durch die für einen Übersetzungsfehler als leicht zu erachtende Umsetzung von πολεμοῦσιν in πολεμίοις beheben ließe.[3])

Auch Mommsen hat Grimms Auffassung geteilt, sowohl die eben wiedergegebene über den zweiten Vertragspunkt, wie Grimms gesamte Wertung der Urkunde, welche „eine zwar nichts weniger als wörtlich, aber doch jedenfalls sachlich treue Urkunde sei“.[4]) Mommsen hat diese

---

1) So in der von Hilgenfeld herausgegebenen Zeitschrift für wissenschaftl. Theologie XVII 1874 S. 234.

2) Eine falsche Auffassung des Textes verführte Grimm dazu (a. a. O. S. 234 Anm. 1), auch im dritten römisch-karthagischen Vertrage (S. 255f. 264f.) eine gewisse Ungleichheit der Bestimmungen anzunehmen.

3) Man muß aber zwischen dem heutigen Text und der römischen Originalübersetzung unterscheiden. Denn es scheint mir allerdings gewiß, daß der Text des Makkabäerbuches und die Auffassung des letzten Übersetzers von Grimm richtig interpretiert wurden. Der Wechsel von πολεμοῦσιν (v. 26) und συμμαχοῦσιν (v. 28) zeigt, daß er in beiden Fällen die Juden gemeint, also auch ὡς ἔδοξεν Ῥώμῃ entsprechend verstanden hat.

4) A. a. O. S. 231. Ebenso vorher im Kommentar S. 130. Mommsen hat bereits kurz nach dem Erscheinen von Grimms Kommentar (1853) diesem seine Bemerkungen zugesandt, welche Grimm, mit eigenen Worten, aber ohne sachliche Zutaten, erst 1874 veröffentlichte.

Ansicht durch urkundliche Beobachtungen gestützt, die sich ihm aus einem Vergleich mit dem Vertrage von Astypalaia ergaben. Damit hat Mommsen den allein beweiskräftigen Weg der Urkundenkritik beschritten, aber, abgesehen von dem Hinweis auf die Gleichheit der Anfangs- und der Schlußbestimmung, kam er zu unmöglichen Anschauungen über die Einzelheiten des Vertrags und über seinen urkundlichen Gesamtcharakter. Mommsen will im Sinne der Grimmschen Auslegung der ungleichen Zufuhrbestimmung die Worte *ὡς ἔδοξεν Ῥώμῃ* mit der Annahme erklären, daß in den Text durch die zwiefache Übersetzung eine Unklarheit hineingekommen sei und v. 26 im Original etwa gelautet haben möge: „... *et militibus* [*πολεμοῦσιν*] *non daturos neque praebituros esse frumentum, arma, stipendium, naves placuit Romanos* [*ὡς ἔδοξεν Ῥώμῃ*] *eorumque dicto audientes eos* [die Juden] *esse cum nihil accipiant*[1]) (so daß der Übersetzer *daturos Romanos* mißverständlich geschieden habe) und dann [v. 28]: *et militibus* [*συμμαχοῦσιν*] *non suppeditari neque frumentum neque arma neque stipendium neque naves placuit a Roma* (*ὡς ἔδοξεν Ῥώμῃ*) *eosque dicto obtemperaturos esse sine dolo malo.*“

Diese Rekonstruktion ist durchaus in Grimms Sinn gehalten. Sie verstärkt dessen Auffassung noch durch die Interpretation *οὐδὲν λαβόντες* = *cum nihil accipiant.* Meine Auffassung ist, daß das vorausgehende *φυλάγματα αὐτῶν* wie *φυλάγματα ταῦτα* in v. 28 ohne jede Beziehung auf die Römer die Vertragsbestimmungen meint, und ich verweise für *οὐδὲν λαβόντες* auf die S. 241 angegebenen Parallelen.

Der durch die Formel *ὡς ἔδοξεν Ῥώμῃ* = *censuere* aufgedeckten Bestimmung der Urkunde als eines Senatsbeschlusses kam Mommsen durch die Erkenntnis der beiden S. 244 hervorgehobenen Anzeichen eines Senatsbeschlusses auf halbem Wege entgegen. Aber sie führten ihn zu der falschen Ansicht, daß Vertrag und Senatsbeschluß als zwei Bestandteile des Bündnisaktes und seiner Ausfertigung zu trennen seien.

Die Tatsache einer jüdischen diplomatischen Sendung nach Rom im Jahre 161 ist unlängst von Niese mittels der Konsularfasten gesichert worden.[2]) Die Echtheit der überlieferten Urkunde bestreitet aber auch Niese, ja, er zieht sogar in Zweifel, „ob damals schon ein förmliches Bündnis mit dem römischen Volke geschlossen war oder ob die Ge-

1) So auch Grotius a. a. O. z. St.: *suis impensis.*

2) In der Festschrift für Th. Nöldeke, 1906 II 817f. zeigte Niese, daß der Konsul C. Fannius C. f., welcher das bei Josephus an einer unmöglichen Stelle (Arch. XIV 233) erhaltene Geleitsschreiben für eine jüdische Gesandtschaft ausgefertigt hat, mit dem Konsul des Jahres 161 identisch ist.

sandten der Juden nur einen freundlichen Senatsbeschluß und eine Verwendung bei Demetrios erreichten".[1]) Zur Begründung bemerkt Niese: „Die ganze Erzählung erweckt in ihrer aufgeblähten, salbungsvollen, umständlichen Rhetorik nur geringes Vertrauen." Wenn er mit der Erzählung die geschichtliche Umkleidung der Urkunde, den Bericht über die Einführung der Gesandtschaft in den Senat und die Annahme ihres Antrags meint, so würde dieser Bericht erstens die Urkunde nicht richten, zweitens paßt aber Nieses Charakteristik absolut nicht auf ihn. Der Bericht ist ohne jede Phrase, rein sachlich, eher zu kurz als zu lang. Ich zweifle nicht im mindesten daran, daß er, wie die vorausgehende Schilderung der römischen Macht, auf einen Teilnehmer an der Gesandtschaft zurückgeht. Nachdem sachgemäß der Vertragsantrag von dem Gesandten mündlich vorgebracht und in dem Berichte wörtlich wiedergegeben ist (v. 20), wird über die Diskussion, die Abstimmung und die römische Antwort nichts mehr berichtet. Nur die Tatsache der Annahme wird kurz angegeben (v. 21). Das entspricht durchaus dem, was die Gesandten als Augenzeugen berichten konnten, da sie vor der Diskussion den Sitzungsraum verlassen mußten und das Resultat der Abstimmung ihnen offenbar, wie vielfach, außerhalb der Kurie mündlich von dem Vorsitzenden mitgeteilt wurde.[2]) Meint Niese mit der salbungsvollen Rhetorik den Stil der Urkunde[3]), so haben die durch die Übersetzung in das Hebräische verursachten, bei der Rückübersetzung in das Griechische beibehaltenen biblischen Ausdrücke Niese darüber hinweggetäuscht, daß die Rhetorik der Urkunde sich durchweg sehr leicht in die römische Urkundensprache in einer Weise umsetzen läßt, daß in ihr dem Inhalte nach auch nicht ein einziges, dem römischen Vertragsschema fremdes Satzteilchen übrig bleibt.

Niese kommt nach seinem Verdikt über die Urkunde im Resultat mit Mendelssohn[4]) überein, „daß die Juden zwar in Rom ein Bündnis nachgesucht, aber nicht erlangt haben, sondern nur ein günstiges Senatskonsult, in welchem der Senat sie etwa als Freunde Roms anerkannte".[5])

1) Kritik der beiden Makkabäerbücher S. 89. Noch bestimmter in der Nöldeke-Festschrift S. 824 f.

2) Mommsen, Staatsr. III 961, 1; 1014.

3) So deutlich in der Nöldeke-Festschrift S. 824: „... und zweitens kann der Text der Bündnisurkunde unmöglich echt sein, da er nicht die damalige Urkundensprache wiedergibt, sondern in einem Phantasiestil abgefaßt ist."

4) An dem S. 242, 1 angegebenen Orte S. 99. Mendelssohn lehnt aber die Urkunde nicht ab, sondern glaubt nur, daß zu der vereinbarten Freundschaft der Ausdruck der Bundesgenossenschaft fälschlich hinzugesetzt ist.

5) Nöldeke-Festschrift S. 824 und vorher Kritik der Makkabäerbücher S. 89.

Die Begründung interessiert, weil sie zeigt, in welchem Maße die Urkundenkritik und die Kenntnis der staatsrechtlichen Grundlagen des Vertragswesens durch unbegründete allgemeine Anschauungen in falschen Richtungen gehalten wird. „Bekanntlich war der Senat gar nicht befugt, ein Bündnis abzuschließen; dazu bedurfte es eines Volksbeschlusses.“ Niese setzt hier offenbar Mommsens S. 115 bekämpfte Ausführungen Staatsr. III 1170 voraus. — Niese findet seine Ansicht, „daß die jüdischen Gesandten nicht ein Bündnis erlangten, sondern nur einen günstigen Senatsbeschluß“ durch die Charakterisierung der Urkunde als *συγκλήτου δόγματα* in dem Geleitsschreiben des Konsuls Fannius gestützt. Die Beobachtung ist richtig; der Plural weist auf mehrere Beschlüsse hin. Aber der scheinbare Widerspruch zwischen Senatskonsult und Vertrag löst sich innerlich auf, da das Senatskonsult eine urkundliche Form des Vertrags ist und gerade die von ihm bekämpfte Urkunde sich, wie er es für die echte verlangt, als Senatskonsult gibt, durch ihre geschichtliche Einführung wie durch die Beschlußformel *ὡς ἔδοξεν Ῥώμῃ*, und da, wie er zur Erklärung des Pluralis *συγκλήτου δόγματα* verlangt, die Beschlußformel zweimal auftritt, also zwei Abstimmungen anzeigt. Der Geleitsbrief des Fannius, der durch Niese zu dem Vertrag von 161 gerückt ist, sichert also in der denkbar besten Weise die Vertragsurkunde und meine Ansicht über ihren urkundlichen Charakter.

Noch einen Beweis führten Mendelssohn und Niese gegen die Echtheit des Bündnisvertrags an, und dieser ist geschichtlich und rechtlich der interessanteste. „Ein Bündnis kann nur mit einem selbständigen Gemeinwesen abgeschlossen werden, was die Juden nicht waren; sie waren rechtlich Untertanen der Seleukiden. Diese waren Freunde und Bundesgenossen Roms und standen mit ihrem Gebiet in einem festen Vertragsverhältnis zur Republik. Ein Bündnis also mit den aufständigen Juden würde in Rom ernste formelle Schwierigkeiten gemacht haben, die man nicht leicht nahm; denn bei aller Rücksichtslosigkeit der Politik hielt man doch genau auf das Dekorum und die Formen des Völkerrechts.“ Diese Sätze beruhen auf der irrigen Voraussetzung, daß die Freundschaft und Bundesgenossenschaft des römischen Volks mit den Seleukiden ohne Unterbrechung von einem Herrscher auf den anderen überging. Demetrios, welcher 162 auf den Thron gelangte, hatte damals das Freundschaftsverhältnis zu Rom noch nicht erneuert[1]), Rom

1) Die Gesandtschaft, welche um die Erneuerung des Freundschaftsverhältnisses bitten sollte, ging erst 160/159 nach Rom. Diod. XXXI 28 (Olymp. 155, 1).

war von dieser Seite also noch nicht gebunden.[1]) Die Kontinuität der Königsherrschaft ist für Rom bis zur Erneuerung der Freundschaft unterbrochen, das Land steht ihm also in natürlicher Hostilität gegenüber, und kein rechtliches Bedenken kann Rom hindern, die Selbständigkeit der syrischen Territorien anzuerkennen. Bei Niese zeigt sich bis in den Ausdruck hinein eine Verkennung antiker Verhältnisse unter dem Einfluß der modernen Vorstellung eines außerhalb des Vertragsrechts stehenden Völkerrechts. Nicht bei Niese allein. Das völkerrechtliche Argument ist auch von Wellhausen, Willrich und Winkler gegen den Vertrag ins Feld geführt worden. Nach Willrich[2]) „hätte ein Blick ins römische Staatsrecht genügen sollen, um derartige Fälschungen abzuweisen.“ Juda ist ein ἀρχιλῄστης. Beweis: die späteren Kämpfer gegen die römische Herrschaft werden so genannt. — Noch besser ist der Hauptbeweis. Der Vertrag gibt sich als Bündnis; aber „bekanntlich haben die Römer seit sie Weltmacht geworden waren nicht leicht bei der ersten freundlichen Verbindung mit andern namentlich kleinen Staaten ein *foedus* geschlossen, sondern sich damit begnügt, die *amicitia* einzugehen, an deren Stelle erst nach einer längeren Zeit das Bündnis zu treten pflegte, wenn das Verhältnis sich bewährt hatte.“ Diese Stufenfolge setzt er auch für die Verträge mit den Juden voraus. Da er ein Beweisbeispiel anführt — „Lampsakos, das erst nach 16 Jahren einer treubewährten φιλία die συμμαχία Roms erhielt“[3]) —, kann man ihn in diesem Falle mit seinen eigenen Waffen schlagen. Lampsakos hat überhaupt niemals in einem Sozietätsverhältnis gestanden, m. E. nicht einmal in einem Freundschaftsverhältnis, sondern stand Rom im Verhältnis geduldeter Autonomie gegenüber.[4]) Es ist nicht gewagt, zu vermuten, wo-

1) Daß die politischen Verhältnisse Roms darauf hinwiesen, jedem Feinde des Demetrios, welcher als Flüchtling aus der römischen Geiselhaft und als intellektueller Mörder des römischen Schützlings Antiochos V. auf den Thron gekommen war, die Hand zu reichen, hat Niese selbst ausgeführt und mit dem Beispiel des Timarchos, welcher als König der oberen Satrapien anerkannt wurde, belegt. Kritik der Makkabäerbücher S. 88; Gesch. der griech. u. mak. Staaten III S. 247; Nöldeke-Festschrift II S. 824. Soweit Wellhausen (Isr. u. jüd. Gesch. 268, 1) mit der Hervorhebung des Unterschieds, daß Juda nur ein kleiner Rebell, Timarchos dagegen ein mächtiger Satrap war, einer richtigen politischen Empfindung Ausdruck gab — rechtlich liegt nur der Unterschied zwischen einem großen und einem kleinen Rebellen vor — entsprechen ihm, was Wellhausen übersah, die geschichtlichen Tatsachen: Timarchos wird als König anerkannt und tritt auf diese Weise in das Freundschaftsverhältnis zu Rom; der jüdische Vertrag wird dagegen nur mit dem jüdischen Volke geschlossen, Juda wird in ihm nicht, wie im Antrage der Gesandten (I Makk. 8, 20), erwähnt.

2) Judaica, 1900, S. 62 f. 3) A. a. O. S. 71.

4) Lampsakos gehört zu den Staaten, deren Freiheit Rom Antiochos gegenüber schützte (S. 442, 1). Liv. XLIII 6, 10 ein Scheinvertrag, wie in den S. 228 genannten Beispielen.

für Willrich Lampsakos eingesetzt hat, für Rhodos, an welchem Staate Mommsen im Staatsrecht III 650. 663 die Umwandlung der Freundschaft in die Bundesgenossenschaft darlegte. Lampsakos oder Rhodos — das mag ein Versehen sein. Aber nun kommt erst der Fehler: Mommsen hat den Übergang von Freundschaft zu Bundesgenossenschaft natürlich nicht als Belohnung für bewährte Treue, sondern im Gegenteil als den Übergang aus einem besseren in ein schlechteres Verhältnis, also, wie es bei den Rhodiern geschichtlich ganz genau bekannt ist, als Strafe dargestellt, die Sozietät im Gegensatz zu der Freundschaft sogar a. a. O. als autonome Untertänigkeit gekennzeichnet. Wer wird nun noch den „Blick ins Staatsrecht“ bezweifeln![1])

Schlägt Willrich seine Tausende, so Winkler seine Zehntausende. Er macht reinen Tisch, gibt als Resultat kritischer Erörterungen die Erklärung: „es gibt kein Zeugnis für ein näheres Verhältnis zwischen Juden und Rom, solange Seleuciden geherrscht haben[2])“ und hält den von Willrich versuchten Nachweis, „daß an die Erringung der Bundesgenossenschaft so bald für die Juden nicht zu denken gewesen wäre“ für überflüssig, weil Judas „Anerkennung als Freund und Bundesgenosse des römischen Volkes .... schon durch die Sachlage ausgeschlossen ist, das wäre einfach wieder eine Kriegserklärung Roms an Demetrios gewesen .... daß sie nicht erfolgt ist, geht schon aus der Tatsache hervor, daß Rom eben nicht in Kriegszustand mit Demetrios getreten ist.[3])“ Im Resultat über die Verhältnisse von 161 steht Winkler Niese nahe; er nimmt, ohne förmlichen Freundschaftsabschluß, eine Intervention zugunsten der Juden an.

Wenn Willrich weiter gegen den Vertrag anführt, daß nach Cäsars Dekret bei Jos. arch. XIV 205 die Juden bei Abschluß des ersten Bündnisses mit den Römern bereits Joppe besaßen — *Ἰόππην τε πόλιν, ἣν ἀπ' ἀρχῆς ἔσχον οἱ Ἰουδαῖοι ποιούμενοι τὴν πρὸς Ῥωμαίους φιλίαν,*

1) Willrichs Hyperkritik wird zu einem vollständigen Mangel an Kritik, wenn er die Vertragsurkunde, welche er für echt, aber für jünger hält, dem den hebräischen Namen Judas führenden Aristobul I. (104—103) zuweist, aus keinem anderen Grunde, als weil sich Jos. arch. XII 419 unter den Schlimmbesserungen des Makkabäerbuchtextes auch die Datierung *ἐπ' ἀρχιερέως μὲν τοῦ ἔθνους Ἰούδα* findet (Judaica S. 71). Die Datierung lautet weiter: *στρατηγοῦ δὲ Σίμωνος τοῦ ἀδελφοῦ αὐτοῦ.* Es liegt Methode darin, daß Willrich nun, konsequent fortfahrend, einen hebräischen Namen Simon für Aristobuls Bruder Antigonos konjiziert! Das Strategenamt, das wir unter Jonathan als seleukidisches, reichsunmittelbares Amt Simons kennen (I. Makk. 11, 59), fließt für die Zeit Aristobuls in die Konjektur von selbst mit ein.

2) Altoriental. Forschungen III 1, 1901 S. 134. 3) A. a. O. 113.

αὐτῶν εἶναι καθὼς καὶ τὸ πρῶτον (*πρότερον* Vatic.)[1]) —, welches sie nachweislich erst unter Jonathan und Simon erwarben[2]), so hat Niese mit Recht dagegen bemerkt[3]), daß diese späte Notiz nicht das Bündnis, sondern nur sich selbst verdächtigt. Ich glaube aber, daß der Ausdruck überhaupt nicht die Bedeutung „von allem Anfang an“, sondern die Bedeutung, „von alters her, vorher“ hat. So wird *ἐξ ἀρχῆς* nicht selten bei Polybios gebraucht, z. B. XXVIII, 7, 8: *τὸ γεγονὸς ἐξ ἀρχῆς ψήφισμα τῶν Ἀχαιῶν ὑπὲρ τῶν τιμῶν*, wo nicht ein erster, sondern ein voraufgehender Beschluß gemeint ist, ebenso § 5: *οἱ μὲν γὰρ ἐξ ἀρχῆς αἴτιοι γενόμενοι .... ἐβούλοντο ....* (die einstmals .... wollen jetzt); vor allem aber Polyb. XV 1, 7, wo eine römische Gesandtschaft in Karthago die Selbstbeschuldigung wiedergibt, die eine karthagische Gesandtschaft in Rom ausgesprochen hatte: [*ὡς*] *κατηγορήσαιεν σφῶν αὐτῶν, διότι καὶ τὰς ἐξ ἀρχῆς γενομένας συνθήκας Ῥωμαίοις καὶ Καρχηδονίοις ἀθετήσαιεν αὐτοί.* Hier kann natürlich nicht, was der Plural zulassen würde, der erste karthagisch-römische Vertrag, sondern bei der weitgehendsten Interpretation müssen allgemein die vorausgehenden Verträge, da es sich um den Kriegsanlaß handelt, aber sicher nur der Friedensvertrag von 241 und der Ebrovertrag gemeint sein. Auch das erste Makkabäerbuch spricht in diesem Sinne c. 15, 17 von *ἡ ἐξ ἀρχῆς φιλία* und ebenso Josephus selbst, ganz wie an der ersten Stelle, drei Paragraphen tiefer (§ 208): *μένειν δὲ καὶ τὰ ἀπ' ἀρχῆς δίκαια, ὅσα πρὸς ἀλλήλους Ἰουδαίοις καὶ τοῖς ἀρχιερεῦσιν καὶ τοῖς ἱερεῦσιν ἦν*, wo der Ausdruck nur das Ältere gegenüber dem bis 63 reichenden *πρότερον* (§ 205. 207) bezeichnet.

Diese Auffassung wird noch gestützt, wenn wir — es handelt sich um einen Ausdruck aus einem Senatsbeschluß — nach dem lateinischen Originalausdruck fragen. Der kann, wie besonders die zweite Stelle zeigt, nur *antiquitus* und nicht *ab initio*[4]) gelautet haben. So begegnet *antiquitus* an einer ganz entsprechenden Stelle Liv. XXXIX 25, 4; es handelt sich um den Streit zwischen Philipp von Makedonien und den Thessalern wegen der von Philipp während des Krieges mit Antiochos besetzten thessalischen Städte, soweit diese damals den Aitolern gehört hatten; die Fragestellung der Schiedsrichter lautet: *utrum Thessalorum iuris, cum vi ademptae possessaeque ab Aetolis forent ... an Aetolica antiquitus ea oppida fuissent*, wo dann weiter das letzte Satzglied noch er-

1) Über den Zusammenhang dieser Stelle s. S. 162 unter nr. 6.
2) I. Makk. 12, 33; 13, 11; 14, 5.
3) In der Vorrede der Kritik der Makkabäerbücher. Ähnlich Schürer a. a. O.
4) So die alte, aus dem 6. Jahrhundert stammende lateinische Übersetzung.

läutert wird *si Aetolorum fuissent: si voluntate, non si vi atque armis coacti cum Aetolis essent.* Also bedeutet *antiquitus* nicht einen möglichst weit zurückliegenden Zeitpunkt, sondern, da man über den Zustand der griechischen Verhältnisse nach dem Ende des zweiten makedonischen Kriegs unmöglich zurückgreifen konnte, nur die Zeit vor 192, vor dem Beginn der Feindseligkeiten. Und da die Fragestellung als vom Senat angegebene Schiedsformel bezeichnet wird, also urkundlichen Charakters ist[1]), gewinnt die Beziehung zu ἀπ' ἀρχῆς an Wahrscheinlichkeit, das wir nun mühelos aus dem urkundlichen und geschichtlichen Zusammenhang heraus interpretieren können. Das Freundschaftsverhältnis des römischen Volkes zu den Juden war im Jahre 63 unterbrochen worden. Judäa befand sich fortab, als erobertes Land, im Zustand der geduldeten Autonomie. Cäsar erneuerte das Freundschaftsverhältnis, und bei der gleichzeitigen Wiedergabe der 63 den Juden entzogenen Hafenstadt Joppe erinnert er daran, daß sie diese unter den gleichen Verhältnissen — wenn sie nämlich nicht in geduldeter Autonomie standen, sondern im Freundschaftsverhältnis mit Rom waren — von alters her besessen hätten.

Vom allgemeingeschichtlichen Standpunkte ist schließlich gegen den Bundesgenossenschaftsvertrag besonders hervorgehoben worden, daß er ohne Folgen blieb.[2]) Zwei Jahre, nachdem Demetrios die Juden niedergeschlagen und in das alte Verhältnis zurückgebracht hatte, erkannten die Römer ihn, ohne für ihre Verbündeten etwas getan zu haben, als König an.[3]) Ihr Verhalten gegenüber den Juden liegt zwar nicht im Sinne des Bundesgenossenschaftsvertrags, aber ebensowenig im Sinne eines freundschaftlichen Abkommens. Und rechtlich — worauf es allein ankommt — verträgt es sich mit dem Bündnis durchaus. Ganz abgesehen davon, daß die Bundeshilfe nicht unbedingt, sondern nach den Zeitumständen zugesagt war, ist dies eben der Unterschied zwischen einem beschworenen und einem nur durch den Senat abgeschlossenen Vertrage, daß dieser jederzeit einseitig aufgelöst werden kann. Die Römer hatten den Vertrag nicht geschlossen, um den Juden zu helfen, sondern um Demetrios zu schaden. Im Sinne des Vertrags

1) A. a. O. § 6: *eiusdem formulae disceptatio.* Vgl. die in einem ähnlichen Falle vom Senat formulierte Fragestellung für den Schiedsspruch bei Dittenberger Syll. I² 314 Z. 50f.

2) Wellhausen, Isr. u. jüd. Gesch. S. 268, 1, welcher, wie Willrich, jede Verbindung Roms mit Judäa im Jahre 161 leugnet; aber ebenso auch Niese, der Nöldeke-Festschrift S. 824, ähnlich wie Winkler, nur eine freundliche Aufmunterung der Juden annimmt.

3) Wenn auch nur bedingt, Polyb. XXXII 3 (7) 13. Über das Datum, 160/59, Niese, Gesch. der griech. u. maked. Staaten III 246, 4.

intervenierten sie bei Demetrios. Die rasche Abwicklung der Dinge kam ihnen aber in Judäa wie in den oberen Satrapien zuvor.[1]) Man hätte auf eigene Rechnung dasjenige von vorn und ohne die neuen Freunde anfangen müssen, zu dessen Ausführung man diese nur hatte unterstützen wollen. Die Gefügigkeit des neuen Königs nahm einem Übergang zu offenen Feindseligkeiten den letzten Rest von Berechtigung; er war ebenso unnötig wie unmöglich geworden.

Um innerhalb dieses geschichtlichen Zusammenhangs den Unterschied zwischen dem Wortsinn des vom Senat geschlossenen Vertrags und dem ihm mangelnden Zwang nicht nur rechtlich, sondern auch geschichtlich zu verstehen, muß man nur eins im Auge behalten: daß der antike Bündnisvertrag nicht, wie der moderne, auf der Grundlage des Völkerrechts abgeschlossen wird, sondern diese erst schafft, daß er deshalb nicht, wie der moderne, nur oder auch nur in erster Linie dem Zwecke einer tatsächlichen Allianz, sondern in erster Linie dem Zwecke einer völkerrechtlichen Kommunikation dient, daß das Bündnis im Gegensatz zur Freundschaft dieses Verhältnis wohl verstärkt, aber, wie der Vorbehalt einer Entscheidung nach den Zeitumständen zeigt, keineswegs zur unbedingten Interessen- und Waffengemeinschaft steigert.

IX. DIE VERTRÄGE MIT KARTHAGO VOR DEM ERSTEN KRIEGE

Erster Vertrag, Polyb. III 22, 4f.

Ἐπὶ τοῖσδε φιλίαν εἶναι Ῥωμαίοις καὶ τοῖς Ῥωμαίων συμμάχοις καὶ Καρχηδονίοις καὶ τοῖς Καρχηδονίων συμμάχοις·

1. a) *μὴ πλεῖν Ῥωμαίους μηδὲ τοὺς Ῥωμαίων συμμάχους ἐπέκεινα τοῦ Καλοῦ ἀκρωτηρίου, ἐὰν μὴ ὑπὸ χειμῶνος ἢ πολεμίων ἀναγκασθῶσιν· ἐὰν δέ τις βίᾳ κατενεχθῇ, μὴ ἐξέστω αὐτῷ μηδὲν ἀγοράζειν μηδὲ λαμβάνειν πλὴν ὅσα πρὸς πλοίου ἐπισκευὴν ἢ πρὸς ἱερά. ⟨ἐν πέντε δ' ἡμέραις ἀποτρεχέτω.⟩*

   b) *τοῖς δὲ κατ' ἐμπορίαν παραγινομένοις μηδὲν ἔστω τέλος πλὴν ἐπὶ κήρυκι ἢ γραμματεῖ.*

      α) *ὅσα δ' ἂν τούτων παρόντων πραθῇ, δημοσίᾳ πίστει ὀφειλέσθω τῷ ἀποδομένῳ, ὅσα ἂν ἢ ἐν Λιβύῃ ἢ ἐν Σαρδόνι πραθῇ.*

      β) *ἐὰν Ῥωμαίων τις εἰς Σικελίαν παραγίνηται, ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσιν, ἴσα ἔστω τὰ Ῥωμαίων πάντα.*

---

1) Noch bevor die Gesandten aus Rom zurückgekommen waren, war Juda in der Schlacht bei Elasa gefallen und das Volk unterjocht. — Auch die Erhebung des Timarchos war vor der römischen Anerkennung des Demetrios niedergeschlagen.

2. *Καρχηδόνιοι δὲ μὴ ἀδικείτωσαν δῆμον Ἀρδεατῶν Ἀντιατῶν Λαρεντίνων Κιρκαιιτῶν Ταρρακινιτῶν μηδ' ἄλλον μηδένα Λατίνων, ὅσοι ἂν ὑπήκοοι. ἐὰν δέ τινες μὴ ὦσιν ὑπήκοοι, τῶν πόλεων ἀπεχέσθωσαν· ἂν δὲ λάβωσι, Ῥωμαίοις ἀποδιδότωσαν ἀκέραιον. φρούριον μὴ ἐνοικοδομείτωσαν ἐν τῇ Λατίνῃ. ἐὰν ὡς πολέμιοι εἰς τὴν χώραν εἰσέλθωσιν, ἐν τῇ χώρᾳ μὴ ἐννυκτερευέτωσαν.*

Zweiter Vertrag, Polyb. III 24, 3f.

Ἐπὶ τοῖσδε φιλίαν εἶναι Ῥωμαίοις καὶ τοῖς Ῥωμαίων συμμάχοις καὶ Καρχηδονίων ⟨καὶ⟩ Τυρίων καὶ Ἰτυκαίων δήμῳ καὶ τοῖς τούτων συμμάχοις.

1. a) *τοῦ Καλοῦ ἀκρωτηρίου, Μαστίας Ταρσηίου, μὴ λῄζεσθαι ἐπέκεινα Ῥωμαίους μηδ' ἐμπορεύεσθαι μηδὲ πόλιν κτίζειν.*
   b) α) *ἐὰν δὲ Καρχηδόνιοι λάβωσιν ἐν τῇ Λατίνῃ πόλιν τινὰ μὴ οὖσαν ὑπήκοον Ῥωμαίοις, τὰ χρήματα καὶ τοὺς ἄνδρας ἐχέτωσαν, τὴν δὲ πόλιν ἀποδιδότωσαν.*
   β) *ἐὰν δέ τινες Καρχηδονίων λάβωσί τινας, πρὸς οὓς εἰρήνη μέν ἐστιν ἔγγραπτος Ῥωμαίοις, μὴ ὑποτάττονται δέ τι αὐτοῖς, μὴ καταγέτωσαν εἰς τοὺς Ῥωμαίων λιμένας· ἐὰν δὲ καταχθέντος ἐπιλάβηται ὁ Ῥωμαῖος, ἀφιέσθω.*
   ad a) *ὡσαύτως δὲ μηδ' οἱ Ῥωμαῖοι ποιείτωσαν.*
2. a) *ἂν ἔκ τινος χώρας, ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσιν, ὕδωρ ἢ ἐφόδια λάβῃ ὁ Ῥωμαῖος, μετὰ τούτων τῶν ἐφοδίων μὴ ἀδικείτω μηδένα πρὸς οὓς εἰρήνη καὶ φιλία ἐστὶ (Καρχηδονίοις.*
   b) *ὡσαύτως δὲ μηδ' ὁ) Καρχηδόνιος ποιείτω.*
   εἰ δέ, μὴ ἰδίᾳ μεταπορευέσθω· ἐὰν δέ τις τοῦτο ποιήσῃ, δημόσιον γινέσθω τὸ ἀδίκημα.
3. a) α) *ἐν Σαρδόνι καὶ Λιβύῃ μηδεὶς Ῥωμαίων μητ' ἐμπορευέσθω μήτε πόλιν κτιζέτω * * * * εἰ μὴ ἕως τοῦ ἐφόδια λαβεῖν ἢ πλοῖον ἐπισκευάσαι. ἐὰν δὲ χειμὼν κατενέγκῃ, ἐν πένθ' ἡμέραις ἀποτρεχέτω.*
   β) *ἐν Σικελίᾳ ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσι καὶ ἐν Καρχηδόνι πάντα καὶ ποιείτω καὶ πωλείτω ὅσα καὶ τῷ πολίτῃ ἔξεστιν.*
   b) *ὡσαύτως δὲ καὶ ὁ Καρχηδόνιος ποιείτω ἐν Ῥώμῃ.*

Dritter Vertrag, Polyb. III 25, 3f.

. . . τὰ μὴν ἄλλα τηροῦσι πάντα κατὰ τὰς ὑπαρχούσας ὁμολογίας, πρόσκειται δὲ τούτοις τὰ ὑπογεγραμμένα.[1])

1) Die Begründung der Satztrennung im folgenden s. S. 267f.

„ἐὰν συμμαχίαν ποιῶνται πρὸς Πύρρον ἔγγραπτον, ποιείσθωσαν ἀμφότεροι. ἵνα ἐξῇ βοηθεῖν ἀλλήλοις ἐν τῇ τῶν πολεμουμένων χώρᾳ· ὁπότεροι δ' ἂν χρείαν ἔχωσι τῆς βοηθείας, τὰ πλοῖα παρεχέτωσαν Καρχηδόνιοι καὶ εἰς τὴν ὁδὸν καὶ εἰς τὴν ἄφοδον (so Reiske u. a., überl. *ἔ*-), *τὰ δὲ ὀψώνια τοῖς αὑτῶν ἑκάτεροι. Καρχηδόνιοι δὲ καὶ κατὰ θάλατταν Ῥωμαίοις βοηθείτωσαν, ἂν χρεία ᾖ. τὰ δὲ πληρώματα μηδεὶς ἀναγκαζέτω ἐκβαίνειν ἀκουσίως.*"

In der Beurteilung des für die ältere römische Geschichte grundlegenden Problems der karthagisch-römischen Verträge stehen sich seit fünfundvierzig Jahren zwei auf Mommsen und Nissen zurückgehende Ansichten gegenüber.[1]) Was hinzukam, bietet nichts wesentlich Neues. Man hat das Problem etwas einseitig vom chronologischen Gesichtspunkt aus behandelt. Der urkundliche Gesichtspunkt führt mich zunächst zu den Fragen nach der authentischen Überlieferung und der formalen Gliederung der Urkunden.

Polybios gibt die Übersetzung der Urkunden als eigene, von seinen römischen Freunden unterstützte Arbeit aus.[2]) Er bezeugt auch das Vorhandensein der Originale[3]), sagt aber nicht, daß er mit seiner Übersetzung unmittelbar auf die Originale des kapitolinischen Archivs zurückgehe. Nissen hat mit Unrecht geglaubt, dies aus den Anm. 3 zitierten Worten herauslesen zu müssen. Mommsen hat dagegen in der Überlieferung ein Zwischenglied angenommen. Er äußerte die Vermutung, die Urkunden seien in den Verhandlungen, welche dem dritten punischen Kriege voraufgingen, zum Vorschein gekommen[4]), Cato sei es gewesen, der die Urkunden damals aus dem kapitolinischen Archiv hervorholte, und Polybios habe sie „entweder durch mündliche Mitteilung Catos oder eines dritten kennen gelernt, oder auch ... sie herübergenommen aus Catos Geschichtswerk." Übernahme aus einem Geschichtswerk hält Nissen für ausgeschlossen, weil unmöglich „in ein Geschichtswerk Stücke aufgenommen werden konnten, welche der Leser nur zur Hälfte verstand" (Polyb. III 22); unwahrscheinlich ist sie aus

1) Mommsen, Röm. Chronologie 1859 S. 320f.; Nissen, N. Jahrb. f. klass. Philol. 1867 S. 321f.

2) III 22: (*τὰς συνθήκας*) *καθ' ὅσον ἦν δυνατὸν ἀκριβέστατα διερμηνεύσαντες ἡμεῖς ὑπογεγράφαμεν. τηλικαύτη γὰρ ἡ διαφορὰ γέγονε τῆς διαλέκτου καὶ παρὰ Ῥωμαίοις τῆς νῦν πρὸς τὴν ἀρχαίαν ὥστε τοὺς συνετωτάτους ἔνια μόλις ἐξ ἐπιστάσεως διευκρινεῖν.*

3) III 26: *τηρουμένων* (*τῶν*) *συνθηκῶν ἔτι νῦν ἐν χαλκώμασι παρὰ τὸν Δία τὸν Καπετώλιον ἐν τῷ τῶν ἀγορανόμων ταμιείῳ.* Zur Erklärung Mommsen, Staatsr. II 500, 1.

4) Nissen a. a. O. S. 324, daß diese Vermutung „als Tatsache gelten kann".

diesem Grunde allerdings.[1]) Noch unwahrscheinlicher ist aber aus demselben Grunde, daß die Urkunden bei Polybios auf mündliche Mitteilung zurückgehen, eine Ansicht, gegen die noch hinzukommt, daß mündliche Mitteilung die urkundliche Authentie in Form und Wortlaut ausschließen würde, weiterhin aber gezeigt werden soll, daß die namentlich im zweiten Vertrage überaus eigenartige Urkundenform unbedingt für die authentische Wiedergabe spricht. Die Annahme schriftlicher Überlieferung erscheint mir deshalb geboten, und es liegt nahe genug, anzunehmen, daß die Urkunden, wenn sie in den Verhandlungen vor dem dritten punischen Kriege eine Rolle spielten, abschriftlich in den Kreisen der Senatoren verbreitet gewesen sind.

Die Tatsache, daß zwischen der uns vorliegenden Übersetzung und den Originalen mindestens eine Überlieferungsschicht liegt, ist für die Frage nach der Authentie der Übersetzung festzuhalten. Abzusehen ist dabei von einigen Fehlern, welche der Überlieferung des Polybiostextes zuzuschreiben sind: im ersten Vertrage am Ende von 1 a der Ausfall der durch c. 23, 3 gesicherten Worte *ἐν πέντε δ' ἡμέραις ἀποτρεχέτω*, in II der Ausfall von Laurentum[2]); im zweiten Vertrage 2 a, b der Ausfall der Worte *Καρχηδονίοις. ὡσαύτως δὲ μηδ' ὁ* und die Lücke in 3 a *α*. Auch in der vielerörterten Stelle des zweiten Vertrags: *καὶ Καρχηδονίων καὶ Τυρίων καὶ Ἰτυκαίων δήμῳ* halte ich mit Beloch nur die Streichung des *καὶ* vor *Τυρίων* für notwendig.[3]) Sonst bietet der Wortlaut keine Schwierigkeiten und läßt in den imperativischen und infinitivischen Formen, den konditionalen Satzbildungen und in der Wortwahl auch in der Übersetzung die Eigenheiten des Originals hervortreten. Ebenso in der Aufeinanderfolge und der Vollständigkeit der Bestimmungen. Mommsen kann sie nicht angenommen haben, da er Röm. Gesch. I 416 Servius ad Aen. 4, 628 mit Polyb. III 24, 3f. für den zweiten Vertrag verbindet. Aber auch der entschiedenste Anhänger von Nissens Ansicht, Otto Meltzer, hält „die (erste) Urkunde so wie sie Polybios mit Rücksicht auf ihre Verwendbarkeit für die Entscheidung einer bestimmten Streitfrage gab, schwerlich für absolut vollständig", die zweite für „von Polybios mit dem Bestreben nach möglichst knapper Wiedergabe der hauptsächlichsten Gesichtspunkte exzerpiert".[4])

---

1) Soltau (Philol. XLVIII S. 277 f.) sucht die Übernahme der Urkunden aus Catos Geschichtswerk durch die erklärenden Zusätze des Polybios (III 23, 2; 24, 16) zu erweisen. Von einer politischen Tendenz ist bei diesen Erklärungen aber nichts zu spüren. Sie sind rein historischer Natur und enthalten nicht den geringsten Hinweis auf eine „parteiische Rechtfertigungsschrift eines Römers".

2) Ergänzt von Nissen a. a. O. S. 325 A. 3) Klio I S. 284.

4) Gesch. d. Karthager I 173 f. 520.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß sich die Unzulässigkeit, Servius mit Polybios zu verbinden, schon daraus ergibt, daß bei Servius überhaupt nur eine inkorrekte Umschreibung des zweiten Vertrags vorliegt (S. 269, 3; 273). Die Bestimmungen, welche Meltzer vermißt, werden aber durch die urkundliche Ökonomie der Verträge ausgeschlossen.

Die Frage wird aus einer Sach- zu einer Formfrage.

Die Gliederung des ersten Vertrags tritt klar hervor:

1. Römer
   a) Verkehrsgrenze und Notstandsbestimmung
   b) Verkehrsbestimmung innerhalb der Verkehrszone
      α) für Libyen und Sardinien
      β) für Karthago und Sizilien.
2. Karthager
   a) . . . .
   b) Verkehrsbestimmungen
      für Latium.

Die parallele Gliederung der einzelnen Bestimmungen, die ich in der Disposition zum Ausdruck brachte, tritt in der Urkunde nicht unmittelbar, sondern erst dann hervor, wenn man erkannt hat, daß die Bestimmungen, mit einer Ausnahme, nicht in positiver, sondern in negativer Form gegeben sind, d. h. daß es sich um Prohibitivbestimmungen handelt.[1])

Folgerichtig wird, was den Römern verboten, den Karthagern erlaubt ist, nur für die Römer stipuliert, für die Karthager dagegen verschwiegen. Weil für die Karthager eine allgemeine Verkehrsgrenze nicht gezogen wird, fehlt deshalb die Parallelbestimmung zu 1a, und bezeichnenderweise wird auch nicht gesagt, daß keine existiert, weil das, wenn auch in negativer Form, eben nicht mehr eine Prohibitivbestimmung wäre. Darum fehlt auch jede Bestimmung über den karthagischen Verkehr in Rom, werden vielmehr in pohibitiver Form nur die Bedingungen des Verkehrs der Karthager mit den Latinern, die friedlichen wie die feindlichen, festgesetzt.[2])

1) Der Satz über die staatliche Gewährleistung des notariell beglaubigten Kaufs in Sizilien gehört zu dem negativ formulierten Satz über die Notwendigkeit der notariellen Beglaubigung. Und auch die eine Ausnahme, die Bestimmung über den römischen Geschäftsverkehr in Karthago und Sizilien, ist nur als Gegenstück zu der vorausgehenden negativen Bestimmung zu verstehen. Die auffällig späte Erwähnung Libyens und Sardiniens am Ende des Satzes wird ihren Grund in der unmittelbaren, gegenüberstellenden Anknüpfung Karthagos und Siziliens haben.

2) Ich bestreite ganz entschieden, was nach Meltzer (a. a. O. I S. 175) „nicht leicht wird bestritten werden können, daß ihnen (den Römern) im Original des

Größere Schwierigkeiten macht die zweite Urkunde. Auf den ersten Blick scheinen die einzelnen Stipulationen kreuz und quer durcheinander zu gehen. Es ist bezeichnend, daß der zweite Vertrag, soweit man ihn nicht wortgetreu übersetzte, entweder in so gedrängter Zusammenfassung (Mommsen) oder so sehr ohne Beachtung der von Polybios gegebenen Folge (Meltzer) wiedergegeben wurde, daß die Frage, ob die von Polybios gegebene Folge Sinn habe, ganz unter den Tisch fiel und Meltzer die Urkunde geradezu für ein „mit dem Bestreben nach möglichst knapper Wiedergabe der hauptsächlichsten Gesichtspunkte“ angefertigtes Exzerpt erklären konnte.

Grade an dem scheinbaren Durcheinander der Bestimmungen des zweiten Vertrags kann dagegen die Authentie der Übersetzung zur Evidenz gebracht werden.

Gliederung:

1. Verkehrsgrenze und allgemeine Verkehrsbestimmungen
   a) für die Römer,
   b) (für die Karthager)
      α) eine den Römern nicht untertänige Stadt in Latium darf geplündert werden;
      β) ein Angehöriger eines mit Rom ohne Abhängigkeit befreundeten Staates, der als Gefangener in einen römischen Hafen gebracht wird, wird durch Handauflegung frei.

ad a) für die Römer = bβ

2. Allgemeine Adikemabestimmung
   a) für die Römer
   b) für die Karthager.
3. Spezielle Verkehrsbestimmungen
   a) für die Römer
      α) für Sardinien und Libyen
      β) für Karthago und Sizilien
   b) für die Karthager = aβ.

Vertrags, obwohl der Wortlaut des Polybios hier nichts davon enthält, entsprechende Bestimmungen mit Rücksicht auf Angriffe auf karthagisches Gebiet, Landungen, Gründung von Städten oder Kastellen auferlegt gewesen sein müssen, ... wie sie auch im nächsten Vertrag ausdrücklich bezüglich der Römer und ihrer Bundesgenossen erwähnt werden.“ Die karthagischen Städte sind als unmittelbar untertänige gegen die römische Okkupation durch den Freundschaftsvertrag von selbst geschützt; die nur mittelbar untertänigen, d. h. vertragsmäßig abhängigen latinischen Städte bedurften dagegen, da der Grad der Abhängigkeit und ihre Konsequenzen nicht rechtlich, sondern politisch bestimmt waren, besonderer Schutzbestimmungen. Gegen den unberechtigten Hinweis auf den zweiten Vertrag vgl. S. 261.

War der erste Vertrag nach den beiden Kontrahenten in zwei Hauptteile und diese in parallele Sachrubriken eingeteilt, so ist der zweite Vertrag umgekehrt nach Sachrubriken gegliedert und innerhalb dieser ein Parallelismus der einzelnen Bestimmungen nach den Kontrahenten durchgeführt, in welchem, wie im ersten Vertrage, die Römer den Karthagern vorausgehen. Die formale Gliederung tritt deutlich hervor; ebenso der sachliche Parallelismus in 2 und 3. In 1 ist er dagegen erst zu beweisen.

Für die Römer wird bestimmt (1a): jenseits des schönen Vorgebirges einerseits, der tartessischen Stadt Mastia andrerseits ist Piraterie, Handel und Kolonisation verboten; für die Karthager dagegen (1b): Freigabe einer geplünderten, den Römern untertänigen Latinerstadt und Freigabe gefangener römischer Bundesgenossen in einem römischen Hafen auf Grund der Handauflegung. Entscheidend ist wiederum, den prohibitiven Charakter der Bestimmungen und die diesem entsprechende negative Form im Auge zu behalten.

Dann wird nämlich zunächst sofort deutlich, daß an die Spitze von 1b, wie im ersten Vertrage, hinzuzudenken ist: „den Karthagern steht das ganze römische Herrschaftsgebiet offen". Von den beiden anderen Punkten bezieht sich die Bestimmung, daß gefangene Angehörige eines mit Rom im Vertragsverhältnis stehenden Staates in römischen Häfen durch Handauflegung frei werden sollen, reziprok auch auf die Römer, gefangene karthagische Bundesgenossen und karthagische Häfen.[1]) Aber die Frage ist nicht nur auf den Parallelismus einer Unterbestimmung (β), sondern der Hauptbestimmungen (a. b) gerichtet; α und β müssen ebenso wie die ergänzte Hauptbestimmung b ihre Parallele in a finden. Für die Erkenntnis dieses Parallelismus ist zu beachten, daß in 1a nicht, wie im ersten Vertrag, die Verkehrsgrenze allgemein für die Fahrt (*πλεῖν*), sondern für Seeraub, Handel und Stadtgründung bestimmt wird. Von diesen drei Punkten fällt das Handelsverbot für die Karthager von selbst mit der Verkehrsgrenze weg. Die beiden anderen Punkte kehren dagegen in 1b wieder, nur in modifizierten, der verschiedenen Vertragsstellung der beiden Kontrahenten entsprechenden Formen. Das Verbot der Stadtgründung wurde auch für die Römer nicht allgemein, sondern für das Gebiet jenseits der Verkehrsgrenze ausgesprochen; nicht, weil es innerhalb der Verkehrsgrenze nicht gelten sollte, sondern, weil es hier selbstverständlich war, weil die Stadtgründung von vornherein nur für einen der Herrschaft des anderen Kontrahenten noch nicht oder

1) *ὡσαύτως δὲ μηδ' οἱ Ῥωμαῖοι ποιείτωσαν.*

noch nicht vollständig und gleichmäßig unterworfenen, aber in seiner Interessensphäre liegenden Boden in Betracht kommen konnte.[1]) In dieser Stellung befand sich für Karthago das Gebiet westlich des schönen Vorgebirges und Mastias, soweit es noch nicht unmittelbar unterworfen war, für Rom das noch nicht unmittelbar untertänige Latium. Nun ist der Parallelismus zwischen dem Verbot der Stadtgründung auf karthagischem, der Städtebesetzung auf latinischem Boden evident.[2])

Das Verbot der Okkupation latinischer Städte greift auch schon auf den dritten Punkt hinüber. Allgemein konnte die Bestimmung *μὴ λῄζεσθαι* nicht wiederholt werden. Der Seeraub galt als privates Delikt und war deshalb innerhalb der freigegebenen Verkehrszone auch für die Römer nicht vertragsrechtlich, in einer den Staat verpflichtenden Weise, untersagt worden.

An *μὴ λῄζεσθαι* knüpfen aber die Bestimmungen bα und β an. Das wird besonders deutlich, wenn man bβ zunächst nur für Rom in Betracht zieht. Dann ergibt sich der Gegensatz: außerhalb der Verkehrszone ist die Piraterie wie der gesamte Verkehr verboten, innerhalb der Verkehrszone wird sie dem Vertragsrecht so weit unterworfen, daß gefangene karthagische Bundesgenossen, welche in karthagische Häfen gebracht werden, durch Handauflegung frei werden. Da dieser Grundsatz für beide Kontrahenten gilt, ist der an *μὴ λῄζεσθαι* anknüpfende Parallelismus von 1 a und 1 bβ erwiesen. In denselben ist aber auch 1 bα hineinzuziehen, da die Bestimmung, welche Menschen und Gut einer den Römern untertänigen latinischen Stadt für die Wegführung freigibt, die Okkupation der Stadt aber verbietet (1 bα), gleichfalls nicht als kriegerische Aktion, sondern als Piraterie[3]), genauer als Bestrafung einer seeräuberischen

---

1) Gegen Meltzer a. a. O. I 432, der es wiederum für selbstverständlich hält, daß eine entsprechende Bestimmung für die latinische Küste und die Karthager in dem Vertrage gestanden hat. Zugleich wird deutlich, daß die besprochene Bestimmung etwas ganz anderes ist als das, wofür Meltzer auf sie zur Ergänzung des ersten Vertrags hinweist (S. 258 A. 2).

2) Der Unterschied zwischen Begründung und Besetzung entspricht dem Unterschied, daß es sich in Spanien und Afrika um vielfach unbesiedeltes Land, in Latium um einige Städte handelt.

3) Daß die Bestimmung auf die Piraterie und nicht auf den Krieg Bezug hat, betont Meltzer I 389 mit Recht. Soltau (Philol. XLVIII S. 137 f.) hat das nicht beachtet und einen wie er glaubt für die Chronologie des zweiten Vertrags entscheidenden Gegensatz zwischen den Latinerbestimmungen des ersten und zweiten Vertrags konstruiert, der überhaupt nicht besteht. Die Schutzbestimmung des ersten Vertrags (*μὴ ἀδικείτωσαν δῆμον Ἀρδεατῶν* usw.) kehrt im zweiten Vertrage, in welchem Soltau sie vermißte, in allgemeiner Form in 2 wieder.

Handlung der latinischen Küstenstädte, zu verstehen ist, also gleichfalls an μὴ λῄζεσθαι anknüpft. Der auf diese Weise sich ergebende Parallelismus von 1a und 1b tritt noch greifbarer hervor, wenn man beachtet, daß mit dem Verbot der Okkupation einer latinischen Stadt zugleich eine Expansionsgrenze für die Karthager bezeichnet wird.

Auf den ersten Blick hätte man meinen sollen, daß die Bestimmungen über den karthagischen Verkehr in Latium ihre Parallele in den Bestimmungen über den römischen Verkehr in Libyen und Sardinien (3a α) finden.[1]) Das wäre aber eine ganz äußerliche Gegenüberstellung, die den Sinn der Bestimmungen verwischt. Der charakteristische Unterschied zwischen 1 und 3 ist eben der, daß in 1 allgemein auf die Verkehrsgrenze und die Piraterie sich erstreckende Bestimmungen, in 3 dagegen spezielle Handelsbestimmungen gegeben werden. Darum ist die Bestimmung über den karthagischen Verkehr in Rom auch nicht mit der Stipulation über die Behandlung der latinischen Städte verbunden, sondern zu den Handelsbestimmungen gestellt (3b).

Nun tritt auch der Aufbau der ganzen Urkunde klar hervor. Das Mittelstück (2) ist ein σύμβολον περὶ τοῦ μὴ ἀδικεῖν (Aristoteles Pol. III 9 p. 1280a, vgl. S. 264). Es zerreißt nicht Zusammengehöriges, sondern steht, weil allgemeinen Charakters, mit Recht vor den speziellen Verkehrsbestimmungen.

Die formale Gliederung der Urkunde hat ein äußeres Kennzeichen in den drei Verweisen, von denen der erste aber einer kleinen Unregelmäßigkeit wegen wohl mehr zur Verdunkelung als zur Aufhellung der Form beitrug. Die Bestimmungen für die Römer, zur Hälfte im Hinweis gegeben, sind nämlich durch die für die Karthager voneinander getrennt. Die Sache machte das notwendig. Daß die Bestimmungen, die für die Römer in der Form des Hinweises gegeben sind, nicht umgekehrt für die Römer im Wortlaut gegeben wurden, erklärt sich aus der Verschiedenheit, die trotz formaler Gleichheit in der tatsächlichen Gestaltung des Vertrags zwischen den Kontrahenten besteht.

Die Aufhellung der Urkundenformen entscheidet die Sachfrage, von der wir ausgingen. Nachdem der Aufbau der beiden Urkunden, besonders der eigenartige der zweiten Urkunde, in der logischen Aufeinanderfolge und der parallelen Gegenüberstellung der Vertragsglieder erkannt ist, kann ein Zweifel über die authentische Wiedergabe der Originale in der Übersetzung nicht mehr bestehen. Der Gedanke, daß

1) In dieser Gegenüberstellung gibt Polybios III 24, 14f. die Bestimmungen wieder.

ein Exzerpt vorliegt, ist ganz ausgeschlossen. Und auch für Ergänzungen bleibt weder in Mommsens noch in Meltzers Sinn Raum.

Die Vollständigkeit in der Wiedergabe der Vertragsstipulationen bürgt aber nicht dafür, daß in der Übersetzung auch die Einleitungsformalien korrekt beibehalten wurden. Römischem Urkundenbrauche entspricht der Einleitungssatz in dieser Form nicht. Obwohl aber bald wahrscheinlich gemacht werden soll, daß für die beiden Urkunden gar nicht das römische, sondern das karthagische Vertragsschema vorausgesetzt werden muß, ist dennoch von dieser Seite für die Möglichkeit der authentischen Wiedergabe des Einleitungssatzes nichts gewonnen, weil der Anfang *ἐπὶ τοῖσδε φιλίαν εἶναι* auch in dem Vertragsentwurf des ersten karthagisch-römischen Friedens, der unzweifelhaft von römischer Seite formuliert wurde, wiederkehrt (Polyb. I 62, 8, S. 189), also zu den Wendungen gehört, mit welchen Polybios den Wegfall des feststehenden Vertragsrahmens andeutet.

Die Frage, wie die fehlenden Einleitungsformalien zu ergänzen sind, hängt von der umfassenderen Frage ab, ob den Verträgen ein römisches oder ein karthagisches Vertragsschema zugrunde liegt.[1])

Annähernde Sicherheit läßt sich durch vier Momente erreichen, die gleichmäßig für die Zurückführung der Urkunden auf karthagische Vertragsmuster sprechen.

Zunächst die in den Stipulationen beider Verträge deutlich hervortretende politische Überlegenheit Karthagos. Karthago erscheint als die gebietende und gewährende, Rom als die sich fügende und empfangende Macht. Diesem Verhältnis muß die Ausstellung und Formulierung der Urkunden ebenso entsprochen haben, wie in den Verträgen zwischen Rom und besiegten oder abhängigen Völkern, also auch in den römisch-karthagischen Friedensverträgen, das römische Vertragsschema selbstverständlich war.

Zweitens ein formales Moment, die Stellung der Römer vor den Karthagern in den Stipulationen. Das Wesen der Sache ist für die römischen Vertragstypen erklärt (S. 48). Es muß auch hier darin erkannt werden, daß an erster Stelle die Verpflichtungen des schwächeren Staates

1) Man war bisher allgemein von der Voraussetzung, den Verträgen liege das bekannte römische Vertragsschema zugrunde, so befangen, daß man die Frage, ob sie nach karthagischem Vertragsmuster gearbeitet seien, gar nicht aufwarf. Mommsen wie Nissen und ihre Anhänger argumentieren in der Frage, ob das Datum, das Polybios dem ersten Vertrage gibt, in der Urkunde gestanden habe oder nicht, ganz gleichmäßig mit der Analogie römischer Verträge und Senatsbeschlüsse.

genannt werden. Da kein Staat diese Stellung sich selbst vindiziert, weist auch dieses Moment auf karthagische Redaktion der Verträge hin.

Das dritte Argument entnehme ich der Analogie mit Aristoteles, Polit. III 9 p. 1280a: Der Staat besteht *μήτε συμμαχίας ἕνεκεν, ὅπως ὑπὸ μηδενὸς ἀδικῶνται, μήτε διὰ τὰς ἀλλαγὰς καὶ τὴν χρῆσιν τὴν πρὸς ἀλλήλους — καὶ γὰρ ἂν Τυρρηνοὶ καὶ Καρχηδόνιοι, καὶ πάντες οἷς ἔστι σύμβολα πρὸς ἀλλήλους, ὡς μιᾶς ἂν πολῖται πόλεως ἦσαν. εἰσὶ γοῦν αὐτοῖς συνθῆκαι περὶ τῶν εἰσαγωγίμων καὶ σύμβολα περὶ τοῦ μὴ ἀδικεῖν καὶ γραφαὶ περὶ συμμαχίας.* E. Meyer (Gesch. d. Altert. II 708) übersetzt *σύμβολα περὶ τοῦ μὴ ἀδικεῖν*: Rechtssatzungen über den Handelsverkehr. Der Ausdruck hat aber eine speziellere Bedeutung, die sich aus dem zweiten karthagisch-römischen Vertrage ergibt. Das Mittelglied (2) dieses Vertrags ist ein *σύμβολον περὶ τοῦ μὴ ἀδικεῖν*. Seine Besonderheit gegenüber der in dem römischen Grundvertrage vorkommenden, kriegerische Schädigung vetierenden Schutzformel besteht darin, daß sie privatrechtliche Schädigungen meint und das private Delikt unter den öffentlichrechtlichen Schutz stellt. Auch aus griechischen Verträgen ist die Adikemabestimmung bekannt (S. 237 f.), aus römischen dagegen nicht und enthält deshalb den dritten Hinweis darauf, daß der zweite karthagisch-römische Vertrag von karthagischer Seite nach karthagischem Vertragsmuster konzipiert wurde. In derselben Richtung liegt ein viertes Beweismittel. Die Bestimmung, welche den Karthagern erlaubt, eine Rom nicht untertänige latinische Stadt zu plündern, die Stadt selbst aber wieder frei zu geben, ist aus dem griechischen, nicht aus dem römischen Kriegs- und Vertragsbrauch bekannt (s. Nachtrag), also in diesem Vertrage, wie die vorhergehende, nur aus dem karthagischen Vertragsbrauch zu erklären.

Ein Vergleichsbeispiel ist nicht erhalten. Die Frage über die Einleitungsformalien bleibt deshalb ganz im dunkeln.

Der dritte Vertrag war in seinem Hauptteil eine Erneuerung des vorhergehenden. Diesen Teil hat Polybios deshalb nicht wiederholt. Für die Zusatznote, die er wiedergibt, gilt in bezug auf die Überlieferung dasselbe wie für die beiden vorhergehenden. In den imperativischen Satzformen zeigt sich der Urkundenstil. Ebenso in einzelnen technischen Ausdrücken. So gibt die Beschränkung der Hilfeleistung auf den Fall des Anrufs [1]), eine Bestimmung, aus welcher aus Unkenntnis des Vertragswesens die verkehrtesten Schlußfolgerungen gezogen wurden, die S. 57 besprochene feststehende Vertragsklausel wieder, und die Analogie mit der Zusatznote des römisch-aitolischen Bündnisses von

1) *βοηθείτωσαν ἂν χρεία ᾖ* und *ὁπότεροι δ' ἂν χρείαν ἔχωσι τῆς βοηθείας.*

212 (S. 210) erweist auch für die Verpflichtung gemeinsamen Friedensschlusses mit Pyrrhos den formelhaften, urkundlichen Charakter.

Im Aufbau zeigt sich keine besondere Urkundenform, aber eine logische Aufeinanderfolge der Bestimmungen, die ebensosehr als Zeugnis für die Authentie der Wiedergabe wie als Schlüssel für das Verständnis der Zusatznote zu beachten ist.

Die Note nennt zunächst zwei Verpflichtungen, welche beide Kontrahenten treffen: gemeinsamer Friedensschluß mit Pyrrhos (*συμμαχία* = *foedus* im Sinne von *pax*) und gegenseitige Unterstützung zu Lande, dann zwei Verpflichtungen, welche nur die Karthager treffen: Transport der Hilfstruppen[1]) und Unterstützung der Römer zur See.[2]) Neben dieser Gliederung läuft die andere, daß die Note zuerst eine den Krieg im ganzen, zu zweit eine den Krieg zu Lande, zu dritt eine den Krieg zur See betreffende Bestimmung nennt.

Ich habe die Urkunde in einer Auffassung wiedergegeben, deren Berechtigung erst zu beweisen ist. Denn die kleine Urkunde ist von historischen und quasihistorischen, politische aber auch philologische Geheimnisse enträtselnden Vermutungen und „Verbesserungen" betroffen worden, wie auf so engem Raume kaum eine zweite. Gleich der erste Satz mußte zu drei Eingriffen herhalten: *συμμαχία πρὸς Πύρρον* wurde als Übersetzung von *foedus contra* (*κατὰ*) *Pyrrhum* ausgegeben, *ἔγγραπτον* im Gegensatz zu der älteren Auffassung, die es auf *συμμαχία* bezog, mit dem Folgenden verbunden und der ganze Satz nicht mit *ἀμφότεροι*, sondern acht Wörter tiefer mit *χώρα* beendet, so daß sich der Sinn ergab: wenn sie gegen Pyrrhos einen Vertrag eingehen[3]), so sollen beide schriftlich festsetzen, daß es ihnen erlaubt sei, sich in das vom Kampf betroffene Gebiet Hilfe zu bringen. Das ganze Bündnis wäre mithin auf eine Bedingung gestellt, die selbst wiederum verschieden gedeutet wird. Nach Meltzer liegt überhaupt kein fertiges Abkommen vor, sondern nur der Vorschlag und Entwurf eines Bündnisses. „Er ward wohl in höf-

1) Diod. XXII 7, 5: *ὅτι Καρχηδόνιοι συμμαχίαν ποιήσαντες μετὰ Ῥωμαίων πεντακοσίους ἄνδρας ἔλαβον εἰς τὰς ἰδίας ναῦς, καὶ εἰς τὸ Ῥήγιον διαβάντες ..... παρατηροῦντες τὴν διάβασιν Πύρρου.*

2) Der letzte Satz: „niemand soll die Mannschaft gegen ihren Willen nötigen, an Land zu gehen", gehört zu dem vorhergehenden, bedeutet also, wie Mommsen (Röm. Gesch. I 404) ihn wiedergibt, daß die karthagische „Bemannung nicht gehalten sein solle, zu Lande für die Römer zu fechten."

3) Wachsmuth (Festschrift zum Deutschen Historikertage in Leipzig 1894 S. 61): untereinander; Unger (Rhein. Mus. XXXVII 1882 S. 203): mit einer dritten Macht. Wachsmuth steht A. Klotz nahe (Berl. phil. Wochenschr. XXVIII 1908, Sp. 443 f.), dessen Ansichten in diesem Zusammenhange nicht im einzelnen widerlegt zu werden brauchen.

licher Form in Erwägung genommen, weiterer Behandlung vorbehalten .... und gelangte in der vorläufig verabredeten Form mit zu den Akten, wo er später wieder aufgefunden ward, ohne je ratifiziert worden zu sein und damit Verbindlichkeit erlangt zu haben.“ Wachsmuth nimmt dagegen das Abkommen als in aller Form abgeschlossen an und bringt das einleitende *ἐάν* in einer Weise zur Geltung, die sich nicht umschreiben läßt: „Es ist eine (vorläufig noch geheime) Verständigung über alle entscheidenden Grundsätze gegenseitiger Hilfeleistung; aber die Allianz tritt nicht sofort und ohne weiteres in Kraft, sondern bloß gegebenen Falls: «wenn sie ein Waffenbündnis gegen Pyrrhos eingehen, so sollen sie beide es schriftlich dahin abschließen, daß u. s. f.»; der *casus foederis* war eben gegeben, sobald einer die Hilfe des anderen anrief.[1])“ Das Geheimnisvollste an dieser geheimen Verabredung ist Wachsmuths „u. s. f.“ Es wäre ihm schwer gefallen, den Satz in seinem Sinne zu beenden. Wo steht denn der *casus foederis*? *ὁπότεροι δ' ἂν χρείαν ἔχωσι τῆς βοηθείας* ist weder selbst kondizional, noch gehört es zu dem vorausgehenden Kondizionalsatz. Aus dem zweitfolgenden Satze kann *ἂν χρεία ᾖ* aber, wenn es nicht nur eine feststehende Formel sein, sondern den *casus foederis* enthalten soll, nicht ergänzt werden.

Jedoch die Diskussion über Einzelheiten ist unnötig. Die wiedergegebenen Ansichten konnten überhaupt nur geäußert werden, wenn die Fundamentalsätze des römischen Vertrags- und Urkundenwesens unbekannt waren. Polybios bezeugt, daß auch der dritte Vertrag beschworen wurde. Ein beschworener Vertrag ist aber weder nur vorbereitender Natur noch geheim. Der Ausweg, daß unter den Eid nur die Erneuerung des alten Vertrags, nicht auch die Zusatznote gestellt wurde (Meltzer a. a. O.), ist ebenfalls durch zwei feststehende Prinzipien des römischen Vertragswesens versperrt, nämlich erstens durch die als regelmäßiger Satz des allgemeinen Vertragsschemas bereits besprochene Zulassung von Änderungen und Zusätzen, deren Hervorhebung nur den Sinn haben kann, daß der Eid auch für sie gelten soll; und zweitens noch bestimmter durch den feststehenden Brauch, Vertragserneuerungen durch Senatsbeschluß erledigen zu lassen (S. 121 ff.), so daß in unserem Falle der Eid überhaupt erst durch die Zusatznote veranlaßt worden wäre. Meltzer hält allerdings auch noch die Möglichkeit offen, daß die Verabredung später ratifiziert und eben wegen der hinzugefügten Ratifikationsformel die bedingte Form der Verabredung in der Niederschrift beibehalten wurde. Zur Erklärung, weshalb dann die Ratifikationsformel bei Poly-

1) Wachsmuth a. a. O. S. 63.

bios fehlt, muß natürlich wieder, wie bei den vorhergehenden Verträgen, eine besondere Absicht des Polybios hinhalten.[1])

Eine solche Ratifikationsformel ist wiederum nur ein Phantasieschiff, das über die Leere hinwegführen soll. Wir können in diesen Dingen auf festen Boden treten. Die Ratifikation besteht in Beschlüssen des Senats und des Volks, welche den Vorvertrag, eventuell unter Abänderungen, billigen oder ablehnen, in keinem Falle aber in ihm als Bestätigung zum Ausdruck kommen. Meltzer wie Wachsmuth haben moderne Vertragsbräuche zur Interpretation antiker Verträge verwandt. Das zeigt sich auch darin, daß Wachsmuth die Worte *ἂν χρεία ᾖ* als *casus foederis* eines Geheimvertrags gedeutet hat. Die Heranziehung jedes beliebigen römischen Staatsvertrags, in welchem der allgemeine Teil erhalten ist, hätte ihn belehren müssen, daß es sich nicht um das Ventil eines Geheimvertrags, sondern um eine typische Vertragsformel handelt.

Ich bin mit meiner Wiedergabe der Zusatznote zu der alten Auffassung zurückgekehrt, die u. a. Mommsen (Röm. Gesch. I 404) und neuerdings Beloch[2]) vertraten. Beloch geht über die abweichenden Ansichten „um das Papier nicht (zu) verderben" hinweg und stützt seine eigene Auffassung nur auf die Gleichung *συμμαχία* = *foedus* (vgl. S. 265). Ich führe von der positiven Seite noch zwei Argumente an: erstens die für die formale Treue der Wiedergabe bereits erwähnte Analogie mit der Zusatznote zu dem aitolisch-römischen Bündnisse von 212 und zweitens die bei dieser Auffassung sich ergebende doppelte Gliederung der Urkunde (S. 265) und komme mit dem zweiten Argument zugleich auf die Sicherung eines letzten Punktes in der Auffassung dieser Urkunde, in diesem Punkte gegen Beloch und Büttner-Wobst.

Beloch rückt das nach *ὁπότεροι* überlieferte *δέ* um neun Wörter vor, nach *ἵνα*, macht *ἵνα* nicht von dem voraufgehenden Satze, sondern von dem folgenden *τὰ πλοῖα παρεχέτωσαν Καρχηδόνιοι* abhängig und übersetzt: „Damit sie einander im Gebiete des angegriffenen Teils Hilfe leisten können, welcher Teil es auch sei, der der Hilfe bedarf, sollen die Karthager die Schiffe stellen ...." Mit Recht wendet Büttner-Wobst ein, daß ein solches Schwächezugeständnis von der römischen Seite ein Ding der Unmöglichkeit ist. Seine Interpretation ist aber noch unwahr-

---

1) A. a. O. I 229: „Polybios aber könnte sich im Hinblick auf den Zweck, den er in dem betreffenden Zusammenhange verfolgt, recht wohl veranlaßt gefühlt haben, nicht gerade ausdrücklich davon zu sprechen."

2) Klio I 282, wieder abgedruckt in seiner Griech. Gesch. III 2 S. 401f.; zustimmend Büttner-Wobst Klio III 164.

scheinlicher. Er verbindet nämlich den Satz *ἵνα .... χώρᾳ* wieder mit dem voraufgehenden und übersetzt: „Wenn sie mit Pyrrhus Frieden schließen, sollen sie es zusammen tun, damit man einander im Gebiet der mit Krieg überzogenen Völker Hilfe leisten kann.“ Was Büttner-Wobst zur Erklärung hinzufügt, macht den Widersinn nur um so deutlicher. Ich habe den Satz *ἵνα .... χώρᾳ* selbständig gemacht und verweise auf die in Senatsbeschlüssen häufigen analogen Satzbildungen mit *uti*.[1])

Die Untersuchung der Überlieferung, der Formen und der Herkunft der Urkunden bleibt in ihren Resultaten nicht auf diese Fragen beschränkt, sondern läßt sich für die Kritik ihres geschichtlichen Inhalts ausnutzen. Hier wie stets; das gilt so unbedingt, daß die Prüfung der Form — wenn die Urkunde im Original erhalten ist, zunächst der äußeren Form — für die Kritik antiker Urkunden so, wie es in der mittelalterlichen Diplomatik alter Brauch ist, als notwendiger Ausgangspunkt gelten muß.

Bei den älteren römisch-karthagischen Verträgen konzentriert sich die Sachkritik um die Bestimmung ihrer Anzahl und ihrer Chronologie.

Polybios hat von den drei Verträgen, die er wiedergibt, zwei datiert, den ersten mit dem Jahr des ersten Konsulats[2]), den dritten mit dem Jahre, in welchem Pyrrhos nach Sizilien ging (280/79).[3])

Dagegen nennt die annalistische Tradition bei Diodor zwei Verträge unter den Jahren 348 und 279, bei Livius drei unter den Jahren 348[4]), 306[5]) und 279[6]), den von 306 aber bereits als dritten, so daß man

---

1) Mit ὅπως wiedergegeben im sc. de Asclepiade, C. I. L. I nr. 203, I. G. XIV nr. 951 Z. 12f.

2) *Γίνονται τοιγαροῦν συνθῆκαι Ῥωμαίοις καὶ Καρχηδονίοις πρῶται κατὰ Λεύκιον Ἰούνιον Βροῦτον καὶ Μάρκον Ὡράτιον, τοὺς πρώτους κατασταθέντας ὑπάτους μετὰ τὴν τῶν βασιλέων κατάλυσιν, ὑφ᾽ ὧν συνέβη καθιερωθῆναι καὶ τὸ τοῦ Διὸς ἱερὸν τοῦ Καπετωλίου. ταῦτα δ᾽ ἔστι πρότερα τῆς Ξέρξου διαβάσεως εἰς τὴν Ἑλλάδα τριάκοντ᾽ ἔτεσι λείπουσι δυεῖν* (III 22).

3) *Τελευταίας συνθήκας ποιοῦνται Ῥωμαῖοι κατὰ τὴν Πύρρου διάβασιν πρὸ τοῦ συστήσασθαι τοὺς Καρχηδονίους τὸν περὶ Σικελίας πόλεμον* (III 25). Vgl. zu dieser Art der Datierung XXXIX 3 (14) 8: *μετασχόντα τοῦ δόγματος τοῖς Ἀχαιοῖς, ἐν ᾧ τετραμήνῳ πρότερον τῆς Ῥωμαίων διαβάσεως Ἀντιόχῳ καὶ τοῖς Αἰτωλοῖς τὸν ἀπὸ τῆς χώρας πόλεμον ἐξήνεγκαν.*

4) Diod. XVI 69: *ἐπὶ δὲ τούτων* (coss. von $^{406}/_{348}$) *Ῥωμαίοις μὲν πρὸς Καρχηδονίους πρῶτον συνθῆκαι ἐγένοντο.* Ebenso Liv. VII 27, 2: *cum Carthaginiensibus legatis foedus ictum, cum amicitiam ac societatem petentes venissent.*

5) Liv. IX 43, 26: *cum Carthaginiensibus eodem anno foedus tertio renovatum legatisque eorum, qui ad id venerant, comiter munera missa.*

6) Liv. ep. 13: *cum Carthaginiensibus quarto foedus renovatum est.* Dazu Diod. in der S. 265, 1 zitierten Stelle.

entweder den Vertrag von 348 bereits als zweiten und den übergangenen ersten mit Polybios in das Jahr 509 setzen oder mit der von Livius zum Jahre 343 berichteten Anwesenheit einer karthagischen Gesandtschaft in Rom[1]) eine von Livius nicht berichtete Vertragserneuerung verbinden muß. Ohne Jahreszahl ist schließlich auch noch ein im Wortlaut mit den von Polybius überlieferten nicht übereinstimmender Vertrag von Philinos[2]) und ähnlich von Servius[3]) überliefert.

Ich habe die Ansichten, die über Zahl und Chronologie der Verträge geäußert wurden, in einer Tabelle zusammengestellt.[4])

	Mommsen	Soltau	Nissen	Unger	Neumann	E. Meyer	Niese
509	— [Liv.]	—	P. I	—	P. I [L.]	kurz nach 509. P. I	Anfang 4. Jahrh. P. I
348	P. I L	P. I L. I	P. II L. I	P. I L. I	P. II L. I	P. II	P. II
343	—	P. II [L. II]	[L. II]	P. II [L. II]	—		
306	P. II L. III	P. III (ohne Zusatz) L. III Serv. Phil.	P. III ohne Zusatz. Serv. Phil. L. III	[P. II] L. III	P. III (ohne Zusatz) Serv. Phil. L. III		
279	P. III L. IV	P. III L. IV	P. III L. IV	P. III L. IV	P. III L. IV		

Mommsen übernimmt also die von Diodor und Livius gegebenen Daten, Nissen kombiniert auf der Grundlage der von Polybios gegebenen die annalistische Tradition und Philinos-Servius mit Polybios. Die Spielarten dieser Grundthesen stehen und fallen mit diesen.

Für Mommsen war das Zeugnis Diodors maßgebend, weil, nach

1) Liv. VII 38, 2: *Carthaginienses quoque legatos gratulatum Romam misere cum coronae aureae dono, quae in Capitolio in Iovis cella poneretur. fuit pondo viginti quinque.*

2) Pol. III 26, 2: *τίς οὐκ ἂν εἰκότως θαυμάσειεν Φιλίνου τοῦ συγγραφέως .... πόθεν ἢ πῶς ἐθάρρησε γράψαι τἀναντία τούτοις, διότι Ῥωμαίοις καὶ Καρχηδονίοις ὑπάρχοιεν συνθῆκαι, καθ' ἃς ἔδει Ῥωμαίους μὲν ἀπέχεσθαι Σικελίας ἁπάσης, Καρχηδονίους δ' Ἰταλίας, καὶ διότι ὑπερέβαινον Ῥωμαῖοι τὰς συνθήκας καὶ τοὺς ὅρκους, ἐπεὶ ἐποιήσαντο τὴν πρώτην εἰς Σικελίαν διάβασιν, μήτε γεγονότος μηθ' ὑπάρχοντος παράπαν ἐγγράφου τοιούτου μηδενός. ταῦτα γὰρ ἐν τῇ δευτέρᾳ λέγει βύβλῳ διαρρήδην.*

3) ad Aen. IV 628: *in foedere cautum fuit ut neque Romani ad litora Carthaginiensium accederent neque Carthaginienses ad litora Romanorum ... in foederibus cautum est, ut Corsica esset media inter Romanos et Carthaginienses.*

4) P. = Polybios, L. = Livius; die römischen Zahlzeichen geben die Reihenfolge der Verträge. Unger, Rhein. Mus. XXXVII 1882, S. 152 ff.; Neumann, Zeitalter der punischen Kriege S. 52 ff.; Niese, Röm. Gesch.[3] S. 82.

Mommsens an anderer Stelle gegebenem Nachweis[1]), aus Diodor Fabius, der älteste und glaubwürdigste Zeuge, spricht. Dieses älteste Zeugnis ist auch bei Livius erhalten, der zum Jahre 348 nicht von der Erneuerung, sondern vom Abschluß eines Vertrags spricht. Da Livius den Vertrag von 306 aber bereits als dritten zählt, glaubte Mommsen, daß die ältere Tradition bei ihm von der jüngeren durchkreuzt wird, die den ersten Vertrag in das Jahr 509 setzt. Gegenüber diesem ältesten literarischen Zeugnis sprach Mommsen den von Polybios überlieferten Daten den Charakter der Urkundlichkeit ab und erschloß eine Bestätigung dieser Ansicht aus seiner Vermutung, daß die Verträge von Cato im kapitolinischen Archiv aufgefunden wurden; denn dann sind durch Cato, wie durch die Daten der älteren Annalistik, aus der Zeit vor dem ersten punischen Kriege nur drei Verträge bezeugt.[2])

Für Nissen kam dieses Argument nicht in Frage, weil er ohnehin durch Livius und Philinos-Servius zwei weitere Verträge als gegeben erachtete. Gegen Fabius-Diodor stützte er sich aber auf die Urkundlichkeit der von Polybios gegebenen Datierung des ersten Vertrags.

Mommsen und die Vertreter seiner Ansicht kamen in der Ausschaltung dieser Datierung über Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten nicht hinaus. Wenn Mommsen sagt, daraus, daß datierte Verträge aus dem 7. Jahrhundert d. St. bekannt sind, folge dasselbe noch nicht für Verträge des 5. oder gar 3. Jahrhunderts d. St., Nissen die Analogie aber annimmt, so spricht diese Analogie nicht schwächer für, als die Rücksicht auf Fabius-Diodor gegen die Datierung. Die Verschiedenheit der literarischen und der urkundlichen Wertung bewirkt, daß Beweis und Gegenbeweis sich nicht treffen, sondern aneinander vorbeigehen. Nissens urkundliches Argument müßte durch ein urkundliches Argument widerlegt sein, um seine Geltung zu verlieren. Und das Mittel hierzu ist klar und bestimmt von zwei Seiten gegeben. Mommsen hatte für Verträge des 7. Jahrhunderts d. St. die Datierung unter der Voraussetzung angenommen, daß die kapitolinischen Vertragsexemplare neben dem *foedus* auch das dieses vorbereitende Senatskonsult und in diesem die Datierung enthielten. Diese Voraussetzung ist aber

---

1) Fabius und Diodor, Röm. Forschungen II 221—296.

2) Niese, Röm. Gesch.^{3} S. 82, 4 führt, wie vorher Soltau a. a. O. S. 279, auch die aus Cato (fr. 84 P. = Non. s. v. *duodevicesimo* p. 100) überlieferte Notiz: *duoetvicesimo anno post dimissum bellum, quod quattuor et viginti annos fuit, Carthaginienses sextum de foedere decessere* dafür an, indem er drei Verträge vor, drei nach dem ersten punischen Kriege (241. 238. 226) zählt. Aber, wie Mommsen, Chronol. 323, 8 bemerkte, kann aus einer Notiz über Vertragsverletzung nichts über die Zahl der Bündnisse folgen.

falsch (S. 361), eine Verbindung der Datierung mit dem *foedus* allein unmöglich. Aber es ist überhaupt nicht von der römischen Seite her an die Frage heranzugehen, da dem Vertrag ja das karthagische Vertragsschema zugrunde liegt. Vollständig bekannt ist nur ein karthagischer Vertrag, der 215 zwischen Hannibal und Philipp von Makedonien geschlossene[1]), und dieser ohne Datierung, in der Form des Eides, die eine Datierung ausschließt. Die offenbare Ähnlichkeit des karthagischen und des griechischen Vertragswesens (S. 264), das Fehlen der Datierung in den griechischen Verträgen[2]), soweit sie nicht in der für den karthagischen Vertrag nicht in Frage kommenden Form des Rats- und Volksbeschlusses wiedergegeben werden[3]), kommen von dieser Seite hinzu, um die Datierung auf dem kapitolinischen Vertragsexemplar auszuschließen.

Ist bewiesen, daß die Datierung bei Polybios nicht aus der Urkunde stammt, so muß ihre Zurückführung auf Cato ebenso beurteilt werden wie die Vermutung, daß Cato die Urkunde ans Licht gezogen hat. Dann liegt die ganze Frage so, daß Diodor-Fabius gegen Polybios-Cato steht. Das höhere Alter des Fabius führt den Beweis nicht über eine gewisse Wahrscheinlichkeit hinaus. Weiter könnte nur ein Argument von urkundlichem Charakter führen. Und das läßt sich wiederum durch ein festes Prinzip des römischen Urkundenwesens gewinnen.

Livius zählt den Vertrag von 348 als ersten, den von 306 als dritten. Den Versuch, Livius mit sich selbst dadurch in Einklang zu bringen, daß man als Zweck der von Livius berichteten Anwesenheit einer karthagischen Gesandtschaft in Rom im Jahre 343 eine Erneuerung und Erweiterung des fünf Jahre vorher geschlossenen Vertrags annimmt[4]), hat Mommsen abgelehnt und angenommen, daß Livius „wie so oft, verschiedenen Quellen folgt, bei dem Jahre 406 (348) dem Fabius, bei den Jahren 448 (306) und 475 (279) einem mit Polybios stimmenden Gewährsmann.“[5]) Für Mommsen sprach das Argument, daß Cato im

1) Polyb. VII 9, verfälscht Liv. XXIII 33,10; Appian Mak. 1; Zonaras IX 4,2.

2) Vertrag zwischen Elis und Heraia aus dem ersten Viertel des 6. Jahrh. C. I. G. 11, Scala nr. 27 (S. 425); Vertrag zwischen Anaitern und Metapiern um 550 I. G. A. 118, Scala nr. 38 (S. 425); Vertrag zwischen Oianthea und Chaleion um 450, Scala nr. 58.

3) Diese Form ist seit der zweiten Hälfte des 5. Jahrh. regelmäßig bezeugt.

4) A. Schäfer im Rhein. Mus. XVI 1861, S. 290: „Es mußte ihnen vor allem daran liegen, ihren so bedeutenden Handel mit Campanien zu sichern und den fünf Jahre zuvor für Latium geschlossenen Vertrag auch auf jene seitdem von den Römern erworbene Landschaft auszudehnen.“ Ebenso Nissen a. a. O.

5) Röm. Chron., S. 323. Das. Anm. 9: „Der Vorschlag, Livius dadurch mit sich selbst in Einklang zu bringen, daß man die diplomatische Gratulation der

kapitolinischen Archiv nur drei Verträge gefunden haben kann; gegen Mommsen stand eine sich zwar an und für sich empfehlende, aber nicht bewiesene Vermutung. Der Gegensatz dieser Argumente verschwindet aber, wenn man das römische Prinzip erkannt hat, Vertragserneuerungen, soweit sie nicht zugleich Vertragsänderungen sind, nicht vom Volke genehmigen und beeidigen, sondern, da sie nur einen bestehenden Zustand notifizierten, vom Senat aussprechen zu lassen und deshalb nicht auf Erz zu bringen. So erklärt es sich lückenlos, daß Cato im kapitolinischen Archiv nur drei Verträge fand, obwohl Livius vier zählte.

Daß Livius vier zählt und nur drei erwähnt, erklärt sich durch den S. 122f. besprochenen, beiläufigen Charakter der Erneuerung innerhalb eines anderen diplomatischen Akts, innerhalb dessen sie bei Livius aber in mittelbarer Form zum Ausdruck kommt. Zweck der Gesandtschaft war, wie Livius sagt, allein die Beglückwünschung zu dem Sieg über die Samniten. Livius erwähnt außerdem nur noch das Geschenk eines 25 Pfund schweren Goldkranzes, welcher im Juppitertempel auf dem Kapitol niedergelegt wurde. Das Geschenk gehörte zu dem Glückwunsch, aber nicht als Ehrengabe schlechtweg, sondern als die bei der Vertragserneuerung im Juppitertempel regelmäßig niedergelegte Opfergabe, welche die Vertragserneuerung also zum Ausdruck bringt (S. 123,1). Daß die Vertragserneuerung vom Jahre 343 in dieser Form notiert ist, gestattet einen Rückschluß auf ihre Herkunft. Der Pontifex übte gewiß alten Brauch, indem er das sichtbare Geschenk und nicht den allgemein bekannten Zweck, dem es diente, in den Kalender eintrug. Livius selbst hat vielleicht nicht mehr verstanden, was in der Notiz zum Ausdruck kommt.[1]) Um so sicherer zeugt dann die Form

Karthager im J. 411 (Liv. 7, 38, 2) als zweites Bündnis zählt, setzt nur eine Nachlässigkeit an die Stelle der andern, da Livius dies doch hätte sagen müssen; vor allem aber ist es unmethodisch, da der Widerspruch zwischen Fabius und Polybios konstatiert ist, die unverkennbaren Spuren desselben bei Livius wegzudeuten."

1) Nissen auch nicht; darum billigte er Schäfers Vermutung (S. 304, 231) und griff zu recht bedenklichen Mitteln, um den Ausfall der Vertragserneuerung bei Livius zu erklären: „Die Notiz ist im besten Chronikstil gehalten: auf den Wanderungen und Wandelungen, die sie durchzumachen hatte bis auf uns, wie leicht konnte es da geschehen, daß die Erwähnung eines Vertrages ausfiel? Sei es aus Nachlässigkeit, sei es aus Absicht, indem der Schreiber hier eine irrige Wiederholung aus dem J. 406 (348) zu bessern glaubte. Es ist noch ein zweiter Fall möglich: auf der Tafel des Pontifex brauchte nur die Notiz, wie sie uns jetzt vorliegt, zu stehen, falls die römische Politik es für unpassend hielt, den Abschluß eines neuen Bündnisses bekannt zu machen, dessen Erwähnung dann in einer späteren Redaktion nachgetragen und auf den Annalisten im 9. und 13. B. gelangt wäre."

für ihre Herkunft. Schon hinter Fabius mußte man bei einer solchen Notiz nicht nur die Autorität des Alters, sondern mit aller Wahrscheinlichkeit die der Pontifikalchronik vermuten.[1]) Livius gibt dafür an unserer Stelle den augenfälligen Beweis. Damit ist zugleich von der positiven Seite der urkundliche Beweis gegen die von Polybios überlieferte Datierung des ersten karthagisch-römischen Vertrags gegeben. Zugleich auch die Grundlage zur Beurteilung der von Philinos und Servius überlieferten Vertragsstipulationen. Nissen hatte das Jahr 306 für sie frei, Mommsen verband Servius mit dem zu diesem Jahre überlieferten Vertrag des Polybios (S. 257). Das eine ist so ausgeschlossen durch die Resultate über Anzahl und Chronologie der Verträge, wie das andere durch die über die Authentie des zweiten Vertrags gewonnenen Resultate.

Die Geschlossenheit des Aufbaus, welche in dem in Form und Inhalt sich deckenden Parallelismus und in der logischen Aufeinanderfolge der Hauptbestimmungen so greifbar zutage tritt, würde durch die Hinzufügung der neuen Vertragsbestimmung zerrissen werden, an welcher Stelle immer sie versucht wird. Was sollte neben dem generellen Verbot, die römischen Küsten zu besetzen, das spezielle Verbot, eine latinische Stadt zu okkupieren? Was neben dem Verbot, auf karthagischem Gebiet außer in Sizilien und in der Stadt Karthago auch nur Handel zu treiben, das Verbot der Okkupation? Wir brauchen aber nur einem im zweiten Vertrage liegenden formalen Fingerzeig zu folgen, um die Nachrichten des Philinos und Servius nicht nur verwerfen, sondern auch verstehen zu lernen. Bei dem Nachweis der parallelen Gliederung des ersten Hauptpunktes zeigt es sich, daß von der karthagischen Seite das Verbot der Stadtgründung nur für das der karthagischen Herrschaft noch nicht vollständig oder gleichmäßig unterworfene Gebiet jenseits der Verkehrsgrenze ausgesprochen wurde, weil es für das Gebiet diesseits der Verkehrsgrenze selbstverständlich war (S. 260). Diesem formalen Prinzip entspricht es, daß bei der freundschaftlichen Ordnung von Handelsbeziehungen kriegerische Aktionen von selbst als ausgeschlossen galten und deshalb nicht ausdrücklich verboten wurden. Bei Philinos und Servius liegt also nur in ausdrücklicher Form vor, was der zweite Vertrag stillschweigend enthält; was sich also sachlich dem Vertrage ebensogut anpaßt, wie es formal ausgeschlossen, in ausdrücklicher Erwähnung aber auch überflüssig ist. Das gilt auch für die Bestimmung

1) Seeck, Kalendertafel der Pontifices S. 98: „Was Fabius nicht aus Volkssage, Familientradition und einigen wenigen Urkunden schöpfte, verdankte er wahrscheinlich zum größten Teil dieser Quelle."

über Korsika. Sie gibt nicht einen Vertragspunkt wieder, sondern interpretiert den Vertrag. Korsika wird in dem Vertrage weder als karthagischer, noch als römischer Besitz erwähnt; daraus hat die Interpretation, wohl erst die antiquarische und nicht schon die politische, die Stellung *media inter Romanos et Carthaginienses* gemacht.

Man darf ein Urteil nicht leicht nehmen, das in persönlicher Polemik geäußert und auf Urkunden gestützt wird. Für Polybios liegt der Fall so, daß er entweder recht hat, oder daß er ein Fälscher ist. Ein Versehen ist ausgeschlossen; denn wenn ihm gar die Urkunde von 306 entgangen wäre, hätte er sie in der erneuerten Ausstellung von 279 ja unbedingt sehen müssen.

Für Philinos liegt diese Alternative dagegen nicht vor. Er gibt nichts Falsches — insofern trifft die Polemik des Polybios vollständig vorbei — aber auch keinen Urkundentext. Philinos' Umschreibung ist, nur in besserem Sinne, als Polybios selbst es aussprach, die beste Illustration zu der Bemerkung, daß noch bis in seine Zeit hinein die ältesten und in öffentlichen Angelegenheiten tätigsten Männer in Karthago und in Rom den Wortlaut der Verträge nicht gekannt hätten (III 26, 2).

Mommsen und Nissen haben in ihrer Beweisführung die zahlreichen Fragen, die sich an den Besitzstand der Kontrahenten knüpfen, nicht berücksichtigt. Um so ausgiebiger wurden diese Kriterien nach ihnen für und gegen Polybios ins Feld geführt. Es genügt aber, kurz das Fazit zu ziehen, daß von dieser Seite nichts Sicheres bewiesen wurde, bei dem Zustande der Tradition über die ersten Jahrhunderte der Stadt auch nicht bewiesen werden kann. Das gilt vor allem für die historische Stellung der latinischen Städte, aber auch für zwei Momente, durch die sich neuerdings E. Meyer bestimmen ließ, Polybios zu folgen: die Ignorierung Spaniens im ersten, Campaniens und Samniums im zweiten Vertrag.

Gewiß kann man nicht annehmen, daß die Erwerbung der spanischen Südküste durch die Karthager erst nach 348 erfolgte. Sie ist aber auch nicht erst nach 509 erfolgt. Es ist auch ein Trugschluß, wenn Meltzer (a. a. O. I 181) die Tatsache, daß Tarsis erst im zweiten Vertrage als Grenzpunkt der römischen Verkehrslinie auftritt, damit zu erklären versucht, daß man im Jahre 509 zu dem Endresultat „der Hereinziehung der alten Phönikeransiedelungen in das karthagische Reich ... noch nicht gelangt war“; denn in diesem Falle wäre die Absperrung dieses Gebiets zur Verhinderung römischer Ansiedlungen nur um so natürlicher gewesen. Und sie ist auch im ersten Vertrage enthalten, da

durch die Fahrtsperre vom Schönen Vorgebirge aus nicht nur die afrikanische Küste, sondern, wie Meltzer selbst a. a. O. kurz vor dem zitierten Fehlschluß bemerkt, „die Fahrt nach dem westlichen Ausgang des Mittelmeers, nach Tarsis, ... den Fremden abgeschnitten werden sollte“. Wenn danach die ausdrückliche Erwähnung eines spanischen Grenzpunktes im zweiten Vertrage noch einer Erklärung bedarf, so ist sie in den römischen Verhältnissen zu suchen. 306 war Rom nach der Bezwingung der seetüchtigen Latinerstädte für Karthago ein anderer Konkurrent geworden, als im Jahre 348. Das wird es ratsam gemacht haben, die Verkehrsgrenze deutlicher zu bestimmen.

Das Fehlen Samniums und Campaniens im zweiten Vertrage ist ein Moment von stärkerem Gewicht. Meyer hält es für stark genug, die Chronologie des ersten Vertrags zu bestimmen, obwohl er die Urkundlichkeit des polybischen Datums preisgibt und deshalb den Vertrag nicht in das Jahr der Konsuln Brutus und Horatius, sondern mit unbestimmtem Jahr „in das Ende des 6. Jahrhunderts“ setzt.[1])

Es ist nicht richtig, Samnium und Campanien als fehlend anzusehen, da die Bestimmung 1b*β* (S. 258) nicht auf Latium, sondern auf das ganze römische Gebiet zu beziehen ist. Latium wird vorher nicht als Territorium, sondern nur zur Bezeichnung einer besonderen, auf Latium beschränkten Kategorie abhängiger Staaten namentlich erwähnt. In den Bestimmungen liegt eine Steigerung. Mit Bezug auf Rom und das unmittelbare Untertanengebiet wird nichts bestimmt. Dann folgt die Steigerung: nicht untertänige Städte in Latium, nicht abhängige Vertragsstaaten im allgemeinen — *μὴ ὑπήκοοι* in Latium, *μὴ ὑποταττόμενοι* und *πρὸς οὓς εἰρήνη ἔγγραπτος* im allgemeinen. Mit letzteren sind Vertragsstaaten zu gleichem Recht gemeint, zu welchen in Latium damals noch Tibur, Praeneste und Lanuvium gehörten. Staaten mit Verträgen zu ungleichem Recht — *ὑποταττόμενοι* und *πρὸς οὓς εἰρήνη ἔγγραπτος* — sind gar nicht berücksichtigt, auf italischem Boden auch sonst nicht bezeugt und wahrscheinlich nie vorhanden gewesen; für Latium ist aber eine Mittelklasse zwischen den durch Dedition oder Kriegsgewinn nicht nur abhängig (*ὑποταττόμενοι*), sondern untertänig

1) A. a. O. II 492; ebenso 812. Niese äußert eine Ansicht, welche als sichere Tatsache nur den Vertrag von 279 und die von Polybios bezeugte Anzahl von drei Verträgen vor dem ersten punischen Kriege anerkennt (Röm. Gesch.[3] 82): „Der zweite (Vertrag) ist kaum jünger als 348 v. Chr., dagegen der erste schwerlich schon 508 v. Chr. geschlossen, sondern viel später, etwa 400 v. Chr., zu setzen. Der angebliche Vertrag von 306 v. Chr. ist nicht genügend beglaubigt.“ Offenbar fließt diese eigenartige Kompromißansicht aus ganz allgemeinen Anschauungen.

(*ὑπήκοοι*) gewordenen und den Vertragsstaaten zu gleichem Recht berücksichtigt. Sie wird negativ mit *μὴ οὖσα ὑπήκοος* mit Rücksicht auf die hinzuzudenkende Bestimmung über die *πόλεις ὑπήκοοι* bezeichnet, hätte aber ebensogut positiv mit *ὑποταττόμενος* bezeichnet werden können. Die Rechtsstellung dieser Kategorie ist im zweiten Bande näher zu bezeichnen.

Die Städte Campaniens und Samniums fallen zum Teil unter die nicht erwähnte erste Kategorie der untertänigen, zum Teil unter die an zweiter Stelle allgemein erwähnte der freien Vertragsgebiete. Damit entfällt die Möglichkeit ihrer besonderen Erwähnung.

X. ROM UND LATIUM

Dionys. VI 95: *ἐγένοντο δ' ἐν αὐτῷ χρόνῳ καὶ πρὸς τὰς τῶν Λατίνων πόλεις ἁπάσας συνθῆκαι καιναὶ μεθ' ὅρκων ὑπὲρ εἰρήνης καὶ φιλίας ... ἦν δὲ τὰ γραφέντα ἐν ταῖς συνθήκαις τοιάδε·*

(Freundschaftsbestimmung) *Ῥωμαίοις καὶ ταῖς Λατίνων πόλεσιν ἁπάσαις εἰρήνη πρὸς ἀλλήλους ἔστω, μέχρις ἂν οὐρανός τε καὶ γῆ τὴν αὐτὴν στάσιν ἔχωσι· καὶ μήτ' αὐτοὶ πολεμείτωσαν πρὸς ἀλλήλους* (Neutralitätsbestimmung) *μήτ' ἄλλοθεν πολέμους ἐπαγέτωσαν, μήτε τοῖς ἐπιφέρουσι πόλεμον ὁδοὺς παρεχέτωσαν ἀσφαλεῖς* (Allianzbestimmung) *βοηθείτωσάν τε τοῖς πολεμουμένοις ἁπάσῃ δυνάμει, λαφύρων τε καὶ λείας τῆς ἐκ πολέμων κοινῶν τὸ ἴσον λαγχανέτωσαν μέρος ἑκάτεροι· τῶν τ' ἰδιωτικῶν συμβολαίων αἱ κρίσεις ἐν ἡμέραις γιγνέσθωσαν δέκα, παρ' οἷς ἂν γένηται τὸ συμβόλαιον.* (Zusatzklausel) *ταῖς δὲ συνθήκαις ταύταις μηδὲν ἐξέστω προσθεῖναι μηδ' ἀφελεῖν ἀπ' αὐτῶν, ὅ τι ἂν μὴ Ῥωμαίοις τε καὶ Λατίνοις ἅπασι δοκῇ.*

ταῦτα μὲν δὴ Ῥωμαῖοί τε καὶ Λατῖνοι συνέθηκαν πρὸς ἀλλήλους ὀμόσαντες καθ' ἱερῶν.

Verrius Flaccus bei Festus p. 166, 24: *item in foedere Latino: „pecuniam quis nancitor habeto“* et *„si quid pignoris nasciscitur, sibi habeto“.*

Cicero pro Balbo 23, 53: *cum Latinis omnibus foedus esse ictum Sp. Cassio Postumo Cominio consulibus quis ignorat? quod quidem nuper in columna ahenea meminimus post rostra incisum et perscriptum fuisse.*

Livius II 33, 4: *Per secessionem plebis Sp. Cassius et Postumus Cominius consulatum inierant. his consulibus cum Latinis populis ictum foedus. ad id feriendum consul alter Romae mansit; alter ad Volscum bellum missus Antiates Volscos fundit fugatque* ... hervorragende Taten des Marcius Coriolanus im Feldzuge ... § 9: *tantumque sua laude obstitit famae consulis Marcius, ut, nisi foedus cum Latinis in* (fehlt in den

Hdschr.) *columna aenea insculptum monumento esset, ab Sp. Cassio uno, quia conlega afuerat, ictum, Postumum Cominium bellum gessisse cum Volscis memoria cessisset.*

Dionys. VIII 69, 2: Sp. Cassius, vom Senat nach Besiegung der Herniker dazu ermächtigt, *τὰς πρὸς Ἑρνίκας ἐξήνεγκεν ὁμολογίας· αὗται δ' ἦσαν ἀντίγραφοι τῶν πρὸς Λατίνους γενομένων.*

1.

Für die Herkunft dieser Nachrichten kommen zwei Quellen in Frage: das Original der öffentlich aufgestellten Vertragsausfertigung in direkter oder indirekter Übernahme und die Annalistik. Auf eine originale Vertragsurkunde geht unmittelbar Cicero zurück, mittelbar Festus.

Für Livius und Dionys hat Mommsen[1]) bemerkt, daß die Erzählung vom Latinerbündnis des Cassius ganz außerhalb des Zusammenhangs der Erzählung steht. Beide geben nichts darüber an, in welchem Zusammenhang und unter welchen Verhältnissen der Abschluß stattfand. Mommsen schloß daraus, daß der Vertrag in den ältesten Annalen überhaupt nicht gestanden habe und erst auf Grund der Urkunde in die späteren eingetragen worden sei.[2]) Gegen diese Schlußfolgerung ist zunächst zu zeigen, daß ihre Grundlage, das zusammenhangslose Auftreten des Latinervertrags, sich sehr gut mit ihrem altannalistischen Charakter vertragen kann. Man braucht sich nur auf den Boden der livianischen Tradition zu stellen. Der Vertrag ging auf die Grundlage zurück, welche durch die Schlacht am Regillus und die bei dem Ausbruch des Volskerkriegs von den Latinern bewiesene Treue geschaffen war. Bereits damals war der Vertrag zugesagt, aber sein Abschluß wegen des bevorstehenden Kriegs auf das folgende Jahr verschoben worden.[3]) Nun wird er am Ende aller äußeren und inneren Kämpfe abgeschlossen. Zur Mitteilung dieser Tatsache bedurfte es in den alten Annalen sowenig wie bei Livius einer pragmatischen Erzählung, sondern nur eines einzigen Satzes.

Mommsen bemerkt weiter, daß „Livius den Vertrag nicht eigentlich

1) Röm. Forsch. II 159.

2) Ebenso E. Schwartz in Pauly-Wissowas Realenc. V 1 Sp. 952.

3) II 22, 5: *relata re ad senatum adeo fuit gratum patribus, ut et captivorum sex milia Latinis remitterent et de foedere, quod prope in perpetuum negatum fuerat, rem ad novos magistratus reicerent. enimvero tum Latini gaudere facto; pacis auctores in ingenti gloria esse. coronam auream Iovi donum in Capitolium mittunt . . . numquam alias ante publice privatimque Latinum nomen Romano imperio coniunctius fuit.* Die Niederlegung des Kranzes und die öffentliche Freundschaft dürfen nicht dazu verführen, nun bereits ein Vertragsverhältnis anzunehmen. Denn diese Notizen fallen in dasselbe Jahr wie das Versprechen.

der Erzählung einfügt, sondern ihn nur beiläufig erwähnt, um das Datum der Eroberung Coriolis zu bestimmen".[1]) Das gilt aber nur für eine zweite Erwähnung des Vertrags und seiner ehernen Tafel (§ 9), während der Abschluß des Vertrags ohne Zusammenhang mit der Eroberung Coriolis vorher, unmittelbar nach dem Bericht über den Antritt der neuen Konsuln, erzählt ist. Würde die Bemerkung über den Vertrag nicht annalistischer Herkunft sein, so könnte man nicht umhin, zu fragen, weshalb Livius dann den Vertrag, der eine grundlegende geschichtliche Tatsache enthielt, nicht wiedergab, da er doch in der jüngeren Zeit die Verträge immer wiedergegeben hat und auch aus der älteren Zeit den Vertrag mit den Albanern vor dem Zweikampf der Horatier und Curiatier und den collatinischen Deditionsvertrag.[2]) Was Livius oder vielmehr seine Quelle für das Vorhandensein des Vertragstextes anführt, daß nämlich die Teilnahme des Konsuls Postumus Cominius am Volskerkriege nur durch sein Fehlen im Text des Latinervertrags in Erinnerung blieb, widerspricht aller Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit. Hier liegen vielmehr offenbar spätere Umhüllungen eines altannalistischen Kerns durch die Erzählungen von Coriolan und Sp. Cassius vor, und gerade der Volskerkrieg des Cominius wird der alte annalistische Kern sein. Folgerte man aber diese Tatsache nicht erst aus der Urkunde, so würde das Hineinziehen der Urkunde in diesen Zusammenhang ganz unverständlich sein, wenn nicht bereits in den alten Annalen der Vertrag unter diesem Jahre erwähnt gewesen wäre. Diese Tatsache scheint mir deshalb nicht erst zur Zeit der jüngeren Annalistik aus der Urkunde übernommen worden, sondern altannalistisch zu sein.

Das wird auch von der urkundlichen Seite dadurch erwiesen, daß der Vertrag als nur von Cassius abgeschlossen bezeichnet ist. Nach meinen Ausführungen über das Vorkommen des Namens des abschließenden Magistrats bei einem Vertrage könnte man nur an einen auf der Stufe des Senatsbeschlusses stehen gebliebenen Vertrag denken. Der Latinervertrag ist aber als beschworener Vertrag bezeugt, der Bedeutung dieses Vertrags auch nur diese Abschlußform entsprechend. Also kann der Name des Sp. Cassius nicht, wie Livius vorgibt, von der Vertragsurkunde abgelesen, sondern nur aus der annalistischen Tradition bekannt sein. Die paläographischen Erwägungen, welche durch Polybios' Mitteilung über die Schwierigkeit, die zu seiner Zeit das Lesen des nur 200 Jahre älteren ersten Karthagervertrags machte, einen Maßstab erhalten, hätten von vornherein die größten Bedenken gegen Livius' Dar-

1) A. a. O. A. 15. 2) S. 14 und S. 297, 2.

stellung erwecken müssen. Livius oder vielmehr seine annalistische Quelle hat hier offenbar eine annalistische Notiz mit einer auf Erz vorhandenen Urkunde nicht nur in Verbindung gebracht, sondern auf das Konto dieser gesetzt.

Das wird noch deutlicher, wenn wir das Verhältnis von Dionys zu Livius näher betrachten. Aus dem Fehlen des Vertragstextes bei Livius ist nicht der Schluß zu ziehen, daß er bei Dionys aus einer anderen als einer annalistischen Quelle stammt. Es ist bekannt und durch Beispiele belegt, daß der Zweig der Annalistik, den Dionys benutzt hat, unter anderem durch den urkundlichen Aufputz charakterisiert wird, den besonders der große Fälscher Licinius Macer hineinbrachte (S. 299). In unserem Falle wird das Quellenverhältnis von Livius und Dionys durch den Nachweis bestimmt, daß sie auf zwei auch in bezug auf die historischen Voraussetzungen des Vertrags verschiedene Traditionszweige zurückgehen. Der römische Sieg am See Regillus (496) hatte nach Livius weder eine Fortsetzung der Feindseligkeiten noch ihre vertragsmäßige Beendigung zur Folge.[1]) Erst im vierten Jahre nach der Schlacht wird den Latinern zum Dank für die bei dem Ausbruch des Volsker- und Hernikerkrieges bewiesene Treue das bis dahin verweigerte Bündnis in Aussicht gestellt und ein Jahr darauf durch Sp. Cassius gewährt (S. 277, 3).

Nach Dionys kam es dagegen bereits unmittelbar nach der Schlacht am Regillus zum Frieden, und zwar zur Erneuerung eines angeblich bis zum Kriege vorhanden gewesenen *foedus iniquum*.[2]) Ohne sachliche Verknüpfung mit dem vorher erzählten Volskerkriege und ohne jede Erklärung berichtet Dionys dann zwei Jahre später in Korresponsion mit Livius den Abschluß eines neuen Vertrags mit Sp. Cassius. Nachdem der Abschluß des vertragslosen Zustands bereits unmittelbar nach der Schlacht am Regillus berichtet war, hängt der neue Vertrag in der Luft. Es bleibt im besonderen unklar, wie auf den Abhängigkeitsvertrag von 496 jetzt ein Vertrag zu gleichem Recht folgen konnte. In der Tradition, der Dionys folgt, ist also das Bild der geschichtlichen Voraussetzungen des Latinervertrags gegenüber Livius bereits verändert; ein neuer, unmöglicher Vertrag ist eingeschoben. Als Zusätze zu den von Livius benutzten Annalen stehen aber die Tatsache dieses und der von

1) II 21: *triennio deinde nec certa pax nec bellum fuit.*

2) VI 18f. c. 21, 2: *εὕροντο παρὰ τῆς βουλῆς τὴν ἀρχαίαν φιλίαν καὶ συμμαχίαν καὶ τοὺς ὅρκους τοὺς ὑπὲρ τούτων ποτὲ γενομένους διὰ τῶν εἰρηνοδικῶν ἀνενεώσαντο.* Und vorher der Antrag der Latiner c. 18, 2: *παραλαβεῖν σφᾶς ἥκοντας οὔτε περὶ τῆς ἀρχῆς ἔτι διαφερομένους οὔτε περὶ τῶν ἴσων φιλονεικοῦντας συμμάχους τε καὶ ὑπηκόους ἅπαντα τὸν λοιπὸν χρόνον ἐσομένους.*

Dionys überlieferte Text des von Sp. Cassius geschlossenen Vertrags auf einer Stufe, wenigstens zur Beurteilung der Überlieferung.

Wir erkennen nun ihre Entwicklung. Livius gibt zunächst nur eine annalistische Notiz über den Vertrag, verbindet dann aber mit dieser einen Hinweis auf eine auf Erz erhaltene Vertragsurkunde. Die Urkunde selbst gibt er nicht, und da auch, was er als aus dieser Urkunde stammend mitteilt, sich als annalistische Notiz erweist, muß man annehmen, daß er den Vertragstext noch nicht gekannt hat. Erst Dionys gibt, parallel zueinander, eine verschlechterte Version über die historischen Voraussetzungen des Vertrags und seinen Text.

Für die materielle Beurteilung dieses Textes kommt sein urkundlicher Charakter, die Glaubwürdigkeit der einzelnen Bestimmungen und vor allem sein Verhältnis zu Festus in Betracht. Was das Urkundliche anlangt, so heben sich Grundvertrag und Spezialbestimmungen deutlich heraus. Die Spezialbestimmungen sind zwischen die dritte und vierte Bestimmung des Grundvertrags eingelegt, wie oben durch den Druck hervorgehoben ist. Der Vertrag setzt nicht nur Freundschaft, sondern auch Bundesgenossenschaft fest. Abweichend von dem S. 48 festgestellten Brauch wird die Bundesgenossenschaft nicht bereits in der Einleitungsbestimmung erwähnt. Auch die Umschreibung der Ewigkeitsbestimmung durch den Satz „solange Himmel und Erde denselben Stand haben" ist ungewöhnlich, dagegen entspricht das Fehlen der Worte „zu Wasser und zu Lande" dem Fehlen der Bündnisbestimmung. Die Worte *καὶ μήτ' αὐτοὶ πολεμείτωσαν πρὸς ἀλλήλους* müssen nach dem Beispiel der Verträge mit Astypalaia und den Juden (S. 48) noch zu der ersten Bestimmung gezogen werden, darüber hinaus aber auch noch die Bestimmung, nicht andere Feinde heranzuführen, da diese sonst nicht begegnende Bestimmung inhaltlich der Friedensbestimmung näher steht als der auf sie folgenden Neutralitätsbestimmung. Friedens-, Neutralitäts- und Bündnisbestimmung sind in einen Satz zusammengezogen. Der oben aufgestellten Regel, daß die Verträge je älter sie sind um so deutlicher eine parallele Gliederung der Bestimmungen und eine überladene Ausdrucksweise zeigen, steht hier im ältesten Vertrage eine unverhältnismäßige Kürze des Ausdrucks bei vollständig fehlendem Parallelismus gegenüber. Bleibt man, bis zum Beweise des Gegenteils, auf dem Standpunkte stehen, der Vertrag sei echt, so ist man nach dem Vorhergehenden genötigt, in der literarischen Tradition starke Verkürzung der Bestimmungen, abgesehen von der ersten und letzten, anzunehmen.

Diese Annahme würde mit dem zusammenfallen, was bisher all-

gemein über den überlieferten Inhalt des Vertrags für gewiß gehalten wurde.

Der überlieferte Text enthält außer dem Grundvertrag nur zwei Spezialbestimmungen: eine über die Beuteteilung zwischen Römern und Latinern, eine zweite über die zehntägige Prozeßfrist im Rekuperatorenverfahren. Schwegler vermißte vor allem die bei Festus erhaltenen Bestimmungen, ferner Bestimmungen über den Oberbefehl, über *conubium* und *commercium* und über die Zusammensetzung der Rekuperatorengerichte.[1]) Mommsen erkennt zwar nicht an, daß ein bündischer Oberbefehl neben dem römischen und daß eine allgemeine römisch-latinische Ehegemeinschaft bestanden habe[2]); aber er verbindet Festus mit Dionys[3]) und muß daher den überlieferten Vertragstext ebenfalls für gekürzt halten. Überdies hält er die Urkunde überhaupt nicht für den alten Originaltext, sondern für eine erst nach der Auflösung des Latinerbundes (338) vorgenommene Revision der alten Satzungen[4]), die früher für den Bund, jetzt „für die Rechte der einzelnen Gemeinden und der Personen in Kraft blieben, solange es *prisci Latini* gab".[5])

Ich wende mich zunächst gegen diese Auffassung. Sie muß als unmöglich erscheinen, wenn man beachtet, daß in dem überlieferten Vertrage, abgesehen von den beiden Spezialbestimmungen, nichts anderes vorliegt als das gewöhnliche Schema des bundesgenössischen Grundvertrags, wie er, nach den traditionellen geschichtlichen Voraussetzungen, wohl 493, nicht aber nach der Auflösung des Latinerbundes möglich war. Es sind nicht, wie Mommsen annimmt, Satzungen eines nur sakral fortbestehenden, wenn auch politisch bevorrechteten Völkerbundes, sondern politische Bündnisbestimmungen, und Bestimmungen dieser Art waren nach 338 nur noch im Verhältnis zu zwei latinischen Städten, Tibur und Praeneste, welche selbständig blieben, möglich. Die Beobachtung, daß außer der Beute- und der Prozeßbestimmung nur das gewöhnliche Vertragsschema bei Dionys überliefert ist, verschiebt auch Schweglers Annahme. Denn nun wird es viel auffallender, daß der Exzerptor nur zwei Bestimmungen, die speziell auf die Verhältnisse der beiden Kontrahenten zugeschnitten sind, wiedergibt, überdies nur zwei Teilbestimmungen, da, wie Festus zeigt, die rechtlichen und analog auch die militärischen Verhältnisse viel eingehender geregelt gewesen sein müssen.

Unterliegt die Bestimmung über die Prozeßfrist einem Verdacht? Nach der geltenden Auffassung sind Bestimmungen über prozessuales

---

1) Röm. Gesch. II 308f. 2) Staatsr. III 619. 633. 3) A. a. O. 629, 4.
4) A. a. O. 615. 5) A. a. O. 611, 1.

und materielles Recht in den Staatsverträgen vorauszusetzen[1]); aber das ist eine der Voraussetzungen, um die man die Verträge auf Grund der ältesten karthagischen Verträge und des Latinervertrags beliebig erweitern zu können glaubte. In keinem einzigen Vertrage finden sich, auch nicht in den Spezialbestimmungen, Rechts- oder Prozeßfestsetzungen; wo man sie sah, verwechselte man die abhängigen Gemeinden verliehenen Grundrechte mit Verträgen[2]) oder übertrug Bestimmungen eines mit Privaten abgeschlossenen Gastvertrags auf den Staatenvertrag (S. 411).

Über die Bestimmung betreffend die Beuteverteilung referiert Mommsen im Staatsrecht (III 619) „den uns vorliegenden Angaben zufolge" in der Form der Beutedrittelung nach Hinzutritt der Herniker[3]) und fügt nur die Folgerung hinzu, daß nach 338 als Konsequenz der Auflösung des Bundes diese Teilung wegfiel. An einer früheren Stelle[4]) hatte er die Beutedrittelung zwischen Römern, Latinern und Hernikern als einen annalistischen Fehler bezeichnet und diesen auf der Grundlage des A. 3 zitierten plinianischen Berichts zu erklären gesucht. Plinius soll die erste Bestimmung des cassischen Bundesvertrags wiedergeben. Also wäre die Beuteteilung zwischen Römern und Latinern nur eine auf das Maß ursprünglicher Rechtsgleichheit zugeschnittene annalistische Fiktion, die ganz unglaubliche Beteiligung der Herniker mit einem Drittel dagegen der Ausdruck des Versuchs, die tatsächliche Drittelbeteiligung der Latiner durch das angebliche Hinzutreten der Herniker zur Beuteteilung zu erklären. Weiter glaubte Mommsen, daß die Ausdrücke *λάφυρα καὶ λεία ἡ ἐξ πολέμων* bei Dionys im Latinervertrage wie *praeda* bei Plinius nur von der beweglichen Beute verstanden werden könnten, also die Erstreckung der Drittelung auch auf das eroberte Land, wie Dionys im Hernikervertrage, nach seiner Angabe einer Abschrift des Latinervertrags, angibt, unmöglich sei.

Die Beuteteilung begegnet in dieser Form in keinem anderen römi-

---

1) Besonders Mommsen, Staatsr. III 602: „Die Form des Prozesses sowie die materiellen Rechtsnormen hingen zunächst von den Bestimmungen des Vertrags ab."

2) Z. B. Jörs, Röm. Rechtswissenschaft z. Z. der Republik S. 132f. den Senatsbeschluß für Chios von 80 und die *lex Antonia de Termessibus*.

3) Plin. nat. hist. XXXIV 5, 20: *(C. Maenius) devicerat priscos Latinos, quibus ex foedere tertias praedae populus Romanus praestabat.* Anders, dem Vertrage entsprechend, Liv. II 41: *cum Hernicis foedus ictum* (486). *agri partes duae ademptae. inde dimidium Latinis, dimidium plebi divisurus consul Cassius erat.* Was Schwegler a. a. O. II 312, 3 noch anführt, besagt nichts.

4) Hermes V 1871 S. 234 = Röm. Forsch. II 163.

schen Staatsvertrage[1]), und ihre Durchführung ist von vornherein unwahrscheinlich. Schon die Tatsache, daß Rom sich, wie durch den ersten Vertrag mit Karthago bezeugt ist, viele latinische Städte unterwarf, würde die dauernde Teilung oder Drittelung der Beute, der beweglichen nicht minder wie der liegenden, nur dann als möglich erscheinen lassen, wenn man annimmt, daß die unterworfenen Städte ihr Anteilsrecht behielten oder daß es auf Rom überging. Im Hinblick auf den ganzen Zustand der Tradition über den Latinervertrag, wie ihn diese Ausführungen erweisen sollen, ist es mir wahrscheinlicher, daß jüngere Verhältnisse zur Erklärung der fiktiven älteren herangezogen werden müssen. Genaue Mitteilungen über die Art der Beuteverteilung sind selten; gewöhnlich sind nur die Gesamtsummen der Geldverteilungen und der Grad der Steigerung von Legionar zu Centurio und Ritter[2]) genannt. Die Bundesgenossen sind den Bürgern gleichgestellt.[3]) Anders bei der Bodenverteilung. Die Nachrichten sind noch spärlicher. Das Normalmaß scheinen die *bina iugera* des alten fiktiven *heredium* zu sein, welche für die koloniale Adsignation mehrfach bezeugt sind.[4]) Daneben stehen drei *iugera* bei der Landzuweisung am Ende des campanisch-latinischen Kriegs 339[5]), vier *iugera* bei der vejentischen Bodenteilung 392.[6]) Das Normalmaß scheint nach der vorhandenen Bodenfläche erhöht worden zu sein, auf zehn Joch in dem einzigen mir bekannten Beispiel, in

1) Nicht zu vergleichen ist die Bestimmung des Vertrags mit den Aitolern von 212, daß die unbewegliche Beute den Aitolern, die bewegliche den Römern zufallen solle, S. 210 und zur Erklärung S. 430f.

2) Liv. X 46, 15: *militibus ex praeda centenos binos asses et alterum tantum centurionibus atque equitibus, malignitate conlegae gratius accipientibus munus, divisit.* XXXIII 23, 7: *septuageni aeris militibus divisi, duplex centurioni, triplex equiti* (so richtig Duker und Madwig, vgl. § 9 *militibus centurionibusque et equitibus idem in singulos datum* und die folgenden Stellen; überliefert *duplex equiti, triplex centurioni* Mog., *duplex equiti centurionique* Bamb.); c. 37, 12: *in pedites singulos dati octogeni aeris, triplex equiti centurionique.* XXXIV 46, 3: *militibus ex praeda divisit in singulos ducenos septuagenos aeris, triplex equiti;* c. 52, 11: *duceni quinquageni aeris in pedites divisi, duplex centurioni, triplex equiti.* XXXVI 40, 13; XXXVII 59, 6; XXXIX 5, 17; XL 59, 2.

3) Liv. XLV 43, 7: *de praeda militibus in singulos quadragenos quinos denarios, duplex centurioni, triplex equiti, sociis nominis Latini quantum civibus et sociis navalibus quantum militibus.* XLI 7, 3: *militibus denarios quinos vicenos, duplex centurioni, triplex equiti ambo diviserunt, sociis tantumdem quantum Romanis.* Ebenso XL 43, 7

4) Mommsen, Staatsr. III 23, 3.

5) Liv. VIII 11, 14: *bina in Latino iugera . . . data, terna in Falerno.* So auch Properz IV 10, 25: *ultima praeda | Nomentum et captae iugera terna Corae.*

6) Diod. XIV 102, 4: κατ' ἄνδρα δόντες πλέθρα τέτταρα, ὡς δέ τινες, εἴκοσι ὀκτώ. Liv. V 30, 8 gibt sieben *iugera* an. Dazu Hirschfeld in der Friedländer-Festschrift 127, 8.

welchem neben den Bürgern die latinischen Bundesgenossen mit drei Joch erscheinen.[1]) Die Steigerung ungefähr um das Dreifache entspricht dem Steigerungsverhältnis zwischen Legionar und Ritter bei der Geldverteilung. Wenn es erlaubt ist, hinter dem Einzelfall die Regel zu vermuten, so hätten wir in diesem Brauche einer viritanen Ackerverteilung die Grundlage, auf welcher die Konstruktion einer vertragsmäßig festgesetzten, nicht viritanen, sondern nach dem Ganzen berechneten Zuweisung eines Drittels der Beute an die Latiner errichtet wurde. Ob Plinius so oder im Sinne der viritanen Drittelbeteiligung der Latiner zu verstehen ist, kann ebensowenig entschieden werden wie die Frage, ob es in diesem Falle ein echtes Vertragszitat gibt oder nicht. Über die Begründung des Verdachts gegen die Authentie der dionysischen Beutebestimmung kommen wir auf dieser Grundlage ohnehin nicht hinaus. Das Resultat über die Geschichtlichkeit des Vertrags wird den Verdacht entscheidend stützen, aber zugleich ermöglichen, die verdächtigen Bestimmungen als geschichtliche zu verwerten, jedoch außerhalb des überlieferten Zusammenhangs.

Die Frage nach der Herkunft des Vertrags machte wahrscheinlich, daß die Angaben über das römisch-latinische Bündnis bei Livius und Dionys altannalistisch und nicht erst durch Antiquare auf Grund der Vertragsurkunde in Umlauf gesetzt sind. Die Prüfung der Vertragsbestimmungen zeigte, daß in ihnen das bekannte Schema der Defensivallianz mit zwei verdächtigen Bestimmungen verbunden ist.

Das nächste ist die Frage nach den geschichtlichen Grundlagen des Vertrags.

1. Wir gehen nicht von den ältesten, sondern wegen ihrer gesicherten Glaubwürdigkeit, von den jüngsten Nachrichten über die Stellung Roms zu den latinischen Städten aus. In dem Vertrage, den Rom zehn Jahre vor der politischen Auflösung des Latinerbundes mit Karthago schloß, werden die latinischen Städte als untertänige (*ὑπήκοοι*) und nichtuntertänige (*μὴ ὑπήκοοι*) unterschieden. Die untertänigen stehen für Karthago auf der Stufe von Rom (*μὴ ἀδικείτωσαν*). Bei den nichtuntertänigen schützt Rom nur den Bestand der Stadt und ihre Unabhängigkeit von Karthago, ohne im übrigen ein kriegerisches Vorgehen Karthagos gegen sie vertragsmäßig auszuschalten. Man könnte, auf Dionys V 61, 4 (S. 296, 3) gestützt, den zweiten Satz mit dem cassischen Vertrage zur Not so auszugleichen versuchen, daß die römische Bünd-

1) Liv. XLII 4, 4 z. J. 173 vom ligustinischen und gallischen Beuteland: *decemviri . . . diviserunt dena iugera in singulos, sociis nominis Latini terna.*

nishilfe, neben welcher das vertragsmäßige Offenhalten einer Befehdung des Verbündeten durch einen dritten Staat unmöglich sein müßte, nur dem latinischen Stammesbunde, nicht seinen einzelnen Gliedern zuteil wird. Aber die Bestimmung über die untertänigen Städte scheint mit dem cassischen Vertrage nicht ausgeglichen werden zu können. Rom kann nicht zu gleicher Zeit mit dem Bunde in einem Vertragverhältnis zu gleichem Recht stehen und einzelne Bundesglieder in Untertänigkeit halten. Eine hegemonische Gewalt Roms über den Bund hätte sich auf der Grundlage eines Vertrags zu gleichem Recht allerdings entwickeln können. Aber die Untertänigkeit einzelner Bundesstädte hat einen ganz anderen Inhalt und andere Konsequenzen. Sie bedeutet nicht nur politische Abhängigkeit, sondern setzt den rechtlichen Untergang des Staates durch Eroberung oder Dedition voraus. Das läßt sich auch für vier von den fünf im ersten Vertrage mit Karthago genannten Untertanenstädten nachweisen.[1]) Ardea, eine Rutulerstadt, wurde 442 v. Chr. von Rom aus kolonisiert. Die Einzelheiten der Überlieferung sind wertlos, lassen aber erkennen, daß der Gewinn Ardeas ein gewaltsamer war.[2])

Antium hat sich nach der Tradition bereits 467 v. Chr. dediert[3]), nach dem Abfall von 459[4]) zum zweitenmal im Jahre 377.[5])

Wie die Laurenterstädte Laurentum und Lavinium, deren sakrale Verbindung mit Rom offenbar in die älteste Zeit zurückreicht, von Rom abhängig wurden, läßt sich nicht mehr erkennen. Um so gewisser ist die kriegsrechtliche Grundlage der Abhängigkeit von Circei und Tarracina. Circei, 393 als latinische Kolonie im Volskergebiete angelegt[6]),

1) Mommsen, Staatsr. III 618, 2 übersetzt *ὅσοι ἂν ὑπήκοοι* und *μὴ ὑπήκοοι* „soweit sie den Römern gehorchen" und „unbotmäßige", natürlich wegen der Voraussetzung eines römisch-latinischen *foedus aequum*. „Dagegen verschlägt nichts, daß in der phrasenhaften Formulierung des cassischen Bündnisses Dion. 6, 95 das Verhältnis als reine Defensivallianz erscheint." Nachdem diese als feststehender Bestandteil des Bundesgenossenschaftsvertrags erwiesen ist, kann an diesen Ausweg nicht mehr gedacht werden. Mommsen mußte auf Grund des karthagischen Vertrags für den latinischen an das ungleiche Bündnis des Klientelvertrags denken. Aber seine ganze Auffassung des latinischen Vertrags und Bundes beruht gerade auf der Verbindung von gleichem Bündnis und Abhängigkeit von Rom.

2) Liv. III 71: die Römer ziehen, als Schiedsrichter angerufen, ein zwischen den Ardeaten und den Aricinern strittiges Gebiet ein, auf die Aussage eines alten Soldaten Coriolans, daß dieses Gebiet ursprünglich zu Corioli gehört habe; IV 9—11: nach einem plebejisch-patrizischen Parteikampf, in welchem Rom den Patriziern gegen die den Plebejern beistehenden Volsker geholfen hatte, wird zur Sühne für die von der Senatspartei als Unrecht empfundene Gebietseinziehung und zum dauernden Schutz der ardeatischen Patrizier das eingezogene Gebiet an rutulische und römische Kolonisten verteilt. Vgl. S. 312. 313, bes. Anm. 2.

3) Liv. II 65, 7. 4) Liv. III 22. 23. 5) Liv. VI 33, 3.

6) Diod. XIV 102.

mußte noch wiederholt bezwungen werden[1]), und Tarracina, das bereits 406 von den Römern bezwungene altvolskische Anxur[2]), wurde wahrscheinlich zusammen mit Privernum nach dem Kriege von 358/7 als unterworfene Stadt zum Latinergebiet hinzugezogen.[3]) Wenn diese Städte auch nicht altlatinische sind, so sind doch vier, Ardea, Antium, Laurentum-Lavinium und Circei durch die von Dionys V 61 überlieferte Bundesliste als stimmberechtigte Bundesglieder bezeugt.[4]) Für die Zeit nach der politischen Auflösung des Bundes macht das Fortbestehen sakralrechtlicher Selbständigkeit[5]) bei politischer Unselbständigkeit keine Schwierigkeiten. Solange der Bund aber als politische Körperschaft bestand, mußte die Vernichtung von Bundesgliedern als feindlicher Akt gegen den Bund erscheinen, trotz der sogar zwischen Bundesgliedern zulässigen Kriegführung. Bei dieser ließe sich noch am leichtesten die Vernichtung eines Bundesglieds durch das andere denken, da hierdurch nicht der Bund als solcher geschwächt, sondern nur die Kräfte innerhalb desselben verschieden verteilt würden. Rom ist jedoch für Latium eine außenstehende Macht. Der Gesichtspunkt einer bloßen Verschiedenheit der Kräfteverteilung fällt bei einem nicht innerhalb des Bundes stehenden, wenn auch mit ihm verbündeten Staate fort. Ein Vertrag mit dem Ganzen muß auch die Teile schützen; sonst käme man zu der wunderlichen Theorie, daß es Rom ohne Verletzung des Vertrags möglich gewesen wäre, die latinischen Bundesstädte, bis auf die letzte, ihrer Selbständigkeit zu berauben, den Kontrahenten also zu vernichten, ohne den Vertrag formal zu verletzen.[6]) Tatsächlich ist

---

1) Liv. VI 12f. 17. 21. VIII 3ff. 2) Diod. XIV 16.

3) C. P. Burger, Neue Forschungen zur ält. Gesch. Roms I (1894) S. 36 und II (1896) S. 7.

4) Vgl. über diese Liste Mommsen, Hermes XVII 1882 S. 42f. = Hist. Schrift II 69f.

5) Für Laurentum-Lavinium bezeugt durch das Fehlen in der plinianischen Liste der untergegangenen Ortschaften im eigentlichen Latium (h. n. III 5, 68. 69); Mommsen a. a. O.

6) Daß der Vortrag jemals eine Änderung zuungunsten Latiums erfuhr, ist nicht bekannt. Es ist ganz unbegründet, dies für das J. 358 anzunehmen (Schwegler a. a. O. II 339, Mommsen, Röm. Gesch. I 347, Burger, Sechzig Jahre aus der älteren Geschichte Roms S. 213f., v. Scala, Staatsverträge nr. 180 mit weiteren Literaturangaben), Liv. VII 12, 7: *pax Latinis petentibus data et magna vis militum ab iis ex foedere vetusto, quod multis intermiserant annis, accepta.* An späteren Stellen bringt Livius wiederholt zum Ausdruck, daß 358 nur an eine Erneuerung des alten Bündnisses zu gleichem Recht zu denken ist, z.B. VIII 2, 13: *in foedere Latino nihil esse, quo bellare, cum quibus ipsi velint, prohibeantur,* und VIII 4, 2 sagt der Setiner Annius: *si etiam nunc sub umbra foederis aequi servitutem pati possimus . . . si foedus* (*aequum* I. H. Müller) *est, si societas aequatio iuris est . . .* Polyb. II 18, 5 berichtet z. J. 358 nur: Ῥωμαῖοι . . . τὰ κατὰ τοὺς Λατίνους αὖθις πράγματα συνεστήσαντο.

der Bund auf diesem Wege zugrunde gegangen, aber durch eine Entwicklung von innen her, hinter welcher Rom als Bundesstadt, nicht als vertragsmäßig verpflichtete Außenmacht stand.

2. Auch das ursprüngliche Verhältnis zwischen Rom und dem latinischen Bunde spricht gegen die Allianz. Dieser überlieferten Form könnten nur zwei Möglichkeiten zugrunde liegen: entweder ist Rom niemals eine latinische Stadt gewesen, oder es muß einmal aus dem Stammesbunde so ausgetreten sein, daß für alle Zeiten sein stammesbündischer Zusammenhang mit Latium durchschnitten war. Mommsen setzt die ursprüngliche Zugehörigkeit von Rom zu Latium voraus[1]), faßt aber gleichwohl die geschichtlich bekannte Stellung Roms zu Latium als ein durch einen gleichen Vertrag geschaffenes, nur politisch zur römischen Suprematie gewordenes Nebeneinander auf.[2]) Mommsen hat den Übergang von der Stellung innerhalb Latiums zu der neben Latium weder geschichtlich erklärt noch rechtlich angedeutet. E. Meyer läßt die Bundesführung von Alba auf Rom übergehen und erklärt den cassischen Vertrag als Versuch der jungen Republik, nach dem Sturze des Superbus die alte Machtstellung wenigstens in den Formen der vertragsmäßigen Gleichstellung zu behaupten.[3]) Die Frage, wie Rom ursprünglich zu den latinischen Städten stand, ist nicht berührt, Meyers Auffassung aber nur auf der Grundlage der Überlieferung, daß Rom nie zu den albanischen Städten gehörte, möglich. Denn sonst würde auch die Tatsache der etruskischen Fremdherrschaft und eine noch so große Steigerung der Vormachtsstellung nicht notwendig machen, ein rechtliches Hinauswachsen über die Bundeszugehörigkeit anzunehmen. Ein Austritt Roms aus dem Bunde wäre als Konsequenz einer geschichtlichen

1) Staatsr. III 608: „Rom als latinische Stadt" und besonders S. 609: „Allem Anschein nach hat schon die römische Logographie sich bemüht, in der Legendengestaltung die der späteren hegemonischen Rolle Roms nicht angemessene ursprüngliche Gleichstellung im latinischen Stammbund zu verleugnen und auch die Erinnerung daran zu vertilgen; und es ist ihr dies vollständig gelungen." K. J. Neumann schreibt in Pauly-Wissowas Realencykl. s. v. *foedus* Sp. 2820 Mommsen die wiederholte Bemerkung zu, „für uns sei keine Zeit erreichbar, in der Rom einfach eine der vielen latinischen Gemeinden gewesen wäre". Mommsen bezeichnet dies aber ausdrücklich nicht als seine Auffassung, sondern als die der konventionellen römischen Vorgeschichte, wie sie noch Schwegler (a. a. O. I 731; II 303) sich allerdings zu eigen gemacht hatte.

2) Röm. Gesch. I 100 wird noch der Staatsr. III 610 fehlende Übergang der Vorstandschaft von Alba auf Rom auf dem Wege des Kriegsgewinns vertreten und in striktem Gegensatz zu dieser Konstruktion unmittelbar angefügt eine Darstellung, welche die Verbindung auf einen gleichen Vertrag zurückführt. Im Staatsrecht ist nur diese Ansicht vertreten.

3) Gesch. d. Altert. II S. 812; V S. 136.

Entwicklung nur dann denkbar, wenn die etruskische Dynastie die Oberherrschaft nicht als das fortentwickelte Erbe von Alba, sondern ohne rechtlichen Zusammenhang mit diesem als kriegerische Fremdherrschaft übernommen hat. Auf dieser Grundlage könnte man allerdings verstehen, daß eine außerhalb des Bundes stehende Macht der Bundesversammlung und dem Bundesfeste präsidiert.[1]) Aber mit dieser Konstruktion würden wir erstens der Tradition zu nahe treten, da diese die latinische Oberherrschaft rechtlich grade auf die albanische Erbschaft zurückführt[2]), und zweitens würden wir mit ihr gegen die Wahrscheinlichkeit verstoßen, daß eine Fremddynastie eine alte Rechtsgrundlage, wie die Tradition es psychologisch richtig von Superbus berichtet, eher verstärkt als ohne jeden Grund, ohne dadurch die Machtstellung des Staates zu steigern, aufgibt. Meyers Auffassung ist nur auf der überlieferten Grundlage, daß Rom niemals zu dem albanischen Städtebunde gehört hat, möglich, und diese Voraussetzung schien neuerdings durch den Nachweis des etruskischen Ursprungs des Stadtnamens als Siedelung der etruskischen *ruma* eine Grundlage zu erhalten.[3]) K. J. Neumann zog den Schluß: „Stadt und Staat Rom sind etruskische Gründung ... Vor den Zeiten der Republik, gegen das königliche Rom ist Alba gefallen: dieses Rom aber war etruskisch, der Fall von Alba muß als der größte Erfolg der Etrusker bei ihrem Vorrücken nach Süden gelten. Nunmehr erklärt sich auch die eigentümliche Stellung Roms gegenüber Latium und den latinischen Gemeinden ... daraus, daß der Staat Rom in seinem Ursprunge etruskisch war.“[4]) Auf dieser Grundlage erklärt Neumann den Vertrag zu gleichem Recht. Aber sie hält nicht stand. Es ist inhaltslos, wenn er erklärt: „Längst bestanden, natürlich latinische, dörfliche Siedelungen auf den Hügeln am linken Ufer des Tiber, sie gehen in das achte und neunte Jahrhundert v. Chr. zurück, aber sie waren keine Einheit und kein Staat.“ Was wissen wir denn über Einheiten und Staaten in der vorrepublikanischen Zeit, daß wir damit als bekannten Voraussetzungen rechnen

1) So ist bei Dion. III 61 die Übertragung der Vorstandschaft über den etruskischen Bund auf Priscus und IV 27 auf Servius Tullius gedacht.

2) Dion. III 34: *ἀποστείλας ὁ τῶν Ῥωμαίων βασιλεὺς εἰς τὰς ἀποίκους τε καὶ ὑπηκόους αὐτῆς τριάκοντα πόλεις ἠξίου πείθεσθαι τοῖς ὑπὸ Ῥωμαίων ἐπιταττομένοις, ὡς παρειληφότων αὐτῶν ἅμα τοῖς ἄλλοις οἷς εἶχον Ἀλβανοὶ καὶ τὴν ἡγεμονίαν τοῦ Λατίνων ἔθνους.*

3) W. Schulze, Zur Gesch. d. latein. Eigennamen, Abhandlungen d. Götting. Ges. d. Wiss. phil.-hist. Kl. N. F. V 1904 S. 571ff. Skutsch in Pauly-Wissowas Realenc. s. v. *Etrusker* Sp. 572.

4) Pauly-Wissowas Realenc. s. v. *foedus* Sp. 2819. 2820. Ebenso in Ullsteins Weltgesch., herausg. von Pflugk-Hartung I 362. 364. 367. Schulze hatte den Schluß nicht gezogen.

könnten? Es ist nicht nur unbekannt, sondern im höchsten Grade unwahrscheinlich, sich das Auseinanderfallen der Stammeseinheit in eine Vielheit städtischer Gemeinden bereits in der voretruskischen Zeit als abgeschlossen zu denken, und nicht vielmehr anzunehmen, daß die notwendigen Zwischenstufen loser Siedelungen bis in das siebente und sechste Jahrhundert hineinreichen und diese vielleicht grade erst unter dem Druck der feindlichen Invasion und der Fremdherrschaft und unter dem Zutun der fremdvölkischen Okkupationsorganisation zu städtischen Einheiten zusammenwuchsen. Die dörflichen, latinischen Ansiedlungen des achten und siebenten Jahrhunderts zeigen Rom als Teil der latinischen Stammeseinheit, und daran kann die Entwicklung der Hügelsiedlungen zu einer Stadt unter der etruskischen Herrschaft hier sowenig wie an anderen Punkten etwas geändert haben. Zwei Parallelen treten gegen Neumanns Schlußfolgerung hinzu, Fidenae und Tusculum. Beide in demselben Umfange wie Rom etruskische Städte und dennoch beide immer Glieder des latinischen Stammes und des albanischen Städtebundes.

Fällt also die Annahme einer Stellung Roms nicht in, sondern neben Latium als Voraussetzung des gleichen Vertrags von 493 weg, so nicht weniger die Wahrscheinlichkeit des geschichtlichen Zusammenhangs. Nach der Überlieferung geht dem Vertrage der römische Sieg am See Regillus und die mehrjährige unbedingte Abhängigkeitsbekundung der Latiner voraus (S. 277), welche nicht einen Vertrag zu gleichem Recht, sondern, besonders im Hinblick auf die durch den Sturz Albas angedeutete Suprematie, einen Vertrag, der Latium in Abhängigkeit bringt, erwarten lassen. Damit bleiben wir nur im Kreise einer unglaubwürdigen Überlieferung. Über sie hinaus führt aber folgende Erwägung.

Der Vertrag zu gleichem Recht ist der bestimmteste Ausdruck der Rechtsgleichheit. Mag sich das Verhältnis der Kontrahenten späterhin zuungunsten Latiums noch so sehr gewandelt haben, ohne daß die Grundlage des Vertrags verändert wurde, so ist doch fürs erste auch politisch ein rechtsgleiches Nebeneinander durch ihn gesichert, mit diesem aber dauernd oder wenigstens bis zum Beginn des völligen Zerfalls unvereinbar ein Eingreifen Roms in die latinische Bundesadministration, das nicht mehr nur politischer, sondern rechtlicher Natur ist und von der Tradition nicht als später entwickelte, sondern als ursprüngliche römische Funktion angesehen wird: die Leitung der politischen und religiösen Tagsatzungen des Bundes.

3. Man kann es für möglich und wahrscheinlich halten, daß durch einen Vertrag verbündete Staaten gegenseitig ihre großen Feste, vielleicht auch ihre großen politischen Zusammenkünfte, durch Gesandte

beschickten, sogar, daß in Bundesstaaten die Gesandten des befreundeten Staats den Vertretern der Bundesstaaten in gewissem Umfange gleichgestellt wurden, etwa im Anteil am Opferfleisch und in der Teilnahme an Beratungen über das Verhältnis zu fremden Staaten.[1]) Aber von dieser gastlichen Beteiligung des befreundeten Staats führt noch kein Weg zu der überlieferten Tatsache, daß Rom an den Zusammenkünften der Bundesstaaten nicht nur teilnahm, sondern in leitender Stellung teilnahm, die Festgeberin des Latiar[2]) und die Einberuferin der ferentinischen Bundesversammlung war (S. 299f.).

Die Anerkennung der Selbständigkeit der kontrahierenden Staaten kann keinen stärkeren Ausdruck finden, als in dem Vertrage zu gleichem Recht. Dieser schützt Latium wie kein anderes Rechtsmittel vor römischen Übergriffen.[3]) Eine dauernde Usurpierung der höchsten gemeinlatinischen Souveränitätsrechte durch den verbündeten Staat wäre nicht einmal bei einem ungleichen Vertrage möglich, da auch durch diesen trotz der ausdrücklichen Anerkennung der römischen Suprematie kein Souzeränitätsverhältnis geschaffen, trotz tatsächlicher Übergriffe der abhängige Staat territorial, legislativ und administrativ als selbständig anerkannt wird. Auf der Grundlage des cassischen Vertrags könnte römische Leitung des Latiars und der Bundesversammlung nur als Verfallserscheinung aus den letzten Zeiten des Bundes erklärt werden. Das albanische Bundesopfer der antretenden Konsuln[4]), das Zusammenfallen oder vielmehr die Identität ihrer sakralen Antrittsfeier mit dem latinischen Bundesfest schließen aber eine so späte Entwicklung der römischen Vorstandschaft unzweifelhaft aus.

Man nahm wohl an: wie die latinischen Städte untereinander durch ein Bündnis zusammenhingen, so war Rom mit dem Städtebund verknüpft, und die Konsequenzen der Verbindung waren in beiden Fällen dieselben. Aber hier liegen zwei weder in ihren Voraussetzungen, noch in ihren Folgen miteinander vergleichbare Bündnisformen vor. Beide

---

1) So auch Mommsen, aber nicht mit Bezug auf die Beteiligung Roms, sondern der Herniker und zweier Volskerstädte, Hermes XVII 1882 S. 50, 1 = Hist. Schrift. II 76, 3: „Es mag den Verbündeten der Latiner eine gewisse Gemeinschaft eingeräumt worden sein; förmlich anteilberechtigt waren immer nur die *populi Latini.*"

2) Dion. IV 49. Mommsen, Staatsr. III 613.

3) Auf das deutlichste in der Geschichte des Abschlusses des Vertrags mit den Achaiern zum Ausdruck kommend, S. 226f.

4) Mommsen, Staatsr. I 618. In unserer Überlieferung zum erstenmal, aber ohne den Sinn, daß es erst damals eingeführt wurde, für das Jahr 397 bezeugt, Liv. V 17, 2.

gehen auf Verträge zurück. Während aber das römisch-latinische Bündnis auf Grund einer von Staat zu Staat ausgesprochenen Vertragsverpflichtung nur das Nebeneinander zweier Staaten schafft, liegt dem gemeinlatinischen Bündnis ein Vertrag zugrunde, der nicht wechselseitig von je zwei Staaten, die ganze latinische Staatengruppe durchlaufend, oder insgesamt von zwei Staatengruppen geschlossen wird, sondern ein von den zusammentretenden Staaten vereinbartes, von jedem für sich der Gesamtheit gegenüber anerkanntes Staatsgrundgesetz ist, mit der Wirkung, nicht ein bloßes Nebeneinander unmittelbar verbundener Staaten zu schaffen, sondern ihre mittelbare Verbindung mittels und unter einer über alle hinweg gleichmäßig errichteten Organisation.[1]) Es ist die Verschiedenheit der Allianz und des Staatenbundes, welche die Wirkungen des römisch-latinischen und des gemein-latinischen Vertrags unterscheidet. Die latinische Bundesurkunde ist kein Vertrag zwischen den Einzelstaaten, sondern ein nach Vereinbarung über dem Recht der Einzelstaaten stehendes, gemein-latinisches Staatsgrundgesetz. Auf diesem Grundgesetz beruht die Beteiligung am Latiar. Mögen wir die gastliche Beteiligung mit dem Latinerbunde verbündeter Staaten noch so weit gehen lassen: nachdem wir die Verschiedenheit der vertragsmäßigen Grundlage des Latinerbundes auf der einen, des römisch-latinischen Bündnisses auf der anderen Seite ins Auge gefaßt haben, zeigt sich die Unmöglichkeit, die gerade durch den Vertrag als außenstehende Macht anerkannte Stadt Rom die religiösen und politischen Bundesversammlungen der Latinerstaaten leiten zu lassen, noch deutlicher als zuvor.

4. Das muß auch die antike Tradition bereits gefühlt haben. So scheint es sich nämlich zu erklären, daß in ihr die Leitung der politischen Bundesversammlung durch Rom fast ganz verdunkelt (S. 299f.) und das altlatinische Bundesfest auf dem Albanerberg in ein von Rom begründetes des Vierstaatenbundes der Römer, Latiner, Herniker und zweier Volskerstädte umgebildet ist. Wir müssen diese tendenziösen Züge im Gesamtbilde der Überlieferung betrachten.

Für diese ist der Ausgangspunkt der geschichtlichen Konstruktion nicht ein latinisches Stammvolk, sondern Alba Longa, der in die geschichtliche Zeit nur noch sakral hineinreichende zweite Mittelpunkt des troischen Sagenkreises. Alba Longa ist nicht nur Mittelpunkt, sondern Ausgangspunkt des latinischen Bundes und des latinischen Völkerstammes, der sich aus albanischen Auszüglern in dreißig albani-

1) Im Gegensatz zum Vertrage ein κοινὸν δόγμα, wie Diod. XI 76, 5 den Bundesvertrag der sizilischen Städte von 462/1 bezeichnet.

schen Kolonien zusammensetzt.[1]) Der Bund beruht also nicht auf einem Vertrage, sondern auf der gemeinsamen Abkunft. Insofern liegt in der antiken Konstruktion etwas Richtiges, nur ist das Verhältnis auf den Kopf gestellt, der Endpunkt der Entwicklung — die albanische Führerschaft des „latinischen Namens“ — zum Ausgangspunkt gemacht.

Rom steht nicht in, sondern neben dem Bunde, obwohl seine Bewohner latinischen Stammes, zusammengelaufenes Volk aus Alba und seinen Kolonien, sind. Die Überlieferung hat diese befremdende Außenstellung Roms nicht, wie ihre modernen Vertreter, aus einer anderen, älteren Rechtsform entwickelt, sondern als ursprüngliche hingestellt. Die ganze Gründungsgeschichte ist darauf zugeschnitten, trotz ethnischer Gemeinsamkeit die ursprüngliche rechtliche Zusammenhangslosigkeit von Rom und Latium zu erweisen.[2]) Rom tritt erst durch die Kampfwette, welche durch den Sieg der Horatier zu seinen Gunsten entschieden wurde, in Beziehung zu Latium, aber weder, wie der cassische Vertrag später festsetzte, neben, noch in, sondern, Albas alter Stellung entsprechend, über den Bund.

Man muß diese drei Gesichtspunkte — die Zurückführung der latinischen Städte auf albanische Kolonien, die ursprüngliche Isoliertheit Roms, den Heimfall Albas samt allen seinen unmittelbaren und mittelbaren Herrschaftsrechten an Rom — innerlich miteinander verbinden, um in dreifacher Hinsicht die Motive und die innere Geschlossenheit der antiken Geschichtskonstruktion zu verstehen. Erstens: wäre Latium älter als Alba, diese Stadt aus Latium und einer ursprünglich rechtsgleichen Grundlage herausgewachsen, so schlösse die Entwicklung, die sie nicht als erste unter gleichen, sondern als Gebieterin an die Spitze der latinischen Städte führte, einen Rechtsbruch ein und könnte nicht zum Ausgangspunkt eines römischen Rechtstitels gemacht werden. Nur dadurch, daß die Entwicklung umgekehrt, die Bundestädte zu albanischen Schößlingen gemacht werden, war es möglich, die albanische bzw. römische Suprematie rechtlich zu erklären und zu sichern. Zweitens: nur so wurde es auch möglich, den Konflikt zu umgehen, daß man den

1) Liv. I 3, 7: *ab eo (Silvio) coloniae aliquot deductae, Prisci Latini appellati;* c. 52, 2 s. S. 298, 1. Dion. I 45, 2: *περιβάλλονται πόλιν, ἣν Ἄλβαν ἐκάλεσαν, ἐξ ἧς ὁρμώμενοι πολλὰς μὲν καὶ ἄλλας πόλεις ἔκτισαν τῶν κληθέντων Πρίσκων Λατίνων.* III 10, 3: (*Ἀλβανοὶ*) *ἄρχειν ἄξιοι ... τοῦ Λατίνων ἔθνους ... κατὰ τὸν κοινὸν ἀνθρώπων νόμον ... τῶν ἐκγόνων ἄρχειν τοὺς προγόνους.* III 31, 4: *ἡ τὰς τριάκοντα Λατίνων ἀποικίσασα πόλεις καὶ πάντα τὸν χρόνον ἡγησαμένη τοῦ ἔθνους.* III 34 (S. 288, 2) und sonst.

2) Staatsr. II 6, 2 hat Mommsen die einzelnen Züge dieser Tendenz kurz skizziert und die Tatsache auch Staatsr. III 609 betont.

ethnischen Zusammenhang Roms mit den latinischen Städten beibehielt und Rom dennoch nicht in den Bund stellte. Auf diesem Wege wurde der Bund ebensowenig zu dem entwickelten Ausdruck einer ursprünglich politisch nicht differenzierten Stammeseinheit wie einer Rechtssozietät ursprünglich alleinstehender Staaten, sondern wurde Ausdruck und Bestandteil der organisch durch Koloniegründungen erweiterten albanischen Staatseinheit; Rom ist dagegen nicht von Alba gegründet, sondern aus wilder Wurzel erwachsen. Drittens: die Vorstellung, daß die albanischen Kolonien dreißig an Zahl waren, ist eine Rückspiegelung der glaubhaften Tatsache, daß die Zahl dreißig im Bunde, zwar nicht, wie überliefert wird, absolut, aber für die religiöse und politische Vertretung des Bundes bei Opfern und Abstimmungen konstant war; daraus geht aber für die drei Perioden der Bundesgeschichte hervor, daß, wie Rom nach dem cassischen Vertrage, so Alba und als sein Erbe Rom in der Königszeit nicht in die Zahl dreißig einbegriffen, weil mit den dreißig Kolonien nicht durch Mitgliedschaft oder Vertrag, sondern nur durch Herrenrecht verbunden war.[1]) Dieses Verhältnis soll natürlich nur das römisch-latinische widerspiegeln und zum Ausdruck bringen, daß Rom, wie vor ihm Alba selbst, ohne Bundesglied zu werden, in die Herrenstellung gegenüber dem Bunde einrücken konnte. Auch dieses Verhältnis ließ sich aber nicht anders konstruieren als mittels der Umkehrung, daß Alba zum Ausgangspunkt der latinischen Städte gemacht wurde.

Die alte Grundlage bedurfte für Rom einer Modifikation. Solange Alba bestand, ist von einem latinischen Bunde keine Rede. Die dreißig albanischen Kolonien stehen nicht untereinander in irgendeiner Verbindung, sondern finden ihren Zusammenhang in Alba, ihrer Mutterstadt.[2]) Dieses Verhältnis ließ sich nicht auf Rom übertragen. Darauf geht es zurück, daß die dreißig Kolonien nach dem Untergange Albas, an welchem sie kriegerisch nicht beteiligt waren, als politische Einheit und zugleich als ein von Alba-Rom in anderer Weise als bis dahin abhängiger Staatenbund erscheinen. Bei Livius setzt nach Albas Sturz ganz unvermittelt eine neue Ansicht über die Latinerstädte ein. *Latini, cum quibus Tullo regnante ictum foedus erat* bezeichnet sie Livius I 32, 3 unter Ancus Marcius mit Bezug auf die römisch-albanische Kampf-

---

1) Dion. III 10 und 34 (S. 288, 2).

2) Terminologisch erscheinen sie entweder als dreißig Kolonien, oder, u. zw. in allen diesen Bezeichnungen im Gegensatz zu Alba, wie namentlich Dion. III 34 und Liv. I 6, 3 *(multitudo Albanorum Latinorumque)* zeigen, als *Latini* (Liv. I 52), *τὸ Λατίνων ἔθνος* (Dion. III 34). *Prisci Latini* (Liv. I 3, 7). Vgl. die Stellen S. 292, 1 und bei Schwegler a. a. O. I 347, 10.

wette[1]); also gelten sie bei dieser noch als unselbständiger Teil Albas. Unter Ancus werden dagegen Feindseligkeiten gegen Rom, ohne daß an eine besondere Verbindung der dreißig Städte zu diesem Zwecke gedacht ist, den Latinern insgesamt zugeschrieben, wird nicht von den einzelnen Staaten, sondern von der Gesamtheit Schadenersatz verlangt und verweigert, der Gesamtheit der Krieg angesagt, auch ihr Gebiet durch das Symbol eines nur einmaligen Lanzenwurfs über die Grenze als Einheit charakterisiert.[2]) Die Verschiedenheit des politischen Charakters der Latinerstädte vor und nach Albas Sturz tritt zumal rechtlich darin hervor, daß Alba gegenüber ein feindliches Verhalten, wie sie es Rom gegenüber zeigten, Rebellion gewesen wäre und es nicht der völkerrechtlichen Kriegsankündigung bedurft hätte.

Bei Livius findet sich dieser Wandel ihrer Stellung nicht erklärt. In diese Lücke tritt ein bei Festus p. 241 s. v. *praetor* erhaltenes Fragment aus Cincius ein: *Albanos rerum potitos usque ad Tullum regem; Alba deinde diruta usque ad P. Decium Murem cos.* (340 v. Chr.) *populos Latinos ad caput Ferentinae, quod est sub monte Albano, consulere solitos et imperium communi consilio administrare.* Diese Stelle bestätigt sowohl, daß Alba nicht als Bundesvorort, sondern als beherrschende Macht über den unselbständigen Latinerstädten stand[3]), wie sie bezeugt, daß der Bund erst nach Albas Sturz gegründet wurde.

Bei Dionys, an dessen reichhaltigeren Bericht ich mich im folgenden zunächst allein halte, scheint auch noch der geschichtliche Zusammenhang dieser Tradition erhalten zu sein. Er berichtet III 34, daß, als Tullus von den Latinerstädten die Anerkennung seiner von Alba ererbten Hoheitsrechte verlangte, diese am ferentinischen Quell zusammen-

1) So Mommsen, Staatsr. III 610, 3. Der Vertrag S. 297, 2.

2) Liv. I 32, 3f.

3) Die Gegenüberstellung der älteren und der jüngeren Zeit kann gar keinen Zweifel über die Bedeutung von *rerum potiri* lassen. Mommsen (Staatsr. III 610, 1) sah in diesen beiden Worten den Ausdruck der „sakralen und politischen Hegemonie, wie sie später Rom über Latium geübt hat, jene ausgedrückt in der Führung bei dem Latiar . . . diese in dem Aufgebotsrecht bei dem Bundeskrieg". Aber dann wäre ja gar kein Unterschied zwischen der älteren und der jüngeren Zeit, während der Gegensatz zwischen der Alleinherrschaft von Alba und der späteren Bundesverfassung aus dem Zitat auch dann in unzweifelhafter Weise hervortreten würde, wenn erstere nicht aus Livius und Dionys in einer Charakteristik bekannt wäre, die Mommsen auch im Text a. a. O. falsch wiedergibt: Alba „übt bei Beginn der Stadt Rom über Latium das Regiment etwa in der Weise, wie in historischer Zeit es Rom geübt hat". Auch Schwegler (a. a. O. II 302f.) hat von einem „Staatenverein" und einem „Bund" unter Albas Leitung gesprochen; der Gegensatz der albanischen Führung und der späteren kollegialen Beratung der Bundesstaaten bezeichnet den Unterschied nicht ausreichend.

getreten seien, die römische Herrschaft nicht anerkannt und für den Kriegsfall zwei Bundesfeldherren erwählt hätten. Das ist die erste Erwähnung einer latinischen Bundesorganisation. Ob diese unmittelbar nach Albas Sturz aus dem freien Willen der Latinerstädte oder erst unter dem Druck der römischen Forderungen entstanden ist, macht nichts aus. Wichtig ist nur, wie die Überlieferung sich die Anerkennung des Bundes durch Rom und sein Verhältnis zu Rom denkt. Sie läßt auf mehrjährige Feindseligkeiten einen Friedensvertrag folgen.[1]) Das besagt, daß Tullus seine Herrschaftsansprüche, denen nur eine vertragslose Abhängigkeit entsprochen hätte, nicht in voller Schärfe aufrechterhalten hat, vielmehr ein Abhängigkeitsverhältnis vereinbarte, wie Dionys es für den Vertrag des Priscus mit den Latinern berichtet.[2]) Rom hat damit zugleich die Bundesorganisation anerkannt. Damit ist zum ersten Mal ein Verhältnis konstruiert, wie es für die geschichtliche Zeit angenommen wird: die latinischen Städte, ohne Rom, ein Staatenverein, dieser in abhängiger Bundesgenossenschaft mit Rom.

Man muß anerkennen, daß diese Tradition von größerer innerer Geschlossenheit ist als ihre modernen Reproduktionen. Sie erklärt die Entstehung der albanischen, die Verschiedenheit der römischen Oberherrschaft und schaltet die sich aus der ursprünglichen Zugehörigkeit Roms zu dem latinischen Bunde ergebende Schwierigkeit aus. Sie hat auch versucht, den letzten Anstoß zu beseitigen, der in der Leitung des Bundesfestes auf dem Albanerberg durch eine außenstehende Macht liegt, indem sie dieses Fest in ein von Rom begründetes des Vierstaatenbundes der Römer, Latiner, Herniker und zweier Volskerstädte umformte.

Dieses Fest soll erst von Priscus oder von Superbus begründet worden sein, von Priscus nach einem Sieg über die Etrusker, von Superbus nach der Erneuerung des von Tullus geschlossenen Vertrags und nach Hinzutritt der Herniker und der beiden volskischen Städte Ecetrae und Antium.[3]) Die Zuweisung an Priscus ist offenbar nur eine Verschiebung, entstanden durch den Tarquiniernamen, vielleicht außerdem auch

1) C. 34, 5: *ῥᾳδίαί τε καὶ οὐδὲν ἔγκοτον ἔχουσαι προθυμηθέντων Ῥωμαίω αἱ διαλύσεις ἐπετελέσθησαν.*

2) Dion. III 54 (S. 388).

3) Priscus: Schol. Bob. in Cic. or. pro Plancio p. 255 Or.; Superbus: Dion. IV 49 und Aur. Vict. de vir. ill. 8, 2. Daneben bestand aber eine bessere Überlieferung Schol. Bob. a. a. O.: *Latinae feriae a quo fuerint institutae, dissentiunt plerique auctores: alii ab L. Tarquinio Prisco rege Romanorum existimabant, alii vero ab Latinis priscis, atque inter hos ipsos causa sacrificii non convenit: nam quidam id initum ex imperato Fanni contendunt, nonnulli post obitum Latini regis [ex] Aeneae.*

durch die Übertragung der etruskischen Bundesvorstandschaft auf Priscus (S. 288, 1). Die Zuweisung an Superbus läßt sich dagegen nur im Parallelverhältnis zu der Servius Tullius zugeschriebenen Begründung des Dianafestes und Dianatempels auf dem Aventin verstehen.

Dieser Tempel ist als Bundesheiligtum gedacht und wird als solches gemeinsam von Rom und den latinischen Städten errichtet. In welchem Verhältnis Rom damals zu den latinischen Städten stand, sagt Livius nicht. Dionys setzte das ungleiche Bündnis als bestehend voraus[1]), und auch Livius sieht in der Lage des Bundesheiligtums auf römischem Boden den Ausdruck dafür: *caput rerum Romam esse* (I 45, 3). Dionys spricht noch von einem bis auf seine Zeit erhaltenen Tempelstatut[2]) und bezeichnet als Zweck des Bundesheiligtums außer den gemeinsamen Festfeiern auch noch den, als gemeinsames Asyl und als Ort für die Schlichtung von Streitigkeiten nach sakralem Recht zu dienen.

Daß Rom die Leitung des aventinischen Festes hat, wird durch den Charakter des Festes als eines von Haus aus römisch-latinischen, durch die Veranlassung der Begründung, durch den Festort und die politische Suprematie Roms ohne weiteres verständlich. Um ihre Voraussetzungen über das Verhältnis Roms zu Latium aufrechthalten zu können, hat die Überlieferung das Latiar zu einer Dublette des aventinischen Festes gemacht. Nachdem Superbus das alte Vertragsverhältnis zu den Latinern erneuert[3]) und die Herniker nebst den volskischen Antiaten und Ecetra-

---

1) Dion. IV 26, 2: *Ῥωμαίους τὴν ἁπάντων Λατίνων ἔχειν προστασίαν* ... Ebenso Zonar. VII 9: *τοὺς Λατίνους ἐπὶ μᾶλλον Ῥωμαίοις βουληθεὶς οἰκειώσασθαι, νεών τινα ἐκ χρημάτων κοινῶν ἐν τῇ Ῥώμῃ κατασκευάσαι πέπεικε.*

2) Dion. IV 26, 5.

3) Der Vertrag läßt sich rekonstruieren. 1. Dion. V 50, 3: ein römischer Gesandter beschwert sich kurz nach dem Sturze des Superbus auf der latinischen Bundesversammlung über Brandschatzung römischen Gebiets, *τοὺς ἐνόχους τοῖς ἀδικήμασιν ἐξευρούσας ἐκδοῦναι σφίσι τιμωρίας ὑφέξοντας κατὰ τὸν νόμον, ὃν ἐν ταῖς συνθήκαις ὥρισαν, ὅτε συνετίθεντο τὴν φιλίαν ... γεγραμμένον ἐν ταῖς συνθήκαις ἁπάσας παρεῖναι τὰς πόλεις ταῖς κοιναῖς ἀγοραῖς, ὅσαι τοῦ Λατίνων εἰσὶ γένους, παραγγειλάντων αὐταῖς τῶν προέδρων.*

2. A. a. O. c. 61, 4: die Ariciner beschuldigen die Römer *ὅτι πόλεμον ἐπιφερόντων Τυρρηνῶν Ἀρικηνοῖς οὐ μόνον ἀσφαλεῖς παρέσχον αὐτοῖς διὰ τῆς ἑαυτῶν χώρας τὰς διόδους, ἀλλὰ καὶ συνέπραξαν ὅσων αὐτοῖς εἰς τὸν πόλεμον ἔδει, καὶ τοὺς φυγόντας ἐκ τῆς τροπῆς ὑποδεξάμενοι τραυματίας καὶ ἀνόπλους ἅπαντας ὄντας ἔσωσαν, οὐκ ἀγνοοῦντες, ὅτι κοινὸν ἐπῆγον ἅπασι τοῖς ὁμοεθνέσι πόλεμον, καὶ εἰ τὴν Ἀρικηνῶν πόλιν ὑποχείριον ἔλαβον, οὐδὲν ἂν ἦν τὸ κωλῦσον αὐτοὺς καὶ τὰς ἄλλας καταδουλώσασθαι πόλεις ἁπάσας.*

3. Ders. VI 6, 2: (Latiner) *τοὺς αὐτοὺς ὀμωμοκότες ἕξειν ἐχθροὺς καὶ φίλους ... πόλεμον ἐπιφέρουσιν ἡμῖν ἄδικον, οὐχ ὑπὲρ ἀρχῆς καὶ δυναστείας, ὁποτέρους ἡμῶν μᾶλλον αὐτὴν ἔχειν προσῆκεν.*

In 2 und 3 tritt der Grundvertrag hervor; 2 gibt das Verbot von Durch-

nern zu dem Bunde hinzugezogen hatte, bekräftigte er ihn durch die Stiftung des albanischen Bundesheiligtums und des Bundesfestes, des Latiar. Wir müssen fragen, welchen Zweck dieses Fest neben dem aventinischen hatte. Allein aus dem Hinzutritt der Herniker und der beiden Volskerstädte läßt sich das neue Bundesfest neben dem alten nicht rechtfertigen. Die neuen Bundesglieder konnten wie zu dem alten Bunde, so auch zu dem alten Bundesfeste hinzugezogen werden. Die Tradition nimmt bei dem Bericht über das Latiar auf das aventinische Bundesfest auch gar keinen Bezug, führt es vielmehr ein, als ob das ältere gar nicht bestünde. So Dionys; Livius berichtet dagegen die Begründung des Latiar überhaupt nicht, weder in diesem Zusammenhange[1]), noch sonst irgendwo. Und wir stehen hier nicht einer zufälligen Auslassung gegenüber, sondern einem von sieben Punkten, die eine durchgehende Verschiedenheit zwischen den bei Livius und bei Dionys vorliegenden Stufen der Überlieferung über das Verhältnis von Rom zu Latium zeigen:

1. Der Vertrag, den Tullus Hostilius mit dem albanischen Diktator Mettius Fufettius vor dem Kampf der Horatier und Curiatier schloß, war nach Livius ein in der Form der Kampfwette geschlossener Klientel-, nach Dionys dagegen ein Deditions- oder, nach seiner Terminologie, ein Isopolitievertrag.[2])

---

zug, Zufuhr und Aufnahme, also Punkt zwei des S. 47 gegebenen Schemas, 3 die dritte und erste Bestimmung des ungleichen Vertrags, was zu dem S. 298, 3 über den Vertrag des Priscus Bemerkten stimmt. Ebenso Liv. I 52, 4: *in eo foedere superior Romana res erat.* — Das erste Zitat kann nicht zur Rekonstruktion des Grundvertrags verwandt werden und weist auf die junge Epoche der Traditionsbildung; wie S. 83f. bemerkt wurde, ist das vertragsmäßig begründete Verlangen nach Auslieferung von persönlichen, nicht im Staatsauftrag handelnden Feinden Roms erst im 2. Jahrhundert v. Chr. entwickelt worden.

1) I 52.

2) Liv. I 24, 3: *foedus ictum inter Romanos et Albanos est his legibus, ut, cuius populi cives eo certamine vicissent, is alteri populo cum bona pace imperitaret.* Diese Bestimmung ist im Sinne des Fortbestands des unterliegenden Staates, also im Sinne der Klientel gemeint. Das zeigen schon die Worte *cum bona pace,* deutlicher noch die Charakteristik *in eo foedere superior Romana res erat* (Liv. I 52, 4) und der tatsächliche Fortbestand Albas unter der Diktatur des Mettius Fufettius bis zu dem neuen Kriege, der den Untergang der Stadt herbeiführte, am deutlichsten die Vorstellung, daß dieser albanische Vertrag von Superbus mit den seinerzeit zu Alba gehörigen latinischen Städten erneuert wurde (fg. S. Punkt 4). Schließlich: *ex foedere,* nicht auf Grund der durch einen Deditionsvertrag begründeten Untertänigkeit, befiehlt Superbus den Latinern, wie einst Tullus den Albanern (Liv. I 26, 1), die Anwesenheit am ferentinischen Hain (I 52, 5). — Dion. (III 9) läßt dagegen nicht die Abhängigkeit, sondern das Aufgehen der einen Stadt in die andere durch den Vertrag festgesetzt und durch den Kampf dann entschieden werden, welche Stadt fortbestehen und den vereinigten Völkern Sitz und Namen geben solle. Wie Livius auch Zonar. VII 6, 1. Vgl. S. 390f.

2. Dionys erwähnt nach dem Sturze Albas den Abschluß eines Vertrags mit den albanischen Kolonien, Livius nicht (S. 293).

3. Nach Livius fällt zwischen die Verträge des Tullus und Superbus kein weiterer Vertrag;[1]) Dionys läßt außer dem zweiten Vertrage des Tullus alle späteren Könige ähnliche Verträge schließen.[2])

4. Livius läßt durch Superbus den altalbanischen Vertrag des Tullus erneuert werden (Anm. 1), Dionys dagegen den des Priscus. Der Vertrag mit Servius Tullius wird übersprungen, weil er überhaupt nur gelegentlich in diesem Zusammenhange und ebenfalls nur als Erneuerung des von Priscus geschlossenen erwähnt wird.[3])

5. Der Bericht über die Begründung des Latiars fehlt bei Livius.

6. Ebenso fehlt bei ihm der von Dionys berichtete, in den Zusammenhang nicht hineinpassende Abschluß eines Friedens unmittelbar nach der Schlacht am See Regillus (S. 279).

7. Ebenso schließlich der Text des von Sp. Cassius geschlossenen Vertrags.

Der erste und vierte Punkt entscheiden, daß bei Livius nicht zufällige Auslassungen vorliegen, sondern prinzipielle Verschiedenheit der Überlieferung anzunehmen ist. Dionys stellt gegenüber Livius eine fortentwickelte Stufe der Überlieferung dar, deren Entwicklungscharakter nicht in beliebigen Beigaben besteht, sondern in bestimmten, für die Überlieferungsstufe charakteristischen Ausweitungen, die den Zweck haben, einen größeren Pragmatismus in die erzählten Ereignisse hinein-

---

1) Im Nebenbei wird nach den Latinerkriegen des Priscus erwähnt: *pax deinde est facta* (I 38, 4). Die Tradition über die römisch-latinischen Verträge bleibt bei Livius von diesem Frieden aber ganz unberührt, da nach seiner Darstellung Superbus zur Erneuerung des alten Vertragsverhältnisses auf den römisch-albanischen Vertrag zurückgriff, I 52, 2: *posse quidem se vetusto iure agere, quod, cum omnes Latini ab Alba oriundi sint, eo foedere teneantur, quo ab Tullo res omnis Albana cum coloniis suis in Romanum cesserit imperium; ceterum se utilitatis id magis omnium causa censere, ut renovetur id foedus . . . haud difficulter persuasum Latinis.*

2) III 34, 5 (S. 295, 1); III 49, 2 und IV 48, 3 (fg. Anm.).

3) IV 48, 3: *ἡγεμόνα ποιοῦνται τοῦ ἔθνους ἐπὶ τοῖς αὐτοῖς τοῖς δικαίοις, ἐφ' οἷς Ταρκύνιόν τε τὸν πάππον αὐτοῦ πρότερον ἐποιήσαντο καὶ μετὰ ταῦτα Τύλλιον· συνθήκας τε γράψαντες ἐν στήλαις* . . . Über den Vertrag des Priscus Dion. III 54; die Vertragsbedingungen sind nach dem bekannten Muster referiert: weder Körper- noch Geldstrafen noch Landentziehung oder Beschränkung der Autonomie, aber Herausgabe der Überläufer, der Gefangenen und alles Geraubten, am Ende die im Sinne des Klientelvertrags zu verstehende Abhängigkeitsbestimmung: *ταῦτα δὲ ποιήσαντας εἶναι φίλους Ῥωμαίων καὶ συμμάχους ἅπαντα πράττοντας ὅσα ἂν ἐκεῖνοι κελεύωσιν.*

zubringen und sie rechtlich aufzuputzen. Damit wird eine ganz bestimmte Richtung der sullanischen Annalistik bezeichnet, die, soweit sie mit der Einfügung von Verträgen operiert, uns wesentlich in Licinius Macer vor Augen tritt. Sie verfuhr teilweise recht geschickt. Wenn sie auch den drei Königen zwischen Tullus und Superbus Latinerverträge zuschreibt, so hält sie sich an das Wesen des Königsvertrags und sucht den Fortbestand des Bündnisses nicht zu unterbrechen. Noch beachtenswerter ist die Begründung des römisch-latinischen Bündnisverhältnisses durch einen nach Albas Sturz geschlossenen Vertrag zwischen Tullus und den inzwischen zum Bund zusammengetretenen latinischen Städten. Die bei Livius vorliegende Tradition bedeutet daneben eine sachliche Unmöglichkeit. Vor allem interessiert aber die erst bei Dionys auftauchende Zurückführung des Latiars auf Superbus. Damit kommen wir auf den Ausgangspunkt dieser Betrachtung zurück. Wie überlieferungsgeschichtlich das Verhältnis von Dionys zu Livius, so weist auch sachlich die Wahrscheinlichkeit darauf, daß die Zuweisung des Latiars an Superbus jünger ist, als die Zuweisung des aventinischen Festes an Tullius.[1]) Der Zweck der Fälschung liegt nach dem Vorausgehenden klar zutage. Sie sollte die Schwierigkeit beseitigen, die in der Leitung des latinischen Bundesfestes, der sakralen Bundesrepräsentation, durch eine von der Überlieferung als außenstehend bezeichnete Macht lag. Deshalb wurde das Fest nicht nur seines altlatinischen Ursprungs, sondern auch seines latinischen Charakters entkleidet; um es neben dem aventinischen Fest zu rechtfertigen, wurde es zu einem jüngeren als dieses und über ein römisch-latinisches hinaus zugleich zu einem Fest der Herniker, Antiaten und Ecetraner gemacht.

Wenn die religiöse Leitung des Bundes in dieser Weise umgeformt wurde, mußte in Verfolg der Heraushebung Roms aus dem latinischen Kreise auch seine administrative Leitung durch Rom, soweit sie nicht mit der politischen zusammenfiel, verdunkelt werden. Die Frage nach der administrativen Leitung des Bundes fällt mit der Frage nach der Leitung der politischen Bundesversammlung im aventinischen Hain, am Fuße des Albanerbergs, zusammen. Wenn diese Versammlung mit der albanischen Festfeier zusammenfiel, dann wäre an der Identität der politischen und sakralen Bundesleitung kein Zweifel. Für Alba muß dieses Verhältnis vorausgesetzt werden, bietet aber keinen Vergleich mit der späteren Zeit, da es sich unter Albas Führung weder religiös noch politisch um eine Bundesversammlung, sondern um eine Zusammenberufung

1) Ebenso Mommsen, Staatsr. III 613, 2.

der albanischen Kolonien handelte.[1]) Daß in der Überlieferung die Ständigkeit der politischen Versammlung nicht hervortritt, kann ihre Ständigkeit in keiner Weise unwahrscheinlich machen[2]), da an die Überlieferung ein so strenger Maßstab nicht angelegt werden kann. Im Kriege erscheinen die latinischen Städte, wenn sie zusammen mit den Römern kämpfen, nur unter römischem Kommando[3]), wenn sie gegen Rom kämpfen, unter zwei Prätoren.[4]) Mommsen hält die latinische Doppelprätur für ein ständiges Amt.[5]) Aus den Anm. 4 zitierten Stellen spricht nichts dafür. Sie handeln alle von Kriegszeiten.[6]) Nichts anderes als die Voraussetzung eines neben Rom bestehenden Bundes, der natürlich auch eine politische Bundesrepräsentation braucht, bestimmte Mommsen dazu, ständige Bundesprätoren anzunehmen, die zwar nur für die Heerführung bestimmt sind[7]), aber, da die Überlieferung latinische Kriege ohne römische Beteiligung nicht kennt, sobald ein Krieg ausbricht, neben den römischen Feldherren spurlos verschwinden[8]); die auch nur

1) Ursprünglich fand die sakrale Feier ja auch an demselben Orte wie die Bundesversammlung statt, im ferentinischen Haine, wie aus Liv. I 31, 3 und Cic. pro Mil. 85 geschlossen wird, Aust bei Roscher, Realencyclop. II 1 Sp. 689; Wissowa Rel.[2] S. 124.

2) So Mommsen a. a. O. S. 616.

3) Mommsen a. a. O. S. 619 mit Anm. 2 und die Stellen bei Schwegler a. a. O. II 315. 346. Schwegler hatte, im wesentlichen Niebuhr, Röm. Gesch. III 104. 145 folgend, obwohl er anerkannte, daß die Tradition ein latinisches Kommando neben oder in Abwechslung mit einem römischen nicht kennt, auf Grund eines Zitats aus Cincius bei Festus p. 241 v. *praetor ad portam* für die Zeit nach Erneuerung des Bündnisses im J. 358 (vorher S. 292 sogar für die Zeit von 493 an) jährlichen Wechsel des Oberbefehls über das verbündete Heer zwischen Rom und Latium angenommen. Dagegen Mommsen a. a. O.

4) Liv. VIII 3, 9 z. J. 340: *praetores tum duos Latium habebat, L. Annium Setinum et L. Numisium Cerceiensem.* Aus früherer Zeit Dion. III 34: als nach Albas Fall Tullus die Oberherrschaft über die latinischen Kolonien Albas beansprucht und diese sie verweigern, rüsten sie sich zugleich zum Kriege und erwählen *δύο στρατηγοὺς αὐτοκράτορας εἰρήνης τε καὶ πολέμου Ἄγκον Πουπλίκιον ἐκ πόλεως Κόρας καὶ Σπούσιον Οὐεκίλιον ἐκ Λαουινίου.* Der Ausdruck *αὐτοκράτωρ*, sonst Diktator bedeutend, ist hier für *praetor* gebraucht, Schwegler II 292, 1; Mommsen, Staatsr. II 171, 2; III 617, 3. Ebenso werden im J. 498 nach dem Kriegsbeschluß zwei Bundesfeldherren erwählt, Dion. V 61, 3: *τούτους (Octavius Mamilius* und *Sextus Tarquinius) ἀπέδειξαν στρατηγοὺς αὐτοκράτορας.*

5) A. a. O. 617, 3.

6) Als die latinischen Städte nach dem Sturz des Superbus im ferentinischen Hain zusammentraten, um den Abfall von Rom zu beraten, wollten sie zugleich erst Feldherren für den bevorstehenden Krieg wählen, und man kann hier nicht an den natürlichen Ämterwechsel denken, da die besondere Einladung der Gliedstaaten und die Auslassung der Römer auf eine außerordentliche Sitzung hinweisen. Dion. V 50.

7) A. a. O. 8) A. a. O. 619.

aus dem Grunde, weil Rom, wenn es neben und nicht in dem Bunde steht, außer der sakralen Vorstandschaft nicht auch noch die administrative innehaben kann, gegen alle wahrscheinlichen Voraussetzungen von den sakralen Bundesvorstehern verschieden sein sollen.

Wiederum verfuhr die antike Tradition konsequenter, wenn sie auf Grund ihrer fiktiven Voraussetzungen die Frage der Bundesvorstandschaft fast bis zur Unkenntlichkeit verdunkelt hat. Nur unter Superbus tritt hervor, daß der römische König die Bundesversammlung einberuft, und zwar bevor er die Suprematie über den Bund gewonnen hat.[1]) Auch das Analogon der etruskischen Konföderation, die *ad sacra* bis in die späte Zeit unter jährlich wechselnden Prätoren und Ädilen bestand, spricht eher gegen als für die ständige latinische Doppelprätur.[2]) Denn die Analogie würde ja auch in Latium die Einheit von religiöser und administrativer Führung und sogar den Fortbestand der sakralen Bundesautonomie nach der Auflösung der politischen erwarten lassen. Da nun aber in Latium umgekehrt sogar die sakrale Führung schon, als der Bund politisch noch bestand, auf Rom übergegangen war, legt die Analogie nur nahe, daß mit der religiösen auch die administrative Führung verbunden war. Sonst wäre wohl auch die alte Stätte der Versammlung, also albanisch-römischer Boden, nicht beibehalten worden.

Ich beschließe hier die Analyse und Kritik der Tradition. Positiv ist aus ihr sehr wenig zu schöpfen. Das sollte ihre Analyse in umfassenderer Weise rechtfertigen, als es bisher geschehen ist. Nicht nur ihre Einzelheiten sind, von der Tatsache des Bundes, der Bundesversammlung, des Latiars und seiner albanischen Grundlage, der römischen Festleitung und der Zahl dreißig als Bundesstimmenzahl abgesehen, ungeschichtlich, sondern auch ihre Grundlagen sind falsch. Sie ist aber nicht nur als naive Rückspiegelung jüngerer Geschichte in überlieferungsarme Zeiten anzusehen, sondern ist eine Konstruktion, die dem Zwecke dient, die latinische Politik Roms, die Sprengung des Stammesbundes durch Aufsaugung fast aller mit ihm von Haus aus gleichberechtigten Bundesstaaten, dadurch zu rechtfertigen, daß sie die Grundlage verschiebt, Rom von allem Anfang an neben den Bund stellt und die Grundlage der Rechtsgleichheit durch Feindseligkeiten auf latinischer, das tatsächliche Übergewicht auf römischer Seite allmählich dahinschwinden läßt.[3])

1) Liv. I 50. 2) Gegen Mommsen, Staatsr. III 617.

3) Mommsen a. a. O. S. 609: „Die uns vorliegenden Erzählungen entbehren vielfach der realen Grundlage und erweisen sich pragmatisch wie staatsrechtlich als Konstruktion, u. zw. als tendenziöse Konstruktion relativ später Darsteller, deren Ansetzungen dann durch unkundige und sorglose Kompilatoren noch verstümmelt und entstellt sind."

Wenn die Grundanschauungen dieser Konstruktion auch sehr weit, sicherlich schon in das vierte Jahrhundert v. Chr., zurückreichen, so zeigt der Fortschritt der Konstruktion von der bei Livius zu der bei Dionys vorliegenden Überlieferung doch ganz deutlich, daß ihre literarische Ausprägung jung ist, daß vor allem die häufigere Erwähnung von Verträgen und die Einfügung zweier Vertragstexte[1]) erst Produkte der jüngsten Traditionsgestaltung sind.

2.

Wenn bisher versucht wurde, überlieferte Verträge und Vertragsverhältnisse als ungeschichtlich zu erweisen, so muß nun versucht werden, die Kritik positiv zu ergänzen, die überlieferte Grundlage einer Geschichte des römischen Staatsvertrags durch eine andere zu ersetzen. Von der Tradition sind dafür zunächst nur die sechs soeben aufgezählten glaubwürdigen Tatsachen zu übernehmen, und das Auge ist auf die S. 284 ff. begründete geschichtliche Unmöglichkeit, daß Rom neben dem Bunde gestanden haben kann, gerichtet zu halten. „Es muß wohl eine Epoche gegeben haben, wo die gleichsprachigen Bewohner Mittelitaliens, die sich Latiner nannten, das *nomen Latinum*, soweit es damals überhaupt ein Gemeinwesen gab, in diesem sich gleichberechtigt zusammenfanden; das Auseinandersiedeln in einzelne Mauerringe und die zu deren Verteidigung erforderliche Organisation wird erst tatsächlich, dann auch rechtlich zu dem Auseinanderfallen des einheitlich geordneten Stammes in eine Anzahl souveräner Wehrmannschaften (*populi*) geführt haben" (Mommsen, Staatsr. III 608). Das Auseinanderfallen ist aber kein vollständiges, insofern die alte allgemeine Wehrgenossenschaft „sich in eine aus den neuen souveränen Wehrgenossenschaften gebildete bündische Gesamtwehrgenossenschaft verwandelte. Daher bildet regelmäßig die italische wie die griechische Stadt einerseits einen selbständigen Staat, andrerseits aber, und nicht durch zufälligen Vertrag, sondern durch die Notwendigkeit der Entwicklung, das Glied einer staatlichen Konföderation" (Mommsen a. a. O.). An die Stelle der den Charakter eines Einheitsstaats tragenden Stammesorganisation tritt also unter dem Einfluß der Stadtentwicklung ein Staatenbund.[2]) Das ist die allgemeine Ansicht. Die folgenden Ausführungen wollen nicht bestreiten, daß die altlatinische Stammesgemeinschaft sich unter dem Einfluß der Stadtentwicklung tat-

---

1) Neben dem Vertrage des Sp. Cassius meine ich den S. 296, 3 rekonstruierten Vertrag des Superbus.

2) Es ist die Parallele zu dem, was die Tradition in ihrer Weise zum Ausdruck gebracht hat: die in der Mutterstadt geeinten Kolonien — nach Albas Sturz der Staatenbund.

sächlich auflöste, wohl aber, daß diese die Umbildung der alten Stammeseinheit in einen Staatenverein zur Folge hatte. Sie wollen vielmehr eine geschichtliche Entwicklung wahrscheinlich machen, die zunächst nur dazu führte, daß sich, unter Fortbestehen der alten Stammesfeste und Stammesversammlungen, das tatsächliche Gewicht von der Zentrale in die einzelnen Stammesglieder, die Städte, verschob, daß dann neben deren eigener Bedeutung und Wirksamkeit die der Stammesrepräsentation immer schwächer wurde, bis sie schließlich in der geschichtlichen Zeit nur noch sakral fortlebt.

Die politische Einheit von Latium besteht zu Beginn der geschichtlichen Zeit nur noch dem Namen nach fort. Eine Ablösung der alten Stammesorganisation durch einen Staatenbund ist so wenig erfolgt, wie eine rechtliche Auflösung der alten, religiös fortwirkenden Stammesorganisation. Auf die Auflösung folgte allerdings wieder eine Einigung, aber diese steht nicht am Anfang, sondern am Ende der Beziehungen selbständiger latinischer Staaten zu Rom; sie ist, neben gleichgearteten Versuchen von seiten anderer führender Latinerstädte, erst durch Rom und innerhalb des römischen Staates erfolgt.

Während Mommsen den auf die ursprüngliche Stammeseinheit gestellten Bund immer als ganzen berücksichtigt, hat Beloch als erster auf Grund eines Fragments aus Cato die Vorstellung von der Geschlossenheit des altlatinischen Bundeskerns aufgegeben.[1]) Priscian hat an zwei Stellen (IV p. 129 H. und VII p. 337 H.) aus Catos Origines (frg. 58 Peter) folgende Weihinschrift des Dianatempels im Nemihain bei Aricia aufbewahrt: *Lucum Dianium in nemore Aricino Egerius Laevius Tusculanus dedicavit dictator Latinus. hi populi communiter: Tusculanus, Aricinus, Lanuvinus, Laurens, Coranus, Tiburtis, Pometinus, Ardeatis Rutulus.*[2]) Wie Beloch haben Ed. Meyer und Wissowa den *dictator Latinus* wörtlich als Bundeshaupt aufgefaßt und den Bund zu einer aus dem Fragment nicht erschließbaren Zeit auf die acht weihenden Städte beschränkt, während Mommsen in dem *dictator Latinus* nicht einen Bundesbeamten, sondern einen tuskulanischen Magistrat, in der Verbindung der acht Städte also nur einen vorübergehenden Zusammen-

1) Ich sehe hier ganz ab von der durch Schwegler (Röm. Gesch. I 348. II 299) beseitigten Hypothese Niebuhrs (Röm. Gesch. I 223), daß Alba nicht das Haupt der ganzen latinischen Nation, sondern nur eines engeren Kreises von dreißig Staaten gewesen sei.

2) Vgl. Festus p. 145: *Manius Egeri[us lucum] Nemorensem Dianae consecravit.* Zur Interpretation Wissowa Rel. S. 39 f., 247 f.; Jordan, Cat. rel. p. XLII sq. Beloch, Der italische Bund unter Roms Hegemonie S. 179 f. Meyer, Gesch. d. Alt. V S. 136.

schluß zum Zweck der Tempelweihe sah.[1]) Beloch nimmt an, daß die größeren Städte, voran Rom, außerdem Praeneste, Nomentum, vielleicht auch Labicum, sich von der Zugehörigkeit zum Bunde befreit hatten. Die übrigen altlatinischen Städte sollen zur Zeit der aricinischen Tempelweihe, um 500 nach Beloch, bereits von den anderen abhängig gewesen sein, Latium also „zur Zeit des cassischen Bundesvertrages außer Rom nicht mehr als 10 oder 11 autonome Gemeinden" gezählt haben (a. a. O. S. 183).

Beloch nimmt die latinische Bundeseinheit nicht als entwickelte Form der älteren Stammeseinheit in entwicklungsgeschichtlich unerklärter Weise hin, sondern erklärt sie als Resultat einer auf die Lockerung der alten Stammesorganisation folgenden Einheitsbewegung. „Als die alten Gaue sich um eine beschränkte Zahl städtischer Mittelpunkte zusammengeschlossen hatten, soweit das durch materiellen Synoikismus möglich war, begannen die Bestrebungen, diese Stadtgemeinden selbst zu einem Ganzen zu einigen. ... Es war nur nötig, das sakrale Band, was seit ältesten Zeiten die Völker latinischen Stammes um die heiligen Stätten des Albanerberges geeinigt hatte, zu einer politischen Gemeinschaft umzubilden und zu verstärken. Wann und durch welche äußere Umstände veranlaßt und gefördert, diese Reform ins Leben getreten ist, bleibt bei dem Zustande unserer Überlieferung in tiefes Dunkel gehüllt; um das Ende des 6. und den Anfang des 5. Jahrhunderts tritt uns Latium plötzlich als einiges Staatswesen entgegen. ... Mittelpunkt des Bundes war Aricia ..." Aricia soll es auch immer geblieben sein. Darin liegt der Kern der eigenartigen Rekonstruktion Belochs. Alba ist ihm nie politischer Bundesmittelpunkt, sondern immer nur sakraler gewesen und solcher geblieben. Der politische Bund ist dagegen nicht die unmittelbare Fortsetzung der alten Stammesorganisation, sondern erst das Resultat der weit fortgeschrittenen Stadtentwicklung, und er fand nicht in Alba, sondern in Aricia seinen Mittelpunkt. Mit diesem Bunde soll Rom im Jahre 493 den Vertrag des Sp. Cassius geschlossen haben.

Diese Rekonstruktion des dauernden Nebeneinanders eines politischen aricinischen und eines religiösen albanischen Bundes hat besonders drei Schwächen: Beloch hat die erste, das Fehlen unzweifelhaft selbständiger Staaten in der aricinischen Städteliste, zu erklären versucht. „Praeneste begann schon damals, in ähnlicher Weise wie Rom

1) Mommsen, Röm. Gesch. I 345 A.; 350. Staatsr. III 617, 3. Mit durchschlagenden Gründen hat Beloch die u. a. von Dessau C. I. L. XIV p. 204, 2 und Seeck, Rhein. Mus. XXXVII 1882 S. 17 vertretene Ansicht bekämpft, daß die Stadtliste von Priscian nicht vollständig wiedergegeben sei.

selbst, eine Sonderstellung gegenüber der latinischen Eidgenossenschaft einzunehmen (Liv. 2, 19)". Nomentum soll mit Rom verbündet gewesen sein, Velitrae war Volskerstadt; nur das Fehlen von Labicum, über dessen politische Stellung in dieser Zeit keine Nachricht auf uns gekommen ist, bleibt unerklärt, aber ohne Schwierigkeiten zu verursachen, „es könnte z. B. mit dem benachbarten Praeneste im Bunde gestanden haben." Lavinium, Bovillae, Gabii und andere weniger bekannte Städte sind damals allerdings bereits politisch aufgelöst gewesen; aber in der Liste fehlen doch noch mehr Städte, als Beloch bemerkte, z. B. Fidenae und Pedum. Wenn Beloch an einer früheren Stelle bemerkt[1]), Fidenae könne nicht bis ans Ende des 5. Jahrhunderts von Rom unabhängig gewesen sein, weil es rings von römischem Gebiet umschlossen war, so steht dem die überall, auch in Latium, erkennbare Tatsache, daß sich innerhalb größerer Territorien kleine selbständige Enklaven erhalten, gegenüber, ferner der diese Selbständigkeit vielleicht erklärende Zusammenhang Fidenaes mit Etrurien und schließlich die von Mommsen zur Beglaubigung des Berichts über die Eroberung Fidenaes im J. 426 herangezogene Tatsache, daß „in ebendieser Epoche zuerst *Fidenas* als Cognomen der römischen Sergier und Servilier erscheint"[2]), eine Ableitung, die nur von selbständigen Gemeinden entnommen wird.[3]) Ebenso ist die Selbständigkeit Pedums während des 5. Jahrhunderts und weiter bis 338 dadurch gesichert, daß es 338 wie Lanuvium, Aricia, Nomentum zum Munizipalrecht zugelassen wurde.[4]) So dehnbar Belochs Erklärungsprinzip ist, es schaltet entschiedene Bedenken nicht aus. Wenn er ferner den aricinischen Bund in dem auf der Weihurkunde angegebenen Umfange um 500 konstituiert sein läßt, weil die 495 und 492 gegründeten Kolonien Signia und Norba in der Städteliste fehlen und das früh verschwundene Pometium in ihr noch erscheint (a. a. O. S. 180), so setzt er sich damit in Widerspruch mit seinem Resultat, daß der erste römisch-karthagische Vertrag in das Jahr 509 falle (a. a. O. S. 181), Ardea und Laurentum also damals bereits von Rom abhängig gewesen seien. Sie

1) A. a. O. S. 47. Über die Kämpfe der Jahre 438—426: Liv. IV 17 f.; Diod. XII 80; Flor. I 6, 4; Eutrop. I 19. Die von Beloch herangezogene Vorstellung der Tradition, daß die wiederholten Feindseligkeiten Fidenaes gegen Rom Aufstände seien, hängt damit zusammen, daß nach Liv. I 15 Strabon V 2, 9 p. 226 Fidenae etruskischen Ursprungs und nach der Eroberung durch Romulus römische Kolonie war, ist also ganz wertlos. Außerdem wird *defectio* auch vom Abfall selbständiger Bundesgenossen gebraucht, z. B. von Praeneste Liv. VI 21, 9.

2) Hermes XVII 1882 S. 46 = Hist. Schrift. II S. 72.

3) Mommsen a. a. O. S. 44 bzw. 70 und Röm. Forsch. II S. 292.

4) Liv. VIII 14, 3.

können nicht gleichzeitig von Rom abhängig und dem aricinischen Bund angehörig gewesen, auch nicht nach 509 von Rom abgefallen sein, da sie als abgefallene Städte auch nicht 493 am Bündnis mit Rom hätten teilnehmen können. Andrerseits muß anerkannt werden, daß das Fehlen von Signia und Norba eine jüngere Datierung der Weihurkunde[1]) nicht möglich macht. Scheinbar liegt in meiner Argumentation ein Widerspruch, aber nur so lange, als die Voraussetzung besteht, daß der aricinische Bund, in welchem Umfange auch immer, der traditionelle gemeinlatinische gewesen ist.

Diese Voraussetzung beherrscht auch die jüngste Rekonstruktion, die von Wissowa herrührt. Wissowa behält die Überlieferung bei, daß Alba nicht nur Mittelpunkt eines sakralen, sondern eines politischen, die ganze latinische Nation umfassenden Bundes gewesen ist. Er läßt aber nach Albas Zerstörung die Bundesvorstandschaft nicht auf Rom übergehen, sondern an die Stelle des albanischen den engeren aricinischen Bund treten, der im Nemiheiligtum bei Aricia seinen Mittelpunkt hat, während Alba römisches Territorium wird, das albanische Fest untergeht. Rom gewinnt dann unter den Tarquiniern die Suprematie über den aricinischen Bund und verlegt den sakralen Mittelpunkt des Bundes, den nemorensischen Dianakult, von Aricia nach Rom, auf den Aventin. Gleichzeitig erneuert es das Fest auf dem Albanerberg; „beide Schöpfungen verfolgen dasselbe Ziel, die Dokumentierung der Führerschaft Roms in Latium; kommt dieselbe auf der einen Seite dadurch zum Ausdrucke, daß Rom den sakralen Mittelpunkt des latinischen Bundes in seine Feldmark und unmittelbar vor die Grenzen des städtischen Weichbildes legt, so erhält sie durch die Weiterführung der albanischen Feier unter römischer Vorstandschaft eine Art nachträglicher historischer Legitimation.“[2])

Gegen diese Rekonstruktion bleiben alle Bedenken bestehen, die sich aus der Bundesführung durch eine außerhalb des Bundes stehende Macht und aus dem Nebeneinander von gleichem Bündnis und Unterwerfung einzelner Bundesglieder ergaben. Neu und sehr wertvoll ist in ihr aber die Aufdeckung der Beziehungen, die erstens zwischen dem aventinischen und dem aricinischen Kult der Diana, zweitens zwischen dem kapitolinischen und albanischen Kult und Tempel des Juppiter bestehen. Der aventinische Dianatampel hat wie der aricinische den Charakter eines Bundesheiligtums; der Stiftungstag beider fällt auf dasselbe

1) So E. Meyer a. a. O. S. 137, der sie in die Zeit um 450 setzt.

2) Rel. S. 39f. 247f.; bei Pauly-Wissowa s. v. *Diana* Sp. 331.

Datum; mit Diana ist auch die im Zusammenhang mit ihr verehrte aricinische Egeria nach Rom gewandert und hat in der Nachbarschaft des Dianatempels eine Kultstätte erhalten; schließlich läßt auch die aventinische Dianaverehrung noch, wie die aricinische, die Auffassung der Göttin als Frauengöttin erkennen, und der Charakter des Stiftungstages der *ara Dianae* als Festtag der Sklaven weist wohl auf den sakralen Sklavenkönig und den Sklavenzweikampf in Aricia hin.[1])

Die Beziehungen zwischen dem kapitolinischen und dem albanischen Juppiterkult sind noch handgreiflicher. Die Tradition schreibt die Errichtung beider Tempel dem Superbus zu, und der archäologische Befund bestätigt dies in doppelter Weise, insofern als beide im Grundplan und in der Bauweise übereinstimmen und diese deutlich etruskischen Einfluß erkennen lassen.[2]) In parallelen Kultakten wird ferner der Amtsantritt der Konsuln als römische Staats- und albanische Bundesvorsteher auf dem Kapitol und auf dem Albanerberg durch das Opfer weißer Stiere zum Ausdruck gebracht.[3]) Das albanische Fest selbst wirkte in Rom in einem Wagenrennen nach, dessen Schauplatz das Kapitol war[4]), und umgekehrt findet der Triumphzug, der immer auf das Kapitol führte und Juppiter galt, seine Parallele in dem seit 231 häufig ohne Senatsbewilligung vollzogenen Triumph auf dem Albanerberge.[5])

Aus dem Nachweis der Beziehungen zwischen dem kapitolinischen und dem albanischen Juppiterkult ergab sich mir ein neuer Rekonstruktionsversuch. Für diesen sind die Beziehungen selbst nicht das wesentliche, vielmehr die Tatsache, daß in einem politisch-sakralen Staatenbunde das Bundesheiligtum eine Filiale in oder vielmehr bei der Bundeshauptstadt hat. Diese auffällige Doppelung kehrt auf latinischem Boden nämlich noch zweimal wieder: der aricinische Bund hat seinen sakralen

1) Rel. S. 248 und für das letzte Argument bei Pauly-Wissowa s. v. *Diana* Sp. 330.

2) Wissowa Rel. S. 40f. Über die albanischen Tempeltrümmer Annali d. Inst. 1876 S. 314ff. und vorher 1871 S. 239ff., 1873 S. 163ff. Über die Anwendung des altitalischen Fußes bei den kapitolinischen Tempelmaßen zusammenfassend Richter, Topogr. d. Stadt Rom² S. 123. Über den etruskischen Tempelgrundriß Degering in den Nachr. d. Götting. Ges. d. Wiss. 1897 S. 153ff. und über die etruskischen Tonverzierungen und das tönerne Juppiterbild Jordan Topogr. I 2 S. 8ff.

3) Mommsen, Staatsr. I 615f. 618.

4) Plin. nat. hist. XXVII 45.

5) Mommsen, Staatsr. I 131. Wissowa Rel. S. 125. Die Vermutung, daß mit diesem Akte an einen bis zur Unterwerfung der Latiner üblichen albanischen Triumph der latinischen Bundesfeldherren angeknüpft wurde, ist nicht nur durch den langen Zwischenraum zweifelhaft, sondern unmöglich, da latinische Kriege, soweit Rom sich nicht mit alleiniger römischer Führung beteiligte, nur als gegen Rom gerichtete bekannt sind, einen albanischen Triumph also ausschließen.

Mittelpunkt im heiligen Haine der Diana bei Aricia, dieser seine Filiale in einem Hügelheiligtum vor der Bundeshauptstadt[1]); das gemeinlatinische Venusheiligtum in Lavinium befand sich nicht unter der Vorstandschaft von Lavinium oder Laurentum, sondern von Ardea, und bei Ardea selbst befand sich gleichfalls ein gemeinlatinisches Venusheiligtum.[2])

Das erste Beispiel erklärt sich leicht als vollständige Parallele zu dem römisch-albanischen: wie in Alba wird in Aricia das Bundesheiligtum von der Bundeshauptstadt gegründet bzw. von dem der Bundeshauptstadt angehörigen Bundesmagistrat geweiht; wie in Alba wird auch in Aricia der Kult älter sein als der von der Bundeshauptstadt errichtete Tempel bzw. Altar, dieser umgekehrt jünger oder von demselben Alter wie der in der Bundeshauptstadt für den Filialkult errichtete; so wenig wie der kapitolinische löste der tuskulanische Kult den des alten sakralen Vororts in seiner Bedeutung als Kult des Bundes ab[3]), sondern blieb hauptstädtischer Filialkult. Das Verhältnis von Ardea zu Lavinium ist nur als kultisches bekannt. Daß dieses Verhältnis aber kultisch nicht nur in der ardeatischen Vorstandschaft über das lavinische Venusheiligtum bestanden haben kann, sondern das ardeatische Venusheiligtum in derselben Weise wie das kapitolinische Heiligtum im Verhältnis zu dem albanischen und das tuskulanische im Verhältnis zu dem aricinischen auch noch als Ausdruck der ardeatisch-lavinischen Beziehungen betrachtet werden muß, ist durch die beiden vorhergehenden Beispiele ebenso nahe gelegt wie die Tatsache, daß das Verhältnis nicht nur ein sakrales, sondern ein hegemonisches war. Bei einer bloß sakralen Verbindung hätte Lavinium die Vorstandschaft behalten müssen, ganz besonders einer nicht-latinischen, rutulischen Stadt gegenüber. Die Verbindung könnte den Charakter der Unterwerfung oder der bundesgenössischen Abhängigkeit gehabt haben. Diese zweite Form muß als einzig mögliche erscheinen, wenn man erwägt, daß in der aricinischen Bundesliste neben Ardea auch Laurentum (-Lavinium) erscheint. Die Verbindung Ardeas

1) Plin. XVI 242: *est in suburbano Tusculani agri colle, qui Corne appellatur, lucus antiqua religione Dianae sacratus a Latio, velut arte tonsili coma fagei nemoris.*

2) Strabon V 3, 5 p. 232: ... *Λαουίνιον ἔχον κοινὸν τῶν Λατίνων ἱερὸν Ἀφροδίτης· ἐπιμελοῦνται δ' αὐτοῦ διὰ προπόλων Ἀρδεᾶται. εἶτα Λαύρεντον. ὑπέρκειται δὲ τούτων ἡ Ἀρδέα ... ἔστι δὲ καὶ ταύτης πλησίον Ἀφροδίσιον, ὅπου πανηγυρίζουσι Λατῖνοι.* Plin. nat. hist. III 56. 57, ebenfalls die Lage außerhalb der Stadt anzeigend: *Ostia colonia ... oppidum Laurentum, lucus Iovis Indigetis, amnis Numicius, Ardea ... dein quondam Aphrodisium, Antium colonia.*

3) Für das aricinische Heiligtum dadurch bewiesen, daß Aricia Sitz des sakralen Bundeskönigs und Ort des Zweikampfs, durch den er zu der Würde kam, blieb. Vgl. Wissowa Rel. S. 201. Dessau CIL. XIV p. 204.

mit Laurentum-Lavinium, die noch andere Gemeinden, vielleicht vor allem rutulische, in sich gefaßt haben kann und offenbar einen Bund der Küstenstädte darstellt, bietet also das dritte Beispiel einer Kultdoppelung innerhalb eines latinischen Städtebundes.

Die Beispiele lassen sich wahrscheinlich vermehren, zum mindesten um zwei. Zu Praeneste haben acht[1]), zu Tibur mehr als zwei Städte[2]) gehört. Das Zugehörigkeitsverhältnis erscheint bei Livius nicht als bundesgenössisches, sondern als abhängiges. Es ist allerdings nicht das mindeste auf den Ausdruck bei Livius zu geben, der an derselben Stelle[3]) Praeneste in das Deditionsverhältnis zu Rom geraten läßt, während Praeneste nachweisbar bis auf den Bundesgenossenkrieg selbständig und mit Rom verbündet war.[4]) Aber es kommt für uns neben den drei angeführten Beispielen latinischer Bünde nur noch wenig darauf an, ob die von Praeneste und Tibur abhängigen Städte in bündischer oder unmittelbarer Abhängigkeit standen. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß in Latium fünf Stadtkomplexe bekannt sind, von welchen mindestens drei bündischen Charakter und gleichartige Kultorganisation haben. Die Gleichartigkeit dieser Kultorganisation ist keine zufällige, sondern geschichtlich bedingt. Wir können uns zu ihrer Erklärung auf den Boden der Überlieferung stellen. Alba gilt der Überlieferung als gemeinlatinischer Sakralort. Dasselbe ist für Aricia anzunehmen, da der den Altar weihende Magistrat seiner Heimat nach zwar als *Tusculanus*, seinem Amtscharakter nach aber als *dictator Latinus* bezeichnet wird.[5]) Und nicht anders ist das *κοινὸν ἱερὸν Ἀφροδίτης* in Lavinium zu erklären, wie die Parallele des Aphroditeheiligtums in Ardea *οὗ πανηγυρίζουσιν Λατῖνοι* beweist. Das ist nicht so zu verstehen, als ob zwischen dem gemeinlatinischen Festcharakter der drei Heiligtümer und dem engeren Bund der um sie gescharten Städte kein Widerspruch bestünde. Man muß, um diesen herauszubringen, eben zwischen ihrem ursprünglichen Charakter und der historischen Entwicklung unterscheiden. Wenn der

---

1) Liv. VI 29, 6 z. J. 380: *octo praeterea* (außer Praeneste selbst) *oppida erant sub dicione Praenestinorum* und die Weihinschrift des angeblich damals von Cincinnatus geweihten Juppiterstandbildes a. a. O. § 9; Dessau im CIL. XIV p. 288, 5.

2) Liv. VII 18, 2 z. J. 356: *Empulum eo anno ex Tiburtibus . . . captum.* C. 19, 1 z. J. 354: *Sassula ex his urbs capta; ceteraque oppida eandem fortunam habuissent, ni universa gens positis armis in fidem consulis venisset.*

3) Fortsetzung des Zitats Anm. 1.

4) Wohl durch Livius veranlaßt spricht auch Dessau CIL. XIV p. 288 vom Deditionsverhältnis Praenestes, ohne, wie seine weiteren Bemerkungen zeigen, damit die Dedition in dem oben angegebenen Sinne zu meinen.

5) Darum ist nach Plinius' Zeugnis (S. 308, 1) auch der Filialtempel in Tusculum gemeinlatinisch.

aricinische Kultort in einer Zeit, in welcher er nur noch Mittelpunkt des engeren Kreises von acht Städten war, noch durch den Titel des Bundeshauptes als gemeinlatinischer charakterisiert wird, so hat sich im Titel der ursprüngliche Charakter des Kultorts erhalten. Ob in der jüngeren Zeit noch jeder latinischen Stadt, was möglich ist, die Beteiligung am Bundeskult frei stand, oder nur den acht Bundesstädten, ist dafür gleichgültig. Die Zeugnisse für Lavinium und Ardea sind aus einer Zeit, in welcher die latinischen Bünde seit langem nicht mehr bestanden. Das Fest war in jedem Falle also wieder, wie auch für Aricia anzunehmen ist, zu einem gemeinlatinischen geworden, selbst wenn es in der Zeit des ardeatischen Bundes auf dessen Angehörige beschränkt gewesen ist.

Nichts anderes gilt für Alba. Selbst wenn das albanische Fest über allen anderen Festen stand, wie der in Alba verehrte Gott über allen Göttern, so kann es doch nicht das einzige gemeinlatinische Fest gewesen sein.[1]) Bevor die altlatinische Stammesgeschlossenheit durch die Stadtentwicklung gelockert wurde, muß der Stamm an mehreren Orten zu gemeinsamen Festen zusammengekommen sein. Von hier aus gewinnen wir ohne weiteres einen motivierten Übergang zu den jüngeren Entwicklungsstufen. Trägerin der Entwicklung ist die Stadt. Wenn die Stadtkomplexe von Praeneste und Tibur einen alten gemeinlatinischen sakralen Mittelpunkt nicht in sich fassen, so würde sich bei ihnen die Stadt als alleinige Trägerin dieser Entwicklung am unmittelbarsten zeigen. Rom und Tusculum, vielleicht auch Ardea, haben außerdem auch noch die alten gemeinlatinischen Kultzentren in den Prozeß der Abschließung ihres engeren, in der Form der Leitung eines Staatenbundes organisierten Herrschaftsbereichs hineingezogen. Die Suprematie bekam eine natürliche Stütze und wurde weniger fühlbar, wenn sie in dem altgewohnten kultischen Zusammenschluß ihren Ausdruck fand. Die Entwicklung des römischen Machtbereichs innerhalb Latiums zeigt, wie auf dieser Grundlage die Auflösung des Staatenbundes in den Einheitsstaat unter Fortdauer des Bundes als sakraler Institution und der sakralen Selbständigkeit der inkorporierten Städte sich entwickelte. Der Umstand, daß die Verbindung der Stadtstaaten nicht nur politischer, sondern auch sakraler Natur war, erschwerte ihren Auflösungsprozeß durchaus nicht, erleichterte ihn sogar. Denn der erste Schritt auf diesem

1) Auch Jordan, mit dem ich aber weder darin übereinstimme, daß die aricinische Weihinschrift in die Königszeit gehört, noch darin, daß der Altar von allen latinischen Städten geweiht wurde, faßt das aricinische Fest neben dem albanischen als gemeinlatinisches auf (Könige im alten Italien S. 46).

Wege war die Übertragung des am alten Orte fortbestehenden Bundeskults in die Bundeshauptstadt. Für die politische Bedeutung dieser Übertragung ist zu beachten, daß, während vom kapitolinischen Juppiterkult nicht bekannt ist, daß die unterworfenen und verbündeten Städte an einer gemeinsamen kapitolinischen Festfeier teilnahmen, die Feste der Diana in Tusculum und der Venus in Ardea gemeinlatinische, also vorher wohl bundesgenössische wurden.[1]) Wenn auf dem Kapitol ein gemeinsames Fest nicht begangen wurde, so kann der Grund darin liegen, daß Alba zerstört, die albanische Feldmark also römisches Gebiet geworden war.

Wir finden aber auch in Rom ein Bundesheiligtum, und auch dieses bildet die Filiale eines anderen sakralen Bundeszentrums: das Dianaheiligtum auf dem Aventin, das nach Wissowa (oben S. 306) auf das aricinische zurückgeht.[2]) Damit bietet sich uns ein viertes Beispiel einer Doppelung des Bundesheiligtums. Dieses Beispiel ist den anderen aber nicht ganz gleichartig, da die Übertragung des aricinischen Dianakults nach Rom keineswegs den Eintritt Roms in den aricinischen Bund vorauszusetzen erlaubt. Wir müssen in ihr vielmehr umgekehrt das Aufgehen des aricinischen Bundes in den albanisch-römischen erkennen. Dies ist ein ganz anderer geschichtlicher Entwicklungsprozeß als derjenige, welcher die drei ersten Beispiele der Kultübertragung innerhalb eines Staatenbundes veranlaßt hat. Bei diesen handelte es sich um den in der Form des Städtebundes erfolgenden Zusammenschluß kleinerer Teile der auseinanderfallenden latinischen Stammeseinheit. Die aricinische Kultübertragung nach Rom bezeichnet dagegen eine viel jüngere Entwicklungsstufe der latinischen Stammesgeschichte, die Aufsaugung eines Städtebundes durch den andern, der Zahl nach die dritte Stufe, wenn man als zweite die Aufsaugung von Bundesstädten durch die Bundeshauptstadt einschiebt.

Bei diesem Vorgange käme der Übergang der aricinischen Festleitung auf Rom nach dem Beispiel von Tusculum und Ardea auch dann

---

1) Der Venuskult kann in Ardea älter sein als die Verbindung mit Lavinium. Aber zu einem gemeinlatinischen Kult kann er erst in jüngerer Zeit geworden sein, da Ardea ursprünglich eine Rutulerstadt war.

2) In Tusculum und Ardea lag der Filialkult des Bundes außerhalb der Stadt (S. 307,8). Vielleicht gilt dasselbe für die beiden römischen Heiligtümer, da der kapitolinische Hügel noch außerhalb der Vierregionenstadt, wenn auch bereits *intra pomoerium* lag, der Aventin erst durch die servianische Mauer in den Stadtring einbezogen wurde, aber bis auf Sulla *extra pomoerium* blieb. Wenn der Gesichtspunkt nicht täuscht, könnte die Lage außerhalb der Stadt der Rücksicht auf die Bundesgenossen entspringen.

nicht in Frage, wenn das Aufgehen des aricinischen Bundes in den albanisch-römischen mit einem Schlage erfolgt wäre. Die Voraussetzungen sind ja ganz verschiedene. Rom tritt nicht in den Bund ein, sondern saugt ihn auf. Dem entspricht es, daß Rom zwar den Kult auf den Aventin überträgt, ohne den aricinischen Kult aufzulösen, daß es die Festleitung in Aricia aber nicht selbst übernimmt, sondern wohl Tusculum sie, wie Ardea in Lavinium, behielt. Der äußere Vorgang der Kultdoppelung ist derselbe wie in den älteren Beispielen; der Inhalt ist, den verschiedenen geschichtlichen Voraussetzungen entsprechend, nicht ganz derselbe.

Für das Verhältnis zu Ardea-Lavinium ist dasselbe anzunehmen, wenn Wissowa mit der Vermutung recht hat, daß der Kult der Venus von Ardea nach Rom übertragen wurde.[1]) Doch ist mir wahrscheinlich, daß damals auch die ardeatisch-lavinatische Verbindung bereits ihres politischen Charakters entkleidet war, Ardea und Laurentum-Lavinium als aricinische Bundesstädte (vgl. die Liste S. 303) zu Rom kamen.

Die Aufsaugung des aricinischen Bundes kann nicht in einem Akte vor sich gegangen sein. Bei der durchgreifenden Ordnung der latinischen Verhältnisse im Jahre 338 waren von den aricinischen Bundesstädten noch Lanuvium, Aricia und Tibur selbständig.[2]) Wann Pometia aufgelöst wurde, ist nicht bekannt; auch nicht, von wem. Geschichtlich hat sich nur der Stadtname erhalten. Cora erscheint 330 als von Rom gegen die Privernaten geschützte Stadt; der Grad der Abhängigkeit ist unbekannt.[3]) Ardea wurde 442 latinische Kolonie, nachdem es bis dahin als latinische Stadt mit Rom verbündet gewesen war.[4]) Man muß sich die Kolonisierung nach dem Muster der antiatischen im Jahre 338 denken, Liv. VIII 14, 8: *Antium nova colonia missa cum eo, ut Antiatibus permitteretur, si et ipsi adscribi coloni vellent.* Kolonialrechtlich ad-

1) Rel. S. 48. 289. 2) Liv. VIII 14.

3) Vorher nur sagenhafte Berichte über Pometia und Cora aus der ersten Zeit der Republik, Liv. II 16, 8; 22, 2. Dazu Dion. III 34 und Prop. IV 10, 26 (S. 283, 5).

4) Die Stellen oben S. 285, 2, besonders Liv. III 72, 2: . . . *alienandis iniuria sociorum animis.* Abfall von der Bundesgenossenschaft bedeutet *descisse* Liv. IV 1, 4, wie *defectio* S. 305, 1 Ende. C. 7, 4: *legati ab Ardea Romam venerunt . . . querentes . . . in foedere atque amicitia mansuros.* C. 9, 1: *pro veterrima societate renovatoque foedere recenti.* Die Latinität der Kolonie folgt daraus, daß Ardea bei Dion. V 61, 3 in der Liste der am Latiar beteiligten Städte steht. Ardea kann aber nicht, wie C. P. Burger (Neue Forsch. z. ält. Gesch. Roms II S. 7) ohne Grund annimmt, erst 342 latinisiert worden sein, wie seine Vorstandschaft über den Venustempel in Lavinium und vor allem seine Zugehörigkeit zum aricinischen Bunde beweist.

signiert wurde nur das einst zwischen Ardea und Aricia strittige Land[1]), das alte Ardea aber, dessen Umwandlung in eine latinische Kolonie nicht ohne weiteres verständlich wäre, offenbar, damit nicht zwei Gemeinden bestehen, zu der Kolonie hinzugezogen.[2]) Rechtlich bedeutet das im Verhältnis zu Rom die Umwandlung des Bundesgenossenschafts- in ein koloniales Abhängigkeitsverhältnis. Dieses Verhältnis kommt im ersten karthagisch-römischen Vertrage (348) in der Liste der abhängigen Städte zum Ausdruck (S. 255). Ebenso für Laurentum. Als eigene Gemeinde ist Laurentum für 340 bezeugt, in welchem es unter einem eigenen Prätor eine Mannschaft den Latinern zu Hilfe schickt. Das Gemeinwesen bleibt ohne Strafe, erneuert seinen Vertrag mit Rom und wiederholt seither die Erneuerung Jahr für Jahr.[3]) Schon das Nebeneinander der Benennung ὑπήκοος im Karthagervertrag und des bereits vor 340 bestehenden Foedus zeigt, daß mindestens nicht an ein Bündnis zu gleichem Recht gedacht werden kann. Nimmt man hinzu, daß die jährliche Erneuerung etwas ganz Außergewöhnliches, dem Wesen des immer ewigen Foedus gar nicht Entsprechendes ist, ferner, daß in einer Inschrift aus der Kaiserzeit (CIL. XIV 2070) die Laurenter danken: *quod privilegia eorum non modo custodierit, sed etiam ampliaverit,* so erkennt man[4]), daß man hier auch mit der Annahme eines ungleichen Vertrags nicht auskommt, daß hier vielmehr ein außergewöhnlicher Vertragsfall vorliegt. Das Foedus kann nur nomineller Natur, nach Art der aus jüngerer Zeit bekannten Scheinfoedera (S. 228), gewesen sein. In Wirklichkeit muß es sich um die einer abhängigen Stadt in Foedusform erteilten Privi-

1) Liv. IV 11, 4: *nec ager ullus divideretur nisi is, qui interceptus iudicio infami erat.*

2) Der Senatsbeschluß besagt allerdings nur: *ut, quoniam civitas Ardeatium intestino tumultu redacta ad paucos esset, coloni eo praesidii causa adversus Volscos scriberentur* (Liv. a. a. O. § 3), welche Worte man von einer Kolonie neben der Stadt verstehen könnte. Aber der Bericht fährt fort: *sic ager ad Ardeates rediit. triumviri ad coloniam Ardeam deducendam creati.* Man muß voraussetzen, daß Ardea, welches den mit dem Volke verbündeten Volskern kriegsrechtlich abgenommen war, nach römischen Anschauungen dadurch als im Kriege gewonnen galt. Vgl. S. 285. Das alles gilt nur im Sinne der livianischen Tradition, deren Glaubwürdigkeit mehr als zweifelhaft ist. Die Tatsache der Kolonisierung steht aber durch Diodor (XII 34, 5) fest, der z. J. 442 kurz berichtet: Ῥωμαῖοι πέμψαντες ἀποίκους εἰς Ἄρδεα τὴν χώραν κατεκληρούχησαν.

3) Liv. VIII 11, 15: *cum Laurentibus renovari foedus iussum, renovaturque ex eo quotannis post diem decimum Latinarum.* Die Erneuerung ist noch für die Zeit des Claudius bezeugt durch die bekannte pompejanische Inschrift CIL. X 797: *Sp. Turranius ... pra(efectus) pro pr(aetore) i(ure) d(icundo) in urbe Lavinio, pater patratus populi Laurentis foederis ex libris Sibullinis percutiendi cum p. R.*

4) Dessau denkt a. a. O. an die Vermehrung der durch Abzug zusammengeschrumpften Laurenterzahl durch Honorarbürger.

legien handeln. Ein beschworener ungleicher Vertrag würde die jährliche Erneuerung nicht erklären, die für uns rechtlich nur unter der Voraussetzung eines Privilegs, geschichtlich im Zusammenhang mit dem alljährlich von den römischen Oberbeamten bald nach ihrem Amtsantritt der Vesta und den Penaten in Lavinium dargebrachten Staatsopfer verständlich wird.[1]) Es ist der Mutterboden Roms, der in der latinischen Urgemeinde Lavinium verehrt wird.[2]) In diesen Zusammenhang fügt sich die jährliche Erneuerung einer Urkunde, welche die fortdauernde Verbindung der ideellen Mutterstadt mit Rom zum Ausdruck bringt, sehr passend ein. Die tatsächliche Abhängigkeit von Lauro-Lavinium bleibt dadurch unberührt. Wann diese eintrat, ist nicht bekannt. Es liegt jedenfalls kein Grund vor, sie zeitlich mit der ardeatischen zu identifizieren. Denn der ardeatisch-lavinische Bund kann nicht unmittelbar in den albanisch-römischen übergegangen, sondern muß vorher in dem aricinisch-tusculanischen aufgegangen sein.

Auch Tusculum war bei der Ordnung der Latinerverhältnisse im Jahre 338 nicht mehr selbständig. Es war bereits 381 in ein römisches Municipium verwandelt worden (S. 23). Man könnte annehmen, daß trotz der Unterwerfung einzelner Bundesstädte durch Rom, z. B. der chronologisch für das Jahr 442 überlieferten Ardeas, der aricinische Bund Bestand hatte, solange der Bundesvorort selbständig blieb. Das Jahr 381 würde bei dieser Annahme Schwierigkeiten machen. Soll erst damals der aricinische Kult nach Rom gekommen sein, dessen hohes Alter man schon daran abschätzen kann, daß sein Tempelstatut für alle anderen vorbildliche Geltung hatte?[3]) Das ist nicht wahrscheinlich, und der Zweifel erhält eine Grundlage in einer in der jüngeren Annalistik fehlenden, bei Diodor aber erhaltenen Nachricht, daß Tusculum bereits 100 Jahre früher, 484, von den Römern erobert wurde.[4]) Die Glaubwürdigkeit der Nachricht, besonders der Jahreszahl, muß

1) Die Stellen bei Mommsen, Staatsr. I 619, 3 und CIL. XIV p. 187.

2) Die S. 313, 3 zitierte Inschrift fährt fort: *sacrorum principiorum p. R. Quirit. nominisque Latini quai apud Laurentis coluntur flam(en) Dialis.* Liv. I 14, 3 läßt schon nach der in Lavinium erfolgten Ermordung des Tatius das Bündnis erneuert werden. Die Ableitung der römischen Penaten und der Vesta von Lavinium (Varro Ling. Lat. V 144, Plut. Cor. 29) ist wohl fiktiv, die sakrale Verbindung mit Lavinium eine spätere Verknüpfung *ex libris Sibullinis*, gleichaltrig mit dem Vertrage.

3) Wissowa Rel. 39.

4) Diod. XI 40, 5: . . . *Ῥωμαίοις πρὸς Αἰκολανοὺς καὶ τοὺς τὸ Τοῦσκλον κατοικοῦντας συνέστη πόλεμος, καὶ πρὸς μὲν Αἰκολανοὺς μάχην συνάψαντες ἐνίκησαν καὶ πολλοὺς τῶν πολεμίων ἀνεῖλον, μετὰ δὲ ταῦτα τὸ Τοῦσκλον ἐξεπολιόρκησαν καὶ τὴν τῶν Αἰκολανῶν πόλιν ἐχειρώσαντο.* Die jüngere Annalistik läßt Tusculum

natürlich dahingestellt bleiben. Gleichgültig kann es aber keinesfalls sein, daß die ältere Annalistik bereits im ersten Viertel des 5. Jahrhunderts in die Kämpfe mit den Volskern den Gegensatz der beiden Bundesvororte Rom und Tusculum hineinstellt. Die Nachricht paßt jedenfalls sehr gut zu dem für die Mitte des Jahrhunderts berichteten Verfahren gegen Ardea, ja sie bildet sogar für dieses eine notwendige Voraussetzung. Abgesehen davon, daß auch in diesem Falle eine Stadt des aricinischen Bundes bei den Volskern Schutz gegen Rom sucht, daß ferner Ardea bei dem Bunde Schutz hätte finden müssen, ist es vor allem unglaublich, daß zwei Bundesstädte, wenn der Bund noch bestand, Rom um die schiedsrichterliche Entscheidung über strittiges Gebiet angegangen wären. Deshalb hat die Nachricht, daß Tusculum bereits vor der Mitte des 5. Jahrhunderts bei Fortbestand seiner Selbständigkeit in römische Abhängigkeit kam, alle Wahrscheinlichkeit für sich. Daß mit dieser Abhängigkeit von selbst die Auflösung der politischen Klientel, wie sie in dem Verhältnis der Bundesstädte zu dem Bundesvororte liegt, verbunden sein mußte, hat Mommsen als Regel der römischen Politik erwiesen.[1])

Was die Überlieferung aus der Zeit vor der Auflösung des aricinischen Bundes über Beziehungen Roms zu den dem Bunde angehörigen Städten berichtet, ist ohne jede Glaubwürdigkeit, obwohl kaum vorauszusetzen ist, daß der Bund so straff organisiert war, daß feindliche Beziehungen zwischen einzelnen Bundesstädten und Rom nicht möglich gewesen wären. Es ist wahrscheinlicher, daß die Verknüpfung mit den Gliedern des sakral fortbestehenden aricinischen Bundes, sei es durch Unterwerfung, sei es durch Vertrag, erst nach der Demütigung des Bundesvororts erfolgte.

Parallel mit dieser Entwicklung ging die innere Auflösung des albanisch-römischen Bundes. Über den vielleicht nie auf eine feste Zahl gebrachten Umfang des Bundes ist nichts bekannt. Die überlieferte Zahl der führenden Teilnehmer am Latiar[2]) kann man nicht auf sie be-

---

nach den Kämpfen, die auf die Vertreibung des Superbus folgten (Liv. II 18 f. Dion. V 21—50. 61), stets mit Rom befreundet sein (Liv. III 18, Dion. X 16 z. J. 460, Liv. III 23, Dion. X 20 z. J. 459, Liv. III 31, 3, Dion. X 43 z. J. 455, Liv. III 38. 42, Dion. XI 3. 23 z. J. 449, Liv. IV 10, 5 z. J. 443, Liv. V 28, 11 z. J. 394, Liv. VI 33, 8 z. J. 377), offenbar, um damit die milde Behandlung im J. 381 zu erklären.

1) Staatsr. III 667 f. Seiner Gleichsetzung von Bundesgenossenschaft und Abhängigkeit entsprechend hat Mommsen die Regel auf jede Art von Bundesgenossenschaft bezogen.

2) Dreißig nach Dion. V 61, während nach IV 49 die Effektivzahl 47 betrug. Für die Zahl 30 hat Mommsen wahrscheinlich gemacht, daß sie durch Schließung der Liste um 384 entstanden ist und gegenüber den später hinzutretenden für gewisse Zeremonien Vorrechte sicherte, Röm. Gesch. I 347, Staatsr. III 612, 3.

ziehen, da in ihr die Städte des tuskulanisch-aricinischen Bundes einbegriffen sind. Wohl aber wird man annehmen müssen, daß die am Latiar teilnahmeberechtigten, aber nur *ad sacra* fortbestehenden oder ganz untergegangenen Gemeinden, da man ihr Recht der Beteiligung nicht auf die altlatinische Stammeseinheit wird zurückdatieren können, erst innerhalb der Zugehörigkeit zu der römisch-albanischen Amphiktionie untergingen und so Zeugen des geschichtlichen Vorgangs der allmählichen Auflösung des Bundes sind.[1])

Zum Schluß sind aus den vorstehenden Ausführungen die Folgerungen für die Geschichte des römischen Staatsvertrags und die überlieferten Texte des Latinervertrags zu ziehen. Der Latinervertrag steht am Anfange der römischen Vertragsüberlieferung. Ist die Grundlage haltbar, stand Rom neben Latium in einem Bunde zu gleichem Recht, so wird diese hochentwickelte Form politischer Verbindung auch die entsprechende Vertragsform gefunden haben, und die Geschichte des römischen Staatsvertrags würde für uns mit seiner am höchsten entwickelten Form, dem Vertrage zu gleichem Recht, beginnen. Läßt sich diese Grundlage dagegen erschüttern und wahrscheinlich machen, daß Rom niemals föderativ neben Latium, sondern immer innerhalb des

1) Erst lange nach Abschluß dieser Untersuchung fand ich in einigen kurzen Bemerkungen innerhalb Seecks Urkundlichen Studien zur älteren römischen Geschichte (Rhein. Mus. XXXVII 1882 S. 1—16) meine These — Zerfall des Latinerbundes in mehrere Bünde und deren Aufsaugung durch Rom — in allgemeiner Form bereits ausgesprochen. Seeck geht von der plinianischen Liste der *carnem in monte Albano soliti accipere populi* (Plin. n. h. III 5, 68. 69) aus; weil in dieser Liste viele latinische Städte fehlen, hält er sie für die Liste eines nicht gemeinlatinischen, sondern engeren albanischen Bundes. Dies die Grundlage, die m. E. von Mommsen (Hermes XVII 1882 S. 42—58 = Hist. Schr. II S. 68—84) trotz Seecks Gegenbemerkungen (a. a. O. S. 598) als falsch erwiesen ist, da die Liste nur die untergegangenen Ortschaften nennt. Auf diese Grundlage setzt Seeck zwei weitere Beobachtungen: 1. wie Alba-Rom erscheint Lavinium in der Überlieferung als latinische Mutterstadt; 2. wie auf dem albanischen Berge wird ungefähr zu derselben Zeit in Lavinium ein gemeinlatinisches Fest gefeiert. Aus diesen Beobachtungen folgert Seeck, ad 1: „Da nun die Behauptung, Mutterstadt zu sein, oft nur die quasi-historische Begründung einer faktisch vorhandenen politischen Vorstandschaft ist, werden wir sowohl in Lavinium als auch in Alba Bundeshäupter zu sehen haben, nur — von verschiedenen Bünden." Und ad 2: „Zwei Bundesfeste desselben Bundes wären zwar nicht unmöglich, wenn sie in verschiedene Jahreszeiten fielen, doch unmittelber hintereinander oder gar gleichzeitig sind sie völlig sinnlos."

Dieser Beweis steht ganz außerhalb des von mir versuchten, und ich kann ihn so wenig wie seine Grundlage anerkennen, weil ich innerhalb der alten Stammeseinheit das Nebeneinander mehrerer Orte, an welche sich die Ursprungssagen knüpften und gerade deshalb auch das Nebeneinander ungefähr gleichzeitiger gemeinlatinischer Feste — das heißt ja nur, daß die Teilnahme freistand — durchaus für möglich halte.

latinischen, sakral fortbestehenden Stammbundes stand, innerhalb dieses durch Sonderverträge die Mehrzahl der latinischen Städte von sich abhängig machte und auf diesem Wege, ohne die Grundlage zu verändern, zur tatsächlichen Beherrschung des Bundes kam, so würde eine allmähliche Entwicklung des Vertrags zu gleichem Recht aus älteren Formen föderativer Abhängigkeitsverhältnisse wahrscheinlich werden.

Für das bei Festus glaubhaft überlieferte Fragment braucht man dann nur den Spuren zu folgen, welche die Unterscheidung von Staatenvertrag und Bundesstatut und die Beobachtung, daß Bestimmungen über materielles und Prozeßrecht nicht aus Verträgen, sondern nur aus statutarischen Ordnungen (S. 282) bekannt sind, weisen. Danach wird man das Fragment einer Bundesordnung, aber kaum einer gemeinlatinischen, zuschreiben dürfen. Die Beute- und Prozeßbestimmung bei Dionys als echte Einlagen in einen fingierten Vertrag zu behandeln und ebenfalls als Reste einer Bundesordnung zu erklären, kann ich mich nicht entschließen. Sie weisen zu deutlich auf die in griechischen Verträgen häufigen Beuteteilungs- und Schiedsgerichtsbestimmungen hin. Auch bei *Plinius* halte ich es für weniger wahrscheinlich, an eine Bundesordnung oder einen etwa nach feststehendem Muster mit einzelnen latinischen Städten geschlossenen Vertrag, als an eine fiktive Rückspiegelung jüngerer Verhältnisse auf den durch die Überliefung bekannten cassischen Vertrag zu denken.

VIERTES KAPITEL

HANDLUNG UND BEURKUNDUNG

MÜNDLICHKEIT UND SCHRIFTLICHKEIT DES VERTRAGS-ABSCHLUSSES

Die Vertragsurkunde darf in ihrer rechtlichen Bedeutung nicht ohne weiteres mit dem Vertrag identifiziert werden. Drei Möglichkeiten sind für das Verhältnis von Vertrag zu Vertragsurkunde vorhanden: erstens, die Urkunde dient nur als Zeugnis einer vorausgehenden mündlichen, eventuell durch sinnfällige Akte verstärkten Vertragshandlung, welche den alleinigen rechtsverbindlichen Akt der Vertragsbildung darstellt; zweitens, die Urkunde vollzieht das Vertragsgeschäft, eine besondere mündliche Vertragshandlung ist nicht vorhanden oder nicht rechtserheblich; drittens, die Beurkundung führt in rechtserheblicher Weise die Vertragsbildung zu Ende; erst die notwendige Verbindung beider Akte schafft einen rechtsverbindlichen Vertrag. Aus der zweiten und dritten Möglichkeit ergibt sich also eine Vollzugsurkunde im Gegensatz zu der Beweisurkunde der ersten Möglichkeit.[1])

Um die Stellung der Beurkundung im Gange der Vertragsbildung zu bestimmen, müssen wir also von der Frage ausgehen, ob neben der Beurkundung eine Vertragshandlung, abgesehen von dem bestärkenden Eide, bezeugt ist. Weiter ist zu fragen, ob Vertragshandlung und Beurkundung notwendigerweise zusammengehören; erst dann kann versucht werden, die rechtliche Geltung der beiden Vertragsakte aneinander abzumessen.

---

1) Dieser Gegensatz des Beurkundungszwecks beherrscht die römische Privaturkunde wie das mittelalterliche Urkundenwesen. Die ältere römische Urkunde war immer Beweisurkunde. Ungefähr seit dem dritten Jahrhundert n. Chr. war daneben die Vollzugsurkunde bekannt. Brunner, Carta und Notitia in den Comment. in hon. Mommseni S. 570 ff.; ders., Zur Rechtsgeschichte der röm. und german. Urkunde S. 15 f. 44 f. 49; Mitteis, Röm. Privatrecht I S. 291 f. Die Vollzugsurkunde, gewöhnlich Dispositivurkunde genannt, dient natürlich zugleich dem Beweiszweck.

Die Vertragsurkunden selbst enthalten weder eine Bemerkung noch ein Anzeichen dafür, daß der Beurkundung eine Handlung vorausging. Die Tradition gibt aber für alle drei Vertragsgruppen sichere Zeugnisse einer mündlichen Vertragshandlung.[1])

Für den Deditionsvertrag Livius I 38 (S. 14), wo die Deditionshandlung deutlich in der alten, auf Frage und Antwort gestellten Form der Sponsion wiedergegeben ist, auf die auch in den Verhandlungen nach dem caudinischen Vertrage die Bemerkung hinweist: *si ... Samnites coegissent nos verba legitima dedentium urbes nuncupare.*[2])

Die Sponsion muß als notwendige Form betrachtet werden, wie namentlich das Beispiel der aitolischen Dedition im Jahre 189 zeigt, bei welcher auf das Angebot noch einmal Frage und Antwort folgen.[3]) Da der Sponsionsakt ein mündlicher ist, ist also für den Deditionsvertrag der mündliche Abschluß notwendig. Daneben ist die Niederschrift einmal bezeugt.[4]) Aber man ersieht bereits aus diesem Zeugnis, daß es sich dabei nicht um den Austausch von Vertragsurkunden, sondern nur um die Protokollierung des mündlichen Vertragsaktes handelt und handeln kann. Denn da die Dedition in der Selbstvernichtung des einen Kontrahenten besteht, ist der Austausch der Urkunden unmöglich geworden.[5]) Auch das Protokoll kann aber durch die Unterschrift beider Parteien zu einer Vertragsurkunde werden[6]), und für diesen Fall ist zu fragen, ob die Sponsion allein oder erst die Unterzeichnung ihres Protokolls den Deditionsakt vollzieht. Die Sponsion enthält in sich nicht die rechtliche Notwendigkeit einer Niederschrift[7]), und diese erscheint sachlich um so weniger notwendig, als ja ohnehin nach dem Vollzug der Dedition eine Verhandlung über ihren Inhalt nicht entstehen kann, da rechtlich der dedierte Staat nicht mehr existiert, eine gewaltsame Auseinandersetzung nicht zu dem *bellum iustum ac legitimum*. sondern zum *tumultus* führt. Es ist deshalb nicht wahrscheinlich, daß es überhaupt zu einer Unterzeichnung des Deditionsprotokolls kam, geschweige denn,

1) Die Beispiele Liv. I 38 und Gaius III 94 bei Mommsen, Staatsr. I 247, 2.

2) Liv. IX 9, 5. Vgl. die *verba deditionis* bei Val. Max. VI 5 1 (S. 22, 2).

3) Pol. XX 10, 3 (S. 18). Darüber dürfen auch mangelhafte Berichte, wie der über die Dedition von Neapel, nicht hinwegtäuschen, Liv. VIII 25, 10: *Charilaus fuit, qui ad Publium Philonem venit et, quod bonum faustum felix Palaeopolitanis populoque Romano esset, tradere se ait moenia statuisse.*

4) Val. Max. VI 5, 1, (S. 22, 2).

5) Die Dedition *in fidem* macht keinen Unterschied, da die rechtliche Selbstvernichtung auch bei ihr vorhanden ist.

6) So bei dem Waffenstillstand.

7) Mommsen, Staatsr. I 247, unten S. 330f.

daß das Protokoll Vollzugscharakter hatte. Für die römische Partei genügte ein einseitig römisches, von dem kompetenten Magistrat abgefaßtes Protokoll als Beweisurkunde.[1])

Die von Magistraten geschlossenen Verträge kommen in diesem Zusammenhange nur als Präliminarien (Verbindung von Waffenstillstand und Friedensbedingungen) in Betracht, da die Überlieferung über die einfachen Waffenstillstands-, die vorübergehenden Allianz- und die von Magistraten beschworenen Verträge die Frage nach dem rechtlichen Verhältnis von mündlichem und schriftlichem Abschluß nicht zuläßt. Auch die Vorakte der Präliminarverträge bleiben hier außer Betracht. Uns sind Zeugnisse des schriftlichen wie des mündlichen Vollzugs der Präliminarverträge, aber nicht für die Verbindung beider Abschlußformen überliefert, und da sie als Abmachungen eines einzelnen Magistrats außerhalb fester Geschäftsformen stehen, so fehlt der Zwang, eine feststehende Vollzugsart vorauszusetzen und beide Abschlußformen notwendigerweise auf einen Akt zu beziehen.

Die Schriftlichkeit des Feldherrnvertrags ist am deutlichsten für die Präliminarien des ersten makedonischen Friedens (205) bezeugt, welche in einer Zusammenkunft zwischen König Philipp und dem Konsul P. Sempronius vereinbart, niedergeschrieben und besiegelt wurden.[2]) Als Form ist ebenso die doppelseitige Unterzeichnung eines in zwei Exemplaren ausgestellten wie der Austausch einseitig unterzeichneter Protokolle denkbar.

Nur über den mündlichen Abschluß berichtet Polybios bei den Präliminarien des Friedens mit Antiochos; Scipio teilt den Gesandten des Königs die Bedingungen mit, und diese stimmen zu.[3]) Nur mündliche Mitteilung der Bedingungen ist auch für die Präliminarien des zweiten karthagischen und des aitolischen Friedens überliefert. Nur fehlt bei diesen die sofortige mündliche Vollendung des Vertragsakts, weil die Gesandten nicht die Vollmacht zur Annahme haben, sondern die Bedingungen dem Senat bzw. der Volksversammlung vorlegen müs-

1) Bei Val. Max. a. a. O. ist der Umstand, daß derjenige, welcher das Deditionsprotokoll geschrieben hatte, auf seinen Wortlaut hinweist, nur als zufälliges Zusammentreffen, nicht etwa als Zeugnis des Schreibers für das Protokoll anzusehen. Das Aktenstück bedarf dieses Zeugnisses nicht.

2) Liv. XXIX 12, 15.

3) Pol. XXI 17, 2: *καὶ νῦν αὐτοῖς τὴν αὐτὴν ἀπόκρισιν δοθήσεσθαι παρὰ Ῥωμαίων* usw., folgen die Vorschläge, § 9: *ταῦτα μὲν οὖν ὁ Πόπλιος ἀπεφήναθ' ὑπὲρ παντὸς τοῦ συνεδρίου. συγκαταθεμένων δὲ τῶν περὶ τὸν Ἀντίπατρον καὶ Ζεῦξιν, ἔδοξε πᾶσιν ἐξαποστεῖλαι πρεσβευτὰς εἰς τὴν Ῥώμην τοὺς παρακαλέσοντας τὴν σύγκλητον καὶ τὸν δῆμον ἐπικυρῶσαι τὰς συνθήκας.*

sen.[1]) Damit ist aber, obwohl Polybios das nicht erwähnt, ihre schriftliche Übergabe schon als selbstverständlich erwiesen, und in den Präliminarverhandlungen von 197[2]) und 195[3]) ist sie ausdrücklich bezeugt.

Es handelt sich bei diesen Urkunden aber noch nicht um die Verträge, sondern nur um die Vorschläge. Das Beispiel der Präliminarien von 203 zeigt, wie die Verhandlungen weiterliefen. Nachdem Scipio die Bedingungen mitgeteilt hatte, gingen die karthagischen Gesandten mit dreitägiger Beratungsfrist nach Karthago zurück und erlangten von der Gerusie die Annahme der Bedingungen. Erst dann ging eine neue Gesandtschaft zu Scipio, überbrachte die Zustimmung der Gerusie und schloß den Waffenstillstand[4]), welchen Polybios einen schriftlichen Vertrag nennt.[5]) Ebenso sind der Waffenstillstand mit Hamilkar, der einige Zeit nach der schriftlichen Übergabe der Bedingungen (Anm. 2) mit Philipp und der mit den Aitolern 191 geschlossene als schriftliche bezeugt[6]), und der Beginn des Waffenstillstands mit Nabis ist im Vertrage selbst mit der Übergabe der Vertragsurkunde an Nabis gleichgesetzt.[7]) Dies zeigt aber zugleich, daß hier nicht, wie bei dem ersten Präliminarvertrag mit Philipp von Makedonien, an eine von beiden

---

1) Pol. XV 19, 1: *ταῦτα μὲν οὖν ὁ στρατηγὸς εἶπε τῶν Ῥωμαίων τοῖς πρεσβευταῖς· οἱ δ' ἀκούσαντες ἠπείγοντο καὶ διεσάφουν τοῖς ἐν τῇ πατρίδι.* § 9: *καὶ τὸ μὲν συνέδριον παραυτίκα πρεσβευτὰς ἐξέπεμπε τοὺς ἀνθομολογησομένους ὑπὲρ τούτων.* XXI 30, 6: *ταῦτα μὲν οὖν ὑπετυπώθη τότε κεφαλαιωδῶς περὶ τῶν διαλύσεων. ἔδει δὲ τούτοις πρῶτον μὲν εὐδοκῆσαι τοὺς Αἰτωλούς, μετὰ δὲ ταῦτα γίνεσθαι τὴν ἀναφορὰν ἐπὶ Ῥωμαίους.* Das ist nicht etwa so zu verstehen, daß der Endvertrag erst von den Aitolern und dann von den Römern bestätigt wurde. Erst nachdem die aitolischen Gesandten, zum Konsul zurückkehrend, die Annahme der §§ 2—5 summarisch (*κεφαλαιωδῶς*) genannten Bedingungen gemeldet hatten, geht eine neue Gesandtschaft nach Rom *περὶ τῆς εἰρήνης* (§ 15), und erst am Ende der Verhandlungen im Senat (c. 31) gibt Polybios den wesentlich über die summarischen Präliminarien hinausgehenden Vertragstext wieder (c. 32). Die Gesandten des Antiochos hatten diese Vollmacht, aber wohl nicht als *plein pouvoir*, sondern nur für diese Bestimmungen, die dem Könige bereits früher einmal gestellt (c. 14; 17, 2) und von ihm jetzt gebilligt waren.

2) Pol. XVIII 7, 3: *Φίλιππος ἠξίου γράψαντας αὐτῷ δοῦναι πάντας ἐφ' οἷς δεήσει γίνεσθαι τὴν εἰρήνην* und 7: *ἐγγράπτους δόντες τῷ Φιλίππῳ τὰς ἑαυτῶν προαιρέσεις ἀκολούθως τοῖς προειρημένοις.*

3) Liv. XXXIV 33, 4: *Nabis . . . aliud si quid postularent, scriptum ut ederent petiit, ut deliberare cum amicis posset.*

4) Liv. XXX 16, 15: *legatos alios ad Scipionem, ut indutias facerent, alios Romam ad pacem petendam mittunt.*

5) XV 8, 7: *ἐθέμεθα συνθήκας ἐγγράπτους.* § 8: *εὐδοκεῖν τοῖς γεγραμμένοις.*

6) Pol. I 62, 7: *τοιούτων τινῶν συνθηκῶν διαγραφεισῶν.* XVIII 10, 6: *ταῦτα δὲ ποιήσας πρὸς τὸν Φίλιππον ἔγγραπτα.* XXI 5, 13; *γραφεισῶν δὲ τῶν ὁμολογιῶν.*

7) Liv. XXXIV 35, 3: *qua die scriptae condiciones pacis editae Nabidi forent, ea dies ut indutiarum principium esset.*

Seiten unterschriebene doppelte Ausfertigung eines Vertragsprotokolls oder an einen gegenseitigen Urkundenaustausch gedacht werden kann. Die Aushändigung geht einseitig von den Römern aus. Das Recht des Stärkeren hat den doppelseitigen Charakter des Vertragsakts zu der Form von Übergabe und Annahme herabgemindert. Dieselbe Beurkundungsform ist auch für alle andern bekannten Präliminarverträge wahrscheinlich. Der Vertragscharakter bleibt durch die einseitige Beurkundungsform unberührt. Aber ebenso unberührt bleibt die Vollendung des Vertrags vom Beginn seiner Geltung. Ein Vertrag kann ja, wie jedes Rechtsgeschäft, mit der Bestimmung abgeschlossen werden, daß seine Wirkung erst eine bestimmte Zeit später beginnt. Darum besagt die Gleichsetzung des Geltungsanfangs des Vertrags mit seiner schriftlichen Übergabe im Vertrage mit Nabis keineswegs, daß er erst durch die Beurkundung perfiziert wurde. Es ist vielmehr zweifelhaft, ob überhaupt neben dem schriftlich übergebenen Vorschlag der Präliminarvertrag, wenn er nichts Neues enthielt, noch einmal beurkundet wurde. Er war ja ohnehin vorübergehend und sollte keinem anderen Zweck dienen als dem, Grundlage der abschließenden Verhandlungen vor dem Senat zu sein. Wenn ausnahmsweise im Jahre 197 außer den schriftlich übergebenen Vorschlägen (S. 321, 2) noch eine besondere Beurkundung des Waffenstillstands bezeugt ist, so erklärt sich dies daraus, daß der Vorschlag die gesamten Präliminarbestimmungen, der Vertrag dagegen, wie der aitolische Polyb. XXI 5, 13 (S. 321, 6), nur den Waffenstillstand enthielt, während die übrigen Bestimmungen für die Verhandlung in Rom zurückgestellt worden waren.[1]) Wo der Präliminarvertrag sich mit dem Vorschlag deckt, ist dessen schriftliche Wiederholung dagegen nie bezeugt[2]); bisweilen wohl gradezu ausgeschlossen.[3]) Daraus ergibt sich zur Genüge, daß der schriftliche Akt, mag er dem mündlichen

1) Pol. XVIII 9, 5; 10, 4.

2) Im Vorschlag von 201 ist der Waffenstillstand ausnahmsweise an die vorherige Erfüllung von Bedingungen geknüpft, Liv. XXX 37, 6: *indutias ita se daturum, si per priores indutias naves onerariae captae, quaeque fuissent in navibus, restituerentur.* In diesem Falle scheint der Waffenstillstand allerdings erst später beurkundet worden zu sein, c. 38, 2: *indutiae Carthaginiensibus datae in tres menses; additum, ne per indutiarum tempus alio usquam quam Romam mitterent legatos* usw.

3) Z. B. im Vertrage mit Nabis, dessen Abschluß, nachdem auf die Übergabe der Bedingungen ein neuer Kampf gefolgt war (Liv. XXXIV 40, 4), mit den Worten berichtet wird: *eo deducta est res ut iis condicionibus, quae ex scripto paucis ante diebus editae erant, indutiae fierent.* Ebenso im Vertrage mit den Gesandten des Antiochos (S. 320, 3). Es bleibt unbekannt, ob der Vertragsvorschlag formal bereits Vertragscharakter hatte. In diesem Falle wäre es ur-

als Vorschlag vorausgehen oder als Protokoll folgen, nicht Vollzugs-, sondern nur Beweischarakter hat, der Vertragsvorschlag also, wie er zunächst immer mündlich gemacht, so auch mündlich angenommen wurde[1]) und der Vertrag damit rechtlich als vollzogen galt.

Es ist nun zu fragen, ob neben dem notwendigen mündlichen Akt der schriftliche, wenn schon nicht rechtlich notwendig, so doch nach dem diplomatischen Verkehrsbrauch unerläßlich war. Festus bezeugt allerdings einen nur mündlich geschlossenen Vertrag, den man nach dem Wortlaut[2]) kaum auf den Deditonsvertrag beziehen kann. Andrerseits bietet aber für die Doppelung mündlicher und schriftlicher Mitteilung der feststehende internationale Verkehrsbrauch ein gewichtiges Zeugnis. Beispielsweise übergibt jede Gesandtschaft dem Senat ihre Aufträge schriftlich und erläutert oder wiederholt sie mündlich. Die Schriftsteller erwähnen das selten[3]), aber in den Antwortschreiben römischer Magistrate an fremde Völker wird es immer hervorgehoben.[4])

Im Gegensatz dazu wird in den Senatsprotokollen immer nur der mündliche Vortrag der Gesandten erwähnt.[5]) Der Unterschied ist lehrreich. Aus der Tatsache, daß in den Senatsprotokollen nur der mündliche Vortrag erwähnt wird und die Abstimmungen sich an die proto-

---

kundlich und rechtlich gleich interessant, den Wandel der Geltung ins Auge zu fassen, den die als Präliminarvorschlag niedergeschriebene Beurkundung durchmacht, wenn sie später als Präliminarvertrag gilt. Hatte der Vorschlag formal nicht bereits Vertragscharakter, so müßte der Vertrag überhaupt nur als mündlich abgeschlossen gelten.

1) Am deutlichsten in dem Beispiel S. 320, 3.

2) Ep. p. 113: *inlitterata pax est, quae litteris comprehensa non est.*

3) Tac. ann. XII 19: *legatos litterasque ad Caesarem mittit.* XV 24: *cum litteras et nuntios misisset.*

4) Z. B. im Abschiedsdekret für die Teier von 193: ὁ ... ἀποσταλεὶς πρὸς ἡμᾶς πρεσβευτὴς ... τό τε ψήφισμα ἀνέδωκεν καὶ αὐτὸς ἀκολούθως τούτωι διελέχθη μετὰ πάσης προθυμίας (CIG. II 3045, Dittenberger, Syll. 279, Viereck, Sermo graec. II). Ebenso im Freiheitsdekret des Cn. Manlius Vulso für Herakleia von 189 (CIG. II 3800, Dittenberger, Syll. 287, Viereck III); im Schreiben Augusts an die Knidier von 6 v. Chr. (CIG. II 2493, Viereck IX). Auch in den Schreiben der späteren Kaiser fast regelmäßig; Beispiele bei Lafoscade, De epistulis imperatorum. Beispiele aus dem hellenistischen Staatenverkehr bei Dittenberger, Inscr. or. 5, 69f. 11, 9f.; 12, 9f.; 229, 23; 319, 12f. und sonst.

5) Z. B. im Senatsbeschluß für Thisbe von 170 (IGr. XII 2225, Dittenberger, Syll. 300, Viereck XI): περὶ ὧν Θισ(β)εῖς λόγους ἐποιήσαντο. Ebenso IGr. IX 2 nr. 89, Viereck XII; CIG. II 2095, Dittenberger, Syll. 315, Viereck XIV, Inschr. aus Priene 41. Dagegen enthält der Senatsbeschluß für Stratonikeia von 81 (S. 158, 7), weil er in der Form eines Briefes mitgeteilt wird, wiederum die Erwähnung des schriftlich übergebenen Beschlusses ([πρεσβευταὶ λόγους ἐποιή]σαντο συμ[φώνως καὶ ἀκολούθως τῶι Στρατονικέων ψηφίσματι]), wobei auffällt, daß diese Bemerkung im Senatsbeschluß selbst und nicht in dem vorausgehenden Schreiben steht.

kollierten Einzelpunkte dieses Vortrags anschließen,[1]) folgt, daß bei den Verhandlungen mit Gesandten im Senat das Schwergewicht auf das mündlich Vorgebrachte, nicht auf die schriftlich übergebenen Anweisungen gelegt wurde. Und wenn wir daraus weiter folgern, daß die schriftlichen Instruktionen der Beglaubigung des mündlich Vorgetragenen und zugleich der persönlichen Beglaubigung des Vortragenden dienten, so stimmt zu dieser Schlußfolgerung die Regel, daß dieselben nicht in den Senatsbeschlüssen, wohl aber, zur Rechtfertigung der Gesandten, in den Antwortschreiben erwähnt, besonders auch der Umstand, daß sie vor dem mündlichen Vortrag abgegeben werden.[2]) Nach achaiischem Bundesgesetz wurde eine außerordentliche Bundesversammlung einberufen: *ἐὰν . . . περὶ συμμαχίας ἢ πολέμου δέῃ γίνεσθαι διαβούλιον ἢ παρὰ* (*τῆς*) *συγκλήτου τις ἐνέγκῃ γράμματα* (Pol. XXII 12, 6). Als im Jahre 185 Caecilius die Einberufung einer achaiischen Bundesversammlung verlangte, wurde ihm deshalb entgegengehalten: *κωλύεσθαι ὑπὸ τῶν νόμων διὰ τὸ μήτε γράμματα φέρειν αὐτὸν παρὰ* (*τῆς*) *συγκλήτου μήτε τὰς ἐντολὰς ἐγγράπτους ἐθέλειν δοῦναι τοῖς ἄρχουσιν* (§ 7). Die Mündlichkeit tritt neben der Schriftlichkeit als Erfordernis im Staatenverkehr besonders deutlich in vier Beispielen aus der Zeit zwischen dem zweiten und dritten makedonischen Kriege hervor. Im Jahre 171 benachrichtigt Perseus während der diplomatischen Vorbereitungen zum Kriege die griechischen Staaten von einer Unterredung mit römischen Gesandten: *πρὸς μὲν οὖν τοὺς ἄλλους δι' αὐτῶν τῶν γραμματοφόρων ἔπεμπε τὰς ἐπιστολάς, εἰς δὲ τὴν Ῥόδον καὶ πρεσβευτὰς συναπέστειλεν, Ἀντήνορα καὶ Φίλιππον. οἳ καὶ παραγενηθέντες τὰ γεγραμμένα τοῖς ἄρχουσιν ἀπέδωκαν. καὶ μετά τινας ἡμέρας ἐπελθόντες ἐπὶ τὴν βουλὴν παρεκάλουν* . . . (Pol. XXVII 4, 3). In demselben Jahre bediente sich der Prätor C. Lucretius als Boten für einen Brief an die Rhodier eines Salbers. Die römerfeindliche Partei verdächtigte den Brief als Fälschung des Eumenes: *καὶ μαρτύριον ἐποίουν τῆς ἑαυτῶν ἀποφάσεως τὸ παραγεγονέναι φέροντα τὴν ἐπιστολὴν* [*ἀλείπτην τινὰ καὶ*] *τοιοῦτον ἄνθρωπον, οὐκ εἰωθότων τοῦτο ποιεῖν Ῥωμαίων, ἀλλὰ καὶ λίαν μετὰ πολλῆς σπουδῆς καὶ προστασίας διαπεμπομένων ὑπὲρ τῶν τοιούτων* (Pol. XVII 7, 9). Der Unterschied in der Würde dessen, der den Brief überbringt, ist

1) Entweder in der Form, daß der Antrag als Ganzes wiedergegeben und in einer Abstimmung erledigt wird (so das sc. von Narthakion, S. 122, 1), oder daß jeder Punkt des Antrags zusammen mit der Beschlußformel einzeln wiedergegeben wird (so im sc. von Thisbe, vor. Anm.), oder daß die Punkte des Antrags und die Beschlußformeln in mehrere Gruppen zusammengefaßt werden (so das sc. von Stratonikeia, vor. Anm.).

2) Beispiele vor. Anm. und Pol. XXVII 4, 3 (oben).

nicht nur ein persönlicher, sondern besteht zugleich darin, daß nur der Gesandte, nicht der Briefbote, seine Botschaft selbst vortragen kann. Dieselbe Formverletzung schadete Perseus im Jahre 174 bei den Achaiern, bei welchen die römische Partei den brieflichen Antrag des Königs, wieder in freundschaftlichen Verkehr miteinander zu treten, zu Fall brachte: *indignatione principum, quod quam rem ne legatione quidem dignam iudicasset Perseus, litteris paucorum versuum impetraret* (Liv. XLI 24, 19).

Aus dem Zusammenhang mit dem allgemeinen internationalen Verkehrsbrauch wird auch für die Verträge die Bedeutung der mündlichen Handlung und ihre notwendige Verbindung mit dem schriftlichen Beweisakt ersichtlich[1]), und die vorausgeschickten Bemerkungen über eine Art des Verhältnisses von schriftlichem zu mündlichem Akt machen es ganz gut möglich, die Festusstelle mit der notwendigen Verbindung beider Akte zu kombinieren. Wenn nämlich die Präliminarbedingungen im mündlichen Akt unverändert angenommen und deshalb nicht noch einmal wiederholt wurden (S. 322), dann ist die Beweisurkunde allerdings durch ein nicht zu dem Vertragsvollzug gehöriges Instrument ersetzt, und unbeschadet der Forderung des diplomatischen Verkehrs erfolgt der Vertragsabschluß als solcher nur in mündlicher Form.

FRIEDEN VON DARDANOS

Durch diese Bemerkungen wird es erst möglich, den in seiner rechtlichen Eigenart ganz verkannten Vertrag von Dardanos, den Sulla 85 mit Mithradates schloß, zu verstehen.

Die Bedingungen des Friedens waren schon im vorhergehenden Winter zwischen Sulla und Archelaos vereinbart worden.[2]) Archelaos scheint weitgehende, aber nicht unbedingte Vollmacht zum Abschluß gehabt zu haben, da er eine der gestellten Bedingungen sofort erfüllte, die Entscheidung über die übrigen aber dem Könige überließ.[3]) Mithradates nahm die Bedingungen bis auf eine, die Räumung Paphlagoniens, an.[4]) Sulla lehnte jedoch deshalb ab und verwies die Fortsetzung der

1) Cass. Dio. LXIX 15: Die um Frieden bittenden Gesandten der Jazygen *ἐς τὸ βουλευτήριον ἐσήγαγεν Ἀδριανὸς καὶ παρ' αὐτοῦ τὰς ἀποκρίσεις ποιήσασθαι ἐπιτραπεὶς συνέγραψέ τε αὐτὰς καὶ ἀνέγνω σφίσιν.*

2) App. Mithr. 54f. Plut. Sulla 22.

3) App. a. a. O. 55: *ὁ δὲ Ἀρχέλαος τὰς μὲν φρουρὰς αὐτίκα πανταχόθεν ἐξῆγε, περὶ δὲ τῶν ἄλλων ἐπέστελλε τῷ βασιλεῖ.* Mithradates beschuldigte später Archelaos *ὡς πολλὰ πέρα τοῦ δέοντος κατὰ τὴν Ἑλλάδα ἐν ταῖς διαλύσεσιν ἐπιχωρήσαντα τῷ Σύλλᾳ* (c. 64). Das kann nur auf die Zurückziehung paphlagonischer Besatzungstruppen Bezug haben.

4) App. Mithr. 56. Plut. Sulla 23.

Unterhandlungen auf seine Anwesenheit in Asien. Nach Appian kam es in Dardanos gar nicht mehr zu Unterhandlungen über die Friedenspunkte, sondern nur zu einer Generalabrechnung über die Schuld am Kriege, an deren Schluß Mithradates die Archelaos gestellten Forderungen bedingungslos annahm. Appian bezeugt auch, daß er sie erfüllte.[1])

Als nach Sullas Abzug Murena den Krieg mit Mithradates vom Zaun brach und eine Gesandtschaft ihm im pontischen Komana[2]) mit dem Hinweis auf den Vertrag von Dardanos entgegentrat, erklärte er den Vertrag kurzerhand für nicht existierend: *οὐκ ἔφη συνθήκας ὁρᾶν· οὐ γὰρ συνεγέγραπτο Σύλλας, ἀλλ' ἔργῳ τὰ λεχθέντα βεβαιώσας ἀπήλλακτο* (c. 64). Obwohl eine römische Gesandtschaft ihm die Meldung überbringt: *τὴν βουλὴν αὐτῷ κελεύειν φείδεσθαι τοῦ βασιλέως ὄντος ἐνσπόνδου*, setzt Murena die Feindseligkeiten fort, bis nach seiner Niederlage Gabinius, von Sulla geschickt, sie durch einen Vergleich zwischen Mithradates und Ariobarzanes von Kappadokien beendet.[3]) Daß auch, wie Mommsen annimmt, zwischen Rom und Mithradates ein neuer Frieden geschlossen wurde[4]), ist nicht überliefert und nach den rechtlichen Voraussetzungen nicht möglich. Diese Frage bildet mit den Fragen über die Eigenart des Vertrags von Dardanos und über die rechtliche Begründung von Murenas Vorgehen eine innere Einheit.

Der Vertrag, den Sulla mit Mithradates zu Dardanos schloß, war, wie nach dem Vorausgehenden selbstverständlich ist, nur ein Präliminar-

1) App. Mithr. 58. Plut. 24.

2) *Μουρήνας μὲν δὴ διὰ Καππαδοκίας αὐτίκα ἐσβαλὼν ἐς Κόμανα, κώμην ὑπὸ τῷ Μιθριδάτῃ μεγίστην* (App. Mithr. 64). Das kann nur heißen: auf dem Wege durch Kappadokien in das pontische Komana. Weil Appian fortfährt: . . . *ἐχείμαζεν ἐν Καππαδοκίᾳ* und weiter *τὸν Ἅλυν ποταμὸν περάσας . . . τετρακοσίας τοῦ Μιθριδάτου κώμας ἐπέτρεχεν*, setzte Mommsen (Röm. Gesch. I 334) das kappadokische Komana ein. Das scheint mir, vom Ausdruck *διὰ Καππαδοκίας ἐς Κόμανα* ganz abgesehen, auch deshalb nicht möglich zu sein, weil Murena mit einem Zuge in das nach dem Vertrage von Mithradates zu räumende Kappadokien nicht den Vertrag verletzt hätte, andrerseits das kappadokische Komana, das ganz im Süden des Landes am Südabhange des Antitauros liegt, auch nicht zu dem strittigen, noch nicht geräumten Grenzgebiete (*οὐ γάρ πω οὐδ' Ἀριοβαρζάνῃ πᾶσαν ἐβεβαίου Καππαδοκίαν, ἀλλ' ἔστιν αὐτῆς ἃ καὶ τότε κατεῖχεν* App. c. 64) gehört haben kann. Vielmehr ist anzunehmen, daß Murena über den Winter nach Kappadokien zurück und bei dem Wiederbeginn des Kampfes zum zweiten Mal über den Halys ging. Ebenso zog er sich für den Winter 83 auf 82 nach Phrygien und Galatien zurück und brach im Frühjahr wieder im Pontos ein (App. c. 65).

3) *Σύλλα δ' οὐκ ἀξιοῦντος Μιθριδάτην ἔνσπονδον πολεμεῖσθαι, Αὖλος Γαβίνιος ἐπέμφθη Μουρήνᾳ μὲν ἀληθῆ τήνδε προαγόρευσιν ἐρῶν, μὴ πολεμεῖν Μιθριδάτῃ, Μιθριδάτην δὲ καὶ Ἀριοβαρζάνην ἀλλήλοις συναλλάξων* (App. c. 66).

4) Mommsen, Röm. Gesch. II 334: „Der Friede zwischen Rom und Mithradates ward erneuert.“

vertrag. Daß dieser Vertrag, als Murena die Feindseligkeiten begann, von Senat und Volk bereits zu einem ewigen gemacht worden war, ist unmöglich, da Sulla ihn als ein von den Komitien seines Kommandos enthobener und geächteter Mann geschlossen hatte und erst im November 82 mit der Diktatur die Billigung seiner konsularischen und prokonsularischen Amtshandlungen erhielt.[1]) In der ersten Botschaft an Murena erkannte der Senat den Vertrag allerdings als bestehend an, aber er tat dies nur, um in Asien die Ruhe zu erhalten, und er erkannte ihn in jedem Falle nur als Feldherrnvertrag an. Das ist der springende Punkt und nicht die an und für sich berechtigte Frage, ob Sulla damals überhaupt rechtlich fähig war, einen Vertrag zu schließen. Denn für uns handelt es sich ja nur um Murenas Anschauung, und es kann nicht fraglich sein, daß Murena, welcher sein Imperium als Statthalter Asiens von Sulla übertragen erhalten hatte, Sullas Kompetenz zum Abschluß eines Feldherrnvertrags nicht geleugnet haben kann.[2]) Andrerseits ist zu beachten, daß in der Meldung des Senats an Murena nicht die Frage entschieden wird, ob Mithradates durch Zurückbehaltung kappadokischer Grenzgebiete den Frieden gestört habe oder nicht, sondern die, ob er im Vertragsverhältnis stehe oder nicht. Daraus geht unmittelbar hervor, daß Murena sein Recht zum Vorgehen gegen Mithradates nicht auf den Bruch des Vertrags durch Mithradates stützte, sondern, was er auch allein der Gesandtschaft des Mithradates entgegenhielt, auf das Fehlen des Vertrags, oder vielmehr, was dem Ausdruck *οὐκ ἔφη συνθήκας ὁρᾶν* entsprechender ist, auf das Fehlen der Vertragsurkunde. Nun ist die Lösung gegeben. Der Vertrag von Dardanos bestand in der unbedingten Annahme der ein Jahr früher Archelaos gestellten und ihm für seine Unterhandlungen mit Mithradates notwendigerweise auch schriftlich übergebenen Bedingungen. Nach dem Beispiel anderer Verträge (S. 322, 2. 3) wurde in einem solchen Falle die Beurkundung nicht wiederholt, für die Abschlußverhandlungen in Rom genügte die Beurkundung des Vorschlags. So erklärt es sich, daß der Vertrag zwar nicht ohne schriftliche Unterlage abgeschlossen wurde, Murena aber gleichwohl die Beweisurkunde für den Vertrag als nicht existierend

1) Cic. de lege agr. 3, 2, 5; App. emph. I 98. 99; Mommsen, Staatsr. II 704. Drumann, Gesch. Roms II² 404.

2) Darum nehme ich nicht an, daß Murena den Vertrag negierte, weil er noch nicht von Senat und Volk ratifiziert war. Hätte er gegen Sulla Stellung nehmen wollen, so wäre es ihm als Nachfolger Sullas ja rechtlich möglich gewesen, dessen vom Senat noch nicht ratifiziertes Dekret umzustoßen, wie Pompeius es mit den Dekreten des Lucullus tat (Strabon XII 3, 33 p. 558; Plut. Luc. 36; Mommsen, Staatsr. III 1168, 3).

betrachten und anscheinend nur unter Fortführung des alten Kriegs die Feindseligkeiten wieder eröffnen konnte. Das Außerordentliche einer so langen Verzögerung des endgültigen Friedensschlusses kam für seine Täuschung begünstigend hinzu. So erklärt sich auch, meine Annahme über das vorliegende Verhältnis von schriftlichem und mündlichem Vertrag stützend, das Fehlen einer Bemerkung über einen Frieden zwischen Murena und Mithradates. Die Intervention des Gabinius beseitigte mit dem Kriegsvorwand auch die Zweifel über den existierenden Vertrag. Ein neuer Krieg galt weder von seiten Murenas noch von seiten des Senats, der für einen Kriegsbeschluß die Zustimmung des Volkes brauchte[1]), als begonnen; also war ein neuer Vertrag unnötig und unmöglich.[2])

DER ABSCHLUSS DES ENDVERTRAGS

Für den Endvertrag kann man aus dem über den Vorvertrag Bemerkten den Schluß ziehen, daß für ihn noch mehr als für diesen die Doppelung von mündlichem Abschluß und Beurkundung diplomatisch notwendig war. Wenn der Senat, wie es die Regel war, als Zwischen- oder Endinstanz an der Vertragsbildung beteiligt war, ist eine gegenseitige mündliche Annahmeerklärung um so gewisser. Das gilt sowohl für den Waffenstillstand[3]) wie für den ewigen Vertrag. Vom Zeitpunkt der Annahme im Senat an muß der Vertrag als geschlossen gegolten haben. Man kann den vom Senat geschlossenen Vertrag nicht anders behandeln als jeden anderen Senatsbeschluß. Die Schriftlichkeit war für diesen zwar rechtserheblich[4]); aber dieser Beurkundungsakt hatte doch nur interne Geltung, war, wenn der Senatsbeschluß ein Vertrag war, für den Kontrahenten weder rechtlich wirksam noch sichtbar. Da man aber römischerseits an diesen Beschluß gebunden war, und die Übergabe einer Abschrift an den Kontrahenten auf die Selbstbindung durch einen Senatsbeschluß weder steigernd noch bedingend wirkte, mußte der Vertrag als solcher auch ohne Beurkundung als vollendet gelten. Die interne und die externe Geltung kreuzen sich dabei in einer unaus-

1) Mommsen, Staatsr. III 341 f.

2) *Δεύτερος Μιθριδάτῃ καὶ Ῥωμαίοις πόλεμος* nennt ihn App. c. 67. Dagegen spricht Cicero in der Rede de imp. Cn. Pompei korrekt nur von einem vorausgehenden Kriege: *Mithridatico bello superiore* (7) ... *ab eo bello Sullam in Italiam res publica, Murenam Sulla revocavit* (8). *Mithridates autem omne reliquum tempus non ad oblivionem veteris belli, sed ad comparationem novi contulit* (9).

3) Für den vom Feldherrn als Endvertrag geschlossenen Waffenstillstand gilt urkundlich das für den Vorvertrag Gesagte. Die Notwendigkeit der Niederschrift ist nur noch zwingender.

4) Mommsen, Staatsr. III 1010.

gleichbaren Weise. Dem Kontrahenten gegenüber gilt der Vertrag, wenn nicht, wie Nabis gegenüber (S. 321, 7), etwas anderes vereinbart worden ist, vom Moment der mündlichen Vereinbarung an; als römischer Rechtsakt wird er dagegen erst vom Moment der Eintragung im Archiv rechtsverbindlich. Tatsächlich kommt dieser Gegensatz allerdings gar nicht in Frage. Und rechtlich erklärt er sich daraus, daß Rom eine rechtliche Verpflichtung ja nur in seinem Rechtskreise, dem auswärtigen Einzelnen oder Staate gegenüber also überhaupt nicht eingehen kann. Selbst der mündlich und schriftlich geschlossene Vertrag ist nur ein rechtlich nicht verbindliches Versprechen [1]); rechtsverbindlich wird dieses nur so weit, als es nach den Regeln der Senatsbeschlüsse Rechtsgeltung erlangt.

In dieser Beschränkung auf die tatsächliche Geltung muß der vom Senat mündlich geschlossene Vertrag bereits als vollendet gelten; die nach den Regeln des internationalen Verkehrs hinzutretende Beurkundung hat nicht Vollzugs-, sondern nur Beweischarakter.

Ging der Vertrag vom Senat an das Volk, so wurde dadurch nicht der mündliche Abschluß, sondern nur die Beurkundung insofern betroffen, als der Vertrag dem Kontrahenten dann nicht in der Form einer Abschrift des Senatsprotokolls übergeben werden konnte. Der mündliche Abschluß war dagegen vor dem Volke oder vor den Fetialen nicht möglich. Wie für sämtliche Verhandlungen mit Gesandten war der Senat für ihn die gegebene Instanz.[2]) Die Geschichte des zweiten Friedens mit Karthago (S. 108f.) zeigt, daß auch im Ausnahmefall die mündliche Vertragshandlung nicht vor der Volksversammlung, sondern vor dem Feldherrnrat vollzogen wurde. Damals votierte das Volk gegen den Willen des Senats den Frieden, konnte ihn aber wegen des Ausfalls der mündlichen Vertragshandlung nicht sofort in Rom schließen, sondern schickte auf Grund eines Spezialgesetzes die Fetialen zu Scipio in das Lager. Dieser Fall zeigt zugleich, daß der mündliche Vertragsabschluß als der den Vertrag begründende, insofern rechtlich notwendige Akt galt.

Beispiele mündlichen Vertragsabschlusses fehlen aus der republikanischen Zeit. Die vielen Erwähnungen mündlicher Vertragsunterhandlungen, die in der Überlieferung begegnen, kann man zum Beweise nicht heranziehen, weil aus dem Ausdruck *spondere* nicht auf eine spezifische Bedeutung als Gelöbnis in Form von Frage und Antwort ge-

1) A. a. O. I 235.
2) A. a. O. III 1147. Oben S. 112f.

folgert werden kann[1]) und sich überdies nie klar erkennen läßt, ob die mündliche Unterhandlung schon zum Akt des Vertragsabschlusses oder noch zu den Vorverhandlungen gehört.[2])

KAISERZEIT

In der Kaiserzeit bezeugt eine mündliche Vertragshandlung Gaius III 94: *dicitur uno casu hoc verbo (spondendi) peregrinum quoque obligari posse veluti si imperator noster principem alicuius peregrini populi de pace ita interroget „pacem futuram spondes?" vel ipse eodem modo interrogetur.* Ein Beispiel liegt erst aus der Spätkaiserzeit vor, der Vertrag zwischen Valens und dem Alamannenfürsten Macrianus, welcher nach Ammian XXX 3, 5 in der Form geschlossen wurde, daß Macrianus am rechten Rheinufer blieb, Valens hinüberfuhr und *post dicta et audita ultro citroque versus* (die gegenseitigen Vertragsverpflichtungen) *amicitia media sacramenti fide firmatur.*[3]) Nach diesen Zeugnissen blieb das Verhältnis von mündlicher Handlung und Beurkundung in der Kaiserzeit unverändert bestehen. Die fast ganz verschwindende Beteiligung des Senats am Vertragsabschluß wirkte nicht dagegen. Der häufige Abschluß durch die Herrscher steigerte noch das äußere Gewicht des mündlichen Akts.

FORMEN DER HANDLUNG. DIE SPONSION

Die Frage nach den Formen der Vertragshandlung hat Art und Charakter des mündlichen Akts, seine symbolischen Akzidenzien, seine Gebundenheit an einen bestimmten Ort und sein Verhältnis zu dem bestärkenden Eide zum Gegenstande. Der mündliche Abschluß erfolgt in

---

1) Liv. IX 9, 6: *omitto deditionem, quoniam de sponsione agitur* braucht z. B. *sponsio* im Sinne von *pactio* als Gegensatz zu *deditio*, obwohl doch auch die Dedition in der Form der Sponsion vollzogen wurde.

2) Z. B., um nur einen dem Vertragsabschluß sehr ähnelnden Fall anzuführen, die Übergabe von Neapel (326) bei Liv. VIII 25, 10: *Charilaus fuit, qui ad Publilium Philonem venit et, quod bonum faustum felix Palaeopolitanis populoque Romano esset, tradere se ait moenia statuisse.* Es ist nicht zu erkennen, ob mit diesem Angebot die Verhandlung nur eingeleitet oder die Dedition schon formell vollzogen wird. Ich kann mir Mommsens „zahlreiche Beispiele" einer mündlichen Vertragshandlung (Staatsr. I 247, 2) nur durch die fehlende Unterscheidung des Vorakts vom eigentlichen Vertragsakt und der Dedition von den anderen Verträgen erklären. Aus der republikanischen Zeit kämen nach meiner Kenntnis höchstens zwei Beispiele in Frage, Liv. IX 20, 8: *(Teates Apuli) spondendo impetravere, ut foedus daretur* (317) und c. 41, 20: *Ocriculani sponsione in amicitiam accepti* (308). Aber zur Argumentation reichen auch diese Beispiele kaum hin.

3) Das Zeugnis verdient volles Vertrauen. Ammian hat in den germanischen Kriegen Julians mitgekämpft, kann also Augenzeuge gewesen sein.

der Form der Sponsion oder, mit dem für den internationalen Akt passenderen allgemeineren Ausdruck bezeichnet, der Stipulation, deren Wesen im Austausch einer Frage des Verpflichtenden und einer entsprechenden, dasselbe Bekräftigungswort enthaltenden Antwort des Verpflichteten (*spondeo, promitto*) besteht.[1]) Für den Deditionsvertrag beweist dies außer Liv. I 38 (S. 14) das Beispiel des aitolischen Vertrags von 189 (S. 18). Im Formular des Grundvertrags hat sich dagegen eine Spur der Stipulation nicht erhalten. Der Parallelismus weist nicht auf Frage und Antwort, sondern eher auf wechselseitige, nicht durch Fragen veranlaßte Gelöbnisse, die sich für jede Bestimmung paarweise folgten, hin. Und ebensowenig ist in den Berichten über die Art des Abschlusses von Verträgen eine Spur des Austauschs von Frage und Antwort erhalten.[2]) Bei den Spezialbestimmungen, die immer nur den Vertragsgegner verpflichten, und ebenso bei dem Klientelvertrage wäre es denkbar, daß der Vorsitzende des Senats den für den Vertragsabschluß kompetenten Gesandten die Bedingungen vorliest und sie fragt, ob sie sie annehmen. Wie die Fetialen auf den Eid, könnten die Gesandten, ohne den Vertragstext zu wiederholen, auf die Vorlesung Bezug nehmen und das die Annahme enthaltende Bekräftigungswort wiederholen. Dieses Verfahren muß aber bei dem gleichen Vertrage als ausgeschlossen gelten, da in diesem Falle auch die Gesandten im Senat die Frage an die Konsuln hätten stellen und diese antworten müssen. Ganz abgesehen davon, daß die Gesandten im Senat nicht sprechen, sondern nur antworten dürfen[3]), macht auch die z. B. für den 161 mit den Juden geschlossenen Vertrag sehr wahrscheinliche Bescheidung der Gesandten außerhalb des Senats diese Form des Vertragsabschlusses ganz unmöglich. Der von Valens mit dem Alamannenfürsten Macrianus abgeschlossene Vertrag zeigt den tatsächlichen Vorgang: *post dicta et audita ultro citroque versus* (S. 330) kann nicht von Frage und Antwort, sondern nur von einer wechselseitigen Hersage derselben Versreihen durch die beiden Kontrahenten, wie sie im Grundvertrage zum Ausdruck kommt, verstanden werden.[4]) Danach ist die Gaiusstelle zu

---

1) Mommsen, Staatsr. I 247. 249. Pernice, S.-B. Berl. Akad. 1885 S. 1160.

2) Bemerkungen wie Liv. IX 41, 20: *sponsione in amicitiam accepti* sagen nichts. An eine Verbindung der Sponsion mit dem Fetialenakt (S. 132, 3) ist nicht zu denken.

3) Mommsen, Staatsr. III 962. 978. Auch der Vortrag der Gesandten ist wie die Meinungsäußerung der Senatoren eine Antwort auf eine Anfrage des Vorsitzenden.

4) Ebenso wohl Liv. IX 45, 2: *oratione ultro citro habita de pace transigi potuisse.*

verstehen. Sie bildet neben dem Deditionsschema bei Liv. I 38 die Grundlage für die Annahme der Sponsion als Form des internationalen Vertragsabschlusses[1]); das Deditionsschema bietet aber in diesem Zusammenhange keine Analogie für den Grundvertrag, und die Gaiusstelle wird als allgemeine Abschlußform durch den Vertrag des Valens widerlegt. Die Anwendung der Sponsion muß auf den einseitigen Abhängigkeitsvertrag beschränkt geblieben sein. Mehr als diesen wird man aber aus den Worten des Gaius ohnehin nicht herausdeuten können. Denn *vel ipse eodem modo interrogetur* läßt sich leichter so deuten, daß die Sponsion entweder von der römischen oder von der gegnerischen Seite, als daß sie wechselseitig von beiden Kontrahenten bei demselben Vertrage eingeleitet wird.

Der Vertrag des Valens widerlegt zugleich Mommsens Anschauung über diesen Punkt. Mommsen hat nicht zwischen Dedition, ungleichem und gleichem Vertrag, sondern zwischen dem vom Feldherrn und dem von Senat und Volk geschlossenen Vertrag unterschieden und die Stipulation nur für den nach seiner Anschauung die älteste Vertragsstufe bezeichnenden Feldherrnvertrag in Anspruch genommen, für den von Senat und Volk geschlossenen dagegen nicht nur die Sponsionsform, sondern überhaupt die Zweiseitigkeit negiert.[2]) Der formale Parallelismus des Grundvertrags ist dabei vollständig übersehen. Mommsens Irrtum liegt allerdings viel tiefer, in der Ansicht, daß das *foedus aequum* die autonome Abhängigkeit begründet, welcher die Einseitigkeit des Vertragsabschlusses entsprechen würde. Der Vertrag des Valens, ein Feldherrnvertrag ohne Sponsion, zeigt demgegenüber, daß das Vorhandensein oder Fehlen der Sponsion nicht auf die Befugnisse der Abschließenden, sondern auf die innere Verschiedenheit der Vertragsarten zurückgeht, und bestätigt zugleich, daß Feldherrnvertrag und Senatsvertrag, wie ihrem Wesen

---

1) Pernice a. a. O. S. 1160 hat, wie Mommsen unter Beschränkung der Sponsion auf den Feldherrnvertrag, für sie auch Liv. IX 10, 9 angeführt: die Fetialen, welche zur Annulierung des caudinischen Vertrags den vorjährigen Konsul Postumius und die übrigen, die ihn abgeschlossen hatten, den Samniten ausliefern, sagen dabei: *quandoque hisce homines iniussu populi Romani Quiritium foedus ictum iri spoponderunt.* Ich verweise dagegen auf S. 140f., wo gezeigt ist, daß Livius hier zwei Verträge, einen Deditions- und einen Freundschaftsvertrag, zusammengezogen hat. Also beweist die bei der Dedition mögliche Sponsion auch in diesem Falle nichts für den Freundschaftsvertrag. Dagegen stimmt das zweite von Pernice a. a. O. Anm. 4 angeführte Beispiel — Liv. IX 20, 8: *spondendo impetravere, ut foedus daretur, neque ut aequo tamen foedere, sed ut in dicione populi Romani essent* — da es sich um einen Deditionsvertrag handelt, ganz zu meinen Ausführungen.

2) Staatsr. III 1158.

(S. 153ff.), so auch ihrer Form nach auf einer Stufe stehen, da beide in dem zweiseitigen Schema des Grundvertrags zum Ausdruck kommen.

Für die Zweiseitigkeit des im Senate zustande kommenden mündlichen Akts wird man die einfachste Form annehmen müssen. Wechselseitige Fragestellung war nur ein Erfordernis der Sponsion, da die Sätze, welche Rom zu Neutralität und Sozietät verpflichten, nicht dem Vertragsgegner als Frage vorgelegt und von diesem beantwortet werden konnten, doppelte Befragung also nötig gewesen wäre. Ohne die Voraussetzung der Sponsion genügt dagegen das Vorlesen des Vertrags von der einen (S. 325, 1), die Zustimmung von der anderen Seite. Da der Senatsvertrag in den bekannteren Fällen immer eine Billigung des Präliminarvertrags ist, ist das Verfahren das umgekehrte: die Gesandten drücken ihre Annahme der Bedingungen, die schon im Präliminarvertrag angenommen waren, durch die Bitte, der Senat möge sie bestätigen, aus, und der Senat antwortet den Gesandten durch den Mund des Vorsitzenden, innerhalb oder außerhalb der Kurie.[1]) Damit ist die mündliche Handlung vollzogen. Die weitläufigere und feierlichere Art des Vertragsabschlusses zwischen Valens und Macrianus entspricht der Verschiedenheit der Voraussetzungen und der Situation: ein schriftlicher Vorvertrag, dem man kurz hätte zustimmen können, fehlte, und dem kulturellen Unterschiede zwischen einem Barbaren und einem seleukidischen Könige entspricht es, daß bei dem Abschluß eines Vertrags mit dem einen das Gewicht auf die Sinnfälligkeit und Förmlichkeit, mit dem anderen auf die Schriftlichkeit gelegt wird.

Ich leugne, daß die Sponsion in der geschichtlichen Zeit die Abschlußform des Grundvertrags gewesen ist, und will nun gleichwohl zu zeigen versuchen, daß sie dies in einer uns nur noch in blassen Spuren erkennbaren Zeit gewesen sein muß, auch, daß sich nur aus dem Wesen der Sponsion heraus, wie Mitteis es vor kurzem erschlossen hat, das Wesen des römischen internationalen Urvertrags erkennen läßt. Der noch sehr kontroverse Beweis, den Mitteis geführt hat, kann durch meine Beobachtungen über die Sponsionsform des ursprünglichen völkerrechtlichen Staatenvertrags gestützt werden. Aus dem Wesen der Sponsion soll sich zugleich erklären, weshalb sie dem Deditionsvertrag eigen blieb, bei dem Grundvertrag dagegen wegfiel.

Man hat früher die Sponsion als allgemeine, nicht auf ein materielles Anwendungsgebiet beschränkte Form des Verbalvertrags angesehen und diesen seinem Charakter nach als einen im Zivilrecht der

4) A. a. O. S. 1014.

geschichtlichen Zeit zur bloßen Vertragsgeltung herabgeminderten Eid erklärt.[1])

Demgegenüber hat Mitteis[2]) erstens gezeigt, daß die Sponsion nicht aus dem Eide[3]) und überhaupt nicht aus einem Sakralakt hergeleitet werden darf, zweitens, daß einige Wahrscheinlichkeitsmomente rechtsvergleichender und terminologischer Natur darauf führen, sie auf ein bestimmtes Anwendungsgebiet, die Bürgenstellung, zu beschränken. Die Sponsion hat nicht einen materiellen Inhalt in sich, sondern begleitet einen anderen kausalen Vorgang, und zwar ursprünglich, wie alle ältesten Formalverträge, einen im Prozeß oder im außergerichtlichen Verkehr als Kaution für die Erfüllung einer Zusage vollzogene Pfandsetzung oder Geiselstellung.

Gegen die Eidestheorie kann von seiten des Staatsvertrags noch bemerkt werden, daß bei dieser Annahme der hinzutretende Fetialeneid nicht verständlich wäre. Mommsen läßt ihn allerdings erst hinzutreten, nachdem „der sakrale Doppelakt ... die *sponsio* ... diesen Charakter früh verloren (hatte) und ... seitdem lediglich als Vertrag durch Frage und Antwort (galt)".[4]) Das ist aber nur eine durch Mommsens Ansicht über das Wesen der Sponsion bedingte Verschiebung, ohne welche das Nebeneinander von Fetialeneid und Sponsion den Eidcharakter der Sponsion unmöglich macht, und die Verschiebung ist nicht nur im Sinne der von Mitteis aufgestellten Ansicht unnötig, sondern auch an und für sich nicht möglich, weil sie die Beteiligung der Fetialen, der eigentlichen Träger des öffentlichen internationalen Verkehrs, an einem Internationalakte in eine verhältnismäßig junge Zeit hinabrückt, erst eintreten läßt, als eine ältere sakrale Eidform als solche abgestorben war und nur noch als Formalakt fortbestand. Es scheint mir unmöglich zu sein, die Übertragung der Vertragsbeeidigung auf die Fetialen von der Übertragung ihrer übrigen Funktionen im internationalen Verkehr, der Rechenschaftsforderung und der Kriegsansage, zu trennen. Die Kultsymbole der Eideshandlung (S. 348 f.) kommen als Beweismittel ihres Alters und ihrer Ur-

1) So, mit Angabe von älterer Literatur, Girard, Gesch. u. System des röm. Rechts (Übers.) S. 528, auch Mommsen, Staatsr. I 235, 2: „Ebenfalls ist die *sponsio* ... ursprünglich die neben dem klagbaren *nexum* stehende religiöse Verpflichtung am Altar des Herkules (Dion. 1, 40)".

2) Ein erster kurzer Hinweis in der Savignyzeitschrift für Rechtsgeschichte, rom. Abt. XXII 1901 S. 97, dann ausführlich in der Festschrift für E. J. Bekker 1907 S. 109f., zuletzt in seinem Röm. Privatrecht 1908 S. 266f.

3) Dagegen auch Pernice, Sitzungsber. der Preuß. Akad. 1885 S. 1159f., der aber noch den sakralen Ursprung der Sponsion vertritt.

4) Staatsr. I 249.

sprünglichkeit hinzu. Da aber die Besorgung der öffentlichen internationalen Akte die Tätigkeit des Fetialenkollegs erschöpft, müßte man geradezu die Einrichtung dieses Kollegs in die junge Zeit, bis zu welcher die Sponsion als Eid empfunden worden sein soll, hinabrücken, um die ursprünglich als Eid erklärte Sponsion mit dem Fetialeneid verbinden zu können.

Aus dem Staatsvertrag scheint sich mir aber mittels der von Mitteis geforderten rechtsvergleichenden Methode auch ein positiver Wahrscheinlichkeitsbeweis für den Charakter der Sponsion als Begleitakt der Bürgenstellung und zugleich, worauf diese Ausführungen abzielen, für den Sponsionscharakter des Urvertrags gewinnen zu lassen. Die Geiselstellung scheint mir die Garantieform des Urvertrags, darüber hinaus aber der Kern zu sein, aus welchem sich materiell und formal der Staatsvertrag entwickelt hat.

Es hatte sich gezeigt (S. 39. 70), daß die Geiseln in den bekannten Verträgen nicht für den Vertrag als solchen, sondern nur für die in einer befristeten Zeit zu erfüllenden Bedingungen, vor allem für die Kriegskosten, gestellt wurden. Wenn dagegen in der Vorzeit nach meiner Voraussetzung die Geiselstellung den ganzen Vertrag garantierte und eine ewige war, so eröffnet die Entwicklung von der ursprünglichen zu der späteren Bedeutung der Geiselstellung einen Ausblick auf den langen Weg und die durchgreifende Wandlung, die für den Staatsvertrag der geschichtlichen Zeit vorauszusetzen sind.

Diese Entwicklung hat einige Spuren hinterlassen, welche zwar nicht mehr zu der vorauszusetzenden ältesten Form gegenseitiger ewiger Geiselstellung zurückführen, aber zu einer jüngeren, gemilderten Form, in welcher die Geiselstellung durch eine Heirat zwischen Angehörigen der kontrahierenden Königshäuser ersetzt wird. Aus der geschichtlichen Zeit ist besonders das Beispiel des zwischen Antiochos III. und Ptolemaios V. 198 geschlossenen, durch die Heirat der seleukidischen Königstochter mit Ptolemaios gesicherten Friedens bekannt.[1] Man wird in diesem Beispiel natürlich nicht das Fortleben der für die Vorzeit zu beweisenden gemilderten Geiselstellung sehen dürfen, sondern eine spontan aus der Situation[2] sich ergebende Form der Vertragssicherung, und man wird auch für die ältere Zeit die Verschwägerung der Königshäuser zum Zwecke der Vertragsbekräftigung wohl nicht aus der Geiselbürgschaft entwickeln

1) Jos. arch. XII 154. App. Syr. 5.

2) In diesem Beispiel besonders naheliegend, weil sich durch die Heirat auch der materielle Teil des Streites auflösen ließ: die Prinzessin erhielt die von Ägypten beanspruchten cölesyrischen Städte als Mitgift.

dürfen, sondern beide nur so in Verbindung bringen müssen, daß die Verheiratung geeignet erschien, die Geiselstellung äußerlich wegfallen zu lassen, innerlich zu ersetzen. Die Wahl der Geisel aus dem Königshause (S. 70) vermittelte diese Entwicklung. Der Begriff der Geiselbürgschaft schwand nicht, sondern ging auf die dem Vertragskontrahenten oder dessen Sohn zugeführte Königstochter über. So, als „Frau und Geisel", erscheint sie in der römischen Dichtung. Das bekannteste Beispiel ist die dem Aeneas übergebene Lavinia: Latinus bietet den Gesandten des Aeneas zugleich mit dem Frieden die Hand der Tochter an.[1]) Allerdings ist hier der in der Geiselbürgschaft liegende innere Zusammenhang zwischen Vertrag und Heirat von Vergil dadurch aufgehoben, daß er das Anerbieten nicht zum Zwecke der Vertragsfestigung machen läßt, sondern auf einen Orakelspruch zurückführt.[2]) Aber als Drances den durch das Dazwischentreten des früheren Verlobten der Lavinia, des Turnus, vereitelten Vertragsabschluß wieder in Erinnerung bringt, setzt er Vertrag und Heirat in innere Verbindung (Aen. XI 354f.):

. . . nec te ullius violentia vincat
quin gnatam egregio genero dignisque hymenaeis
des, pater, et pacem hanc aeterno foedere iungas,

und er bezeichnet die Bürgenrolle der Braut noch deutlicher Turnus gegenüber (v. 362f.):

pacem te poscimus omnes,
Turne, simul pacis solum inviolabile pignus.[3])

Ebenso bezeichnet sich Scylla, die Tochter des Ninus von Megara, die, von Liebe zu dem ihre Vaterstadt belagernden Minos erfaßt, klagt (Ovid Metam. VIII 47):

me tamen accepta poterat deponere bellum
obside; me comitem, me pacis pignus haberet.[4])

---

1) Aen. VII 263f. 268ff.

2) Jedenfalls ist zu beachten, daß die gewöhnliche Vergeiselung der Tochter die Situation bei Vergil geschaffen hat.

3) Dazu XII 821: *cum iam conubiis pacem felicibus (esto)*
component, cum iam leges et foedera iungent.
Liv. I 1, 9 trennt mißverständlich *foedus* und Heirat als zwei aufeinanderfolgende Akte: *foedus ictum inter duces . . . Aeneam apud Latinum fuisse in hospitio; ibi Latinum apud penates deos domesticum publico adiunxisse foedus filia Aeneae in matrimonium data. ea res utique Troianis spem adfirmat tandem stabili certaque sede finiendi erroris.*

4) Vgl. Prop. IV 4, 33: *O utinam ad vestros sedeam captiva Penates*
Dum captiva mei conspicer ora Tati.

Noch prägnanter tritt der Ausdruck und der Sachverhalt bei Seneca Phädra v. 89 hervor:

cur me in penates obsidem invisos datam
hostique nuptam degere aetatem in malis
malisque cogor?[1])

Hier kommt zur Bezeichnung der bei dem Vertragsabschluß übergebenen Königsbraut als Geisel noch der den beiden vorhergehenden Beispielen fehlende unfreiwillige, als Zwang empfundene Charakter der Verheiratung hinzu. Seneca, controv. VI 5 ist der Fall gesetzt: *Missus Iphicrates adversus Thracum regem, bis acie victus foedus cum eo percussit et filiam eius uxorem duxit.* Darauf die Frage: *Quae est ista contra rerum naturam permutatio, in bello nuptiae ...?* Und die Antwort: *quid potestis, inquit, queri? quod vobis obsidem adduxi?*

Nirgends tritt das Verhältnis aber deutlicher hervor als in der Übertragung der Geiselbürgschaft auf das private Verlöbnis, Ovid Heroid. II 31 f., Phyllos beklagt das Fernbleiben ihres Verlobten:

Iura, fides ubi nunc commissaque dextera dextrae
Quique erat in falso plurimus ore deus?
Promissus socios ubi nunc Hymenaeus in annos
Qui mihi coniugii sponsor et obses erat?

Das Beispiel weicht von den vorhergehenden ab. Hier dient die Verlobung nicht der Verbürgung eines anderen Akts, eines Staatsvertrags, aber die Formen eines solchen Falls sind beibehalten und auf die bloße Verlobung übertragen. Die Brautleute selbst erscheinen als die Vertragschließenden — sie haben nach v. 31 Treuversprechen und Eid und den für den Vertrag charakteristischen symbolischen Händedruck (S. 340 f.) ausgetauscht — und als Bürge und Geisel tritt der Hochzeitsgott ein. Dieses Beispiel zeigt durch die übertragene Geltung der Abschlußform eines Vertrags mittels der Geiselheirat, wie lebendig der Vertragscharakter der durch Sponsion geschlossenen Ehe und die ursprüngliche Bedeutung des mit dem Vertragsabschluß verbundenen Verlöbnisses als Geiselstellung blieb. Die auf Beispiele aus der Sage angewandte oder wahrscheinlicher durch diese Beispiele erhaltene Kenntnis dieser Bedeutung verdient darum volles Vertrauen, und es kann durch sie als bewiesen gelten, erstens, daß die Bekräftigung eines Vertrags durch eine

1) Vgl. Diod. IV 62: *Δευκαλίων ὁ πρεσβύτατος τῶν Μίνωος παίδων, δυναστεύων τῆς Κρήτης καὶ ποιησάμενος πρὸς Ἀθηναίους συμμαχίαν συνῴκισε τὴν ἰδίαν ἀδελφὴν Φαίδραν Θησεῖ.*

Verschwägerung der Kontrahenten eine mildere Form der Geiselstellung, diese also die Garantieform des ältesten Vertrags war[1]), daß die Geiselstellung sich dementsprechend auf die ganze Geltungsdauer des Vertrags erstreckte. Damit ist für den Staatsvertrag die Parallele des privaten Bürgschaftsvertrags[2]) und mit dieser die Sponsion als Abschlußform gegeben.

Die Entwicklung von der ursprünglichen Bedeutung der Geiselstellung zu der späteren und die Entwicklung von dem ursprünglichen Abschluß in Sponsionsform zu dem späteren mündlichen aber formlosen sind parallele Vorgänge und stehen in ursächlichem Zusammenhang.

Der Bedeutungswechsel der Geiselstellung ist dabei der bedingende und erklärende Vorgang. Solange die Geiselstellung die Bedeutung einer Garantie des ganzen Vertrags hatte, konnte der Vertrag oder mußte er vielmehr, da er sich m. E. überhaupt erst aus der Geiselstellung entwickelt hat, in der Form abgeschlossen werden, welche für den Bürgschaftsvertrag spezifisch ist, in der Form der Sponsion. Wenn die Geiselstellung diese allgemeine Bedeutung nicht mehr hat, nicht mehr rechtlich und sinnfällig den ganzen Vertrag in sich faßt, so fällt der Zwang für die Sponsion als Abschlußform weg. Die Prämisse steht fest. Der Vertrag der geschichtlichen Zeit kennt die Geiselstellung nur noch in der engeren Bedeutung einer Garantie der Kriegskostenzahlung. Diese Garantie einer Spezialbestimmung kann natürlich nicht mehr die Kraft haben, die Abschlußform des Grundvertrags zu bestimmen, um so weniger, als nun der Bedeutungswechsel der Geiselbürgschaft wahrscheinlich mit einer viel weiter reichenden Umwandlung aller staatlichen Grundlagen, mit dem Übergang vom Königtum zur Republik, zusammenhängt. Denn wenn die Brautübergabe die jüngere mildere Form der ewigen Geiselbürgschaft ist, so konnte diese über die Königszeit nicht hinausreichen, da man nun ebensowenig die mildere Form beibehalten, als zu der härteren älteren zurückkehren, jeden ewigen Vertrag von ewiger Geiselbürgschaft begleitet sein lassen konnte. Es entsprach also den entwickelteren Formen des internationalen Staatenverkehrs, daß die Geiselbürgschaft nun ihren Geltungskreis verengerte, nur noch die befristeten Spezialbestimmungen garantierte[3]), und daß

1) Genaueres darüber, daß die Geiselbürgschaft ursprünglich nicht den Vertrag begleitet, sondern der Kern ist, aus welchem sich der Vertrag entwickelt hat, S. 399 f.

2) Auch für diese gilt der ursprüngliche Geiselcharakter der Bürgschaft; Mitteis Bekkerfestschrift S. 120: „Der älteste Bürge ist nicht Bürge im heutigen Sinne, sondern Geisel.“

3) Deshalb ist sie auch ein ständiges Element des Waffenstillstandsvertrags.

demzufolge die Sponsion als Abschlußform sich zu einer wechselseitigen Zustimmung zu den vereinbarten Bedingungen oder zu Bitte und Gewährung umbildete.

Den Abschluß des Beweises gibt der Deditionsvertrag.

Die Entwicklung des Fortfalls der Sponsion bei den Grundverträgen und seine Zurückführung auf den Bedeutungswechsel der Geiselbürgschaft erklärt aus dem Gegensatz des Tatbestands heraus, wieso die Sponsion bei dem Deditionsvertrage als Abschlußform immer erhalten blieb, weil nämlich der Deditionsvertrag nichts anderes als eine ewige Geiselbürgschaft zum Inhalt hat. Gewiß besteht der Unterschied, daß bei den anderen Verträgen der Geisel für einen anderen bürgt. Aber die Selbstbürgschaft tritt auch in der Sponsion des zivilen Rechts neben die akzessorische Haftung für einen anderen[1]), ohne daß das Wesen der Sponsion dadurch verändert würde.

Dedition und Geiselschaft sind aber nicht nur vergleichbar und nebeneinander stehend, sondern ursprünglich identisch, da, wie zu zeigen sein wird (S. 397 f.), beide auf die Gefangenschaft zurückgehen. Durch den Mund desjenigen, der die Dedition ausspricht, begibt sich das ganze Volk in die Gefangenschaft zur Verbürgung des durch Vertrag bewirkten, rechtlich mit der Gefangenschaft identischen Zustandes der Unfreiheit und des Übergangs in die römische Gewalt; es liegt also im Wesen der Sache, daß dieser Tatbestand des Vertrags die Sponsion als Abschlußform dauernd festhält.

Die Ausführungen über die ursprüngliche Bedeutung der Sponsion werden von einem ganz anderen Ausgangspunkte durch den nun folgenden Gegenstand der Betrachtung bestätigt.

SYMBOLISCHE HANDLUNG

Es ist eine allgemeine Kulturerscheinung, daß die ursprünglichen Äußerungen des Empfindens und Denkens sinnfällig zum Ausdruck zu kommen suchen. Das Verkümmern des bildhaften Ausdruckmittels ist eine Folge der fortschreitenden Abstraktionsfähigkeit, die aber auch in den entwickeltsten Stadien der in der Antike und in der Moderne zu beobachtenden Kulturerscheinungen die alten Hüllen nie ganz abstößt, sondern vielfach einige Reste als Symbole des Inhalts beibehält.[2])

Diese Erscheinung macht sich besonders auf den Gebieten der

1) Mitteis, Privatrecht 269.

2) v. Ihering, Geist des römischen Rechts² II 2 S. 488 f. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I 153 f.

Religion und des Rechts bemerkbar, hat in diesen auch am längsten nachgewirkt.

Bei den Staatsverträgen ist schon die Mündlichkeit und die Förmlichkeit des Abschlusses ein sinnfälliges Ausdrucksmittel. Hinzu kommt der symbolische Akt des Handschlags.

Beispiele:

Liv. I 1, 8: *dextra data fidem futurae amicitiae sanxisse. inde foedus ictum inter duces* (Latinus und Aeneas). XXIX 24, 3: *monet eum* (Scipio den Syphax), *ne iura hospitii secum neu cum populo Romano initae societatis neu fas fidem dexteras deos testis atque arbitros conventorum fallat.* Liv. XXIII 9, 3: *iurantes per quidquid deorum est, dextrae dextras iungentes fidem obstrinximus.* Tac. ann. II 58: *ab rege Parthorum Artabano legati venere. miserat amicitiam ac foedus memoraturos et cupere renovari dextras.*[1])

Die Beispiele enthüllen zugleich den Sinn des Symbols: die rechte Hand symbolisiert die Treue, auch in der Substanziierung der Fides als Göttin, Val. Max. VI 6: *(Fides publica) cuius imagine ante oculos posita venerabile fidei numen dexteram suam, certissimum salutis humanae pignus, ostentat.*

Fides und *dextra* stehen also wie Sache und Symbol nebeneinander. Dieses Verhältnis, von welchem die Erklärung Serv. ad Aen. III 607: *phisici dicunt esse consecratas numinibus singulas corporis partes, ut ... dexteram fidei* abstrahiert ist, kann aber nicht das ursprüngliche gewesen sein. S. Reinach hat in seiner Erklärung, daß Fides die Personi-

1) Viel häufiger sind die dem Wesen nach mit den obigen identischen Beispiele des Handschlags bei dem Abschluß der privaten Gastfreundschaft (*hospitium*), z. B. Verg. Aen. I 412: *cur dextrae iungere dextram | non datur?* III 83: *iungimus hospitio dextras et tecta subimus.* IV 307: *nec te noster amor nec te data dextera quondam | ... tenet:* VIII 467: (Euander und Aeneas) *congressi iungunt dextras mediisque residunt.* So auch in bildlicher Darstellung als Ersatz des Handschlags bezeugt Tac. hist. I 54: *miserat civitas Lingonum, vetere instituto, dona legionibus, dexteras hospitii insigne.* II 8: *centurio dexteras, concordiae insignia, Syriaci exercitus nomine ad praetorianos ferens.* Die vorgestreckte rechte Hand symbolisiert den halben Vertrag: das Versprechen, besonders das Hilfeversprechen (z. B. Cic. Phil. 10, 4: *Graecia tendit dexteram Italiae suumque ei praesidium pollicetur*), auch die Vorstufe, die Bitte um Hilfe (Sil. Ital. 2, 418: *Aeneam pulsum pelago dextraque precantem | cernere erat*). Dieses Beispiel ist im Thesaurus nicht richtig mit den folgenden unter der Bedeutung *obsecrare* zusammengefaßt; denn bei der nun zu erwähnenden letzten Gruppe ist dies das Spezifische, daß es sich um eine Erinnerung an den Handschlag mittels seines Instruments, der Rechten, handelt, Horat. ep. I 7, 94: *quod te per genium dextramque deosque penates | obsecro et obtestor.* Dazu Sall. Iug. 10, 3: *per hanc dexteram per regni fidem moneo te.*

fikation der Rechten ist[1]), die Komponenten des Verhältnisses genetisch vertauscht, die Hand zum Ursprünglichen, die Göttin der Treue zum Abgeleiteten gemacht. Zu demselben Resultat führt mich in diesem Zusammenhange die Empfindung, daß in den Ausdrücken *fidem dare* (Cic. fin. II 20, 65; off. I 13, 39. Liv. I 58, 9), *f. accipere* (Liv. XXXVIII 33), *f. obligare* (Cic. Phil. 5, 18), vor allem *fidem exsolvere* (Sall. Iug. 27, 5), *f. liberare* (Cic. fam. 12, 7, Flacc. 20) das Wort *fides* nur Ersatz eines ursprünglichen *dextra* ist. Ein Schritt weiter in dieser Richtung, und wir kommen dazu, in diesen Ausdrücken nicht bildliche Bezeichnungen, sondern konkrete Vorstellungen zu sehen. Man darf nicht einen unerklärten Zusammenhang zwischen rechter Hand und Treue annehmen, etwa die Hand zum Sitz der Treue machen, sondern muß in der Treue etwas Abstrahiertes, in der rechten Hand aber nichts anderes als die Vertreterin der Person sehen. Das ursprüngliche ist, für eine Verpflichtung mit seiner Person zu bürgen. *Dextram dare* — *exsolvere* heißt dann: seine Hand als Zeichen seiner selbst geben — auslösen. Da die Übergabe nicht stattfindet, entwickelt sich naturgemäß, ohne daß man die mystische Verbindung eines Körperteils mit einem Sittenbegriff voraussetzen muß, der Begriff der Treue: das, was statt der Person selbst übergeben wird, ist das Wort; dieses verpflichtet den, der es gibt; der moralische Zwang zum Innehalten dieser Verpflichtung bewirkt ein Treuverhältnis.

Wir beobachten also bei dem Handschlag einen Geltungswechsel, der sich terminologisch am besten durch Iherings Unterscheidung einer symbolischen und einer repräsentativen Handlung bezeichnen läßt. „Symbol ist ein sinnliches Ausdrucksmittel für etwas Übersinnliches; wo das Auszudrückende seinerseits wieder etwas Sinnliches ist . . . sollte man . . . den Ausdruck repräsensative Darstellung gebrauchen.[2]) Die Hand vertritt ursprünglich die Person, der Handschlag ist also eine repräsentative Handlung; der Teil tritt für das Ganze ein. Nachdem sich aus der Scheinübergabe der Begriff des Treuverhältnisses entwickelt hatte und dieses metaphysisch substanziiert worden war, wandelt sich die Geltung des Handschlags; die Übergabe des Verpflichteten ist als Hintergrund verschwunden, was verpfändet wird, ist nur noch das Wort, der Handschlag ist aus einer repräsentativen zu einer symbolischen Handlung geworden.

Dieses Resultat führt auf die Bemerkungen über die Sponsion als

1) Cultes, Mythes et Religions I 308, zustimmend Otto in Pauly-Wissowas Realenc. s. v. fides Sp. 2282.

2) A. a. O. 491.

ursprüngliche Form des Vertragabeschlusses und ihre Bedeutung zurück; es bestätigt die von Mitteis übernommene Erklärung von einem neuen Ausgangspunkte aus, indem es zeigt, daß auch die symbolische Handlung auf eine Selbstbürgschaft als ursprünglichen Vertragsinhalt zurückführt.

ORT DES VERTRAGSABSCHLUSSES

Zu der ursprünglichen Gebundenheit des Vertragsabschlusses an das gesprochene Wort, an die Form der Sponsion und an das Symbol des Handschlags tritt als viertes Handlungszeichen die Bindung an einen Ort hinzu. Von einem Zwang kann allerdings nicht die Rede sein, sondern nur von einer Widerspiegelung des zwischen den Kontrahenten bestehenden Verhältnisses der Gleichheit oder der Ungleichheit auf die Wahl des Ortes für die Unterhandlung und den Abschluß. Hinzu kommt noch die Verschiedenheit des Abschlusses in Rom und außerhalb Roms.

Der vom Senat erbetene Vertrag wird, wenn die Gesandten nicht an den Feldherrn zurückgewiesen werden[1]), im Sitzungsraume des Senats abgeschlossen. Das Wesentliche ist dabei, daß er auf römischem Boden abgeschlossen wird. Bei den von Feldherren abgeschlossenen Verträgen ist dagegen zu unterscheiden, ob sie auf römischem Boden bzw. innerhalb des römischen Lagers oder außerhalb des römischen Lagers abgeschlossen werden. Die Dedition wird immer im römischen Lager vollzogen. Dieses ist auch der Ort für die von Gesandten geführten Friedensverhandlungen und für den Abschluß des Waffenstillstands, wenn Rom der überlegene Teil ist. Umgekehrt schließt 137 Tib. Gracchus als Quästor vor Numantia den schimpflichen Vertrag im Lager der Numantiner[2]), paktieren die römischen Gesandten vor Caudium[3]) im samnitischen Lager. Dagegen sind Herrscher und Feldherren niemals zu Unterhandlungen und, abgesehen von der Dedition, zu Vertragsabschlüssen in das römische Lager gekommen[4]), ebensowenig wie römische Feldherren zu diesem Zwecke in das feindliche Lager gingen.

Beispiele:

Vertrag mit Philipp 205, Liv. XXIX 12, 8: *Epirotae temptata prius Romanorum voluntate legatos de pace communi ad Philippum misere, sa-*

1) Einige Beispiele S. 133, 3. 2) Plut. Tib. Gracchus 5 (S. 139).

3) App. Saun. 4, 2; Liv. IX 4, 4f., oben S. 140f. Wo sich Jugurtha und A. Postumius 109 trafen (S. 141), ist nicht angegeben.

4) Daher Liv. XXX 3, 6 von den Unterhandlungen zwischen Syphax und Scipio im J. 203: *haec per nuntios acta magis equidem crediderim — et ita pars maior auctores sunt — quam ipsum Syphacem, ut Antias Valerius prodit, in castra Romana ad conloquium venisse.*

tis confidere conventuram eam adfirmantes, si ad conloquium cum P. Sempronio imperatore Romano venisset, facile impetratum . . . . . . ut in Epirum transiret. Phoenice urbs est Epiri, ibi . . . rex . . . cum P. Sempronio congreditur. Ähnlich XXXII 10 z. J. 198: *spes data Philippo est per Epirotarum gentem temptandae pacis; habitoque concilio delecti ad eam rem agendam Pausanias praetor et Alexander magister equitum consulem et regem, ubi in artissimas ripas Aous cogitur amnis, in colloqium adduxerunt.* Diod. XXVIII 11. App. Mak. 5.

Zusammenkunft mit Philipp zum Zwecke einer Vertragsverabredung 198/7, Liv. XXXII 32, 5: als Flamininus die Burg von Opus in Lokri zu belagern beginnen will *caduceator ab rege venerat locum ac tempus petens conloquio . . . . . .* Für das Folgende ist Polybios erhalten, XVIII 1, 1: *ἐπελθόντος δὲ τοῦ τεταγμένου καιροῦ παρῆν ὁ μὲν Φίλιππος ἐκ Δημητριάδος ἀναχθεὶς εἰς τὸν Μηλιέα κόλπον . . .* 5: *συνεγγίσαντες δὲ κατὰ Νίκαιαν πρὸς τὴν θάλατταν, οἱ μὲν περὶ τὸν Τίτον ἐπέστησαν παρ' αὐτὸν (τὸν) αἰγιαλόν, ὁ δὲ Φίλιππος ἐγγίσας τῇ γῇ μετέωρος ἔμενε.* Er unterhandelt vom Schiffe aus, angeblich aus Angst vor einem Anschlag.

Vertragsabschluß mit Philipp 197, Polyb. XVIII 34, 5. 36, 1: *πρὸς τὴν εἰσβολὴν τῶν Τεμπῶν.* Liv. XXXIII 13, 1: *ad fauces quae ferunt in Tempe, is datus erat locus conloquio.*

Zusammenkunft mit Nabis 196, Liv. XXXIV 30, 6: Nabis erbittet von Flamininus, als dieser vor Sparta steht, eine Zusammenkunft: *dies locusque constituitur. in mediae regionis tumulos modicis copiis sequentibus cum venissent, relictis ibi in statione conspecta utrimque cohortibus Nabis cum delectis custodibus corporis, Quinctius cum fratre . . . . . . descendit.*

Zusammenkunft zwischen Marcius Philippus und Perseus 172/1, Liv. XLII 38, 8f., Marcius antwortet: *ubi primum posset, ad Peneum flumen, qua transitus ab Homolio Dium esset, praemissis qui nuntiarent regi, venturos.* c. 39, 4: *in conspectu steterunt dirimente amni: paulisper internuntiando cunctatio fuit, utri transgrederentur. aliquid illi regiae maiestati, aliquid hi populi Romani nomini, cum praesertim Perseus petisset colloquium, existimabant deberi.* Perseus kommt auf das Ufer, auf welchem die Römer stehen. *salutatio non tamquam hostium, sed hospitalis ac benigna fuit, positisque sedibus consederunt.*

In den ersten beiden Beispielen ist eine neutrale Macht die Vermittlerin, im ersten eine Stadt ihres Gebiets der Ort der Unterhandlungen und des Vertragsabschlusses. Das Eingreifen eines Vermittlers ist aber, wie schon die anderen vier angeführten Beispiele zeigen, nicht das Gewöhnliche, also auch nicht die Zusammenkunft auf neutralem Boden.

Wenn die angeführten Beispiele zeigen, daß man einen Punkt außerhalb der Lager als Ort der Zusammenkunft bestimmte, so zeigt sich in ihnen zwar das Prinzip, das Hinüberkommen über die Landesgrenze oder in das Lager als Anerkenntnis der Schwäche gelten zu lassen, deutlich genug wirksam. Aber wir müssen weitergehen und in der beliebigen Ortswahl außerhalb der Lager eine Ersatzform einer älteren örtlichen Gebundenheit des Vertragsabschlusses erkennen, welche den in der Schlußfolgerung von dem Ort der Unterhandlung auf das Machtverhältnis der Kontrahenten liegenden Zwangscharakter der Ortswahl noch viel deutlicher hervortreten läßt. Der ursprüngliche Ort des Vertragsabschlusses scheint die Landesgrenze gewesen zu sein.

Ich habe auf diese Tatsache auf Grund einiger Beispiele aus der Kaiserzeit bereits an anderem Orte hingewiesen.[1]) Im Jahre 1 v. Chr. treffen sich Gaius Caesar und Phraatakes von Parthien auf einer Euphratinsel, dann läßt sich der König von dem römischen Prinzen auf dem römischen Ufer, der Prinz von dem Könige auf dem parthischen Ufer bewirten.[2]) Im Jahre 37 treffen sich Artaban von Parthien und Vitellius in der Mitte einer zu diesem Zwecke über den Euphrat geschlagenen Brücke. Der jüdische Tetrarch Herodes macht in einem auf der Brücke errichteten Zelte den Wirt.[3]) Der gotische Kleinkönig Athanarich weigerte sich sogar, als er 369 nach einer verlorenen Schlacht einen Klientelvertrag mit Valens schloß und Geiseln stellte, auf das römische Donauufer hinüberzukommen, und erwirkte es, daß der Vertrag in der Flußmitte von Schiff zu Schiff verabredet wurde. Der Sinn der Weigerung geht aus Ammians Bericht unmittelbar hervor (XXVII 5, 9): *adscrebat Athanaricus sub timenda exsecratione iuris iurandi se esse obstrictum mandatisque prohibitum patris ne solum calcaret aliquando Romanorum, et adigi non poterat indecorumque erat et vile ad eum imperatorem transire.*[4]) Die Flußmitte gilt also als Grenze. In eigenartiger Form zeigt sich das Prinzip bei dem S. 330 erwähnten Vertragsabschluß zwischen Valens und dem Alamannenfürsten Macrianus wirksam. Valens hatte um den Vertrag gebeten. Macrianus spielt deshalb die Rolle des überlegenen Kontrahenten; er bleibt auf dem rechten Rheinufer, während Valens sich diesem nähert; von Schiff zu Ufer wird der Vertrag abgeschlossen.[5]) Auf das rechte Ufer ging Valens also immerhin nicht

1) Die Parthernachrichten bei Josephus, Berl. Diss. 1904 S. 46f.
2) Vell. Pat. II 101. 3) Ios. arch. XVIII 102.
4) Vgl. Ammian XXXI 4, 13. Themist. or. X p. 132[d] 133[c] und die Erwähnung in der Inschrift CIL. III 7494.
5) Ammian XXX 3, 4: *venit inmane quo quantoque flatu distentus ut futurus* a r b i t e r s u p e r i o r p a c i s, *dieque praedicto conloquii ad ipsam marginem Rheni*

hinüber, und für Philipps Weigerung bei der ersten Zusammenkunft mit Flamininus, das Schiff zu verlassen, dürfte die Angst vor einem Anschlage wohl nur die schwer zu lösende Frage der diplomatischen Etikette verdeckt haben.

Am ursprünglichsten zeigt sich das Prinzip bei der Unterredung von Ufer zu Ufer an der engsten Stelle des Aoos (S. 343), und auch bei der Zusammenkunft zwischen Perseus und Marcius Philippus verdeckten die Bemerkungen über den dem Könige gebührenden Vorrang, die das Hinüberkommen des römischen Gesandten auf das linke Peneiosufer, und über die von Perseus ausgehende Bitte um die Zusammenkunft, welche das Hinüberkommen des Königs auf das rechte Peneiosufer begründen sollten, die wahren Motive. In den vier angeführten Beispielen gewinnen sie in drei verschiedenen Formen Ausdruck: Nabis trifft mit Flamininus an einem Orte zwischen Sparta und dem römischen Lager zusammen; sie begeben sich gemeinsam vom Hügel in die Ebene, ohne daß von Ankunft und Empfang des einen oder des anderen die Rede sein könnte. Auch für die erste Zusammenkunft zwischen Philipp und Flamininus wird ein in der Mitte liegender Treffpunkt bestimmt[1]), aber ein Ort an der Küste[2]), zu dem Flamininus zu Lande, Philipp zu Schiff kommt. Aus dieser Situation ergibt sich ein ähnliches Verhältnis, wie bei einem Zusammentreffen an einem Flusse. Die Küste gilt als in der römischen Gewalt stehend, und Philipp weigert sich deshalb, an das Land zu gehen. Die Zusammenkunft zwischen Perseus und Marcius Philippus zeigt dann in dem Hinüberkommen des Königs auf das von den Römern besetzte Flußufer die Anerkennung der römischen Übermacht, und dieselbe Situation muß für die zweite Zusammenkunft Philipps mit Flamininus angenommen werden.[3])

---

caput altius erigens stetit ... contra Augustus escensis amnicis lembis, saeptus ipse quoque multitudine castrensium ordinum, tutius prope ripas accessit . . . post dicta et audita ultro citroque versus amicitia media sacramenti fide firmatur.

1) Philipp kam von Demetrias (Pol. XVIII 1, 1 S. 343), Flamininus von Opus in Lokris (Liv. XXXII 32).

2) Ebenso, an derselben Küste, die Zusammenkunft zwischen Sulla und Archelaos, nach den S. 325, 2 angegebenen Stellen.

3) Auch dieselbe Örtlichkeit. Man hat die *εἰσβολὴ τῶν Τεμπῶν* von dem westlichen Eingang bei Gonnos verstanden (Niese, Gesch. d. griech. u. mak. Staaten II 644). Flamininus hatte ihn als Ort der Zusammenkunft bestimmt (Pol. XVIII 36, 1; 34, 5; Liv. XXXIII 13, 1; Plut. Flam. 9; App. Mak. 9). Er befand sich damals in Larisa (Pol. XVIII 34, 4 ff. Liv. XXXIII 11. App. Mak. 9). Philipp war nach Kynoskephalai nach Makedonien zurückgegangen und führte die ersten Unterhandlungen von Thessalonike aus (Liv. XXX 19, 5). Wenn Flamininus als Ort der Unterhandlungen den westlichen Tempeeingang bezeichnete, so hätte er das enge Flußtal, das nach Makedonien führte, dem Feinde überlassen. Es ist mir

Allerdings handelt es sich bei diesen Beispielen nicht mehr um die Landesgrenzen. Das Grundmotiv ist umgebildet, die Landesgrenze durch die ungefähre mittlere Entfernung von den gegnerischen Lagern, gewissermaßen als Grenze der Machtbereiche, ersetzt.[1]) Der innere Zusammenhang liegt in der Sache und in den Äußerungsformen. Vor allem wurde, aus praktischen Gründen, von der durch den Fluß gebildeten Landesgrenze das Zusammentreffen an Flüssen, als Grenzen der Machtbereiche, beibehalten. So schon von Flamininus und Q. Marcius bei den Zusammenkünften mit Philipp und Perseus am Peneios, obwohl die makedonische Landesgrenze in der Nähe lag. Die Erklärung dafür, daß man eine angenommene Grenze statt der wirklichen für die Zusammenkunft bestimmte, liegt nur darin, daß aus Gründen der Sicherheit und für die Etikette, das Hinüberkommen auf die römische Seite statt eines Zusammentreffens an der Landgrenze, der Fluß sich als der geeignetere Treffpunkt erwies.[2]) In dieser denaturierten, aus praktischen Gründen gerechtfertigten Form hat sich der Brauch, Zusammenkünfte und Verabredungen an Flüssen stattfinden zu lassen, bis in das Mittelalter in historischer Kontinuität erhalten. Ein Beispiel: Vertrag zwischen Heinrich I. und Karl dem Einfältigen von Frankreich 921 (Mon. Germ. Leg. IV tom. I nr. 1): *convenerunt enim ambo illustres reges, sicut inter se discurrentibus legatis convenerant, II. nonas Novembris, feria prima; domnus enim Karolus super Rhenum flumen ad Bonnam castrum et strenuus Heinricus ex altera parte Rheni. Et ea tantum die mutuis se visibus intuentes super ripa eiusdem fluminis huc et ultra, ut sui fierent fideles innoxii sacramento, quo hanc eorum conventionem fuerant polliciti. Verum feria quarta, VII. idus Novembris, in medio Rheni fluminis saepius dicti principes de navibus quisque suis in tertiam ascenderunt, quae ancorata in fluminis medio gratia eorum colloquii fixa erat, ibique in primo hanc sibi vicissim convenientium ob statum pacis iuramento sanxerunt.*

---

deshalb wahrscheinlicher, daß der östliche Tempeeingang, der mit dem Übergang der von Homolion nach Dion führenden Straße über den Fluß zusammenfällt, zu verstehen ist. — Bei Tempe fand auch die Zusammenkunft im J. 196 Pol. XVIII 48, 4 = Liv. XXXIII 35, 7 statt.

1) In ursprünglicher Form zeigt sich dieses Prinzip in einem Beispiel aus der jüdischen Geschichte, Nehemia VI 2 (Ἔσδρας β XVI 2): *καὶ ἀπέστειλεν Σαναβαλλὰτ καὶ Γῆσαμ πρὸς μὲ λέγων Δεῦρο καὶ συναχθῶμεν ἐπὶ τὸ αὐτὸ ἐν ταῖς κώμαις* (falsche Übersetzung für den Ortsnamen Kefirion) *ἐν πεδίῳ Ἐνώ* (*Ωνα*).

2) Im Oktober 1909 trafen die Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Mexiko auf einer Brücke des Grenzflusses Grand River zusammen (Vossische Zeitung). Hier taucht das alte Prinzip spontan wieder auf. Die Wahl des Ortes wird wohl nicht nur von der Sicherheit vor Attentaten, sondern auch von der Frage der politischen Etikette bestimmt gewesen sein.

Das Prinzip des Vertragsabschlusses an der Landesgrenze scheint das Mittel zur Würdigung eines Fragments über den Ort eines zwischen Karthago und Rom geschlossenen Vertrags zu geben. Wir gewinnen damit den ältesten Beleg dieses Brauchs. Vollmer hat das Fragment vor mehr als dreißig Jahren in die Diskussion über die karthagisch-römischen Verträge eingeführt[1]), ohne aber das Kriterium, durch welches das Fragment wertvoll wird, zu erkennen. Es handelt sich um eine bei Servius, in Aen. I 108 erhaltene Stelle aus dem 1. Buche der Annalen des Claudius Quadrigarius (fr. 31 Peter) zu *saxa latentia: haec autem saxa inter Africam, Siciliam et Sardiniam et Italiam sunt, quae saxa ob hoc Itali aras vocant, quod ibi Afri et Romani foedus inierunt et fines imperii sui illic esse voluerunt ... quae arae a Sisenna propitiae vocantur. alii dicunt, Graecos haec saxa βωμούς appellare. quidam insulam fuisse hunc locum tradunt, quae subito pessum ierit, cuius reliquias saxa haec extare, in quibus aiunt Poenorum sacerdotes rem divinam facere solitos. has aras alii Neptunias vocant, sicut Claudius Quadrigarius I. annalium apud aras quae vocabantur Neptuniae.* Vollmer bringt das Zitat mit dem Vertrage von 306 (S. 268, 5) in Verbindung; mit Recht, da das erste Buch der Annalen des Claudius wohl bis 304 ging.[2]) Der Name *arae* als Ortsbezeichnung ist nicht selten[3]) und deshalb kaum mit Vollmer von dem Naturwunder des Untersinkens der Insel abzuleiten. Ganz phantastisch ist der weitere Schluß: „mit gutem Grunde bestimmten Rom und Karthago diese Felsen als den Wohnsitz höherer göttlicher Mächte zum Grenzpunkte ihrer Herrschaft.“ Auch die Identifizierung mit den von Strabon erwähnten vulkanischen Felsmassen, die sich zwischen den Liparischen Inseln um die Sommersonnenwende aus dem Meere gehoben hätten[4]), ist unmöglich, da nach dem Zitat bei Servius Varro die Insel zwischen Sizilien und Sardinien ansetzt, Varro de ora maritima lib. I: *ut faciunt hi qui ab Sardinia Siciliam aut contra petunt. nam si utramque ex conspectu amiserunt, sciunt periculose se navigare ac verentur in pelago latentem insulam, quem locum vocant aras.* Die Karte führt, entsprechend der Orientierung des Servius nach vier Landgebieten, auf eine Insel, die ungefähr gleichweit von Sizilien und Sardinien wie von Afrika und Italien entfernt ist, die aber nicht, weil sie auf der ungefähren Mittellinie zwischen Afrika und Italien liegt, zum Treffpunkt gemacht wurde, sondern, weil sie auf der durch die Ver-

1) Rheinisches Museum XXXII 1877 S. 622 ff.

2) Niese in Pauly-Wissowas Realenc. s. v. Claudius Sp. 2859. Schanz, Röm. Lit.-Gesch. [3] I 2 S. 105.

3) Pauly-Wissowas Realenc. s. v. *ara*.

4) Strabon VI 2, 11 p. 277.

bindungsstraße der östlichsten karthagischen Gebiete, Sardinien und Sizilien, gebildeten ideellen Staatengrenze liegt und den Punkt der Grenze bezeichnet, welcher, da von ihm die sizilische und die sardinische Küste nicht mehr sichtbar war, die Grenzlinie schließt.

SCHWURHANDLUNG. ORT

Die Vertragshandlung setzt sich in der Vertragsbekräftigung durch den Eid fort. Hier ist zunächst nur vom Fetialeneid die Rede.[1]) Auch dieser ist an Wort, Symbol und Person gebunden. Vielleicht auch in gewissem Umfange an den Ort, weil nämlich für den in Rom geschlossenen Vertrag[2]) wahrscheinlich ist, daß die Eidhandlung auf dem kapitolischen Burgfelsen vollzogen wurde[3]), ohne daß aber Vertrag und Eid an Rom und das Kapitol rechtlich gebunden wären. Den Zusammenhang vermittelt der als ältestes römisches Heiligtum geltende Tempel des *Iuppiter feretrius* auf dem Kapitol[4]), in welchem die Kultsymbole des Eidsprechers, Opferstein und Szepter, aufbewahrt wurden (S. 350, 2). *Iuppiter feretrius* ist deshalb der Beschützer des Vertragseides, insofern als er Rächer des gebrochenen Eides ist. So ruft ihn der Eidsprecher, bevor er das Opferschwein tötet, an: wenn das römische Volk zuerst vertragsbrüchig wird, dann soll Diespiter das römische Volk so treffen, wie ich jetzt dieses Schwein (S. 131).

Von Augustus ist bekannt, daß er den verfallenen Tempel des *Iuppiter feretrius* wiederherstellen ließ, von Claudius, daß er Bündnisse nach dem alten Ritus auf dem Forum geschlossen hat.[5]) Es bleibt ganz ungewiß, ob die Verbindung der Beeidigung mit dem Kapitol als Eidort sich gelockert hat, oder, obwohl sie wahrscheinlich ist, nie bestand.

SYMBOLE

Das Alter und der kultische Charakter des Vertragseids wird durch die Symbole der Eideshandlung beleuchtet: heiliges Gras, Szepter und Opferstein.

1) Über den Magistrat als Auftraggeber und die Fetialen als Vollzieher des Eids s. S. 130.

2) Der älteste Vertragseid der römischen Überlieferung (*nec ullius vetustior foederis memoria est* Liv. I 24, 4), der dem Zweikampf der Horatier und Curiatier vorausgehende (S. 130), an welchen Livius zugleich seine grundlegende Schilderung der Eideshandlung anschließt, wird auf albanischem Boden geschlossen. Aus der geschichtlichen Zeit sei nur an den karthagischen Vertrag von 201 erinnert (S. 110. 131).

3) Nicht bezeugt, vgl. aber Plut. Sulla 10 (S. 353).

4) Jordan, Topographie Roms I 2 S. 47 ff.

5) Suet. Claud. 25: *cum regibus foedus in foro i⟨e⟩cit porca caesa ac vetere fetialium praefatione adhibita.*

Die symbolische Anwendung des Grases, der bewachsenen Erdscholle[1]) ist allen indogermanischen Kulturen eigen. Jacob Grimm hat in seinen Deutschen Rechtsaltertümern auch die aus der römischen Literatur bekannten Anwendungsformen und Deutungen des Symbols zusammengestellt.[2])

Von den bei deutschen Völkern bekannten Anwendungsformen, dem Hinzutritt dieses Symbols „zu der feierlichkeit des bündnisses, der schwüre, der grenzstreite, der übertragung von grund und boden, als zeichen der besiegung und unterwerfung", ist bei den Römern die Anwendung bei der Unterwerfung und Landabtretung[3]), bei der Vindikation[4]) und bei dem Vertragseide bekannt. Eine naheliegende Beziehung zu der Rechtshandlung läßt sich nur bei dem Vertragseide nicht finden. Von dem Zeichen der Unterwerfung führt kein Weg zu dem Instrument der Weihung des Eidsprechers. Ebensowenig von dem in germanischen Rechten bekannten Eide, der unter Berührung der Erde mit dem Schwerte oder auf grüner Erde geleistet wird.[5]) Von allen Anwendungsformen, die Grimm aus den germanischen Rechtsbräuchen anführt, könnte nur eine zur Erklärung des römischen Brauchs herangezogen werden, der Schwur unter dem Rasenstreifen.[6]) Grimm erklärt den Brauch: „Die stellung unter dem erdrasen und der kniefall scheint eine demüthigung des schwörenden menschen vor der gottheit, eine feierliche reinigung vor der welt anzudeuten."[7]) Wir kommen einem Vergleiche mit dem römischen Brauche näher, wenn wir das entwickeltste Beispiel hinzunehmen, das Grimm dafür anführt, „daß das werfen der erde, die berührung des rasens, die stellung des hauptes unter den rasen identisch sind"[8]), einen in einer ungarischen Urkunde von

1) Festus p. 321: *sagmina vocantur verbenae, id est herbae purae, quia ex loco sancto arcebantur (arcis carpebantur* Wissowa, Religion und Kultus der Römer[2] S. 551, 7) *a consule praetoreve, legatis proficiscentibus ad foedus faciendum bellumque indicendum.* Vgl. Serv. in Aen. XII 120.

2) Vierte Auflage I S. 156f. 167f.

3) Plin. nat. hist. XXII 8, dazu VIII 5; Festus s. v. *herba* p. 99; Nonius s. v. *herba* p. 317 M.

4) Gell. noct. Att. XX 10, 9.

5) Grimm a. a. O. S. 163.

6) A. a. O. S. 163f.: „schwörende bundesbrüder schnitten einen langen streif grasbewachsener erde auf, doch so, daß er an beiden enden am grunde hängen blieb. In der mitte wurde durch einen untergestellten spieß der rasen in die höhe gehoben. Unter diesen rasen traten sie, jeder stach oder schnitt sich in die fußsohle oder inwendige hand, das herausfließende oder zusammenlaufende blut mischte sich mit der erde. Dann fielen sie zu knie und riefen die götter an, daß sie einer des andern tod, wie brüder, rächen wollen."

7) A. a. O. S. 165. 8) A. a. O. S. 166.

1360 erwähnten Eid, der von den Eidsprechern geleistet wird: *glebam terrae super capita sua ponendo, ut moris est super terram jurare.*[1])

Erklärt der deutsche Brauch das römische Symbol? Es liegt mir fern, dies anzunehmen. Aber es zeigt doch wohl eine mögliche Richtung der Erklärung, deren letzte Grundlage die Identität des unterirdischen Schwurorts mit dem Sitz der als Rächer des Eidbruchs angerufenen Götter, eine unmittelbare Auslieferung an die rächenden Götter, wäre.

Opferstein und Szepter sind bereits durch ihren Aufbewahrungsort mit Juppiter in Verbindung gesetzt.[2]) Man hat den Gebrauch eines Steins[3]) statt des Opfermessers symbolisch durch die Beziehung auf den Donnerkeil des im Gewitter waltenden, den Eidbrecher strafenden Himmelsgotts erklärt und den Opferstein mit dem Feuerstein identifiziert, der als Symbol Juppiters in seinem ältesten römischen Tempelchen auf dem Kapitol aufbewahrt wurde.[4]) Dagegen hat Hesselmeyer neuerdings den Gebrauch des Opfersteins als einen Überrest aus der Steinzeit zu erklären versucht.[5]) Hesselmeyers Gründe sind ganz allgemeiner Natur. Aus einem Vergleiche mit semitischen Kulten folgt ihm, daß der im Tempel aufbewahrte Feuerstein[6]) nicht Symbol des Donnerkeils, sondern Bild und Verkörperung der Gottheit ist. Der Opferstein ist ihm deshalb nicht mit dem Kultstein identisch, sondern wird neben diesem aufbewahrt, nicht ein gewöhnlicher Stein, sondern das prähistorische Feuersteinmesser, wie das Idol ein Überrest aus der Steinzeit. Die ganze Grundlage dieses kultvergleichenden Beweises ist aber trügerisch, da es sich bei dem Fetialenopfer nicht wie bei den Vertragsopfern der semitischen Völker um einen Akt handelt, der den Vertrag begründet, sondern der ihn sakral bekräftigt und ferner dementsprechend der Fetialakt einseitig römisch ist, während an dem semitischen Vertragsopfer naturgemäß beide Kontrahenten teilhaben. Es handelt sich um zwei gar nicht miteinander vergleichbare Formen der Vertragsbegründung.

Feuerstein und Szepter gehören, wenn man auch den Hinzutritt des

1) A. a. O.

2) Paulus p. 92: *Feretrius Iuppiter . . . ex cuius templo sumebant sceptrum, per quod iurarent et lapidem silicem, quo foedus ferirent.* Paulus p. 115, 4.

3) *silex* Liv. XXI 45, 8; *saxum* ebenda; *saxum silex* Liv. I 24, 9; *lapis silex* Liv. XXX 43, 9.

4) Paulus a. a. O. So zuletzt Wissowa a. a. O. S. 117.

5) Hesselmeyer, Saxum silex und Verwandtes, Korr.-Bl. f. d. Höheren Schulen Württemb. XIV 1907 S. 260ff., 295ff., bes. S. 298. 305f., welchem Samter bei Pauly-Wissowa, Realenc. s. v. *Fetiales* Sp. 2262 zustimmt.

6) Steinkegel sagt Hesselmeyer aus seiner vorgefaßten Vorstellung heraus, a. a. O. S. 298.

Szepters wahrscheinlich mit Recht für jünger hält[1]), zusammen. Zur Erklärung ihrer Verwendung ist vielleicht daran festzuhalten, daß der mit ihnen ausgerüstete Fetiale „gewissermaßen als menschlicher Repräsentant" des Donnerkeil und Szepter tragenden Treugotts waltet.[2])

DIE EIDE

Zeugnisse:

Liv. I 24 (S. 131).

Polyb. III 25, 6: *τὸν δ' ὅρκον ὀμνύειν ἔδει τοιοῦτον, ἐπὶ μὲν τῶν πρώτων συνθηκῶν Καρχηδονίους μὲν τοὺς θεοὺς τοὺς πατρῴους, Ῥωμαίους δὲ Δία λίθον κατά τι παλαιὸν ἔθος, ἐπὶ δὲ τούτων τὸν Ἄρην καὶ τὸν Ἐνυάλιον. ἔστι δὲ τὸ Δία λίθον τοιοῦτον· λαβὼν εἰς τὴν χεῖρα λίθον ὁ ποιούμενος τὰ ὅρκια περὶ τῶν συνθηκῶν, ἐπειδὰν ὀμόσῃ δημοσίᾳ πίστει, λέγει τάδε· „εὐορκοῦντι μέν μοι εἴη τἀγαθά· εἰ δ' ἄλλως διανοηθείην τι ἢ πράξαιμι, πάντων τῶν ἄλλων σῳζομένων ἐν ταῖς ἰδίαις πατρίσιν, ἐν τοῖς ἰδίοις νόμοις, ἐπὶ τῶν ἰδίων βίων, ἱερῶν, τάφων, ἐγὼ μόνος ἐκπέσοιμι οὕτως ὡς ὅδε λίθος νῦν." καὶ ταῦτ' εἰπὼν ῥίπτει τὸν λίθον ἐκ τῆς χειρός.* Paul. Diac. aus Festus, 115M: *lapidem silicem tenebant iuraturi per Iovem, haec verba dicentes: si sciens fallo tum me Diespiter salva urbe arceque bonis eiiciat uti ego hunc lapidem.* Polybios und Festus stimmen überein, weichen aber von Livius so sehr ab, daß die übliche Verbindung[3]) ganz unverständlich ist. Wie kann man die Anrufung des Iuppiter Mars Quirinus ohne weiteres der Anrufung Juppiters allein an die Seite stellen?[4]) Wie vor allem das Wegwerfen des Steins auf das im Tempel aufbewahrte Kultsymbol beziehen, wozu noch

---

1) Aust bei Roscher, Reallexikon s. v. Juppiter Sp. 674, der aber nicht an die Möglichkeit hätte denken sollen, in dem Szepter die Darstellung des Blitzes zu sehen. Über seine Bedeutung Diels, Die Szepter der Universität, Rektoratsrede Berlin 1905. Serv. ad Aen. XII 206, übernommen von Mommsen, Staatr. I 250, 3, erklärt es als Ersatz des Juppiterbildes: *praecipue quando fiebant foedera cum longe positis gentibus.* Die Begründung widerlegt die Erklärung.

2) So Wissowa a. a. O. S. 104 der ersten Aufl., während in der zweiten Aufl. (S. 118) die zitierten Worte fehlen.

3) A. a. O.[2] S. 552, 6. Erst durch Wissowas Neuauflage werde ich auf Deubners Ausführungen in den Neuen Jahrb. f. klass. Alt. XXVII 1911 S. 333 ff. aufmerksam, die sich mit den oben gegebenen im Resultat, der Unterscheidung zweier Eide, decken. Ganz verfehlt ist aber die Beziehung auf einen staatlichen und einen privaten Eidritus; deshalb beurteilt Deubner auch Polybios nicht richtig.

4) Juppiter: Liv. I 24, 7, womit die Anrufungen bei der *clarigatio* — Liv. I 32, 6: *audi Iuppiter, audite fines, audiat fas* und bei der Kriegsansage c. 32, 10: *audi Iuppiter et tu Iane Quirine diique omnes caelestes vosque terrestres vosque inferni, audite* — gar nicht zu vergleichen sind; der Unterschied liegt in der Sache.

die grundlegende Verschiedenheit hinzukommt, daß der weggeworfene Stein gar nicht zur Tötung eines Opfertiers verwandt wurde, was doch von vornherein auf die Frage führen muß, ob das Wegwerfen des Opfersteins nicht vielmehr das fehlende Opfer ersetzt? Das scheint der Sinn des Wegwerfens zu sein. Die beiden Fluchformeln *Diespiter populum Romanum sic ferito ut ego hunc porcum hic hodie feriam* (Liv. I 24, 8)[1]) und *ἐγὼ μόνος ἐκπέσοιμι οὕτως ὡς ὅδε λίθος νῦν* begleiten zwei Handlungen, die der Sache nach verschieden sind, aber dasselbe zum Ausdruck bringen sollen. Was sollte das im Wortlaut nicht liegende Fluchsymbol des weggeworfenen Steins noch neben dem Fluchsymbol des geschlagenen Opfertiers?

Der Unterschied ist nicht nur formaler, sondern materieller und rechtlicher Art: Livius gibt den Fetialeneid, Polybios und Paulus geben den Magistratseid wieder. Das zeigt am deutlichsten die Verschiedenheit der von dem Fluche Betroffenen: bei Livius das römische Volk, bei Polybios und Paulus nur der Schwörende. Das entspricht der rechtlich verschiedenen Stellung der Fetialen und des Magistrats bei dem Eid: der Fetiale leistet ihn als Beauftragter des seinerseits vom Volke damit beauftragten Magistrats (S. 130), der Magistrat leistet ihn aus eigenem und bindet das Volk nur so weit und so lange, wie sein Amt reicht (S. 137ff., 152). Das Volk hebt den von ihm beschworenen Vertrag einseitig auf und opfert den mit der Selbstverfluchung belasteten Magistrat dem Vertragskontrahenten.

Ein zweites Anzeichen für den magistratischen Eid liegt darin, daß der Eid sich als außerhalb Roms und inmitten des Heeres geleistet kennzeichnet: *πάντων τῶν ἄλλων σῳζομένων ἐν ταῖς ἰδίαις πατρίσιν.*[2]) Und schließlich liegt dasselbe auch in der Einführung *ἐπειδὰν ὀμόσῃ δημοσίᾳ πίστει.*

Der Fetiale ist nur ausführendes Organ des bei dem Eide anwesenden Magistrats. Dieser, nicht der Fetiale, vertritt die *fides publica*. Dagegen handelt der Magistrat selbständig, *ὡς ἂν αὐτῶι ἐκ τῶν δημοσίων*

1) Danach der Hannibal in den Mund gelegte Eid Liv. XXI 45, 8: *agnum laeva manu, dextera silicem retinens, si falleret, Iovem ceterosque precatus deos, ita se mactarent, quemadmodum ipse agnum mactasset.*

2) Zum Ausdruck vgl. z. B. das Apionzitat bei Ios. c. Ap. II 21: *σωθέντες εἰς τὴν χώραν τὴν νῦν Ἰουδαίαν λεγομένην* von dem Zug der Israeliten von Ägypten nach Palästina und, zugleich zur Sache, die Selbstverwünschung des Fetialen bei der Sühneforderung (*rerum repetitio*) Liv. I 32, 7: *si ego iniuste inpieque illos homines illasque res dedier mihi exposco, tum patriae compotem me numquam siris esse.*

πραγμάτων καὶ τῆς ἰδίας πίστεως φαίνηται.[1]) So bei dem Eide. Die Bemerkung: *ἐπειδὰν ὀμόσῃ δημοσίᾳ πίστει* ist nicht ganz korrekt. Aber die richtige Formel klingt in ihr deutlich wieder.

Als magistratischer Eid ist das *Δία λίθον* noch einmal bezeugt, Plut. Sulla 10: Cinna, von Marius zum Konsul gemacht, verpflichtet sich eidlich zur Treue: *ἀναβὰς εἰς τὸ Καπιτώλιον ἔχων ἐν τῇ χειρὶ λίθον ὤμνυεν, εἶτα ἐπαρασάμενος ἑαυτῷ μὴ φυλάττοντι τὴν πρὸς ἐκεῖνον εὔνοιαν ἐκπεσεῖν τῆς πόλεως, ὥσπερ ὁ λίθος διὰ τῆς χειρός, κατέβαλε χαμᾶζε τὸν λίθον οὐκ ὀλίγων παρόντων.*

Diese Schilderung geht deutlich auf dasselbe Formular wie die bei Polybios und Paulus. Hier wie dort geht der Eid der Exekration voraus; und mit dem Ausdruck *ἐκπεσεῖν τῆς πόλεως* steht bei Polybios der Ausdruck *σώζεσθαι ἐν ταῖς ἰδίαις πατρίσιν* in Parallele.[2])

DIE BEURKUNDUNG. — STUFEN DER VERTRAGSBILDUNG

Man muß die besprochenen Elemente der Vertragshandlung verbinden, um ein Bild von der Stufenfolge der Vertragsbildung zu gewinnen. Diese Stufen sind: der Vertragsvorschlag in seinen verschiedenen Formen, der Präliminarvertrag des Feldherrn oder der bloße Waffenstillstand, der Senatsbeschluß, das Plebiszit, die Beeidigung des ganzen, endgültig redigierten Vertrags oder eine Halbierung in zwei Akte, die Beeidigung des Grundvertrags und die endgültige Redaktion des Spezialvertrags durch den Feldherrn und eine Senatskommission und schließlich bei dem gleichen Vertrage die Sendung an den Kontrahenten zur Abnahme des Eides.

STUFEN DER BEURKUNDUNG. VORAKTE

In dieser Stufenfolge schreitet auch die Beurkundung vorwärts. Zweifelhaft kann sie nur für eine Entwicklungsstufe des Vertragsvorschlags sein. Für den bloßen Vorschlag einer Vertragsberatung fällt

1) Immer wiederkehrend für den Magistrat, z. B. im s. c. für Thisbe Viereck XI Z. 13. 40.

2) Einen merkwürdigen Ausweg, der jedenfalls das Bewußtsein zeigt, daß zwischen den beiden Eidformeln unterschieden werden muß, suchte Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I 291, welcher Schwurgottheit und Schwurformel für *amicitia* und *societas* verschieden sein läßt. Dazu stimmt allerdings die Beziehung der beiden ersten karthagischen Verträge und ihres Eides auf die *amicitia*, des dritten und seines Eides auf die Symmachie. Aber alle anderen Kriterien weisen in eine andere Richtung.

die Frage fort. Für den endgültigen Vertragsvorschlag ist die Beurkundung bezeugt (S. 320). Die für die Verhandlungen zwischen Scipio und Syphax bezeugte mehrfache Hin- und Hersendung von Gesandten des Scipio zu Syphax, von Gesandten des Syphax zu Hasdrubal und von diesem nach Karthago (Liv. XXX 3f.) dürfte aber nicht zu einem jeweiligen schriftlichen Austausch oder zu gemeinsamer Protokollierung der Vorschläge geführt haben, sondern nur von einseitigen Aufzeichnungen des Gesandten begleitet gewesen sein.

Nach der in der mittelalterlichen Urkundenlehre üblichen Bezeichnung müssen wir Aufzeichnungen dieser Art, die nicht den rechtlichen Vollzug eines Geschäfts bezeugen, sondern nur dem Festhalten der Erinnerung dienen, als Vorakte von den rechtswirkenden Beurkundungen unterscheiden. Diese Vorakte sind die Wurzeln der späteren Verträge. Sie werden kaum bei einem Vertrage mit Spezialbestimmungen gefehlt und meist in Aufzeichnungen bestanden haben, die sich der Feldherr für den Zweck der Unterredung mit dem Kontrahenten oder für die Bescheidung der feindlichen Gesandten gemacht hatte. Oft werden sie aber darüber hinausgegangen sein und in dem Verhandlungs- oder Beschlußprotokoll der Beratung bestanden haben, die der Feldherr, bevor er dem Gegner die Bedingungen stellte, mit seinem Feldherrnrat, bisweilen auch mit seinen Verbündeten hielt.[1]) Übergibt der Feldherr

1) Die Beratungen sind wiederholt bezeugt, nach Kynoskephalai vor der Zusammenkunft mit Philipp für Flamininus und die Verbündeten, Pol. XVIII 36, 2: *ἀθροισθέντων δὲ τῶν συμμάχων καὶ τοῦ συνεδρίου συναχθέντος ἐξ αὐτῶν τούτων, ἀναστὰς ὁ τῶν Ῥωμαίων στρατηγὸς ἐκέλευε λέγειν ἕκαστον ἐφ' οἷς δεῖ ποιεῖσθαι τὰς πρὸς τὸν Φίλιππον διαλύσεις.* Ebenso vor dem Vertrage mit Nabis Liv. XXXIV 33, 5 (S. 446, 4) und für den Abschluß des Vertrags mit Antiochos für Manlius und die zehn Gesandten nebst Eumenes Pol. XXI 42 (44), 9. Es ist zwar nicht gesagt, daß die Verhandlung oder nur der Beschluß protokolliert wurde, und von einem eigentlichen Beschluß kann ja auch gar nicht die Rede sein. Den zehn Gesandten gegenüber ist der Feldherr nicht gebunden, und wenn er auch vor den Präliminarien mit Nabis die förmliche Zustimmung der Bundesgenossen durchsetzt (Liv. XXXIV 34, 9), so schlägt er in der Beratung vor dem Vertrage mit Philipp jeden Widerspruch nieder und handelt selbständig unter schweigender Zustimmung der Bundesgenossen (Pol. XVIII 37, 12; 38, 1). In der Beratung vor den Präliminarien mit Nabis ist nach dem Berichte Liv. XXXIV 34 auch von den Bedingungen gar nicht die Rede; die Verbündeten erteilen Flamininus Vollmacht: *faceret, quod e re publica populi Romani sociorumque esse crederet* (§ 9) und Flamininus setzt am nächsten Tage mit Hilfe seiner Legaten und Tribunen, nicht der Verbündeten, die Bedingungen fest (c. 35, 1). Wenn es nicht nur eine Schwäche dieses ganz von Rhetorik ausgefüllten Berichts ist, daß die Vorberatung der Bedingungen mit den Verbündeten nicht erzählt wird, so wird zum mindesten ihre Zustimmung zu dem Vertrag als erster Vorakt in den Kommentarien des Flamininus notiert worden sein. Ebenso in allen anderen Fällen der Gegenstand und der Verlauf der Beratung.

dem Gegner seine Bedingungen schriftlich[1]), so ist diese Stipulierung der zweite Vorakt. Werden die bei den geschichtlich bedeutendsten Verträgen bezeugten mündlichen Vereinbarungen der gegnerischen Feldherren nicht sofort, wie es nur in einem Falle deutlich bezeugt ist[2]), vertragsmäßig niedergeschrieben, die Vertragsexemplare vielmehr erst nachträglich angefertigt und ausgetauscht oder einseitig von dem überlegenen Kontrahenten überreicht[3]), so zeigen sich die während der Unterredung über die Einigung gemachten Notizen als vierte Form oder auch Stufe der Vorakte.

FELDHERRNVERTRAG

Das dem Kontrahenten nach der mündlichen Annahme überreichte Exemplar bildet dann die erste Stufe der Vertragsbeurkundung[4]), die sich in der Beurkundung des Senatskonsults und des Plebeszits fortsetzt. Dabei ist ein dem S. 322f. für den Vorschlag besprochenen ähnlicher urkundlicher Bedeutungswechsel zu beachten.

Die Feldherrnverträge werden für das Senatskonsult, dieses für das Plebiszit nicht nur rechtlich, sondern auch urkundlich zu Vorstufen, also über ihren Zweck, innerhalb ihres Geltungsgebiets abschließende Beurkundungen zu sein, hinaus zu Vorakten. Die Ausfertigung des Feldherrnvertrags wird zum Konzept des Senatsvertrags. Zumeist handelt es sich für den Senat und das Volk nur um Bestätigungen. Der urkundliche Charakter der Vorakte wird aber auch durch den Abstrich der Waffenstillstandsbedingungen und die Veränderung der anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Im Senat und in der Volksversammlung wird die Urkunde nicht noch einmal konzipiert, sondern nur redigiert. Auch dies in Stufen.

1) Flamininus dem Philippos bei der ersten Zusammenkunft Pol. XVIII 7, 3. 7; dem Nabis Liv. XXXIV 35; 36, 1.

2) Vorvertrag mit Philipp von 205, Liv. XXIX 12 Zusammenkunft in Phoinike § 13: *P. Sempronius condiciones pacis dixit* . . . § 15: *haec conscripta consignataque sunt.*

3) Der gegenseitige Austausch ist nicht überliefert, in den uns bekannten Beispielen vielleicht auch nie vorgekommen, weil Rom immer die überlegene und gewährende Vertragspartei war. Einseitige Übergabe von der römischen Seite ist auch nur in einem Falle deutlich überliefert, für den Vorvertrag mit Nabis Liv. XXXIV 35, 3 (S. 321, 7). Bei den anderen Beispielen (S. 321, 5. 6) läßt sich nicht mehr als die Schriftlichkeit des Vorvertrags erkennen.

4) Vgl. S. 322f. über die Beibehaltung der Ausfertigung des Vertragsvorschlags als Urkunde des Vorvertrags.

SENATSVERTRAG

Man wird annehmen müssen, daß, wenn der Gesandte des fremden Staates die präliminaren Vereinbarungen vorträgt und um ihre Bestätigung bittet, der immer gleichzeitig von dem römischen Feldherrn an den Senat geschickte Gesandte das römische Exemplar der Vereinbarungen bereits dem Vorsitzenden des Senats überreicht hatte, daß dieser die Ausführungen des fremden Gesandten an der Hand des römischen Exemplars des Präliminarvertrags kontrollierte und dieses, nicht das Protokoll des Vortrags des fremden Gesandten, den Beratungen im Senat zugrunde gelegt wurde.[1]) Dieses Exemplar wurde also auch, eventuell mit Korrekturen, die man sich in dasselbe eingezeichnet oder in den Kommentarien des Vorsitzenden vermerkt denken muß, der Niederschrift des Beschlußprotokolls zugrunde gelegt, welche der Vorsitzende wahrscheinlich immer sofort nach beendeter Sitzung in Gegenwart von Zeugen vollzog oder veranlaßte.[2]) Die rechtlich notwendige Weitergabe des Beschlusses an das Archiv[3]) hat in der älteren Zeit wohl nicht zu einer neuen Beurkundung geführt. Vielmehr wurde die Holztafel mit der Originalniederschrift des Beschlusses dem Archiv übergeben und dort mit anderen Beschlußtafeln zu einem Kodex vereinigt.[4]) Trotz des aus dem Jahre 68 n. Chr. überlieferten Beispiels der Abgabe prokonsularischer Dekrete an das Archiv in der Form von Holztafelbänden kann es nach den offenbar im Archiv hinzugefügten Präskripten (S. 363ff.) aber kaum zweifelhaft sein, daß für die Sammlung der Senatsbeschlüsse im Archiv in jüngerer Zeit die Holztafel durch die Papyrusrolle ersetzt wurde.[5]) In diesem Falle muß man eine neue Beurkundung, eine Abschrift des senatorischen Originals in das Kopialbuch des Ärars, annehmen.

1) Man könnte dabei nur fragen, ob er nicht, wenn er gleichlautend mit dem Exemplar des anderen Kontrahenten griechisch ausgefertigt war, vorher in das Lateinische übersetzt wurde, da der Senatsbeschluß ja immer lateinisch gefaßt und niedergeschrieben wurde. Mommsen, Staatsr. III 1006.

2) Zu vergleichen ist, wenn es sich auch um etwas ganz anderes als eine Vorakte handelt, Cic. Phil. I 1, 3, Antonius bringt den Text, den er angenommen haben will, mit: *scriptum s. c., quod fieri vellet, attulit; quo recitato auctoritatem eius summo studio secuti sumus eique amplissimis verbis per s. c. gratias egimus.*

3) Mommsen, Staatsr. II 489. 548. III 1010f.

4) A. a. O. 1012, 2.

5) So Mommsen a. a. O. Das Beispiel aus dem J. 68 ist das Dekret des sardinischen Prokonsuls L. Helvius Agrippa, CIL. X 7852 = Dessau, Inscr. sel. 5947 und Mommsens Bemerkungen Hermes II 1867 S. 115f. = Hist. Schriften II S. 339f.

VOLKSVERTRAG

An das Volk kam der Vertrag als Einlage des magistratischen Edikts, welches die Volksversammlung zusammenberief. Wie alle Gesetzesvorschläge mußte er in dieser Form promulgiert werden.[1] Damit tritt er in eine neue Beurkundungsstufe, die sich von der vorhergehenden auch durch eine Änderung der Form unterscheidet (S. 358f.). Ob diese Beurkundung auf das Archivexemplar zurückgehen mußte oder bereits vor der Ablieferung nach dem Senatsbeschluß angefertigt werden konnte, läßt sich nicht feststellen. In jedem Falle muß ihr die offizielle Ausfertigung des Senatsbeschlusses unmittelbar zugrunde liegen. Für die Annahme durch das Volk mußte der Senatsvorschlag durch den Magistrat, der ihn an das Volk brachte, umredigiert werden. Die Annahme durch das Volk braucht eine neue Beurkundung nicht veranlaßt zu haben. Die Renuntiation kann auf Grund des promulgierten Vorschlags erfolgt, im Beschlußpräskript (S. 366) der Raum für die nachträgliche Eintragung des Datums, der zuerst abstimmenden Tribus und ihres Sprechers offen gelassen gewesen sein.

Wies das Volk dagegen die Einzelbestimmungen an eine senatorische Kommission und den Feldherrn, so kommen als neue Beurkundungsstufen das Beschlußprotokoll dieser Kommission und die Ausfertigung hinzu.

Die letzte Stufe der römischen Beurkundung bedeutet die Anfertigung der für die öffentliche Aufstellung bestimmten Exemplare, sei es eines beschworenen oder eines nur vom Senat beschlossenen Vertrags. In diesem Falle muß die Aufstellung im Senatsbeschluß ausdrücklich bestimmt werden, während sie für den beschworenen Vertrag selbstverständlich ist (S. 369f.). Wie aus den bald folgenden Bemerkungen über die Präskripte und über die den Verträgen vorausgehenden Senatsbeschlüsse hervorgeht, wurde die Veröffentlichung vom Senat geschlossener Verträge von dem Vorsitzenden, unter welchem dieser Beschluß zustande gekommen war, gleichzeitig mit der Niederlegung im Archiv veranlaßt, der Auftrag also, wie mit Sicherheit angenommen werden kann, durch den städtischen Quästor nebst einer Abschrift des Archivexemplars an den Kupferstecher weitergegeben. Durch wen[2]) und mit welchen urkundlichen Zwischenstufen der vom Volke angenommene Vertrag an den Kupferstecher kam, wissen wir nicht. Wenn in der jüngeren Zeit die für die Aufstellung bestimmten Exemplare von Gesetzen anti-

---

1) Mommsen, Staatsr. I 205. III 370.

2) Man muß annehmen, von dem antragstellenden Magistrat.

zipierend schon für die Promulgation angefertigt wurden[1]), so kann dies für die Verträge nicht gelten, weil sie nicht in der Form des Plebiszits zur Ausfertigung und Aufstellung kamen (S. 359). Während die Urkunde des Plebiszits wahrscheinlich in das Ärar kam, mußte das für die Aufstellung bestimmte Exemplar noch einmal niedergeschrieben und zunächst von dem den Eid veranlassenden Magistrat den Fetialen für die Beeidigung übergeben werden. Denn die Beeidigung veranlaßte eine eigene Beurkundung nicht. Und ebensowenig ist etwas über eine Beurkundung der Eideshandlung bekannt (S. 359f.). Der immer gleiche Formalismus des Vorgangs schließt eine Protokollierung wohl aus. Dagegen wird man annehmen dürfen, daß die Fetialen den Fall der Beeidigung in einem Geschäftsjournal, ähnlich dem der Pontifices, buchten.

FORMEN DER BEURKUNDUNG

In der Überlieferung begegnen alle Stufen der Beurkundung, aber nur selten in einer Wiedergabe, die sich gegeneinander abhebende Eigenheiten der Beurkundungsformen noch erkennen läßt. Für den Vertragsvorschlag und den Präliminarvertrag kann man als gewiß annehmen, daß sie den Grundvertrag noch nicht enthielten. An seine Stelle treten im Präliminarvertrag die Waffenstillstandsbedingungen[2]), und für diese tritt im Senatsvertrage der Grundvertrag ein.[3])

Ohne Spezialbestimmungen erscheint der Senatsvertrag in zwei Formen, als Text oder als Anlage des Senatsbeschlusses. In der an erster Stelle bezeichneten Form ist er also nur eine Abschrift des Senatsbeschlusses und ist nur durch ein Beispiel, den Vertrag mit den Juden von 161, belegt. Als Anlage eines Senatsbeschlusses erscheint er in den Urkunden von Kibyra (c. 188), Astypalaia (105) und Mytilene (25).[4]) Entsprechend der verschiedenen Art des Zustandekommens wird der auf Grund von Verhandlungen zustande gekommene Senatsbeschluß als Verhandlungsprotokoll, der ohne Verhandlungen zustande gekommene Volksbeschluß als Beschlußprotokoll beurkundet. Als solches enthält der Volksbeschluß in einem einleitenden Satze den Namen und das Amt des Rogators, wodurch zugleich das Jahr bestimmt ist, den Ort, das

---

1) Mommsen, Staatsr. III 371, 3.

2) Die Form läßt sich im Präliminarvertrag mit Nabis (Liv. XXXIV 35) noch erkennen.

3) Über die Beurkundungsform der Vertragserneuerung S. 121 ff.

4) Über Kibyra S. 369 f., über Astypalaia S. 124, Mytilene S. 179 f.

Monatsdatum, den Namen der zuerst abstimmenden Tribus und ihres Sprechers und dann den Beschluß.[1])

Auf dem Wege vom Senat zum Volk macht das Gesetz diese Änderung der Form durch, und man wird diese Beurkundungsform des Volksbeschlusses auch für den vor das Volk gebrachten und von diesem angenommenen internationalen Staatsvertrag festhalten müssen, wenn auch in den uns bekannten Ausfertigungen die Beschlußklausel fehlt und dieses Fehlen ohne Zweifel die Regel bezeichnet. Man kann den Wegfall der Beschlußklausel in der Ausfertigung verstehen, ohne deshalb eine Abweichung von der gewöhnlichen Form annehmen zu müssen. Die Beschlußklausel eignet sich nicht für eine Urkunde, die in wortgetreuer Abschrift dem rechtlich gleichstehenden Kontrahenten überreicht werden soll. Sie würde die schon in der Wahl des Orts der Verhandlungen und der tatsächlichen Einseitigkeit der Vertragsübergabe zum Ausdruck kommende Überlegenheit Roms in dem Vertrage selbst in einer für den anderen Kontrahenten unerträglichen Weise zum Ausdruck bringen. Die im Plebiszit vorhandene, in der für die Aufstellung und den Austausch bestimmten Ausfertigung fehlende Beschlußklausel spiegelt das zwiefache Wesen des römischen wie jedes modernen internationalen Staatsvertrags wider: international gilt er als Vertrag, innerstaatlich als Gesetz.

Ohne jeden Einfluß auf die Form der Beurkundung ist die Beeidigung des Vertrags. Das ergibt sich ebenso aus einem Vergleich des beschworenen Vertrags mit Antiochos mit dem nicht beschworenen Vertrage mit den Juden von 161, wie aus der Schilderung, die Liv. I 24 von der Beeidigung gibt: der Fetiale verliest zwischen dem einleitenden *carmen* und der Exekrationsformel den Vertrag nach dem ihm vom Magistrat überreichten Exemplar.[2]) Daß der Fetiale den Vertrag noch einmal mit dem Rahmen des Eides umschrieb, ihn also von einer Urkunde ablas, die sowohl den Eid wie den Vertrag enthielt, ist nicht bezeugt. Ebensowenig die von Mommsen (Staatsr. I 252. 256) angenommene Protokollierung der Schwurhandlung. Eine Protokollierung ist in einem Falle

1) Das einzige Beispiel eines vollständig erhaltenen Präskripts gibt Frontin, de agr. c. 129 in der lex Quinctia de aquaeductibus von 9 v. Chr.; fragmentarisch erhalten sind z. B. die Praescripte der lex agraria von 111 (CIL. I nr. 200, Bruns Fontes[7] p. 73 ff.) und der lex Antonia de Termessibus von 71 (CIL. I nr. 204, Bruns a. a. O. p. 93 ff., Dessau, Inscr. sel. I nr. 38).

2) *Pater patratus . . . foedus multis . . . verbis, quae longo effata carmine non operae est referre, peragit. legibus deinde recitatis* usw. Dazu Pol. XV 17, 3 mit Bezug auf die Karthager vor dem zweiten Punischen Kriege: *ἀθετήσαντες τοὺς ὅρκους καὶ τὰς ἐγγράπτους ὁμολογίας.*

allerdings bezeugt, aber nicht für Rom und nicht für den Vertrag, sondern nur für den anderen Kontrahenten und den Eid.[1]) Danach würde das Verhältnis so gestaltet gewesen sein, daß der Kontrahent von Rom auf einer Kupferplatte die Vertragsausfertigung, Rom von dem Kontrahenten ein Schwurprotokoll erhielt. Vielleicht gilt dies aber nur für den Königsvertrag, weil der König sich bei der Eidesleistung in Rom nicht vertreten lassen konnte.

In engerem Sinne ist die Annahme, daß über die Beeidigung ein Akt aufgenommen wurde, allerdings richtig, insofern nämlich, als durch den knidischen und wohl auch den mytilenischen Vertrag wahrscheinlich wird, daß dem Vertrag bei seiner Deponierung im Archiv ein Vermerk über die vollzogene Beeidigung, mit den Namen der Fetialen, vorangestellt wurde. So erklärt es sich, daß Livius IX 5, 4 in der Polemik über den Rechtscharakter des caudinischen Vertrags den Unterschied zwischen dem bloßen Versprechen (*sponsio*) und dem beeideten Plebiszit mit dem Unterschied zwischen den magistratischen Sponsoren und den Fetialen veranschaulicht: *spoponderunt consules, legati, quaestores, tribuni militum, nominaque omnium, qui spoponderunt, extant, ubi, si ex foedere acta res esset, praeterquam duorum fetialium non extarent.* Ein urkundlicher Bestandteil des Vertrags ist dieses Präskript aber nicht, und es bleibt möglich, daß es überhaupt erst den kaiserlichen Mischverträgen, die unmittelbar vom Senat aus zur Beeidigung kamen, eigen ist. Vor allem wäre es in der früheren Zeit für das für den Kontrahenten bestimmte Exemplar unwahrscheinlich, daß es mit dem römischen Archivpräskript versehen wurde, weil dies den Vertrag des allgemeinen, von Kanzleibemerkungen freien Charakters entkleiden würde, der für den fiktiven Austausch von Verträgen notwendig ist und wohl bereits den Wegfall der Beschlußklausel des Plebiszits veranlaßt hat.

---

1) Pol. XXI 44 (46) 2: Vulso schickt den Qu. Minucius Thermus und seinen Bruder Lucius zu Antiochos: *συντάξας κομίζεσθαι τοὺς ὅρκους παρὰ τοῦ βασιλέως καὶ διαβεβαιώσασθαι τὰ κατὰ μέρος ὑπὲρ τῶν συνθηκῶν.* Dagegen vorher von Vulso c. 42 (44) 10: *ἔδοξε οὖν αὐτοῖς κυρῶσαι πρῶτον τὰ πρὸς Ἀντίοχον ὅρκια καὶ τὰς συνθήκας*, von dem Eide in Rom c. 24, 3: *ἔτεμον ὅρκια περὶ τούτων* (sc. *ὁμολογιῶν*) und von diesen, d. h. den späteren Spezialbestimmungen des Endvertrags c. 17, 9: *ἔδοξεν πᾶσιν ἐξαποστεῖλαι πρεσβευτὰς εἰς τὴν Ῥώμην τοὺς παρακαλέσοντας τὴν σύγκλητον καὶ τὸν δῆμον ἐπικυρῶσαι τὰς συνθήκας.* Die Gegenüberstellung macht deutlich, daß die Verbindung *ὅρκια καὶ συνθῆκαι* bedeutet: Grundvertrag (als Schwurvertrag im engeren Sinne, S. 102) und Spezialbestimmungen, *κομίζεσθαι ὅρκους* aber nicht den Grundvertrag = Schwurvertrag im engeren Sinne meint, sondern, parallel *ἔτεμον ὅρκια* (ebenso außerhalb des Vertrages c. 32, 15) den Schwur selbst. Vgl. S. 101, 6.

Die Fetialen würden in der Vertragsurkunde zugleich die Stelle der Urkundszeugen vertreten. Ihr Fehlen zeigt den Punkt, in welchem sich die Beurkundung der internationalen Verträge am stärksten von allen anderen Urkundenformen unterscheidet.

Dasselbe gilt für die Datierung. Kein beschworener Vertrag ist mit einem Datum überliefert. Das versteht sich nach dem Vorausgeschickten von selbst. Das Datum fiel mit der Beschlußklausel weg und konnte in anderer Weise nicht hinzugefügt werden, da man nicht anders als doppelt nach den Konsuln und dem Könige oder den Beamten des Vertragsgegners hätte datieren können.

Das Fehlen des Datums ist noch auffälliger als das der Zeugen, ist aber an sich nicht ohne Parallelen im Urkundenwesen[1]) und wird dadurch ausgeglichen, daß der Urkundentext, der Rom als Gesetz bindet, d. h. das im Ärar verwahrte Plebiszit[2]), das Datum trägt, der für den internationalen Austausch bestimmte Text dagegen eigentlich nur eine der Schaustellung dienende Aufzeichnung ist.

FORMEN DER AUSFERTIGUNG. — BEGLEITSCHREIBEN

Zur römischen Vertragsbeurkundung gehört auch noch die Ausfertigung des für den Kontrahenten bestimmten Exemplars.

Dem Wesen des Vertrags als zweiseitiger Akt würde die Zweiseitigkeit der Beurkundung und der Austausch der Urkunden entsprechen. Diese Form der Ausfertigung ist aber bei keiner Vertragsart und in keiner Epoche zur Anwendung gekommen.[3]) Die Ausfertigung folgt vielmehr dem Ort der Verhandlungen und entspricht dem mündlichen Abschluß in der Form der Bitte und der Erfüllung. Der als Senatsbeschluß festgestellte Vertrag wird einseitig von Rom aus als Senatsvertrag ausgegeben; und ebenso das beschworene Plebiszit.

Der umgekehrte Fall, daß Rom als schwächerer Teil die Urkunde von dem überlegenen Kontrahenten erhielt, kann nur als Ausnahme vorgekommen sein und kann nur, nach den Formen der Verträge, für die 348 und 306 mit Karthago geschlossenen angenommen werden.

---

1) Cod. Theod. I 1, 1 = Cod. Iust. I 23, 4: *si qua posthac edicta sive constitutiones (beneficia personalia* Iust.) *sine die et consule fuerint deprehensae, auctoritate careant.* — Bresslau, Urkundenlehre I S. 819.

2) Ebenso oft das bei dem Kontrahenten aufgestellte Exemplar in einem hinzugefügten Archivpräskript, S. 371 f.

3) Für die beiderseitig unterschriebene doppelte Ausfertigung des Präliminarvertrags von 205 und die einseitig römische im Präliminarvertrag mit Nabis, vgl. S. 355, 2. 3 und S. 321 f.

Nach Numantia wurden die Präliminarien von den Numantinern nach Rom zur Bestätigung durch den Senat gebracht.[1]) Hätte der Senat sie angenommen, so hätte er dies nur in der Form eines Senatsbeschlusses tun können, und die übliche Form einseitig römischer Vertragsausfertigung wäre auch in diesem Falle, obwohl Rom der schwächere Teil war, zur Anwendung gekommen.

Der schriftlichen Mitteilung des Senatsbeschlusses ging die mündliche voraus. Dies muß nach dem über die notwendige Verbindung des mündlichen und schriftlichen Vertragsabschlusses und über die Stellung des Senatsbeschlusses im Gange der Vertragsbildung Bemerkten auch für den Fall angenommen werden, daß der Vertrag an das Volk weiter gereicht wurde. Blieb er auf der Stufe des Senatsvertrags stehen, so muß die Übergabe der Vertragsniederschrift, von Ausnahmefällen abgesehen, durch den Quästor erfolgt sein, welcher den Beschluß im Archiv übernommen und die öffentliche Aufstellung besorgt hatte. Über die Art, wie die Aushändigung einer Abschrift des beschworenen Vertrags an den Kontrahenten erfolgte, fehlt jede Nachricht. Nur das eine ist gewiß, daß der beschworene Vertrag wie der Senatsvertrag dem Kontrahenten auf einer Kupferplatte übergeben wurde.[2]) Die Sorge für die Übersetzung in das Griechische, die Gravierung und die Aushändigung lag wohl dem Magistrat ob, welcher das Volk befragt und die Fetialen autorisiert hatte.

Die Ausfertigung des Volksvertrags und des Senatsvertrags unterscheidet sich noch durch die nur bei diesem überlieferten Postskripte und Begleitschreiben. Um das zu zeigen, kann man aber die Unterscheidung der überlieferten Urkunden nach Senats- und Volksbeschlüssen nicht zur Voraussetzung nehmen, sondern muß sie zugleich erst aus den Zusätzen herleiten.

Das ist für den Vertrag mit den Juden von 161, der formal eine Kategorie für sich bildet, bereits geschehen (S. 243 f.). Er ließ sich als Senatsbeschluß erkennen, an dessen Mitteilung sich eine briefliche Mitteilung unmittelbar anschließt. Die einleitenden Sätze über Verhandlungsleiter, Tag, Ort und Beurkundungszeugen müssen als in der Überlieferung weggefallen angesehen werden. Diese Form der Ausfertigung gehört in den Kreis, der in verschiedenen Formen auftretenden brieflichen Mitteilung von Senatsbeschlüssen an Staaten und Gemeinden.

---

1) App. Ib. 80. 83.

2) I Macc. 8, 22 (S. 240), Astypalaia (S. 363 f.).

Außerdem sind folgende vier Verträge zu untersuchen:

1. Vertrag mit Kibyra von c. 189 (S. 44). Überliefert ist:
   a) die zweite Hälfte eines Foedus (S. 55. 58);
   b) die Anordnung seiner öffentlichen Aufstellung in Rom und in Kibyra (S. 368).
2. Vertrag mit Astypalaia von 105 (S. 45. 124), als senatorische Erneuerung eines Feldherrnvertrags erklärt. Überliefert ist:
   a) die zweite Hälfte eines Senatsbeschlusses über die Vertragserneuerung und ihre Publikation (S. 124);
   b) ein römisches Kanzleipräskript (unten);
   c) der Vertrag (S. 48 ff.), am Ende mit einer Publikationsbestimmung (S. 368).
3. Vertrag mit Thyrrheion von 94 (S. 46):
   a) ein tyrrheiisches Präskript (S. 364);
   b) ein römisches Kanzleipräskript (S. 364);
   c) der Vertrag (S. 48); nur der Anfang ist erhalten.
4. Vertrag mit Mytilene von 25 (S. 46):
   a) Präskript, Inhaltsbezeichnung von c) und e) (S. 364);
   b) Präskript, Aushändigung von c) und e) betreffend (S. 364);
   c) zwei Senatsbeschlüsse über die Beeidigung des Vertrags und seine Niederlegung im Archiv (S. 179 f.);
   d) Anfang eines Präskripts wie in b) (Inhaltsbezeichnung des folgenden Senatsbeschlusses, S. 367);
   e) Lücke (Senatsbeschluß über Aushändigung und Aufstellung des Vertrags (S. 367);
   f) Präskript über die vollzogene Beeidigung (S. 367)?
   g) Vertrag.

PRÄSKRIPTE

Zunächst sind die Präskripte zu betrachten und nach ihrem Inhalt in zwei Gruppen zu gliedern:

Erste Gruppe:

Astypalaia (2[a])

'Επὶ ὑπάτ[ω]ν Ποπλ[ίου 'Ροτιλί-]
[ου] Ποπλίου υἱοῦ καὶ [Γν]αίου Μαλλίου Γναίου υἱοῦ, [στρατηγοῦ κα-]
[τὰ] πόλιν Λευκίου ..... ωνίου Λευκίου υἱοῦ, [ἐπὶ δὲ τῶν ξένων . . .]
. . . . Ποπλίου υἱοῦ, [ὡς δὲ Ἀστυπαλαιεῖς]

. . ἄγουσιν ἐπὶ [Φιλε]τα(ί)ρου[a]) τοῦ . . . . . . [Πόπλιος Ῥοτίλιος]
[ὕπατος ἐπέταξε χάλκωμα συμμαχίας ἐν τῷ Καπετωλίῳ καθηλωθῆ-][b])
[ναι] καὶ (τ)αύτης (τῆς) συμμαχίας δοθῆναι τῷ δήμῳ [τῶ Ἀστυ-
παλαιέων πίνα-]
[κα] κατὰ δόγμα συγκλήτου.

a) Ergänzt von Hicks, Manual of Greek hist. inscr. nr. 203, ebenso Hiller von Gaertringen, während Cousin, Bull. de corr. hell. X 171 in scheinbarer Anlehnung an die Überlieferung kombiniert hat: [πίναξ | συμμ]α[χία]ς [ἀ]νε[τέθη πρεσβεύσαν]το[ς Ῥαδοκλέους τοῦ Ἀντιμάχου].

b) Von mir eingesetzt, vgl. S. 365.

Thyrrheion (3b)

Ἐπὶ ὑπάτων Γαίου Κοιλίου Κάλδου Γαίου υἱοῦ
[Λ]ευκίου Δομετίου Γναίου (υἱοῦ) Αἰνοβάρβου, στρατη-
[γο]ῦντος κατὰ πόλιν Γαίου Σεντίου Γαίου υἱοῦ
[ἐπὶ δ]ὲ τῶν ξένων Λευκίου Γελλίου Λευκίου υἱοῦ πίναξ
[συμμ]αχίας ἀνετέθη κατὰ συγκλήτου δόγμα,
[πρεσβε]υσάντων Δωροθέου τοῦ Ἰάσονος
[καὶ Μενάνδρου] τοῦ Μενάνδρου.

Mytilene (4b)

[Αὐτοκράτορος Καίσαρος] Σεβαστοῦ τὸ ἔνατον, Μάρκου Σιλανοῦ
ὑ[πάτων]
[. . . . . ἐπι]ταγῇ Μάρκου Σιλανοῦ ἐκ συγκλήτου δό[γματος].

Zweite Gruppe:

Thyrrheion (3a)

Συμμαχία ποτὶ Ῥωμαίους.

Mytilene a. 45

[Γράμματα] Καίσαρος θεοῦ.

Mytilene a. 25 (4a)

[Δόγμ]ατα συγκλήτου περὶ ὁρκίου.

Die drei Präskripte der ersten Gruppe beginnen gleichmäßig mit der Jahresbezeichnung durch die Namen der Konsuln; im ersten und zweiten treten noch die Namen des *praetor urbanus* und des *praetor peregrinus* hinzu. Das allein vollständig erhaltene zweite schließt an die Jahresbezeichnung die Notiz, daß der Vertragstext einem Senatsbeschluß entsprechend öffentlich aufgestellt wurde.

Mit dem Hinweis auf die Ausführung eines Senatsbeschlusses endet auch das erste Präskript. Gegenüber dem zweiten enthält es das Plus,

daß es die Aushändigung eines Vertragsexemplars an die astypalaiischen Gesandten erwähnt. Für die Ergänzung der Lücke (Z. 19/20) ist der auf dem astypalaiischen Steine vor dem Vertragspräskript wiedergegebene Senatsbeschluß (S. 124) heranzuziehen. Der Senatsbeschluß enthält drei Abstimmungen; eine erste über die Erneuerung des Vertrags, die persönliche Ehrung des Gesandten und den ihm zu erteilenden freundschaftlichen Bescheid; eine zweite über die Aufstellung des Bundesvertrags auf dem Kapitol; eine dritte, in welcher Bestimmungen, welche den Gesandten und die Gemeinde von Astypalaia betreffen, zusammengefaßt sind: über die dem Gesandten zu reichenden Gastgaben und das ihm erlaubte Opfer auf dem Kapitol, über die Aufstellung des Vertrags in Astypalaia und seine jährliche Verkündigung in der Volksversammlung. Die im Präskript erwähnte Übergabe des Vertrags an die Astypalaier ist im Senatsbeschluß nicht in dieser Form erwähnt, liegt aber im Beschluß seiner Aufstellung in Astypalaia und konnte in das Präskript nur in der bezeichneten Form übernommen werden. Außer diesem eignet sich naturgemäß nur noch ein Punkt des Senatsbeschlusses zur Wiedergabe im Präskript, der zweite, und seine Einsetzung in die Lücke ist um so gewisser, als er ja auch im thyrrheiischen Präskript erscheint. Das astypalaiische Präskript ist auch anders stilisiert als das thyrrheiische; es muß einen den Infinitivsatz regierenden Hauptsatz enthalten haben. Die Ergänzung scheint mir wiederum durch den vorausgehenden Senatsbeschluß und durch ein anderweitiges Präskript, das mytilenische, gegeben. In diesem wird die im Präskript genannte Handlung bezeichnet als ausgeführt „im Auftrage des Konsuls auf Grund eines Senatsbeschlusses“. So wird auch die nach meiner Ergänzung im astypalaiischen Präskript Z. 20 erwähnte Aufstellung des Vertrags im vorausgehenden Senatsbeschluß der Anordnung des Konsuls zugewiesen, Z. 5 f.: [ὅτι *Πόπλι*|ος] *Ῥοτίλιος ὕπατος χάλκωμα συμμαχίας* [*ταύτης ἐν* | *τῶι*] *Καπετωλίωι καθηλωθῆναι φροντίσῃ*(*ι*). Nach diesen beiden Stellen habe ich das Präskript zu ergänzen versucht.

Das Wesen dieser Präskripte besteht darin, daß sie den Inhalt vorausgehender Senatsbeschlüsse wiedergeben, aber nicht nur, um diese zu umschreiben, sondern um ihre Ausführung, soweit sie die Aufstellung und Aushändigung betrifft, zu bezeugen.

Ihre Eigenart wird noch deutlicher, wenn man ein Beispiel der in der Forschung bisher allein berücksichtigten gewöhnlichen Präskripte der Abschriften von Senatsbeschlüssen daneben hält, Lebas-Waddington, Voyage archéol. en Grèce et en Asie min. III 1627 = Viereck a. a. O. nr. XIX nebst Add., eine in Aphrodisias gefundene Inschrift:

[*Σεξτίου Πομπηίου Σεξτίου υἱοῦ καὶ Λευκίου Κορνιφικί*]*ου*[1]) *Λευκίου υἱοῦ*
ὑπάτων ἐκ τῶν ἀν[*αγεγραμ-*]
[*μένων . . . . π*]*έμπτῳ ἕκτῳ ἑβδόμῳ ὀγδόῳ ἐνάτῳ, τα*[*μιευτι-*]
[*κῶν δέλτων . . . . ταμιῶ*]*ν κατὰ πόλιν δέλτῳ πρώτῃ.*[2])

Dieses Präskript bezeugt nur die Abschrift aus dem von den Archivquästoren geführten *liber in quo sunt senatus consulta* (Cic. ad Att. XIII 33, 3) mit Jahr, Buchnummer und Seitenzahl, nur die Ausfertigung eines folgenden, das astypalaiische und thyrrheiische die Ausführung eines vorausgehenden Senatsbeschlusses. Das Ausfertigungspräskript kann deshalb nur auf der ausgehändigten Abschrift, die beiden die Ausführung bezeugenden Präskripte müssen dagegen in dieser Form bereits auf dem in das Archiv gegebenen Exemplar gestanden haben.[3])

Diese Beobachtung muß in der Richtung weitergeführt werden, daß die Vertragspräskripte, da sie Senatsbeschlüsse wiedergeben, nur Verträgen, die auf der Stufe von Senatsbeschlüssen stehen blieben, eigen gewesen sein können. Das trifft für die Verträge mit Astypalaia (S. 124) und Thyrrheion (S. 370f.) zu. Dann wird weiter wahrscheinlich, daß, wie in der Inschrift von Astypalaia, so auch sonst ein Senatsvertrag, wenn nicht in Briefform, immer mit dem ihn bewirkenden Senatsbeschluß ausgehändigt wurde, was aber nicht veranlassen darf, anzunehmen, daß der Vermerk über die Ausführung des Senatsbeschlusses nebst dem Vertragstext zugleich mit dem Senatsbeschluß, als dessen Anlagen, in das Archiv gegeben wurden. Denn dann würde die Inschrift von Astypalaia, anders als die vom Volke bestätigten Verträge, auf das Beschlußbuch des Senats zurückgehen und müßte vor dem Ausführungspräskript auch noch ein Ausfertigungspräskript gehabt haben.

Ich unterscheide fortan Beschluß- und Vertragspräskripte. Beide Anwendungsformen erscheinen in den Urkunden für Mytilene (S. 363 nr. 4b und d und S. 364) miteinander verbunden. Das Präskript b hat mit den Vertragspräskripten den Inhalt, mit den Beschlußpräskripten die Stellung vor einem Senatsbeschlusse gemein. Leider ist gerade die halbe Zeile, welche den Inhalt des Präskripts enthielt, weggebrochen. Aber die Ergänzung kann nicht zweifelhaft sein. Das Präskript gibt sich als Bemerkung über die Ausführung eines auf einen Senatsbeschluß

1) So Viereck a. a. O.

2) Vgl. das Präskript des Senatsbeschlusses bei Ios. arch. XIV 219 (S. 163 unter Nr. 8).

3) Damit ist wohl die Zweiseitigkeit, die sich im doppelten Datum (Astyp.) und in der Angabe der Gesandten (Thyrrh.) zeigt, in Zusammenhang zu bringen.

zurückgehenden Auftrags des Konsuls Marcus Silanus. Einen solchen Auftrag enthält der zweite der auf das Präskript folgenden Senatsbeschlüsse in den Worten (S. 180 Z. 22f.): [ὅπως *Μᾶρκος Σιλανὸς*] *ὕπατος* . . . [*τὸ γενόμενον* . . . . . . *ὅρκιον καὶ τὰ τῆς συγκλήτου δόγματα τ*]*ὰ περὶ τούτου τοῦ πράγ*[*ματος γενόμενα ἐν δέλτωι χαλκῆι ἐγ*]*χαραχθῆναι καὶ εἰς δημό*[*σιον ἀνενέγκεσθαι φροντίσηι*]. Danach wird man sich die Lücke mit einer Bemerkung über die Veröffentlichung der Beschlüsse und des Vertrags ausgefüllt denken müssen.

Auch das Präskript d kann noch nicht den Vertrag eingeleitet haben, da dieser erst nach einer Lücke von mindestens dreißig Zeilen folgt.[1]) Auch auf das zweite Präskript muß also ein Senatsbeschluß gefolgt sein, und wenn man den astypalaiischen zum Vergleich heranzieht, so ergibt sich eine naheliegende Vermutung über seinen Inhalt. Was nämlich in der astypalaiischen Urkunde in drei Abstimmungen innerhalb eines Beschlusses festgestellt wird, tritt hier offenbar in drei Senatsbeschlüssen auf: hier wie dort zunächst der Beschluß über die Erneuerung bzw. Beeidigung, an zweiter Stelle über die Aufstellung des Vertrags in Rom; dann bietet sich als Inhalt des dritten Senatsbeschlusses, der dritten Abstimmung für Astypalaia entsprechend, eine Bestimmung über die Aushändigung des Vertrags an die mytilenischen Gesandten und seine Aufstellung in Mytilene. Das Präskript d muß also nach der zweiten Hälfte des astypalaiischen Präskripts ergänzt gedacht werden.

Auf den dritten Senatsbeschluß folgte der ohne Präskript erhaltene Vertrag. Bleibt noch Raum für eine Vermutung über dieses Präskript? Wie es scheint, nicht; denn sein Inhalt, d. h. der Inhalt der dem Vertrage vorausgehenden Senatsbeschlüsse über seine Aufstellung und Aushändigung, ist ja hier den Senatsbeschlüssen selbst in Präskripten vorangestellt. Der Unterschied, daß der mytilenische Vertrag beeidigt wird, muß aber außerdem die Möglichkeit offen lassen, daß dem Vertrag noch ein besonderes Präskript über die vollzogene Beeidigung vorausging.[2])

Die zweite Gruppe der Präskripte enthält kurze Inhaltsbezeichnungen[3]): des Vertrags selbst (Thyrrheion), der dem Vertrage vorausgehenden Senatsbeschlüsse (Mytilene), der zu den Vertragsakten gehörenden Briefe (Mytilene). Das erste steht vor einem anderen, einem Vertragspräskript, die beiden anderen innerhalb einer größeren Aufeinanderfolge zusammengehöriger Urkunden. Es ist nicht unwahrschein-

1) Paton a. a. O. Von dem Präskript ist nur erhalten: *Αὐτοκράτ*[*ορος Καίσαρος Σεβαστοῦ τὸ ἔνατον, Μάρκ*]*ου Σιλανοῦ ὑπά*|*των* . . .

2) Vgl. Nachtrag über den Vertrag mit Knidos.

3) Antik *index*, Mommsen, Staatsr. III 315, 1.

lich, daß diese beiden Überschriften bereits in der römischen Kanzlei zur Unterscheidung der einzelnen Urkunden eingefügt wurden.[1]) Dagegen zeigt bei dem thyrrheiischen Titel die Bezeichnung der Römer als Kontrahenten deutlich, daß er nicht zur Ausfertigung gehört, sondern erst in Thyrrheion hinzugesetzt wurde.

POSTSKRIPTE

Die Bedeutung, welche die Präskripte für das Verständnis der Verträge haben, geht erst aus ihrer Verbindung mit den Postskripten hervor. Folgende sind erhalten:

Kibyra c. 189.

ταύτας δὲ τὰς συνθήκας εἰς χ[άλ-]
κωμα ἀναγραψάτωσαν καὶ ἀναθέτωσαν ἔμ[a]) *μ[ὲν]*
Ῥώμηι ἐν τῶι ἱερῶι τοῦ Διὸς τοῦ Καπετωλίου, ἐν[a]) *δὲ [Κιβύραι]*
ἐπὶ τῆς βάσεως τῆς Ῥώμης, ἣν ἐψηφίσαντο χρυσ[ῆν].

a) Dittenberger, Inscr. or. 762: *ἐμ* und *ἐν*. Dagegen Astyp. v. 42, was hier folgt.

Astypalaia 105.

ἀνάθημα[a]) *ἔμ μὲν Ῥωμαίων ἐν τῷ Καπετωλίῳ ναῷ τοῦ*
Διός, ἐν δὲ Ἀστυπαλαιέων ἐν τῷ ἱερῷ τῆς Ἀθηνᾶς καὶ τοῦ Ἀσκληπιοῦ καὶ πρὸς
τῷ βωμῷ . . . καὶ τῆς Ῥώμης.

a) Viereck und Hiller von Gaertringen setzen vorher, wo die Abschrift aber keine Lücke zeigt, *ἀνατιθέσθω* bzw. *ἀναθέντων δέ* ein.

Zu dem Inhalt dieser Postskripte ist nur zu bemerken, daß nach dem astypalaiischen, ohne die Ergänzung am Anfange, fraglich geblieben wäre, ob es sich hier um eine ursprünglich zum Foedus gehörige Bemerkung oder um eine geschichtliche Notiz, die bei der Aufstellung in Astypalaia hinzugefügt wurde, handelt. Die Inschrift von Kibyra zeigt, daß die Bemerkung römisch ist.

Urkundlich besteht zwischen dem Präskript und dem Postskript der Unterschied, daß das Präskript ein Zusatz ist, das Postskript dagegen zu dem Text der Vertragsurkunde gehört. Inhaltlich hängen Postskript und Präskript aufs engste zusammen; beide handeln von der Veröffentlichung des Vertrags und gehen auf Bestimmungen des dem Vertrage vorausgehenden Senatsbeschlusses zurück (Astypalaia).

---

1) Auch sonst bekannt, z. B. in den Dokumenten des Vertrags mit Aphrodisias *γράμματα Καίσαρος* (oben S. 178).

Die geschichtliche Bedeutung der beiden Postskripte liegt aber nicht so sehr in ihrem Inhalt als darin, daß sie ermöglichen, den Beweis abzuschließen, daß alle mit Prä- und Postskripten überlieferten Verträge nicht ewige, vom Volke angenommene und von den Fetialen beschworene, sondern auf der Stufe des Senatsbeschlusses stehen gebliebene Verträge sind.

Wiederum bildet der Vertrag mit Mytilene eine Ausnahme.

Für den Beweis kommt schon in Betracht, daß keiner der Verträge, deren Charakter als beeidete Volksverträge unzweifelhaft ist, mit einem Prä- oder Postskript überliefert ist. Das könnte für das Präskript wenig besagen, um so mehr aber für das Postskript, da es zu dem Vertragstexte gehört. Bedenken erweckt ferner, daß für einen Vertrag, der an das Volk kommen soll, bereits der Senat die Aufstellung, ganz abgesehen von ihrer Selbstverständlichkeit bei beeideten Volksverträgen, vorgesehen, weiter, daß der Wortlaut der Beeidigung, welcher doch nur für die dauernden Vertragsverpflichtungen verständlich ist, auch die Aufstellung der Urkunden umfaßt haben soll. Ein positives Zeugnis ist in den Verträgen mit Kibyra, Methymna und Astypalaia der Wechsel der Vertragsbezeichnung: *συνθῆκαι καὶ ὅρκια* je einmal für die von Rom bzw. dem Kontrahenten mit anderen Staaten geschlossenen Verträge, dagegen wiederholt nur *συνθῆκαι* für den römisch-kibyratischen bzw. methymnischen und astypalaiischen Vertrag (S. 55f.).[1])

Das Postskript des Vertrags mit Kibyra entscheidet. Es schließt damit, daß die dem Gesandten in Rom übergebene Ausfertigung auf Erz an der Basis der Romestatue, deren Ausführung in Gold die Kibyrer beschlossen hätten, befestigt werden solle. Woher kannte man in Rom diesen Beschluß? Kein Zweifel: die Gesandten haben sich in Rom mit der Mitteilung dieses Beschlusses eingeführt und auf Grund dieses Loyalitätsbeweises den Vertragsabschluß erbeten. Der Charakter des Vertrags konnte nach dieser unzweideutigen Anerkennung der römischen Herrschaft nicht zweifelhaft sein. Es konnte sich trotz der rechtsgleichen Formen des Vertrags von vornherein nicht um einen beschworenen Vertrag zwischen rechtlich gleichstehenden Mächten, sondern, wie bald darauf den Juden gegenüber, nur um ein vom Senat in den Formen des Vertrags ausgestelltes Privileg handeln. Das ist urkundlich aus dem Postskript insofern zu erschließen, als sich nur auf diese Weise der Hinweis auf die beschlossene Errichtung der Romestatue erklärt. Es ist eben ein Hinweis auf etwas, was in diesem urkundlichen Zusammen-

---

1) Über den Unterschied S. 101, 6; 360, 1.

hange vorher, nämlich im Senatsbeschluß, welcher dem Vertragstext vorausging, bereits einmal gesagt war. Das Ganze glich also den Urkunden von Astypalaia und Mytilene: erst ein Senatsbeschluß, mit dem Vortrag der Gesandten (Vertrag, Romestatue) und den entsprechenden Beschlüssen (Vertrag, Aufstellung in Rom, Gastgaben, Aufstellung in Kibyra), dann der Vertrag, welcher aus dem Beschluß nochmals die Bemerkung über die Aufstellung übernahm. Der Akt, der im Vertrage beurkundet wird, spielte sich also im Senat, dem einzigen Orte, an welchem die Gesandten das Psephisma überreichen und sprechen konnten, ab, und da man in einer dem Volke vorgelegten Relation nicht einen Hinweis auf den Inhalt eines vorhergehenden Senatsbeschlusses, wie er in den Relativsätzchen am Ende des Vertrags enthalten ist, annehmen kann, muß der Vertrag mit dem Senatsbeschluß eine Einheit bilden, also ein Senatsvertrag sein. So erklärt sich auch die Übereinstimmung in der Wiedergabe dieses Vertrags und des mit Astypalaia geschlossenen, welcher sich, als Erneuerung, von vornherein als Senatsvertrag ausweist.

Für den Vertrag mit Mytilene gilt in der Form dasselbe; nicht in der Sache. Der Vertrag wird vom Senat abgeschlossen, aber auf Grund einer Spezialermächtigung des Princeps, der das Volk vertritt. Darum kommt der Vertrag auch, im Gegensatz zu den Senatsverträgen, zur Beeidigung. Der Form nach ist er aber ein Senatsvertrag und deshalb mit den Senatsbeschlüssen verbunden.

Die Verbindung der Senatsbeschlüsse mit den Verträgen muß nämlich nach dem Vorausgehenden als eine nur den Senatsverträgen zukommende Form der Ausfertigung erkannt werden.[1]) Ebenso ergibt es sich von selbst, daß, was für die mit den vorausgehenden Senatsbeschlüssen und außer mit dem Präskript auch noch mit dem Postskript überlieferten Verträge gilt, auch für den Vertrag mit Thyrrheion gilt, welcher wahrscheinlich ohne den vorausgehenden Senatsbeschluß aus-

1) Gegen Mommsen, Staatsr. I 253: „So weit für den [magistratischen] Staatsvertrag Senats- oder Gemeindebeschluß erforderlich oder doch statthaft ist, ... tritt die über diese Akte aufgenommene Urkunde, der Senatsbeschluß und das Gesetz, zu der magistratischen Erklärung hinzu; diese selbst aber [gemeint ist, wie der Hinweis auf die Urkunde von Astypalaia zeigt, die Foedusformel] bleibt daneben bestehen." Meine Ausführungen führen die abweichende Ansicht über das Verhältnis von Magistrats-, Senats- und Volksvertrag fort. Mommsens Argumentation mit den Urkunden von Astypalaia und Aphrodisias fällt ferner mit der Grundauffassung, daß das Foedus ein magistratischer Akt ist, zu welchem Senats- und Volksbeschluß als „erforderlich oder statthaft" hinzutreten (dagegen S. 149 f. 158 ff.).

gefertigt wurde, während das Postskript mit dem größeren Teile des Textes wahrscheinlich nur weggebrochen ist. Auch ihn weist das Präskript als Senatsvertrag aus.

DAS BEI DEM VERTRAGSGEGNER AUFGESTELLTE EXEMPLAR

Es bleibt übrig, noch eine Beurkundung zu betrachten, die für die öffentliche Aufstellung im Gebiete des Vertragsgegners angefertigte Inschrift. Denn nicht die von Rom übergebene Erztafel, sondern eine Steininschrift kam nach allgemeinem Brauche in den griechischen Staaten an einer der Veröffentlichung von Staatsdokumenten dienenden Tempelwand zur Aufstellung, die Erztafel dagegen, wenn für sie nicht eine besondere Aufstellung vorgesehen war, wohl in das Archiv.[1])

Auf diese Erztafel kann die Steininschrift aber auch nicht unmittelbar zurückgehen. Man wird es ohne Beweis als ausgeschlossen betrachten können, daß dem Steinmetzen das Original als Vorlage übergeben wurde. Bei der Abschrift werden auch die Präskripte hinzugekommen sein, die sich in der inschriftlichen Überlieferung zwar in keinem Vertrage, aber bei gleichartigen Urkunden, Senatsbeschlüssen, Magistrats- und Kaiserbriefen finden; in drei Formen: als heimische Jahrangabe[2]), als Inhaltsangabe[3]) und als Verbindung beider.[4]) Diese Präskripte sind von den

---

1) Nach dem kibyratischen Postskript (S. 368) sollte sie an der Basis der Roma befestigt werden. Die erhaltene Inschrift steht aber auf Stein. Dittenberger a. a. O.: *cur tamen duo huius foederis exempla Cibyrae proposita sint, me ignorare fateor. An Cibyratae de forma et loco inscriptionis consilium mutaverunt?*

2) Z. B. vor dem zeitlich nicht genau zu bestimmenden Schreiben des Prokonsuls Qu. Fabius Maximus an die Dymaier (CIGr. 1543, Dittenberger Syll.[2] 316, Viereck IV): *ἐπὶ θεοκόλου Λέωνος, γραμματέος τοῦ συνεδρίου Στρατοκλέος.* Vgl. Viereck IX.

3) Viereck XIV: *Δόγμα τὸ κομισθὲν παρὰ τῆς συν[κλήτου ὑπὸ] τῶν ἀποσταλέντων πρεσβευτῶν ὑπὲρ τῶν πρὸς Σαμίους.* Das thyrrheiische Präskript S. 364.

4) Inschrift aus Stratonikea Viereck XX: *Δόγμα. Ἐπὶ στεφανηφόρου Ἀρτεμιδώρου τοῦ Ἀρτεμιδώρου τοῦ Παμφίλου, καθ' ὑ(οθεσίαν) δὲ Ἀριστείδου, Ἡρακλεῶνος μηνὸς [τ]ρ[ί]τῃ ἐξ εἰκάδος.* Dazu noch ein, in dem rhodischen Präskript vielleicht mittels eines Prädikats hinzuzudenkender Vermerk über die Ausfertigung in der Inschrift aus Rhodos Dittenberger Syll.[2] 373: *[Ἐπ' ἱερ]έως Δ[ιογέ]νευς, πρυτανίων τῶν σὺν Μενεκλεῖ τῷ Ἀ[ρ]χαγόρα, γραμμα[τε]ύοντος βουλᾶς Νεικασιμάχου Δια[φ]άνου, καθ' ὑ(οθεσίαν δὲ Ἀρχεδάμ[ου, ἁ] ἐπιστολὰ ἁ ἀποσταλεῖσα ὑπὸ Νέρωνος Κλαυδίου Καίσαρος Πεταγειτνύου κζ'.* Inschrift aus Narthakion Viereck XII: *[στρατα]γέοντος τῶν Θεσσαλῶν Λέοντο[ς τοῦ . . .] ησίππου Λαρισαίου, ἐν δὲ Ναρθακί[ωι ἀρχόντ]ων Κρίτωνος τοῦ Ἀμεινία, Πολυκλέο[ς τοῦ Κυ]δίππου, Γλαυκέτα τοῦ Ἀγελάου ἀν[εγράφη] δόγμα τὸ γενόμενον ὑπὸ συγκ[λήτου ἐπὶ σ]τρατηγοῦ τῶν Θεσσαλῶν Θεσσα[λοῦ τοῦ] Θρασυμήδεος Φεραίου.*

griechischen Volksbeschlüssen übernommen.[1]) Sie werden auch den inschriftlichen Ausfertigungen der Verträge nicht gefehlt haben.[2])

Die Steininschrift gehört nicht mehr zu den für den stufenweise fortschreitenden Akt der Vertragsbildung gemachten Niederschriften. In der rechtlichen Geltung steht sie ihnen wohl gleich. Urkundlich leitet sie zur Überlieferung über.

1) Es liegt kein Anlaß vor, zur Erklärung der Präskripte anzunehmen, daß die römischen Schreiben im Senat oder in der Volksversammlung noch einmal protokolliert wurden. Ebensowenig wird man aber annehmen dürfen, daß die Präskripte erst für den Steinmetzen hinzukamen. Zwei Möglichkeiten bieten sich für eine Erklärung. Erstens, daß das Präskript die Eintragung wiedergibt, mittels welcher die Urkunde in das Archivregister aufgenommen wurde, und zweitens, daß sie von der üblichen, mit der Steinaufzeichnung nicht identischen Bekanntmachung unter den *δημόσια γράμματα*, die jüngst durch A. Wilhelm (Über die öffentliche Aufzeichnung von Urkunden, in s. Beiträgen z. griech. Inschriftenkunde, 1909, S. 229ff., bes. S. 249ff., 257ff.) festgestellt worden ist, hergenommen wurde, eine Erklärung, die sich dadurch besonders empfiehlt, daß, wie in Schreiben aus andern Staaten (Wilhelm a. a. O. S. 261), so auch in einem römischen Beispiel, einem Schreiben des M. Antonius an die Tyrier, die Aufnahme dieses Schreibens in die *δημόσιοι δέλτοι* angeordnet wird (Ios. arch. XIV 319, Wilhelm a. a. O. S. 245). Ob diese Erklärung nötigt, eine weitere Zwischenstufe der Abschriften anzunehmen, bleibt fraglich, ebenso, ob der narthakische Veröffentlichungsvermerk auf die *δημόσιοι δέλτοι* oder nur auf die Steininschrift Bezug hat. Mommsen hat (Staatsr. III 1014, 5) diese Präskripte als „Vermerkungen über den Eingang des Beschlusses bei der Gemeinde" aufgefaßt. Das wäre bei den bloßen Jahrangaben möglich. Wie aber bei den von Mommsen angeführten, zugleich Inhaltsangaben enthaltenden Präskripten von Narthakion und Stratonikea? Und bei den von Mommsen nicht zitierten von Thyrrheion und Samos, welche nur Inhaltsangaben enthalten?

2) Nur einmal begegnet sie in sehr zweifelhafter Überlieferung bei Ios. arch. XII 417 am Anfang und am Ende des Vertrags mit den Juden (S. 242, 1).

FÜNFTES KAPITEL

DIE LITERARISCHE ÜBERLIEFERUNG

BEURKUNDUNGSSTUFE UND ÜBERLIEFERUNG

Die Beurkundung setzt sich in der literarischen Überlieferung fort. Diese kann auf alle Stufen der Beurkundung und der amtlichen Überlieferung zurückgehen, und das, was bisher so gut wie ganz vernachlässigt wurde, die Feststellung der der Überlieferung zugrunde liegenden Beurkundungsstufen, muß in allen Fällen am Anfange der Kritik literarisch überlieferter Urkunden stehen. Die Überlieferung bietet selten genug mehr als die Tatsache des Vertrags oder eine so wenig an die urkundliche Form gebundene Inhaltsangabe, daß man die Frage nach der zugrunde liegenden Beurkundungsstufe meist gar nicht stellen kann. Für die Verträge, bei welchen es möglich ist, knüpfe ich an die früher gewonnenen Resultate über die zugrunde liegenden Beurkundungsstufen an und führe die Frage in der Richtung nach den Quellen der Überlieferung weiter.

Es handelt sich in der Hauptsache nur um drei Überlieferungszweige, Polybios, Livius und Appian; in einem Falle noch um Diodor.

Eine besondere Stellung nehmen die älteren und der 241 mit Karthago geschlossene Vertrag ein. Polybios bezeugt ausdrücklich, daß er mit ihnen auf die kapitolinischen Originale, wenn auch wohl nur mittelbar, zurückgehe (S. 256, 2. 3); der einzige Fall dieser Art.

Das Verhältnis der an dieser Stelle außerhalb des geschichtlichen Zusammenhangs wiedergegebenen kapitolinischen Ausfertigung des Vertrags von 241 zu den Angaben, welche innerhalb des geschichtlichen Zusammenhangs, d. h. am Ende des Kriegsberichts, über diesen Vertrag gemacht werden, macht möglich, die gesamte im Zusammenhang der geschichtlichen Berichte gegebene Vertragstradition bei Polybios nach ihrem urkundlichen Charakter und ihrer Herkunft zu beurteilen. Ich fasse sie nach den Beurkundungsstufen in einem Schema zusammen:

	263	241	201	197	189	188
{ Vorschläge			XV 18	XVIII 1—9. 36—38	XX 9. 10. XXI 2(3). 30	XXI 10. 13—15. 17
{ Feldherrnvertrag	I 16, 9	I 62 [1])		XVIII 10		
Senatsvertrag				XVIII 44		
Änderungen der Xviri		I 63				
Endvertrag					XXI 32	XXI 43. 44

Aus dieser Zusammenstellung wird deutlich, daß in allen sechs Fällen der Feldherrnvertrag[2]) erhalten ist: nur dieser in den Verträgen mit Hieron und mit Karthago, neben ihm, aber ohne Senatsvertrag, das beschworene Foedus in den Verträgen mit den Aitolern und Antiochos, umgekehrt der Senatsvertrag ohne das beschworene Foedus im makedonischen Vertrag von 197. Woher diese Überlieferungsweise? Hat Polybios die Auswahl verschieden getroffen? Dann müßte die Verschiedenheit innerlich begründet, die spätere Stufe nur dann wiedergegeben sein, wenn sie Änderungen enthielt. Auch diese Annahme könnte das Verfahren aber keineswegs als einheitliches erklären, da Polybios wegen der mit dem Feldherrnvertrage vorgenommenen Änderungen in drei Fällen den ganzen Vertrag noch einmal wiederholen, in einem Falle dagegen nur die Änderungen nachholen würde[3]), da er ferner den geänderten Vertrag in zwei Fällen als Foedus, in einem Falle als Senatsbeschluß wiedergibt, obwohl auch in diesem Falle das Foedus gegenüber dem Senatsbeschluß mit Bezug auf die sofort zu erfüllenden Bedingungen einige Änderungen enthalten haben muß (S. 103f.).

Die Gegenüberstellung der mit Hieron und den Karthagern geschlossenen Verträge auf der einen, der mit den Aitolern und Antiochos geschlossenen auf der andern Seite und weiter dieser fünf und des makedonischen Vertrags zeigt, daß Polybios den Verträgen überhaupt nicht selbständig gegenüberstand, die Verschiedenheit der Wiedergabe vielmehr auf die Verschiedenheit der Quellen zurückgeht, die sich in diesem Punkte ganz deutlich gruppenweise voneinander abheben. Der Bericht über die Vertragsverhandlungen vor und nach Kynoskephalai ist besonders ausführlich, und wenn er gleichwohl bei dem von der senatorischen

1) § 7: *συνέβη τέλος ἐπιθεῖναι τῇ διαφορᾷ τοιούτων τινῶν συνθηκῶν διαγραφεισῶν.* Das kann nicht anders als vom Feldherrnvertrage verstanden werden.

2) Ich fasse die Vorschläge und die Feldherrnverträge, deren Abschluß, weil selbstverständlich, oft nicht berichtet wird, zusammen.

3) Das Weitere über den Vertrag von 201 ist weggefallen. Man kann aber aus Livius erkennen, daß Polybios die Bedingungen weder als Senats- noch als Volksvertrag wiederholt hat.

Kommission nach Griechenland gebrachten Senatsvertrag abbricht, so ist dieser Gegensatz von Ausführlichkeit und Kürzung aus derselben Ursache zu erklären, daß nämlich der Bericht auf die an den Unterhandlungen in Griechenland und im Senat teilnehmenden achaiischen Abgesandten zurückgeht[1]), der Vertrag auch den griechischen Staaten in der Form des Senatsbeschlusses, vor der Endredaktion durch den Feldherrn und die Senatskommission und ohne den das Verhältnis Philipps zu den griechischen Staaten nicht berührenden Grundvertrag, bekannt gemacht wurde.[2])

Wenn man nun auch noch den Unterschied in der Wiedergabe der karthagischen und der mit den Aitolern und Antiochos geschlossenen Verträge auf die Quellen überträgt, so sieht man, daß die griechischen Quellen, die Polybios für die Geschichte des Ostens benutzte, auf die öffentlich aufgestellten Verträge zurückgingen, seine römischen Quellen für die Geschichte der karthagischen Kriege dagegen in den Vertragsangaben — dafür ist die Gleichartigkeit der Überlieferungsstufen des Hieronvertrags und der karthagischen Verträge besonders bezeichnend — bei den an den Senat gelangten Kriegsberichten stehen blieben.

Diese Beobachtung wird durch Livius bestätigt. Livius folgt mit den Verträgen von 201, 197 und 188 Polybios[3]), in den Berichten über den Frieden mit Nabis (S. 69; 72, 1; 80, 2; 118) und ebenso wohl über den ersten Frieden mit Philipp von Makedonien (S. 214) annalistischen Quellen[4]) und gibt beide in der ersten Redaktion, also als Feldherrnverträge, wieder. Also wird auch an diesen Beispielen deutlich, daß die Wiedergabe der zur öffentlichen Aufstellung gekommenen Endredaktion von Verträgen in der Tradition von Polybios-Livius nicht von den kapitolinischen Vertragsexemplaren und der römischen Tradition aus, sondern nur dann zu erwarten ist, wenn ihr auf die griechischen Vertragsexemplare zurückgehende griechische Quellen zugrunde liegen.[5])

---

1) Das wird ganz augenscheinlich am Bericht über die Unterredungen mit Philipp. Diejenigen, bei welchen die griechischen Vertreter anwesend waren, sind Polybios bekannt und werden wiedergegeben (XVIII 1 f. und 38). Von der Unterredung, die zwischen Flamininus und Philipp allein stattfand, weiß er dagegen nur zu berichten: *τὰ τότε ῥηθέντα παρ' ἑκατέρου, δυσχερὲς εἰπεῖν* (XVIII 8, 8).

2) XVIII 45: *Τούτου δὲ τοῦ δόγματος διαδοθέντος εἰς τοὺς Ἕλληνας* . . . Erst § 7 folgt die Beratung des Feldherrn mit den zehn Gesandten, und die Übermittlung des Vertrags an Philipp ist wahrscheinlich erst durch die nach dem Tag von Korinth an ihn geschickten Gesandten (c. 48, 3) erfolgt.

3) Nissen, Untersuchungen . . . S. 21. 144 f. 206 f.

4) Nissen a. a. O. S. 160.

5) Die annalistischen Zusätze bei Livius unterstreichen dies nur.

Bei Diodor ist innerhalb der geschichtlich beglaubigten Überlieferung nur ein römischer Vertrag, und nur in umschriebener Form, überliefert, und auch dieser bestätigt die an Polybios-Livius gemachte Beobachtung: der Vertrag mit Hieron ist bei Polybios als Feldherrnvertrag überliefert, bei Diodor in einer Form umschrieben, welche die Bestätigung durch das Volk bereits berücksichtigt (S. 92). Die Erklärung: Polybios geht auf eine römische Quelle, wahrscheinlich Fabius Pictor, Diodor wahrscheinlich auf Philinos von Akragas zurück.[1])

Von der römischen Seite wird die Beobachtung besonders durch Appian bestätigt.

Der Vertrag von 241 ist außerhalb der geschichtlichen Aufeinanderfolge wiedergegeben. Der Vertragstext von 201 ist Scipio als Präliminarvorschlag in den Mund gelegt.[2]) Den Vertrag von 197 gibt Appian als Senatsbeschluß, wie Polybios, aber darin abweichend, daß der Senatsbeschluß bei ihm nur so weit wiedergegeben ist, als er den Präliminarvertrag ergänzt (S. 229), ein Verhältnis also, wie es bei Polybios im Vertrag von 241 mit Bezug auf Präliminarvertrag und Redaktion durch die Zehnerkommission hervortrat (S. 189). Für den Vertrag von 241 ergab sich dagegen, daß mit den eigentlichen Waffenstillstandsbedingungen nicht die Präliminarvorschläge, sondern der endgültige Vertrag verbunden ist (S. 195). Appian hat also, wenn er die Endredaktion Scipio bereits bei den Präliminarien in den Mund legt, die Beurkundungsstufen verschoben, und der Anlaß der Verschiebung wird mit Wahrscheinlichkeit aus dem Resultat der Quellenfrage ersichtlich. Bei Appian kann die Endredaktion auf den endgültigen Vertragsabschluß durch Scipio, auf das im Senat bei der Bestätigung protokollierte oder auf das auf dem Kapitol aufgestellte Exemplar zurückgehen. Wenn man erwägt, daß die Wiedergabe des Vertrags von 197 als Senatsbeschluß bei Appian wie bei Polybios nicht auf das *aerarium Saturni,* sondern darauf zurückgeht, daß den griechischen Staaten der Vertrag in dieser Form bekannt gemacht wurde, ferner, daß die an Polybios-Livius gemachte Beobachtung ein Zurückgehen der bei Appian vorliegenden Tradition auf das kapitolinische Archiv nicht wahrscheinlich macht, so wird man die Zurückführung der bei Appian vorliegenden Endredaktion auf die Be-

1) Schwartz bei Pauly-Wissowa, Realenc. s. v. Diodor Sp. 688.

2) Lib. 53f. Dann folgen die Beratungen in Karthago (c. 55. 56), der Abschluß des Waffenstillstands auf der von Scipio vorgeschlagenen Grundlage und die Sendung nach Rom (c. 56), die Beratungen im Senat (c. 57—64) und c. 65 Anfang die Annahme des Vertrags im Senat. Hier endet der Bericht über den Vertrag, ohne daß in den Beratungen die materielle Seite des Vertrags noch einmal berührt worden ist.

urkundung des endgültigen Vertragsabschlusses durch Scipio um so wahrscheinlicher finden, als sich so erstens die Verschiebung der von Scipio zu zweit formulierten Bestimmungen an die Stelle seiner Präliminarvorschläge innerlich am leichtesten erklärt und zweitens auf diese Weise das Quellenresultat ganz dem für Polybios gefundenen entspricht: auch Appians römische Überlieferung geht auf die Berichte über die Vorgänge im Lager, nicht auf die kapitolinischen Urkunden zurück.

Die Wiedergabe des Vertrags von 241 stellt sich bei Appian ebenfalls als Verbindung der Präliminarbedingungen mit der Endredaktion dar. Der gleiche Befund macht die gleichen Voraussetzungen für die Beurkundungsstufe und die Quellenfrage selbstverständlich.

Der mit Mithradates 83 geschlossene Vertrag ist nicht über die Stufe des Feldherrnvertrags hinausgekommen (S. 326f.). Es ist also korrekt, daß die Bedingungen von Appian (Mithr. 55) nur in den Präliminarien genannt und Sulla in den Mund gelegt werden.

Von der bei Polybios und Appian erhaltenen, auf die Kriegsberichte zurückgehenden römischen Vertragstradition[1]) muß eine jüngere Überlieferungsstufe unterschieden werden, die als Zusatzquelle bei Livius erhalten ist und in ihrer Eigenheit den anderen Überlieferungsstufen gegenüber genau erfaßt werden kann. Livius enthält in dem Vertrage von 197, von kleinen Veränderungen abgesehen, Zusätze zu dem Texte des Polybios. Das Wesen dieser Zusätze liegt nicht in dem sachlichen Plus, sondern darin, daß sie den Rechtscharakter des Vertrags vollständig umändern, dem zu gleichem Recht geschlossenen Vertrag den Charakter eines Klientelvertrags geben. Der Vertrag von 201 enthält Zusätze dieser Art nicht. Aber an anderer Stelle, bei den Gebietsstreitigkeiten zwischen Karthago und Masinissa, welche auf den Vertrag von 201 zurückgreifen, zitiert Livius Vertragsbestimmungen, welche weder in den von ihm wiedergegebenen Präliminarien noch in der von Appian wiedergegebenen Endredaktion enthalten sind, Bestimmungen, die wie die Zusätze zu dem Vertrage von 197 den Rechtscharakter des Vertrags verschlechtern und als auf dem Wege der Interpretation entstandene Fälschungen festgestellt wurden (S. 197). Das eine Mal sind sie also in der politischen Interpretation des Vertrags stehen geblieben, das andere Mal in den Vertragstext hineingekommen; wohl erst in der jüngeren Annalistik. Aber auch in diesem Falle ist die Entstehung der Zusätze älter und politischer Natur, reicht in die Verhandlungen vor der Entstehung des dritten makedonischen Krieges zurück.

1) Für Appian und den Frieden von 197 s. S. 236.

BEURKUNDUNGSSTUFE UND GRUNDVERTRAG

Die Zusätze, welche die Verträge in der jüngeren Annalistik fanden, leiten zu der Frage über, ob und in welcher Weise der Aufriß und der Wortlaut der Verträge durch die literarische Überlieferung beeinflußt wurden. Für die Hauptfrage, die Erhaltung oder das Fehlen des Grundvertrags, wird durch die Feststellung der Beurkundungsstufe entschieden, daß man ihn notwendigerweise nur in einer Überlieferung, welche auf das öffentlich aufgestellte Exemplar zurückgeht, erwarten darf. Aus diesem Grunde fehlt der Grundvertrag z. B. bei dem Vertrage von 241, und man wird vielleicht eine Andeutung dieses Fehlens aus einer Gegenüberstellung der Worte, mit welchen Polybios die Verträge von 189, 188 und den 241 geschlossenen einführt, entnehmen können: XXI 32, 1 Aitolervertrag: *τὰ δὲ κατὰ μέρος ἦν τῶν συνθηκῶν ταῦτα.* XXI 43 (45) 1 Vertrag mit Antiochos: *ἦν δὲ τοιαύτη τις ἡ τῶν κατὰ μέρος διάταξις* und c. 44 (46) 2: *διαβεβαιώσασθαι τὰ κατὰ μέρος ὑπὲρ τῶν συνθηκῶν.* Dagegen III 27, 1 Vertrag von 241: *ποιοῦνται συνθήκας . . . ἐν αἷς τὰ συνέχοντα τῶν ἐγγράπτων ἦν ταῦτα.* In den beiden ersten Fällen ist also ausdrücklich eine Wiedergabe der Bestimmungen Punkt für Punkt [1]) bezeugt. Der Ausdruck *τὰ συνέχοντα* [2]) bezeichnet dagegen nur den Inhalt, ohne Vollständigkeit oder Kürzung zum Ausdruck zu bringen. Polybios verwendet ihn auch bei dem Senatsbeschluß von 197, bei welchem es von selbst gegeben ist, daß der Ausdruck nur im allgemeinen den Inhalt bezeichnet, nicht eine urkundliche Wiedergabe, da ja der Vertrag nicht in der Form eines Senatsbeschlusses wiedergegeben ist.

AUTHENTIE IM EINZELNEN

Man muß weiter zwischen der Vollständigkeit in der Wiedergabe der Bestimmungen und ihrer diplomatischen Genauigkeit unterscheiden.

Zur Kontrolle bieten sich die inschriftlich überlieferten Grundverträge, die für den Vertrag mit Antiochos erkennen ließen (S. 53), daß Polybios sich keineswegs urkundlich an den Wortlaut hielt, sondern ihn durch Zusammenziehung und Änderung des Ausdrucks leicht umformte. Er fand ihn gewiß bereits in seiner Quelle nicht mehr in reiner Über-

---

1) Ebenso im Schreiben des Prokonsuls Q. Fabius Maximus an die Dymaier, 144 v. Chr. (CIGr. 1543; Dittenberger Syll. [2] 316, Viereck a. a. O. IV): *τὰ κατὰ μέρος διή[λ]θομεν ἐν [Π]άτραις μετὰ τοῦ πα[ρ]όν[το]ς (σ)υνβουλίου.*

2) Ebenso *τὰ κεφάλαια* Pol. XV 18, 1 zum zweiten karthagischen Friedensvertrag.

lieferung vor. Aber die gleiche Umsetzung des Anfangs hier und in der Wiedergabe des Vertrags zwischen Eumenes und Pharnakes Polyb. XXV 2: *φιλίαν ὑπάρχειν — εἰρήνην ὑπάρχειν* verrät doch wohl Polybios' eigene Hand.

Der Aitolervertrag läßt als Klientelvertrag, der mit den Juden 161 geschlossene als nicht für die Veröffentlichung bestimmter Senatsvertrag[1]) eine strenge Innehaltung des für den beschworenen Freundschafts- und Bündnisvertrag bekannten Schemas nicht voraussetzen. Für den Vertrag von 161 ist aber an das Verhältnis der älteren Überlieferung I Macc. 8 zu der jüngeren Ios. arch. XII 417—419 zu erinnern (S. 242, 1). Man darf nicht ohne weiteres voraussetzen, daß das Makkabäerbuch für den Vertrag die Quelle des Iosephus ist, die Abweichungen also Iosephus zur Last fallen, und auch mittelbar braucht er nicht auf das Makkabäerbuch zurückzugehen, kann vielmehr die von ihm benutzte Überlieferung selbständig auf das Original zurückgehen. Die Frage kann hier nicht behandelt werden und tritt für unseren Zusammenhang hinter der Tatsache zurück, daß der Vertrag überhaupt so weitgehende Veränderungen innerhalb der Überlieferung erfahren konnte.

Nur in einem Punkte können die Beobachtungen über die Grundverträge hinausgehen, im Tempus, das in den inschriftlich überlieferten Verträgen immer imperativisch ist. So auch bei Polybios im Aitolervertrag, während es in dem mit Antiochos geschlossenen mit dem Infinitiv wechselt. Es ist wohl kein Zufall, daß der Vertrag mit vier Infinitiven beginnt und dann sechsundzwanzig Imperative, unter diesen verstreut zwei Infinitive, folgen. Die literarische Gewohnheit führte Polybios zunächst auf die Form, mit welcher er stets die Vorschläge und Präliminarien in direkter Rede wiedergibt.[2]) Sie leitet dann zur imperativischen Vertragsform über, wie hier, so auch in den von Polybios erst in das Griechische übersetzten Verträgen von 348 und 306, und zwar in derselben Verbindung: in beiden erst zwei infinitivische Sätze, dann nur Imperative.

Anders bei dem Vertrage von 241. Hier finden sich nur Infinitive, wohl nicht zufällig, sondern weil er nicht den öffentlich ausgestellten Vertragstext, sondern die Redaktion der Zehnerkommission wiedergibt.

---

1) Daher die Weitergabe in Briefform (S. 243) und das Fehlen der Veröffentlichungsbestimmung.

2) Mit vorausgehendem *ἐπὶ τούτοις . . . ὥστε.*

VERTRÄGE VOR 250 V. CHR.

Bei den Verträgen aus der Zeit vor dem dritten Jahrhundert v. Chr. fällt die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Überlieferung mit der Frage nach der Tatsächlichkeit des Vertrags, seines Rechtscharakters und seiner Bedingungen zusammen. Was man an der Überlieferung der geschichtlich beglaubigten Verträge an sachlichen und stilistischen Veränderungen beobachten kann, muß man als Voraussetzung im Auge behalten und muß von den Verträgen ausgehen, deren Originalausfertigungen als vorhanden bezeugt werden. Das gilt für fünf Verträge:

1. Vertrag des Servius Tullius mit den Latinern, Dionys IV 26, 5[1]): *ἵνα δὲ μηδεὶς χρόνος αὐτοὺς ἀφανίσῃ, στήλην κατασκευάσας χαλκῆν ἔγραψεν ἐν ταύτῃ τά τε δόξαντα τοῖς συνέδροις καὶ τὰς μετεχούσας τῆς συνόδου πόλεις. αὕτη διέμεινεν ἡ στήλη μέχρι τῆς ἐμῆς ἡλικίας ἐν τῷ τῆς Ἀρτέμιδος ἱερῷ κειμένη γραμμάτων ἔχουσα χαρακτῆρας* [*Ἑλληνικῶν* del.], *οἷς τὸ παλαιὸν ἡ Ἑλλὰς ἐχρῆτο.*

2. Vertrag des Superbus mit Gabii, Dionys IV 58, 4[2]): *γράψας ἐφ' οἷς ἔσονται δικαίοις φίλοι, τὰ περὶ τούτων ὅρκια συνετέλεσεν ἐπὶ τῆς ἐκκλησίας παραχρῆμα καὶ διωμόσατο κατὰ τῶν σφαγίων. τούτων ἐστὶ τῶν ὁρκίων μνημεῖον ἐν Ῥώμῃ κείμενον ἐν ἱερῷ Διὸς Πιστίου, ὃν Ῥωμαῖοι Σάγκον καλοῦσιν, ἀσπὶς ξυλίνη βύρσῃ βοείᾳ περίτονος τοῦ σφαγιασθέντος ἐπὶ τῶν ὁρκίων τότε βοός, γράμμασιν ἀρχαϊκοῖς ἐπιγεγραμμένη τὰς γενομένας αὐτοῖς ὁμολογίας.*

3. Erster Vertrag mit Karthago, 348, Polyb. III 22.

4. Vertrag mit den Latinern von 493, nach dem Zeugnis Ciceros (S. 276).

5. Vertragserneuerung mit Ardea, 444, Liv. IV 7, 10: *T. Quinctius Barbatus interrex consules creat L. Papirium Mugilanum, L. Sempronium Atratinum. his consulibus, cum Ardeatibus foedus renovatum est;*[3]) *idque monumenti est consules eos illo anno fuisse, qui neque in annalibus priscis neque in libris magistratuum inveniuntur; credo, quod tribuni*

---

1) Festus p. 165 M. s. v. nesi: *Nesi pro sine positum est in lege dedicationis arae Dianae Aventinensis.*

2) Paulus bei Festus p. 56 s. v. clypeum: *Clypeum antiqui ob rotunditatem etiam corium bovis appellarunt, in quo foedus Gabinorum* (*Sabinorum* einige Hdschr., vgl. Mommsen, Hist. Schr. I S. 30, 1) *cum Romanis fuerat descriptum.* Hor epist. II 1, 25: *foedera regum vel Gabiis vel cum rigidis aequata Sabinis.* Antistiermünzen bei Babelon, Monnaies de la rép. Rom. I 149 ff.

3) C. 9, 1: *legati ab Ardea veniunt pro veterrima societate renovatoque foedere recenti auxilium ... implorantes.*

militum initio anni fuerunt, eo, perinde ac si totum annum in imperio fuerint, suffectorum iis consulum praetermissa nomina. Licinius Macer auctor est etiam in foedere Ardeatino et in linteis libris ad Monetae ea inventa.

Vom Vertrag des Superbus mit Gabii sieht man die Tatsache, daß Dionys das Vertragsexemplar im Tempel des Iuppiter Fidius noch sah, allgemein als glaubwürdig an, gibt dagegen den geschichtlichen Rahmen preis, da die berichtete Eroberung Gabiis im Gegensatz zu der Tatsache eines Vertragsabschlusses steht. Der Inhalt des Vertrags wird von Dionys als Isopolitie und Freundschaft bezeichnet[1]), muß also nach Mommsens Bemerkungen über den Terminus *ἰσοπολιτεία* Staatsr. III 643, 4 auf einen Freundschaftsvertrag mit der Vorzugsbestimmung des Stimmrechts von Gabinern in Rom und Römern in Gabii gedeutet werden.[2]) Gabii ist bei Cicero pro Planco 9, 23 und in Inschriften aus der Kaiserzeit als Munizipalstadt bezeugt. Wann es die Selbständigkeit verlor, ist nicht bekannt.[3]) Der spätere Verlust der Selbständigkeit sagt natürlich nicht das mindeste gegen einen älteren Vertrag zu gleichem Recht. Zu beachten ist aber, daß Gabii bereits in der Tradition über die älteste republikanische Zeit so wenig wie in der geschichtlichen Zeit bis auf Cicero erscheint[4]), daß die glaubwürdigen antiquarischen Notizen über das gabinische Gewand und die augurale Stellung des gabinischen Bodens auf feindliche Beziehungen und Eroberung hinweisen[5]), daß die literarischen Notizen über das Municipium dieses als eine verödete, kaum bewohnte Stätte schildern und bei Macrobius eine aus Ritualbüchern stammende Nachricht über die Zerstörung der Stadt erhalten ist.[6]) Innerhalb der Tradition muß die Zerstörung in die Zeit vor dem Beginn der Republik gerückt werden. In die älteste geschichtliche Zeit führen auch die beiden glaubwürdigen antiquarischen Notizen. Durch diese Erwägungen wird nicht nur der dionysische Vertrag zu

---

1) IV 58, 3: *τήν τε πόλιν αὐτοῖς ἔφη τὴν ἰδίαν ἀποδιδόναι καὶ τὰς οὐσίας, ἃς ἔχουσι, συγχωρεῖν καὶ σὺν τούτοις τὴν Ῥωμαίων ἰσοπολιτείαν ἅπασι χαρίζεσθαι, οὐ δι' εὔνοιαν τὴν πρὸς Γαβίους, ἀλλ' ἵνα τὴν Ῥωμαίων ἡγεμονίαν ἐγκρατέστερον κατέχῃ ταῦτα πράττων.*

2) De Sanctis, Storia dei Romani I 389. II 431 macht den Fehler des Dionys, das Stimmrecht mit dem Bürgerrecht zu verwechseln. Rechtlich unmöglich ist auch die von Beloch (Der ital. Bund S. 47) ausgesprochene, bereits von Dessau (CIL. XIV p. 278, 4) zurückgewiesene Ansicht, der Vertrag habe das später bezeugte Munizipalrecht Gabiis begründet.

3) Dessau a. a. O. 4) Dessau a. a O.; Nissen, Ital. Landeskunde II 603.

5) Mommsen, Röm. Gesch. I 97.

6) Sat. III 9, 13: *in antiquitatibus autem haec oppida inveni devota † Stonios Fregellas Gauios* . . . Nissen a. a. O.

gleichem Recht, sondern selbst ein Abhängigkeitsvertrag kurz vor dem Beginn der Republik so gut wie ausgeschlossen. Möglich wäre ein Deditionsvertrag. Aber grade das, was zur antiquarischen Beglaubigung des Vertrags dienen soll, die Niederschrift auf einer über einen Schild gespannten Rindshaut, macht ihn verdächtig. Daß die Haut von einem Opfertier stammte, ist eine antiquarische Erklärung, deren Falschheit nicht gegen die Tatsache der Niederschrift des Vertrags auf einem Rindlederschild angeführt werden darf. Aber es wäre seltsam, in diesem einen Falle die öffentliche Aufstellung eines Deditionsvertrags annehmen zu müssen. Dann würde Dionys auch nicht mehr den Inhalt, sondern nur noch die Tatsache des Vertrags bezeugen. Auf welcher Grundlage? Konnten die Antiquare der augustischen Zeit die alte Aufschrift ganz entziffern? Sollte man dann bei Dionys wenn nicht eine authentische Wiedergabe, so doch eine sachliche, und nicht die gewohnte fiktive Inhaltsangabe erwarten? Oder entzifferten sie nur Einzelheiten, wie es auch für die bald zu erwähnende Panzerinschrift und den Namen und Titel des Konsuls wahrscheinlich ist, in unserem Falle also vor allem den Namen der Stadt? Von allen Seiten erheben sich Zweifel gegen den Vertrag, schließlich auch von seiten des Inschriftmaterials. Man hat die auf unseren Vertrag bezüglichen Zeugnisse des Dionys und Festus verallgemeinert und Schilde als Inschriftträger der ältesten Verträge angesehen.[1]) Das wird weder als römischer noch als griechischer Brauch durch ein zweites Zeugnis bestätigt. Wohl aber ist bekannt, daß in Tempeln als Weihgeschenke niedergelegte Beutestücke, Waffen vor allem, bisweilen mit Weihinschriften versehen wurden. Bekannt ist vor allem der von Cossus 427 geweihte Linnenpanzer des Tolumnius, dessen Weihaufschrift von Augustus gelesen wurde.[2]) Aufschriften auf Schilden bezeugen die Dichter, Verg. Aen. III 286: *aere cavo clipeum, magni gestamen Abantis — postibus adversis figo et rem carmine signo — „Aeneas haec de Danais victoribus arma"*. Sil. Ital. Pun. XV 491: *Pyrenes tumulo clypeum cum carmine figunt — „Hasdrubalis spolium Gradivo Scipio victor"*. Mir scheint der Ausweg gegeben, den angeblichen Vertrag mit Gabii als Spolienaufschrift zu deuten. Dann ist die Verwendung eines Schildes als Inschriftträger erklärt, und die alte Beuteinschrift stimmt zu den Beweisen für einen sehr frühen Untergang der Stadt Gabii.

Der Vertrag mit Ardea von 444 wird von Livius und Dionys als Erneuerung bezeichnet. Der Vertrag ist von Licinius Macer bezeugt,

1) Hübner in Iwan Müllers Handbuch der Altertumswissensch. I² S. 630.
2) Liv. IV 20, 5f.

und wenn dieser Name nicht schon allein hinreicht, das Zeugnis vollständig zu entwerten, so tut dies außerdem die Tatsache, daß die bloße Vertragserneuerung nicht zu einer Neuausfertigung geführt haben kann.[1] Die Zurückführung der Konsulnamen auf die Ausfertigung des erneuerten Vertrags trägt also den Fälschungsbeweis in sich selbst.

Der Vertrag des Servius Tullius mit den Latinern ist mehr eine moderne als eine antike Konstruktion. Er wird aus dem Bericht über die Begründung des aventinischen Dianatempels herausgelesen und urkundlich mit dem Tempelstatut identifiziert. Livius kennt ihn nicht, kennt zwischen dem Latinervertrag des Tullus Hostilius und dem des Superbus überhaupt keinen dritten (S. 298). Dionys schreibt jedem Könige einen zu, aber grade den Vertrag des Servius Tullius erwähnt er nur ganz im nebenbei, um diesen König nicht zu überspringen, in dem Zusammenhange, daß er Superbus den Vertrag des Priscus, den auch Tullius erneuert hatte, erneuern läßt (S. 298, 3). Dagegen verbindet Dionys so wenig wie Livius[2] die Tatsache eines Vertragsabschlusses mit der Begründung des gemeinlatinischen Tempels auf dem Aventin. Setzt er den Vertragszustand voraus? Auch das kann man dem Bericht nicht entnehmen. Servius stellt den versammelten Ersten der Latiner gegenüber das Verhältnis von Rom zu Latium als Führerschaft dar, aber nicht als unmittelbare in einem Vertrags- oder Herrschaftsverhältnis, sondern im Übergewicht der stärksten Stadt begründete.[3] Daher auch bei Livius der Hinweis auf die privaten und öffentlichen Freundschaftsverbindungen mit vornehmen Latinern und nicht eine Behandlung der Angelegenheit auf der Grundlage des Bundesvertrags. Andrerseits behandelt Servius bei Dionys Rom als bereits zu den latinischen Städten gehörige Stadt, und in dieser unbestimmten Zusammengehörigkeit von Rom und Latium tritt der von der Überlieferung auch sonst wiedergegebene Zustand einer Lockerung des alten Vertragsverhältnisses, das durch persönliche Freundschaften, dann durch die neue Kultgemeinschaft gekräftigt werden soll, hervor. Die neue Kultgemeinschaft tritt

---

1) An Fälle wie die S. 122f. besprochenen kann hier nicht gedacht werden.

2) I 45, 2: *erat inclitum Dianae Ephesiae fanum; id communiter a civitatibus Asiae factum fama ferebat. cum consensum deosque consociatos laudare mire Servius inter proceres Latinorum, cum quibus publice privatimque hospitia amicitiasque de industria iunxerat. saepe iterando eadem perpulit tandem, ut Romae fanum Dianae populi Latini cum populo Romano facerent. ea erat confessio caput rerum Romam esse, de quo totiens armis certatum fuerat.* Ebensowenig Varro l. l. V 43, Aur. Vict. viri ill. VII 9, Zon. VII 9 p. 328 C.

3) IV 26, 2: *Ῥωμαίους τὴν ἁπάντων Λατίνων ἔχειν προστασίαν μεγέθει τε πόλεως προὔχοντας καὶ πραγμάτων ὄγκῳ καὶ τῇ προνοίᾳ τοῦ δαιμονίου κρείττονι κεχρημένους ἐκείνων, δι' ἣν εἰς τοσαύτην ἐπιφάνειαν προῆλθον.*

zu dem alten, gelockerten Vertragsverhältnis hinzu, um es von der religiösen Seite zu verstärken, ohne daß aber nach dem Bericht des Dionys und Livius ausdrücklich der Vertrag bei der Einrichtung des Kults erneuert worden wäre. Das wäre im Sinne der Tradition sogar wohl gradezu ein Widerspruch, da Servius nach ihr das politische Verhältnis, welches sich durch den Vertrag nicht mehr in der alten Weise aufrechterhalten ließ, durch das Ersatzmittel eines religiösen Bundes wiederherstellen wollte. *Ea* — nicht der Vertrag, sondern die Tempelgründung — *erat confessio caput rerum Romam esse, de quo totiens armis certatum fuerat* (S. 383, 2).

Auch urkundlich wäre der Vertrag nicht zu verstehen. Die von Dionys bezeugte Urkunde diente, noch in der Kaiserzeit, als Muster aller späteren Stiftungsbriefe von Tempeln. Man wies auf die Statuten als Ganzes[1]) hin, und es kann nicht angenommen werden, daß dies möglich gewesen wäre, wenn sie einen Bestandteil eines politischen Vertrags gebildet hätten und zusammen mit dem ganzen Vertrage im Tempel veröffentlicht worden wären.

Der Vertrag mit Karthago steht außerhalb der römischen Überlieferung. Diese fällt also, soweit sie sich für ältere Verträge auf Autopsie stützt, ganz in sich zusammen. Sie ist nicht aus den Urkunden erwachsen, sondern geht auf die annalistische Überlieferung zurück, hat zu deren Bekräftigung in einem Falle die urkundliche Grundlage gefälscht, in zwei Fällen alte, nicht mehr verstandene Dokumente mit ihr verbunden (Gabii, Latinervertrag von 493).

GLAUBWÜRDIGE ELEMENTE DER ÄLTEREN ÜBERLIEFERUNG

Die annalistische Vertragstradition ist uns fast ausschließlich aus Livius und Dionys, also aus ihrer jüngsten, von Konstruktion, Fabelei und Fälschung ganz durchsetzten Entwicklungsstufe bekannt.

Was von ihr in dem Sinne, daß die Verträge im überlieferten Zusammenhange und in der überlieferten Form geschlossen wurden, glaubwürdig sein könnte, läßt sich nicht feststellen. Aus der systematischen Zusammenstellung und Sichtung der Nachrichten scheinen sich aber einige generelle Resultate mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ergeben

1) Ara Iovis in Salona, CIL. III 1933, Dessau, Inscr. sel. 4907: *ceterae leges huic arae ea[e]dem sunto, quae arae Dianae sunt in Aventino monte dictae.* Ara Dianae in Narbo, CIL. XII 4333 v. 21f.: *ceterae leges huic arae titulisq(ue) eaedem sunto, quae sunt arae Dianae in Aventino.* Aedes Salutis in Ariminum, CIL. XI 361: *h(aec) a(edes) S(alutis) A(ugustae) h(abet) l(eges) q(uas) D(ianae) R(omae) in A(ventino).* Vgl. Wissowa Rel. S. 39.

zu haben: daß nämlich das Halbbürgerrecht der mittelitalischen Städte auf Deditionsverträge des 4. Jahrhunderts zurückgeht (S. 23f.); daß der Waffenstillstand als Endvertrag auf Italien beschränkt war und zuletzt 293 bezeugt ist (S. 30. 36); daß der vom Feldherrn geschlossene Waffenstillstand, Endvertrag wie Vorvertrag, nicht Bedingungen enthielt, welche über die Rückerstattung der Kriegskosten hinausgingen (S. 34); daß zwischen dem älteren, einem Waffenstillstand, und dem jüngeren, einem ewigen Vertrage vorausgehenden Vorvertrag ein Unterschied der Bedingungen besteht (S. 34f.). Diese glaubwürdigen Resultate sichern aber nicht die Überlieferung im einzelnen, sondern spiegeln jüngere Zustände in die ältere Zeit zurück. 341 ist zum erstenmal ein Waffenstillstand als Vorvertrag mit folgendem Bündnis überliefert (S. 36, 1), 293 zum letzenmal ein Waffenstillstand als Endvertrag. Die älteren Vertragsverhältnisse haben also in die letzten Jahrzehnte des vierten Jahrhunderts hineingereicht, sind wohl in dieser Zeit, in welcher auch die Übereinstimmung in den Angaben über Verträge zwischen Diodor, dem Vertreter der älteren, und Livius, dem Vertreter der jüngeren Annalistik beginnt (fg. S.), festgehalten worden und haben dann als Typus für die Rekonstruktion der älteren Verträge gedient.

DIODOR UND DIE JÜNGERE ANNALISTIK

Die annalistische Überlieferung ist aber auch in sich nicht einheitlich. Der jüngeren Stufe, Livius und Dionys, steht Diodor gegenüber; ferner zeigt Dionys Livius gegenüber wesentliche und charakteristische Erweiterungen und Umbildungen.

In vier Fällen aus dem fünften und vierten Jahrhundert, in welchen Livius es zum Waffenstillstand kommen läßt, berichtet Diodor Unterwerfung oder Niederlage[1]), ebenso in zwei Fällen, in welchen es nach Livius zur Dedition kam.[2])

1) Äquer 431, Liv. IV 30: *indutias annorum octo impetraverunt;* Diod. XII 64, 3: *τοῖς Ῥωμαίοις ὑπετάγησαν.* Falerii 395, Liv. V 27 in unmöglicher Verbindung zunächst Dedition (ebenso Dion. XIII 1, 2) und dann Frieden unter Soldzahlung für ein Jahr, also Waffenstillstand; Diod. XIV 96, 5: *Ῥωμαῖοι Φαλίσκον πόλιν ἐκ τοῦ Φαλίσκων ἔθνους ἐξεπόρθησαν*, dagegen c. 98, 5: *Ῥωμαῖοι πρὸς Φαλίσκους εἰρήνην ποιησάμενοι.* Volsinii 392, Liv. V 32 Waffenstillstand; Diod. XIV 109, 7 nur: *πολλοὺς τῶν πολεμίων ἀνεῖλον.* Samnium 318, Liv. IX 20, 3 Waffenstillstand; Diod. XIX 10, 1: Verwüstungen in Samnium, *οὐδὲ μνήμης ἄξιον διεπράξαντο.*

2) Volsker 389, Liv. VI 2, 13 Dedition; Diod. XIV 117, 3, nur: *οἱ Οὐόλσκοι σχεδὸν ἅπαντες κατεκόπησαν. διόπερ τὸν ἔμπροσθεν χρόνον ἰσχυροὶ δοκοῦντες εἶναι, διὰ τὴν συμφορὰν ταύτην ἀσθενέστατοι τῶν περιοικούντων ἐθνῶν ἐγενήθησαν.* Latiner 340, Liv. VIII 11, 12 Dedition; Diod. XVI 90, 2 nur Besiegung.

Dagegen ist bei Diodor (XIV 116, 7), wie bei Polybios (I 6, 3; II 18, 3; 22, 5), unverfälscht erhalten, daß 389 der Abzug der Gallier auf Grund eines Vertrags erfolgte, während die jüngere Annalistik hier Camillus einführt, ihn den Vertrag, während er durch das Zuwiegen des Goldes erfüllt werden soll, für nichtig erklären und die Gallier besiegen läßt.[1])

Die Übereinstimmung zwischen Diodor und der jüngeren Annalistik beginnt erst gegen Ende des vierten Jahrhunderts: den Waffenstillstand mit etruskischen Städten von 311 berichten Livius IX 37, 12 und Diodor XX 35, 5, ebenso den von 308 Livius IX 41, 5f., Diodor XX 44, 9; die Bündnisse mit den Samniten, Marrucinern, Marsern, Paelignern von 304 Livius IX 45, 18, Diodor XX 101, 5.

Diesen Verträgen schließt sich, wie der gallische von Polybios und Diodor bezeugt, als erster vollinhaltlich überlieferter der mit Hieron 261 geschlossene an (S. 91f.).

Livius ist in den Angaben über die Vertragsverhandlungen und die Verträge sehr kurz, Dionys in typischer Weise ausführlicher über die Präliminarverträge, die Sendungen an den Senat, die Bedingungen[2]), oft auch noch die Veröffentlichung des Vertrags.

Außerdem führt er viel mehr Verträge an, bis zur Mitte des fünften Jahrhunderts (die Geschichte der Folgezeit ist in Buch XI mit großen Lücken, Buch XII—XX sind nur in Exzerpten erhalten) zwölf mehr als Livius[3]), und gibt viermal Vertragstexte, die Livius nicht enthält.[4])

Für alle Verträge gilt mit Bezug auf das Verhältnis der bei Dionys

1) Liv. V 49. Dion. XIII 9. Mommsen, Röm. Forsch. II 327f.

2) Ein Beispiel statt vieler; die Verträge mit den Äquern 465, Liv. III 1, 8: *Aequi a Q. Fabio ... pacem petiere.* Dion. IX 59, 4: sie bitten *περὶ διαλλαγῶν καὶ φιλίας. ὁ δ' ὕπατος δύο τε μηνῶν τροφὰς τῇ στρατιᾷ καὶ δύο χιτῶνας κατ' ἄνδρα καὶ ἀργύριον εἰς ὀψωνιασμὸν ἑξαμήνου καὶ εἴ τι ἄλλο κατήπειγεν εἰσπραξάμενος, ἀνοχὰς ἐποιήσατο πρὸς αὐτούς, ἕως ἂν εἰς Ῥώμην ἀφικόμενοι παρὰ τῆς βουλῆς εὕρωνται τὰς διαλύσεις. ἡ μέντοι βουλὴ ταῦτα μαθοῦσα τῷ Φαβίῳ ἐπέτρεψεν αὐτοκράτορι διαλύσασθαι πρὸς τοὺς Αἰκανούς, ἐφ' οἷς ἂν αὐτὸς προαιρῆται. μετὰ τοῦτο συνθῆκαι γίνονται ταῖς πόλεσι μεσιτεύσαντος αὐτὰς τοῦ ὑπάτου τοιαίδε.* Folgt der Text. — In diesen Zusammenhang gehört auch der bekannte Fall, daß nach Dion. VIII 4f. vor dem Volskerfeldzuge, welchen Coriolan leitet, die gebräuchlichen Formen des Abbruchs der friedlichen Beziehungen innegehalten werden, während nach Liv. II 38. 39 ohne weiteres der Feldzug beginnt. — Ein Beispiel einer Zusammenziehung von Vorvertrag und Vertrag bei Dionys oben S. 32, 10.

3) Dion. III 37, 4; 49, 2 Latiner, III 57 Sabiner, III 66, 3 Sabiner, IV 27 Etrusker, IV 45, 2 Sabiner, IV 48, 3 Latiner, IV 52 Sabiner, IV 58, 4 Gabii, V 49, 2, Sabiner, VI 21 Latiner, VIII 2, 2 Volsker, VIII 68, 2 Volsker.

4) Dion. I 59 (Liv. I 1, 9) Latinus und Aeneas, Dion. VI 95 (Liv. II 33, 4) Latiner, Dion. IX 59 (Liv. III 1, 8) Äquer, Dion. X 21 (Liv. III 24, 10) Äquer.

vorliegenden Überlieferungsstufe zu der bei Livius erhaltenen das, was an den latinischen Verträgen auseinandergesetzt wurde (S. 297 f.). Und es ist nicht nur das Plus von Verträgen, worin sich die Weiterentwicklung der pragmatisierenden Geschichtskonstruktion zeigt, sondern vor allem, daß sie über eine allgemeine Vertragsbezeichnung, wie sie Livius meist bietet, hinausgeht und in Anlehnung an die geschichtlichen Typen den Verträgen einen greifbaren, rechtlichen Inhalt gibt. Zunächst zeigt sich das bei den von Königen geschlossenen Verträgen in der richtigen Erfassung ihrer Geltungsdauer. Bei Livius erneuert erst Superbus den Latinervertrag des Tullus Hostilius, bei Dionys jeder König.[1]) Zwei andere Vertragsarten erscheinen bei Dionys nicht rein, sondern in einer tendenziösen Umbildung, der eine ein Klientel-, der andere, mit Dionys' Ausdruck bezeichnet, ein Isopolitievertrag.

DER DIONYSISCHE KLIENTELVERTRAG

Der dionysische Klientelvertrag ist nicht nur der einseitige, eine Freundschafts- und Bündnisbestimmung nicht enthaltende Vertrag minderen Rechts, sondern daneben erscheint auch der Freundschafts- und Bündnisvertrag verballhornt durch Zusätze, welche die Klientel oder sogar die Untertanenschaft enthalten.

Das ist zunächst an den Verträgen mit den Samniten von 354 und 341 zu zeigen. Livius VII 19, 4 z. J. 354: *foedere in societatem accepti.* Ebenso Diodor XVI 45, 8: *πρὸς δὲ Σαυνίτας συνθήκας ἐποιήσαντο.* Dionys fehlt. Das Bündnis blieb bis zum Kriege in Kraft; 341 wird beschlossen: *reddendum iis foedus* (Liv. VIII 2). Die durch den Vertrag nicht geschmälerte Souveränität der Samniten wird 341 mit Bezug auf ihr friedliches Verhältnis zu den Sidicinern noch besonders zum Ausdruck gebracht: *nihil intercedi, quo minus Samniti populo pacis bellique liberum arbitrium sit* (§ 4). Dies, die Ausdrücke *foedus* und *societas* und der Abschluß ohne vorhergehenden Krieg im J. 354 sichern einen Vertrag zu gleichem Recht.[2]) Dionys fehlt auch für 341 und 304. Ersatz bieten aber die römisch-samnitischen Verhandlungen vor dem zweiten und dritten samnitischen Kriege, Dionys XV 7, 2 z. J. 325 (Sprechende sind die Römer): *φίλοι γενέσθαι τῆς πόλεως ἡμῶν προθυμηθέντες καὶ σύμμαχοι καὶ τοὺς αὐτοὺς Ῥωμαίοις ὀμόσαντες ἕξειν ἐχθροὺς καὶ φίλους.*

1) Oben S. 298 und dazu noch VIII 64, 2: *τὰς πρὸς βασιλέα Ταρκύνιον ὁμολογίας αἰτιῶνται* (Herniker) *λελύσθαι τήν τ' ἀρχὴν ἀφαιρεθέντος ἐκείνου καὶ τεθνηκότος.*

2) Er wurde dann zum zweitenmal 304 wiederhergestellt, Liv. IX 45, 4 *foedus antiquum Samnitibus redditum.*

Die erste Hälfte, die Freundschafts- und Bundesgenossenschaftsbestimmung, ist das Charakteristikum des Vertrags zu gleichem, die zweite Hälfte, die unbeschränkte Offensivallianz, das Charakteristikum des Vertrags zu ungleichem Recht.

Singulär ist an diesem Beispiel nur, daß in ihm dem Wortlaute nach die Elemente des gleichen und ungleichen Vertrags verbunden erscheinen. Dagegen ist die Tatsache, daß die ursprünglich als zu gleichem Recht gedachten Verträge die Geltung von ungleichen haben und diese Rechtsminderung sogar eine Untertänigkeit in sich schließt, bei Dionys die Regel, und die Verschärfung zeigt sich auch bei dem nach Livius 304 erneuerten samnitischen Vertrage in den Verhandlungen vor dem dritten Kriege, in welchen die Römer dem Hinweis der Samniten auf ihr freies Kriegsrecht mit der Forderung vertragsmäßiger Untertänigkeit begegnen: *ὅτι τοὺς ὑπηκόους, ὁμολογήσαντας ἕπεσθαι καὶ ἐπὶ τούτῳ τῷ δικαίῳ καταλυσαμένους τὸν πόλεμον, ἅπαντα πείθεσθαι δεῖ τοῖς παρειληφόσι τὴν ἀρχήν, καὶ εἰ μὴ ποιήσουσι τὰ κελευόμενα ἑκόντες, πολεμήσειν αὐτοῖς* (Dion. XVII/XVIII 2, 2).

Diese jungannalistische Umdeutung der Geltung aller Freundschafts- und Bündnisverträge nimmt ihren Ausgang von den Königsverträgen, bei welchen sie wohl schon auf einer viel älteren Stufe der Traditionsbildung wirksam wurde. Grundlegend war das für die Verbindung mit den latinischen Städten schwankende Verhältnis von Bundesgenossenschaft und Herrschaft. Bei Dionys erscheint es unter Hostilius zunächst als reine Herrschaft, dann als Vertragsverhältnis (S. 295), genauer unter Priscus als vertragsmäßiges Übergewicht, welches die Abhängigkeit, nicht die Untertanenschaft, begründet, III 54, 2: *γῆν τε αὐτοῖς καρποῦσθαι τὴν ἑαυτῶν ἐπέτρεψε καὶ πολιτεύμασι χρήσασθαι τοῖς πατρίοις ἐφῆκεν . . . ταῦτα δὲ ποιήσαντας* (Erfüllung der Vertragsbedingungen) *εἶναι φίλους Ῥωμαίων καὶ συμμάχους ἅπαντα πράττοντας ὅσα ἂν ἐκεῖνοι κελεύωσιν.* Ebenso der Vertrag des Priscus mit den Etruskern, Dionys III 60, 2: *τάς τε πόλεις ὑμῖν ἀφίημι πάσας ἀφρουρήτους καὶ ἀφορολογήτους καὶ αὐτονόμους πολιτείας τε κόσμον ἑκάστῃ φυλάττειν συγχωρῶ τὸν ἀρχαῖον. διδοὺς δὲ ταῦθ' ὑμῖν ἓν οἴομαι δεῖν ἀνθ' ὧν δίδωμι πάντων ὑπάρξαι μοι παρ' ὑμῶν, τὴν ἡγεμονίαν τῶν πόλεων.* So auch der Vertrag mit den Sabinern, Dionys III 66, 3: *ὁ δὲ* (Priscus) *ἀσπαστῶς δεξάμενος τὴν ἄνευ κινδύνων ὑποταγὴν τοῦ ἔθνους σπονδάς τε ποιεῖται πρὸς αὐτοὺς ὑπὲρ εἰρήνης τε καὶ φιλίας ἐπὶ ταῖς αὐταῖς ὁμολογίαις, αἷς Τυρρηνοὺς πρότερον ὑπηγάγετο.* Der Latinervertrag des Superbus V 51: *συνθῆκαι περὶ φιλίας καὶ συμμαχίας*, ebenso VI 21, 2 bei der Erneuerung, die aber VI 18, 2 erbeten wird: *παραλαβεῖν σφᾶς ἥκοντας οὔτε περὶ τῆς ἀρχῆς ἔτι δια-*

φερομένους οὔτε περὶ τῶν ἴσων φιλονεικοῦντας συμμάχους τε καὶ ὑπηκόους ἅπαντα τὸν λοιπὸν χρόνον ἐσομένους.[1]) Dionys VIII 68,2 von den Volskern: *ὑπήκοοι Ῥωμαίοις ἔσεσθαι ὡμολόγησαν οὐθενὸς ἔτι μεταποιούμενοι τῶν ἴσων* und die Äquerverträge Dionys IX 59,4: *Αἰκανοὺς εἶναι Ῥωμαίων ὑπηκόους πόλεις τε καὶ χώρας τὰς ἑαυτῶν ἔχοντας, ἀποστέλλειν δὲ Ῥωμαίοις μηδὲν ὅτι μὴ στρατιάν, ὅταν αὐτοῖς παραγγέλῃ, τέλεσι τοῖς ἰδίοις ἐκπέμποντας* [*αὐτάς*] und X 21,8: *πόλεις τε καὶ χώρας ἔχοντας Αἰκανούς, ὧν ἐκράτουν, ὅτε αἱ σπονδαὶ ἐγίνοντο, Ῥωμαίοις εἶναι ὑπηκόους, ἄλλο μὲν ὑποτελοῦντας μηθέν, ἐν δὲ τοῖς πολέμοις συμμαχίαν ἀποστέλλοντας ὁσηνδήποτε, ὥσπερ καὶ οἱ ἄλλοι σύμμαχοι.* Bundesgenossenschaft und Untertanenschaft, die sich gegenseitig ausschließen, erscheinen also hier verbunden.[2]) Das mittlere Verhältnis klienteler Selbständigkeit ist in eine Verbindung der beiden gegensätzlichen Rechtsbegriffe, aus denen es abgeleitet ist, umgeformt, eine Fiktion, der die aus den Verträgen mit Gades, Mytilene und Knidos bekannten Mischtypen des jüngeren Klientelvertrags zugrunde liegen[3]).

DER DIONYSISCHE ISOPOLITIEVERTRAG

Den Begriff der Isopolitie übertrug Dionys von griechischen Verhältnissen auf römische. Er bedeutet für Griechenland die durch Staatsvertrag oder einseitige Verleihung begründete gegenseitige Teilnahme der Bürger des einen Staats am Bürgerrecht des anderen, begründete also ein doppeltes Bürgerrecht.[4]) In dieser Geltung ist die Übertragung des Begriffs auf römische Verhältnisse schon deshalb unmöglich, weil das römische Staatsrecht die Doppelung der Bürgerrechte nicht kennt.[5]) Andrerseits kann man nicht annehmen, daß Dionys den Ausdruck *ἰσοπολιτεία* für *πολιτεία* = *civitas*, römisches Bürgerrecht schlechtweg, an-

1) In den Verhandlungen vor der Schlacht am See Regillus wird dieser Vertrag mit den Formeln und Bestimmungen der echten Klientelverträge zitiert, Dion. VI 6, 2: *ὑπὲρ ἀρχῆς καὶ δυναστείας* und vorher: *τοὺς αὐτοὺς ὀμωμοκότες ἕξειν ἐχθροὺς καὶ φίλους*; vgl. V 61, 4: die Ariciner klagen die Römer an *ὅτι πόλεμον ἐπιφερόντων Τυρρηνῶν Ἀρικηνοῖς οὐ μόνον ἀσφαλεῖς παρέσχον αὐτοῖς διὰ τῆς ἑαυτῶν χώρας τὰς διόδους, ἀλλὰ καὶ συνέπραξαν ὅσων αὐτοῖς εἰς τὸν πόλεμον ἔδει, καὶ τοὺς φυγόντας ἐκ τῆς τροπῆς ὑποδεξάμενοι ... ἔσωσαν* = Durchzug und Zufuhr; vgl. die zweite Bestimmung des Klientelvertrags S. 63.

2) Vgl. die Ausdrücke *σύμμαχοί τε καὶ ὑπήκοοι* VI 18 (oben), *τῆς τῶν συμμάχων τε καὶ ὑπηκόων* [*γῆς*] VIII 36, 3, *ὑπήκοοι τῆς τῶν Ῥωμαίων ἡγεμονίας* XV 5.

3) S. S. 64f. und den Nachtrag über den Vertrag mit Knidos.

4) Dittenberger, Or. Inscr. nr. 265 Anm 3. Szanto, Gr. Bürgerrecht S. 78.

5) Mommsen, Staatsr. III 47. 129. 641f. 698f. Mommsen ist auf die überlieferungsgeschichtlichen Grundlagen der Isopolitie, vor allem den Vertrag nicht eingegangen.

gewandt hat. Er muß vielmehr eine Form der Civität gemeint haben, die, wenn auch nicht rechtlich, so doch in ihrer äußeren Tatsächlichkeit dem Doppelbürgerrecht glich, — ich nehme das Resultat vorweg: das Recht des *municipium civium Romanorum*. Als Dionys schrieb, stand für die italischen Städte die Zusammengehörigkeit des römischen Bürgerrechts mit einer besonderen Ortsangehörigkeit (*origo*)[1]) fest. Auf diesen Zustand scheint die Fiktion der Isopolitie zunächst übertragen worden zu sein, weiterhin dann auf den älteren Zustand, in welchem die Origo rechtlich noch nicht zum Ausdruck kam, und schließlich auch auf die Halbbürgergemeinden mit und ohne Selbstverwaltung. Die Grundlage der Munizipalverhältnisse ist insofern indirekt eine vertragsmäßige, als ihrer Begründung immer ein Deditionsvertrag vorausgeht (S. 23f.). Damit ist zugleich gegeben, daß die Begründung selbst nie durch einen Vertrag, sondern immer nur durch Bewidmung erfolgen konnte. Dionys hat aber außer dem Begriff der Isopolitie auch noch die Form ihrer Begründung durch einen Vertrag von griechischen Verhältnissen auf römische übertragen.

Sein erstes Beispiel ist der Vertrag des Tullus Hostilius mit Alba, III 9,5: über die *διαλλαγαὶ καὶ φιλία* hinaus *κοινὰς ἡγησώμεθα τὰς ἀλλήλων τύχας*. Der Ausdruck *ἰσοπολιτεία* fehlt hier. Da aber an Synoikismus wegen des Fortbestandes von Alba nicht gedacht werden kann, kann Dionys hier, wie in dem bald zu erwähnenden Beispiel mit *πολιτεία κοινή*, nichts anderes als seine Fiktion der Isopolitie im Auge haben. Den Ausdruck braucht Dionys zunächst zweimal von personaler Verleihung des Bürgerrechts an Freigelassene in der Königszeit (IV 22,3 und 4), hier also im Sinne von *πολιτεία* schlechtweg. In dieser übertragenen Bedeutung brauchen ihn auch Strabon und Appian[2]), und dieser Bedeutungswechsel ist nicht erst im Zusammenhang mit der Übertragung des Ausdrucks auf römische Verhältnisse entstanden, sondern bereits für griechische Verhältnisse belegt.[3])

Die Beispiele einer Anwendung des Ausdrucks im ursprünglichen Sinne der Verleihung an eine Gesamtbürgerschaft und, was für unseren Zusammenhang entscheidend ist, in Verbindung mit einem Staatsvertrage, sind:

1) Mommsen a. a. O. S. 780f.

2) Strabon V 1,1 S. 210: *ἀφ' οὗ μετέδοσαν Ῥωμαῖοι τοῖς Ἰταλιώταις τὴν ἰσοπολιτείαν.* App. emph. I 21: *ἡ βουλὴ δ' ἐχαλέπαινε τοὺς ὑπηκόους σφῶν ἰσοπολίτας εἰ ποιήσονται*, wo vorausgeht: *τινὲς εἰσηγοῦντο τοὺς συμμάχους ἅπαντας εἰς τὴν Ῥωμαίων πολιτείαν ἀναγράψαι.*

3) Szanto a. a. O. S. 67ff. Schömann-Lipsius, Griech. Altertümer II 28.

1. IV 58, 3 mit Bezug auf Gabii: *τήν τε πόλιν αὐτοῖς ἔφη τὴν ἰδίαν ἀποδιδόναι καὶ τὰς οὐσίας, ἃς ἔχουσι, συγχωρεῖν καὶ σὺν τούτοις τὴν Ῥωμαίων ἰσοπολιτείαν ἅπασι χαρίζεσθαι, οὐ δι' εὔνοιαν τὴν πρὸς τοὺς Γαβίους, ἀλλ' ἵνα τὴν Ῥωμαίων ἡγεμονίαν ἐγκρατέστερον κατέχῃ ταῦτα πράττων.* Die Fortsetzung, über den Vertragsabschluß, oben S. 380.

2. mit Bezug auf den Latinervertrag von 493 und den Hernikervertrag von 486, VII 53: *Λατῖνοι ἅπαντες οἷς νεωστὶ τὴν ἰσοπολιτείαν δεδώκαμεν.* VIII 35f. (fg. Nr.); c. 70, 2: *Λατίνους συγγενεῖς μὲν ὄντας τῆς Ῥωμαίων πόλεως, ἀεὶ δὲ τῆς ἡγεμονίας καὶ τῆς δόξης αὐτῇ φθονοῦντας, εἰς φιλότητα συνήγαγε τῆς ἰσοπολιτείας μεταδούς, ὥστε μηκέτι ἀντίπαλον, ἀλλὰ πατρίδα τὴν Ῥώμην νομίζειν.* C. 74, 2: *Ἕρνικας μὲν γὰρ καὶ Λατίνους, οἷς νεωστὶ δεδώκαμεν τὴν ἰσοπολιτείαν.* Vgl. noch S. 393, 3 und XI 2, 2: ... *Ἑρνίκων δὲ διὰ τὸ ἔναγχος γενομένην αὐτοῖς ὑπὸ Ῥωμαίων ἰσοπολιτείαν.*

3. VIII 35, 2 für die Volsker fordert Coriolan: *ἐὰν ... φιλίαν τε ποιήσωνται πρὸς αὐτοὺς εἰς τὸν ἀεὶ χρόνον καὶ ἰσοπολιτείας μεταδῶσιν ὥσπερ Λατίνοις* = Plut. Cor. 30: *ψηφίσασθαι Οὐολούσκοις ἰσοπολιτείαν ἥνπερ Λατίνοις.*

Der Inhalt der Isopolitie kann in diesen Beispielen nicht ein und derselbe sein. Der Latinervertrag ist ein *foedus aequum.* Der Isopolitievertrag mit Gabii soll dagegen die römische Hegemonie begründen und ebenso der Vertrag mit Alba nach den Worten X 2: *μίαν εἶναι τὴν ἄρξουσαν τῆς ἑτέρας πόλιν.* Die sachliche Grundlage dieser beiden Verträge ist eine kriegerische Niederlage, bei Gabii in einer Form (Eroberung), welche eigentlich einen Vertrag, selbst einen Deditionsvertrag, ausschließt und die Einwohner kriegsrechtlich zu Sklaven macht.[1]) Wie aber für Dionys nicht der Vertrag, sondern der, angeblich durch Vertrag herbeigeführte, Zustand der Isopolitie das Primäre gewesen sein muß, so können auch wir nicht mit dem Versuch beginnen, die Isopolitie aus einer Vertragsart abzuleiten, sondern müssen uns zunächst nur an den Inhalt halten. Gabii ist als *municipium* bezeugt, d. h. die Bürgerrechtsverleihung liegt vor; als deren Voraussetzung ist aber nicht Eroberung, sondern nur ein Vertrag, die Dedition, möglich. Die Elemente der Überlieferung sind also beglaubigt, aber in anderer Zusammensetzung: der Vertrag schuf nicht das Bürgerrecht der Gabiner, sondern den Über-

1) Daher IV 58, 2, die geschichtlichen Folgen der Gefangennahme und der Dedition übertreibend: *σφαγάς τε καὶ ἀνδραποδισμοὺς καὶ πάντα ὅσα καταλαμβάνει δεινὰ τοὺς ὑπὸ τυράννων ἁλόντας προσδοκώντων, εἰ δὲ τὰ κράτιστα πράξειαν, δουλείας τε καὶ χρημάτων ἀφαιρέσεις καὶ τὰ ὅμοια τούτοις κατεψηφικότων.* Zum Eroberungsrecht vgl. S. 15f. und Dion. VIII 77, 2.

gang der Stadt an Rom; das Bürgerrecht folgte auf die Dedition aus freiem römischem Entschluß in einseitiger Handlung; nicht durch Vertrag, sondern durch Bewidmung.

Dasselbe gilt für den Vertrag mit Alba. Der Vertrag vor dem Kampfe nimmt hier nur den Zustand vorweg, der als Folge des Kampfes kraft Siegerrecht einseitig geschaffen wird. Hier noch, wie bei Gabii, in der Form, daß die besiegte, mit römischem Bürgerrecht bewidmete Stadt weiterbesteht. Es gibt ein Beispiel, das die ursprünglichere Form der Umsiedelung nach Rom in demselben fiktiven und unmöglichen Rahmen einer Herbeiführung dieses Zustands durch einen Vertrag enthält: der Vertrag des Romulus mit Titus Tatius, Dionys II 46, 2: *βασιλέας μὲν εἶναι Ῥωμαίων Ῥωμύλον καὶ Τάτιον, ἰσοψήφους ὄντας καὶ τιμὰς καρπουμένους τὰς ἴσας* usw.[1]) Hier ist bei Dionys von Isopolitie nicht die Rede, und das ist bezeichnend für die Vorstellung der Isopolitie, die eben auf der griechischen Grundlage des doppelten Bürgerrechts an die Doppelzugehörigkeit zu Rom und einer anderen Stadt gebunden zu sein scheint. Die Isopolitie ist hier durch den Synoikismus ersetzt. Beide hängen aber geschichtlich auf das engste zusammen, bezeichnen von der gleichen geschichtlichen Grundlage aus, der Verleihung des römischen Bürgerrechts an ein durch Vertrag (Dedition) untertan gewordenes Volk, die Entwicklung der Folgen, daß in der ältesten Zeit die Neubürger nach Rom übersiedelten, in jüngerer Zeit ihr Gemeinwesen als *municipium* fortbestand. Und in dem einen wie im anderen Falle hat Dionys die Stellung und den Charakter des Vertrags als Voraussetzung der Bürgerrechtsverleihung und Dedition unter griechischem Einfluß zu dem Instrument der Bürgerrechtsverleihung in den Formen eines Synoikie- und Isopolitievertrags[2]) verschoben. Die Deutung der Isopolitie auf das Munizipalrecht

1) Cic. de rep. II 7, 13: (*Romulus*) *cum T. Tatio rege Sabinorum foedus icit ... quo foedere et Sabinos in civitatem adscivit sacris communicatis et regnum suum cum illorum rege sociavit.* Ders. pro Balbo 13, 31: *Romulus foedere Sabino docuit etiam hostibus recipiendis augeri hanc civitatem oportere.* Liv. I 13: *duces . . . civitatem unam ex duabus faciunt, regnum consociant, imperium omne conferunt Romam.*

2) Der genetische Zusammenhang und das Munizipalrecht als Ausgangspunkt beider zeigt sich in einer Version der Überlieferung, nach welcher der Vertrag mit Tatius in unmöglicher Verbindung mit der Umsiedlung ein Bürgerrecht ohne Stimmrecht, also das Recht des *municipium sine suffragio*, bewirkte, Servius ad Aen. VII 709: *post Sabinarum raptum et factum inter Romulum et Titum Tatium foedus recepti in urbem Sabini sunt, sed hac lege, ut in omnibus essent cives Romani excepta suffragii latione.* Wie Mommsen zeigte (Hist. Schriften I 22—35), ist die ganze Tatiuslegende nur der in die Urzeit verschobene Reflex der Verschmelzung der Sabiner mit Rom durch das Halbbürgerrecht 290 und das Vollbürgerrecht 268.

wird gesichert durch die Anwendung auf eine geschichtlich feststehende Bürgerrechtsverleihung, XV 8, 4: *Φουνδανοὺς ... καὶ Φορμιανούς, οἷς ἡμεῖς ἰσοπολιτείας μετεδώκαμεν*, erläutert durch Livius VIII 14, 10: *Fundanis et Formianis civitas sine suffragio data est.* Hier, bei dem Beispiel aus geschichtlicher Zeit, fehlt bei Dionys auch die Vertragsfiktion. Der Rechtsinhalt der dionysischen Isopolitie ist in der älteren Forschung der Gegenstand einer langen Kontroverse gewesen, die für uns einschließlich dessen, was Schwegler sagte[1]), als antiquiert gelten muß. Man mußte fehlgehen, wenn man damit begann, die Isopolitie aus dem Latinervertrag heraus zu erklären und auf das latinische Recht zu beziehen.[2]) Man übernahm damit als Voraussetzung einen Fehler des Dionys, den Mommsen (Staatsr. III 644, Anm. 4 der vorhergehenden Seite) aufgeklärt hat, daß Dionys nämlich irrigerweise die mit Stimmrecht versehene Rechtsstellung der Latiner als Bürgerrecht auffaßt.[3]) Nur aus dieser Auffassung heraus konnte er den Latinern Isopolitie zuschreiben. Nur aus dieser Auffassung heraus konnte ihm in innerem Widerspruch miteinander das *foedus aequum* ein Isopolitievertrag werden. Der Widerspruch tritt bei ihm selbst in einer gegensätzlichen Auffassung der latinischen Isopolitie zutage. VIII 77, 2 wird Cassius angeklagt: *ὅτι Λατίνους μὲν πρῶτον, οἷς ἀπέχρη πολιτείας κοινῆς ἀξιωθῆναι ... πολιτείαν*[4]) *ὕπατος ὢν ἐχαρίσατο. Πολιτεία κοινή* bezeichnet wie *κοιναὶ τύχαι* die Isopolitie[5]), *πολιτεία*, bisweilen synonym mit *ἰσοπολιτεία* gebraucht[6]), hier aber als Gegensatz, die mit Stimmrecht ausgestattete Rechtsstellung der Latiner, welche Dionys sonst grade als Isopolitie bezeichnet. Setzen wir die Sache für den Terminus ein, so erkennen wir, daß Dionys hier im Sinne seiner durch die anderen Beispiele belegten Auffassung der Isopolitie das Korrektere gibt. Die Isopolitie ist ihm das auf der Grundlage der Dedition, fiktiv auf Grund eines besonderen, Roms Hegemonie anerkennenden Vertrags verliehene

1) Röm. Gesch. II 315 f.

2) So neuerdings noch Seeck, Rhein. Mus. 1882 S. 19, 6, der sogar annimmt, daß die Isopolitie nur das latinische Recht bedeute.

3) Dion. VI 63, 4: *⟨οὐ⟩ λέγω δὲ τὰς Λατίνων τριάκοντα πόλεις, αἳ μετὰ πολλῆς εὐχῆς δέξαιντ' ἂν τοὺς ὑπὲρ ἡμῶν ἀγῶνας διὰ τὸ συγγενές, ἐὰν ψηφίσησθε αὐταῖς ἰσοπολιτείαν μόνον, ἧς αἰεὶ διατελοῦσι δεόμεναι.* Daraus folgt nicht, daß die Isopolitie, in unserem Sinne also die durch das Stimmrecht ausgezeichnete Stellung Rom gegenüber, vor dem Vertrage von 493 überhaupt nicht bestand (Schwegler II 315, 2), sondern ihre neue Begründung wird durch das seit Jahren unterbrochene Freundschaftsverhältnis erklärt.

4) So der Vatic., cod. Sylb. *ἰσοπολιτείαν*, AC *ὑπατείαν*.

5) So auch Mommsen Staatsr. III 643, 4.

6) VIII 69, 4: *τοὺς νεωστὶ προσληφθέντας εἰς τὴν πολιτείαν Ἕρνικας* und c. 77 (oben) *πολῖται*. Vgl. den Gebrauch bei Strabon und Appian oben S. 390, 2.

Bürgerrecht. Die Rechtstellung der Latiner geht dagegen auf einen das rechtsgleiche Nebeneinander beider Völker begründenden Vertrag zurück. Der Isopolitievertrag schafft *ὑπήκοοι* (XV 8,4 mit Bezug auf die Isopolitie der Fundaner und Formianer), der latinische Vertrag *ἰσοπολῖται καὶ σύμμαχοι* (VIII 76,2); in unmittelbarer Gegenüberstellung mit Bezug auf die Herniker: *φίλους μὲν ἀνθ' ὑπηκόων . . . πολίτας δ' ἀνθ' ὑποτελῶν* (VIII 77,2).

Die Bezeichnung der latinischen Rechtsstellung als Isopolitie ist also nur ein Fehler, welcher die Geschlossenheit der Beziehung dieses Terminus auf das Munizipalrecht, vor allem aber die Erklärung, daß die Fiktion des Isopolitievertrags durch sachliche und vertragsformale Anlehnung an die Entstehung des Munizipalrechts zustande gekommen ist, nicht berührt.

DIE EINWIRKUNG DER ANTIQUARE

Von Appian abgesehen, hat die Literatur der Kaiserzeit für die Staatsverträge der Republik keinen selbständigen Überlieferungswert. Ohne Zweifel hat aber die Gelehrsamkeit der Antiquare im letzten Halbjahrhundert der Republik auch die Kenntnis der alten Verträge gefördert. Wie weit dies bereits auf die Annalistik eingewirkt hat, läßt sich an den Verträgen nicht feststellen. Aber sicher wird man die von der anderen Tradition und vor allem von aller anderen Traditionsweise abweichenden Angaben des Plinius über den Vertrag mit Porsinna (S. 21) auf eine antiquarische Quelle zurückführen müssen.

SECHSTES KAPITEL

DIE ENTSTEHUNG DER STAATSVERTRÄGE. DER GASTVERTRAG

Es ist im Zustand der Überlieferung begründet, daß die vorausgehenden Untersuchungen nicht in geschichtlicher Abfolge von den älteren zu den jüngeren Verhältnissen vorschritten, sondern von den Verhältnissen zur Blütezeit der Republik im dritten und zweiten Jahrhundert ausgingen und sich im wesentlichen auf diese beschränkten.

Diese Zeit zeigt die internationalen Staatenbeziehungen wie das internationale Vertragswesen in der höchsten Entwicklung. Die äußeren und die inneren Bedingungen weisen deshalb übereinstimmend darauf hin, aus den Verhältnissen dieser Zeit, soweit es möglich ist, mittels der spärlichen und oft dunklen Zeugnisse das Vertragswesen der älteren und jüngeren Zeit zu entwickeln.

Für die Verträge in der Blütezeit der Republik hat sich eine Fünfteilung ergeben. Zunächst stehen vier Verträge — Deditions-, Klientel-, Freundschafts- und Bundesgenossenschaftsvertrag — zusammen. Ihnen ist die prinzipielle Ewigkeit der Vertragsdauer und die Wirkung, daß nur durch sie ein internationales Verkehrsverhältnis geschaffen wird, gemeinsam. Als fünfte Form kommt der Präliminarvertrag hinzu, welcher immer als Waffenstillstandsvertrag erscheint. Bei diesen Verträgen lassen sich Formen oder Spuren einer der Blütezeit der Republik vorausgehenden Entwicklung nicht nachweisen. Man kann nur noch fragen, welchen Ursprung sie haben, und soweit diese Frage nicht auf Übernahme von außen führt, fällt sie mit der Frage nach dem Ursprung der Deditions- und der Waffenstillstandsverträge zusammen. Und bei diesen führen einige geschichtliche Bindeglieder, Entwicklungsspuren, durch den großen, nicht meßbaren Zeitraum von der Blütezeit der Republik bis in die Urzeit zurück.

ENTSTEHUNG DES WAFFENSTILLSTANDSVERTRAGS

Bei den Waffenstillständen kann als geschichtlich gelten, daß neben den als Vorverträge geschlossenen, welche immer in Anwendung blieben, zeitweilig als Endverträge geschlossene bezeugt sind. Für ihre Entwick-

lungsgeschichte ergab sich, in umgekehrter Richtung betrachtet: daß der Waffenstillstand als Endvertrag nur bis zum Jahre 293 und nur auf italischem Boden bezeugt ist (S. 30. 36. 92); daß der mehrjährige Waffenstillstand wohl eine jüngere Entwicklungserscheinung ist, während er ursprünglich wohl immer nur für das Amtsjahr des kriegführenden Magistrats, d. h. über den Winter bis zur Zeit, in welcher die Feindseligkeiten wieder aufgenommen werden konnten, geschlossen wurde (S. 31); daß parallel dazu die Abschlußbefugnis des mehrjährigen Waffenstillstands vom Feldherrn an den Senat kam (S. 31. 34); daß der Waffenstillstand sich wahrscheinlich überhaupt aus dem Zwang, die Feindseligkeiten zu Beginn des Winters abzubrechen, entwickelt hat (S. 31); daß seine nur für den Feldherrnvertrag beglaubigten Bedingungen sich als Rückerstattung der Kriegskosten darstellen (S. 33f.). Mithin würde der Waffenstillstand als Endvertrag die ältere und ursprünglichere Form des Waffenstillstandsvertrags sein, der Waffenstillstand als Vorvertrag eines anderen Vertrags mittels Übertragung entstanden sein und die Herabminderung eines Hauptvertrags zu einem Hilfsvertrag darstellen.

Als trügerisch erwies sich die Überlieferung über die Bedingungen der Waffenstillstände als Endverträge (S. 32f.), und der innerhalb der Bedingungen der präliminaren Waffenstillstandsverträge beobachtete Unterschied, daß, in der Überlieferung von 203 an erkennbar, in den jüngeren im Gegensatz zu den älteren die Geiselstellung erscheint (S. 34f.), erwies sich nicht als Unterschied einer älteren und jüngeren Entwicklungsstufe, sondern als sachlicher Unterschied zwischen den Vorverträgen eines als Endvertrag geschlossenen Waffenstillstands und eines ewigen Vertrags (S. 36f.).

Eine bestimmte oder ungefähre geschichtliche Epoche kann man für die Entstehung des Waffenstillstands so wenig wie für eine andere Vertragsart zu bestimmen versuchen, da in ihnen urgeschichtliche Bildungen vorliegen. Dagegen kann man versuchen, die Entstehung des Waffenstillstands innerhalb der allgemeinen Herausbildung politischer Lebenserscheinungen, speziell der kriegerischen und friedlichen internationalen Verkehrsformen, mit Bezug auf die Wahrscheinlichkeit früheren oder späteren Aufkommens zu bestimmen. Dann stimmen zwei Erwägungen in dem Resultat überein, daß der Waffenstillstand nicht die erste Erscheinungsform eines internationalen Vertrags und überhaupt nicht ein Produkt allzu primitiver Verhältnisse des Völkerlebens sein kann. Erstens die Erwägung, daß ein auf Zeit geschlossener Vertrag die Anerkennung des friedlichen Nebeneinanders zweier Völker enthält, also eine entwickeltere Stufe des Völkerlebens voraussetzt als

der ewige Unterwerfungsvertrag. Die zweite Erwägung geht von der Vermutung aus, daß der Waffenstillstand sich aus dem natürlichen Abbruch der Feindseligkeiten zu Beginn des Winters entwickelt hat. Ist dies nämlich wahrscheinlich, so ergibt sich zunächst aus der Tatsache, daß es überhaupt zu lange andauernden Feindseligkeiten kommen konnte, die andere, daß bereits entwickeltere politische Verhältnisse vorliegen; denn bei weniger entwickelten Verhältnissen müßte selbst ein wiederholtes Hin und Her von Plünderzügen an der kleinen Zahl von Siedlungen rasch ein Ende finden. Und weiter würde aus dieser Vermutung folgen, daß das Aufkommen des Waffenstillstands bereits am Ende einer geschichtlichen Epoche, der des vertragslosen Abbruchs der Feindseligkeiten bei beginnendem Winter, steht.

Eine bestimmtere geschichtliche Grundlage bekommen diese Vermutungen durch die vom Deditionsvertrag ausgehenden Feststellungen über Entstehung und Entwicklung der ewigen Verträge.

ENTSTEHUNG DES DEDITIONSVERTRAGS

Der Deditionsvertrag ist immer in Anwendung geblieben, in Formen, bei welchen, abgesehen vielleicht von der Hinzufügung der *fides* zur *dicio* (S. 16f.), eine Entwicklung nicht erkennbar ist. Für seine Wirkung ist festgestellt, daß sie in der Zeit, welche uns als geschichtliche gilt, die Staatsangehörigkeit der Dedierten aufhob und diese zu Schutzbefohlenen des römischen Volkes ohne Staatsbürgerrecht machte und darüber hinaus mittelbar die Folge hatte, daß das Schutzverhältnis durch einseitig römischen Akt in die Halbbürgerrechtsstellung umgewandelt wurde (S. 22ff.). Innerhalb dieser gleichmäßigen Wirkung ist aber in einem Punkte eine Entwicklung zu erkennen: als älteste Form die Überführung der Dedierten nach Rom unter Zerstörung ihrer Stadt, als jüngere der Fortbestand der dedierten Gemeinde als römische Halbbürgergemeinde mit oder ohne Selbstverwaltung.

Die Wirkungen der Dedition der geschichtlichen Zeit gehen weit hinaus über das, was im Namen liegt und ursprünglich auch in der Sache zum Ausdruck gekommen sein muß: die Auslieferung auf Tod und Leben und bei Erhaltung des Lebens der Sklavenstand. Diese ursprüngliche Wirkung der Dedition kann sich nicht unmittelbar in den Zustand der geschichtlichen Zeit umgewandelt haben. Wenn eine Ergebung auf Leben und Tod sowohl im Sinne der sich unterwerfenden wie der die Unterwerfung annehmenden Macht in der Gewißheit geschieht, daß dieser Akt, nach dem Brauch der geschichtlichen Zeit, ein

Schutzverhältnis zur Folge hat, so muß zu dem Deditionsakt etwas hinzugetreten sein, worauf diese Gewißheit sich stützt, etwas, was im Gegensatz zu der vom guten Willen des Siegers abhängenden Schonung diese zu einem Zwangsverhältnis macht. Und dieses Neue kann nichts anderes sein als der Vertragscharakter, welchen die Dedition annimmt. Die Dedition muß, wie im Namen und in der Sache liegt, von Haus aus ein einseitiger Akt des sich Unterwerfenden sein; für diesen ist die rechtliche Selbstvernichtung in dem Augenblick vollendet, in welchem er sie ausspricht. Eine Antwort des Siegers auf das Angebot des sich Unterwerfenden gehört nicht zur rechtlichen Vollendung der Dedition, und ihr Hinzutreten zu dem Angebot ist nicht rechtlich, sondern psychologisch zu erklären. Damit gewinnen wir zugleich die Elemente der wahrscheinlichen geschichtlichen Entwicklung.

Das Wesen der Dedition kommt im Gegensatz der Gefangengabe zur Gefangennahme zum Ausdruck (S. 26); in ihr liegt stillschweigend ein Appell an die Milde des Siegers. Diese Voraussetzung verbindet sich mit der Dedition zu einer Einheit. Wenn der Sieger die Dedition nicht beantwortet, so ist die rechtliche Selbstvernichtung des Besiegten für ihn gleichgültig; er behandelt ihn nach Kriegsrecht. Wenn er dagegen die unter der Voraussetzung der Schonung ausgesprochene Dedition beantwortet, sie so annimmt, wie sie ihm angeboten wurde, dann hat er sich vertragsmäßig im nicht ausgesprochenen, aber vorausgesetzten Sinn der Schonung des Dedierten verpflichtet.

Innerhalb der Dedition fallen also die Herausbildung ihres Vertragscharakters und des Zwangscharakters ihrer milderen Wirkung als erste Entwicklungsstufe ursächlich zusammen.

Als zweite Entwicklungsstufe muß dann die Umwandlung des Sklavenstandes Dedierter in das Schutzverhältnis angenommen werden, und auch diese Entwicklungsstufe würde noch in die vorgeschichtliche Zeit fallen, da die geschichtlich bekannte Dedition, die dritte Entwicklungsstufe, das Schutzverhältnis zum Halbbürgerrecht fortentwickelt hat.

Bevor die Dedition Vertragscharakter annahm, stand sie als einseitiger Unterwerfungsakt in Form und Wirkung auf derselben Stufe, wie zu allen Zeiten die Gefangengabe des einzelnen auf dem Schlachtfelde. Aus dieser Gleichung gewinnen wir das Mittel, noch einen Schritt in die Urzeit zurückgehen und, über den Deditionsvertrag hinaus, den wahrscheinlichen Keim der Dedition als solcher bestimmen zu können. Die Gefangengabe ist tatsächlich und in der rechtlichen Wirkung der Gegensatz der Gefangennahme. Aber der Gegensatz ist hier erst das Entwicklungsprodukt einer ursprünglichen Einheit. Das ursprünglich allein

Vorhandene ist die Gefangennahme; aus ihr hat sich die Gefangengabe entwickelt, nicht nur mittels Abspaltung, sondern zugleich unter Artveränderung. Die Wirkung ist bei beiden zunächst dieselbe, die Gefangenschaft. Aber in dem Wandel von Gefangennahme zu Gefangengabe ist der tiefer stehende in einen höher stehenden, der willenlose Vorgang in einen Willens- und Bewußtseinsvorgang umgewandelt. Wir stehen hier an der Grenze, an welcher die Geschichte aufhört und die Völkerpsychologie beginnt. Aber indem wir noch einen Schritt weiter gehen und auch das Motiv der Umwandlung psychologisch zu bestimmen versuchen, gewinnen wir in diesem Motiv zugleich den Faktor, welcher die geschichtliche Fortentwicklung der Dedition und die Herausbildung des Deditionsvertrags angeregt hat: den Appell an die Milde des Siegers, welcher in der freiwilligen Hingabe seelisch zum Ausdruck kommt. Dies ist der psychologische Faktor, welcher zunächst angeregt hat, daß die Schonung des Dedierten sich gewohnheitsmäßig entwickelte, dann, daß die Gewohnheit sich zum Zwangsverhältnis entwickelte und die Dedition zu diesem Zwecke sich zu einem zweiseitigen Akt ausgestaltete, Vertragscharakter annahm.

ENTSTEHUNG DES FREUNDSCHAFTSVERTRAGS

Damit ist der Deditionsvertrag entwicklungsgeschichtlich bis zu einem Punkt zurückgeführt, an welchem er mit der S. 333 ff. entwickelten Urform des Freundschafts- und Bündnisvertrags zusammentrifft. Für diesen fehlen die Zwischenglieder aus der geschichtlichen Zeit. Aber sagen- und sittengeschichtliche Überlieferungszüge ergeben eine greifbare Vorstellung des vorgeschichtlichen Freundschaftsvertrags und seiner Entwicklung. Der Vertrag erscheint als Bürgschaftsvertrag, auf der letzten Entwicklungsstufe in der Form, daß die Bürgschaft in einem den politischen Vertrag begleitenden Ehevertrag zum Ausdruck kommt. Die Geiselbürgschaft erscheint als Geiselheirat, was entwicklungsgeschichtlich heißt, daß sie durch die höhere soziale Form der Geiselheirat überwunden ist. Natürlich soll das nicht heißen, daß jeder Vertrag von einem Ehevertrag begleitet war, ebensowenig wie die vorletzte Entwicklungsstufe, die Wahl des oder eines der Geiseln aus der Reihe der Königskinder, ausschließliche Geltung gehabt haben kann.

Voraus geht die Entwicklung der Geiselschaft überhaupt. Seit wann begleitet sie den Vertrag? Wie ist die Verbindung zustande gekommen? Und woraus hat sich die Geiselschaft als Bürgschaftsform entwickelt?

Alle diese Fragen werden durch eine Antwort beantwortet. Das Verhältnis von Geiselschaft und Vertrag ist umzukehren oder vielmehr

überhaupt anders zu formulieren; nicht so, daß die Geiselschaft zum Vertrage oder der Vertrag zur Geiselschaft hinzugetreten wäre, sondern so, daß beide sich gleichzeitig, in innerer Abhängigkeit, aus einer älteren Rechtsform, der Kriegsgefangenschaft, entwickelt haben.

Die Entwicklung kann naturgemäß nur aus der allgemeinen Vorstellung wahrscheinlich gemacht werden; das kann in Anlehnung an einen Satz der antiken Überlieferung, ohne daß dieser damit ein Überlieferungswert zugeschrieben werden soll, geschehen, Dion. III 57: *Τυρρηνοὶ δὲ ὀργῇ φέροντες, ὅτι ἡττηντό τε ὑπὸ Ῥωμαίων πολλάκις καὶ ὅτι τοὺς αἰχμαλώτους αὐτοῖς ὁ Ταρκύνιος οὐκ ἀπεδίδου πρεσβευσαμένοις, ἀλλ' ἐν ὁμήρων κατεῖχε λόγῳ.* Hier tritt in einem Beispiel aus der Zeit, in welcher Vertrag und Geiselbürgschaft bereits bestanden, die Geltungsverschiedenheit von Geiselschaft und Gefangenschaft bei Einheit der Sache hervor, also ein Verhältnis, wie wir es uns entwicklungsgeschichtlich als Übergang von der Gefangenschaft zur Geiselschaft zu denken haben.[1]) In diesem Übergang liegt ein außerordentlicher Kulturfortschritt, dessen Herausbildung man sich vorstellen kann: der Gefangene oder Geraubte dient dem Sieger oder Räuber zunächst nur zur Befriedigung seiner Bedürfnisse (als Nahrung, Opfer)[2]), auf einer höheren Entwicklungsstufe als Sklave, ohne daß er ihn schon in Beziehung zu seiner Sippe bringt; dann erwacht der Gedanke, sich gegen den Feind mittels des Gefangenen zu schützen, den Gefangenen als Unterpfand der eignen Sicherheit am Leben zu erhalten und auszunutzen. Nun ist der Gefangene bereits Bürge, aber nicht rechtlich und nicht im Sinne des Feindes, für den er als Bürge gilt, sondern nur zwangsweise im Sinne desjenigen, der in ihm das Unterpfand der Friedlichkeit seiner Volksgenossen sieht, weil diese durch eine Feindseligkeit sein Leben gefährden würden. Der tatsächliche Zustand ist älter als der rechtliche. Dieser entwickelt sich aus dem tatsächlichen dadurch, daß der Feind die Geltung des Gefangenen als Friedensbürge, um sein Leben zu sichern, erst stillschweigend, dann ausdrücklich anerkennt. Diese Entwicklung der Geiselbürgschaft schafft den Vertrag, der also, entwicklungsgeschichtlich betrachtet, nicht das Verhältnis, das er zum Inhalt hat, sondern nur dessen Rechtsform darstellt. Die weitere Entwicklung führt dazu, daß eine tatsächliche

---

1) Das Fortwirken der sachlichen Identität zeigt sich Dig. IL 14, 31: *divus Commodus rescripsit obsidum bona sicut captivorum omnimodo in fiscum esse cogenda.*

2) In erster Linie wird die instinktive Angst vor dem Fremden zum Mord getrieben haben.

Geiselschaft nicht mehr vor der rechtlichen Verabredung besteht, sondern erst durch Angebot und Annahme bzw. Forderung und Bewilligung geschaffen wird. Das ist das Verhältnis der geschichtlichen Zeit: das ursprüngliche Verhältnis ist umgedreht, der Vertrag ist zur Hauptsache, die Geiselbürgschaft zur hinzutretenden Bedingung geworden.

In dieser Linie ging die Entwicklung fort, uns nur noch im Resultat in dem geschichtlichen Verhältnis von Vertrag und Bürgschaft bekannt: die Geltung der Bürgschaft erstreckt sich nicht mehr auf den ganzen Vertrag, sondern nur noch auf die auf Zeit vereinbarten Bedingungen; der formale Rechtsakt ist zum ausschließlichen Schöpfer und Träger des Vertragsverhältnisses geworden.[1])

Mag das einzelne in diesem Versuche, eine geschichtliche Institution konstruktiv nach unten zu entwickeln, mehr oder weniger wahrscheinlich sein, so kann für das Resultat, die Entwicklung des Freundschaftsvertrags aus der Gefangenschaft durch das Medium der Geiselbürgschaft, doch wohl ein höherer Grad von Wahrscheinlichkeit beansprucht werden. Ich habe es vermieden, meine Ausführungen durch Vergleiche mit Erscheinungen im Leben anderer Völker zu stützen. Ich weiche bei diesem einen Punkte, der in eine so frühe Zeit zurückreicht, daß Vergleiche eher erlaubt sind, ab und weise auf eine Schilderung des Vertragsabschlusses bei den Tlinkit-Indianern hin. Es handelt sich um die Geiselübergabe bei dem Abschluß des Friedensvertrags, die in der Form der Gefangennahme in einem Scheingefecht erfolgt: „Beide Parteien, Männer und Frauen, begeben sich auf einen freien Platz. Die vordersten, welche sich der Geisel bemächtigen sollen, die immer unter den angesehensten Personen ausgewählt werden, geben sich den Anschein, als ob sie den Kampf beginnen wollen, indem sie ihre Lanzen und Dolche lebhaft hin- und herschwingen. Endlich stürzen sie sich unter lautem Geschrei auf die Mitte der Gegenpartei, ergreifen die zur Geisel bestimmte Person, die sich in der Menge versteckt, und tragen sie auf ihren Armen unter Freudengeschrei auf ihre Seite. Dasselbe tut man auf der anderen Seite. Durch ein Fest wird alsdann die Feindlichkeit beschlossen."[2])

Der Vergleich ergibt mehr als eine Parallele. Bei den Indianern ist

---

1) Auch dies eine Entwicklungserscheinung, die man allgemein formulieren kann, die kulturelle Überwindung des Substantiellen durch das aus ihm entwickelte Ideelle.

2) Lütke, Voyage autour du monde 1835 part. hist. I p. 198 f., zitiert bei A. Krause, Die Tlinkit-Indianer, 1885, S. 248.

das Substantielle durch das Ideelle nicht überwunden, und das Substantielle hat sich nicht nur als Geiselbürgschaft, sondern noch als Gefangenschaft, ja sogar noch in dem der Gefangenschaft vorausgehenden Scheinkampfe erhalten. In diesem Beispiel haben wir also die Elemente der Entwicklung in Verbindung miteinander, die für den römischen Vertrag in stufenweiser Ablösung zu denken sind.

Zur Bekräftigung dieser Ableitung ist schließlich neben den Freundschaftsvertrag der Deditionsvertrag zu stellen. Dann zeigt sich, daß beide von ganz verschiedenen Ausgangspunkten her auf dieselbe Wurzel, die Gefangenschaft, zurückführen. Hier stützt die eine Rückentwicklung die andere, und da neben dem sekundären und jüngeren Waffenstillstandsvertrag die Deditions- und die Freundschafts bzw. Bundesgenossenschaftsverträge die einzigen Vertragsformen darstellen, so zeigt sich, daß die Entstehung der Verträge eine einheitliche ist.[1])

GASTVERTRAG UND STAATSVERTRAG

Mit dem Resultate, daß der Staatsvertrag sich aus der Kriegsgegefangenschaft entwickelt hat, trete ich der allgemeinen Ansicht entgegen, welche ihn seiner Entstehung nach als Übertragung des privaten Gastvertrags auf Volk und Staat deutet. Für die römischen Verhältnisse hat Mommsen die geltende Anschauung in einem Aufsatze über das römische Gastrecht und die römische Klientel ausführlich auseinandergesetzt[2]), die Ableitung des Staatenvertrags aus dem Gastvertrage aber mehr vorausgesetzt als bewiesen, S. 328: „Jünger und verschwommener, aber rechtlich vom Gastrecht kaum verschieden ist die Freundschaft.“ Dazu in Anm.: „Es mag sein, daß das spätere römische Staats-

1) Die Abstraktion, die in der Ewigkeit der Verträge liegt, wird nicht zur Empfindung gekommen sein; bei der Dedition nicht, weil sofort das Sklavenverhältnis der Dedierten begann, und bei dem Freundschaftsvertrage nicht, weil der Vertrag ohnehin nicht über die Lebenszeit des Häuptlings oder Fürsten hinausgehen konnte, nach dessen Tode, obwohl die Geiseln blieben, erneut werden mußte. Eine andere Frage ist, ob der Urvertrag auf die Ewigkeit oder auf die Lebensdauer der Geiseln gestellt war. Ersatz der einzelnen Geiseln wäre mit der Ewigkeit identisch.

2) Histor. Zeitschr. 1859 S. 332—379 und daraus übernommen in Röm. Forsch. I S. 319—390. Für die griechischen Verhältnisse v. Wilamowitz, Staat und Gesellschaft der Griechen (Kultur der Gegenwart, Teil II Abt. IV 1) S. 39: „Als nun der Verkehr steigt und die Angehörigen der verschiedenen Stämme sich immer mehr friedlich berühren, werden die Rechtsformen dafür gefunden, daß Gastrecht und Klientel, wie sie zwischen einzelnen galten, auf das Verhältnis von einem Staat zu einem einzelnen Fremden und auf das von zwei Staaten zueinander ausgedehnt werden.“

recht eine *amicitia* gekannt hat, die kein Gastrecht in sich schloß, obwohl dies aus Stellen wie die des Pomp. (Dig. 49, 12, 5, 2) noch keineswegs folgt. Aber einen scharfen und rechtlichen Unterschied zwischen beiden Begriffen aufzustellen ist nicht möglich.“ Und S. 331: „Zu der einfachen gastlichen Beredung kann anderes hinzutreten, namentlich unter Gemeinden Verabredung über Krieg und Frieden, Waffenstillstand (*indutiae*) und Kriegsgenossenschaft (*foedus*). ... Beide Rechtsverhältnisse ... nichts anderes als vertragsmäßig modifizierte Freundschaftsverträge.“ Die mit dem Gastrecht identische Freundschaft ist ihm das Rechtsverhältnis, „das in allen internationalen Verträgen als notwendiges Element, als Minimum enthalten und die geschichtliche Grundlage des internationalen Verkehrs überhaupt ist.“ Die weiteren Ausführungen behandeln im einzelnen die Gastrechts- und Klientelverhältnisse, enthalten aber nichts, was die Gleichsetzung von Gastvertrag (*hospitium*) und Freundschaftsvertrag rechtfertigen könnte.

Mommsens Thesen wurden von Willems[1]) bekämpft, von dessen Bemerkungen aber nur die Frage, ob denn alle Angehörigen befreundeter und verbündeter — ja man müßte in Mommsens Sinn sogar sagen im Waffenstillstandsverhältnis stehender — Staaten die römischen Gastrechte — nicht nur Rechtshilfe, sondern auch gastliche Verpflegung — genossen haben?

Das hat Mommsen später ausdrücklich als seine Meinung ausgesprochen, Staatsr. III 597, 1: „alle *socii* sind zugleich *amici populi Romani* und besitzen sämtliche mit dem öffentlichen Gastrecht verknüpften Befugnisse“, nachdem er vorher auch wiederum das durch Vertrag entstehende internationale Rechtsverhältnis als „das öffentliche Gastrecht (*hospitium publicum*) oder die wesentlich damit zusammenfallende Freundschaft (*amicitia*)“ bezeichnet hatte (a. a. O. S. 591).

Dieser weniger bewiesenen, als vorausgesetzten Ableitung des Staatenvertrags aus Brauch und Recht des friedlichen Verkehrs und speziell seiner Identifizierung mit dem Gastvertrage stelle ich meine Beobachtungen über die Ableitung des Staatenvertrags aus den Kriegsverhältnissen und speziell aus der Kriegsgefangenschaft entgegen und versuche nun, den Beweis von seiten des *hospitium* zu ergänzen.

Was ist das *hospitium*, und in welchem Verhältnis steht es zu dem Staatenvertrage? Ist das *hospitium* überhaupt ein Vertragsverhältnis?

Hieran kann kein Zweifel sein. Wie formlos es auch immer begründet wird: wenn die Willenserklärung des Partners auch nur in

1) Le droit public Romain, 347.

schweigender Zustimmung zum Ausdruck kommt, liegt ein Vertrag vor.[1]) Das ist für das zwischen einem Staate und einer Privatperson begründete Gastverhältnis von Willems (a. a. O.) mit der Bemerkung bestritten worden, die Grundlage eines solchen Verhältnisses sei vielmehr ein Privileg. Aber Vertrag und Privileg sind nicht Gegensätze und überhaupt nicht gegeneinander auszuspielen. Ein Privileg ist seinem Wesen nach ein Gesetz oder ein Dekret, kann also nicht einseitig auf den Ausländer erstreckt werden. Nimmt dieser es an, so entsteht durch Angebot und Annahme ein Vertrag. Willems Einspruch beruht auf der Ungleichartigkeit der Vertragsparteien, die allerdings nicht nur die Gleichheit, sondern wohl auch die Zweiseitigkeit der Verpflichtungen, aber nicht den Vertrag als solchen ausschließt.

Der Vertragscharakter muß für die zwischen Rom und einem Privatmanne begründete Gastfreundschaft im Bewußtsein sehr zeitig hinter der tatsächlichen Bewidmung zurückgetreten sein. In der Überlieferung ist die Begründung der öffentlichen Gastfreundschaft zweimal berichtet, ohne daß ihr Vertragscharakter dabei hervortritt: Diodor XIV 93, 4 z. J. 393: ὁ δῆμος τῶν Ῥωμαίων αὐτὸν (Timasitheos von Lipara) ἐτίμησε δημόσιον δοὺς κατάλυμα[2]) und Livius XLIV 16, 7 z. J. 169: *ea introductus in curiam cum memorasset* (der Makedonier Onesimos), *senatus in formulam sociorum eum referri iussit, locum lautia praeberi* ... Die Wirkung reicht noch weiter. In der Beurkundung selbst ist, wie der im Original erhaltene Senatsbeschluß über Verleihung der Gastrechte an Asklepiades und seine Genossen vom Jahre 78 (S. 410) zeigt, jede Vertragsspur verwischt. Sowohl der einseitige Vertrag mit den Aitolern wie der als Senatskonsult beurkundete mit den Juden enthält eine einleitende Bemerkung über das Gegenseitigkeitsverhältnis des Übereinkommens. Der Gastvertrag mit Asklepiades ist dagegen ohne jede Vertragsandeutung in den Formen einer vom Senat vollzogenen Bewidmung gehalten.

Die fortdauernde Begründung des Gastverhältnisses durch Vertrag ist gleichwohl wie durch die Sache, so auch durch eine bald zu behandelnde symbolische Handlungsform gesichert.

Das Verhältnis, in welchem das *hospitium* zu dem Staatsvertrage steht, wird negativ durch den Inhalt, positiv durch das Symbol des Abschlusses bestimmt. Den feststehenden Inhalt macht nach Mommsens Ausführungen der dem Gastfreund verliehene Anspruch auf Verpflegung

1) Mommsen, Röm. Forsch. I 334.

2) Liv. V 28, 5: *hospitium cum eo senatus consulto est factum donaque publice data.* Besser Plut. Cam. 8: δι' ὃ καὶ τιμὰς ἔσχεν, ἃς εἰκὸς ἦν, ἐν Ῥώμῃ.

sowie auf Schutz- und Rechtshilfe aus.[1]) Diese Bestimmungen sollen das in jedem internationalen Vertrag als Minimum enthaltene, notwendige Element sein, zu welchem Bestimmungen über Krieg und Frieden und Kriegsgenossenschaft hinzutreten, eine Behauptung, die nur möglich ist, solange der Grundvertrag in seiner konstituierenden Bedeutung und in seinem formelhaften Wortlaut nicht erkannt ist, solange auch die Möglichkeit beliebiger Ergänzungen als Hilfsmittel herhalten kann. Der Grundvertrag, wie er oben festgestellt ist, schließt die Gastvertragsbestimmungen ebenso als Kern wie als Zusatz aus. Der Gastvertrag kann also weder Kern noch Wurzel des Freundschaftsvertrags sein.

Mit Recht hat sich Ihering dagegen gewandt, daß man die Entstehung der internationalen Gastfreundschaft allgemein auf die Idee der Menschlichkeit zurückführt[2]) und dagegen die Ansicht ausgesprochen, daß sie vielmehr einem praktischen Bedürfnis ensprungen ist. Sitte und Religion treten erst schützend zu dieser Form, ein Verkehrsbedürfnis zu erfüllen, hinzu, und in dieser Verbindung gestaltet sich allmählich die Folge, die Menschlichkeit, zur Voraussetzung um. „Hier wie in allen ähnlichen Fällen ist die Religion nicht die Wurzel der Sitte, wie man oft gemeint hat, sondern umgekehrt das Erzeugnis und der Ausdruck einer sozialen Ordnung, des geregelten Zusammenlebens der Menschen.“[3]) Wenn Ihering aber weiter zu dem Resultat kommt, daß das praktische Bedürfnis, welches das Gastrecht geschaffen hat, der Handelsverkehr ist, und daß das Gastrecht in Rom so wenig wie in Griechenland spontan erwachsen ist, sondern von den Phönikern übernommen wurde, so scheinen mir auf diese Ansichten nicht nur viel zu weitgehende Vorstellungen von der allgemeinen Beeinflussung der griechischen und römischen Kultur durch die Phöniker, sondern vor allem auch eine falsche Vorstellung von der Kulturstufe, bis zu welcher das Gastrecht zurückgeführt werden muß, eingewirkt zu haben. Ihering denkt an eine Zeit, in welcher das den Gastvertrag herausbildende Gemeinwesen „weit genug in der Kultur vorgeschritten war, um die Wohltaten und Segnungen des internationalen Handelsverkehrs zu würdigen, es sich aufs äußerste angelegen sein lassen (mußte), ihm die Pfade zu

1) A. a. O. S. 347 und die auf der vorhergehenden Seite genannten Beispiele. Im einzelnen nur aus dem sc. de Asclepiade bekannt, S. 410f.

2) Die Gastfreundschaft im Altertum, Deutsche Rundschau 13. Jahrg., 51. Bd., 1887 S. 357—397. Das. S. 375ff.

3) E. Meyer, Gesch. d. Alt.[2] I 1 S. 70, wogegen Wilamowitz neuerdings wieder in diesem Zusammenhange das Religiöse als das Primäre betrachtet, a. a. O. S. 38.

ebnen und den Betrieb desselben völlig sicher zu stellen".[1]) Weshalb er eine so entwickelte Stufe des staatlichen und internationalen Gemeinschaftslebens für die Entwicklung des Gastrechts voraussetzt, gibt Ihering nicht an. Diese Voraussetzung ist offenbar von der anderen, dem phönikischen Ursprung des Gastrechts, bedingt. An eine primärere Kulturstufe denkt Ed. Meyer, wenn er das Gastrecht die unentbehrliche Ergänzung des Blutrechts und der Blutrache sein läßt.[2]) Damit ist aber nur ein an Alter über den Handelsverkehr weit hinausgehendes, zwingendes Motiv für den Übertritt auf fremdes Stammesgebiet, noch nicht eine Erklärung für den Ursprung des Gastrechts und Gastvertrags gegeben. Diesen glaube ich aus einer geschichtlich feststehenden Tatsache entwickeln zu können: aus der symbolischen Abschlußform mittels des Handschlags.[3]) Die allgemeine Bedeutung dieses auch bei dem Abschluß des Freundschaftsvertrags vorkommenden Symbols ist erklärt (S. 340 f.), ebenso, was es für die Ursprungsgeschichte des Freundschaftsvertrags bedeutet. Diese Erklärung muß naturgemäß auf den Gastvertrag übernommen werden, d. h.: auch der Gastvertrag ist ein aus der Gefangenschaft entwickelter Bürgschaftsvertrag; in dieser Form aber nicht unmittelbar entwickelt, sondern das Endprodukt einer Entwicklung, für deren Vorstellung man im Namen, in der Sache und in den allgemeinen Zügen der Kulturentwicklung die notwendigen Voraussetzungen wird finden dürfen.

Die ersten beiden Stufen sind identisch mit den für die Herausbildung des Staatsvertrags vorausgesetzten: es ist kein Unterschied zwischen dem Gefangenen bzw. Geraubten und dem auf fremdes Sippen- oder Stammesgebiet Übertretenden. Der fremde Mann ist vogelfrei, jedem, der ihn greift, rechtlos verfallen. Auf den primitivsten Kulturstufen wird man an Tötung aus Angst, Menschenfraß und Menschenopfer denken, als erste Entwicklungsstufe die Verwendung des Fremden als Sklave annehmen müssen. Hier trennt sich dann die Entwicklung des Staatenvertrags und des Gastvertrags. Der Unterschied darf nicht darin gesucht werden, daß die Entwicklung des einen vom Staate ausgehen

1) A. a. O. S. 379. 2) A. a. O.

3) Cic. pro rege Deiot. 3, 8: *per dextram istam te oro, quam regi Deiotaro hospes hospiti porrexisti.* Liv. XXV 18, 7: *ne hospitali caede dextram violet.* Liv. XXIX 24, 3 (S. 340). Bei Mommsen fehlt eine Bemerkung über den Ort des Abschlusses, als welcher immer bezeichnenderweise das Hausinnere, speziell der Hausaltar, genannt wird, z. B. Cic. a. a. O. *tu illius domum inire, tu vetus hospitium renovare voluisti; te eius di penates acceperunt, te amicum et placatum [Deiotari] regis arae focique viderunt.* Bei Justin VIII 3, 4 der Ausdruck: *ingredi hospitaliter ad deos penates.*

muß, die des anderen von jedem einzelnen ausgehen kann, beruht vielmehr darauf, daß die Entwicklung, die zum Staatsvertrag führt, den Gefangenen zum Geisel macht, ihn für die Gemeinschaft, welcher er angehört, bürgen läßt (S. 400), die zum Gastvertrage führende dagegen den Fremden nicht in Beziehung zu einem dritten setzt und deshalb nicht zu dessen Bürgen umwandelt, vielmehr den Sklaven zum freien Mann und den freien Mann vertragsmäßig als Eigenbürgen zum Gastfreund macht. Auch diese Entwicklung findet, wie die S. 400 beschriebene, eine Anlehnung in der antiken Überlieferung, Liv. II 22, 5 z. J. 495: *relata re ad senatum adeo fuit gratum patribus, ut et captivorum sex milia Latinis remitterent et de foedere, quod prope in perpetuum negatum fuerat, rem ad novos magistratus reicerent.* Die Latiner schicken zum Dank ein Geschenk nach Rom. *cum legatis donoque, qui captivorum remissi ad suos fuerant, magna circumfusa multitudo venit. pergunt domos eorum, apud quem quisque servierant; gratias agunt liberaliter habiti cultique in calamitate sua; inde hospitia iungunt.* Die Sklaven werden in die Heimat entlassen und bleiben vertragsrechtlich Gastfreunde: das internationalrechtliche Parallelverhältnis zu dem staatsrechtlichen der libertinen Klientel.

Die Freilassung des zum Sklaven gemachten Fremden mit der Folgewirkung des Gastvertrags ist die unmittelbare Vorstufe des geschichtlichen *hospitium*: im Laufe der Entwicklung löst sich die Folge von der Vorstufe und verdrängt diese ganz; das Gastrecht hat die tatsächliche Rechtslosigkeit des Fremden überwunden und ist durch Sitte und Religion zur sittlichen Notwendigkeit geworden. Der ursprüngliche Charakter des Gastverhältnisses lebt aber symbolisch fort: indem der Fremde den Hausherrn um Gastlichkeit bittet und dieser sie am Herde mit der ausgestreckten Rechten zusichert, gibt der Fremde mit seiner Rechten sich selbst in das Eigen des Hausherrn. Auch der Bürgschaftscharakter des Vertrags bleibt gewahrt, der Fremde bürgt mit der eigenen Person für sich und die Wahrung des Gastvertrags.

Staatsvertrag und Gastvertrag sind also Schößlinge derselben Wurzel. Ihre Entwicklung aus der Gefangenschaft wird in eine Zeit zurückreichen, in welcher der Begriff des Friedenszustands ebensowenig bekannt war, wie die Unterscheidung des einzelnen von der Gesamtheit, der Sippe, dem Stamm. Das Unrecht, das der einzelne tat oder dem einzelnen geschah, büßte oder rächte die Gesamtheit. Deshalb wird man chronologisch die Gastfreundschaft wohl als das ältere Entwicklungsprodukt ansehen müssen. Aber dadurch wird der Staatsvertrag nicht zu einer Übertragung des Gastvertrags auf den Staat, sondern

bleibt ein seinem Wesen nach vom Gastvertrag verschiedenes, mit der Herausbildung des Staatsgedankens zusammenfallendes, selbständiges Entwicklungsprodukt der gemeinsamen Grundlage, der Gefangenschaft.

An dem Unterschied von *hospitium* und *amicitia* kann auch nicht irre machen, daß das Gastverhältnis terminologisch oft als Freundschaftsverhältnis erscheint. Nach der tatsächlichen Erscheinungsform beider kann man die Umsetzung verstehen. Die Wirkungen beider Vertragsarten werden sich mit bezug auf den einzelnen Gastfreund oder Angehörigen eines Vertragsstaats kaum verschieden bemerkbar gemacht haben. Die Umsetzung hat ihre Parallele in der ebenfalls dem rechtlichen Zustand widersprechenden, aber die tatsächliche Erscheinungsform wiedergebenden Bezeichnung der *civitates liberae* als *amici* (S. 449), steht weiter in einer Linie mit der bekannten willkürlichen Vertauschung der Begriffe *deditio, societas, amicitia, foedus, sponsio* und geht auch für das *hospitium* über die *amicitia* hinaus: bei Livius oben S. 404 erscheint es als *societas*, ebenso urkundlich im oropischen Senatskonsult (Bruns, Fontes[7] p. 18f.) Z. 180f.: *Ἑρμόδωρος ... ὅστις πρότερον ὑπὸ τῆς συνκλήτου σύνμαχος προσηγορευμένος ἐστίν*, ja sogar als *foedus* Liv. XXX 13, 8: *recordatio hospitii dextraeque datae et foederis publice ac privatim iuncti.* Die ursprüngliche Verschiedenheit von *hospitium* und *amicitia* ist in der Verschiedenheit der Wirkungen immer erhalten geblieben. Wie weit die Wirkungen der Gastfreundschaft ursprünglich gingen, ist nicht bekannt. Verpflichtete sie dem Stammfremden gegenüber nur den Gastfreund? Wurde die sittliche Pflicht, den Gastfreund eines Stammesangehörigen nicht zu verletzen, mit der steigenden Kultur allgemein, ohne daß der Staat den Schutz aussprach? Man wird das aus dem Ausdruck *hospitium publicum* folgern dürfen, welcher nur bedeutete, daß der Fremde in Rom die Gastrechte, Verpflegung und Schutz, vom Staate erhielt. Wann sich diese öffentliche Form des Gastrechts[1]) entwickelt hat,

1) Wenn Mommsens Ansicht berechtigt wäre, daß sie gewöhnlich oder auch nur bisweilen in der Weise in Verbindung mit dem Staatsvertrage erscheint, daß die Gesandten bei dem Abschluß des Staatsvertrags im Senat zugleich die öffentlichen Gastrechte erhalten, so müßte man in dieser Verbindung, welche Mommsen ohne Erklärung mit seiner Auffassung vom Wesen des Freundschaftsvertrags vereinigen zu können glaubte, einen neuen Beweis für den Geltungsunterschied zwischen dem den ganzen Staat und alle seine Angehörigen umfassenden Vertrage und dem nur den Gesandten verliehenen öffentlichen Gastrecht sehen. Aber Mommsens Voraussetzung ist, wie die Beispiele zeigen, irrig. Er zitiert a. a. O. S. 329 A. 5 außer Liv. XXX 13 noch Ios. arch. XIII 9, 2 und CIGr. 2485 Z. 3 4. Bei Josephus heißt es: *ἔδοξεν ... ἀνανεώσασθαι φιλίαν καὶ συμμαχίαν πρὸς ἄνδρας ἀγαθοὺς καὶ ὑπὸ δήμου πεμφθέντας ἀγαθοῦ καὶ φίλου*, wo *πρὸς ἄνδρας* nicht auf einen privaten Vertrag geht, sondern auf den Abschluß des Staatsvertrags

ist nicht zu erschließen. In Kraft ist sie mit Wandlungen in der Art der Anwendung während des ganzen Verlaufs der römischen Geschichte geblieben.

Wird der Gastvertrag zwischen Rom und einem anderen Staate abgeschlossen, so erhebt er sich in einem spezifischen Sinn zu einem

---

durch die Gesandten. In der zitierten Inschrift (= Viereck nr. XXI): [πρὸς τὸν δῆμον τὸν Ἀστυπαλαιέων χάριτα φιλίαν συμμαχίαν] ἀνανεώσασθαι· ἄνδρα καλὸν καὶ ἀγαθὸν [παρὰ δήμου] καλοῦ καὶ ἀγαθοῦ καὶ φίλου προσαγο[ρεῦσαι]. An beiden Stellen kein Wort von einem besonderen Gastvertrag mit den Gesandten, sondern nur die Bezeugung ihrer καλοκαγαθία. So auch in den sonst bekannten Beispielen, im sc. für Narthakion (S. 122, 1) B Z. 25f.: ἔδοξεν χάριτα φιλίαν συμμαχίαν [ἀ]νανεώσασθαι τούτοις τε φιλανθρώπως ἀ[π]οκριθῆναι, ἄνδρας καλοὺς κἀγαθοὺς προσαγορεῦσαι, während sie in den Einleitungsworten als Freunde bezeichnet werden, weil sie einem befreundeten Volke angehören, A Z. 16f.: [πρεσβευ]ταὶ λόγους ἐποιήσαντο ἄνδρες κα[λοὶ κἀγα]θοὶ καὶ φίλοι παρὰ δήμου καλοῦ [κἀγαθο]ῦ καὶ φίλου συμμάχου, ebenso B Z. 4f. Auch in der zitierten Josephusstelle werden sie bereits in der Einleitung als ἄνδρες καλοὶ καὶ ἀγαθοί bezeichnet, entstellt Ios. arch. XIV 146 als ἄνδρες καλοὶ καὶ σύμμαχοι. Wie im sc. für Narthakion, in den Einleitungsworten in den scc. für Priene CIGr. II 2905, Viereck nr. XIII, Inschr. von Priene 40 Z. 2, wo die Kalokagathiebezeichnung im Beschluß vielleicht weggebrochen ist, und CIGr. II 2095, Viereck nr. XIV, Dittenberger Syll. 315, Inschr. von Priene 41 Z. 6 und 9, wo sie im Beschluß fehlt. Die Verleihung der Gastrechte wird im sc. für Asklepiades mit den Worten bezeichnet: ἄνδρας καλοὺς καὶ ἀγαθοὺς καὶ φί[λους προσ]αγορεῦσαι. In der καλοκαγαθία allein kann man in den oben angeführten Beispielen die Gastrechtsverleihung nicht erkennen, um so weniger, als sie in den Einleitungsworten mit der φιλία verbunden erscheint, aber auch in dieser nicht, da man nicht annehmen kann, daß zu Gesandtschaften nur Männer gewählt wurden, welche bereits im Gastverhältnis standen. Die Bezeichnung φίλοι wird durch das folgende παρὰ δήμου φίλου hinreichend erklärt. Das Zeugnis Liv. XXX 13 (vor. S.) — es handelt sich um Scipio und Syphax — enthält nun allerdings ein Beispiel der Doppelung eines Staatsvertrags mit einem Gastvertrag, aber nur eines römischerseits von einem Privaten und im Zusammenhange mit einem Feldherrnvertrage geschlossenen, läßt also die These ganz außer Beweis. Und dasselbe gilt von dem einzigen urkundlichen Beispiel, in welchem im Beschluß die Bezeichnung der Gesandten als Freunde erscheint, im Senatskonsult für Stratonikeia (S. 158) Z. 67f.: χάριτα φιλίαν συμμαχίαν ἀνανεώσασθαι· τοὺς πρεσβευτὰς ἄν[δρα]ς καλοὺς καὶ ἀγαθοὺς καὶ φίλους συμμάχους τε ἡμε[τέρο]υς παρὰ δήμου καλοῦ καὶ ἀγαθοῦ καὶ φίλου συμμάχου [τε ἡμ]ετέρου προσαγορεῦσαι. Die Nebeneinanderstellung mit den anderen Beispielen zeigt, daß hier nur ausnahmsweise eine inhaltslose Erweiterung vorliegt, der Zusatz συμμάχους zu φίλους im besonderen, daß die Erweiterung durch das folgende δήμου φίλου συμμάχου τε veranlaßt wurde. Auf Mommsens Irrtum hat wohl eingewirkt, daß häufig die Darreichung der Gastgaben an Gesandte erwähnt wird (Staatsr. III 597); das geschieht aber nicht auf Grund eines besonderen persönlichen Vertrags, sondern gegenüber den offiziellen Vertretern des befreundeten Staats. Ein einziges Mal findet sich in einem Senatsbeschlusse bei einem Gesandten die Bemerkung, daß er Gastfreund sei, in dem für Oropos gefaßten (vor. S.); hier handelt es sich aber nicht um einen Vertrag, sondern um ein Urteil, und bezeichnenderweise nicht um den Angehörigen eines freien und befreundeten Staats, sondern um einen Provinzialen.

Staatsvertrag und erlangt politische Wirkungen. Mittelbar hat er diese auch, wenn er nur zwischen Privaten oder zwischen einem Staate und einem Privaten abgeschlossen wird. Sie steigert sich aber, wenn er beiderseits von Staaten abgeschlossen wird, nicht nur numerisch nach der Zahl der Beteiligten, sondern auch in der Geltung, ohne doch die Wirkungen des Freundschaftsvertrags zu erreichen. Beide Vertragsarten müssen nun in ihrer Geltung gegeneinander abgegrenzt werden. Dazu ist zunächst eine Bestimmung des Inhalts des Gastvertrags nötig, der uns im einzelnen nur aus dem s. c. für Asklepiades und seine Genossen[1]) in folgender Weise bekannt ist:

Antrag: Verleihung der Gastrechte (Z. 8. 9).

Beschluß: 1. Verleihung der Gastrechte (Z. 10, S. 409 Anm.). Die Verleihung der Gastrechte war begründet: *ὑπὲρ τῶν καλῶς πεπραγμένων ὑπ' αὐ[τῶν καὶ ἀνδρα]γα(θη)μάτων εἰς τὰ δημόσια πράγματα τὰ ἡμέτερα.* Diese Begründung ist im Beschluß nicht mit der Verleihung der Gastrechte verbunden, sondern leitet die nun folgenden Spezialvergünstigungen ein:

2. Abgabenfreiheit in ihren Städten (Z. 12. 13)

3. Wiederherstellung ihres Besitzstandes für den Fall, daß während ihrer römischen Dienste etwas verkauft wurde (Z. 14)

4. Wiederherstellung ihrer durch Verjährung verlorenen Rechte und Forderungen für diese Zeit (Z. 15. 16)

5. Bestätigung der ihnen in dieser Zeit zugefallenen Erbschaften (Z. 16. 17)

6. Freie Wahl der Prozeßstandschaft vor ihren heimischen Gerichten, vor dem römischen Provinzialgericht oder dem Gericht einer *civitas libera* (Z. 17—20).

7. Über sie in ihrer Abwesenheit gefällte Urteile sind aufzuheben und die Prozesse nochmals zu führen (Z. 20—22)

8. Befreiung vom Beitrag zur Staatsschuldentilgung (Z. 22)

9. Befreiung von der römischen Besteuerung (Z. 23).

Nun folgt 10. der Befehl, sie in die *formula amicorum* einzutragen, 11. die Erlaubnis, die Freundschaftsurkunde in Erz auf dem Kapitol aufzustellen und daselbst zu opfern (Z. 24. 25), 12. Gastgaben, Quartier, Geleit (Z. 25. 26), 13. Gesandtschaftsrecht (Z. 26. 27. 28).

Die Bestimmungen des Beschlusses bilden zwei Gruppen. Deutlich heben sich die unter 2—9 wiedergegebenen als Exemptionsbestimmungen

---

1) CIL. I 203; IG. XIV 951; Bruns a. a. O. p. 176.

heraus, welche nur für Provinziale möglich sind.[1]) Diese Bestimmungen sind äußerlich umrahmt von anderen, welche in sich ebenso geschlossen sind und zusammen alles darstellen, was in diesem Senatsbeschlusse an Gastrechten vorkommt. Äußerlich und innerlich ergibt sich eine Parallele mit dem Freundschaftsvertrag: wie dort so hier die Verbindung des Grundvertrags mit Spezialbestimmungen und die Umrahmung des Grundvertrags durch die Spezialbestimmungen. Wie dort müssen wir ferner auch hier erkennen, daß die Spezialbestimmungen nicht als wesentliches Element zum Vertrag gehören, daß das *hospitium* allein durch die sub 1. 10—13 aufgeführten Bestimmungen begründet wird.

Daraus folgt, daß Mommsen viel zu weit ging, als er das, was der Senatsbeschluß für Asklepiades zeigt, verallgemeinerte und jedem Gastvertrage besondere Festsetzungen über die Art des Rechtsschutzes und der Rechtshilfe zuschrieb.[2]) Er hob damit aus den Spezialbestimmungen des Senatsbeschlusses für Asklepiades den einzigen Punkt heraus, welcher überhaupt als Anwendungsform einer regelmäßig wiederkehrenden Bestimmung hätte aufgefaßt werden können (6). Aber wie der Zusammenhang, in welchem sie steht, so erweist auch ihr Wortlaut sie als nicht für das römische Bürgergebiet, auch nicht für das ganze Nichtbürgergebiet, sondern nur für die Provinzen der Bewidmeten geltend und deshalb nicht im mindesten auf einen Staatsfremden im Verhältnis zum römischen Reich übertragbar. Die Bestimmung lautet (Z. 17 ff.): *ὅσα τε ἂν αὐτοὶ τέκνα ἔκγονοι γυναῖκές τε αὐτῶν παρ' ἑτέρου μεταπορεύωνται, ἐάν τέ τι παρ' αὐτῶν τέκνων ⟨ἐκγόνων⟩ γυναικῶν ⟨τε⟩ αὐτῶν ἕτεροι μεταπορεύωνται, ὅπως τούτων τέκνων ἐκγόνων γυναικῶν τε αὐτῶν ἐξουσία καὶ αἵρεσις [ᾖ], ἐάν τε ἐν ταῖς πατρίσιν κατὰ τοὺς ἰδίους νόμους βούλωνται κρίνεσθαι, ἢ ἐπὶ τῶν ἡμετέρων ἀρχόντων ἐπὶ Ἰταλικῶν κριτῶν, ἐάν τε ἐπὶ πόλεως ἐλευθέρας τῶν διὰ τέλους ἐν τῇ φιλίᾳ τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων μεμενηκυιῶν, οὗ ἂν προαιρῶνται, ὅπως ἐκεῖ τὸ κρ[ι]τήριον περὶ τούτων τῶν πραγμάτων γίνηται.* Als Gerichtsorte sind sich hier gegenübergestellt die Heimatsstadt, rechtlich bezeichnet eine abhängige Provinzstadt, und eine *civitas libera*, d. h. eine in prekärer, nicht vertragsmäßiger Autonomie stehende Stadt, und als Richter in dieser die Stadtbehörden, in der Heimatsstadt die Stadtbehörden oder das römische Provinzial-

1) Walter, Röm. Rechtsgesch. I 118, 28 und ihm folgend Willems a. a. O. haben den Fehler gemacht, die Spezialbestimmungen nicht vom allgemeinen Vertragsrahmen zu trennen und darum in dieser Urkunde überhaupt nicht die Verleihung des *hospitium publicum* zu sehen; wogegen sich bereits Mommsen a. a. O. S. 329, 4 gewandt hat.

2) A. a. O. S. 348 f. Staatsr. III 602.

gericht.[1]) Es ist also nur von der heimischen, provinzialen Prozeßstandschaft die Rede, nicht von der Prozeßstandschaft auf römischem Gebiet im allgemeinen, wie sie für das Gastrecht in Betracht käme, und noch weniger, wie Mommsen die Stelle verstand, davon, daß an dieser Stelle „den Fremden gestattet wird, im Verkehr mit einem Römer nach ihrem Recht gerichtet zu werden, wenn sie nicht das römische Recht vorziehen“.[2]) Nicht dies, sondern das umgekehrte Recht, auch im Prozeß mit einem Nichtrömer wie ein römischer Bürger ein römisches Gericht fordern zu dürfen, liegt in der Rechtsbewidmung.

Was sich für dieses Beispiel zeigt, hat allgemeine Geltung. Bestimmungen über Rechtshilfe, im Einzelfalle im Vertrage nicht unmöglich, wenn auch nicht wahrscheinlich, können nicht mit Mommsen als notwendige Bestandteile des Gastvertrags angesehen werden.

Mommsen hat sie in der erweiterten Form von Bestimmungen über den privaten Verkehr nicht nur für notwendig, sondern für wichtiger als die Regulierung des öffentlichen Verkehrs gehalten (S. 9, 1). Er dachte dabei immer an den mit dem Gastvertrag identischen Freundschaftsvertrag, so daß ihm nach der Auseinanderhaltung beider von zwei Seiten das absolute Fehlen dessen, was er als notwendig voraussetzt und so hoch einschätzt, entgegengehalten werden kann. Im einzelnen sieht Mommsen in den Vertragsbestimmungen Festsetzungen über Verkehrsbeschränkungen[3]), Verkehrsfreiheit, Prozeßstandschaft und Fremdenrecht. All das, und innerhalb des Fremdenrechts Bestimmungen über die Form des Prozesses und die materiellen Rechtsnormen, sollen im einzelnen in den Verträgen festgesetzt und die Festsetzungen in den einzelnen Verträgen nicht gleichartig gewesen, wenn auch eine gewisse Gleichförmigkeit von vornherein angestrebt worden sein. Die Einsetzung des Fremdenprätors im Jahre 244 soll dann Epoche gemacht und der Entwicklung eines eigenen Fremdenrechts die Stätte bereitet haben.[4])

Ich habe demgegenüber nur noch zu fragen, wie sich der interna-

---

1) Kolonien und Munizipien fehlen, weil eben nur von den Provinzen Achaia und Asien die Rede ist, in welchen Städte dieser Rechte damals nicht bestanden.

2) A. a. O. S. 349. Mommsen zog an dieser Stelle und Staatsr. III 600 noch die Kauf- und Forderungsbestimmungen des ersten Vertrags mit Karthago heran; dazu die nächste Anm.

3) Die vertragsmäßige Verkehrsbeschränkung wird nur aus den einschränkenden Kauf- und Forderungsbestimmungen des ersten karthagisch-römischen Vertrags gefolgert: nach S. 263f. karthagische und nicht römische Bestimmungen, die also für jede römische Vertragskonstruktion von vornherein wegfallen.

4) Staatsr. III 600—603.

tionale Verkehr und die Rechtshilfe der Gastfreunde ohne Mommsens Voraussetzungen vertragsmäßiger Normierung entwickelt haben können.

Der Anspruch auf beide bedurfte meines Erachtens neben der allgemeinen Freundschaftsbestimmung keiner besonderen Festsetzung. Was in den Gastrechtsbestimmungen des Senatsbeschlusses für Asklepiades über die Freundschaftsbestimmung (1) hinausgeht (10—13), hat den Charakter besonderer Leistungen, die sich nicht aus der Freundschaftsbestimmung von selbst ergeben. Mommsen bemerkt (Staatsr. III 599): „Ob ein privates Gastrechtsverhältnis zwischen einem Römer und dem Angehörigen eines nicht mit Rom im Vertrag stehenden Staats überhaupt den römischen Behörden als zu Recht bestehend galt, ist mindestens zweifelhaft, und auf keinen Fall konnte dasselbe die mangelnde Prozeßstandschaft verleihen.“ Ich glaube, daß dieser Rechtssatz ungeschichtlich entwickelt ist, und daß die geschichtliche Entwicklung gerade zu dem umgekehrten Resultat führt und zugleich das Fehlen der Verkehrs- und Rechtsbestimmungen im Gastvertrage erklärt. Die Entwicklung geht nicht von dem öffentlichen, sondern, der Zeit entsprechend, bis in welche man die Entstehung der Gastverhältnisse aus der Entwicklung der Verkehrsbedürfnisse zurückführen muß, vom privaten Gastvertrag aus. Wollte man nun das durch diesen begründete Gastverhältnis in dem Sinne als privates auffassen, daß es überhaupt keine öffentlich-rechtlichen Konsequenzen hat, so würde man das Gastverhältnis, wie es unter entwickelten Kulturverhältnissen allein denkbar ist, ganz vernichten. Denn man würde seine Wirkung darauf beschränken, daß es das Leben des Fremden gegenüber dem Gastfreunde schützt, vielleicht auch noch anderen gegenüber, solange der Fremde sich neben dem Gastfreunde zeigt und dieser seinen Schutz damit unmittelbar zum Ausdruck bringt. Es wird wohl eine Zeit gegeben haben, in welcher die Wirkung des Gastrechts tatsächlich nicht weiter ging. In dieser Zeit kann der Fremde nur durch Zufall oder als Flüchtling auf römischen Boden gekommen sein und nicht mehr erbeten haben, als Schutz für sein Leben und eventuell Geleit bis an die Landesgrenze. Aber das ist nicht das Verkehrsverhältnis der geschichtlichen Zeit, aus welchêm der Handelsverkehr über die Landesgrenze hinaus nicht weggedacht werden kann. Mommsens Ansicht würde zu der Annahme zwingen, daß für diese Konsequenz der private Gastvertrag in einen öffentlichen umgewandelt werden mußte. Also daß jeder, der auf römischem Boden unter dem Schutze des Gastrechts Handel treiben wollte, zugleich ein Anrecht auf öffentliche Gastverpflegung bekommen mußte? Wie durch diese Konsequenz, widerlegt sich die Annahme auch durch die wahrschein-

liche geschichtliche Entwicklung. Der Schutz des flüchtigen Landesfremden ist kein vorübergehender, sondern ein ewig oder lange währender. Deshalb kann er nicht auf das Haus oder die unmittelbare Beschützung durch den Gastfreund beschränkt gewesen sein, sondern muß mit zwingender Notwendigkeit eine öffentlich-rechtliche Konsequenz gehabt haben, die in allmählicher Entwicklung sich durchsetzende Anerkennung des durch den privaten Gastvertrag bewirkten Schutzes durch die Allgemeinheit. Tritt nun zu dieser primären Erscheinungsform des Gastverhältnisses noch das Handelsbedürfnis hinzu, so müßte man annehmen, daß der Fremde überhaupt nicht unmittelbar, sondern nur durch seinen Gastfreund ein Geschäft abschließen konnte, wenn man nicht durch den privaten Gastvertrag wie die Verkehrs- so auch die Handlungsfreiheit bewirkt sein läßt. Allerdings kann die von Mommsen in den Vordergrund gerückte und als ausschließliche Pertinenz des öffentlichen Gastvertrags betrachtete Prozeßstandschaft noch nicht als von selbst zur Verkehrs- und Handelsfreiheit gehörig betrachtet werden. Es ist noch ein weiter Schritt von der einen zur anderen. Aber die Brücke schlägt nicht die Umänderung des privaten in einen öffentlichen Vertrag. Mommsen selbst bietet das Mittel zur Erkenntis. Er bemerkt (Staatsr. III 602): „Die Prozeßstandschaft im Fremdenverkehr war vielleicht in ältester Zeit gleich der der Hörigen keine volle, sondern bedurfte der Unterstützung durch den Gastherrn, den *hospes*. Wenigstens ist nicht recht abzusehen, worin sonst die rechtliche Bedeutung, welche das private Gastrecht gehabt hat, bestanden haben kann außer in der Rechtsbeistandschaft.“ Das bezeichnet hinreichend, wie mir die tatsächlichen Verhältnisse zu liegen scheinen. Bei der Fortsetzung beginnt jedoch der Widerspruch: „Mögen aber auch die ältesten internationalen Festsetzungen — auch in dieser Hinsicht entschied selbstverständlich in jedem Fall zunächst der einzelne Vertrag — dem Gast das Auftreten vor dem römischen Gericht nur mit Beistand seines Gastherrn gestattet haben, sicher sind die Römer in den späterhin von ihnen abgeschlossenen Verträgen hiervon abgegangen und haben wie dem klageberechtigten Hörigen so auch dem klageberechtigten Gast freie Prozeßstandschaft auch ohne Beistand eingeräumt.“ Mommsen bezeichnet an dieser Stelle nicht deutlich, was er an der S. 413 zitierten Stelle vorweggenommen hatte, daß die freie Prozeßstandschaft sich aus der älteren Form der Rechtsbeistandschaft s. E. nicht für alle, sondern nur für die öffentlichen Gastverträge entwickelte. Das ist ebensosehr eine bloße Annahme und eine ebenso unberechtigte, wie die Annahme, daß Rechtsbeistandschaft und späterhin Prozeßfreiheit Bestimmungen der Verträge waren. Der

Widerspruch kann weiter, wie oben, aus der geschichtlichen Wahrscheinlichkeit, u. zw. vom privaten Gastvertrag aus, entwickelt werden. Die Rechtsbeistandschaft ist noch mehr als die Verkehrsfreiheit eine Konsequenz der Gastfreundschaft, da sie den Fremden nicht allein, sondern immer mit dem römischen Gastfreunde auftreten und durch diesen handeln läßt, bedarf also noch weniger als die mit zwingender Notwendigkeit im Wesen des Gastvertrags liegende Verkehrsfreiheit einer besonderen vertraglichen Festsetzung, im öffentlichen Gastvertrage natürlich ebensowenig wie im privaten, und darum ebensowenig späterhin die freie Prozeßstandschaft. Die allgemeine Anerkennung des Schutzes, den ein Römer einem Fremden versprochen hat, und vielleicht auch der durch den römischen Gastfreund dem Fremden geleistete Rechtsbeistandschaft hat sich wohl gewohnheitsrechtlich entwickelt; wenn durch Gesetz oder Edikt die Rechtsbeistandschaft zu dem freien Prozeßrecht entwickelt wird, so ist das ein innerrömischer Rechtsakt, der dem Fremden nicht vertragsmäßig garantiert zu werden braucht, aber, wie die Entwicklung aus dem privaten Schutz und der privaten Rechtsbeistandschaft zeigt, auch nicht auf den öffentlichen Gastvertrag beschränkt gewesen sein kann.

Es besteht überhaupt kein rechtlicher Unterschied zwischen dem privaten und dem öffentlichen Gastvertrage, sondern nur ein Unterschied der Träger der Gastpflicht, des Privatmanns und des Staats. Das lehrt die Entwicklung und in konkreter Weise der einzige erhaltene Gastvertrag.

Es besteht aber auch — wir können zu dem Ausgangspunkt zurückkehren — kein prinzipieller Unterschied zwischen den internationalen Rechtswirkungen der Gastverträge und der eigentlichen Staatsverträge. Nach der Seite des Privatrechts nicht, weil der freie Verkehr unter dem Schutze des Staats und die Rechtsbeistandschaft für Angehörige von Staaten mit öffentlichem Gastvertrag oder mit Freundschafts- bzw. Bundesgenossenschaftsvertrag ebenso gleichartig gewesen sein muß, wie das Rekuperatorenverfahren und späterhin der Fremdenprätor und die eigene Prozeßfreiheit.

Über die öffentlich-rechtlichen Wirkungen der Gastverträge ist weder direkt noch indirekt etwas bezeugt. Aber die Konsequenz liegt in der Sache. Zwischen den eigentlichen Staatsverträgen besteht ein Unterschied in der Schaffung von Völkerrecht nur mit Bezug auf die Dauer. Prinzipiell sind sie ewig. Aber der Senatsvertrag kann nach Belieben einseitig durch Senatsbeschluß aufgelöst werden.

Das ist auch die völkerrechtliche Geltung des öffentlichen Gastver-

trags. Die Verabredung gegenseitiger Gastlichkeit hebt die natürliche Feindschaft auf, prinzipiell für unbegrenzte Zeit, tatsächlich bis zur einseitigen ausdrücklichen Aufhebung des Beschlusses.[1]) Beschlußinstanz ist, wie in allen internationalen unbeschworenen Verabredungen, der Senat.

Gleich ist aber nur die prinzipielle Wirkung, die Schaffung des Friedensstandes und der Verkehrsfreiheit. Dagegen fehlt dem Gastvertrage darüber hinaus die Folge, positiv politisches Recht zu schaffen, wie es im Freundschaftsvertrag in der Neutralitätsbestimmung enthalten ist. Man kann nicht nur an das Fehlen einer Bestimmung, die sich aus dem Gastrechtsverhältnis von selbst ergibt, denken. Das verbietet schon ihr Vorkommen in dem feierlicher und förmlicher abgeschlossenen Freundschaftsvertrage. Andrerseits kann man aber natürlich auch nicht annehmen, daß der im Gastverhältnis stehende Staat von der Neutralitätspflicht frei war.[2]) Die scheinbar in sich widerspruchsvolle Frage wird von zwei Seiten, rechtlich und entwicklungsgeschichtlich, aufgeklärt. Rechtlich so, daß der Freundschaftsvertrag durch die Verletzung der Neutralität, also einer positiven Vertragsbestimmung, von selbst erlischt[3]), der Gastvertrag dagegen, weil er die Bestimmung nicht positiv enthält, nach Verletzung der Neutralität noch einer positiven Aufkündigung bedarf. Ich entnehme das der Analogie des privaten Gastrechtsvertrags, welcher nach einem geschichtlichen Beispiel auch noch nicht durch den Krieg zwischen den Staaten, welchen die Gastfreunde angehörten, von selbst erlosch, sondern der Aufkündigung bedurfte.[4]) Und in diesem Beispiel

---

1) Ebenso der private Gastvertrag, wie das Beispiel in Anm. 4 zeigt.

2) Daß offene kriegerische Unterstützung des Feindes den Gastvertrag bricht, kommt dabei gar nicht erst in Frage, ist auch in der Neutralitätsbestimmung nicht erst berücksichtigt, die nur von der Unterstützung mit Kriegsmaterial und der Erlaubnis zum Durchzug durch das Land spricht.

3) Im J. 191 fragt der Konsul die Fetialen (Liv. XXXVI 3, 8): *num Aetolis quoque separatim indici iuberent bellum, et num prius societas et amicitia eis renuntianda esset quam bellum indicendum. fetiales responderunt . . . . amicitiam renuntiatam videri, cum legatis totiens repetentibus res nec reddi nec satisfieri aequum censuissent.*

4) Liv. XXV 18, 5 von der Gastfreundschaft: *manente memoria etiam in discidio publicorum foederum privati iuris.* Es handelt sich hier um ein Beispiel aus dem hannibalischen Kriege, aus dem Jahre 212; der Campaner Badius fordert seinen Gastfreund T. Quinctius Crispinus zum Zweikampf heraus. Crispinus nimmt die Forderung nicht an *ne hospitali caede dextram violet* (§ 7). Darauf Badius (§ 9): *si parum publicis foederibus ruptis dirempta simul et privata iura esse putet, Badium Campanum T. Quinctio Crispino Romano palam duobus exercitibus audientibus renuntiare hospitium.* Ebenso Cic. in Verr. 2, 36, 89: *Sthenio . . . hospitium . . . renuntiat.*

ist zugleich auch noch das Moment erhalten, welches die Aufkündigung begründet: das religiöse Moment, das durch den Handschlag am Hausaltar dem Gastvertrag innewohnte. In der Aufkündigung des Vertrags liegt die Anrufung der Götter zu Richtern und Zeugen, daß der Vertrag von der anderen Seite gebrochen wurde.

Auch bei dem öffentlichen Gastvertrage ist das religiöse Moment wohl stärker im Bewußtsein geblieben als bei dem Freundschaftsvertrage, weil der Gastvertrag immer wesentlich sittlicher Natur blieb.

Der scheinbare Widerspruch wird zweitens entwicklungsgeschichtlich dadurch aufgeklärt, daß die Neutralitätsbestimmung dem Gastvertrage fehlt, weil er eben von Haus aus gar kein politischer Vertrag ist, sondern als privater entwickelt wurde, und daß er, auch wenn der Staat ihn abschloß, nicht in dem Maße wie die anderen Staatsverträge als politischer empfunden wurde.

ETYMOLOGISCHES

Die Frage nach der Entstehung der Verträge muß auch die Vertragsbezeichnungen berücksichtigen, nicht die Bezeichnungen des durch den Vertrag herbeigeführten Zustands (*amicitia*, *societas*), sondern des Vertrags als solchen (*sponsio, foedus, pactum*). Man kann erwarten, daß in ihnen das Tatsächliche des Vertragsvorgangs Ausdruck gewonnen hat. Die Urbedeutung von *sponsio*, *spondere* = σπένδειν sah man in der im gleichlautenden deutschen Wort allein erhaltenen Bedeutung spenden, darbringen, speziell ein Trankopfer darbringen.[1]) Diese Bedeutung enthüllte, wie man glaubte, das Wesen des Urvertrags als Opfervertrags. Die Bedeutung „versprechen, geloben" sollte sich erst aus dem Opfervertrag entwickelt haben. Neuerdings ist aber das Verhältnis umgekehrt, ist gezeigt worden, daß „versprechen" die ursprüngliche, und „ein Trankopfer darbringen" die aus dem Hinzutreten des Trankopfers zu dem Versprechen abgeleitete Bedeutung ist.[2])

Foedus, das Mommsen mit *fundere* zusammenbringen wollte, um die Parallele zu *sponsio* als Opfervertrag zu erhalten[3]), wird allgemein gleich *fidus* von *fido* abgeleitet und dieses mit πείθομαι zusammengestellt[4]),

1) Mommsen, Staatsr. I 235, 2.

2) Meringer in der Zeitschrift Wörter und Sachen I 177, gebilligt von Walde in der zweiten Auflage seines lateinischen etymologischen Wörterbuchs (1910) S. 733. Dazu auch Wenger in der Savignyzeitschr. f. Rechtsgesch., rom. Abt. XXX 1909 S. 410f.

3) Staatsr. I 249, 3.

4) Curtius, Grundzüge der griech. Etymol.[5] S. 261; Sommer, Handb. d. lat. Laut- und Formenlehre S. 67; Walde a. a. O. S. 303.

gehört also an die Seite von *sponsio*; die beiden Termini bezeichnen dasselbe von zwei Seiten, *sponsio* bringt das Versprechen, *foedus* die Überredung und ihre Folge, das Vertrauen, zum Ausdruck.

Pax, pactum, pactio hat die konjizierte Wurzel *pag* (*pak*). Die Bedeutung des Stammverbs *pango* (*paciscor*, altlat. *pacio*) = *πήγνυμι*, dor. *πάγνυμι* ist hier wie in allen verwandten Sprachen: befestigen, zusammenfügen.[1]) Als Substantiva gehören zu diesem Stamme außer *pax* und seinen Nebenformen noch *pagina*, *palus* (Pfahl), *compages* (Zusammenfügung), aber nicht in abstraktem Sinne, sondern in der Bedeutung des stammverwandten Fuge (althochdt. *fuoga*), Verbindungsträger, auch das Zusammengefügte im Sinne von Organismus bedeutend[2]), auch *pagus* = Zusammenfügung, Verband, Gau, ebenso *πῆγμα* (Gefügtes, Gestelle), *πάγη* (Strick, Schlinge), *πάσσαλος* (Nagel, Pflock). Mir fällt auf, daß alle diese Ableitungen von der Wurzel *pag* etwas Konkretes bedeuten; eine Ausnahme wäre *pax*, wenn es nach der geläufigen Erklärung als „Festgesetztes" abstrakten Sinn hätte. Deshalb ist mir wahrscheinlicher, daß *pax*, wie das deutsche Wort Friede[3]), zunächst die durch eingetriebene Pflöcke (*πάσσαλος* als Grenzzeichen) hergestellte Einfriedigung, *pangere*, *pacisci* also „eine Einfriedigung machen" bezeichnet. Der sinnfällige Eindruck hätte dann den Terminus geschaffen, die abstrakte Bedeutung „Vertrag" sich aus der sinnfälligen Bezeichnung entwickelt. Die drei Termini weisen etymologisch also in zwei Richtungen auf konkrete Vorstellungen hin, ohne damit aber etwas für die Entwicklungsgeschichte des Vertrags zu erschließen. Am wenigsten *pax*. Denn die Abgrenzung und Einfriedung kann nur als Folge des Vertrags, nicht als eine den Abschluß begleitende und formal zum Ausdruck bringende Handlung betrachtet werden.

Sponsio und *foedus* weisen auf das gesprochene Wort hin, also auf die Tatsache, daß der Vertrag mündlich geschlossen wurde. Dies leitet zu der Frage über, wann die Schriftlichkeit des Vertrags begann.

---

1) Walde a. a. O. S. 551. Fick, Vgl. Wörterbuch der indogerm. Sprachen I⁴ S. 471. II⁴ S. 141.

2) Z. B. Cic. Cato 21, 77; *compages corporis*, Tac., hist. IV 74 vom Staate: *compages haec*.

3) Grimm, Deutsches Wörterbuch s. v. Friede 5): „man darf die frage aufwerfen, ob nicht die vorstellung friede aus der sinnlichen des zaums und geheges abgezogen wurde?" Zur Sache Solon bei Arist. *Ἀθην. πολ.* c. 12 Ende: *ὥσπερ ἐν μεταιχμίῳ ὅρος κατέστην*.

ENTSTEHUNG DES SCHRIFTLICHEN VERTRAGS. DAS VERHÄLTNIS DER GRIECHISCHEN VERTRÄGE ZU DEN RÖMISCHEN

Dafür läßt sich ein Schluß aus den Vertragsbezeichnungen ziehen. Wenn diese nicht nur vom gesprochenen Wort, sondern sogar von dem den Friedenszustand zum Ausdruck bringenden Gehege abstrahiert sind, dagegen nicht von der Vertragsurkunde, so wird man diese nicht zu den ursprünglichen Elementen der Vertragsbildung zählen können.

Vom Gastvertrag ist bekannt, daß er durch den Austausch von Beweiszeichen (*tesserae hospitales*) bekräftigt wurde. Das Wesen dieser Beweiszeichen ist strittig. Mommsen hält sie für Schriftstücke, Ihering, älteren Ansichtend folgend, für die beiden Teile eines zerbrochenen Scherbens, Metall- oder Holzstücks, die durch das Ineinanderpassen der Bruchränder als Beglaubigungsmarken dienten.[1]) Ihering schließt natürlich nicht aus, daß späterhin die beiden Stücke beschrieben wurden.

Der Gegensatz ist für unsere Frage gleichgültig. Denn in keinem Falle kann, was Mommsen bei seiner Anschauung von der Entstehung des Staatsvertrags für selbstverständlich halten mußte, auf Grund der vorausgehenden Ausführungen angenommen werden, daß die Schriftlichkeit des Staatsvertrags sich aus der *tessera hospitalis* entwickelt hat. Höchstens könnte eine parallele Entwicklung vorliegen. Daß aber der Gastmarke auf seiten des Staatsvertrags ein Vertragszeichen entsprochen hätte, ist nicht bekannt, wenn auch nicht unmöglich.

Sehr verschieden von der Frage nach den ältesten Beglaubigungs- und Beurkundungsformen ist die Frage nach der Entstehung und Herkunft der bekannten Vertragsformulare. Bis zum Hieronvertrag von 263 liegt kein Anhaltspunkt für das Vorhandensein der bekannten oder älterer römischer Formulare vor. Und wenn man auch weder das frühere Vorkommen nichtrömischer Vertragsarten als Beweis gegen das Vorhandensein älterer römischer Formulare ansehen, noch eine Entwicklung von der vorauszusetzenden Sponsionsform zu dem bekannten, in parallelen Sätzen gehaltenen Formular unwahrscheinlich finden kann, so zeigt eine Gegenüberstellung des griechischen und des römischen Vertragsformulars doch handgreiflich, daß zwischen beiden Beziehungen vorliegen, deren Deutung im Rahmen der anderen griechischen und römischen Beziehungen und auf Grund des chronologischen Verhältnisses nicht zweifelhaft sein kann.

Zum Vergleich zitiere ich drei griechische Verträge: den Frieden

1) Mommsen, Röm. Forsch. I 338. Ihering a. a. O. S. 388f.

zwischen Athen und Sparta von 421 (I) Thuk. V 18f., v. Scala, Die Staatsverträge des Altertums Nr. 83; das Bündnis zwischen Athen und Sparta von 421 (II), Thuk. V 23f., v. Scala Nr. 84; den Friedens- und Bündnisvertrag von 420 zwischen Athen einerseits, Argos, Mantineia und Elis andererseits (III) IG I suppl. nr. 46b (in ungenauer abschriftlicher Überlieferung bei Thuk. V 47), v. Scala Nr. 87.

I. Friedensvertrag.	**III. Friedens- und Bündnisvertrag.**
1. Bestimmungen über die gemeinsamen Heiligtümer	fehlen
2. a) *ἔτη δὲ εἶναι τὰς σπονδὰς πεντήκοντα Ἀθηναίοις καὶ τοῖς ξυμμάχοις τοῖς Ἀθηναίων καὶ Λακεδαιμονίοις καὶ τοῖς ξυμμάχοις τοῖς Λακεδαιμονίων ἀδόλους καὶ ἀβλαβεῖς καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν.*	ebenso, auf 100 Jahre
b) *ὅπλα δὲ μὴ ἐξέστω ἐπιφέρειν ἐπὶ πημονῇ μήτε Λακεδαιμονίους καὶ τοὺς ξυμμάχους ἐπ' Ἀθηναίους καὶ τοὺς ξυμμάχους μήτε Ἀθηναίους καὶ τοὺς ξυμμάχους ἐπὶ Λακεδαιμονίους καὶ τοὺς ξυμμάχους, μήτε τέχνῃ μήτε μηχανῇ μηδεμιᾷ.*	ebenso
c) Schiedsgerichtsbestimmung	fehlt
3. Spezialbestimmungen	
a) zugunsten der Athener	fehlen
b) zugunsten der Spartaner.	
4. Kriegsgefangene betr.	fehlt
5. Beeidigung	s. unten
6. Veröffentlichung	
7. Änderungsklausel.	
II. Bündnisvertrag.	
1. *ξύμμαχοι ἔσονται ⟨Ἀθηναῖοι καὶ⟩ Λακεδαιμόνιοι πεντήκοντα ἔτη.*	ebenso; auch die Zeitbestimmung hier noch einmal
2. a) Defensivallianz: *ἐὰν δέ τινες ἴωσιν (ἐπὶ) τὴν γῆν πολέμιοι τὴν*	ebenso

Λακεδαιμονίων καὶ κακῶς ποιῶσι Λακεδαιμονίους, ὠφελεῖν Ἀθηναίους Λακεδαιμονίους τρόπῳ ὁποίῳ ἂν δύνωνται ἰσχυροτάτῳ κατὰ τὸ δυνατόν usw.	
b) Offensivallianz: *ἐὰν δὲ δῃώσαντες οἴχωνται, πολεμίαν εἶναι ταύτην τὴν πόλιν Λακεδαιμονίοις καὶ Ἀθηναίοις καὶ κακῶς πάσχειν ὑπὸ ἀμφοτέρων, καταλύειν δὲ ἅμα ἄμφω τὼ πόλεε.*	ebenso
ταῦτα δ' εἶναι δικαίως καὶ προθύμως καὶ ἀδόλως.	fehlt
Dieselben Bestimmungen zugunsten der Athener.	ebenso
	Durchzugs (Neutralitäts?)-Bestimmung: [*ὅπλα δὲ μὴ ἐᾶν ἔχοντας διιέναι ἐπὶ πολέμῳ διὰ τῆς γῆς τε σφετέρας α*]*ὐτῶν καὶ τ*[*ῶν ξυμμάχων ὧν ἄρχο(υ)σιν ἕκαστοι, μηδὲ κατὰ θάλατταν, ἐὰν μὴ ψηφισαμένων τῶν πόλεων*] *ἁπασῶν τ*[*ὴν δίοδον εἶναι* . . .].
3. Spezialbestimmung (Sklavenaufstand in Sparta betr.)	Spezialbestimmung? Generalbestimmung?: Soldzahlung und Oberbefehl bei gemeinsamer Kriegsführung betr.
4. Beeidigung	ebenso
5. Veröffentlichung	ebenso
6. Änderungsklausel.	ebenso

Ein Vergleich des römischen mit den beiden griechischen Bündnisverträgen (II. III) ergibt Inhaltsgleichheit und weitgehende Formverwandtschaft in den Bestimmungen über die Defensivallianz, den Durchzug, die Veröffentlichung und die Änderung, d. h. in allem, was den Inhalt des römischen Vertrags ausmacht.

Daß die Bestimmungen aus den griechischen Staatsverträgen übernommen wurden, kann nicht zweifelhaft sein. Aber in demselben Maße

ist zu betonen, daß der römische Freundschafts- und Bundesgenossenschaftsvertrag trotzdem in der Eigenart seines Wesens und seiner Form eine selbständige Schöpfung der römischen Politik ist. Übernommen ist nicht das Wesen der Sache, sondern die Form und mit der Form Einzelheiten der sachlichen Gestaltung, und diese übernommenen Elemente sind im Sinne der ursprünglichen römischen Politik völlig selbständig umgearbeitet.

Das zeigt sich in folgenden Einzelheiten:

1. Der griechische Vertrag, der Friedens- wie der Bündnisvertrag, kann sowohl auf Zeit wie auf ewig geschlossen werden, der römische nur auf ewige Zeit; kein gewordener, sondern ein ursprünglicher Unterschied.

2. Der römische Vertrag hat wie der griechische zwei Hauptformen; aber nur in einer Form treffen sie zusammen, im Bündnisvertrag. Daneben besteht in Rom der Freundschafts-, in Griechenland der Friedensvertrag. Beide können sich in der Anwendung decken, insofern als in Rom ein selbständiger Friedensvertrag fehlt, der Frieden als Freundschafts- bzw. als Freundschafts- und Bundesgenossenschaftsvertrag geschlossen wird. Auch ihrem Wesen und ihrer Entstehung nach decken sie sich, da *εἰρήνη* und *φιλία* ebenso zusammenfallen wie die Zustände des offenen Kriegs und des mangelnden Vertrags. Die gleiche Wurzel ist aber sachlich und urkundlich verschieden entwickelt worden. Der griechische Friedensstand beschränkt sich, abgesehen von der Schiedsgerichtsbestimmung (I 2c), auf das Kriegsverbot (I 2b). In diesem liegt nicht der moderne völkerrechtliche Friedensgrundsatz der wohlwollenden Neutralität, da dieser Grundsatz im Bundesgenossenschaftsvertrag ausdrücklich festgesetzt wird (II 2 und entsprechend III). Anders in Rom. Hier ist er ein Bestandteil des Freundschaftsvertrags.

Man muß hier Ursprung und Entwicklung sehr auseinanderhalten. Ihrem Ursprunge nach sind griechischer Friedens- und römischer Freundschaftsvertrag identisch. In Griechenland behielt er seinen ursprünglichen Charakter, in Rom veränderte er ihn, als man hier das Formular des griechischen Bündnisvertrags übernahm und selbständig umbildete. In zwei Richtungen. Erstens halbierte man den Bundesgenossenschaftsvertrag, löste von ihm unter Ausschaltung der Allianzbestimmung einen bloßen Neutralitätsvertrag ab. Und zweitens verband man beide, den Bündnis- wie den Neutralitätsvertrag, mit der Friedenssatzung des griechischen Friedensvertrags, der sich in den römischen Verträgen sogar in seiner charakteristischen ursprünglichen Doppelung als Friedenssatzung und Kriegsverbot erhalten hat, S. 420: *εἶναι σπονδάς . . . ὅπλα*

μὴ ἐξέστω ἐπιφέρειν, S. 48: *εἰρήνη καὶ φιλία ἔστω ... πόλεμος δὲ μὴ ἔστω* und daselbst in einem zweiten Beispiel in freier Form: *καλῶς γένοιτο ... καὶ ῥομφαία καὶ ἐχθρὸς μακρυνθείη ἀπ' αὐτῶν.*

Die Verschiedenheit kommt auch urkundlich zum Ausdruck. Während in Rom der Friedensvertrag im Freundschafts- und im Bundesgenossenschaftsvertrage, in beiden gleichmäßig in der ersten Bestimmung, aufgegangen ist, steht er in den griechischen Staaten, wie das Beispiel III zeigt, selbständig neben dem Bundesgenossenschaftsvertrage. Beide sind nicht einmal formal verbunden, da die Bestimmungen über die Geltungsdauer, die Beeidigung, die Veröffentlichung und die Änderung gleichmäßig in beiden begegnen.

3. Der griechische Bundesgenossenschaftsvertrag zu gleichem Recht verpflichtete die Alliierten in zwei Formen, entweder nur für die Defensive, oder, und dies ist das Gewöhnliche, auch für die Offensive[1]); der römische immer für die Defensive.

Der griechische Bundesgenossenschaftsvertrag zu ungleichem Recht verpflichtete, wie der römische, nur den vertragsschwächeren Staat[2]); in diesem Falle auch der römische für die Offensive.

4. Die griechischen Verträge werden immer in Protokollform abgefaßt und beschworen; die allgemeinen Bestimmungen heben sich zwar

---

1) Oben Beispiele II und III und für die bloße Defensive z. B. der Vertrag zwischen Athen und den Lokrern von 395 IG II 7, v. Scala nr. 101. Ferner generell Thuk. I 44 über das Bündnis zwischen Athen und Korkyra von 433: *ξυμμαχίαν μὲν μὴ ποιήσασθαι, ὥστε τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους νομίζειν, ... ἐπιμαχίαν δὲ ἐποιήσαντο τῇ ἀλλήλων βοηθεῖν, ἐάν τις ἐπὶ Κέρκυραν ἴῃ Ἀθήνας ἢ τοὺς τούτων ξυμμάχους.* Die soeben zitierte Form *τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους νομίζειν* (weitere Beispiele bei Graetzel, De pactionum inter Graecas civitates factarum ad bellum pacemque pertinentium appellationibus formulis ratione, Diss. Halle 1885 S. 45 f.), bedeutet aber nicht schon, wie Graetzel will und wie es in Anwendung auf römische Verträge allerdings der Fall ist, einen ungleichen Vertrag, wie z. B. die Umschreibung des obigen Beispiels III bei Thuk. V 48, 2: *γενομένης ... ξυμμαχίας τοῖς αὐτοῖς πολεμεῖν καὶ εἰρήνην ἄγειν* (= *φιλίαν ἔχειν*) beweist. Graetzels Ausführungen sind oberflächlich und unbrauchbar, sogar in der bloßen sachlichen Gliederung, da z. B. die S. 52 f. angeführten Beispiele für Defensivverträge fast durchweg von ihm nicht mehr zitierte Offensivbestimmungen haben.

2) Nur aus Umschreibungen bekannt, Beispiele bei Graetzel S. 47, z. B. Xenoph. Hell. II 2, 20 z. J. 404: *τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν καὶ φίλον νομίζοντας Λακεδαιμονίοις ἕπεσθαι καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν ὅποι ἂν ἡγῶνται.* Dazu Andok. 3 (*περὶ τῆς πρὸς Λακεδαιμονίους εἰρήνης*) 11: *εἰρήνην μὲν γὰρ ἐξ ἴσου ποιοῦνται πρὸς ἀλλήλους ὁμολογήσαντες περὶ ὧν ἂν διαφέρωνται· σπονδὰς δέ, ὅταν κρατήσωσι κατὰ τὸν πόλεμον, οἱ κρείττους τοῖς ἥττοσιν ἐξ ἐπιταγμάτων ποιοῦνται, ὥσπερ ἡμῶν κρατήσαντες Λακεδαιμόνιοι τῷ πολέμῳ.*

in ihrer üblichen Gleichheit, aber nicht rechtlich von den speziellen deutlich ab.

Auch in diesen Punkten hat Rom die übernommenen Elemente, den römischen staatrechtlichen Verhältnissen und politischen Instinkten und Bedürfnissen entsprechend, selbständig entwickelt; das gilt für die Art des Volksbeschlusses, der Beeidigung, der Stilisierung, vor allem aber für die Umbildung der allgemeinen Bestimmungen zu einem rechtlich in seiner Geltung und seiner Abschlußform gesonderten Grundvertrag.

Von dem Formular des Grundvertrags gilt, was Mommsen auf Grund der äußeren Beglaubigungszeichen des Gastvertrags bemerkt (R. F. I 342): „nicht, daß die Römer das Gastrecht selbst von den Griechen entlehnt haben, aber wohl, daß ihr Gastverkehr vorwiegend zu den Griechen sich hinzog und für die Ausbildungen der internationalen Rechtsverhältnisse die griechischen Einrichtungen maßgebend geworden sind; was in vollem Einklang steht mit allen übrigen Spuren von der Art und dem Gang der ältesten italischen Kulturentwicklung.“ Mehr, als in dieser Bemerkung liegt, tritt aber in der Umbildung der formalen Elemente des Grundvertrags zugleich hervor, wie selbständig Rom im fremden Gewande die eigenen politischen Ideen entwickelt hat. Die Notwendigkeit dieser verschiedenen Entwicklung ist mit einem Momente bezeichnet, mit der Verschiedenartigkeit der Funktionen, die der Staatenvertrag in Rom und in Griechenland hat. In Rom schafft er überhaupt erst die Grundlage des internationalen Staatenverkehrs. In Griechenland besteht in der geschichtlichen Zeit ein friedlicher Staatenverkehr ohne die Voraussetzung einer durch einen Vertrag beseitigten ursprünglichen Feindschaft, hat der Vertrag also nur die Aufgabe, den Staatenverkehr nach bestimmten Gesichtspunkten zu regeln, nicht, ihn zu schaffen. Die ganze Grundlage der Vertragsgestaltung ist in Griechenland und in Rom also verschieden, und dies kommt in den Verträgen unmittelbar in folgenden Punkten zum Ausdruck:

1. Der griechische Friedensvertrag bewirkt nur die Beendigung der Feindseligkeiten; Rom kennt diesen Vertrag nicht, sondern die Friedensbestimmung nur als einen Punkt innerhalb des den Verkehr begründenden Freundschaftsvertrags.

2. Der griechische Friedensvertrag und ebenso der Bundesgenossenschaftsvertrag kann, wie der römische Waffenstillstand, auf begrenzte Zeit, der römische, seinem konstitutiven Charakter entsprechend, nur auf ewig geschlossen werden.

3. Der griechiche Vertrag enthält oft einleitend Bestimmungen über die gemeinsamen Heiligtümer (S. 420 I 1), welche auf die Grundlage hinweisen, auf welcher der vertragslose griechische Staatenverkehr und die Verträge entstanden sind. In Griechenland ist das Bewußtsein der Volkseinheit in den großen religiösen Festen und Spielen erhalten geblieben, und an sie scheint die älteste Vertragsbildung anzuknüpfen. Zwei Beispiele: Bündnis zwischen Elis und Heraia, zwischen 588 und 572, Original im British Museum CIGr. 11, Roehl, J. G. A. 110, v. Scala 27, zuletzt Solmsen, Inscr. Gr. ad illustr. dial. sel.[3] nr. 42:

Ἁ ϝράτρα τοῖρ ϝαλείοις καὶ τοῖς Ἐρ-
ϝαοίοις. Συνμαχία κ' ἔα ἑκατὸν ϝέτεα.
ἄρχοι δέ κα τοῖ. αἰ δέ τι δέοι, αἴτε ϝέπος αἴτε ϝ-
άργον, συνέαν κ' ἀλάλοις τά τ' ἄλ καὶ πὰ-
ρ πολέμō. αἰ δὲ μὰ συνέαν, τάλαντόν κ'
ἀργύρō ἀποτίνοιαν τοῖ Δὶ Ὀλυνπίοι τοὶ κα-
δαλēμένοι λατρειόμενον. αἰ δέ τιρ τὰ γ-
ράφεα ταῖ καδαλέοιτο, αἴτε ϝέτας αἴτε τ-
ελεστὰ αἴτε δᾶμος, ἔν τ' ἐπιάροι κ' ἐνέχ-
οιτο τοῖ 'νταῦτ' ἐγραμένοι.

Vertrag zwischen Anaitern und Metapiern, um 550, Original in Olympia, Roehl, J. G. A. 118, v. Scala 33:

'Α ϝράτρα το(ῖ)ς Ἀναίτο[ις] καὶ το[ῖς]
Μεταπίο(ι)ς· φιλίαν πεντάκον-
τα ϝέτεα. κὠπόταροι μὴνπεδέοιαν
ἀπὸ τῶ βωμῶ ἀποϝηλέοιάν κα τοὶ πρό-
ξενοι καὶ τοὶ μάντιερ· αἰ τὸ[ν] ὅ[ρ]κον
πα[ρ]βαίνοιαν, γνόμαν τὼρ ἰ[αρ]ομάος
τὠλυνπίαι.

Hier ist nur die Beschränkung auf 100 Jahre und die Bindung der Verträge an den Altar des Zeus zu Olympia hervorzuheben. Auf dem gemeinsamen Boden zu Olympia fanden sich die Anaiter und Metapier, wie die Eleer und Heraier, zusammen, und man wird fragen müssen, ob ihre Verabredungen nicht eher den Charakter eines Statuts, bei welchem der Tempel der übergeordnete Rechtsträger ist, als den eines Vertrags haben; genauer bezeichnet, ob der griechische Staatenvertrag sich nicht aus den Bundesstatuten entwickelt hat.

Für Rom mußte die Möglichkeit einer gleichartigen Entwicklung innerhalb des latinischen Bundes vorhanden gewesen sein. Wenn sie nicht eintrat, oder, ohne Spuren zu hinterlassen, vor der Zeit, bis zu welcher die Spuren geschichtlicher Kunde zurückführen, verschwand, so wird man zur Erklärung an die früh eingetretene Zersplitterung des latinischen Bundes und den herrschaftlichen Charakter der vielfachen partiellen, um Sonderheiligtümer gelagerten Einigungen denken müssen.

So steht sich die griechische und die römische Vertragsentwicklung ihrem ursprünglichen Wesen nach in ausgeprägter Eigenart gegenüber, und soweit der griechische Vertrag auf die römische Vertragsgestaltung eingewirkt hat, ist diese Einwirkung wesentlich formaler Natur gewesen und mit voller Freiheit und überlegenem politischen Sinn umgebildet und fortentwickelt worden.

SIEBENTES KAPITEL

ZUR GESCHICHTLICHEN ENTWICKLUNG DER VERTRÄGE UND DER VERTRAGS-POLITIK

GRUNDLAGE UND WESEN DER VERTRAGSENTWICKLUNG

Nachdem die ursprünglichen römischen Vertragsarten unter der Einwirkung der griechischen Verträge bestimmte Formen angenommen hatten, sind weder neue Vertragsarten noch neue Vertragsformen hinzugekommen. Die Formulare waren zwar nicht starr, entwickelten sich aber nur stilistisch, im Sinne einer Verkürzung der Formalien (S. 54. 62). Auch der Mischtypus des jüngeren Klientelvertrags (S. 65) kann nicht als neue Vertragsform angesehen werden.

Gleichwohl kann man von einer geschichtlichen Entwicklung der Verträge sprechen, die aber in den Grundverträgen nicht in Art und Form, sondern nur in Geltung und Wirkung zum Ausdruck kommt. Die Grundlage dieser Entwicklung liegt darin, daß der Vertrag nicht, wie der Eid, nur ein Formelgefüge, sondern eine Rechtssatzung ist, also einen Inhalt hat, der erst in der Anwendung zum Ausdruck kommt, daß er, wie jede Rechtssatzung, der Interpretation bedarf und diese sich, wie jede Rechtssatzung, naturgemäß mit den Lebensgebieten, auf die sie angewandt wird, wandeln muß. Ihr Anwendungsgebiet ist die internationale Politik. Mit den Richtungen, Absichten, Stärkeverhältnissen der Politik muß sich in Anwendung, Geltung und Wirkung ihr Instrument, der Vertrag, wandeln. Die *clausula rebus sic stantibus* ist in diesem Sinne[1]) die tatsächliche Grundlage jeder politisch-rechtlichen Festsetzung, wie jeder Politik.

Wenn Rom bei den großen Erweiterungen und Wandlungen seiner politischen Ziele mit den wenigen alten Vertragsformen auskommen

1) Anders als im modernen Sinne, v. Liszt Völkerrecht[6] S. 167: „Verträge, die im Hinblick auf einen bestimmten tatsächlichen Zustand und unter der Voraussetzung seiner Fortdauer geschlossen sind, können einseitig gekündigt werden, wenn dieser Zustand sich wesentlich geändert hat.“

konnte, so liegt dies an der Elastizität dieser Vertragsformen, die ohne weiteres von den kleinen Verhältnissen, in welchen sie ausgebildet waren, auf die Weltverhältnisse übertragen werden konnten und dem mächtigeren Kontrahenten in der Anwendung jedes Maß von Freiheit oder Beschränkung gestatteten. Rom hätte des Klientelvertrags gar nicht bedurft und hat ihn nur ausnahmsweise angewandt, weil die Verträge zu gleichem Recht durch die Absonderung der Spezialbestimmungen vom Grundvertrage und durch die Allgemeinheit der knapp bemessenen, nur den äußersten Rahmen politischer Beziehungen zum Ausdruck bringenden Grundbestimmungen der politischen Interpretation hinreichende Möglichkeit boten, das politische Übergewicht in den Rechtsformen der Bundesgenossenschaft und Freundschaft zur Geltung zu bringen. Der Vertrag wird dabei zu einer Verkleidung des Inhalts, aber immer nur tatsächlich, niemals in rechtlich vorbestimmter Weise, wie Mommsen annahm, wenn er den Terminus *foedus aequum* im technischen Sinne für den Vertrag, welcher die Abhängigkeit feststellt, angewandt werden läßt (S. 7). Es hängt großenteils mit der nicht richtigen Bestimmung des Wesens der Verträge zusammen, daß Mommsen ihre politische Bedeutung unterschätzt hat, ganz allgemein, wenn er z. B. die Regulierung des Verkehrs zwischen den vertragschließenden Parteien für weniger wichtig hält als diejenige des privaten der beiderseitigen Staatsangehörigen (S. 9, 1). Wenn in der Bundesgenossenschaft die Abhängigkeit und in der Freundschaft nur das *hospitium* liegt (S. 402f.), dann hätte allerdings das politische Übergewicht Roms den Vertrag jeder politisch-rechtlichen Bedeutung entkleidet, und als Wesentlichstes bliebe die Regulierung des privaten Verkehrs übrig.

Der Widerspruch gegen diese Ansichten, welcher urkundlich begründet wurde, kann hier geschichtlich nicht im einzelnen, sondern nur so weit fortgeführt werden, als sich zeigen läßt, daß die politischen Verhältnisse auf dem Wege der Interpretation andauernd umbildend auf die Geltung und Wirkung der Grundverträge eingewirkt haben.

Diese Wirkung kommt z. T. nur in der tatsächlichen Geltung der Verträge zum Ausdruck, z. T. aber unmittelbar in den Spezialbestimmungen.

Die Spezialbestimmungen haben, soweit sie Friedensverträgen angehören, einen festen Kern von Satzungen, welche nicht aus den Grundverträgen entwickelt sind, Bestimmungen über den Ausgleich der durch den Krieg bewirkten Schädigungen (Kriegskosten, Wiedergabe der Gefangenen und Überläufer) und Gebietsänderungen. Dieser Kern hat sich weder verändert, noch aus sich selbst heraus erweitert, ist aber außer

der durch Ausdeutung der Grundvertragsbestimmungen erfolgten Erweiterung auch noch durch Entlehnungen und neue, selbständige Bildungen erweitert worden.

Die Einzelheiten sind z. T. bereits entwickelt. Es handelt sich jetzt um den geschichtlichen Überblick, der die Einzelheiten verbindet und entwicklungsgeschichtlich in Beziehung bringt, und um die Anknüpfung an eine Weiterentwicklung, die nicht mehr unmittelbar in den Vertragssatzungen, sondern nur noch mittelbar in der aus dem Vertrag entwickelten oder an ihn sich anlehnenden politischen Praxis zum Ausdruck kommt.

Die Entwicklung der Verträge folgt der politischen in drei Steigerungen, welche durch die Beziehungen zu Italien, zu Karthago und zu Griechenland bezeichnet werden.

FAHRTGRENZE

Innerhalb Italiens kam die Bestimmung einer Fahrtgrenze zur See hinzu (S. 77ff.), uns aus dem Vertrage mit Tarent bekannt, in diesen als handelspolitische und auf Veranlassung der Tarentiner hineingekommen, als handelspolitische, aber von seiten der Römer in den Vertrag mit Teuta von Illyrien, wahrscheinlich als nur für Kriegsschiffe geltende in den mit Antiochos. Als handelspolitische entsprach sie den hanseatischen Monopolbestrebungen Karthagos und dem kommerziellen Schutzbedürfnis Tarents, nur als politische zum Schutze der griechischen Städte dem sich dem Welthandel öffnenden werdenden Weltreich.

EINSCHRÄNKUNG DER SCHIFFE UND DER ELEFANTEN

An diese Bestimmung scheint entwicklungsgeschichtlich die Beschränkung der Schiffszahl angeknüpft werden zu müssen, die zum erstenmal im zweiten karthagischen Friedensvertrage erscheint (S. 80f.). Den Übergang zeigt der Vertrag mit Teuta von Illyrien, welcher die Fahrtgrenze nicht absolut, sondern über das Maximum von zehn Schiffen hinaus feststellt. Mit dieser Anknüpfung muß zur Erklärung die besondere rechtliche Voraussetzung des Vertrags von 201, welche die der Dedition war, verbunden werden. Dann erscheint die Auslieferung der Schiffe im Zusammenhang mit der der Elefanten als die aus der Dedition bekannte, der verschiedenen Vertragssituation entsprechend nicht ganz durchgeführte Auslieferung des schweren Kriegsmaterials.

Die Konsequenz der Auslieferung ist das Verbot, neue Elefanten einzustellen und den Schiffsbestand zu ergänzen, so ausdrücklich fest-

gelegt in den Verträgen mit Nabis und Antiochos. Ohne diese Konsequenz würde die Auslieferung nur als Entschädigung oder als Erbeutung erscheinen. Die Herleitung aus der 201 bestehenden Voraussetzung der Dedition und das spätere ausdrückliche Verbot der Vermehrung des Schiffsbestands zeigen also ihren ursächlichen Zusammenhang.

ENTLEHNUNGEN IM VERTRAGE MIT DEN AITOLERN, 212

Die Beeinflussung der Vertragsgestaltung durch fremden Vertragsbrauch gewinnt an Umfang auf griechischem Boden. Nicht alles, was übernommen wurde, wurde bleibender Bestandteil des römischen Vertrags, und auch die bleibenden Bestandteile kamen nur griechischen Staaten gegenüber zur Anwendung, und sowohl ihre ursprüngliche Übernahme wie ihre weitere Anwendung und ihre imperialistische Umdeutung sind nur aus dem politischen Zusammenhang heraus zu verstehen.

Das zeigt sich am deutlichsten im ältesten Beispiel, dem Vertrag mit den Aitolern von 212 (S. 210f.). Die Spezialbestimmungen dieses Vertrags weisen ohne Ausnahme auf griechischen Brauch und begegnen in einem römischen Vertrage nicht noch einmal: 1. die selbständige Stellung der Aitoler neben den Römern als Vertragspartei und dazu das Verbot, ohne die Römer Frieden zu schließen[1]), 2. der in Aussicht genommene Beitritt weiterer Kontrahenten, 3. die Teilung der Operationen (zu Lande — zur See) und 4. die Teilung der Beute (Menschen und Mobilien — Land).

Die griechische Parallele ist für die erste Bestimmung nicht ganz gleichlautend, aber eng verwandt und wesensgleich.

Beispiele für vertragsmäßige Festsetzung gemeinsamen Friedensschlusses, Vertrag zwischen Sparta und Persien 411 (Thukyd. VIII 58, v. Scala nr. 92): *ἢν δὲ καταλύειν βούλωνται πρὸς Ἀθηναίους, ἐν ὁμοίῳ καταλύεσθαι.* Vertrag zwischen Athen und Korkyra 375 (IG II 5, 49^{b}, v. Scala 143 B v. 11 f., vgl. v. 31 f.): *πό[λ]ε[μ]ον δὲ καὶ εἰρήνην μὴ ἐξεῖναι Κ[ορκυρ]αίοις ποιήσασθαι [ἄ]νευ Ἀ[θηναίων] καὶ [τοῦ π]λήθους τῶν συμμάχων.*[2])

---

1) Vgl. Pol. XVI 35, 2 römische Gesandte bei den Rhodiern: *ὑπὲρ τοῦ μὴ ποιεῖσθαι διαλύσεις πρὸς Φίλιππον ἄνευ Ῥωμαίων.*

2) Nicht für den Frieden, sondern für den Bündnisabschluß im Vertrag zwischen Amyntas von Makedonien und dem chalkidischen Bunde 394/3 (Dittenberger, Syll. 60; v. Scala 107 v. 10 f.): *πρὸς Ἀμφιπολίτας* etc. *μὴ π[οιεῖσθ]αι φιλίην Ἀμύνταμ μηδὲ Χαλκιδ[έας χωρὶ]ς ἑκατέρους, ἀλλὰ μετὰ μιᾶ[ς γνώμης, ἐὰν ἀ]μφοτέροις δοκῇ κοιν[ῇ προσδέξασθαι ἐκεί]νους.*

Zu dem in Aussicht genommenen Beitritt weiterer Kontrahenten, Bündnis zwischen Sparta, Argos, Perdikkas und den Chalkidiern 418 (Thukyd. V 79, v. Scala 418): *ταὶ δὲ ἄλλαι πόλιες ταὶ ἐν Πελοποννάσῳ κοινανεόντων τᾶν σπονδᾶν καὶ τᾶς ξυμμαχίας αὐτόνομοι καὶ αὐτοπόλιες.* Erläutert wird diese Bestimmung durch eine andere, in griechischen Verträgen häufige, welche den Beitritt neuer Bundesgenossen von der Zustimmung aller Verbündeten abhängig macht.[1]) Diese Zustimmung wird für die namentlich aufgeführten Staaten von beiden Seiten vorweg erteilt.

Zu der Teilung der Operationen zu Wasser und zu Lande ist zunächst allgemein auf die allem römischen Vertrags- und Kommandobrauch fremden Bestimmungen über Gemeinsamkeit oder Teilung der Kriegführung[2]) und speziell für die Teilung auf Land und See auf folgende Beispiele hinzuweisen: Bündnis zwischen Athen und Sparta 369 (Xen. Hellen. VII 1, 2, v. Scala 153 und die anderen Beispiele daselbst): *περὶ δὲ τῆς ἡγεμονίας ...... ὑμετέραν μὲν εἶναι τὴν κατὰ θάλατταν, Λακεδαιμονίων δὲ τὴν κατὰ γῆν.* Bündnis zwischen Athen und Theben 339 (Aisch. κ. *Κτησ.* 143, v. Scala 216): *τὴν ἡγεμονίαν τὴν μὲν κατὰ θάλατταν ἐποίησε κοινήν ... τὴν δὲ κατὰ γῆν ... ἀνέθηκε Θηβαίοις.* Diesen Bestimmungen ist die parallele des aitolischen Vertrags wohl nicht nur wesensverwandt, sondern ganz gleichlautend. Denn tatsächlich haben sich die Römer auch am Landkriege beteiligt[3]), kann also die von Livius inkorrekt wiedergegebene Bestimmung nicht anders gelautet haben als in den griechischen Parallelen.

Zu der Beuteteilung vgl. S. 215 und den Vertrag zwischen Hippokrates von Gela und den Samiern 493 (Herod. VI 23, v. Scala 43): *πάντων τῶν ἐπίπλων καὶ ἀνδραπόδων τὰ ἡμίσεα μεταλαβεῖν τῶν ἐν τῇ πόλι, τὰ δ' ἐπὶ τῶν ἀγρῶν πάντα Ἱπποκράτεα λαγχάνειν.*

Die These kann durch diese Beispiele wohl als bewiesen gelten, und in der Tatsache der Gestaltung aller Spezialbestimmungen nach dem griechischen Vertragsbrauch zeigt sich mehr als eine urkundliche

1) Z. B. Pol. IV 9, 2: Die Messenier bitten *τῆς κοινῆς συμμαχίας μετασχεῖν καὶ ... τοῖς ἄλλοις ἐπιγραφῆναι*, was aber von den Achaiern abgelehnt wird: *οὐ φάσκοντες δυνατὸν εἶναι χωρὶς Φιλίππου καὶ τῶν συμμάχων οὐδένα προσλαβεῖν. ἔτι γὰρ ἔνορκος ἔμενε πᾶσιν ἡ γεγενημένη συμμαχία δι' Ἀντιγόνου κατὰ τοὺς Κλεομενικοὺς καιρούς* ..., Pol. II 49 nur im Auszug wiedergegeben.

2) Z. B. in dem Vertrage S. 421 III.

3) App. Mak. 3: *ἡ βουλὴ ... τοῖς Αἰτωλοῖς ἔπεμπε συμμαχίαν πεζοὺς μυρίους καὶ ἱππέας χιλίους, μεθ' ὧν οἱ Αἰτωλοὶ κατέλαβον Ἀμβρακίαν.* Es liegt gewiß nur an dem ganz fragmentarischen Zustand der Überlieferung, daß wir von weiterer Beteiligung der Römer am Landkriege nichts hören.

Entlehnung. Niemals wieder hat Rom in einem Kriege das Kommando und das Operationsgebiet mit einem Verbündeten geteilt. Die Veranlassung der Anpassung an den griechischen Vertragsbrauch war nicht urkundlicher, sondern politischer Art. Die Not der Zeit tritt in ihr handgreiflich hervor.[1])

BESTIMMUNGEN BETR. DAS PROTEKTORAT ÜBER GRIECHENLAND

Mit anderen Motiven muß die Übernahme griechischer Vertragsbestimmungen in der Folge erklärt werden. Rom erscheint in allen als die gebietende Macht. Als solche übernimmt es griechische Vertragsbestimmungen aber nicht nur, weil sie ihm Vorteil bringen, sondern aus einem höheren Gesichtspunkt: Rom übernimmt von Makedonien die Hegemonie in Griechenland, nicht in dem Sinne, in welchem Philipp sie zuletzt ausgeübt hatte, sondern als Schutzmacht, und bringt dies in den Verträgen mit Philipp, Nabis und Antiochos in den in Griechenland üblichen Freiheits- und Schutzbestimmungen zum Ausdruck. Auf dem Boden dieser Bestimmungen blieb Rom stehen. Sie wurden das Programm seiner Politik gegenüber Makedonien und Syrien und blieben in der politischen Theorie auch dann noch bestehen, als der Schutz allmählich die Formen der Herrschaft annahm.

Im einzelnen haben sich in diesem geschichtlichen Ablauf die Schutzbestimmungen im Sinne des römischen Imperialismus in eigenartiger Weise entwickelt.

a) Im Vertrage mit Philipp von Makedonien, 197.

Am reinsten enthält sie der Vertrag mit Philipp von Makedonien von 197 in der Bestimmung über die Freiheit der griechischen Staaten.

Die Freiheit wird zunächst nur für die Staaten bestimmt, welche bis dahin nicht unter makedonischer Botmäßigkeit gestanden hatten; dann wird noch einmal unter den bisher Philipp untertänigen Staaten

1) Es macht dafür wenig aus, ob die Anregung des Vertragsabschlusses von den Römern oder von den Aitolern ausging, von den Römern nach Liv. XXV 23, 9: *Aetolorum . . . amicitiam adfectantibus Romanis* und nach Justin XXIX 4, 5: *Laevinus . . . multis promissis inpellit Aetolos bellum adversus Philippum suscipere;* von den Aitolern nach Pol. IX 37, 4: *ἐρωτῶ τοιγαροῦν ὑμᾶς, ὦ Κλεόνικε καὶ Χλαινέα* (Aitoler), *τίνας ἔχοντες συμμάχους τότε παρεκαλεῖτε τούτους* (Römer) *εἰς τὴν κοινοπραγίαν*; ebenso § 8. Da diese Worte einer zugunsten Makedoniens gegen Römer und Aitoler gehaltenen Rede des Akarnanen Lykiskos angehören, dürften sie weniger Gewicht haben als Livius und Justin. Und dann wird das Eingehen der Römer auf die Wünsche der Aitoler um so verständlicher.

zwischen den asiatischen[1]) und europäischen unterschieden, für die asiatischen bestimmt, daß Philipp sie durch Wegführung der Besatzungen freigeben, für die europäischen dagegen, daß er sie bis zu einer bestimmten Frist den Römern übergeben solle. Die Bestimmung der Übergabe neben der Räumung[2]) ist dem römischen Kriegs- und Vertragswesen fremd, ebenso der Begriff der Übergabe allein (S. 15. 72), dieser allein und in Gegenüberstellung mit *ἀφεῖναι* dagegen in Griechenland gebräuchlich. In einem römischen Vertrage findet sie sich nur noch einmal und auch hier wieder mit Bezug auf griechische Verhältnisse, im Vertrage mit Nabis, Liv. XXXIV 35, 9: *in Creta insula ne quam urbem haberet, quas habuisset redderet Romanis;* ... § 10 *civitatibus omnibus, quasque ipse restituisset quaeque se suaque in fidem ac dicionem populi Romani tradidissent, omnia praesidia deduceret seque ipse suosque ab iis abstineret.* Die griechische Praxis wird durch ein Beispiel aus dem Jahre 421 erläutert. In dem fünfzigjährigen Frieden zwischen Athen und Sparta war bestimmt (Thuk. V 18, 5, v. Scala 83): *ἀποδόντων δὲ Ἀθηναίοις Λακεδαιμόνιοι ... Ἀμφίπολιν.* Daran, daß Sparta die Stadt nicht übergeben, sondern nur geräumt hatte, entbrannte später der Streit aufs neue.[3])

Hier liegt also eine Übernahme aus griechischem Vertragsbrauch vor.[4]) Ebenso in der Freiheitsbestimmung. Es fällt auf, diese Bestimmung in dem Vertrage zu finden. Die Freiheit der in ihr bezeichneten griechischen Staaten wird weder von Rom geschaffen, noch von Makedonien beeinträchtigt. Es handelt sich um eine Gruppe unabhängiger Staaten. Wenn der Fortbestand ihrer Freiheit in einem zwischen

1) Vier karische: Euromos, Pedasa, Bargylia, Iasos, Abydos an der asiatischen Küste des Hellesponts, dazu an der thrakischen Küste die Stadt Perinth, die Insel Thasos, Myrina auf Lemnos. Die europäischen Städte werden nicht einzeln bezeichnet. Daß die Inseln geographisch nicht zu Europa gerechnet wurden, zeigt der Vertrag mit Antiochos (S. 442). Daß Perinth hier wie die asiatischen Städte behandelt wird, erklärt sich durch die Lage von selbst.

2) *παραδοῦναι — ἐλευθέρας ἀφεῖναι τὰς φρουρὰς ἐξ αὐτῶν μεταστησάμενον* (S. 229). Auf diesem Unterschied beruht die aitolische Kritik des römischen Befreiungswerks Pol. XVIII 45, 3 (Liv. XXXIII 31): *ἔφασκον γὰρ εἶναι δύο γνώμας ἐν τῷ δόγματι περὶ τῶν ὑπὸ Φιλίππου φρουρουμένων πόλεων, τὴν μὲν μίαν ἐπιτάττουσαν ἐξάγειν τὰς φρουρὰς τὸν Φίλιππον, τὰς δὲ πόλεις παραδιδόναι Ῥωμαίοις, τὴν δ' ἑτέραν ἐξάγοντα τὰς φρουρὰς ἐλευθεροῦν τὰς πόλεις. τὰς μὲν οὖν ἐλευθερουμένας ἐπ' ὀνόματος δηλοῦσθαι. ταύτας δ' εἶναι τὰς κατὰ τὴν Ἀσίαν, τὰς δὲ παραδιδομένας Ῥωμαίοις φανερὸν ὅτι τὰς κατὰ τὴν Εὐρώπην. ... ἐκ δὲ τούτων εὐθεώρητον ὑπάρχειν πᾶσιν ὅτι μεταλαμβάνουσι τὰς Ἑλληνικὰς πέδας παρὰ Φιλίππου Ῥωμαῖοι, καὶ γίνεται μεθάρμοσις δεσποτῶν, οὐκ ἐλευθέρωσις τῶν Ἑλλήνων.*

3) Nachgewiesen von Kirchhoff, Thukydides u. s. Urkundenmaterial S. 34 f.

4) Über das Motiv der Übernahme S. 438.

zwei außenstehenden Mächten geschlossenen Vertrage festgesetzt wird, kann also diese Bestimmung keinen andern Charakter haben, als den einer Garantie.[1]) Die Garantie wird aber nicht einseitig vom Sieger dem Besiegten diktiert, sondern gilt, da sie allgemein ausgesprochen wird, für beide Kontrahenten.

Neben der Frage nach dem Wesen der Freiheitsbestimmung steht die Frage nach ihrer Form. Weshalb eine Garantie in einem Vertrage mit einer dritten, wenn auch noch so interessierten Macht, und nicht die einzige, sonst ausschließlich übliche Form von Freundschafts- oder Bündnisverträgen mit den griechischen Staaten?

Form und Wesen führen in gleicher Weise auf griechischen Ursprung der Garantieklausel zurück. Um das zu verstehen, muß man ihr das ein Jahr später folgende Freiheitsdekret an die Seite stellen. Das Dekret zählt die bisher von Makedonien abhängigen Staaten des europäischen Griechenlands auf und erklärt sie für frei, befreit von Besatzungen und Steuern und autonom.[2]) Es vollendet also, was der Friedensvertrag eingeleitet hatte, bewirkt in feierlicher Form für die von Philipp übergebenen griechischen Staaten in Europa das, was in den kleinasiatischen durch den Abzug der makedonischen Besatzungen von selbst eingetreten war.[3])

Das Dekret und der Friedensvertrag bilden also sachlich eine Einheit, und ihr Inhalt ist nicht eine Neubildung, sondern aus zwei älteren Beispielen bekannt. Das erste ist der dem Antalkidasfrieden zugrunde liegende Erlaß des Artaxerxes vom Jahre 386, auch im Wortlaut die Parallele zu dem römischen, Xenophon Hell. V 1, 31: *Ἀρταξέρξης βασιλεὺς νομίζει δίκαιον τὰς μὲν ἐν τῇ Ἀσίᾳ πόλεις ἑαυτοῦ εἶναι ... τὰς δὲ ἄλλας Ἑλληνίδας πόλεις καὶ μικρὰς καὶ μεγάλας αὐτονόμους ἀφεῖναι πλὴν Λήμνου καὶ Ἴμβρου καὶ Σκύρου· ταύτας δὲ ὥσπερ τὸ ἀρχαῖον εἶναι τῶν*

---

1) Der Auftrag an die senatorische Kommission Pol. XVIII 42, 5: *βεβαιώσοντας τοῖς Ἕλλησι τὴν ἐλευθερίαν.*

2) Pol. XVIII 46, 5: *ἡ σύγκλητος ἡ Ῥωμαίων καὶ Τίτος Κοΐντιος στρατηγὸς ὕπατος, καταπολεμήσαντες βασιλέα Φίλιππον καὶ Μακεδόνας, ἀφιᾶσιν ἐλευθέρους, ἀφρουρήτους, ἀφορολογήτους, νόμοις χρωμένους τοῖς πατρίοις Κορινθίους Φωκέας, Λοκρούς, Εὐβοεῖς, Ἀχαιοὺς τοὺς Φθιώτας, Μάγνητας, Θετταλούς, Περραιβούς.* Liv. XXXIII 32, 5.

3) Dagegen sagt nichts Pol. XVIII 48 (Liv. XXXIII 35): von den zehn Kommissaren *Πόπλιος μὲν Λέντλος εἰς Βαργύλια πλεύσας ἠλευθέρωσε τούτους, Λεύκιος δὲ Στερτίνιος εἰς Ἡφαιστίαν καὶ Θάσον ἀφικόμενος καὶ τὰς ἐπὶ Θρᾴκης πόλεις ἐποίησε τὸ παραπλήσιον.* Wie die Erwähnung mehrerer thrakischer Städte und Hephaistias, von denen im Senatsbeschluß über den Frieden nicht gesprochen war, zeigt, müssen neue Umstände eingetreten sein, die auch in Thasos und Bargylia ein Eingreifen der römischen Kommissare nötig machten. Dies ändert nichts am Prinzip und an seiner Innehaltung gegenüber den andern Städten.

Ἀθηναίων. Als zweites Beispiel muß das von Polyperchon im Namen des jungen Philipp im Jahre 319 erlassene Dekret über die Wiederherstellung der griechischen Verfassungen betrachtet werden.[1]) Auch dies ist, obwohl es den Ausdruck nicht enthält, ein Freiheitsdekret.[2]) Diese beiden Beispiele sind nicht nur Parallelen, sondern die Grundlagen der Freiheitsbestimmungen von 197/196, im besonderen ist das erste nicht nur in der Beurkundungsform, sondern auch in der Sache ihr unmittelbares Vorbild. Wie im Vertrage mit Philipp wird im Dekret des Artaxerxes zwischen den griechischen Staaten in Europa und in Asien unterschieden. Die allgemeine Freiheitsbestimmung gilt nur für die europäischen, und bald tritt die schlechtere Stellung der asiatischen Griechenstaaten im Vertrage mit Antiochos positiv in ihrer Abhängigkeit hervor. Der Beweis der Nachbildung des Dekrets von 386 wird fortgesetzt und zugleich die Entstehung der Nachbildung erklärt durch den zweiten Punkt des Dekrets, die Bewidmung Athens mit Lemnos, Imbros, Skyros. Sie steht 197/196 weder im Vertrage noch im Dekret, steht aber neben ihnen[3]) und geht auf das Dekret von 386 zurück.

---

1) Diod. XVIII 55, 2: *ἔδοξεν αὐτοῖς τὰς μὲν κατὰ τὴν Ἑλλάδα πόλεις ἐλευθεροῦν, τὰς δ' ἐν αὐταῖς ὀλιγαρχίας καθεσταμένας ὑπ Ἀντιπάτρου καταλύειν.* Das Dekret folgt c. 56. Die Hauptstelle § 3: *ἐπεὶ συνέβη . . . τῶν Ἑλλήνων τινὰς μὴ ὀρθῶς γινώσκοντας πόλεμον ἐξενεγκεῖν πρὸς Μακεδόνας καὶ κρατηθῆναι ὑπὸ τῶν ἡμετέρων στρατηγῶν καὶ πολλὰ καὶ δυσχερῆ ταῖς πόλεσι συμβῆναι, τούτων μὲν τοὺς στρατηγοὺς αἰτίους ὑπολάβετε γεγενῆσθαι, ἡμεῖς δὲ τιμῶντες τὴν ἐξ ἀρχῆς προαίρεσιν κατασκευάζομεν ὑμῖν εἰρήνην, πολιτείας δὲ τὰς ἐπὶ Φιλίππου καὶ Ἀλεξάνδρου καὶ τἄλλα πράττειν κατὰ τὰ διαγράμματα τὰ πρότερον ὑπ' ἐκείνων γραφέντα.* Die Entwicklung des Hellenenschutzes in der hellenistischen Zeit braucht hier nicht verfolgt zu werden. Nur daran sei erinnert, daß bei Beginn des zweiten makedonischen Krieges nach Liv. XXXI 9 auch Ägypten die alte Aufgabe des Hellenenschutzes übernehmen wollte, und daß acht Jahre später ebenso Antiochos als Befreier Griechenlands auftrat (Pol. III 7, 3. Liv. XXXV 44, 6 usf.).

2) Innerhalb eines Vertrags zeigt dieselbe Bestimmnng mit Bezug auf die sizilischen Griechen der Frieden zwischen Timoleon von Syrakus und den Karthagern von 339, Diod. XVI 82, 3: (Timoleon) *συνεχώρησεν αὐτοῖς τὴν εἰρήνην ὥστε τὰς μὲν Ἑλληνίδας πόλεις ἁπάσας ἐλευθέρας εἶναι.* Vgl. auch Pol. III 77, 6, Hannibal in Oberitalien: *παρεῖναι πρῶτον μὲν τὴν ἐλευθερίαν ἀνακτησόμενος Ἰταλιώταις, ὁμοίως δὲ τὰς πόλεις καὶ τὴν χώραν, ἣν ὑπὸ Ῥωμαίων ἀπολωλεκότες ἕκαστοι τυγχάνουσι, συνανασώσων.*

3) Livius XXX 30, 11 (S. 230) nennt Imbros und Skyros an zweiter und vierter Stelle, an dritter Delos und an erster nach der *ed. Mogunt.* Paros, nach dem *cod. Bamb.* Lemnos. Von Delos und Lemnos steht fest, daß sie erst 166 an Athen kamen (Pol. XXX 20 (21); Vitruv de archit. VII 7, 2). Man hat deshalb allgemein die Mainzer Lesart für richtig gehalten (zuletzt Shebeleff in der Klio II 44, 1). Neuerdings entschied sich aber Hiller von Gaertingen für Lemnos, weil der inschriftliche und numismatische Befund gegen eine athenische Herrschaft auf Paros spricht (JG XII 5 p. XVIII Nr. 1348) und der Zusammenhang von Imbros, Skyros und Lemnos in ihrer Abhängigkeit bzw. Loslösung von Athen

Den Zusammenhang vermittelt Athen. Athen hatte von Griechenland aus das diplomatische Vorspiel des Krieges geleitet, und wenn es nun nach dem Kriege neben den illyrischen Fürsten als einziger griechischer Staat Besitzerweiterungen erhielt und diese Bewidmung ebenso wie die Bestimmung über die Befreiung der griechischen Staaten dem Dekret des Artaxerxes parallel ist, so wird wahrscheinlich, daß das Zurückgehen auf dieses Dekret von Athen vermittelt wurde.

Wir gewinnen damit nicht nur einen urkundlichen, sondern zugleich den geschichtlichen Zusammenhang. In diesem liegt der Schlüssel für das Verständnis der römischen Politik in Griechenland. Rom hat nicht ein völlig neues Kapitel griechischer Politik eröffnet, als es über die auf Bündnis oder Herrschaft beruhenden Formen der makedonischen Suprematie auf die alten Grundlagen des Hellenenschutzes zurückging. Als Verkünder einer nicht auf Vertrag beruhenden Garantie der griechischen Freiheit stehen Artaxerxes, Polyperchon und Flamininus nebeneinander.[1]) In dem Nachweis des urkundlichen Zusammenhangs der Freiheitsbestimmungen liegt der unmittelbare Beweis dafür.

Damit ist aber nur eine Seite des Verhältnisses von Rom zu Griechenland bezeichnet, das trotz des Zurückgehens auf die älteren urkundlichen Grundlagen dennoch ein ganz neues und eigenartiges war. Um die zweite Seite dieses Verhältnisses zu kennzeichnen, braucht man sich nicht mit allgemeinen Erwägungen, die oft genug den Charakter der Deklamationen annahmen, zwischen den Grenzen von Philhellenismus und Machiavellismus hin und her zu bewegen, sondern muß die rechtlichen Grundlagen dieses Verhältnisses im römisch-rechtlichen Sinne

---

weiter zurückreicht und öfter belegt ist (JG XII 8 p. 3). Der Zusammenhang mit dem Dekret des Artaxerxes entscheidet, ohne jedoch die Zweifel zu beseitigen, die zuletzt Niese (Gesch. d. griech. u. mak. Staaten III 189, 6) gegen die Authentie der ganzen Angabe des Valerius Antias geäußert hat. Mehr als die Nennung von Lemnos wird durch Polybios aber nicht verdächtigt, und für Imbros und Skyros ist nicht mit Niese anzunehmen, daß sie erst nach 166, sondern, daß sie unmittelbar nach dem Freiheitsdekret von 196 an Athen kamen und daß die Athener auf der alten Grundlage des Dekrets von 386 auch damals bereits Lemnos forderten, vgl. Polybios a. a. O. § 3: *οἷς περὶ μὲν τῶν κατὰ Δῆλον καὶ Λῆμνον οὐκ ἄν τις ἐπιτιμήσειε διὰ τὸ καὶ πρότερον ἀντιπεποιῆσθαι τῶν νήσων τούτων.*

1) Den ersten Keim des römischen Protektorats wird man in der Bestimmung der Fahrtgrenze im Frieden mit Teuta von Illyrien — *τὸ συνέχον, ὃ μάλιστα πρὸς τοὺς Ἕλληνας διέτεινε, μὴ πλεύσειν πλέον ἢ δυσὶ λέμβοις ἔξω τοῦ Λίσσου* — und in der nach Aitolien und Achaia gerichteten Meldung dieses Friedens sehen müssen: *ἱκανοῦ τινος ἀπολελυκότες φόβου τοὺς Ἕλληνας διὰ τὰς προειρημένας συνθήκας* (Pol. II 12, 3. 5).

aufklären. Das ist noch nicht geschehen und gehört, als Teil der römischen Vertragspolitik, hierher.

Es handelt sich darum, die von Rom verliehene und die von Rom garantierte Freiheit nach Art und Umfang zu unterscheiden.

Im Vertrag und im Dekret geschieht dies dem Umfange nach mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit durch die Unterscheidung der altfreien und der von der makedonischen Herrschaft befreiten Staaten. Man zog daraus aber keine Schlüsse auf die Art der Freiheit, und indem man allgemein den durch beide Akte begründeten Zustand einheitlich ins Auge faßte, sprach man allgemein und ohne Unterschied von der Freiheit Griechenlands. Oder vielmehr, man vergröberte den Fehler noch, sprach von einer „Befreiung Griechenlands“[1]) oder nannte das Dekret „eine Proklamation der Freiheit der Hellenen“.[2]) Der Fehler stammt aus dem Altertum. Polybios und Livius bieten das Dekret unverfälscht. Bei Appian steht dagegen an Stelle der vorher Philipp untertänigen Städte ganz Griechenland[3]), ebenso dann bei Plutarch[4]), bei diesem noch an einer zweiten Stelle in dem bei den Nemeen in Argos verkündeten Freiheitsdekret[5]), das bei Livius nur die Freiheit des eben von der Herrschaft des Nabis befreiten Argos enthielt.[6]) Der Anfang der Fälschung liegt allerdings auch schon bei Polybios vor, wenn er (XVIII 46, 15 = Liv. XXXIII 33, 7) im Gegensatz zu dem oben wiedergegebenen Dekret den Bericht über den Tag von Corinth mit den Worten schließt: *διὰ κηρύγματος ἑνὸς ἅπαντας καὶ τοὺς τὴν Ἀσίαν κατοικοῦντας Ἕλληνας καὶ τοὺς τὴν Εὐρώπην ἐλευθέρους, ἀφρουρήτους, ἀφορολογήτους γενέσθαι, νόμοις χρωμένους τοῖς ἰδίοις.*

Diesen Zeugnissen gegenüber muß auf Vertrag und Dekret zurückgegangen und festgehalten werden: erstens, daß das Dekret nur von den bis dahin abhängigen Staaten spricht, zweitens, daß nur bei diesen von

---

1) Mommsen, Röm. Gesch. I 720.

2) Nissen a. a. O. 148. Colin a. a. O. 72. 81.

3) Mak. 9, 4: *ὁ δῆμος ὁ Ῥωμαίων* (auch dies ein falscher Zusatz) *καὶ ἡ σύγκλητος καὶ Φλαμινῖνος ὁ στρατηγός, Μακεδόνας καὶ βασιλέα Φίλιππον ἐκπολεμήσαντες, ἀφιᾶσι τὴν Ἑλλάδα ἀφρούρητον, ἀφορολόγητον, ἰδίοις ἤθεσι καὶ νόμοις χρῆσθαι.*

4) Flam. 10: *οἱ δέκα πρέσβεις . . . συνεβούλευον τοὺς μὲν ἄλλους Ἕλληνας ἐλευθεροῦν, Κόρινθον δὲ καὶ Χαλκίδα παὶ Δημητριάδα διατηρεῖν ἐμφρούρους ἕνεκα τῆς πρὸς Ἀντίοχον ἀσφαλείας.*

5) Flam. 12: *τοῖς Ἕλλησι τὴν ἐλευθερίαν ὑπὸ κήρυκος ἀνεῖπεν.* Ich bezweifle deshalb, daß eine richtige Vorstellung Philop. 15 zugrunde liegt: *δι' ἑνὸς κηρύγματος ἐλευθερώσας τὴν Ἑλλάδα, ὅση Φιλίππῳ καὶ Μακεδόσιν ἐδούλευσεν.*

6) XXXIV 41, 3: *testata quoque ipso Nemeorum die voce praeconis libertas est Argivorum.*

einer Befreiung die Rede sein kann, drittens, daß deshalb die im Vertrage vorhandene Bestimmung der Freiheit der altfreien Staaten nur im Sinne einer Garantie verstanden werden kann; und viertens ist festzustellen, daß von dieser durch die Garantie nicht eingeschränkten und überhaupt nicht in ihrem Wesen berührten Freiheit der altfreien Staaten die der von Rom befreiten wesensverschieden ist, daß diese Staaten, wie sich aus ihrem kriegsrechtlichen Gewinn von selbst ergibt, durch das Dekret nur in die bekannte Kategorie der mit prekärer Autonomie bewidmeten Staaten einrückten.

In diesem Zusammenhang ist noch einmal auf den Unterschied von Übergabe und Räumung zurückzukommen: weshalb die verschiedene Behandlung der europäischen und der asiatischen Staaten? Mit dem Wunsche, die Befreiung nicht durch den Wegzug der makedonischen Besatzungen eintreten zu lassen, sondern an den Isthmien in dramatischer Spannung feierlich zu vollziehen, kann man erklären, weshalb Rom überhaupt den unrömischen Brauch der Übergabe kriegsrechtlich erworbenen Besitzes übernahm. Aber damit wird noch nicht erklärt, weshalb das nicht auch für die asiatischen Griechenstädte galt, und ebensowenig, weshalb dann die Übergabe im Vertrag mit Nabis für die kretischen Städte wiederkehrt, bei welchen weder die Absicht noch die Tatsache einer feierlichen Befreiung vorliegt. Dieses Moment wird mitgesprochen haben, außerdem aber ein rechtliches. Die Städte, welche Philipp räumt, sind damit noch nicht Rom anheimgefallen, sondern müssen zu diesem Zwecke erst tatsächlich okkupiert werden. Die asiatischen Städte sind nicht okkupiert worden, erlangten also und behielten, solange Rom den Rechtsanspruch der Okkupation nicht geltend machte, ihre volle Souveränität; das klarste Zeugnis dafür, daß es Rom mit dem Fernhalten von Asien ursprünglich Ernst war. Diese vollsouveräne Stellung war den befreiten Städten in Europa nicht zugedacht. Man hätte sie also zunächst okkupieren müssen. Aber auch dies sollte vermieden werden. Deshalb statt der Räumung die Übergabe, welche den Römern ermöglichte, das kriegsrechtliche Eigentum an diesen Städten zu begründen, ohne die griechischen Empfindungen durch eine Okkupation zu verletzen, und dann, ohne daß dadurch die römischen Eigentumsrechte aufgegeben wurden, durch ein jederzeit widerrufliches senatorisches Dekret die Autonomieerklärung in feierlicher Form selbst zu vollziehen.

Wenn Polybios im Anschluß an das Isthmiendekret unterschiedslos von der durch dieses begründeten Freiheit aller Griechen in Asien und Europa, von dem Ausschluß fremder Besatzungen und Steuern und ihrem freien Verfassungsrecht spricht (S. 437), so ist in diesen Bemerkungen

alles falsch, die mangelnde Unterscheidung der asiatischen und der europäischen und innerhalb dieser der altfreien uud der neufreien Städte nicht weniger, wie die Beziehung der isthmischen Freiheitserklärung und der nur bei prekär-autonomen möglichen Befreiung von Besatzung, Steuern und Einrede in die Verfassung auf alle Kategorien. Aber die Fehler treffen nicht Polybios, sondern die öffentliche Meinung; sie gehen offenbar darauf zurück, daß den Hellenen die römisch-rechtliche Grundlage der Unterscheidung, wie 189 den Aitolern die römisch-rechtliche Wirkung der Dedition (S. 16, 4), unbekannt war. Der Spott der Aitoler, daß in den neubefreiten Städten nur die makedonische Herrschaft durch die römische ersetzt sei[1]), verstummte, als die römischen Besatzungen aus ihnen abzogen. Nun wurde den Griechen in dem Begriff der Freiheit alles zu einer unterschiedslosen Einheit.

Die Folgen dieses Irrtums auf der griechischen, dieses Mangels an Offenheit und Aufklärung auf der römischen Seite[2]) sind aus der politischen Geschichte bekannt.

Nun erst wird, die vorausgehenden Bemerkungen von seiten der Vertragstechnik bestätigend, die Stellung des Dekrets neben dem Vertrage deutlich: die Bestimmung über die Freiheit der bisher untertänigen Städte konnte vertragstechnisch deshalb nicht in den Vertrag aufgenommen werden, weil sie eine innerrömische, eine Außenmacht nicht berührende Angelegenheit war. Umgekehrt konnte Rom die altfreien Staaten nicht in derselben Weise durch ein Dekret schützen, weil ein Dekret nur Rom, nicht auch Makedonien gebunden hätte. In diesem Unterschiede tritt die rechtliche Verschiedenheit der altfreien und der von Rom befreiten Städte noch einmal deutlich hervor.

Und nun kann der Kreis geschlossen und auch die oben aufgeworfene Frage, weshalb Rom die Freiheit der vollsouveränen Städte nicht in der üblichen Form durch unmittelbar mit ihnen geschlossene Freundschaftsverträge, sondern im Vertrage mit einer dritten Macht garantiert hat, mit der Zurückführung des römischen Schutzverhältnisses auf das persische und makedonische beantwortet werden. Der Gedanke des Protektorats über freie Staaten, den Rom von Makedonien übernahm, schloß

1) S. 433, 2 und Liv. XXXIV 23: *Alexander, princeps gentis (Aetolorum) . . . insimulavit fraudis Romanos, quod vano titulo libertatis ostentato Chalcidem et Demetriadem praesidiis tenerent.* C. 49, 6: *mutatos pro Macedonibus Romanos dominos.*

2) Das delphische Epigramm des Flamininus, mit den Worten schließend: *Ἑλλήνων τεύξας παισὶν ἐλευθερίαν* (Plut. Flam. 12), konnte von den Hellenen nicht anders als in ihrem Sinne aufgefaßt werden.

im Prinzip jeden Vertrag aus, da der Vertrag zu gleichem Recht die Gegenseitigkeit, der einseitige die Abhängigkeit enthielt. Ein Schutzverhältnis in einer andern Form kannte Rom nicht, übernahm es vielmehr Griechenland gegenüber von den älteren griechischen Protektoratsverhältnissen und fügte auf diese Weise, nicht durch autogene Entwicklung, sondern durch Übernahme der makedonischen Erbschaft, seinem politischen System ein neues Prinzip, den Schutz nicht mit ihm in rechtlicher Verbindung stehender Staaten, ein.

Auf dieser Grundlage blieb es aber nicht stehen, sondern modifizierte das Protektorat bald durch Schutzbestimmungen, die, im dritten Jahrhundert für Verhältnisse anderer Art geschaffen, uns aus den beiden Friedensverträgen mit Karthago (S. 86f.) erstens als politische Verkehrsverbote (Verbot der Ausübung eines Befehlrechts, der Ansiedlung, der Werbung und des Abschlusses eines Vertrags) mit Bezug auf die untertänigen Gebiete und zweitens als Kriegsverbot mit Bezug auf die Gebiete von Bundesgenossen bekannt sind.

Im Vertrage mit Philipp fehlen beide Gruppen von Bestimmungen, offenbar, weil alles vermieden werden sollte, was das Selbstbewußtsein der griechischen Staaten und die Empfindung ihrer uneingeschränkten Freiheit hätte verletzen können. Daß aber darüber hinaus auch für die nichtgriechischen Gebiete jede Schutzbestimmung fehlt, zeigt, die vorausgehenden Bemerkungen abschließend, erst die volle Eigenart dieses Vertrags: daß er nämlich nur auf Griechenland orientiert war, eine Einseitigkeit, die, abgesehen von dem ihn ergänzenden mit Nabis, in einem römischen Vertrage nicht noch einmal begegnet und nur durch sein Verhältnis zu den alten Freiheitsdekreten erklärt wird. Gerade das, was diesen Vertrag von den andern unterscheidet, macht ihn zu dem bestimmtesten Ausdruck der politischen Verhältnisse, aus denen er hervorging, und schützt ihn vor einer schablonenhaften Ergänzung.

b) Im Vertrage mit Nabis.

Der Zeit nach folgt der Vertrag mit Nabis von Sparta, welcher in mehreren Beziehungen eine Sonderstellung einnimmt. Obwohl ein Vertrag mit einem griechischen Staate, wird er doch nicht als solcher, sondern als Vertrag mit einem nicht durch das Prinzip des Schutzes der griechischen Freiheit gedeckten, sondern diese gefährdenden Tyrannen empfunden, steht also neben dem mit Philipp geschlossenen. Wie in diesem verlangt Rom auch im Vertrage mit Nabis nichts für sich, sondern alles nur für die griechischen Staaten, erfolgt auch die Freilassung

der Nabis entzogenen Staaten zunächst durch Übergabe an die Römer.[1]) Dagegen erfolgt der Schutz der griechischen Staaten nun nicht mehr in einer allgemeinen Freiheitsbestimmung, sondern durch die Satzungen: *ne quam societatem cum ullo Cretensium aut quoquam alio institueret neu bellum gereret; civitatibus omnibus, quasque ipse (Flamininus) restituisset quaeque se suaque in fidem ac dicionem populi Romani tradidissent, omnia praesidia deduceret seque ipse suosque ab iis abstineret* (Liv. XXXIV 35, 9). Also Vertragsverbot, Kriegsverbot, Verkehrsverbot, wie im ersten Friedensvertrage mit Karthago, aber mit einem entscheidenden Unterschied in der Beziehung. Das Verkehrsverbot geht in beiden gleichmäßig nur auf die im Prinzip untertänigen, von Rom mit der Selbstverwaltung bewidmeten Städte. Während aber die karthagischen Verträge das Kriegsverbot und das Bündnisverbot nur mit Bezug auf römische Bundesgenossen enthielten, sind beide Verbote hier allgemein ausgesprochen. Allgemein gegenüber dem Unterschied zwischen verbündeten und mit Rom nicht in rechtlichen Beziehungen stehenden Staaten, dagegen in bestimmter Umgrenzung insofern, als sie nur auf die griechischen Staaten Bezug haben. Darin liegt die aus dem geschichtlichen Zusammenhang und dem Vergleich mit dem makedonischen Vertrage zu erklärende Besonderheit. Die griechischen Staaten werden im Vertrage mit Nabis in ihrer Gesamtheit geschützt.[2]) Wenn dies nun in den Formen der aus den kar-

1) Liv. XXXIV 35, 3: *ab Argis ceterisque oppidis, quae in Argivorum agro essent, praesidia omnia deducerentur vacuaque et libera traderentur Romanis* und § 9 (oben).

2) Das wird besonders deutlich durch die auf Kreta bezüglichen Bestimmungen. Über vorausgehende Beziehungen ist nichts bekannt. Nur unter ihrer Voraussetzung wäre die Schutzbestimmung für Kreta verständlich, wenn sie nicht durch das Programm des allgemeinen Hellenenschutzes erklärt würde. Kurz darauf hören wir von engeren Beziehungen. Im J. 189 geht der an die kleinasiatische Küste abkommandierte Flottenquästor Q. Fabius Labeo nach Kreta, wo grade die Kydoniaten mit den Gortyniern und Gnosiern im Kampf liegen, schickt Boten an die einzelnen Staaten und verlangt: *ut armis absisterent captivosque in suis quaeque urbibus agrisque conquisitos reducerent et legatos mitterent ad se, cum quibus de rebus ad Cretensis pariter Romanosque pertinentibus ageret* (Liv. XXXVII 60, 4). Die Kreter kümmern sich nicht um den Befehl; nur die Gortynier liefern die Gefangenen aus. Die Weigerung zeigt, daß kein Vertragsverhältnis bestand, die Forderung — es handelt sich um gefangene Römer und Italiker, die in Kreta als Sklaven lebten, wohl verkaufte Beute aus dem punischen und makedonischen Kriege —, daß Rom sich Kreta nicht als fremd und in natürlicher Feindschaft gegenüberstehend erachtet haben kann. Das Verhältnis wird durch die beiden anderen Forderungen genauer bestimmt, mit welchen der Quästor nicht nur die römischen, sondern auch die Interessen einer panhellenischen Friedenspolitik vertritt, indem er den kriegführenden Staaten die Einstellung der Feindseligkeiten befiehlt. Er handelt damit im Sinn der hellenischen Schutzpolitik.

thagischen Verträgen bekannten Schutzbestimmungen geschieht, welche im Vertrage mit Philipp vermieden waren, so zeigt sich hier eine eigenartige Verbindung der älteren und der 197 angewandten Formen: die früher nur mit Bezug auf Bundesgenossen üblichen Kriegs- und Vertragsverbote sind von der Beziehung auf Bundesgenossen gelöst und in den Rahmen des allgemeinen Hellenenschutzes eingepaßt.

c) Im Vertrage mit Antiochos.

In demselben Rahmen erscheinen diese Bestimmungen im Vertrage mit Antiochos: *μὴ πολεμῆσαι δὲ Ἀντίοχον τοῖς ἐπὶ ταῖς νήσοις μηδὲ τοῖς κατὰ τὴν Εὐρώπην* (Polyb. XXI 43 (45), 4). Daneben dann noch mit Bezug auf die untertänigen Gebiete das Verkehrsverbot, wie im Vertrage von 201 wesentlich als Werbungsverbot: *μὴ ἐξέστω δὲ Ἀντιόχῳ μηδὲ ξενολογεῖν ἐκ τῆς ὑπὸ Ῥωμαίους ταττομένης μηδ' ὑποδέχεσθαι τοὺς φεύγοντας* (a. a. O. § 15). Es entspricht dem geschichtlichen Zusammenhang, daß hier wieder, wie im Vertrage mit Philipp, Roms Verhältnis zu den asiatischen Griechen zum Ausdruck kommt. Nur für Europa, zu welchem hier die Inseln politisch hinzutreten, gilt das allgemeine Kriegsverbot. Nur den europäischen Griechen gesteht also Rom die durch das Kriegsverbot gekennzeichnete Schutzstellung zu. Dieser ist die Untertanenschaft gegenübergestellt. Verkehrsverbot und Untertanenschaft gelten also nur für die kleinasiatischen Gebiete, ohne Unterscheidung der Griechen und der anderen Nationen. Darin liegt, daß Rom die griechischen Städte in Asien nicht in das Protektorat einbezog. Rom hatte zwar vor dem Beginn des zweiten makedonischen Kriegs auch für einige an der kleinasiatischen Küste liegende Griechenstädte interveniert[1]), in die Garantie der Freiheit im Vertrag mit Philipp auch die asiatischen Griechen einbezogen, aber gleichzeitig in der Form der Befreiung zum Ausdruck gebracht, daß es einen Unterschied zwischen den europäischen und den asiatischen Griechen mache. Im Frieden mit Antiochos kam dieser Unterschied verstärkt zum Ausdruck. Die Freiheitsgarantie von 197 konnte sich für Asien nur auf die damals noch unabhängigen griechischen Städte beziehen. Diese blieben auch jetzt frei; sie schlossen mit Rom Verträge. Ebenso diejenigen, welche während des Kriegs von Antiochos abfielen.[2]) Dagegen fallen die übrigen, wie die nichtgriechischen Gebiete, unter den Begriff des durch das Verkehrsverbot geschützten untertänigen Landes. Der Unterschied zeigt

1) Pol. XVIII 50. Liv. XXXIII 39. App. Syr. 3. Diod. XXVIII 12.
2) Niese a. a. O. III 61 f.

sich also nach zwei Seiten. In Europa wird das Unabhängigkeitsgefühl der griechischen Staaten so sehr geschont, daß Rom sie als in Schutz stehend betrachtet, ohne die altfreien zu Verträgen zu zwingen und ohne für die erst befreiten das nur für abhängige Gebiete übliche Verkehrsverbot auszusprechen. Das eine wie das andere geschieht dagegen in Kleinasien. Es ist der Unterschied des Protektorats von dem doppelseitigen Vertrags- und dem Untertanenschutz.

SCHIEDSGERICHTSBESTIMMUNG

Dieser Unterschied setzt sich in den Formen fort, in welchen im Falle der Not Protektorat oder Schutz wirksam wurden.

Vertrag mit Antiochos Polyb. XXI 43 (45) 26: *περὶ δὲ τῶν ἀδικημάτων τῶν πρὸς ἀλλήλους γινομένων εἰς κρίσιν προκαλείσθωσαν.* Diese Bestimmung steht im engsten Zusammenhange mit der ihr vorhergehenden Erlaubnis, gegen die griechischen Protektoratsgebiete, *πρὸς ἃ γέγραπται μὴ πολεμεῖν Ἀντίοχον*, defensiv zu kämpfen, und dem Verbot, mit ihnen einen Vertrag zu schließen oder sie in Abhängigkeit zu bringen (§ 24. 25), gilt also auch nur für die Protektoratsgebiete und muß als Konsequenz der Kriegs- und Vertragsverbote erklärt werden. Der genaue Sinn der Bestimmung ergibt sich aus dem Zusammenhang: Antiochos darf die durch das Protektorat geschützten Griechen nicht angreifen, aber sie abwehren, soll aber dann den Streit nicht zu Ende führen oder durch einen Vertrag beenden, sondern das römische Schiedsurteil anrufen.[1]) Diese Bestimmungen treffen, die Machtvollkommenheit einschränkend, also nicht die griechischen Staaten, sondern nur Antiochos. Den griechischen Staaten ist es nicht verboten, gegen Antiochos loszuschlagen. Ihre Freiheit ist auch dadurch, daß es Antiochos verboten ist, mit ihnen Verträge zu schließen, wohl tatsächlich, aber nicht rechtlich geschmälert.

Mit Bezug auf die untertänigen und die abhängigen, prekär-freien Gebiete war eine Bestimmung dieser Art, die einen von ihnen ausgehenden Angriff zur Voraussetzung hat, unmöglich. Ebenso mit Bezug auf Vertragsstaaten. Die tatsächliche Schmälerung der Freiheit, welche in der Behinderung eines dritten, mit ihnen Krieg zu führen oder einen Vertrag zu schließen, liegt, war mit der Gegenseitigkeit der Vertragsgeltung unvereinbar.

1) Daß das Vertragsverbot nur für den Fall eines vorausgehenden Krieges galt, zeigt die Erneuerung des Bündnisses mit Achaia durch Seleukos IV. 186/5, Pol. XXII 7 (10) 4; 9 (12) 13.

Im Vertrage mit Philipp ist weder das Kriegsverbot, noch das Vertragsverbot, noch die Schiedsgerichtsbestimmung enthalten. Im Vertrage mit Nabis stehen bereits das Kriegs- und das Vertragsverbot. Der Vertrag mit Antiochos fügt als letztes die Schiedsgerichtsbestimmung hinzu, im Gegensatz zu den beiden vorhergehenden Verboten eine Bestimmung, welche Rom eine dauernde aktive Rolle in den Angelegenheiten der griechischen Staaten gibt. Darin liegt ihre Bedeutung in der Entwicklung des Verhältnisses von Rom zu Griechenland. Die Schutzschranke, die Rom nur von außen sichern sollte, ist nun überschritten. Wenn der prohibitive Inhalt dieser Bestimmung auch nur gegen Antiochos gerichtet ist, so wird die griechische Staatenwelt von der Wirkung in ihrem Verhältnis zu Rom doch nicht weniger betroffen.[1])

Auch diese Bestimmung ist nicht von Rom geschaffen, sondern aus dem griechischen Vertragsbrauch übernommen worden, aber mit einer Änderung, welche die politische Geltung der Bestimmung von Grund aus umwandelte. Die griechischen Schiedsgerichtsverträge sehen die Wahl eines auswärtigen Schiedsrichters von Fall zu Fall vor.[2]) Damit, daß Rom sich selbst zum dauernden Schiedsrichter macht, hat es den griechischen Brauch des Schiedsgerichts nicht nur seiner Protektoratspolitik angepaßt, sondern diese bereits in entscheidender Weise in die Richtung ihrer späteren Entwicklung gebracht.

Wenn der Vertrag mit Philipp die Schiedsgerichtsbestimmung auch nicht enthält, so ist sie damals doch auf römische Veranlassung neben dem Vertrage und im Zusammenhange mit ihm in den alten griechischen Formen von Schiedsverträgen zwischen den in Frage kommenden Staaten festgestellt worden (S. 237f.). Rom blieb noch außerhalb der Schutzschranke. Auf dieser Grundlage wird im Verhältnis der Verträge von 197 und 188 die Steigerung, parallel den früheren Beobachtungen, deutlich.

Der Vertrag mit Antiochos bezeichnet den Höhepunkt der römi-

1) Rom konnte die griechischen Staaten durch eine Bestimmung, die in einem Vertrage mit einer dritten Macht und nur für diese festgesetzt ist, allerdings nicht verpflichten, vor seinem Schiedsgericht zu erscheinen. Aber dieser Fall, welcher Rom gezwungen hätte, Antiochos gewaltsam zu seinem Recht zu verhelfen, war wohl von vornherein durch die Zustimmung der am Vertrage wie am Kriege beteiligten griechischen Staaten ausgeschlossen.

2) Hitzig a. a. O. (S. 239, 1). Über die Bestallung eines auswärtigen Gerichts das. S. 46 f. Außerdem Sonne, De arbitris externis, quos Graeci adhibuerunt ad lites et intestinas et peregrinas componendas Gött. Diss. 1888. Beispiele bei Hitzig nr. 13. 31. 36.

schen Vertragsentwicklung. Er ist der umfangreichste und inhaltsreichste aller römischen Staatsverträge, sicherlich nicht nur der erhaltenen, sondern, nach seiner Stellung innerhalb der politischen Entwicklung, aller je geschlossenen. Der allgemeinen geschichtlichen Bedeutung nach läßt sich mit ihm nur noch der zweite Friedensvertrag mit Karthago vergleichen, der die Herrschaft über das Westbecken des Mittelmeers begründete, wie der Vertrag mit Antiochos die über das Ostbecken. Im einzelnen ist der Unterschied bedeutend und dadurch bedingt, daß Rom im Westen einer einzigen Macht gegenüberstand, im Osten dagegen in das Gewirr der hellenistischen Staatenwelt mit der doppelten Aufgabe trat, Befreier und Herrscher zugleich zu sein.

Die römische Politik war Vertragspolitik, und den Ausgleich der Pflichten, welche die makedonische Erbschaft, die panhellenische Freiheit, der Gegensatz zwischen Asien und Europa und der Beginn der vorderasiatischen Politik notwendig machten, spiegeln die mit Philipp und Antiochos geschlossenen Verträge ebenso wider, wie die Entwicklung des über alle politischen Reminiszenzen und Rücksichten hinauswachsenden Gedankens der römischen Herrschaft. Der Vertrag von 188 ist noch kein Scheinvertrag, sondern trotz aller Beschränkungen, die er Antiochos auferlegt, ein Vertrag zu gleichem Recht. Aber wie er in der Beschränkung einer souveränen Macht durch die Bestimmung der Fahrtgrenze, mehr noch durch die Einschränkung der Schiffszahl und das Verbot der militärischen Verwendung der Elefanten bis an die Grenze des Möglichen geht, so bringt er auch das hellenische Protektorat zu einem so gesteigerten Ausdruck, daß man den Höhepunkt zugleich als Wendepunkt ansehen muß. Es handelt sich hier nicht um politische Programme und ihren Wandel, sondern um eine Entwicklung, deren Richtung durch das Schwergewicht der Machtverhältnisse, das Nebeneinander eines übermächtigen Beschützerstaats und einer Fülle kleiner Staaten, die nicht zur Konsolidierung zu kommen vermochten, bestimmt wird.[1]) Ähnliche Bedingungen haben ähnliche Verhältnisse in der Neuzeit geschaffen. Der Vergleich tritt in den Bezeichnungen hervor: die Monroedoktrin wandelt sich zum Imperialismus.

---

1) Pol. XXIIII 13 (15): *ὁ δὲ Φιλοποίμην οὐκ ἐπὶ τοσοῦτον ἔφη δεῖν ἀμαθίαν αὑτοῦ (κατα)γινώσκειν ὥστε μὴ δύνασθαι μετρεῖν μήτε τὴν διαφορὰν τοῦ πολιτεύματος τῶν Ῥωμαίων καὶ τῶν Ἀχαιῶν μήτε τὴν ὑπερβολὴν τῆς δυνάμεως* und weiter: *πάσης ὑπεροχῆς* (vgl. c. 11 (13) 3 *τῆς Ῥωμαίων ὑπεροχῆς*) *φύσιν ἐχούσης ἀεὶ βαρύτερον χρῆσθαι τοῖς ὑποταττομένοις.*

VERTRAGSPARTEIEN

Diese Entwicklung zeigt sich auch in der Stellung, welche die Alliierten als Vertragspartei neben Rom oder im römischen Vertrage haben. In den Friedensverträgen mit Karthago erscheinen Hieron und Masinissa nicht als mitkontrahierende Parteien, sondern nur innerhalb der für die römische Partei festgestellten Bestimmungen.[1]) Die Bestimmung des aitolisch-römischen Vertrags von 212 über das beiderseitige Recht des Friedensschlusses geht auf griechischen Brauch zurück. In anderer Weise wirkt die Eigenart der griechischen Verhältnisse auf den Vertrag von 197 ein. Obwohl die Verbündeten an den Verhandlungen selbständig teilnahmen[2]), erscheinen die Festlandstaaten nur innerhalb der von Rom kontrahierten Spezialbestimmungen. Diese Stellung entspricht dem Protektorat, ebenso seinem S. 442 festgestellten Umfange, daß Eumenes und die Rhodier nicht in gleicher Weise im römischen Vertrag berücksichtigt werden, sondern offenbar eigene Verträge mit Philipp schlossen.[3]) Von hier aus wird die hegemonische Entwicklung darin erkennbar, daß Eumenes und die Rhodier am Vertrag mit Nabis als selbständige Mitkontrahenten teil haben[4]), fünf Jahre später aber im Vertrag mit An-

1) Vgl. Liv. XXX 14, 8: Masinissa kämpft unter römischen Auspizien.

2) In der Unterredung von Nikaia sprachen die Vertreter des Attalos, der Rhodier, Achaier und Aitoler selbst für ihre Staaten (Pol. XVIII 2), und besonders bringen die Aitoler ihre selbständige Stellung neben Rom darin zum Ausdruck, daß sie von sich aus die Forderung der Räumung Griechenlands wiederholen (§ 6 und vorher Flamininus c. 1, 13). Philipp verspottet sie deshalb: *οἱ ποιοῦντες ἑαυτοὺς ἐφαμίλλους Ῥωμαίοις καὶ κελεύοντες ἐκχωρεῖν Μακεδόνας ἁπάσης τῆς Ἑλλάδος* (c. 5, 5). Die Forderungen der einzelnen Staaten werden durch ihre Vertreter, nicht durch Flamininus, dem makedonischen Könige schriftlich übergeben (c. 7, 7). Als am zweiten Tage der Verhandlungen Philipp wünscht, nur mit Flamininus zusammenzukommen, befragt dieser erst die Vertreter der Verbündeten (c. 8, 5). Den Waffenstillstand schließt er dann allerdings allein (c. 10, 1. 4. 5), ebenso nach Kynoskephalai (c. 39, 5), aber doch erst nach Zustimmung der Bundesgenossen. Auch vor dem zweiten Präliminarvertrage zieht er die Vertreter der anderen Staaten zu den Beratungen hinzu (c. 38 und vorher c. 36, 2, vgl. S. 354 Anm. 1) und sagt den dem Vertrag widerstrebenden Aitolern gradezu, daß sie Herren ihrer selbst seien und nach Gutdünken handeln sollten (c. 37, 10).

3) Das Zustandekommen des Friedens war an Forderungen der verbündeten Staaten geknüpft. Die fehlende Berücksichtigung der von Rhodos und Pergamon gestellten Forderungen (Pol. XVIII 2), die nicht nur in der präliminaren Verabredung festgestellt worden sein können (c. 8, 9. 10; 38, 2), zwingt zu dem oben gegebenen Schluß, um so mehr, als diese Staaten lange vor Rom den Krieg begonnen hatten.

4) Liv. XXXIV 35, 2: *indutiae ut essent Nabidi Romanisque et Eumeni regi et Rhodiis.* Der Endvertrag kann sich hierin vom Waffenstillstand nicht unterschieden haben. In den Verhandlungen behandelt Flamininus die Festlandsstaaten allerdings noch als Gleichstehende, will sich für den Kriegsbeginn nach

tiochos nur noch unter den römischen Forderungen bedacht werden.[1]) Selbst wenn sie, wie die Achaier (S. 443, 1), noch eigene Verträge mit Antiochos geschlossen haben, würde dies an der römischen Auffassung nichts ändern.

PROTEKTORAT UND SCHUTZHERRSCHAFT

Die weitere Entwicklung des Vertragswesens vollzieht sich im Zusammenhang mit der griechischen Politik und liegt im Sinken der Vertragsgeltung, die in einer Ausdeutung der Vertragsbestimmungen, wie sie sich nur der Herr gestatten kann, zum Ausdruck kommt. Beispiele sind in den Verhandlungen vor dem dritten makedonischen Kriege die Forderung, daß die Mörder des Arthetauros von Perseus ausgeliefert werden sollten (S. 235, 3), und daß Perseus in dem Streit mit den von ihm abgefallenen, seinem Vater einst von Rom zugeteilten Dolopern das römische Urteil abwarten sollte (S. 234 f.), ferner im Jahre 165 das Verfahren gegen Eumenes, gegen welchen in seinem eigenen Reiche, in Sardeis, ein römischer Gesandter auf öffentlichen Aufruf hin zehn Tage lang Anschuldigungen entgegennahm[2]), das Verfahren Antiochos Epiphanes gegenüber, dessen Schiffe und Elefanten, weil sie gegen den Vertrag von 188 gehalten wurden, im Auftrage des Senats nicht durch Antiochos, sondern durch römische Gesandte vernichtet wurden.[3]) Der Vertrag zu gleichem Recht konnte die Wirkungen nicht aufheben, die sich bei der politischen Verbindung zweier ungleich mächtiger Staaten aus dem Schwergewicht der politischen Übermacht naturgemäß ergaben. Er wurde zum Deckblatt eines Verhältnisses, das eher dem Klientelvertrage entsprach, aber nicht nur von seiten Roms im Verhältnis zu den Vertragsstaaten, sondern in deren eigener Auffassung. Im Jahre 173 kam dies bei der Erneuerung der Freundschaft mit Seleukos in der Form der Bitte und ihrer Erfüllung zum Ausdruck (S. 125). Wenn 192 die Chalkidier ab-

---

dem Majoritätsbeschluß richten (Liv. XXXIV 22, 13; 24, 7), willigt in die Unterredung mit Nabis erst nach Zustimmuug der Vertreter der anderen Staaten (c. 30, 5), nimmt je einen Rhodier, Achaier und Pergamener zur Unterredung mit (§ 7), berät sich mit ihnen wiederum nach der Zusammenkunft mit Nabis (c. 33, 5), beugt sich scheinbar ihrer Ansicht (c. 34, 1), erreicht dann aber, daß er allein mit seinen Legaten und Tribunen die Friedensbedingungen feststellt (c. 34, 9; 35, 1). Die Behandlung der Bundesgenossen als Gleichgestellte war auch nur ein höfliches Spiel, da er nicht ernstlich ihrem Majoritätsbeschluß die Entscheidung über den Krieg überlassen konnte, nachdem der Senat ihn bereits beschlossen hatte (c. 22, 5).

1) Pol. XXI 43 (45). 2) Pol. XXXI 6 (10).

3) A. a. O. c. 2 (12) 11 f.

lehnen, ein Bündnis ohne Zustimmung der Römer zu schließen[1]), so kann aus dieser Zurückhaltung das Bewußtsein ihrer prekären Libertät sprechen. Aber schon 179 trat auch in der achaiischen Bundesversammlung die römisch gesinnte Partei des Kallikrates dafür ein, sich in der Frage der Rückkehr der Verbannten unter Bruch beschworener Beschlüsse willenlos dem römischen Wunsche zu fügen: *πειθαρχεῖν τοῖς γραφομένοις* (sc. *παρὰ Ῥωμαίων*) *παρῄνουν καὶ μήτε νόμον μήτε στήλην μητ' ἄλλο μηθὲν τούτου νομίζειν ἀναγκαιότερον* (Pol. XXIV 8 (10) 6, vgl. c. 9 (11) 2). Nach dem dritten makedonischen Kriege schwand die Vorstellung eines auf Verträgen beruhenden Systems rechtsgleicher Staaten immer sinnfälliger dahin, und die Angleichung der vertragsmäßigen Rechtsgleichheit an die Klientel konnte nicht deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, als es im Jahre 153 auf der achaiischen Bundesversammlung durch Kallikrates geschah, der gegen eine Unterstützung der Rhodier in ihrem Kriege gegen die Kreter mit der Begründung polemisierte: *οὐκ ἔφη δεῖν οὔτε πολεμεῖν οὐδενὶ χωρὶς τῆς Ῥωμαίων γνώμης οὔτε βοήθειαν πέμπειν οὐδενὶ κατ' οὐδενός* (Pol. XXXIII 16, 7).

Der Untergang Makedoniens und der Niedergang Syriens hatten das Protektorat seines Zwecks verlustig gemacht; die Verträge mit den Aitolern, Achaiern und Rhodos hatten es auch als Form der Verbindung mit Rom sowohl auf dem Festlande wie auf den Inseln seiner wesentlichsten Grundlagen beraubt. Der achaiische Krieg führte die Entwicklung gewaltsam zu Ende.

Sie wird über Griechenland hinaus durch die Annäherung der verschiedenen Formen der Verbindung und der Abhängigkeit bezeichnet. Zur Kennzeichnung mögen auf italischem Boden dienen: die zwischen dem pyrrhischen und dem ersten punischen Kriege unterdrückte autonome Münzprägung[2]), die Erstreckung des *s. c. de bacchanalibus* auf die *foideratei* im Jahre 186[3]), ebenso eines älteren Luxusgesetzes auf alle Italiker durch das didische Gesetz im Jahre 143.[4]) In den außeritalischen Vertragsstaaten wird die Minderung der Vertragsfreiheit weniger in legislativer als in politischer Weise erfolgt sein. Reichsfreiheit, Klientel und Vertragsgleichheit nähern sich und fließen in der Geltung ineinander. Diese Entwicklung findet vertragsmäßig ihren unmittelbaren Ausdruck

1) Liv. XXXV 46, 13: . . . *ne societatem quidem ullam pacisci nisi ex auctoritate Romanorum.*

2) Mommsen, Röm. Münzwesen S. 319f. Staatsr. III 710.

3) CIL. I 196, Dessau Inscr. sel. 18, Bruns Fontes[7] p. 164f.

4) Macrob. Sat. III 17, 6. Mommsen, Staatsr. III 696. Das das. auch angeführte sempronische Plebiszit über das Kreditwesen (Liv. XXXV 7) kann m. E. nicht dazu gerechnet werden.

in den mit Gades, Knidos und Mytilene 78, c. 30 und 25 geschlossenen Verträgen, in welchen die Elemente des gleichen und des ungleichen Vertrags miteinander verbunden sind (S. 64f. 450ff.).

Das Ende wird durch die Scheinverträge mit prekärfreien Staaten[1]), prägnant durch Traians Benennung des amisenischen Scheinfoedus als *beneficium* bezeichnet.[2])

---

1) Z. B. für Lampsakos S. 125f. 250, 4, wo noch an Cicero Verr. I 32, 81: *condicione socii, fortuna servi* zu erinnern ist. Ich weise hier nur noch auf Camerinum hin, dessen altes, gut beglaubigtes Foedus (Zeugnisse CIL. XI 2, 1, p. 815) bei der Erneuerung durch Pertinax 210 n. Chr. (a. a. O. nr. 5631: *iure aequo foederis sibi confirmato*) nur noch den Charakter einer Scheinföderation gehabt haben kann. Ebenso ist die Doppelbezeichnung *civitas libera et foederata* in den von Mommsen, Staatsr. III 654, 4; 657, 2 angeführten Beispielen zu verstehen.

2) Plin. ep. 93: *si legibus istorum, quibus beneficio* (überliefert *istorum quibus de officio*) *foederis utuntur, concessum est eranum habere.* Die Korrektur ist von O. Hirschfeld, S.-B. d. Wien. Ak. VII 243, übernommen von Mommsen, Staatsr. III 688, 2. *Libera et foederata* Plin. a. a. O. 92. Strabon XII 3, 14 p. 547: *ἐλευθερωθεῖσαν δ' ὑπὸ Καίσαρος τοῦ θεοῦ . . . εἶτ' ἠλευθερώθη πάλιν μετὰ τὰ Ἀκτιακὰ ὑπὸ Καίσαρος τοῦ Σεβαστοῦ.* Die von Mommsen a. a. O. S. 687, 2 aufgezählten Fälle einer Kassierung der Autonomie haben nach der Überlieferung nicht auf Vertragsstaaten, sondern auf prekär autonome Bezug. Nichts spicht gegen die Überlieferung für eine „deutlich auf *foedus* beruhende" Freiheit, sondern es erscheint z. B. Kyzikos auch bei Pol. XXV 2, 13 nur als *αὐτονομουμένη* und bei Strabon XII 8, 11 p. 576 als *ἐλευθέρα*.

NACHTRÄGE UND BERICHTIGUNGEN

DER VERTRAG MIT KNIDOS

A.

Ὅρκιον π[ρ]ὸς Ῥωμαίο[υς]

Π]ρὸ ἓξ εἰδῶν Νοεμβρίων[a]) . *νέου* . . . . *ὅρκιον γέγ[ονε πρὸς Ῥωμαίους?*
τοῦ δή]μου τοῦ Κν[ιδ]ίων. Ὑπὲρ τοῦ δήμου τ[οῦ Ῥ]ωμαίων ὅρκι[ον ἔτεμον?
Γναῖος Δομ]έτιος Μάρ(κ)ου [υἱὸς Μ]ενην[ί]α Κα(λου)[ῖνο]ς[b]) *Γναῖος Πομπ[ήιος*
. . . . *Ῥ]οῦφος· Ὑπὲρ το[ῦ δήμ]ου τοῦ [Κνιδίων ὅρκιον ἔτε-μ]ον* . . . .
. . . .] *ου υἱὸς Κ* . . . . . . *α* . . . . *ο* . . *Ἐ]πρ[έσβ]ευσαν (Ἐτεο-κλῆς?)*[c]) . . *ετ* . . . . .
. . . . *συμπαρῆσαν [Γαίος Ἰούλιος Ἀρτεμι]δώρου υἱὸ[ς Θ]εύπομπος Γά-*
ιος] Ἰούλιος Γαίου υἱὸς Ἀρτε[μί]δωρος· Γάιος Ἰούλιος Γαΐ[ου υἱ-
ὸς Ἱππόκριτος. Ἀν(ὰ) [μέσον[c]) *δήμου Ῥωμα]ίων κ(α)ὶ (δ)ήμου Κνι-δί(ω)[ν φι-*
λία καὶ][c]) *συμμα[χία καὶ εἰρήνη*[d]) *εἰς τὸν ἅ[*[c]) *πα]ντα χρόνον ἀσφα[λὴς καὶ βέ-*
βαι](ος[c]) *ἔστω [καὶ κατὰ γῆν κατὰ] θάλασσα[ν. Ὁ] δῆμο[ς ὁ*
Κνιδίων . . . .? *τὴν δυναστείαν καὶ*[c]) *ἀρχ]ὴν*[d]) *τοῦ [δήμου το]ῦ [Ῥωμαίων*
φυλασσέτω . . . .? *οὕτως ὡς ἄ]ν*[e]) *τι*
. . . . *συ[μμάχους*[c]) . . . .

Soweit sich Matsas Lesungen an den Abklatschen nicht verifizieren ließen, habe ich sie nicht übernommen. Soweit Spuren erkennbar sind, die eine sichere Ergänzung zulassen, sind die Buchstaben als ganz erhaltene wiedergegeben, weniger sichere Ergänzungen in runde, oder, wie vollständig ergänzte Buchstaben, in eckige Klammern gesetzt.

a) Erhalten I; zur Ergänzung S. 453. b) Matsa: . . . . . . *ἐτιος Μαρίου υἱὸς. ενηρ . ακαλ* . . . *ς*, die drittletzte Buchstabengruppe zu *Γένηρ* ergänzend. c) Von mir eingesetzt. d) Das an erster Stelle erwartete Wort an dritter bzw. zweiter Stelle. e) So nach Mytilene S. 64.

B.

. . α . . . . [Ῥω-
(μ)αίων . . . . εσ . . . .
εστε ἂν ταῦ[τα . . . .]ιων το . . . .
π]οιείτωσαν δό[λωι πο]ν(η)[ρῶι τ]οῦτο . . . . [προ-
νο]ίᾳ τη[ρ]είτωσαν [ὅ]πως ἑ[κατ]έρου τοῦ δ[ήμου τὸ δί-
κ]αιον τηρῆται· Πρὸς τοῦτο τὸ ὅρκιο[ν ἐάν τι βούλωνται κοινῇ
(γ)νώμηι προσθεῖναι ἐκ τούτου τε τ(ο)[ῦ ὁρκίου ἐξελέσθαι,
ἐξέστω· ὁ δὲ ἂν κατὰ ταῦτα προσθῶσι[ν ἐν τούτῳ τῷ ὁρκίῳ,
ἐνέστω, ὅ τε ἂν κατὰ ταῦτα ἐξέλω[νται, ἐκτὸς τούτου
τοῦ ὁ[ρκίο]υ ἔστω⟨ι⟩. τούτω τω ὁρ]κίω . . . . .?

Matsa Z. 5f.: ἀπ]άτηι, εἴ πως ἄν, ὅπω[ς ἑκα]τέρου τοῦ δ[ήμου . . . . . τὸ δί[κ]αιον τηρῆται, πρὸς το[ῦ]το τὸ ὅρ[κ]ιο[ν βούλωνται κοινῆι | γ]νώμηι προσθε[ῖ]ναι ἐ[κ] τούτου τε τ[οῦ ὁρκίου ἐξελέσθαι | ἐ]ξέ[στω·] ὃ δὲ ἂν κατὰ ταῦτα προσθῶσι]ν εἰς τοῦτο | ἐ]νέστω ὅ τε ἂν κατὰ ταῦτα ἐξέλω[νται ἐκτὸς τούτου | τ]οῦ ὁρκίου ἔστω⟨ι⟩ τούτῳ τ[ῷ ὁρ]κίῳ . . . . .

Die beiden Inschriftfragmente wurden in Chalkis, wohin sie wohl durch Verschleppung gekommen waren, gefunden und 1899 von J. Matsa in der *Ἀθηνᾶ* (XI 283ff.) veröffentlicht. Matsa erkannte ihre Zusammengehörigkeit und bot eine im Verhältnis zu dem Zustand der Erhaltung sehr anerkennenswerte Lesung. Mir lagen außerdem zwei Abklatsche des ersten und ein Abklatsch des zweiten Fragments vor, die der Herausgeber der euboiischen Inschriften in den Inscriptiones Graecae, J. Ziebarth, in liebenswürdigster Weise zur Verfügung stellte. Auch dem Leiter des griechischen Inschriftenwerks, Exzellenz v. Wilamowitz-Möllendorff, schulde ich dafür Dank. Zu einzelnen Punkten gewährte mir Freiherr Hiller v. Gaertringen seinen Rat.

A 9ff. liegt die gewöhnliche Einleitungsbestimmung des gleichen Vertrags (S. 48) vor. Ebenso gewiß scheint mir, daß auf sie Z. 11—13 die Einleitungsbestimmung des Klientelvertrags (S. 63f.) folgt. Besonders fällt Z. 13 das aus dem mytilenischen Vertrag bekannte *ἄν τι* ins Auge. Zur Erklärung ist an die Bemerkungen über diesen Vertrag zu erinnern. Auch hier liegt ein Mischtypus vor. Im mytilenischen Vertrag ist die Einleitungsbestimmung des ungleichen Vertrags mit der Neutralitäts- und Allianzbestimmung des gleichen verbunden; als besondere Einleitung der Spezialbestimmungen folgt dann auch noch die Einleitungsbestimmung des gleichen Vertrags (S. 456 Nachtrag zu S. 56). Im knidischen Vertrag erscheint diese Verbindung entgegengesetzter Elemente, wie im gaditanischen von 78 (S. 65), innerhalb der Einleitungsbestimmung.

Die Neutralitätsbestimmung ist ganz weggebrochen, und ob der

B 5 und 6 Anfang erkennbare Zusammenhang eines Satzteils auf die Allianzbestimmung zu beziehen ist, muß fraglich erscheinen. Er weicht von allen anderen Beispielen ab. Allerdings ist der Schluß dieser Bestimmung im mytilenischen Vertrage nicht erhalten, und dieser allein könnte zum Vergleich herangezogen werden. Aber sachlich ist die Beziehung auf die Allianzbestimmung nicht wahrscheinlich, sondern vielleicht eher anzunehmen, daß eine dem Mischtypus eigene, auf alle Bestimmungen bezügliche Adhortationsformel vorliegt.

Für die Änderungsklausel ist an die Bemerkungen S. 60 f. anzuknüpfen. Wilhelm hat sie in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1903 S. 796 so umschrieben: „Falls späterhin in gegenseitigem Einverständnisse an dem Vertrage Änderungen vorgenommen, entweder neue Abmachungen hinzugefügt oder alte aufgehoben werden, so sollen diese Änderungen nicht in der Vertragsurkunde selbst durch Zusatz oder Tilgung im Text durchgeführt, sondern ⟨außerhalb⟩ des Textes, also in besonderen Nachträgen, vermerkt werden.“ Wilhelm zog also, wie Matsa, Z. 10 *τούτῳ τ[ῷ ὁρ]κίῳ* zu *ἐκτὸς ἔστω* und ergänzte *προσγεγραμμένα*. So wurde bisher auch in den Verträgen mit Methymna und Astypalaia ergänzt (S. 59). Die Gegenargumente gelten auch hier, so verführerisch *τούτῳ τῷ ὁρκίῳ* ... ist. Neben *τούτου τοῦ ὁρκίου* wird es aber an sich schon kaum erträglich. Außerdem verträgt sich Wilhelms Wiedergabe nicht mit dem ersten Satzgliede, das mit *ἐνέστω* endet; hier steht nichts von einem Zusatz außerhalb des Textes und liegt ebensowenig die Möglichkeit einer grammatischen oder sachlichen Beziehung auf ein *ἔστω [προσγεγραμμένα]* des zweiten Satzgliedes vor. *Ἐνέστω* spricht die Gültigkeit des Zusatzes aus, wie im Vertrage mit Kibyra (S. 58); wie in diesem ist *ἐκτὸς ἔστω*, sachlich auf die Spezialbestimmungen zu beziehen (S. 61), die Parallele. Drei griechische Beispiele geben die ursprüngliche, der römischen zugrunde liegende Form der Änderungsklausel und sichern meine Auffassung, Thukyd. V 47, 12, Bündnis zwischen Athen, Argos, Mantineia und Elis von 420: *ἐὰν δέ τι δοκῇ ἄμεινον εἶναι ταῖς πόλεσι ταύταις προσθεῖναι πρὸς τοῖς ξυγκειμένοις, ὅ τι ἂν δόξῃ ταῖς πόλεσιν ἁπάσαις κοινῇ βουλευομέναις, τοῦτο κύριον εἶναι.* Bündnis zwischen Athen und den Lokrern von 395 JG II 1 nr. 7, v. Scala a. a. O. nr. 101: *ὅ τι δ' ἂν ἄλλο δοκῇ Ἀ[θηναίοις καὶ Λοκροῖς συμβουλευομέ]νοις, τοῦτο κύριο[ν εἶναι]*. Bündnis zwischen Athen und Eretria von 394/3 JG II 4 nr. 7[b], Dittenberger Syll.[2] nr. 62, v. Scala a. a. O. nr. 106: *[ὅ τι δ' ἂν δοκῇ ἄμεινον εἶναι τ]οῖν πολέοιν κοινῇ[ι βουλεουμέναιν, τοῦτ]ο κύριον ε[ἶ]ναι.*[1])

1) Auch die von Wilhelm angeführten Papyri besagen dasselbe, *τὸ δὲ χειρόγραφον τοῦτο δισσὸν γραφὲν καθαρὸν ἀπὸ ἐπιγραφῆς καὶ ἀλίφαδος κύριον ἔστω*

Τουτω τω ορκιω ist also der Anfang eines neuen Satzes. Erwartet wird *τούτων τῶν ὁρκίων ἀναθέτωσαν ἓμ μὲν* .... Der Mischtypus und die vorher hervorgehobenen Abweichungen erlauben aber nicht, nach anderen Verträgen zu ergänzen.

Der Vergleich mit dem mytilenischen Vertrage trifft auch für die Zeit, den geschichtlichen Zusammenhang und das Protokoll zu. Matsa hat das Datum *β'* oder *γ' νέου ἀρχῆς ἔτους* ergänzt und auf die actische Ära bezogen. Auf dieselbe Zeit führen die Personennamen. Für Cn. Pompeius Rufus hat Matsa an den cos. suff. vom Oktober 31 erinnert (Prosopogr. imp. Rom. III p. 64 nr. 444). Die Ergänzung des ersten Namens zu *Γναῖος Δομέτιος Μάρκου υἱὸς Μενηνία Καλουῖνος* führt auf den anfangs als Gegner, später als Anhänger Cäsars bekannten Konsul aus der zweiten Hälfte des Jahres 53, der 40 zum zweitenmal Konsul, bis 36 in Spanien war und wahrscheinlich aus dem Jahre 21 als Pontifex bekannt ist (Prosogr. I p. 20 nr. 120; Drumann, Gesch. Roms III² S. 3ff.; Münzer in Pauly-Wissowas Realencycl. V 1419ff.). Daß die Tribus genannt ist, entspricht dem Brauche, wie er aus dem oropischen Senatsbeschluß (Dittenberger, Syll.² nr. 335, Mommsen, Hist. Schr. II 495f. mit der Bemerkung S. 507), aus den Einleitungsformeln der S. 179f. zitierten Beschlüsse und anderen Beispielen bekannt ist.

Auf knidischer Seite sind zwei Schwörende (Z. 5/6), zwei Gesandte (Z. 6/7), drei Begleiter genannt. Nur von diesen sind die Namen erkennbar, und sie bezeichnen, wie Matsa ausführte, geschichtlich bekannte Persönlichkeiten, den Sohn und zwei Enkel des Rhetors Artemidoros, der nach Plutarch Caes. 65 (ähnlich Appian emph. II 116) Cäsar auf dem Todeswege vor den Mördern warnte, Theopompos außerdem durch Strabon XIV 2, 15 p. 656 als einflußreicher Freund des Augustus, durch Inschriften (G. Hirschfeld im Journ. of Hell. Stud. VII 1886 S. 286—290) als derjenige bekannt, welcher der Stadt Laodikeia die Verwaltungs- und Steuerfreiheit erwirkt hat. Das ist die Parallele zu unserem Fall. Mit Recht denkt Matsa für die Zeit an Augusts Aufenthalt in Kleinasien im Winter 30/29, und nun können wir parallel früheren Beispielen den Geschäftsgang deutlich wiederherstellen: 84 gab Sulla den Stratonikeiern von Ephesos aus (S. 457), 47 Cäsar bei seinem Aufenthalt in Vorderasien den Juden, Aphrodisiern

(Pap. Br. Mus. II 207, 11) und *οἱ καλούμενοι εἰκονισταὶ — παρασημούσθ[ωσαν εἴ π]ου ἀπαλήλειπται ἢ ἐπιγέγραπταί τι ὃ [ἀκύ]ρως ἔχει* (Oxyrh. Pap. I 12). Zusatz und Tilgung werden unterschieden, nicht die zusätzliche Vermerkung einer Tilgung angeordnet; und wie in der Vertragsklausel handelt es sich um die Gültigkeit beider.

und Rhodiern Gnadenbriefe, auf Grund deren dann in Rom die Vertragserneuerungen erfolgten (S. 158. 160. 178. 208); ebenso gab Augustus 30/29 den Knidiern und Mytilenaiern Gnadenbeweise, und die nachfolgenden Vertragserneuerungen liegen in diesen beiden Fällen aus den Jahren 29 oder 28 und 25 (S. 179f.) vor. Das sind sechs Beispiele einer offenbar sehr häufigen Form feldherrlicher Gnadenbewilligungen, und die nachfolgende Vertragserneuerung hat nur fiktiven Charakter; nicht nur mit Bezug auf die Vertragsgeltung. Vielmehr ist auch die Erneuerung insofern fiktiv, als sie wahrscheinlich zumeist nicht wirklich auf ältere Verträge, sondern nur auf die Eintragung in die *formula sociorum*, wie sie als Form der Scheinföderation z. B. von Lampsakos bekannt ist (S. 449, 1, vgl. App. Mithr. 61 S. 209, 1), zurückgeht.

Von den Präskripten ist das erste zu der zweiten Gruppe S. 364 zu stellen. Für das zweite ist an die Bemerkungen S. 360f. 364f. anzuknüpfen; es bezeugt die Ausführung der in einem vorhergehenden Senatsbeschlusse angeordneten Beeidigung des Vertrags, entspricht also dem S. 367 vermuteten Inhalt des dritten mytilenischen Präskripts, rückt die Verträge von Mytilene und Knidos noch mehr, als bisher schon erkennbar war, aneinander und macht es wahrscheinlich, daß der knidische Vertrag durch dem mytilenischen entsprechende Senatsbeschlüsse und Präskripte ergänzt werden muß.

Zur Beeidigung ist S. 129 und zur Erwähnung der knidischen Gesandten S. 163 der Schluß des Senatsbeschlusses nr. 8 und S. 364 Thyrrheion zu vergleichen.

S. 12 Z. 6 v. u.: ein Komma hinter „Provinzeinrichtung“.

S. 45 Kibyra: Weil der Vertrag den Tyrannen nicht erwähnt, suchte Dittenberger a. a. O. zu zeigen, daß er nach der Beseitigung der Tyrannis mit dem Freistaat geschlossen wurde. Dabei ergab sich ihm aber der Widerspruch, daß die Schrift auf die erste Hälfte des zweiten Jahrhunderts weist, nach Strabon (XIII 4, 17 p. 631: *ἐπὶ Μοαγέτου δ' ἡ τυραννὶς τέλος ἔσχε, καταλύσαντος αὐτὴν Μουρήνα*) die Tyrrannis dagegen erst von Sullas Nachfolger in Asien abgeschafft wurde. Deshalb hielt Dittenberger die Erwähnung Murenas bei Strabon für falsch, sah in den Berichten Polyb. XXX 5, 14 und Liv. XLV 25, 13 über die Unterstützung der Kaunier durch die Kibyrer im Jahre 167, in welchen der Tyrann ebenfalls nicht erwähnt wird, ein Zeugnis für den Freistaat und ließ den Vertrag mit diesem zwischen 189 und 167 geschlossen werden.

Strabons Ansicht läßt sich aber um so weniger kurzerhand beiseite schieben, als *ἐτυρραννεῖτο δ' ἀεί* vorausgeht. Und die Nichterwähnung des Tyrannen bei Polybios erklärt sich aus dem folgenden analogen Fall. Im Jahre 186/7 suchte der von den Römern verfolgte Rhodier Polyaratos in Kibyra Zuflucht; auch hier wird der Tyrann bei den geschichtlichen Vorgängen der Aufnahme Polyarats und seiner Auslieferung nicht erwähnt, sein Verlangen aber damit begründet: *ἔσχε γὰρ ἀφορμὴν πρὸς τὴν πόλιν διὰ τὸ τεθράφθαι παρ' αὐτῷ τοὺς παῖδας Παγκράτους τοῦ τυράννου* (Polyb. XXX 9, 14). Wäre der Tyrann vertrieben gewesen, so hätten seine Beziehungen zu Polyarat nicht diesen bei den Kibyraten empfehlen können.

Das Fehlen des Tyrannen im Vertrage muß also durch eine Einschränkung seiner Rechte erklärt werden. Wie, von der Tyrannis des Nabis abgesehen (S. 446, 4), in Sparta, tritt der Herrscher im Vertrage hinter der Bürgerschaft zurück. Faßt man die Verschiedenheit seiner Stellung den Römern gegenüber 189 (Polyb. XXI 34) und in den Berichten über die Unterstützung der Kaunier und die Auslieferung Polyarats ins Auge, so könnte man vermuten, daß diese Minderung seiner Stellung mit dem ersten Eingreifen der Römer im Zusammenhang steht.

Damals wurde nur ein Feldherrnvertrag geschlossen (Polyb. a. a. O. § 13). In der Inschrift liegt aber ein Senatsvertrag vor, der auf den ersten nicht unmittelbar gefolgt zu sein braucht; vgl. die Analogien S. 118. 125. Nach den paläographischen und stilistischen Merkmalen kann er aber nicht viel jünger sein.

S. 49 Mitte sind die Worte „und beschworenen" zu streichen.

S. 53 Z. 6ff. des Textes v. u.: Im Soldvertrag zwischen Sparta und Persien vom Februar 411 (Thukyd. VIII 58, v. Scala a. a. O. nr. 92) auf der einen Seite der König, auf der anderen die Lakedaimonier und ihre Bundesgenossen; noch entsprechender im zweiten Entwurf dieses Vertrags (Sept.—Okt. 412, Thukyd. VIII 37, 2): *μηδὲ Δαρεῖον βασιλέα μηδὲ ὧν βασιλεὺς ἄρχει ἐπὶ Λακεδαιμονίους μηδὲ τοὺς ξυμμάχους ἰέναι ἐπὶ πολέμῳ.* Zum Ausdruck *ὑποταττόμενοι* und zur Sache vgl. den Königsfrieden von 386 (S. 434 und v. Scala a. a. O. nr. 121), Xenophon Hell. V 1, 31: *τὰς μὲν ἐν τῇ Ἀσίᾳ πόλεις ἑαυτοῦ εἶναι* = Diodor XIV 110, 3: *τὰς μὲν κατὰ τὴν Ἀσίαν Ἑλληνίδας πόλεις ὑπὸ βασιλέα τετάχθαι* und den Frieden zwischen Euagoras von Kypros und Artaxerxes Mnemon von 380 (v. Scala a. a. O. nr. 132): *Εὐαγόρας . . . συνέθετο τὴν εἰρήνην ὥστε βασιλεύειν τῆς Σαλαμῖνος καὶ τὸν ὡρισμένον διδόναι φόρον κατ' ἐνιαυτὸν καὶ ὑπακούειν ὡς βασιλεὺς βασιλεῖ προστάττοντι.*

S. 56: Mytilene 25 mit Platons Ergänzungen:

Ἐάν τις πρότερος πόλεμον πο[ιήσῃ τῷ δήμῳ τῷ Μυτιληναίων ἢ τῷ δή-
μῳ τῷ Ῥωμαίων [καὶ] τοῖ[ς συμμάχοις τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων, βοηθείτω
[ὁ δῆμος ὁ Ῥωμαίων τῷ δήμῳ τῷ Μυτιληναίων καὶ ὁ δῆμος ὁ Μυτιληναί-

---

ων τῷ δήμῳ τῷ Ῥωμαίων καὶ τοῖς συμμάχοις το]ῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων·
.... *βέβαιός τε ἔστω. Εἰρήνη*
[ἔστω εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον.
.... *ἑαυτοῦ<ς> ἔστω. Ὁμοίως*
[ὅσα .... *δῆμος Ῥωμαίω]ν δήμῳ Μυτιληναίων ἔδω-*
[κεν .... *τοῦ δήμου τοῦ Μυτιληναίων ἔστω*
[καὶ ὅσα .... *Μυτιλη]ναίων ἐγένοντο ἐν νήσῳ*
[Λέσβῳ καὶ ὅσα .... *πρὸ καλ]ανδῶν Ἰανοαρίων, αἵτινες*
.... *τού]τοις ἐγένοντο εἴτε ταύτῃ*
[εἴτε ἄλλῃ .... *]ς, ὡς ἕκαστον τούτων τῶν*
.... *τε οὗτοι ἐράτησαν ἔσχον*
•......................... *οὗτοί τε πάντα ταῦτα ἐχέ-*
[τωσαν.
.... *Μ]υτιληναίων ἔστωσαν*

Bruch.

Vers 15 beginnt ein neuer Steinblock. Der Zusammenhang ist von Paton nach der Buchstabenhöhe bestimmt. V. 18ff. schließen sich die Spezialbestimmungen an den Grundvertrag an. Zwischen beiden stehen aber an der Stelle, an welcher man die Änderungsklausel des Grundvertrags erwartet (v. 16. 17), unverkennbare Reste einer allgemeinen Friedens- und Freundschaftsbestimmung. Man wird das Fehlen der Änderungsklausel und die Wiederholung der Einleitungsbestimmung mit ein und demselben Motiv erklären müssen: offenbar wurden im Senat nur die Spezialbestimmungen festgesetzt und mit der allgemeinen Freundschaftsbestimmung eingeleitet; so wurde dann der materielle Teil des Senatsbeschlusses an den beschworenen Grundvertrag angefügt, dem deshalb die nur dem Senatsvertrag eigene Änderungsklausel fehlt.

S. 57 Z. 5/6: methymnischen.

Zu S. 57 vgl. die gesperrten Worte des Zitats S. 208 Mitte.

S. 66 oben: bestätigt durch den knidischen Vertrag.

S. 88 Z. 2 sind die Worte „*χώρα* oder" zu streichen.

Zu S. 106 Mitte ist die Beeidigung des knidischen Vertrags zu vergleichen.

S. 122 Z. 5: Viereck, Sermo Graecus p. 17 bestimmt die Zeit des narthakischen Senatsbeschlusses danach, daß die in ihm genannten Stra-

tegen in der bei Eusebius erhaltenen, bis 179 reichenden Liste der thessalischen Strategen fehlen, der Prätor C. Hostilius Mancinus unter den 179—167 von Livius genannten Prätoren fehlt, ebenso wenig aber der 117 als Konsul bekannte Träger dieses Namens gemeint sein könne, da die Freiheit der Melitaier und Narthakier auf die Zeit vor 146 hinweise. Das ist durch Bemerkungen S. 228 erledigt, die Inschrift also um 120 v. Chr. anzusetzen.

S. 125 Königsvertrag: Mommsen, Staatsr. III 594: „Um den Königsvertrag an den Staat zu knüpfen, gibt das römische Internationalrecht keine Form an die Hand.“ Anm. 1: „Das Königtum des römischen Staatsrechts ruht auf der Volkswahl und mag dies immer sachlich nichts sein als Rückspiegelung der Republik, so ist doch die römische Auffassung auch des fremden Königtums sicher dadurch bedingt.“ M. E. besteht im hellenistischen Königtum die Zweiheit von Staat und König so wenig wie die von *res publica* und *civitas*, und die Unmöglichkeit, den Vertrag auf die Deszendenz zu stellen, wird nicht aus der übertragenen Vorstellung des römischen Königtums, sondern aus dem Wesen des hellenistischen Feldherrnkönigtums erklärt werden müssen.

S. 152 ist eine Ansicht über den ursprünglich religiösen Charakter der Sponsion stehen geblieben, die ich später aufgab (S. 333 ff.).

S. 158, 7: Die Inschrift von Stratonikeia ist u. a. veröffentlicht bei Viereck a. a. O. nr. XVI und Dittenberger, Inscr. Or. nr. 441. Sie besteht aus fünf Teilen: 1. Brief Sullas an die Stratonikeier, Belobigung ihrer Haltung im mithradatischen Kriege; 2. Brief Sullas an die Stratonikeier, Einleitung des angefügten Senatsbeschlusses, nur dessen Übergabe meldend; 3. Senatsbeschluß vom März 81 zugunsten der Stratonikeier; 4. Beschluß der Veröffentlichung dieser und anderer Gnadenbriefe; 5. Liste der Verleiher.

1. beginnt: [*Λεύκιος Κορνήλιος Λ*]*ευκίου* [*υἱὸς*] *Σύλλας Ἐπαφρόδιτος* [*δικτάτωρ Στρατονι*]*κέων ἄρ*[*χο*]*υσι βουλῆι δήμωι χαίρειν.*
2. *Λεύκιος Κορ*[*νήλιος Σύλλας Ἐπαφρόδιτος δικτ*]*άτωρ Στρατο*]*νικέων ἄρχουσι βουλῆι δήμωι χαίρειν.*]
3. *Λεύκιος Κορνήλι*[*ος Λευκίου υἱὸς Σύλλας Ἐπαφρόδιτος δικτ*]*άτωρ συγκλήτωι συ*]*νεβουλεύσατο* ....

Man setzt den ersten Brief in das Jahr 81. Ich weise demgegenüber auf die Parallelen S. 453 f. hin, ferner auf Appian Mithr. 61 (S. 209, 1). Der Beiname *Ἐπαφρόδιτος*, den Sulla erst 82 annahm (Diod. XXXVIII 15; Appian emph. I 97; Plutarch unten), könnte in dem Briefe also nicht ursprünglich, sondern müßte nach dem Beispiel des zweiten Schreibens hinzugefügt, in der zweiten Zeile also *αὐτοκράτωρ* statt *δικτάτωρ* zu er-

gänzen sein. Urkundlich kann ich diesem Fall nur die Vorwegnahme des Ethnarchentitels für den Hohenpriester Hyrkan (S. 164, 1) an die Seite stellen, aber es steht auf derselben Linie, wenn nach Plutarch das Denkmal von Chaironeia (86) die Aufschrift *Λούκιος Κορνήλιος Σύλλας Ἐπαφρόδιτος* trug, de fort. Rom. 4: *καὶ Ῥωμαϊστὶ μὲν Φῆλιξ ὠνομάζετο, τοῖς δὲ Ἕλλησιν οὕτως ἔγραφε: Λ. Κ. Σ. Ε.· καὶ τὰ παρ' ἡμῖν ἐν Χαιρωνείᾳ τρόπαια καὶ τὰ τῶν Μιθριδατικῶν οὕτως ἐπιγέγραπται.* Vgl. Plut. Sulla 4.

S. 174 Anm. 1: Vgl. den Wechsel von Singular und Plural im Schreiben des Prokonsuls Paulus Fabius Maximus an den asiatischen Landtag, die Einführung des asianischen Kalenders betreffend, Dittenberger, Inscr. Or. nr. 458 I; Mommsen, Hist. Schr. II 521.

S. 179 Inschrift Z. 3: *ἀρέσκῃ* statt *ἀρέσκηι.*

S. 203 Anm. 3: Vgl. C. F. Lehmann-Haupt in der Klio II 1902 S. 347 f., III 1903 S. 357 ff.

S. 257 Mitte sind die Worte „in II der Ausfall von Laurentum" nebst Anm. 2 zu streichen.

S. 264 ist Z. 21—26 zu streichen. Griechischer Vertragsbrauch ist nur die Beuteteilung (S. 431).

S. 313 Anm. 3: Die jährliche Erneuerung ist nur noch aus dem astypalaiischen Vertrage (S. 124) bekannt, in diesen offenbar auf Veranlassung der Astypalaier hineingekommen, die damit griechischem Brauche folgten. Vgl. S. 219, 9 und den Vertrag zwischen Dionys von Sizilien und Athen von 368/7 (JG II 1 nr. 52; Dittenberger, Syll.[2] 90; v. Scala a. a. O. nr. 159) Z. 37 f.

S. 335, 2: Ein besonders deutliches Beispiel ist die bei dem Frieden (S. 326, 3) erzwungene Heirat der Tochter des Mithradates mit dem Sohne des Ariobarzanes (Appian Mithr. 66 mit der Korrektur T. Reinachs, Trois royaumes p. 63).

S. 346, 2: Ich überzeugte mich nachträglich, daß ich die Notiz falsch in Erinnerung hatte, Vossische Zeitung 1909 Okt. 17, nr. 488: „Das Haus (in El Paso, auf dem amerikanischen Ufer), in dem die Zusammenkunft stattfand, war von amerikanischen Truppen umgeben und die Brücke über den Rio Grande als neutrales Gebiet von den Truppen beider Nationen überwacht. Präsident Diaz wurde von 3000 mexikanischen Soldaten bis zum amerikanischen Ende der Brücke geleitet." In dieser Form paßt das Beispiel nicht weniger zu meinen Ausführungen.

S. 349: Vgl. Pischel, Ins Gras beißen, S.-B. Berl. Akad. 1908 S. 457 f. 462, mit der bedenklichen Erklärung: „Gras ... ein Zeichen der Unverletzlichkeit", neben der mit Grimms Deutung vereinbaren, daß es die willenlose Hingabe als Folge des Unterliegens zum Ausdruck bringt.